Die Dienstverhältnisse und Gebührnisse

des

Königlich Bayerischen Heeres.

Unterchargen, Dienstpferde und Truppen-Ökonomie.

Von

J. Heindl.

Kapitel VIII.

Beförderung und Dienstverhältnis.

I. Teil.

Abgeschlossen am 27. März 1888.

V. und VI. Lieferung.

Subscriptionspreis . . . . . 2 ℳ 75 ₰

Einzelpreis . . . . 4 ℳ — ₰

Würzburg.

Verlag der J. Staudinger'schen Buchhandlung.

1888.

Die bis jetzt zur Ausgabe gelangten Lieferungen enthalten:

		Subscript.-Preis	Einzel-Preis
Liefg. 1.	**Ergänzung des Heeres** . . . . Freiwilliger Eintritt. Rekrutierung. Kapitulation. Allgemein.	1.05	1.60
„ 2.	1. Abth. **Löhnung — Zulagen**	—.30	—.45
„ „	2. Abth. **Naturalverpflegung** . . . . Brot. Verpflegungszuschuß. Allgemein. Menagefonds. Kantinen.	—.65	—.95
„ „	3. Abth. **Bekleidung und Ausrüstung**	—.70	1.05
„ 3 u. 4.	1. Abth. **Kasernierung** . . . . Allgemein. Küchen und Speisesäle. Wachen. Arrestanstalten. Geschäftszimmer. Waschanstalten. Badeanstalten. Schwimmanstalten und Badeplätze. Reitbahnen. Exerzier-, Reit- und Schießplätze, Exerzierhäuser. Putzlokale. Unterbringungsräume für die Kriegs- und Übungsfahrzeuge und Geschütze. Aufbewahrungsgelasse. Utensilien für den häuslichen Bedarf.	2.75	4.—
„ 4.	2. Abth. **Rang- und Vorgesetzten-Verhältnis** . . .	—.20	—.30

Inhalt des Kapitel VIII

Beförderung und Dienstverhältnis

II. Teil

(wird bis Ende April erscheinen).

42. Abschnitt. **Einjährig-Freiwillige.** Allgemein. Dienst mit der Waffe. Dienst als Mediziner, Veterinär, Pharmazeut. — 43. Abschnitt. **Hartschiere.** — 44. Abschnitt. **Offizier-Aspiranten.** — 45. Abschnitt. **Unterärzte.** — 46. Abschnitt. **Zahlmeister-Aspiranten.** — 47. Abschnitt. **Intendantur-Sekretariats-Applikanten.** — 48. Abschnitt. **Intendantur-Registratur-Applikanten.** — 49. Abschnitt. **Unterveterinäre.** — 50. Abschnitt. **Zeugpersonal.** — 51. Abschnitt. **Feuerwerkspersonal.** — 52. Abschnitt. **Fortifikationspersonal.**

Die Dienstverhältnisse und Gebührnisse des Königlich Bayerischen Heeres.

Unterchargen, Dienstpferde und Truppen-Ökonomie.

Von

J. Heindl.

Kapitel VIII.

Beförderung und Dienstverhältnis.

I. Teil.

Abgeschlossen am 27. März 1888.

Würzburg.
Verlag der J. Staudinger'schen Buchhandlung.
1888.

Kapitel VIII.

Beförderung und Dienstverhältnis.

1. Abschnitt.

Allgemein.

§ 1. Die Heranbildung und Verwendung der sämtlichen Unteroffiziere einer Kompagnie ꝛc. ist zunächst Sache des Chefs derselben, welchem hierin weitester Spielraum zu gewähren ist.

Allerh. V. v. 12. VIII. 73, Nr. 15,9C8, V.-Bl. S. 235, Ziff. 48.
Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 532, Ziff. 1.

§ 2. Alles, was in Bezug auf das Dienstverhältnis von dem Unteroffizier der Infanterie im weiteren und engeren Sinne bestimmt ist, ist auch für die anderen Waffengattungen und Dienstzweige verbindlich. — Grdsze. II, § 1.

§ 3. Im Sinne der Beförderungs-Vorschriften werden unter „Truppenteilen“ diejenigen Truppenabteilungen und Anstalten verstanden, für welche besondere Verpflegungs-Etats (Friedens-Verpflegungs- oder Ausgabe-Etats) zur Ausgabe gelangen. — Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 524, Vorbem. Ziff. 2.

§ 4. Die Bezeichnung „praktischer Truppendienst“ bedeutet den auf Beaufsichtigung und Ausbildung von Mannschaften eines Truppenteiles sich beziehenden Dienst. — Desgl. Ziff. 3.

Fouriere, Kammer-Unteroffiziere, Quartiermeister, zur Militärschießschule, zur Equitations-Anstalt, zur Militär-Lehrschmiede, zur Oberfeuerwerker-Schule kommandierte Unteroffiziere werden als im praktischen Truppendienste befindlich angesehen. Es befinden sich darin nicht unter Anderen die Unteroffiziere der Handwerkstätten, die Schreiber, die Zeichner, die Lazaretrechnungsführer.

Etwaige Zweifel über Auslegung der Bezeichnung „praktischer Truppendienst“ entscheiden die General-Kommandos.

§ 5. Wo die Beförderung von der Zurücklegung einer bestimmten Zahl von Dienstjahren abhängig gemacht wird, ist nur die aktive Dienstzeit in Betracht zu ziehen und zu berechnen. — Desgl. Ziff. 4.

Die Dienstzeit, welche vor Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Ob die Kriegsjahre doppelt oder einfach zu zählen sind, ist bei den einzelnen Chargen ꝛc. angegeben.

Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 529, § 6.

§ 6. Das Dienstalter richtet sich nach dem Datum desjenigen Befehls, welcher die Beförderung zum Feldwebel bezw. Vizefeldwebel, Sergenten ꝛc. ausgesprochen hat, — bei Gleichheit dieses Datums nach demjenigen der Beförderung in die zuvor innegehabte Charge. Gefreite oder Gemeine, welche an demselben Tage zu Unteroffizieren befördert werden, rangieren unter einander nach der aktiven Dienstzeit, bei Gleichheit der letzteren nach dem Lebensalter.

Desgl. V.-Bl. S. 525, § 1.

§ 7. Die Verpflegungs-Etats ergeben die verschiedenen Unteroffizier-Chargen, sowie die für jede Charge festgesetzte, den Umfang der Beförderungen begrenzende Stellenzahl.

Über die Etats darf eine Beförderung, sei es mit, sei es ohne Gewährung der höheren Gebührnisse, nur in Grenzen der gegebenen Bestimmungen eintreten.

Desgl. V.-Bl. S. 528, § 5, 1.

§ 8. Erprobte moralische Zuverlässigkeit und militärische Brauchbarkeit sind Vorbedingungen jeder Beförderung. Je höher die Unteroffizier-Charge ist, um so höhere Ansprüche müssen in ersteren Beziehungen gestellt werden.

Desgl. § 4.

§ 9. Eine Beförderung innerhalb der Etats ist vom dienstlichen Verhältnisse der zu befördernden Mannschaften insoferne abhängig als:

a) zu Feldwebeln bezw. Wachtmeistern, etatsmäßigen Vizefeldwebeln bezw. Vizewachtmeistern die aus dem praktischen Truppendienste abkommandierten Unteroffiziere nicht zu befördern sind, es sei denn, daß sie in Folge solcher Beförderung in diesen Dienst zurücktreten;

b) zu Unteroffizieren nicht Gemeine befördert werden dürfen, deren dienstliches Verhältnis — wie z. B. bei Offizierbienern der Fall — der Stellung eines Vorgesetzten nicht entspricht.

Auf die Beförderung zum Feldwebel der militärischen Strafanstalten und der Arbeiter-Abteilung, sowie zu Bezirksfeldwebeln findet die Bestimmung sub a selbstredend nicht Anwendung, da die Verwendung derselben außerhalb des praktischen Truppendienstes liegt.

K.-M.-R. v. 23. VIII. 84, Nr. 11,184, V.-Bl. S. 321, Ziff. 4.

§ 10. Gefreite und Gemeine der Landwehr-Bezirks-Kommandos dürfen auch bei der Vakanz von Sergenten-Stellen nur zu Unteroffizieren und erst nach mehrjährigem Verbleib in dieser Charge zu Sergenten befördert werden.

Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 528, § 5, 3.

§ 11. Wird eine Stelle frei und ist zur Beförderung in die entsprechende Charge ein geeigneter Mann nicht verfügbar, so kommen die bei den einzelnen Chargen desfalls getroffenen Anordnungen zur Anwendung.

Desgl. V.-Bl. S. 527, § 3.

§ 12. Über die Etats der betreffenden Chargen, jedoch ohne Gewährung des Mehrbetrags der Gebührnisse dieser Chargen dürfen befördert werden:

1. zu Vizefeldwebeln bezw. Vizewachtmeistern:
   a) nach zurückgelegter 15jähriger Dienstzeit mit Doppelrechnung der Kriegsjahre:
      die Regiments- und Bataillons-Tambours, die etatsmäßigen Schreiber — einschließlich derjenigen der Landwehrbezirks-Kommandos und der Train-Depots — sowie die Schreiber bei Gouvernements und Kommandanturen, (Instr. für die Dienstesstellen d. Trains, § 3, 41.)
      die Lazaret-Rechnungsführer,
      die Schirrmeister der Train-Depots;
   b) nach den ersten Wochen ihrer Übung zur Darlegung ihrer Befähigung zum Offizier, wenn sie ihrer dienstlichen und außerdienstlichen Haltung nach dazu geeignet sind: (Ldw.-Ordg. § 22, 7.)
      die Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes;
2. zu Sergenten:
   a) etatsmäßige Hoboisten der Infanterie, etatsmäßige Trompeter der Kavallerie incl. Equitations-Anstalt, der Feld-Artillerie und des Trains, etatsmäßige Hornisten der Jäger, der Fuß-Artillerie, der Pioniere und des Eisenbahn-Bataillons:
      — nach Maßgabe des Dienstalters § 6 und § 13;
   b) diejenigen Unteroffiziere, welche bei Herstellung des früheren Dienstalterverhältnisses nach einer Demobilmachung nicht in die Stelle eines Sergenten aufrücken können, während diese Charge von jüngeren Kameraden während der Dauer des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) bereits erreicht ist, — sobald beide bei einem Truppenteile wieder vereinigt werden —, bis zum Freiwerden einer Sergenten-Stelle;
3. zu Unteroffizieren:
   a) außeretatsmäßige Hoboisten, Hornisten und Trompeter, welche bei etatsmäßigen Hoboisten-, Hornisten- oder Trompeter-Korps Dienste leisten:
      nach zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit ohne Doppelrechnung der Kriegsjahre,
   b) die auf Beförderung zum Offizier des Friedensstandes dienenden Gemeinen — sofern Unteroffizierstellen in dem betreffenden Truppenteile nicht vakant sind —,
   c) Einjährig-Freiwillige, welche das Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier erhalten haben.

§ 13. Bei Beförderung über die Etats nach Maßgabe von § 12, 2a kann von dem Dienstalter der Betreffenden innerhalb einer bestimmten Kompagnie bezw. Batterie abgesehen und die Beförderung nach Ermessen des befördernden Vorgesetzten schon dann befohlen werden, wenn andere Unteroffiziere von geringerem (Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 530, § 6, 4.)

oder gleichem Dienstalter im Bataillon bezw. in der Abteilung zu Sergenten befördert werden.

K.-M.-R. v. 12. III. 84, Nr. 3434, V.-Bl. S. 73.

Für den Zeitpunkt derartiger Beförderungen kommt nur das Dienstalter solcher Unteroffiziere in Betracht, deren Beförderung zu Sergenten innerhalb der Sergenten-Etats erfolgt und werden deshalb solche Beförderungen nicht dadurch zulässig, daß gegebenen Falles Zahlmeister-Aspiranten zu Sergenten befördert worden sind.

Bef.-R. § 83.

§ 14. Die Abzeichen der Feldwebel-, Sergenten- und Unteroffizier-Charge gebühren dem Inhaber auch in überzähligen Stellen.

Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 533, Vollz.-Best. Ziff. 6.

Insoweit eine Beförderung über die Etats nicht gestattet ist, darf auch die Erlaubnis zur Anlegung des Offizier-Seitengewehres bezw. der Sergenten- oder Unteroffizier-Abzeichen nicht erteilt werden.

Desgl. V.-Bl. S. 525, Vorbem. Ziff. 5.

§ 15. Abkommandierte Unteroffiziere, welche aus dem Etat des abkommandierenden Truppenteiles ausgeschieden sind, werden in Bezug auf Beförderung wie Versetzte behandelt.

Allerh. V. v 12. VIII. 73, Nr. 15,968, V.-Bl. S. 247, Vollz.-Best. ad I. 43.

§ 16. Den außerhalb des Kompagnie- 2c. Verbandes stehenden Unteroffizieren, welchen das Vorrücken in eine höhere Charge — mit höherem Gehalt oder als überzählig — zugestanden ist, bleibt es überlassen, sich von ihrem Anciennetäts-Verhältnisse in dem Unteroffizier-Korps, in welchem sie vorrücken können, in Kenntnis zu erhalten und treffenden Falles um Beförderung nachzusuchen.

Unteroffiziere, welche bereits als Gefreite oder Gemeine aus dem Kompagnie-Verbande ausgeschieden sind, erhalten vom Tage ihrer Ernennung zum Unteroffizier 2c. den Rang als jüngster Unteroffizier 2c. der betreffenden Kompagnie 2c.

Allerh. V. v. 12. XI. 78, N. 15,036, V.-Bl. S. 528, § 5, 2.

Bei Beförderung von Abkommandierten ist das Urteil desjenigen Truppenteiles bezw. derjenigen Behörde zu berücksichtigen, welcher die Betreffenden im Kommando-Verhältnis unterstellt sind.

Desgl. V.-Bl. S. 530, § 6, 5.

§ 17. Die Beförderungs-Verhältnisse der Unteroffiziere innerhalb eines Bataillons bezw. einer Abteilung bei verschiedenen Kompagnien bezw. Batterien auszugleichen oder Versetzungen zu diesem Behufe von einer Kompagnie bezw. Batterie zu anderen vorzunehmen, muß in Friedenszeiten auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, wo beide beteiligten Kompagnie- bezw. Batteriechefs mit einer solchen Anordnung sich einverstanden erklären.

Wird diese Erklärung verweigert und würden durch die beantragte Beförderung erhebliche Ungleichheiten in der Beförderung der Unteroffiziere des Truppenteiles herbeigeführt, so hat der befördernde Befehlshaber zu erwägen, ob nicht die Beförderung zunächst auszusetzen und, wie für diesen Fall bei den entsprechenden Chargen angegeben, zu verfahren ist.

Versetzungen aus anderen Veranlassungen z. B. um Kompagnien bezw. Batterien nach einer gewissen Reihenfolge den Ausfall eines Sergenten oder Unteroffiziers tragen zu lassen oder um den ordnungsmäßigen Dienstbetrieb einer

über zu wenig Unteroffiziere oder über Unteroffiziere von zu geringem Dienstalter verfügenden Kompagnie bezw. Batterie sicher zu stellen, sind gestattet.

§ 18. Die Beförderung erfolgt, soweit nicht bei einzelnen Kategorien anders bestimmt, auf Vorschlag der Bataillons- 2c. Kommandeure, welche von den durch die Kompagnie- 2c. Chefs erhaltenen bezüglichen Vorschlägen nur diejenigen vorlegen, mit welchen sie einverstanden sind. Grdsze. I, § 8, 21. u. § 9, 13.

§ 19. Zum Bezirks-Feldwebel ernennen die Brigade-Kommandeure auf Vorschlag der Landwehrbezirks-Kommandeure. Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 532, § 10. Landw.-Ordg. § 2, 7.

Alle übrigen Feldwebel, die Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, Sergenten und Unteroffiziere werden durch die nächsten, mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Regiments- 2c. Kommandeurs beliehenen Vorgesetzten desjenigen Truppenteiles ernannt, zu dessen Etatsstärke sie gehören. Zu Lazaretgehilfen und zu Oberlazaretgehilfen, zu Fahnenschmieden und Oberfahnenschmieden befördern die nämlichen Vorgesetzten, zu Militär-Oberbäckern (einschließlich derjenigen der 1. Klasse) die Kommandeure der Train-Bataillone.

§ 20. Über die Ernennung zum Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter und Sergenten wird von demjenigen Vorgesetzten, welcher die Beförderung ausgesprochen hat, eine Bestallung ausgefertigt. Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 532, § 11.

§ 21. Einmal erworbene Chargen können nur im Sinne des § 30 des Reichs-Militär-Strafgesetzbuches aberkannt werden, und besteht dabei kein Unterschied, ob die Charge in der aktiven Armee, Reserve oder Landwehr bekleidet wird. Reichs-Milit.-Strafgesetzbuch, § 30.

§ 22. Beförderten wird die höhere Löhnung, wenn sie vakant ist, vom Tage des Beförderungsbefehles, eventuell von dem Zeitpunkte ab gezahlt, wo dieselbe nach der Beförderung vakant wird. G.-V.-R. § 29.

Den Truppen-Kommandeuren steht die Befugnis nicht zu, den Beförderten die höhere Löhnung, auch wenn sie schon länger vakant ist, von einem früheren Zeitpunkte ab, als dem Tage des Beförderungsbefehles, zuzusprechen. K.-M.-R. v. 4. XI. 82, Nr. 14,048.

Vordatierung des Dienstalters gibt keinen Anspruch auf Nachempfang der höheren Löhnung. G.-V.-R. § 29.

§ 23. Den Selbstmietern wird bei Beförderung der höhere Servis — die Vakanz desselben vorausgesetzt — vom Tage des Beförderungsbefehles, eventuell erst vom Eintritt der Vakanz ab, gezahlt. Servis-R. § 18, Nachtr. Ziff. 38.

Den Naturalquartierservis-Empfängern ist bei Beförderung der höhere Servis — die Vakanz desselben vorausgesetzt — nicht vom Tage des Beförderungsbefehles, sondern erst vom Tage der dienstlichen Bekanntmachung ab — soferne nicht beide Tage zusamenfallen, — eventuell erst vom Eintritt der Vakanz ab zu gewähren.

Ob der höhere Servis vakant ist, bleibt nach den Servis-Kompetenz-Bestimmungen unabhängig von der Frage über die etwaige gleichzeitige Vakanz des Gehaltes zu beurteilen.

Der Begriff der Vakanz des Servises einer Stelle wird dadurch nicht aufgehoben, daß dem früheren Inhaber der betreffenden Stelle für die verlassene Wohnung Mietentschädigung gewährt wird (cfr. Kap. XVIII, § 2).

K.=M.=R. v. 5. XII. 79, Nr. 15,947, V.=Bl. S. 490.

Den zu Vizefeldwebeln und Vizewachtmeistern über den Etat beförderten Unteroffizieren steht ein Anspruch auf den Servis der neuen Charge nicht zu, wenn sie sich nicht gleichzeitig etwa in Stellen befinden, mit deren Wahrnehmung nach Maßgabe der Servisbestimmungen an sich der Empfang eines der Charge entsprechenden oder höheren Stellen=Servises verbunden ist.

Servis=R. Nachtr. Ziff. 36.

Die zu Vizefeldwebeln ernannten Regiments= und Bataillons=Tamboure haben lediglich auf den für sie normierten Stellen=Servis Anspruch.

K.=M.=R. v. 23. V. 82, Nr. 6309.

§ 24. Die den Truppenbefehlshabern im allgemeinen zustehende und für einzelne Fälle noch speziell eingeräumte Befugnis, Unteroffiziere, die in irgendwelchen, ein besonderes Vertrauen oder besondere Fähigkeiten &c. &c. voraussetzenden Funktionen stehen, aus dringenden disziplinären oder allgemein dienstlichen Erwägungen von diesen Funktionen zu entheben, darf eine Beeinträchtigung nicht erleiden dadurch, daß ein solcher Unteroffizier dann eventuell in seiner Charge überzählig wird.

Gegebenen Falles sind diese Unteroffiziere wie solche zu behandeln, welche durch Formations=Änderung u. dgl. überzählig geworden sind, d. h. sie werden einstweilen mit den erworbenen Kompetenzen über den Etat verpflegt.

Sache der Kommandeure aber wird es sein, sobald nur immer möglich, Maßregeln zu treffen, wodurch der normale Etatsstand wieder hergestellt wird.

Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.=Bl. S. 532, Vollz. Best. Ziff. 1. Allerh. V. v. 12. VIII. 73, Nr. 15,968, V.=Bl. S. 235, Ziff. 49.

§ 25. Sämtlichen Feldwebeln &c. sowie denjenigen Vizefeldwebeln &c., Sergenten &c. und Unteroffizieren, welche in Mannschaftsstuben oder sonstigen Kasernen=Wohnräumen untergebracht sind, werden die Montierungs= und Armaturstücke von kommandierten Gemeinen gereinigt, welche hiefür keine Geld=Entschädigung erhalten.

Desgleichen sind die sämtlichen Unteroffiziere von dem Reinigen auch ihrer eigenen Stuben und, wenn arretiert, des Arrestlokales entbunden.

Den berittenen Unteroffizieren wird, soweit angängig, Pferd und Sattelzeug durch Gemeine geputzt.

Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.=Bl. S. 532, Vollz. Best. Ziff. 1. Allerh.=V. v. 12. VIII. 73, Nr. 15,968, V.=Bl. S. 235, Ziff. 50.

§ 26. Diejenigen Bestimmungen, wonach außerhalb des Dienstes, resp. ohne spezielle Beurlaubung alle Mannschaften zu einer bestimmten Abendstunde in das Quartier zurückgekehrt sein müssen, finden auf die Unteroffiziere, welche das Offizier=Seitengewehr tragen, nicht Anwendung, auf die übrigen Unteroffiziere dagegen mit der Maßgabe, daß dieselben eine Stunde länger als die Gemeinen außerhalb des Quartiers verbleiben dürfen.

Jedoch sollen die Kompagnie= &c. Chefs befugt sein, einzelnen älteren oder verheirateten dieser Unteroffiziere permanente Erlaubniskarten, vorbehaltlich jederzeitiger Zurücknahme, zu gewähren.

§ 27. Den Truppenbefehlshabern ist es zur Aufgabe gemacht, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Unteroffiziere während ihrer Dienstzeit durch Ersparnisse diejenigen pekuniären Mittel gewinnen, deren sie in der ersten Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienste bedürfen.

Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 532, Vollz. Best. Ziff. 1
Allerh. V. v. 12. VIII. 73, Nr. 15,968, V.-Bl. S. 236, Ziff. 51.

§ 28. Sämtlichen Unteroffizieren vom Feldwebel rc. abwärts ist es verboten, ohne Genehmigung ihrer Kompagnie- rc. Chefs Schriftstücke und Prospekte irgend welcher Art bei den Unteroffizieren und Mannschaften in Zirkulation zu setzen, resp. Bücher oder Zeitschriften rc. diesen zu empfehlen oder zu kolportieren.

K.-M.-R. v. 29. V. 78, Nr. 7288.

§ 29. Über die Etats ihrer Chargen werden nach einer Demobilmachung diejenigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Sergenten und Unteroffiziere verpflegt, welche während der Dauer des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) zu diesen Chargen ernannt und in den Genuß der chargenmäßigen Gebührnisse gesetzt sind, — soweit entsprechende Stellen der Friedensformation nicht sogleich verfügbar werden.

Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 526, § 2, 6.

Nach Maßgabe des Freiwerdens solcher Stellen sind dieselben jedoch in Stellen ihrer Charge, erforderlichen Falles zunächst in Stelle einer niederen Unteroffizier-Charge einzurangieren.

Abweichungen hievon bedürfen der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

§ 30. Für manquierende Unteroffiziere, einschließlich der Unteroffizier-Spielleute, für fahnenflüchtige Unteroffiziere bis zu ihrer Wiederergreifung, endlich für solche Unteroffiziere, welche während der Verbüßung einer (länger als 3 Monate dauernden) Freiheitsstrafe zwar im Etat ihres Truppenteiles verbleiben, jedoch aus dem Etats-Kapitel „Militär-Gefängniswesen" verpflegt werden, dürfen Gemeine eingestellt werden.

G.-V.-R. § 6, 2.
K.-M.-R. v. 28. IX. 76, Nr. 10,065, V.-Bl. S. 525.
K.-M.-R. v. 30 XI. 85, Nr. 20,853, V.-Bl. S. 411, lit. a zu 1 u. 2.
K.-M.-R. v. 16. X. 83, Nr. 13,734, V.-Bl. S. 370.

Diejenigen Gemeinen (einschließlich Obergefreiten und Gefreiten), welche für die vorgedachten, sowie für die ohne Löhnung abkommandierten und ohne Löhnung beurlaubten Unteroffiziere rc. den Dienst in der Front thun, erhalten aus der ersparten Unteroffizier- rc. Löhnung eine monatliche Zulage von 3 M., welche nur für die Dauer der betreffenden Dienstleistung tageweise gewährt, und bei Urlaub, Krankheit, Freiheitsstrafen, Kommando, wenn keine Vertretung stattfindet, als erspart berechnet, bei stattfindender Vertretung dagegen dem Stellvertreter gezahlt wird.

G.-V.-R. § 6, 2 u. § 46, 1.
K.-M.-R. v. 30. XI. 85, Nr. 20,853, V.-Bl. S. 411, zu lit. a 1 u. 2.

Bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos besteht ein Anspruch auf die Dienstthuerzulage nicht.

K.-M.-R. v. 26. II 78, Nr. 2990, V.-Bl. S. 111, Ziff. 3.

N.-V.-R. § 11.

Neben der Unteroffizier-Dienstthuerzulage wird auch der normierte Unteroffizier-Verpflegungszuschuß gewährt.

K.-M.-R. v. 6. X. 84, Nr. 13,782, V.-Bl. S. 351.

§ 31. Gemeine, welche für offizierdienstthuende Portepeefähnriche den Dienst in der Front leisten, haben keinen Anspruch auf die Zulage von 3 M. monatlich. Letztere ist erst von dem Tage ab zuständig, an welchem die Allerhöchste Entschließung über Beförderung der betreffenden Portepeefähnriche zu Sekondlieutenants dem Truppenteil dienstlich bekannt wird. Die Vakanz der Portepeefähnrichs-Löhnung ist hiebei Vorbedingung.

G.-V.-O. Beil. 9, I, S. 234, Ziff. 4, Anm.

§ 32. Gefreite, welche Unteroffizierdienst versehen, haben auf das tarifmäßige Erleuchtungs-Material für Unteroffiziere nicht Anspruch.

K.-M.-R. v. 23. V. 81, Nr. 5608, V.-Bl. S. 310, Ziff. 1.

§ 33. Im Sinne der Bestimmungen über die Komplettierung der an den großen Herbst-Übungen teilnehmenden Truppen dürfen soviel Unteroffiziere aus dem Beurlaubten-Stande eingezogen werden, als manquieren, abkommandiert, krank oder arretiert ꝛc. sind, oder in der Garnison zurückgelassen werden müssen.

Die zahlbare Zulage von monatlich 3 M. ꝛc. für diejenigen Gemeinen, welche für manquierende ꝛc. Unteroffiziere den Dienst in der Front thun, darf nach erfolgter Komplettierung der Truppen nur insoweit fortgezahlt werden, als Unteroffizierstellen der Ausrückestärke unbesetzt sind.

Die zu derselben Zeit als Unteroffiziere eingezogenen Offizier-Aspiranten kommen auf die Ausrückestärke in Anrechnung.

G.-V.-R. § 6, 2.

§ 34. Diejenigen Gefreiten, welche an Stelle fehlender ꝛc. Sergenten oder Unteroffiziere des ständigen Aufsichtspersonals bei den militärischen Strafanstalten und der Arbeiter-Abteilung Dienst thun, dürfen sowohl die Zulage von 3 M., als auch die Zulage eines Korporalschafts-Unteroffiziers von 15 M. monatlich erhalten. Für die Gewährung der ersteren Zulage bei der militärischen Strafanstalt sprechen in Ansehung des bei derselben stattfindenden Dienstes gleiche Rücksichten, wie bei der Dienstleistung in der Front der Truppen.

2. Abschnitt.

Feldwebel.

§ 1. Dem Feldwebel obliegt speziell die Aufsicht über die innere Ordnung der Kompagnie. Grdsze II, § 2, 1.

Jenem der Feldbatterien, sowie dem Wachtmeister ist die besondere Leitung des Stalldienstes anvertraut.

Ferner besorgt er die Führung des Listen- und Rechnungswesens und die Anfertigung der von der Kompagnie einzureichenden schriftlichen Eingaben; der Wachtmeister nebstdem die Quartier- und Servis-Angelegenheiten in der Garnison. Desgl. § 2, 2.

Zur Beihilfe hiebei kann ihm erforderlichen Falles 1 Unteroffizier oder Mann als Schreiber zugeteilt werden.

§ 2. Sämtliche Unteroffiziere der Kompagnie, mithin auch die Portepeefähnriche, sind den Befehlen des Feldwebels untergeordnet. Desgl. § 2, 3.

Derselbe muß sich angelegen sein lassen, die genaueste Kenntnis der Eigenschaften und des Lebenswandels der einzelnen Leute zu erwerben, um dem Chef unter allen Umständen über jeden Unteroffizier und Soldaten der Kompagnie Auskunft geben zu können. Desgl. § 2, 4.

§ 3. Der Feldwebel muß von Allem, was in der Kompagnie vorgeht, unterrichtet werden, um nötigenfalls dem Kompagniechef davon Anzeige zu machen. Desgl. § 2, 5.

An ihn gehen zuerst alle Meldungen, Gesuche und Beschwerden, ehe sie an den Kompagniechef kommen; jene der Soldaten durch den Korporalschaftsführer. Desgl. § 2, 6.

§ 4. Jeden Morgen übergibt der Feldwebel dem Kompagniechef den Rapport und macht demselben von Allem, was sich während der letzten 24 Stunden bei der Kompagnie zugetragen hat, Meldung. Desgl. § 2, 7.

Besondere Vorfälle werden, wenn sie wichtig oder dringend sind, sofort gemeldet.

Die übrigen Kompagnie-Offiziere erhalten die Meldung beim Appell (Verlesen). Desgl. § 2, 8.

§ 5. Unter Appell wird die Versammlung der Kompagnie ꝛc. zur Bekanntgabe der Tagesbefehle und Bestrafungen, Ausgabe der Löhnung, Montur- und Waffenrevision ꝛc. verstanden. Desgl. § 2, 8. Anm.

Die Versammlung zum Appell findet täglich einmal nach Anordnung des Kompagnie- ꝛc. Chefs statt.

§ 6. Die beim Appell nicht anwesenden Offiziere werden von den Vorfallenheiten durch den expedierenden Unteroffizier in Kenntnis gesetzt. Desgl. § 2, 8.

§ 7. Der Feldwebel schreibt die Parole (Befehl) auf, und ist verantwortlich, daß die Offiziere, welche Dienst thun, unter allen Umständen die für den Tag gegebenen Befehle erfahren. Desgl. § 2, 9.

Grdsze. II, §2, 10. Offizieren, welche abkommandiert aber in der Garnison anwesend sind, müssen alle allgemeinen — dem Offizier zu wissen nötigen — Befehle am nämlichen Tage, an welchem sie gegeben worden, expediert werden.

Desgl. § 2, 11. Der Feldwebel schickt kranken Offizieren an dem Tage, an welchem sie ihre Genesung anzeigen, das Parolebuch mit dem Befehle für den folgenden Tag zu.

Desgl. § 2, 12. **§ 8.** Der Feldwebel kommandiert den Dienst der Unteroffiziere und Gemeinen in der Kompagnie. Er stellt die Kompagnie auf, teilt sie in Züge u. s. w. und berechnet bei jedem Antreten, ob Alles zur Stelle ist.

Desgl. § 2, 13. **§ 9.** Der Feldwebel führt vorläufig folgende dienstliche Bücher:

a) Das Manns-Grundbuch (Kompagnie-Nationale, Stammrolle), in welchem die genaueste Auskunft über Jeden, der bei der Kompagnie gestanden hat oder steht, zu finden sein muß.

Die Wachtmeister und Feldwebel von Abteilungen, welche Pferde besitzen, führen nebstdem ein genaues Pferde-Grundbuch (Stammrolle der Pferde), worin Zu- und Abgang derselben ersichtlich sein muß.

b) Den Wachtroster (das Kommandierbuch, Kommandierrolle), worin jeder nur irgend vorkommende Dienst aufgeführt und jedermann, der einen Dienst verrichtet hat, nachgewiesen sein muß.

Nach diesem Roster werden Unteroffiziere und Mannschaften kommandiert.

c) Das Regimentsbefehlbuch (Parolebuch); in demselben werden alle bei der Parole diktierten Befehle, sowohl von höheren Behörden, als vom Regiment, Bataillon ꝛc. — bleibende Bestimmungen und Verordnungen ausgenommen — nach dem Datum, sowie alle vorgeschriebenen, oder sonst auf den Dienst Bezug habenden Notizen eingetragen.

d) Das Instruktionsbuch (Ordre-Buch), welches alle vorgenannten bleibenden Bestimmungen enthält, gleichviel ob solche von höheren Kommandostellen, von den Regiments- oder Bataillons-Kommandeuren erlassen wurden.

e) Das Rapport-Büchlein; dasselbe dient als solches und zugleich als Dienst- und Neuigkeitsbuch der Kompagnie, sowie als Angabsrapport beim Adjutanten.

f) Ein Übungs-Journal, worin alle Exerzier- und sonstigen Übungen nach Art, Ort, Zeit und Stärke nachgewiesen werden.

g) Ein Strafbuch, in welchem der Name des Bestraften, die Ursache der Bestrafung, die Bezeichnung des Vorgesetzten oder des Gerichtes, auf dessen Veranlassung die Bestrafung erfolgte, die Dauer der Strafe und der Tag des Strafantrittes zu verzeichnen sind.

h) Das Geldbrief-Quittungsbuch zur Beglaubigung aller dienstlichen Wertausläufe, sowie des richtigen Empfanges der eingelaufenen Geldbriefe.

i) Den Termin-Kalender, in welchem alle periodischen und die sonstig einverlangten Eingaben ꝛc. vorgemerkt werden.

Außerdem obliegt dem Feldwebel die Führung aller auf das Rechnungswesen Bezug habenden, durch die treffenden administrativen Vorschriften bestimmten Bücher, Listen, Liquidationen ꝛc.

§ 10. Die Auswahl der zu Feldwebeln beziehungsweise Wachtmeistern zu Befördernden findet ohne Rücksicht auf das Dienstalter aus sämtlichen Sergenten und Unteroffizieren statt. — Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 530, § 6. 2. Grdsze. II, § 1. 7.

Der Kompagnie- ꝛc. Chef bestimmt daher auch zur Vertretung des Feldwebels nicht den ältesten, sondern den qualifiziertesten Unteroffizier.

§ 11. Eine Abkommandierung bereits ernannter Feldwebel ꝛc. auf längere oder unbestimmte Zeit ist nur zum Zwecke der Besetzung etatsmäßiger Stellen von Feldwebeln ꝛc. zulässig. — Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 533, Ziff. 1. Allerh. V. v. 12. VIII. 73, Nr. 15 968, V.-Bl. S. 231, Ziff. 22.

§ 12. Kann die vakante Stelle eines Feldwebels oder Wachtmeisters nicht besetzt werden, so darf ein Unteroffizier mehr verpflegt werden. — G.-V.-R. § 6, 3.

Dadurch ist nur die Neuernennung eines Sergenten und zwar so lange ausgeschlossen, als die Wiederbesetzung einer vakanten Feldwebelsstelle ausgesetzt bleibt, indem anderenfalls bei der Wiederbesetzung nur auf einen Sergenten reflektiert werden könnte.

Der Gewährung der Sergenten-Löhnung aus einer vakanten Feldwebelsstelle an einen in letztere versetzten Sergenten für die Zwischenzeit bis zur Ernennung zum Feldwebel steht diese Bestimmung nicht entgegen. —

§ 13. Den Feldwebeln, Wachtmeistern und den im gleichen Range stehenden Unteroffizieren ist gestattet, im kleinen Dienste und außer Dienst an Stelle der etatsmäßigen Gürtel- resp. Säbel-Koppel solche aus schwarz- resp. weiß lakiertem Leder unter Einhaltung der vorgeschriebenen Ausmaße zu führen. — Unterbeil. 23, lit. B u. F der Bekldgs.-Vorschrift v. J. 1873.

Die Gürtel, resp. Säbel-Koppel wird stets über dem Waffenrock bezw. dem Mantel getragen.

§ 14. Die Wohnung der Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker besteht aus einer Stube von 22 qm und einer Schlafkammer von 15 qm Grundfläche. — Vorschr. ü. Einrichtg. und Ausstattg. d. Kasernen, § 9.

Mit Rücksicht auf ihre größere räumliche Ausdehnung werden die Kammern mit Öfen versehen.

Insoferne ein Feldwebel ꝛc. verheiratet ist, wird der Wohnung eine kleine Kochgelegenheit beigegeben.

§ 15. Zur Ausstattung der Wohnung für Feldwebel ꝛc. sind an Utensilien etatsmäßig: — Desgl. Beil. B. III, S. 48/49.

2 feine Bettlaken, 2 wollene Decken, 2 feine Deckenbezüge, 3 feine Handtücher, 2 feine Kopfpolsterbezüge, 1 Kopf- und eine Leibmatratze, 1 Strohsack, 1 Brennmaterialienkasten, zu jedem Fenster 1 Rouleaux, 1 Kleiderschrank, 1 Kommode,

2 Schemel ohne Lehne, 1 Stiefelknecht, 2 Stühle mit Rohrgeflecht, 1 Tisch mit Schubkasten, 1 Waschtoilette, 1 Bettstelle, 1 Dochtschere, 1 Feuerschippe, 1 Müllschippe, 1 Petroleumlampe, 1 Spucknapf, 1 Feuerhaken (dieser nur bei Steinkohlenheizung), 1 Nachtgeschirr und 1 Waschbecken von Fayence, 2 Trinkgläser, 1 Wasserflasche und 1 Wassereimer.

Den dienstthuenden Feldwebeln ꝛc. kann zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten nötigenfalls ein zweiter Tisch gewährt werden.

G.=V.=O. Beil. 8, I, Ziff. 10.

§ 16. Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker haben nur für eine Wohnstube nach dem Tarifsatze für eine gleich große Mannschaftsstube Anspruch auf das Feuerungs=Material.

Für zugehörige Schlafkammern und sonstiges Nebengelaß wird Feuerungs=Material nicht gewährt. In den ausnahmsweisen Fällen, wo die Wohnstube nicht von vorschriftsmäßiger Größe ist, darf indessen der Rauminhalt der Kammer auf denjenigen der Wohnstube soweit in Anrechnung kommen, daß für die letztere dennoch das tarifmäßige Feuerungs=Material einer 4 bis 8 männigen Stube entfällt.

G.=V.=O. Beil. 9, I, Ziff. 3.

§ 17. Jeder Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker erhält eine besondere Lampe und das nach Tarif I entfallende Erleuchtungs=Material.

3. Abschnitt.

Vize-Feldwebel.

§ 1. Der Vizefeldwebel muß fähig sein, den Feldwebel im äußeren Dienste — also ohne Rücksicht auf die Buch- und Rechnungsführung — zu ersetzen. Grdsze. II, 1, 8.

§ 2. Bei Beförderung zum etatsmäßigen Vizefeldwebel bezw. Vizewachtmeister kommt das Dienstalter — bei der Kavallerie innerhalb des Regimentes, bei den übrigen Waffengattungen innerhalb der Kompagnie bezw. Batterie, bei sonstigen Formationen und Anstalten innerhalb desjenigen Verbandes, für welchen ein Verpflegungs-Etat zur Ausgabe gelangt — insoferne in Betracht, als der Älteste der nächst niedrigeren Charge, soferne er den sonstigen Anforderungen entspricht, eventuell der nächst Ältere u. s. w. zu befördern ist, so daß dem geeigneten nicht ein im höheren Grade befähigter Unteroffizier vorangehen darf. Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036. V.-Bl. S. 529, § 6. 2.

Eine Übergehung mehrerer zur Beförderung nicht geeigneter Sergenten ist unter gewöhnlichen Verhältnissen möglichst zu vermeiden.

Dies kann dadurch geschehen, daß an Stelle eines fehlenden Vizefeldwebels oder Vizewachtmeisters in Ermangelung hiezu geeigneter Persönlichkeiten ein Sergent ernannt und mit Sergentengebührnissen verpflegt wird. G.-V.-R. § 6, 3.

§ 3. Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Vizeoberfeuerwerker haben den Rang und die Gradabzeichen der wirklichen Feldwebel &c. Grdsze. II, § 3.

§ 4. Die Vizefeldwebel &c. &c. sind Untergebene der Feldwebel und derjenigen Portepeefähnriche ihrer Kompagnie &c., welche das Offizier-Seitengewehr tragen. Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 532, Ziff. 1. Allerh. V. v. 12. VIII. 73, Nr. 15,968, V.-Bl. S. 235, Ziff. 47.

§ 5. Den etatsmäßigen Vizefeldwebeln und Vizewachtmeistern &c. sind bei eintretender Versorgung die Pensionssätze der Feldwebel zu bewilligen. K.-M.-R. v. 28. XII. 73, Nr. 23,328 V.-Bl. S. 464.

§ 6. Sind Offiziere nicht in ausreichendem Maße disponibel, so kann der Vizefeldwebel &c. durch den Kompagnie-Chef zeitweise mit der Aufsicht im Detail- und inneren Dienst der Kompagnie &c. beauftragt werden. Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 532, Ziff. 1. Allerh. V. v. 12. VIII. 73, Nr. 15,968. V.-Bl. S. 235, Ziff. 47.

Wenn für die Offiziere die vorgeschriebenen wachtfreien Nächte nicht erreicht werden können, ist es gestattet, Vizefeldwebel als Wachhabende auf Offizier-Wache zu kommandieren. Garnison-Wachtdienst, § 5.

Grdsze. II, § 3.

Die Vizefeldwebel werden im übrigen wie die Sergenten zum Unteroffizierdienste beigezogen.

Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 532, Ziff. 1.
Allerh. V. v. 12. VIII. 73, Nr. 15,968, V.-Bl. S. 235, Ziff. 47.

Dieselben sollen jedoch als Kammer-Unteroffiziere, Fouriere oder Quartiermeister, sowie als Korporalschaftsführer in der Regel nicht, als Schirrmeister in keinem Falle verwendet werden; auch sind dieselben vom Dienst als Unteroffizier vom Tage zu dispensieren.

Im formierten Bataillon kann ein Vizefeldwebel zum Tragen der Fahne bestimmt werden.

Vorschr. ü. Einrichtg. u. Ausstattg. d. Kasernen § 10 u. Beil. B. III, S. 48.

§ 7. Die Wohnung der Vizefeldwebel ꝛc. besteht für jeden in einer Stube von 15 bis 18 qm.

Sollen je zwei derselben beisamen wohnen, so erhalten diese ein Zimmer von 22 qm Grundfläche.

Die Utensilien-Ausstattungs-Kompetenz der Vizefeldwebel ꝛc. ist diejenige der Feldwebel ꝛc.

Wenn jedoch zwei Vizefeldwebel ꝛc. eine Stube bewohnen, so werden neben den übrigen Utensilien gleichwohl nur für beide 1 Brennmaterialienkasten, 1 Kleiderschrank, 2 Schemel ohne Lehne, 1 Stiefelknecht, 1 Waschtoilette, 1 Dochtscheere, 1 Spucknapf, 1 Feuerhaken (dieser bei Steinkohlenheizung), 2 Trinkgläser und 1 Wasserflasche — also diese Stücke nur einfach — gewährt.

G.-V.-O. Beil. 9. I, S. 233, Ziff. 3.

§ 8. Jeder Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, Vizeoberfeuerwerker erhält eine besondere Lampe und das nach Tarif I entfallende Erleuchtungs-Material, auch wenn mehrere derselben auf eine Wohnung angewiesen sind.

Allerh. V. v 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 533, Ziff. 1.
Allerh. V. v. 12. VIII. 73, Nr. 15,968, V.-Bl. S. 231, Ziff. 22.

§ 9. Eine Abkommandierung bereits ernannter Vizefeldwebel ꝛc. auf längere oder unbestimmte Zeit ist nur zum Zwecke der Besetzung etatsmäßiger Stellen von Vizefeldwebeln ꝛc. zulässig.

4. Abschnitt.

Unteroffiziere und Sergenten.

§ 1. Jeder Gefreite oder Gemeine von guter Führung und dienstlicher Brauchbarkeit, welcher lesen, schreiben und rechnen kann, hat Anspruch, vom Kompagnie- 2c. Chef zur Aufnahme in die Unteroffizier-Aspiranten-Schule vorgeschlagen zu werden. Grdsze. II, § 1, 4. u. 5. K.-M.-R. v 19. XI. 72, Nr. 20,480, Ziff. 7.

Kapitulanten haben den Vorzug, ebenso jene, welche eine Kapitulation in Aussicht stellen.

§ 2. Mannschaften, welche zu Unteroffizieren herangezogen werden sollen, müssen in allen Zweigen des Dienstes einen besonderen Unterricht erhalten. Grdsze. I, § 11, 3.

§ 3. Die Beförderung zum Unteroffizier hängt von einer Prüfung ab, in welcher der zu Prüfende eine kurze Meldung über eine ihm gegebene und von ihm praktisch gelöste Aufgabe des Felddienstes, seinen Lebenslauf und die Lösung einfacher Rechnungs-Exempel liefern muß. Desgl. II, § 1, 4 u. 5.

Die Auswahl der zu Unteroffizieren zu Befördernden findet ohne Rücksicht auf das Dienstalter statt. K.-M.-R. v 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 530, § 6. 2, Abs. 2.

§ 4. Unteroffiziere, welche in ihrer Ausbildung zurückgeblieben sind, müssen in den entsprechenden Dienstfächern einen besonderen Unterricht erhalten. Grdsze. I, § 11, 3.

§ 5. In Fällen, in welchen die Komplettierung des zu den Übungen ausrückenden Standes der Truppen auf die in den Friedens-Verpflegungs-Etats vorgesehenen Mannschaftsstärken verfügt wird, ist die Beförderung von qualifizierten Gefreiten des Dienststandes zu Unteroffizieren in dem Maße zulässig, als durch die Einziehung von Reserve-Mannschaften die erforderliche Zahl von Unteroffizieren nicht erreicht wird. G.-V.-R. § 6, 1. K.-M.-R. v. 18. XI. 84, Nr. 9574. V.-B. S. 381.

Vorausgesetzt wird dabei jedoch, daß die Zahl der Unteroffiziere am bestimmungsmäßigen Entlassungstage der Komplettierungs-Mannschaften nach dem Friedens-Verpflegungs-Etat wieder reguliert werden kann, eine Etatsüberschreitung darüber hinaus durch die gedachte Maßregel also nicht stattfindet.

§ 6. Bei Beförderung zum etatsmäßigen Sergenten kommt das Dienstalter — bei der Kavallerie innerhalb des Regimentes, bei den übrigen Waffengattungen innerhalb der Kompagnie, bezw. Batterie, bei sonstigen Formationen und Anstalten innerhalb desjenigen Verbandes, für welchen ein Verpflegungs-Etat zur Ausgabe gelangt, — insoferne in Betracht, als der Älteste der nächstniedrigeren Charge, sofern er den sonstigen Anforderungen entspricht, eventuell der nächst Ältere u. s. w. zu befördern ist, so daß dem geeigneten nicht ein im höheren Grade befähigter Unteroffizier vorangehen darf. Allerh. V. v. 12. XI. 78 Nr. 15 036, V.-Bl S. 529, § 6.

Eine Übergehung mehrerer zur Beförderung nicht geeigneter Unteroffiziere ist unter gewöhnlichen Verhältnissen möglichst zu vermeiden.

G.-V.-R. § 6, 3.

Dies kann dadurch geschehen, daß an Stelle eines fehlenden Sergenten in Ermangelung hiezu geeigneter Persönlichkeiten ein Unteroffizier mehr verpflegt wird.

Desgl. § 6, 4.

§ 7. In den Stellen von Feuerwerkern werden erforderlichen Falles Sergenten und Unteroffiziere verpflegt.

Grdsze. II, § 6.

§ 8. Die Sergenten bilden die ältere Klasse der Unteroffiziere einer Kompagnie, haben aber keine anderen Rechte und Funktionen als diese.

Bei voller Qualifikation werden sie vorzugsweise als Kammer-Unteroffiziere, Quartiermeister, Fouriere, Gewehr-Unteroffiziere und Futtermeister vor den übrigen Unteroffizieren verwendet.

Sind Sergenten mit keinem solchen besonderen Dienste betraut, so führen sie eine Korporalschaft.

Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 525 § 2, Ziff. 1. G.-V.-R. § 8.

§ 9. Sergenten, welche unter Belassung im Etat ihrer Truppenteile aus dem praktischen Truppendienste abkommandiert sind, erhalten mit dem Beginn des zweiten Kommandojahres den Mehrbetrag der Sergenten- gegen die Unteroffizier-Gebührnisse über die Etats. An ihrer Stelle dürfen zu demselben Zeitpunkte Unteroffiziere der betreffenden Truppenteile zu Sergenten befördert werden.

K.-M.-R. v. 5. III. 84, Nr. 3344, V.-Bl. S. 64.

Sergenten, welche aus dem praktischen Truppendienst abkommandiert sind und nach Ablauf des ersten Kommandojahres den Mehrbetrag der Sergenten- gegen die Unteroffizier-Gebührnisse über den Etat beziehen, können in gleicher Weise über den Etat weiter verpflegt werden, wenn sie unter Belassung in derselben Kommandostelle zu einem anderen Truppenteil (Bataillon 2c.) versetzt werden.

Auf derartige Fälle sind die Bestimmungen des § 10 nicht einschlägig.

Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 526, § 2, 4.

Auf Landwehr-Bezirks-Kommandos und Anstalten, bei welchen ein praktischer Truppendienst nicht stattfindet, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

K.-M.-R. v. 20. II 83, Nr. 2458, V.-Bl. S. 52. K.-M.-R. v. 3. V. 84, Nr. 5276.

§ 10. Wird ein Sergent, welcher aus dem praktischen Truppendienste abkommandiert war, oder ein Sergent eines Landwehr-Bezirks-Kommandos zu einem anderen Truppenteil 2c. versetzt oder bei einem solchen als Kapitulant eingestellt und gleichzeitig aus dem praktischen Truppendienste abkommandiert, so kann er — ohne Rücksicht auf sein früheres Verhältnis — beim neuen Truppenteile erst wieder mit dem Beginne des zweiten Kommandojahres den Mehrbetrag der Sergenten- gegen die Unteroffizier-Gebührnisse über den Etat erhalten.

Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 526, § 2, 2.

§ 11. Die unter Belassung im Etat ihrer Truppenteile aus dem praktischen Truppendienste abkommandierten Unteroffiziere werden, — die Erfüllung der sonstigen Bedingungen vorausgesetzt — während des ersten Kommandojahres: innerhalb der Sergenten-Etats; nach Ablauf dieses Jahres: über die Sergenten-Etats zu Sergenten mit den entsprechenden Gebührnissen befördert.

An Stelle dieser im ersten Kommandojahre ernannten Sergenten dürfen nach Ablauf dieses Jahres Unteroffiziere der betreffenden Truppenteile zu Sergenten befördert werden.

Bei Beförderungen der unter Belassung im Etat ihrer Truppenteile aus dem praktischen Truppendienste abkommandierten Unteroffiziere über die Etats kann von dem Dienstalter der Betreffenden innerhalb einer bestimmten Kompagnie bezw. Batterie abgesehen und die Beförderung nach dem Ermessen des befördernden Vorgesetzten schon dann befohlen werden, wenn andere Unteroffiziere von geringerem oder gleichem Dienstalter im Bataillon bezw. in der Abteilung zu Sergenten befördert werden. Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 530, § 6, 4.

Für den Zeitpunkt derartiger Beförderungen kommt nur das Dienstalter solcher Unteroffiziere in Betracht, deren Beförderung zu Sergenten innerhalb der Sergenten-Etats erfolgt und werden deshalb solche Beförderungen nicht dadurch zulässig, daß gegebenen Falles Zahlmeisteraspiranten zu Sergenten befördert worden sind. K.-M.-R. v. 12. III. 84, Nr. 3434, V.-Bl. S. 73.

Wenn die unter Belassung im Etat ihrer Truppenteile aus dem praktischen Truppendienste abkommandierten Unteroffiziere zur Zeit ihrer Beförderung zu Sergenten bereits ein Jahr und darüber abkommandiert waren, so sind die höheren Gebührnisse sogleich vom Tage der Beförderung ab über den Etat zu gewähren. G.-V.-R. § 8. K.-M.-R. v. 19. V. 79, Nr. 6894, V.-Bl. S. 199.

Erfolgt die Beförderung im Laufe des ersten Kommandojahres, so beginnt die Gewährung der höheren Gebürnisse über den Etat unmittelbar nach dem Ablauf des ersten Kommandojahres.

Auf Landwehrbezirks-Kommandos und Anstalten, bei welchen ein praktischer Truppendienst nicht stattfindet, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 526, § 2, 4.

§ 12. Sergenten als Regiments- und Bataillons-Tamboure erhalten den Mehrbetrag der Sergenten- gegen die Unteroffizier-Gebührnisse auch für das erste Jahr dieser Verwendung über die Sergenten-Etats, während die als Schirrmeister der Train-Depots kommandierten Sergenten für die ganze Dauer der Kommandos innerhalb der Sergenten-Etats zu verpflegen sind. Desgl. § 2, 3. G.-V.-R. § 8.

Bei der Beförderung kann von dem Dienstalter der Betreffenden innerhalb einer bestimmten Kompagnie abgesehen und die Beförderung nach dem Ermessen des befördernden Vorgesetzten schon dann befohlen werden, wenn andere Unteroffiziere von geringerem oder gleichem Dienstalter im Bataillon zu Sergenten befördert werden. Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 530, § 6, 4.

Für den Zeitpunkt derartiger Beförderungen kommt nur das Dienstalter solcher Unteroffiziere in Betracht, deren Beförderung zu Sergenten innerhalb der Sergenten-Etats erfolgt und werden deshalb solche Beförderungen nicht dadurch zulässig, daß gegebenen Falles Zahlmeisteraspiranten zu Sergenten befördert worden sind. K.-M.-R. v. 12. III. 84, Nr. 3434, V.-Bl. S. 73.

§ 13. Kehrt ein nach §§ 9, 11 und 12 über den Sergenten-Etat verpflegter Sergent in den praktischen Truppendienst zurück, so ist derselbe in die erste vakant werdende Sergentenstelle seines Truppenteiles einzurangieren; bis dahin wird derselbe weiterhin über den Sergenten-Etat verpflegt. Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 526, § 2, 5. G.-V.-R. § 8, 3.

Die Einreihung unter die Sergenten richtet sich nach dem Dienstalter.

K.-M.-R. v. 7. I. 80, Nr. 374, V.-Bl. S. 10.

§ 14. Sämtliche Sergenten, welche den Mehrbetrag der Sergenten- gegen die Unteroffizier-Gebührnisse über die Etats empfangen, sind im Verpflegungs-Rapport unter den Sergenten — nicht bei den Unteroffizieren — zu führen.

Unter dem Abschnitt „Überzählig“ der Verpflegungs-Rapporte sind dieselben sämtlich unter näherer Bezeichnung der Dienststellen, in welchen sie außerhalb des praktischen Truppendienstes Verwendung finden, und unter Angabe des Datums des Beginnes dieser Verwendung nachzuweisen.

Der bezügliche Nachweis ist auch dann erforderlich, wenn etatsmäßige, für den praktischen Truppendienst bestimmte Sergenten manquieren.

Vorschr. ü. Einrichtg. und Ausstattg. d. Kasernen, § 10, u. Beil. B. IV, S. 50/51.

§ 15. Die Wohnungs-Kompetenz der Feuerwerker, Kammer-Unteroffiziere, Quartiermeister und Fouriere besteht für jeden in einer Stube von 15 bis 18 qm.

Sollen je 2 dieser Unteroffiziere beisamen wohnen, so erhalten sie ein Zimmer von 22 qm Grundfläche.

Die Utensilien-Ausstattungs-Kompetenz für einzeln wohnende Unteroffiziere der vorgedachten Kategorien besteht in:

2 ordinären Bettlaken, 2 wollenen Decken, 2 ordinären Deckenbezügen, 3 ordinären Handtüchern, 2 ordinären Kopfpolsterbezügen, 1 Kopf- und 1 Leib-matratze, 1 Strohsack, 1 Brennmaterialien-Kasten, 1 Kommode, 1 Stuhl mit Brettsitz, 1 Schemel ohne Lehne, 1 verschließbaren Schrank, 1 Tisch mit Schubkasten, 1 Waschtisch, 1 Stiefelknecht, 1 Bettstelle, 1 Dochtscheere, 1 Feuerschippe, 1 Müllschippe, 1 Petroleumlampe, 1 Spucknapf, 1 Feuerhaken (diesen nur bei Steinkohlenheizung), 1 Waschbecken, 1 Wasserkrug, 1 Trinkglas, 1 Wasserflasche und 1 Wasser-Eimer.

Wohnen zwei solche Unteroffiziere beisamen, so werden mit Ausnahme des Brennmaterialien-Kastens, Waschtisches, Stiefelknechtes, der Dochtscheere, Feuerschippe, Müllschippe, Petroleumlampe, des Spucknapfes, Feuerhakens, der Wasserflasche und des Wasser-Eimers, die übrigen Utensilien doppelt gewährt.

G.-V.-O. Beil. 9, I, Ziff. 3, S. 233

§ 16. Jeder Feuerwerker erhält eine besondere Lampe und das nach Tarif I entfallende Erleuchtungs-Material, auch wenn mehrere derselben auf eine Wohnung angewiesen sind.

Vorschr. ü. Einrichtg. und Ausstattg. d. Kasernen, § 10 u. Beil. B. IV, S. 50/51. K.-M.-R. v. 7. VII. 81, Nr. 9502, V.-Bl. S. 356, Ziff. 5. G.-V.-O. Beil. 9, I, Ziff. 4 S. 234.

§ 17. Die kasernierten Kammer-Unteroffiziere, Quartiermeister und Fouriere, welche in Ermangelung besonderer Stuben mit Mannschaften zusamen wohnen, erhalten eine besondere Lampe, jedoch 2 dergleichen Unteroffiziere nur 1 Lampe; ferner kann denselben je 1 Kommode, 1 Tisch, 1 Stuhl mit Brettsitz, 1 Waschbecken, 1 Wasserkrug für Unteroffiziere und 1 Wasserglas verabfolgt werden.

Sind jedoch mehrere derselben in einer Stube untergebracht, so wird für je 2 nur 1 Wasserkrug gewährt.

Unverheirateten Unteroffizieren, einschließlich der Kammer-Unteroffiziere, Quartiermeister, Fouriere, gleichviel, ob sie in besonderen Unteroffizierstuben oder mit Mannschaften zusamen wohnen, wird auf je 2 Köpfe das für eine Lampe nach Tarif II entfallende Erleuchtungs-Material gewährt und dem Truppenteil die den Verhältnissen entsprechende Einteilung überlassen.

§ 18. Die übrigen Unteroffiziere, Sergeanten, Oberjäger, Oberfahnenschmiede, Fahnenschmiede, Regiments- und Bataillons-Tamboure, Ober- und Lazaret-Gehilfen, Hoboisten, Hornisten und Trompeter werden in Beziehung auf die Quartierbedürfnisse mit den Gemeinen und Spielleuten nach gleichen Grundsätzen behandelt. — Vorschr. ü. Einrichtg. und Ausstattg. d. Kasernen, §§ 11 u. 5.

§ 19. Die Gemeinenstuben sind durchschnittlich zu 10—12 Mann einzurichten. — Desgl. § 6.

Für jeden Mann im Zimmer ist einschließlich des Raumes zur Aufstellung der Betten, der übrigen Utensilien und des Ofens, ein Flächenräum von 4,5 qm, mithin bei einer Zimmerhöhe von 3,5 m, ein körperlicher Raum von 15—16 cbm erforderlich.

In alten Gebäuden, wo die Wohnräume nach anderen, als den vorerwähnten Abmessungen einmal vorhanden sind, muß man sich dem angegebenen Raumbedürfnisse durch die Stärke der Belegung möglichst zu nähern suchen; mindestens sollen auf jeden Mann 4 qm Bodenfläche bei einer Zimmerhöhe von 3,5 m bezw. 14 cbm Respirationsraum treffen.

§ 20. Für diejenigen Unteroffiziere (Korporalschaftsführer), welche zur Beaufsichtigung der Mannschaften in Mannschaftsstuben gelegt werden, ist ein Flächenraum von 4,5 qm zu berechnen; es ist aber für ihr Bett und ihre sonstigen Utensilien durch entsprechende Aufstellung der Mannschaftsschränke oder durch eine kleine einfache Schirmwand ein möglichst abgeschlossener, kleiner Raum einzurichten. — Desgl. § 11, u. Beil. B I, S. 40/43.

Außerdem sind im Revier einer jeden Kompagnie, Eskadron oder Batterie eine größere oder zwei kleine Stuben zur Unterbringung einiger älterer Unteroffiziere zu verwenden, wobei auf den Kopf 6 – 8 qm Flächenraum gewährt werden.

Für diese Unteroffizierstuben ist, soweit nicht im Etat bereits eine Gebühr besteht, neben den etatsmäßigen Utensilien zum gemeinschaftlichen Gebrauch 1 Stiefelknecht, 1 Wasserflasche, 2 laufende Meter angestrichene Riechel mit eisernen Haken (Kleiderrahmen), 1 Petroleumlampe und 1 Dochtscheere zu gewähren.

Den Hoboisten, Hornisten und Trompetern können, wenn es angeht, eigene Wohngelasse zugewiesen werden, welche sich aber in der Raumberechnung und Einrichtung von den Gemeinen-Stuben nicht unterscheiden.

§ 21. Bei Belegung von zeitweise entbehrlichen Fähnrich-Stuben mit Unteroffizieren sind auf den Kopf gleichfalls 6—8 qm Flächenraum zu gewähren. — K.-M.-R. v. 15. VI. 84, Nr. 8389, V.-Bl. S. 233.

Utensilien-Etat

für Stuben, in denen Unteroffiziere, Büchsenmacher, Waffenmeister, Hoboisten, Hornisten, Trompeter, Spielleute und Gemeine etc. gemeinsam untergebracht sind.

Vorschr. ü. Einrichtg. und Ausstattg. der Kasernen, § 11 u. Beil. B. 1, S. 40/43.

§ 1. Es werden gewährt:

Nr.	Benennung der Utensilien	per Stube für 2 Mann	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Bettlaken, ordinäre									
2	Decken, wollene	4	6	8	10	12	14	16	18	20
3	Deckenbezüge, ordinäre									
4	Handtücher, ordinäre . . .	6	9	12	15	18	21	24	27	30
5	Kopfpolsterbezüge, ordinäre . .	4	6	8	10	12	14	16	18	20
6	Kopfmatrazen (Kopfpolster) .	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7	Leibmatrazen	jeder Unteroffiz. ꝛc. eine, außer d. Strohsack.								
8	Strohsäcke	2	3	4	5	6	7	8	9	10
9	Bettstellen									
10a	Brennmaterialien- (Kohlen-)Kasten	1	1	1	1	1	1	1	1	1
10b	Dochtscheeren									
11	Feuerhaken	1	1	1	1	1	1	1	1	1
12	Feuerschippen									
13	Fußbadewannen	per Kompagnie, Eskadron ꝛc. 6 Stück.								
14	Inventarientafeln	1	1	1	1	1	1	1	1	1
15	Lampen	1	1	1	1	1	1	1	1	1
16a	Müll- (Kehricht-) Körbe	1	1	1	1	1	1	1	1	1
16b	Müllschippen									
17	Schemel ohne Lehne	2	3	4	5	6	7	8	9	10
18	Schränke, verschließbare									
19	Spucknäpfe									
20	Stiefelknechte für berittene Mannschaften	1	1	1	1	1	1	1	1	1
21	Tische für Gemeine									
22	Tische für Unteroffiziere . .	jeder Unteroffizier einen.								
23	Trommelbretter für die Trommeln	für jede Trommel einen Haken.								
24	Waschbecken für Gemeine . .	1	1	1	1	1	2	2	2	2
25	Waschtische für Gemeine	1	1	1	1	1	1	1	1	1
26	Wasser-Eimer									
27	Wasserkrüge für Gemeine . .	1	1	1	1	1	2	2	2	2
28	Stühle mit Brettsitz									
29	Waschbecken für Unteroffiziere	jeder Unteroffizier ein Stück.								
30	Wasserkrüge f. Unteroffiziere									
31	Wassergläser									

per Stube für										Bemerkungen	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
Mann											
22	24	26	28	30	32	34	36	38	40		
33	36	39	42	45	48	51	54	57	60	Bei Selbstbewirtschaftung nur 2 Stück pro Kopf.	
22	24	26	28	30	32	34	36	38	40		
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Feuerhaken nur bei Steinkohlenheizung.	
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	Die Verabreichung der zweiten ꝛc. Lampe wird durch die Lokalität der Stube bestimmt. Den in Mannschaftsstuben untergebrachten Unteroffizieren werden besondere Petroleumlampen gewährt und zwar eine für jeden, zum abgesonderten Aufenthalt der Unteroffiziere dienenden, durch Schirmwand abgetrennten Raum.	(Vorschr. ü. Einrichtg. u. Ausstattg. der Kasernen, S. 86, Ziff. 63.)
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
2	2	3	3	3	3	3	3	4	4	Bei vorhandener Disposition zu einer Augenkrankheit kann auf je 4 Mann schon 1 Waschbecken verabreicht werden; jeder mit der Augenkrankheit behaftete Soldat erhält ein besonderes Waschbecken. An Stelle der Waschbecken aus Thon bezw. Steingut dürfen Waschbecken aus Ölpappe in Verwendung genommen werden. Für die Wahl ist der Kostenpunkt entscheidend. Dauerzeit der Ölpapp-Waschbecken 1½ Jahre.	(K.-M.-R. v. 14. VI. 87, Nr. 10,473.)
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
2	2	3	3	3	3	3	3	4	4	Sind 2 und mehr Unteroffiziere zusammen in einem Zimmer untergebracht, so wird für je 2 derselben nur 1 Wasserkrug gewährt.	

Vorschr. ü. Einrichtg. und Ausstattg. d. Kasernen, § 11, Beil. B. I, S. 42/43. Anm.

§ 2. Die erforderliche Anzahl von Gewehrgerüsten, bezw. von Karabinergerüsten, wird den lokalen Verhältnissen entsprechend, auf den Fluren ꝛc. angebracht; die Gerüste werden angestrichen.

G.-V.-O. § 60. 1. K.-M.-R. v. 12. IX. 86, Nr. 14,912, V.-Bl. S. 424, Nr. 26.

§ 3. Zu etwaigen durch besondere Umstände bedingten Mehrgewährungen an Utensilien bedarf es der Genehmigung der Korps-Intendantur. Voraussetzung ist, daß die entstehenden Mehrausgaben einschließlich der laufenden Unterhaltungskosten aus den Dispositionsfonds der Intendantur bestritten werden können und daß hierbei jeder Luxus streng ferngehalten wird.

Die Intendanturen sind auch ermächtigt, für Rechnung ihrer Utensilien-Dispositionsfonds Fenster-Rouleaux, Fenstervorhänge ꝛc. in Bedürfnisfällen allgemein zu beschaffen und nötigenfalls dem Truppenteil bei der Unterhaltung zu Hilfe zu kommen.

5. Abschnitt.

Mannschaft.

§ 1. In die Kategorie der Gemeinen gehören:

die Obergefreiten,

die Gefreiten,

Unterlazaretgehilfen,

Militär-Bäckerei-Schießer,

Tamboure und } wenn Gefreite,

Hornisten der Infanterie, }

die Gemeinen,

Jäger,

Kanoniere,

Train-Soldaten,

einjährig Freiwilligen,

Tamboure, } wenn Gemeine,

Hornisten der Infanterie, }

Militär-Bäcker,

Krankenwärter,

Ökonomiehandwerker. —

Grdsze. II, § 8. Grdsze. III, § 9, A. III. Instr. für die Dienstesstellen d. Trains, § 3, 30. 38. § 8, 10 u. § 9. Allerh. V. v. 9. VIII, 77, Nr. 14,408, V.-Bl. S. 349, Ziff. 2.

§ 2. Aus der Kategorie der Gemeinen werden bei der Infanterie und Kavallerie die zum Pionierdienste geeigneten Leute ausgewählt.

Grdsze. II, § 18.

§ 3. Die Gefreiten und Gemeinen sind von allen Vorgesetzten mit „Sie" anzureden.

Allerh. V. v. 13. II. 68, Nr. 2134, V.-Bl. S. 51.

§ 4. Die Obergefreiten und Gefreiten sind nur dann Vorgesetzte der Gemeinen, wenn ihnen eine die Vorgesetzten-Eigenschaft bedingende Funktion zukommt d. h. übertragen ist.

Grdsze. II, § 18. Grdsze. III, § 9, A. III.

Außer Dienst findet kein Rangunterschied statt.

Bei dienstlichen Anlässen wo kein Gefreiter oder anderer Vorgesetzter anwesend ist, führt der im Dienstalter älteste oder hiezu bestimmte Soldat das Kommando.

Soldaten der Strafklasse (§ 11) aber stehen immer unter dem Kommando, selbst des jüngsten Soldaten.

§ 5. Obergefreite, Gefreite und Gemeine als Kapitulanten erhalten eine um 1 Mk. 50 Pf. monatlich höhere Löhnung wie Obergefreite, Gefreite und Gemeine als Nicht-Kapitulanten, welche jedoch ebenso wie für 4 jährig Freiwillige der Kavallerie als Gefreite und Gemeine und wie für Gefreite und Gemeine welche auf Beförderung zum Offizier dienen, erst vom Beginne des vierten Dienst-

G.-V.-N. §§ 6 u. 11. K.-M.-R. v. 26. IV. 81, Nr. 1831, V.-Bl. S. 216, Ziff. 1.

jahres d. h. von dem Tage ab zahlbar ist, an dem die übrigen Mannschaften des gleichen Jahrganges zur Reserve entlassen werden. (cfr. Kap. I Absch. 3).

K.-M.-R. v. 17. I. 81, N 946, V. Bl. S. 27, Ziff. 2. In vakanten Obergefreiten-Stellen darf bei den Artillerie-Abteilungen bezw. Bataillonen eine gleiche Anzahl

Gefreite als Kapitulanten oder
„ „ Nichtkapitulanten, oder
Gemeine als Kapitulanten

gelöhnt werden.

Behufs Innehaltung des Etats muß jedoch, insoferne durch Vakanzen ein Ausgleich nicht gegeben ist, für jeden Obergefreiten und Gefreiten als Kapitulanten ein Gefreiter als Nichtkapitulant oder ein Gemeiner als Kapitulant weniger gelöhnt werden, wogegen ein Gemeiner mehr zu verpflegen ist.

G.-V.-R. § 11. Für die Kavallerie besteht diese Beschränkung nicht; es darf bei dieser Waffengattung innerhalb des Etats der Gemeinen auch eine größere als die etatsmäßige Zahl von Gemeinen-Kapitulanten gelöhnt werden.

Desgl. **§ 6.** Obergefreite und Gefreite, welche aus dem Beurlaubtenstande zur Deckung von Manquements einberufen werden, haben bis zum Eintritt einer Gefreiten-Vakanz nur auf die Gemeinen-Löhnung Anspruch.

Grdsze. II, § 20. **§ 7.** Der Gefreite wird vom Kompagnie-Chef aus der Zahl der Gemeinen gewählt, dem Bataillons-Kommandeur vorgeschlagen und vom Regiments-Kommandeur ernannt.

Sind Gefreite zur Disposition beurlaubt, so werden ihre Stellen besetzt.

Den zur Disposition beurlaubten Gefreiten ist zu eröffnen, daß sie, wenn zur Zeit ihrer Wiedereinziehung keine Gefreitenstellen offen sein sollten, sich bis dahin mit der Gemeinen-Löhnung begnügen müssen.

Die Gefreiten dienen innerhalb der Korporalschaft zur Unterstützung der Korporalschaftsführer, versehen die Funktionen fehlender Unteroffiziere und, soweit möglich, die Stelle der Quartier-Ältesten. In diesem Falle sind sie für die Ruhe und Ordnung im Quartiere verantwortlich.

Auch in manchen anderen dienstlichen Berührungen ist der Gefreite nächster Vorgesetzter des Gemeinen.

Er hat das Kommando über kleine Wachen, führt bei größeren die Posten auf, ist bei Ausbildung der Rekruten thätig ꝛc.

In der Regel kommandiert jede Kompagnie einen Gefreiten zum Dienst vom Tage, der seine Dienstverrichtungen vom Feldwebel angewiesen erhält, im allgemeinen den Jour-Unteroffizier unterstützt und die weniger wichtigen Gänge abmacht.

Bek.-R. § 83. Die Abzeichen der Gefreiten gebühren dem Inhaber auch in überzähligen Stellen.

Grdsze. II, § 20. Die Enthebung des Gefreiten von der Charge kann nicht nur als Straffolge, sondern auch aus dienstlichen Rücksichten durch den Regiments-Kommandeur

verfügt werden. Letzteren Falles hat sie nicht den Charakter einer Strafe, sondern ist vielmehr eine im dienstlichen Interesse notwendige Maßregel.

Es kann sohin solche Entfernung ohne Urteilsspruch oder vorhergehende andere Strafe stattfinden, sobald der Betreffende sich moralisch oder dienstlich nicht mehr zum Gefreiten befähigt.

§ 8. Die vorstehend in § 7 für den Gefreiten gegebenen Bestimmungen gelten ebenso für die Obergefreiten der Artillerie. Grofze. II, § 21.

Während bei der Artillerie zu Gefreiten überhaupt Leute, die sich gut geführt haben, ernannt werden können, dürfen zu Obergefreiten nur diejenigen vorrücken, welche sich voraussichtlich zur späteren Beförderung zu Unteroffizieren eignen.

Die Ernennung der Obergefreiten erfolgt jedoch erst nach Ablegung einer Prüfung, welche sich auf Schreiben, Rechnen und Artillerie-Kenntnis erstreckt; in letzterem Gegenstande wird genaue Kenntnis des Materials und der Munition verlangt.

Qualifizierte Leute können direkt zu Obergefreiten befördert werden, ohne vorher Gefreite gewesen zu sein.

Die dienstliche Verwendung der Obergefreiten erstreckt sich hauptsächlich auf Unterstützung der Unteroffiziere als Geschützführer, dann auf Vertretung manquierender oder abkommandierter Unteroffiziere.

Dem zugeteilten Obergefreiten überträgt der Geschützführer die spezielle Aufsicht über die Bedienungs-Mannschaft, sowie die Kontrolle über das Geschütz nebst Zubehör; die Stallaufsicht behält der Unteroffizier selbst.

Bei jedem Geschütz soll daher möglichst ein Obergefreiter sein; bei der Geschützbedienung wird ihm eine der wichtigsten Bedienungsnummern (Richten &c.) übertragen.

§ 9. Wünschen Trainsoldaten fortzudienen (zu kapitulieren), so können sie vom Bataillons-Kommandeur zu den Stamm-Mannschaften unter Berücksichtigung der Etatsverhältnisse versetzt werden. Instr. für die Dienststellen des Trains, § 3, 32.

Dieselben treten damit in die Verpflichtung zu dreijähriger Dienstzeit ein und sind erst, soferne sie dieser genügt haben, als Kapitulanten anzusehen.

Versetzungen von Mannschaften mit dreijähriger aktiver Dienstzeit zu den Trainsoldaten sind unstatthaft.

§ 10. Sanitäts-Soldaten (excl. Mannschaften der Krankenwärter-Abteilungen), welche die vorgeschriebene Vorprüfung zum Bader am Ende ihrer Lehrzeit bestanden haben, sind nach mindestens einjähriger Dienstzeit in einer Sanitäts-Kompagnie zur Teilnahme an dem sonst für Zulassung zur Approbationsprüfung als Bader vorgeschriebenen fünfmonatlichen Unterrichtskurse in einem bestimmten Krankenhause nicht mehr verpflichtet. Allerh. V. v. 24. VI. 84, Ges.- u. V.-Bl. 1884, S. 419 429, §§ 13, 22, 25, 27 u. 30.

Dieselben können sich unter Vorlage eines Dienst- und Leumunds-Zeugnisses zur sofortigen Zulassung zur Ablegung der Approbationsprüfung melden.

Ort und Zeit der Prüfungen werden jeweils öffentlich bekannt gemacht.

Die Wahl des Prüfungs-Ortes steht diesen Sanitäts-Soldaten frei.

Eine Befreiung von Entrichtung der vorgeschriebenen Prüfungsgebühren findet nicht statt.

Den vorgedachten Sanitäts-Soldaten, welche als solche 5 Jahre lang vorzüglich gute Dienste geleistet haben und sich hierüber durch ein Zeugnis des betreffenden vorgesetzten Obermilitärarztes ausweisen und ungetrübten Leumund nachweisen, ist auch die Approbations-Prüfung als Bader erlassen.

Denselben ist auf Verlangen die Approbation als Bader von der Approbationsprüfungs-Kommission gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren ohne weiteres zu erteilen.

K.-M.-R. v. 17 III. 85, Nr. 4187, V. Bl. S. 66, Ziff. 7, 2.

Das Zeugnis des vorgesetzten Obermilitärarztes ist als dienstliches auszustellen und muß nach Angabe des Zweckes der Bescheinigung das Nationale, den Zeitpunkt des Eintrittes in den Dienst als Sanitätssoldat, die Dauer der Dienstzeit in der Sanitäts-Kompagnie und eine Äußerung über die Führung in dienstlicher und sittlicher Beziehung, sowie über die Schulkenntnisse enthalten und sich über die erlangte technische Fertigkeit aussprechen.

Milit.-Strafges.-buch f. d. Deutsche Reich, § 39.

§ 11. Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechtswegen zur Folge, auch darf der zu dieser Strafe Verurteilte die Militärkokarde nicht tragen und Versorgungsansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, nicht geltend machen.

6. Abschnitt.

Arbeits-Soldaten.

§ 1. Mannschaften, welche unwürdig sind in der Truppe zu dienen, werden in die Arbeiter-Abteilung eingestellt. Dienstvorschr. f. die Arbeiter-Abteilung § 1.

§ 2. Die in der Arbeiter-Abteilung eingestellten Soldaten werden Arbeitssoldaten genannt. Desgl. § 4.

§ 3. In die Arbeiter-Abteilung werden eingestellt: Desgl. § 3. Ers.-Ordg. § 28, 3. 4. u. § 42, 2. Dienstanweisg. z. Beurteilung der Militär-Dienstfähigk. § 76, 1.

1. diejenigen Mannschaften, welche zum Dienste mit der Waffe tauglich sind, sich aber bei der Aushebung nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
2. diejenigen Mannschaften des aktiven Heeres, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder von ihnen übernommenen Verpflichtung zum Dienste untauglich machten oder durch Andere untauglich machen ließen und deshalb militärgerichtlich bestraft wurden, wenn sie zu Arbeiten für militärische Zwecke noch fähig geblieben sind,
3. Gemeine II. Klasse des Soldatenstandes, welche auf Grund der §§ 3, 10 und 23 Kap. XIX durch den kommandierenden General überwiesen werden,
4. a) diejenigen in die Heimat vorläufig beurlaubten Rekruten und Freiwilligen,
   b) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften,
   c) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften,

   welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder von ihnen übernommenen Verpflichtung zum Dienste untauglich machten oder durch andere untauglich machen ließen und deshalb militärgerichtlich bestraft wurden, wenn sie zu Arbeiten für militärische Zwecke noch fähig geblieben sind.

   Die Einstellung dieser Mannschaften erfolgt bei Einberufungen zum aktiven Dienste.
5. a) diejenigen Mannschaften der Reserve und Landwehr,
   b) diejenigen Mannschaften der Ersatzreserve,

   welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht untauglich gemacht haben und deshalb zivilgerichtlich bestraft wurden, wenn sie zu Arbeiten für militärische Zwecke noch fähig geblieben sind.

Die Einstellung dieser Mannschaften erfolgt bei Einberufungen zum aktiven Dienste.

Dienstanweisg. z. Beurteilung der Militär=Dienstfähigkeit 2c., § 76, 1.

Die einzustellenden Mannschaften müssen zum Dienste mit der Waffe tauglich sein.

Dienstvorschr. f. die Arbeiter=Abteilung, § 17.

§ 4. Die Überweisung der als Arbeitssoldaten ausgehobenen Mannschaften erfolgt am 1. Oktober jeden Jahres.

Die Überweisung eines Gemeinen an die Arbeiter=Abteilung erfolgt mittelst einer vom kommandierenden General zu erlassenden Einstellungs=Verfügung.

Unsichere Dienstpflichtige können zunächst ohne die Einstellungsverfügung zur Einstellung in die Arbeiter=Abteilung gelangen. Diese Verfügung ist aber nachträglich herbeizuführen und der Arbeiter=Abteilung zu übermitteln.

Der Einstellungsverfügung ist ein Auszug aus der Truppen=Stammrolle und ein genaues Verzeichnis sämtlicher erlittenen Strafen, einschließlich derjenigen vor dem Dienstantritte; bei Mannschaften, welche als Arbeitssoldaten ausgehoben worden sind, ist nur ein Nationale beizufügen.

Desgl.

§ 5. Unmittelbar nach Eingang der Einstellungs=Verfügung bei dem betreffenden Truppenteile 2c. wird der der Arbeiter=Abteilung zu Überweisende dorthin in Marsch gesetzt und, falls zu befürchten ist, daß derselbe nicht, wie vorgeschrieben, seinen Marsch ausführen wird, durch einen Unteroffizier oder Gefreiten an seinen Bestimmungsort transportiert.

Bek.=N. § 275.

Der abgebende Truppenteil hat dem zu Überweisenden eine für den Marsch ausreichende Bekleidung mitzugeben, welche von der Arbeiter=Abteilung sogleich zurückzusenden ist.

Dienstvorschr. f. die Arbeiter=Abteilung, § 60.

Die Liquidierung sämtlicher auf dem Marsch entstandenen Kosten bewirkt der Truppenteil, welcher den Begleiter gestellt hat.

Desgl. § 73.

§ 6. Von den Truppenteilen ist bei Versetzung von Mannschaften, welche nur noch eine Dienstzeit von zwei Jahren und darunter abzuleisten haben, ein Entlassungsanzug der Arbeiterabteilung unentgeltlich zu überweisen.

K.=M.=V. v. 28. IV. 85, Nr. 3872, V.=Bl. S. 159, Ziff. 2.

§ 7. Mit 4jährig Freiwilligen der Kavallerie hat die Auflösung der Kapitulation — wenn solche nicht schon vor der Überweisung vom Truppenteil verfügt sein sollte, — stattzufinden.

Dienstvorschr. f. die Arbeiter=Abteilung § 3.

§ 8. Ist die Einstellung in die Arbeiter=Abteilung nicht möglich, so werden die Einberufenen § **3**, 4 und 5 anderwärts mit Arbeiten für militärische Zwecke beschäftigt.

Desgl. §§ 4 u. 36.

§ 9. Soweit es nicht bei der Truppe schon geschehen, werden die Arbeitssoldaten bei ihrer Einstellung auf die Kriegsartikel vereidigt.

Die Kriegsartikel werden den Arbeitssoldaten außerdem noch monatlich einmal langsam und deutlich vorgelesen und erläutert.

§ 10. Arbeitssoldaten erhalten eine tägliche Brotportion von 750 Gramm, welche auf Quittung des Truppenteiles von der örtlichen Magazin-Verwaltung empfangen wird.

K.-M.-R. v. 31. X. 86, Nr. 17,830, V.-Bl. S. 508, Dienstvorschr. f. die Arbeiter-Abteilung, § 83.

§ 11. In Bürgerquartiere dürfen Arbeitssoldaten, auch bei Einziehung zu den Übungen, nicht gelegt werden.

Desgl. § 57. Anm.

§ 12. Die Arbeitssoldaten werden militärisch, aber ohne Gewehr ausgebildet.

Desgl. § 38.

§ 13. Der Arbeitsdienst der Arbeitssoldaten soll zur Verminderung des Arbeitsdienstes der Truppenteile der Garnison beitragen; die Arbeitssoldaten sind daher zunächst zu solchen Arbeiten heranzuziehen, zu deren Ausführung Mannschaften der Truppenteile gestellt werden müßten, wenn Arbeitssoldaten nicht verfügbar wären.

Desgl. § 41.

Mannschaften der Truppenteile oder Zivilarbeiter mit Arbeitssoldaten an einem Orte gemeinschaftlich zu beschäftigen, ist zu vermeiden.

Desgl. § 43.

§ 14. Rekruten bleiben die ersten 14 Tage nach ihrer Einstellung vom Arbeitsdienst behufs entsprechender militärischer Ausbildung befreit.

Desgl. § 38.

§ 15. Nach Maßgabe ihrer Führung sind die Arbeitssoldaten grundsätzlich in zwei Klassen zu unterscheiden; in Arbeitssoldaten guter und schlechter Führung.

Desgl. § 31.

Beide Klassen sind, soweit dies die dienstlichen und Kasernementsverhältnisse irgend gestatten, stets von einander getrennt zu halten.

§ 16. Die Arbeitssoldaten schlechter Führung sind nur zu den anstrengendsten Arbeiten heranzuziehen.

K.-M.-R. v. 28. IV. 85, Nr. 3872, V.-Bl. S. 159, Ziff. 3.

§ 17. Die Beaufsichtigung der Arbeitssoldaten durch die Unteroffiziere des Aufsichtspersonals ist eine unausgesetzt sorgfältige und strenge.

Dienstvorschr. f. die Arbeiter-Abteilung, §§ 32 u. 49.

§ 18. Die Arbeitssoldaten kehren nach näherer Anordnung des Gouverneurs 2c. eine oder mehrere Stunden vor dem für die Truppenteile der Garnison festgesetzten Zapfenstrich in ihr Kasernement zurück.

Desgl. § 33.

§ 19. Arbeitssoldaten, welche sich in der Arbeiter-Abteilung drei Monate vorwurfsfrei geführt haben, dürfen in der dienstfreien Zeit das Kasernement, ohne daß sie dieserhalb eine besondere Erlaubnis nachzusuchen brauchen, verlassen; gibt ihre Führung zu Tadel Veranlassung, so ist diese Vergünstigung aufzuheben.

Desgl.

Den übrigen Arbeitssoldaten soll das Verlassen des Kasernements nur dann gestattet werden, wenn dies in Begleitung eines Unteroffiziers geschehen kann.

§ 20. Arbeitssoldaten, welche ohne die besondere Erlaubnis ihrer Vorgesetzten das Kasernement verlassen dürfen, haben auch die freie Verfügung über ihre Löhnung.

Desgl. § 35.

Die Löhnung der übrigen Arbeitssoldaten wird nicht diesen, sondern den Korporalschaftsführern zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben überwiesen.

Dienstvorschr. f. die Arbeiter-Abteilung, § 46.

§ 21. Arbeitssoldaten guter Führung dürfen, wenn sie die ihnen übertragene Arbeit vollendet haben, vor Ablauf der festgesetzten Arbeitszeit vom Arbeitsplatze entlassen werden.

Desgl. § 33.

§ 22. Beurlaubungen von Arbeitssoldaten treten nur in ganz besonders dringenden Fällen ein. Die Dauer des Urlaubs muß zwar dem Zwecke desselben entsprechen, im übrigen aber so eng wie möglich begrenzt sein.

Desgl. § 54.

§ 23. Im Falle der Anerkennung eines Arbeitssoldaten zu Invaliden-Wohlthaten ist durch den Inspekteur demjenigen kommandierenden General 2c., welcher die Einstellungs-Verfügung erlassen hat, Kenntnis zu geben.

Desgl. § 28.

§ 24. Arbeitssoldaten, welche zufolge des § **3**,1 in eine Arbeiter-Abteilung eingestellt worden sind, scheiden aus dieser, nachdem sie wieder in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangt sind, alsbald aus und werden einem Truppenteil zur ferneren Erfüllung der aktiven Dienstpflicht überwiesen.

Den Truppenteil bestimmt der kommandierende General des Ersatzbezirks, aus welchem der Betreffende ausgehoben worden ist.

Desgl. § 29.

§ 25. Die auf Grund des § **3**,1 eingestellten Arbeitssoldaten, welche als solche in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden sind, verbleiben, so lange sie sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, in der Arbeiter-Abteilung und werden erst nach erfolgter Rehabilitierung einem Truppenteile zu weiterer Erfüllung der aktiven Dienstpflicht überwiesen. (cfr. § 24).

Desgl. § 19.

§ 26. Eine etwaige Dienstzeit bei der Truppe kommt auf die aktive Dienstzeit des Arbeitssoldaten in Anrechnung.

Desgl. § 20. Dienstanweisg. z. Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit, § 77,2.

§ 27. Die in Folge vorsätzlicher Selbstverstümmelung 2c. eingestellten Arbeitssoldaten (§ **3**, 2 und 4) werden nur dann zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen, wenn sie nach militärärztlicher Feststellung zu Arbeiten für militärische Zwecke unfähig geworden sind.

Sie können auch nur unter dieser Bedingung aus jedem Militärverhältnis ausscheiden, wenn sie sich im Beurlaubtenstande befinden.

Dienstvorschr. f. die Arbeiter-Abteilung, § 26.

§ 28. Die Rehabilitierung der Arbeitssoldaten erfolgt nach den für die anderen Personen des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen.

Diejenigen Mannschaften, welche sich zum Dienst untauglich 2c. gemacht haben (§ **3**, 2 und 4), dürfen nur ausnahmsweise zur Rehabilitierung in Vorschlag gebracht werden.

Desgl. § 27.

§ 29. Die Rehabilitierungsvorschläge für Arbeitssoldaten leitet der Inspekteur am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober jeden Jahres dem Oberstaatsanwalte beim Generalauditoriat behufs weiterer Vorlage an das Kriegsministerium zu, nachdem er sich betreffs der auf Grund des § **3**,3 überwiesenen Arbeitssoldaten zuvor des Einverständnisses desjenigen kommandierenden Generals versichert hat, welcher die Einstellungsverfügung erlassen hat.

Die Rehabilitierungsvorschläge sind nach bestimmtem Schema aufzustellen.

§ 30. Arbeitssoldaten, welche auf Grund des **§ 3**,3 in die Arbeiter-Abteilung eingestellt worden sind, scheiden nach erfolgter Rehabilitierung sogleich aus der Arbeiter-Abteilung aus und werden, nach näherer Bestimmung des kommandierenden Generals, welcher seiner Zeit die Einstellungsverfügung erlassen hat, ihrem früheren oder einem anderen Truppenteil des betreffenden Armeekorps zur Erfüllung der weiteren aktiven Dienstpflicht überwiesen. Dienstvorschr. f. die Arbeiter-Abteilung, § 27.

Dieser Truppenteil ist so rechtzeitig dem Inspekteur zu bezeichnen, daß die Überweisung nach geschehener Rehabilitierung ohne Zeitverlust erfolgen kann.

§ 31. Arbeitssoldaten der Reserve und Landwehr treten nach erfolgter Rehabilitierung zur Reserve und Landwehr ihrer Waffe, sofern sie ihrer aktiven Dienstpflicht aber nur in der Arbeiter-Abteilung genügt haben sollten, zur Infanterie der Reserve und Landwehr über. Desgl. § 30.

Arbeitssoldaten der Reserve und Landwehr bezw. der Ersatzreserve, welche sich vorsätzlich verstümmelt haben (**§ 3**, 2 und 4), verbleiben auch nach erfolgter Rehabilitierung in dem Verhältnis als Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes.

7. Abschnitt.

Stabshoboisten, Stabshornisten, und Stabstrompeter.

§ 1. Die Auswahl der zu diesen Chargen zu Befördernden findet ohne Rücksicht auf das Dienstalter statt.

Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 530, § 6, 2.

§ 2. Die Wohnungs- und Utensilien-Ausstattungs-Kompetenz der Stabshoboisten &c. ist diejenige der Vizefeldwebel &c.

Vorschr. ü. Einrichtg. und Ausstattg. der Kasernen, Beil. B. III, S. 48/49.

§ 3. Jeder Stabshoboist, Stabshornist und Stabstrompeter erhält eine eigene Lampe und das nach Tarif 1 entfallende Erleuchtungs-Material, auch wenn mehrere derselben auf eine Wohnung angewiesen sind oder wenn sie mit anderen Chargen eine Wohnung teilen.

G.-V.-O. Beil. 9. I. S. 233. Ziff. 3.

§ 4. Bezüglich der Löhnungs-Ersparnis für manquierende &c. Stabshoboisten, -Hornisten und -Trompeter siehe Kap. II § 7.

§ 5. Die Stabhoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter, welche in Leitung etatsmäßiger Musik-Korps Außergewöhnliches leisten, dürfen nach längerer Dienstzeit für Allerhöchste Verleihung der Titel: „Musikmeister, Militärmusik-Dirigent und Obermusikmeister," dann solche, welche sich während einer 20jährigen Dienstzeit, darunter 12—15jährigen als Stabshoboist &c., überdies noch durch eine von fachmännischer Seite anerkannte hervorragende künstlerische Thätigkeit ausgezeichnet haben, für Allerhöchste Verleihung des Titels: „Musikdirektor" und zwar sämtliche ohne Änderung ihres bisherigen Rang und Dienstverhältnisses oder ihrer Kompetenzen auf bezüglichen Antrag der Dienstesstellen in Vorschlag gebracht werden.

Allerh. Entschl. v. 2. VIII. 84. K.-M.-R. v. 24. XII. 84, Nr. 18,638.

§ 6. Bei den Anträgen auf Verleihung der Titel: „Musikmeister, Militärmusik-Dirigent und Obermusikmeister" wird die dienstliche Qualifikation des betreffenden Stabshoboisten &c. für genügend erachtet.

K.-M.-R. v. 24. XII. 84, Nr. 18,638.

§ 7. Zur Verleihung des höchsten Titels: „Musik-Direktor" können nur einzelne, ganz hervorragende Stabshoboisten &c. in Frage kommen. Der betreffende Antrag ist außer der dienstlichen Qualifikation noch durch ein, nach bezüglicher vorgängiger Genehmigung des General-Kommandos vom Truppenteil zu veranlassendes fachmännisches Gutachten einer k. Musikschule in München oder Würzburg zu begründen, in welchem dieselbe sich über die Würdigkeit des betreffenden Stabshoboisten &c. zu dieser Titel-Verleihung nach Prüfung dessen musikalischer Befähigung und künstlerischer Thätigkeit aussprechen wird.

Desgl.

Den vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hiezu bereits ermächtigten k. Musikschulen sind alle zur Abgabe eines solchen Gutachtens erforderlichen Belege 2c. 2c. zur Verfügung zu stellen.

Durch eine für nötig erachtete persönliche Vorstellung des betreffenden Stabshoboisten bei der k. Musikschule zur Prüfung dürfen dem Ärar Kosten nicht erwachsen.

Die besonderen Anforderungen, welche an die mit dem Titel eines k. Musikdirektors zu begnadigenden Stabshoboisten 2c. zu stellen sind, bestehen in:

I. Theoretische Ausbildung:

Kenntnis der Accordlehre, der Modulation 2c., der vokalen und instrumentalen Schlüssel, Lesen von vier- sechs- acht- und mehrstimmigen Partituren.

II. Violinspiel:

Beherrschung dieses Instrumentes bis zu der Stufe, welche eine reine Ausführung der leichtesten Etuden von Rode oder Kreuzer ermöglicht.

III. Klavierspiel:

Beherrschung dieses Instrumentes bis wenigstens zu jener Stufe, welche durch die erste Etude von J. L. Cramer gekennzeichnet wird.

Sollte der Kandidat des Klavierspieles in der bezeichneten Ausdehnung nicht mächtig sein, so kann als Ersatz hiefür eine größere, die programmmäßigen Anforderungen übersteigende Fertigkeit im Violinspiele gelten.

IV. Verhältnismäßige Übung im „vom Blatt spielen“ auf Violine und Klavier. Entsprechendes Partitur-Spiel, z. B. von Ouverturen mittlerer Schwierigkeit.

V. In Ausnahmsfällen mag die hervorragende Behandlung des Violoncells oder irgend eines Blasinstrumentes die Nichtkenntnis oder zu geringe Kenntnis der Violine oder des Klaviers ersetzen, worüber die Prüfungs-Kommission zu entscheiden hat.

VI. Kenntnis aller gebräuchlichen Orchester-Instrumente:

a) der Infanterie-Musik,

b) der Jäger- und Kavallerie-Musik, sowie der Streich- und Blech-Musik überhaupt.

VII. Besondere Leistungsfähigkeit im Arrangieren, in welcher Hinsicht eine unter Klausur auszuführende Arbeit, z. B. die Übertragung eines Stückes aus einem Opern-Klavierauszug für Infanterie- (Janitscharen) Streich- oder Blechmusik verlangt wird.

K.-M.-R. v. 24. XII. 84, Nr. 18,638.

§ 8. Die Anträge auf Verleihung der Titel: „Musikmeister, Militärmusik-Dirigent, Obermusikmeister“ sind unter Anfügung eines Nationales des betreffenden Stabshoboisten 2c. zum nächsten allgemeinen Gesuchstermin, die Vorschläge zur Verleihung des Titels „Musikdirektor“ nach Einholung des bezüglichen fachmännischen Gutachtens „außerterminlich“ einzureichen.

K.-M.-R. v. 11. IV. 73, Nr. 7065, V.-Bl. S. 89, Unterbeil. 30. II.

§ 9. Militär-Musiker haben sich, wenn sie ohne dienstlichen Befehl öffentliche Konzerte geben, oder an nicht militärischen Aufzügen Teil nehmen, stets der Zivilkleidung zu bedienen.

8. Abschnitt.

Kammer-Unteroffiziere.

§ 1. Der der Bekleidungs-Kommission eines jeden Infanterie- und Artillerie-Regiments, sowie jeden Infanterie- Jäger- Pionier- und Eisenbahn-Bataillons aus dem Stande der Kompagnien beizugebende Regiments- ꝛc. Kammer-Unteroffizier wird von dem Regiments- ꝛc. Kommandeur ernannt. Grdsze II, § 1.

Die Kammer-Unteroffiziere der Kompagnien ꝛc. ernennen die Kompagnie- ꝛc. Chefs. —

§ 2. Der Kammer-Unteroffizier besorgt bei der Infanterie, den Pionier-, Eisenbahn-, Fuß-Artillerie-Kompagnien und den Feldbatterien das Ausrüstungs- und Bekleidungswesen der Kompagnie ꝛc., beziehungsweise des Regiments oder Bataillons. Desgl. § 7.

Er empfängt die der Kompagnie gebührende Bekleidung, besorgt die Verausgabung derselben nach Befehl des Chefs und führt über beides Buch; nämlich:

a) das Kammerbuch, den Bestand an Montierungsstücken ꝛc. enthaltend;

b) den Klein-Montierungs-Konto für die Unteroffiziere und Kapitulanten.

§ 3. Der Kammer-Unteroffizier verwaltet die Montierungs-Kammer nach den Direktiven des Kompagnie ꝛc. Chefs, und ist demselben für jede Entwendung und anderen Schaden, der durch Versäumnis entsteht, verantwortlich. Desgl.

Er muß bemüht sein, durch zweckmäßige Aufbewahrung die Konservation der Sachen zu befördern, und die Ausgabe an die Korporalschaften ꝛc. möglichst zu erleichtern.

Die Kompagnie-Handwerker unterstehen der besonderen Aufsicht des Kammer-Unteroffiziers; er kontrolliert deren Arbeiten.

Schadhaft gewordene Ausrüstungs-Gegenstände werden ihm von dem Korporalschaftsführer vorgezeigt und er bewirkt deren Reparatur, beziehungsweise — nach erholter Genehmigung des Kompagnie-Chefs — deren Ersatz.

§ 4. Bei den Feldbatterien und Fuß-Artillerie-Kompagnien besorgt in der Garnison der Kammer-Unteroffizier auch die Quartier-Angelegenheiten und die Naturalverpflegung gleich dem Fourier, sowie die Geschäfte des Gewehr-Unteroffiziers. Desgl.

Bei den Feldbatterien obliegt ihm ferner die Verwaltung der Geschütz- und Geschirr-Ausrüstung, sowie die Vorsorge für die Fourage.

§ 5. Der Kammer-Unteroffizier ist in der Regel vom Garnison-Wachtdienst und den kleineren Übungen befreit; jener der Feld-Artillerie jedoch wird gleich dem Quartiermeister behandelt. Desgl.

§ 6. Die Wohnungs- und Utensilien-Ausstattungs-Kompetenz der Kammer-Unteroffiziere ist sub Abschnitt 4 spezifiziert. ——

9. Abschnitt.

Unteroffiziere zur Arrestaten-Aufsicht.

§ 1. Solange die Truppenteile ihre Arrestaten selbst verwahren, bestimmt der Regiments-Kommandeur im monatlichen Wechsel einen Unteroffizier aus dem etatsmäßigen Stande der Kompagnie 2c. zur Arrestaten-Aufsicht. Grdsz. II, § 5.

§ 2. Der Unteroffizier zur Arrestaten-Aufsicht meldet sich zum Dienstan- und -austritt bei dem Regiments- 2c. Adjutanten, an welchen er in der Regel täglich zweimal rapportiert und von dem er seine Instruktion erhält. Desgl.

Hinsichtlich seines Dienstes ist er nebstdem der Kontrolle des Offiziers vom Kaserntagesdienste unterstellt, welchem er alle einschlägigen Vorkommnisse, insbesondere auch Erkrankungen von Arrestaten meldet.

Die Dienstverrichtungen dieses Unteroffiziers bestehen in der Verwahrung der Arrestaten, in der Aufsicht über dieselben und über deren richtige Verpflegung.

Zur Unterstützung in diesen dienstlichen Verrichtungen und insbesondere zur Reinigung 2c. der Arrestlokale ist ihm der Kasernenwärter unterstellt.

Über Zahl, Zu- und Abgang der Arrestaten führt er eine Liste.

§ 3. Der Unteroffizier zur Arrestaten-Aufsicht expediert den dem Regimente zugeteilten Auditeur. Desgl.

§ 4. Die Kasernierungs-, Verpflegungs- und andere, als die hier berührten Dienst-Verhältnisse bleiben für den Unteroffizier zur Arrestaten-Aufsicht unverändert; derselbe ist vom Kompagnie- und Regiments-Dienste befreit. Desgl.

10. Abschnitt.

Quartiermeister.

§ 1. Der der Bekleidungs-Kommission eines Kavallerie-Regiments beizugebende Regiments-Quartiermeister wird von dem Regiments-Kommandeur ernannt. Grdsze. II, § 1.

Die Quartiermeister der Eskadrons und reitenden Batterien werden von den Eskadrons- 2c. Chefs ernannt.

§ 2. Der Quartiermeister hat bei der Kavallerie, den reitenden Batterien und den Train-Kompagnien alle Bekleidungs- und Ausrüstungs-Angelegenheiten, sowie Empfang und Abgabe der Fourage zu besorgen. Desgl. § 8.

In Bekleidungs- und Ausrüstungs-Angelegenheiten verhält er sich wie der Kammer-Unteroffizier.

Dem Quartiermeister liegt die Berechnung des Brotbedarfes ob; außerdem besorgt er auf Märschen und bei Manövern die Quartier-Angelegenheiten, dann den Empfang von Fourage und Viktualien, sowie deren Verteilung.

§ 3. In den Händen des Quartiermeisters befinden sich die Schlüssel zum Fourageboden und er ist deshalb für sichere Aufbewahrung und richtige tägliche Verausgabung der Fourage verantwortlich. Er verrechnet die Fourage. Desgl.

§ 4. Der Quartiermeister ist von dem kleinen Dienst in der Eskadron frei und ist nur, wenn die Eskadron im ganzen ausrückt, nach der besonderen Bestimmung des Eskadrons-Chefs zugegen. Desgl.

§ 5. Die Wohnungs- und Utensilien-Ausstattungs-Kompetenz der Quartiermeister ist sub Abschnitt 4 spezifiziert.

11. Abschnitt.

Fourier.

§ 1. Die Fouriere werden durch die Kompagnie- 2c. Chefs ernannt. Grdsze. II, § 1.

§ 2. Der Fourier besorgt alle Einquartierungs-Angelegenheiten und die Natural-Verpflegung für die Kompagnie sowohl in der Garnison als auch auf Märschen, in Kantonnierungen u. s. w. Desgl. § 9.

Fouriere besitzen die Infanterie-, Jäger-, Pionier-, Eisenbahn- und die Sanitäts-Kompagnien.

In der Garnison übernimmt der Fourier die Naturalquartiere vom Magistrat, prüft ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit oder macht die von der Kompagnie zu mietenden Quartiere ausfindig; er hält sich stets eine Übersicht, wie die Kompagnie disloziert ist und insbesondere, wer in Naturalquartier oder selbstgemieteten Quartieren wohnt.

Bei kasernierten Truppen empfängt er vom Kasernen-Verwalter und verwaltet das Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, die Bettwäsche, die Handtücher, die Gerätschaften und Utensilien der Stuben.

In diesen Angelegenheiten wendet er sich an den Kasernen-Inspektor, oder bei Selbstbewirtschaftung an den militärischen Vorstand der Kaserne; bei wichtigen Angelegenheiten meldet er darüber dem Kompagnie-Chef.

Auf Märschen sagt er nach Empfangnahme der Billeten die Quartiere an und überzeugt sich von der vorschriftsmäßigen Einrichtung derselben.

Die Verteilung der Quartier-Billete steht dem Kompagnie-Chef zu; der Fourier sorgt alsdann für sofortige Anfertigung einer Quartierliste.

Berechnung, Empfang und Austeilung des Brotes, sowie der Naturalgebühren überhaupt gehört in den Dienstkreis des Fouriers.

§ 3. Für die Fouriergeschäfte auf Märschen wird bei den Feldbatterien, und Fuß-Artillerie-Kompagnien ein quartiermachender Unteroffizier bestimmt. Desgl.

§ 4. Die Wohnungs- und Utensilien-Ausstattungs-Kompetenz der Fouriere ist sub Abschnitt 4 spezifiziert.

12. Abschnitt.

Futtermeister.

§ 1. Die berittenen Abteilungen, wie Eskadrons, Batterien 2c. bestimmen je 1 Unteroffizier als Futtermeister. Grdsze. II, § 11.

Die Ernennung des Futtermeisters erfolgt durch den Eskadrons- 2c. Chef. Desgl. § 1.

§ 2. Der Futtermeister empfängt täglich vom Futterboden der Eskadron 2c. die Fourage und gibt sie zu den vorschriftsmäßigen Stallzeiten aus. Er ist beim Füttern stets zugegen, mißt selbst das Futter ein und kontrolliert nachher, ob kein Pferd übersehen worden ist. Desgl. § 11.

Ebenso überwacht er, daß die Remonten und jene Pferde, welche der Rittmeister 2c. bestimmt, ihre Zulage richtig erhalten.

Bei den Feldbatterien beaufsichtigt er den Stalldienst im speziellen und fouragiert auf Grund der ihm durch den Kammer-Unteroffizier zugehenden Fourage-Quittungen.

§ 3. Der Futtermeister steht unter dem Quartiermeister, beziehungsweise Kammer-Unteroffizier. Desgl.

13. Abschnitt.

Gewehr-Unteroffizier.

§ 1. In den Kompagnien der Infanterie-, Jäger- und Pionier-Bataillone bestehen Gewehr- (Schieß-) Unteroffiziere. — Grdsze. II. § 10.

Dieselben werden von den Kompagnie- rc. Chefs ernannt. — Desgl. § 1.

§ 2. Der Gewehr-Unteroffizier beaufsichtigt die Instandhaltung der Waffen und sorgt nach Vorzeigung bei dem Waffenoffizier (Waffenreparatur-Kommission) für rechtzeitige Überweisung der reparaturbedürftigen an den Büchsenmacher. — Desgl. § 10.

Den Reparaturzettel, welcher die Gewehr-Nummer und die nötig erscheinende Reparatur angibt, unterschreibt der Kompagnie-Chef.

§ 3. Über alle bei der Kompagnie vorkommenden Waffenreparaturen führt der Gewehr-Unteroffizier Buch, nämlich: — Desgl.

das Waffenreparatur-Buch.

Ferner empfängt der Gewehr-Unteroffizier die Munition, verrechnet sie, gibt sie aus, besorgt alle beim Scheibenschießen nötigen Vorkehrungen, sowie auch die Instandhaltung der hiezu erforderlichen Utensilien.

Er führt die Schießbücher.

§ 4. Der Gewehr-Unteroffizier wird vom Kompagnie-Chef in der Regel von der Korporalschaftsführung dispensiert. — Desgl.

Jene Unteroffiziere, welche einen Kurs auf der Militär-Schießschule durchgemacht haben, werden sich vorzugsweise zu diesem Amte eignen.

§ 5. In jenen Kompagnien rc., für welche keine Gewehr-Unteroffiziere bestehen, sind deren Dienste dem Kammer-Unteroffizier, resp. Quartiermeister zu übertragen. — Desgl.

14. Abschnitt.

Der Korporalschaftsführer.

§ 1. Jede Kompagnie ꝛc. wird zum Zwecke der speziellen Beaufsichtigung des inneren Dienstes in kleinere Abteilungen geteilt, deren jeder ein Unteroffizier vorsteht. Grdsze. II, § 12.

Die kleinen Abteilungen heißen:
bei der Infanterie ꝛc. und der Fuß-Artillerie: „Korporalschaft",
bei der Feld-Artillerie: „Geschütz",
bei der Kavallerie: „Beritt",
bei dem Train: „Gespann".

Ihre vorstehenden Unteroffiziere werden bei der Infanterie und Artillerie „Führer", bei der Kavallerie und dem Train aber „Unteroffiziere" genannt.

§ 2. Der Korporalschafts- ꝛc. Führer überwacht die Pflichterfüllung und Moralität der einzelnen Leute und muß, da er in näherer Berührung mit ihnen steht als der Offizier, über jeden derselben die genaueste Auskunft geben können, sowohl über die dienstliche Brauchbarkeit und Pflichttreue, als betreffs Gemütsart, Geldverhältnisse, Umgang, Lebensweise ꝛc. Desgl.

Diese Beobachtung muß aber stets offen, frei und ernst geschehen, sie muß den Charakter der Achtsamkeit für das Wohl der Mannschaft tragen und darf nie in Spionieren und Hinterbringen von Klatschereien ausarten.

§ 3. Der Korporalschaftsführer ist für die Erhaltung der Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsstücke seiner Leute verantwortlich, sieht darauf, daß Alles — besonders aber die Fußbekleidung — genau paßt und hat vor jedem Dienste und jedem Ausgang den Anzug nachzusehen. Desgl.

Bei Besichtigungen, Musterungen oder Paraden muß er schon am Tage vorher strenge nachsehen, um etwaige Mängel noch abstellen zu können.

§ 4. Der Korporalschaftsführer hat nicht minder für die Gesundheit der Mannschaft zu sorgen, und zu diesem Zwecke auf Reinlichkeit der Wohnung und des Körpers zu achten, sowie alle schädlichen Einflüsse möglichst fern zu halten. Desgl.

Bei jedem Antreten der Kompagnie meldet er dem Feldwebel, ob die Korporalschaft richtig ist, oder warum Leute fehlen.

§ 5. Wird einem Soldaten wegen Liederlichkeit die Disposition über seine Löhnung entzogen und die Verwaltung dem Korporalschaftsführer übertragen, so zahlt er sie dem Soldaten täglich aus oder bestreitet selbst die nötigen Ausgaben — beides aber stets in Gegenwart eines zuverlässigen anderen Soldaten — und führt hierüber genau Rechnung. Desgl.

§ 6. Sind die Leute bei den Bürgern einquartiert und essen sie in der Stadt, so muß der Korporalschaftsführer darüber wachen, daß jeder Soldat ein Desgl.

warmes Mittagessen genießt, insofern nicht gemeinschaftliche Menagierung stattfindet.

Ferner führt er eine namentliche Liste seiner Leute mit ihrem National, und sind sie bei den Bürgern einlogiert, auch von ihren Quartieren.

Grdsze. II, § 12. **§ 7.** Der Korporalschaftsführer wird alle Mittel anwenden, um den Soldaten zur Erfüllung seiner Pflichten bei Vernachlässigung derselben anzuhalten.

Er hat zwar nicht das Recht der Disziplinargewalt, aber er kann den ihm unterstellten Soldaten Wiederholungen kleiner Dienstbeschäftigungen anbefehlen, oder sie im Anzug, Packen, Reinigen der Sachen so oft nachsehen, als er für nötig hält.

Bei geringen Vergehen kann der Korporalschaftsführer Zurechtweisungen anwenden, und nur, wenn diese fruchtlos bleiben, macht er dem Feldwebel Meldung.

Desgl. **§ 8.** Die Beritt- ꝛc. Unteroffiziere und Geschützführer haben neben obigen Pflichten noch die Obsorge für richtige Wart der Pferde, Instandhaltung von Sattel und Zeug, auch Zug-Geschirren und wenn die Fahrzeuge von den Zügen übernommen sind, ebenso von diesen.

15. Abschnitt.

Der Unteroffizier vom Tag.

§ 1. Von jeder Kompagnie ist ein Unteroffizier zum Dienst **vom Tag** bestimmt. Grdsze. II, § 14.

Dieser Dienst beginnt vom Ausgeben der Parole und dauert 24 Stunden. Während dieser Zeit muß der Jour-Unteroffizier zu Hause sein, wenn er nicht dienstlich verschickt ist.

Er meldet sich zum Dienstantritt bei dem Feldwebel und den beim Appell anwesenden Offizieren.

§ 2. Kantonniert oder liegt die Abteilung in Bürgerquartieren, so ist der Unteroffizier vom Tag 1/4 Stunde vor jeder Ausrückung auf dem Stellungsplatze anwesend und bis zur Ankunft des Feldwebels, beziehungsweise der Korporalschaftsführer, für die Ordnung verantwortlich. Desgl.

§ 3. Der Jour-Unteroffizier bringt die Erkrankten ins Lazaret, wenn nicht lokale Verhältnisse Modifikationen notwendig machen, Verhaftete in Arrest und holt diese aus demselben. Desgl.

Den Offizieren bringt er die Parole- und Instruktions-Bücher (insofern dies nicht von dem Jour-Gefreiten geschieht) und besorgt im Inneren der Kompagnie alle Meldungen, Bestellungen und dienstlichen Anfragen.

Er kommandiert im Auftrage des Feldwebels den Dienst auf den folgenden Tag und erhält in dieser Beziehung alle näheren Bestimmungen von demselben.

Bei kasernierten Truppen meldet sich der Unteroffizier vom Tag vor Beginn seines Dienstes bei dem Offizier der Kasernen-Jour, gewöhnlich beim Aufziehen der Kasernenwache.

§ 4. Die Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit in dem Revier seiner Kompagnie sind dem Unteroffizier vom Tag anvertraut, die Verantwortlichkeit aber für die polizeiliche Ordnung in der Kaserne kommt dem Offizier vom Kasernen-Tagesdienst zu. Demgemäß fehlt die Grundlage, den Unteroffizieren vom Tag, resp. den Gefreiten, eventuell auch Gemeinen, die als solche fungieren, bei Revision der Kompagniereviere, wie überhaupt bei Ausübung dieses Dienstes eine weitergehende als jene Befehl-Befugnis zuzuerkennen, welche in ihrer allgemeinen Vorgesetzten-Eigenschaft, oder wenn Gefreite (Gemeine), in der ihnen durch Spezialbefehl übertragenen Unteroffizier-Funktion begründet ist. Desgl. K.-M.-R. v. 30. X. 83, Nr. 11,568.

Sie haben daher überall, wo zur Verhinderung von Instruktions-Widrigkeiten und Exzessen ihre eigene Dienst-Autorität nicht ausreicht, die entsprechende höhere in Anspruch zu nehmen.

§ 5. Der Unteroffizier vom Tag visitiert zur Zeit der Retraite die mit Unteroffizieren und Soldaten belegten Stuben und meldet das Ergebnis dem Feldwebel und dem Offizier der Kasernenjour. Grdsze. II, § 14.

Eine ähnliche Visitation findet morgens zu bestimmter Stunde **statt**, um sich von der wiederhergestellten Stubenordnung und dem **Gesundheitszustand** der Leute zu überzeugen.

Ist die Kompagnie in der Stadt einquartiert, so visitiert der **Unteroffizier** vom Tage nur jene Quartiere, welche ihm der Feldwebel benennt. Bei besonders frühzeitigem Ausrücken sorgt er für richtiges Wecken der Mannschaft.

16. Abschnitt.

Der Stubenälteste.

§ 1. Den Stubenältesten bestimmt für jede Stube der Kompagnie-Chef aus der Zahl der belegenden Unteroffiziere, Gefreiten oder Gemeinen; desgleichen setzt er die Reihenfolge fest, nach welcher sich die Bewohner jeder Stube folgen. Grdsze. II, § 13.

Verläßt der Stubenälteste das Zimmer, so geht seine Funktion auf den Nächstfolgenden über.

§ 2. Der Stubenälteste ist für die innere Ordnung verantwortlich und hat darauf zu sehen, daß jeder seiner Kameraden zur befohlenen Zeit zu Hause ist. Desgl.

Ihm müssen alle Stubengenossen in Hinsicht der Stuben-Ordnung Folge leisten.

§ 3. Tritt ein Offizier ein, so meldet der Stubenälteste, mit wie viel Mann das Zimmer belegt ist und gibt auf Befragen die abwesenden Leute und den Grund ihrer Entfernung an. Desgl.

Der Soldat vom Zimmerdienst meldet sich demgemäß n i ch t.

17. Abschnitt.

Schirrmeister.

§ 1. Jedem Train-Depot-Offizier ist ein Schirrmeister zur Unterstützung in seiner auf das Material bezüglichen praktischen Thätigkeit beigegeben. Instrukt. für die Dienstesstellen d. Trains, § 11, 23.

§ 2. Den Schirrmeistern fällt hauptsächlich die Sorge für Reinlichkeit und Ordnung in den Aufbewahrungs-Räumen, die Beaufsichtigung der Arbeiten, Handleistungen beim Wiegen, Messen, Zählen, Ein- und Auspacken des Materials zu.

Etatsmäßige Vizewachtmeister dürfen als Schirrmeister nicht verwendet werden.

§ 3. Die Ernennung der Schirrmeister erfolgt nach sechsmonatlicher Probedienstleistung auf Vorschlag der Material-Verwaltungs-Kommissionen der Train-Depots durch den Train-Inspekteur. Desgl. § 3, 40.

§ 4. Die Abkommandierung von Unteroffizieren und Soldaten der Train-Bataillone zur aushilfsweisen Dienstleistung im Depot-Dienste über die allgemein normierte Zahl bedarf, wenn sie nicht eine lediglich vorübergehende ist, der Genehmigung des kommandierenden Generals im Einvernehmen mit dem Train-Inspekteur. Desgl. § 3, 42.

§ 5. Die Dienstwohnung, welche sich soweit als thunlich in der Nähe der Remisen befinden soll, besteht für jeden Schirrmeister in 1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche und Bodengelaß. Desgl. § 11, 6.

Holzräume, Waschhaus und Abort werden je nach den verfügbaren Lokalitäten besonders oder zu gemeinschaftlichem Gebrauche zugewiesen. —

Die Utensilien-Ausstattungs-Kompetenz der Schirrmeister ist diejenige der etatsmäßigen (Regiments- und Bataillons-) Schreiber. Vorschr. ü. Einrichtg. u. Ausstattg. d. Kasernen, Beil. IV, S. 50/51.

§ 6. In Fällen der Abwesenheit vertreten sich die Schirrmeister gegenseitig. Instrukt. für die Dienstesstellen des Trains, § 11, 39.

Der Bataillons-Kommandeur ist übrigens befugt, zur Vertretung der Schirrmeister in Abwesenheitsfällen Unteroffiziere aus der Front zu kommandieren.

§ 7. Bei guter Dienstleistung der Schirrmeister kann der Train-Inspekteur nach Abschluß der Musterung des Depots für dieselben eine Remuneration beim Kriegs-Ministerium beantragen. Desgl. § 11, 23.

§ 8. Soferne sich ein Schirrmeister erwiesenermaßen Vernachlässigungen hat zu Schulden kommen lassen, haftet er mit etwaigem Vermögensbesitze für den allenfalls entstandenen Schaden. Desgl.

§ 9. Der Train-Inspekteur ist berechtigt, ungeeignete Schirrmeister auf motivierten Antrag der Verwaltungs-Kommissionen der Train-Depots dieser Funktion wieder zu entheben. Desgl. § 3, 40.

18. Abschnitt.

Fahnenschmiede.

§ 1. Die Qualifikation zu Fahnenschmieden — Unteroffizieren — haben diejenigen Mannschaften, welche auf der Militärlehrschmiede mindestens mit dem Prädikat „gut" ausgebildet sind. — Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 531, § 8.

§ 2. Die General-Kommandos können zu Fahnenschmieden qualifizierte, beim eigenen Truppenteil nicht verwendbare Mannschaften zu anderen Truppenteilen, welche ihren Bedarf an Fahnenschmieden nicht selbst zu decken vermögen, versetzen. Desgl.

§ 3. Denjenigen Gemeinen, welche den Dienst für manquierende Fahnenschmiede versehen, steht ein Anspruch auf den Empfang der Unteroffizier-Dienstthuer-Zulage (Abschn. 1 § 30) nicht zu. K.-M.-R. v. 4. XI. 82, Nr. 14,048.

§ 4. Aus der Stelle eines manquierenden Fahnenschmiedes darf ein anderer Unteroffizier nicht verpflegt werden. Etat „Bemerkg."

§ 5. Für die Beförderung bezw. Ernennung zu Oberfahnenschmieden — Sergenten — ist das Dienstalter (Absch. 1 § 6) maßgebend. Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 531, § 8.

Von dem Dienstalter der Betreffenden innerhalb einer bestimmten Eskadron bezw. Batterie kann abgesehen und die Beförderung bezw. Ernennung nach Ermessen des befördernden Vorgesetzten schon dann befohlen werden, wenn andere Unteroffiziere von geringerem oder gleichem Dienstalter im Regiment bezw. in der Abteilung zu Sergenten befördert werden. —

§ 6. Die Oberfahnenschmiede erhalten den Mehrbetrag der Sergentengegen die Unteroffizier-Löhnung vom Zeitpunkte der Beförderung an über die Etats. G.-V.-R. § 8, 1 u. 4. Nachtr.

Nach neunjähriger aktiver Dienstzeit erhalten Oberfahnenschmiede und Fahnenschmiede einen Löhnungszuschuß von monatlich 20 Mark.

Die Verrechnung des Löhnungszuschusses erfolgt in der Verpflegungsliquidation unter Titel 7. In dem Verpflegungsrapport ist unter „Bemerkungen in Bezug auf die Geldverpflegung" die Berechtigung zum Empfange zu erläutern.

§ 7. Den Militärschmieden kann seitens der Abteilungs-Kommandeure die Ausführung von Privatarbeiten gestattet werden, sofern sie den gewerbspolizeilichen Bestimmungen, sohin auch der Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung und § 1 der Bekanntmachung vom 27/XII. 1881 (Ges. und Verordnungsblatt 1882 S. 1) unbedingt und sofort nachkommen. K.-M.-R. v. 25. VII. 81, Nr. 9276. K.-M.-R. v. 10. XI. 82, Nr. 13,922.

§ 8. Die Geldvergütungen für solche Arbeiten, zu deren Besorgung die Fahnen- ꝛc. Schmiede auf Grund reglementärer und sonstiger Bestimmungen dienstlich verpflichtet sind oder ausnahmsweise verpflichtet werden können, sind als Dienstbezüge im Sinne des Art. 233 Ziff. 3 des Gesetzes vom 18. Aug. 1879 K.-M.-R. v. 22. VII. 81, Nr. 9189, V.-Bl. S. 366.

über das Gebührenwesen zu erachten und hat deshalb die Verwendung von Gebührenmarken zu den Quittungen über solche Bezüge nicht stattzufinden.

Dagegen sind jene Zahlungen, welche als Vergütung für außerhalb der Dienstverpflichtungen der Fahnen- ꝛc Schmiede liegende, mit Genehmigung der vorgesetzten Stelle freiwillig zur Ausführung übernommene Arbeiten geleistet werden, (Übernahme von Arbeiten, welche nicht in ihr Fach einschlagen oder für fremde, nicht zu ihrem Geschäftsbereich gehörende Truppenteile) unter Anwendung von Gebühren-Marken abzuquittieren, da es sich hier nicht um militärische Dienstbezüge, sondern um einen Geschäftsverdienst handelt, wie ihn auch jeder Private dem Staate gegenüber erwerben kann. —

19. Abschnitt.

Schreiber.

§ 1. Jedes Regiment, Bataillon ꝛc. hat einen etatsmäßigen Schreiber, welcher unter besonderer Aufsicht des Regiments- und Bataillons-Adjutanten steht. — Grdsze. II, § 15.

Die Wahl des Schreibers hängt von dem betreffenden Kommandeur ab, der auch einen Gemeinen dazu bestimmen kann.

Die Bureau- und Dienst-Instruktion wird dem Schreiber nach den Direktiven des Kommandeurs vom Adjutanten gegeben.

Neben gewissenhafter und sauberer Arbeit hat er strengste Verschwiegenheit über Alles zu beachten, was ihm durch seine Stellung zur Kenntnis kommt.

Hierwegen nimmt ihm vor Dienstantritt der Kommandeur das Handgelübde ab und errichtet darüber Protokoll.

§ 2. Sämtliche Stellen und Behörden müssen mit dem normierten Schreiberpersonal ihre Arbeiten erledigen; weitere Abkommandierungen von Unteroffizieren zur Schreibaushilfe sind im allgemeinen verboten. — Grdsze. I, § 1, 28.

Im Bedarfsfalle sind Militär-Pensionisten und Individuen der Halbinvaliden-Abteilungen, und sollten diese nicht ausreichen, erst dann Unteroffiziere oder Gemeine des aktiven Dienststandes zur Schreibaushilfe zu verwenden.

§ 3. Die Schreibgeschäfte bei den Regimentern ꝛc. sind möglichst zu vermindern, und soll überhaupt über Gegenstände, welche mündlich abgemacht werden können, nicht schriftlich verhandelt werden. — Desgl. § 8, 16.

So ist insbesondere der schriftliche Verkehr zwischen den Regiments-Kommandeuren und ihren am Orte befindlichen Untergebenen verboten. —

§ 4. Von den Regiments-, Abteilungs- und Bataillonsschreibern erhält jeder, der schriftlichen Arbeiten wegen, ein eigenes Zimmer zugewiesen. — Vorschr. ü. Einrichtg. u. Ausstattg. d. Kasernen, § 10 u. Beil. B IV, S. 50/51.

Die Wohnung dieser Schreiber besteht für jeden in einer Stube von 15 bis 18 qm.

Als Utensilien-Ausstattung erhalten dieselben je: 2 ordinäre Bettlaken, 2 wollene Decken, 2 ordinäre Deckenbezüge, 3 ordinäre Handtücher, 2 ordinäre Kopfpolsterbezüge, 1 Kopf- und 1 Leibmatratze, 1 Strohsack, 1 Brennmaterialien-Kasten, 1 Kommode, 1 Stuhl mit Brettsitz, 1 Schemmel ohne Lehne, 1 verschließbaren Schrank, 1 Tisch mit Schubkasten, 1 Waschtisch, 1 Stiefelknecht, 1 Bettstelle, 1 Dochtscheere, 1 Feuerschippe, 1 Müllschippe, 1 Spucknapf, 1 Feuerhaken (diesen nur bei Steinkohlenheizung), 1 Waschbecken, 1 Wasserkrug, 1 Trinkglas, 1 Wasserflasche und 1 Wassereimer. —

§ 5. Jeder etatsmäßiger Schreiber erhält eine besondere Lampe und das nach Tarif I entfallende Erleuchtungs-Material, auch wenn mehrere derselben auf eine Wohnung angewiesen sind. — G.-V.-O. Beil. 9. I, Ziff. 3, S. 233.

G.-V.-O. § 31, Ziff. 3.

§ 6. Die Mitbenutzung der Kasernenquartiere der Schreiber und sonstiger auf Einzelquartier angewiesener Chargen als Geschäftszimmer ist mit Genehmigung des General-Kommandos nur dann ausnahmsweise gestattet, wenn diese Quartiere einen, über den Wohnungsanspruch des Inhabers hinausgehenden Flächenraum darbieten, weil nicht vermieden werden konnte, Quartiere von größerem als bestimmungsmäßigen Rauminhalte zu überweisen.

In solchen Fällen erfolgt die Zurückrechnung von $^2/_3$ des Geschäftszimmer-Servises in der Servis-Liquidation, während für Feuerungs-, Erleuchtungs- und Reinigungsmaterial $^1/_6$ des jährlichen Geschäftszimmer-Servises und zwar in den 6 Wintermonaten in gleichen monatlichen Raten, also jedesmal $^2/_6$ des monatlichen Durchschnitt-Servises zur Rückeinnahme auf Kapit. 14 Tit. 10 und 13 an die Garnison-Verwaltung abzuführen ist; gleichzeitig ist aber auch der volle Servis des Schreibers 2c. zurückzurechnen.

Die Verbrauchsgegenstände werden nach den für das betreffende Einzelquartier als solches tarifmäßigen Sätzen, und zwar ausschließlich in Natur verabreicht. Darüber hinaus darf nur noch das für den besonderen Gebrauchszweck (als Geschäftszimmer) erforderliche Erleuchtungs-Material nach Maßgabe des § 18 Abschn. 5 Kap. VI gewährt werden.

K.-M.-R. v. 9. VIII 77, Nr. 11,356, V.-Bl. S. 345, Ziff. 7. K.-M.-R. v. 13. IV. 81, Nr. 3927.

§ 7. Die Stellen der Auditoriatsschreiber sind mit Unteroffizieren zu besetzen, auf welche die Bestimmungen für etatsmäßige Schreiber Anwendung zu finden haben.

Den Auditoriatsschreibern ist daher gegebenen Falles der Servis der etatsmäßigen Schreiber zu gewähren.

K.-M.-R. v. 2. XII 82, Nr. 15,667.

§ 8. Die etatsmäßigen Schreiber bei den höheren Kommandobehörden haben nach dem Tarif Anspruch auf die Servisgebühren eines Feldwebels.

Vorschr. ü. Einrichtg. u. Ausstattg. d. Kasernen, Beil. B, S. 50/51.

Im Falle der Kasernierung ist denselben daher die Wohnungs-Kompetenz eines Feldwebels zu gewähren, die Utensilien-Ausstattungs-Kompetenz aber nach dem für die Regiments- 2c. Schreiber bestimmten Satze zu verabfolgen.

20. Abschnitt.

Train-Depot-Schreiber.

§ 1. Der Depotschreiber besorgt die vorkommenden schriftlichen Arbeiten nach Anleitung und unter Überwachung des ersten Depot-Offiziers, führt das Geschäfts-Journal sowie den Terminkalender und verwaltet die Registeratur.

Instrukt. für die Dienststellen des Trains, § 11, 24. u. 18.

§ 2. Als Depotschreiber sind nur zuverlässige und gewandte Leute durch den Bataillonskommandeur zu bestimmen.

Desgl. § 3, 41.

Die Enthebung von dieser Funktion bedarf der Genehmigung des Train-Inspekteurs.

§ 3. Die Wohnungs- und Utensilien-Ausstattungs-Kompetenz der Train-Depot-Schreiber ist jene der etatsmäßigen Regiments- 2c. Schreiber.

Vorschr. ü. Einrichtg. und Ausstattg. d. Kasernen, Beil. B, IV, S. 50/51.

§ 4. Die etatsmäßigen Train-Depot-Schreiber haben gegebenen Falles auf den für Regiments- 2c. Schreiber normierten Servis als Stellen-Inhaber Anspruch.

K.-M.-R. v. 20. XII. 80, Nr. 5729, V.-Bl. S. 477, Ziff. 3.

§ 5. Die Abkommandierung von Unteroffizieren und Soldaten der Train-Bataillone als Schreiber über die allgemein normierte Zahl bedarf, wenn sie nicht lediglich eine vorübergehende ist, der Genehmigung des kommandierenden Generals im Einvernehmen mit dem Train-Inspekteur.

Instrukt. für die Dienststellen des Trains, § 3, 42.

21. Abschnitt.

Registratoren.

§ 1. Die Kommandierung geeigneter Persönlichkeiten aus dem Stande der unterhabenden Truppen als Registratoren zu den General-Kommandos und zu der Inspektion der Artillerie und des Trains ist unter der Voraussetzung gestattet, daß unter Namhaftmachung derselben vorgängig die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums nachgesucht worden und letztere erfolgt ist. —

K.-M.-R. v. 27. II. 78, Nr. 3063, V.-Bl. S. 114. K.-M.-R. v. 27. II. 78, Nr. 3063 a.

§ 2. Den zu Registratoren gewählten Feldwebeln bezw. Sergenten bleibt ihre bisherige Charge und Anciennetät für den Fall eines Rücktrittes in den aktiven Dienststand gewahrt.

Desgl.

Bei ihren Truppenteilen haben sie auf den Etat der „Unteroffiziere im engeren Sinne" in Anrechnung zu kommen.

§ 3. Die als Registratoren bei den General-Kommandos zc. verwendeten Unteroffiziere sind wie die etatsmäßigen Schreiber zu behandeln und zu löhnen.

K.-M.-R. v. 22. IV. 83, Nr. 4251.

Werden zu gedachter Funktion Feldwebel zc. abkommandiert, so ist denselben der über den Etat zuständige Mehrbetrag der Sergenten- gegen die Unteroffizier-Kompetenzen schon vom Beginn des Kommandos ab zu gewähren.

§ 4. Sämtliche als Registratoren kommandierte Unteroffiziere erhalten außer der im Besoldungs-Etat der kommandierenden Generale zc. für dieselben ausgesetzten Zulage noch den Servis der Feldwebel.

K.-M.-R. v. 27. II. 78, Nr. 3063 a.

§ 5. Treten die als Registratoren kommandierten Unteroffiziere zu den Halbinvaliden über, so regeln sich ihre Löhnungsgebührnisse nach den desfallsigen Bestimmungen.

K.-M.-R. v. 22. IV. 83, Nr. 4251.

§ 6. Die Registratoren bei den General-Kommandos und bei der Inspektion der Artillerie werden nach vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität, sofern es für sie günstiger ist, nach den für Unterbeamte (Kap. L.) gegebenen Bestimmungen pensioniert unter Belassung des Anspruches auf den Zivilversorgungsschein.

Pens.-Ges. v. 27. VI. 71 V.-Bl. S. 377, § 91. K.-M.-R. v. 27. II. 78, Nr. 3063, V.-Bl. S. 115.

§ 7. Werden bei den General-Kommandos und bei der Inspektion der Artillerie und des Trains an Stelle der jetzigen Registratoren inaktive Offiziere als Bureauvorstände verwendet, so empfangen dieselben neben der Pension nach Maßgabe des § 33 c des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes eine Zulage bis zu 1650 Mk. jährlich, wogegen Wohnungsgeldzuschuß und Servis nicht zuständig ist.

K.-M.-R. v. 12. XI. 87, Nr. 19,721, lit. A, Ziff. 6, V.-Bl. S. 413.

Die Regelung des Zulagebetrages erfolgt jeweilig durch das Kriegsministerium.

Die Zahlung dieser Zulage beginnt mit dem Erlöschen der Zulage für den Registrator.

---

22. Abschnitt.

Etatsmäßige Zeichner.

§ 1. Die etatsmäßigen Zeichner haben nach dem Tarif Anspruch auf die Servisgebühren eines Feldwebels.

K.-M.-R. v. 2. XII. 82, Nr. 15,667.

Im Falle der Kasernierung ist denselben daher die Wohnungs-Kompetenz eines Feldwebels zu gewähren, die Utensilien-Ausstattungs-Kompetenz aber nach dem für Zahlmeister-Aspiranten mit Sergenten- oder Unteroffizier-Rang bestimmten Satze zu verabfolgen.

Vorschr. ü. Einrichtg. und Ausstattg. d. Kasernen, Beil. B IV, S. 50/51.

23. Abschnitt.

Lazaret-Rechnungsführer.

§ 1. Zu denjenigen Lazareten, bei welchen keine Inspektoren angestellt sind, werden von der Garnison qualifizierte Unteroffiziere als Rechnungsführer kommandiert. Laz.-R. § 73.

§ 2. Die zur Wahrnehmung des Rechnungsführer-Dienstes in die Lazarete zu kommandierenden Militärs müssen mit den Eigentümlichkeiten einer Geschäftsführung dieser Art bekannt, mindestens aber doch im Stande sein, sich die zur Sache erforderlichen Geschäftskenntnisse bald anzueignen, weshalb eine informatorische Beschäftigung der betreffenden Individuen im Lazaret vor der Übernahme der Rechnungsführer-Geschäfte als zweckmäßig zu empfehlen ist. Desgl. § 74.

§ 3. Die Kommandierung der Lazaret-Rechnungsführer erfolgt auf Antrag der Chef-Ärzte durch die Garnison-Ältesten. Desgl. § 73.

Zahlmeister-Aspiranten sollen in der Regel zu diesem Dienste nicht kommandiert werden.

§ 4. Nur in Lazareten für mindestens 3 Kompagnien, Eskadrons 2c., wenn bei denselben kein Inspektor angestellt ist, erhält der Rechnungsführer eine Wohnung im Lazaretgebäude. Laz.-R. Beil. F, § 33.

Die zu kleineren, als die vorgedachten Lazarete kommandierten Unteroffiziere müssen möglichst in der Nähe des Lazaretes in Kasernen oder anderen militärärarischen Gebäuden untergebracht werden.

§ 5. Wenn der Lazaret-Rechnungsführer im Lazaret wohnen muß, erhält derselbe eine Wohnung bestehend in einer Stube, oder Stube mit Kammer, welche beiden Gelasse zusamen auf keinen Fall mehr Raum, als eine Kasernenstube für 8 Mann einnehmen dürfen, nebst einer kleinen Küche oder anderen Kochgelegenheit. Desgl. u. Anhang zu Beil. F, S. 54.

Die Wohnung wird mit denselben Utensilien ausgestattet, wie sie für kasernierte Regimentsschreiber zu verabreichen sind. Laz.-R. § 130.

§ 6. Für die im Lazarete angewiesene Wohnung wird das Feuerungs-Material nach dem Satze für eine 4 bis 8 männige Kasernenstube verabreicht. Laz.-R. Beil. U, § 14.

§ 7. Zur Fertigung der schriftlichen Arbeiten wird den Rechnungsführern das erforderliche Erleuchtungs-Material innerhalb des für kasernierte Feldwebel etatsmäßigen Satzes von 40 ℔ Petroleum jährlich verabreicht, wovon in den Monaten April und September 35, Mai und August 23, Juni und Juli 17, Oktober und März 53, November und Februar 93, Dezember und Januar 106 Gramm täglich mit 0,02 cm Docht auf das Pfund Petroleum gewährt werden. Laz.-R. § 327, u. Beil. V, S. 274.

Wenn Rechnungsführern die Wohnung im Lazarete gewährt ist, wird ihnen außer dem vorstehend festgesetzten Quantum, Erleuchtungs-Material nicht besonders gegeben.

Servis-R. § 37. K.-M.-R. v. 12. IX. 86, Nr. 14,912, V.-Bl. S. 436, Nr. 44.

§ 8. Sind die Lazaretrechnungsführer verheiratet und halten sich dieselben nur zur Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte im Lazarete auf, so erhalten sie den Servis unverkürzt; wird ihnen aber im Lazaret für sich und ihre Familien eine Wohnung eingeräumt, und werden die Gebühren an Brenn- und Beleuchtungs-Materialien gewährt, so fällt mit Ausnahme der etwaigen Mietentschädigung jede Serviszahlung fort.

Gegebenen Falles finden für Beurteilung der Servis-Kompetenz die Bestimmungen sub Kap. XVII. Abschn. 1 Anwendung.

Laz.-R. § 74.

§ 9. Die als Lazaret-Rechnungsführer kommandierten Unteroffiziere ꝛc. sind während der Dauer dieses Kommandos, soweit es irgend thunlich, zu anderweitigen Militärdiensten nicht mit heranzuziehen.

Desgl.

§ 10. Mit den zum Lazaret-Rechnungsführer-Dienste kommandierten Individuen darf auch nur so selten als möglich gewechselt werden.

Im Dienstinteresse liegt es, daß selbst bei eintretendem Garnison-Wechsel das von dem abrückenden Truppenteile zum Lazaret als Rechnungsführer kommandierte Individuum, sofern dasselbe irgend entbehrlich ist, in diesem Verhältnisse belassen bleibe.

Letzteres muß mindestens aber so lange geschehen, bis der neu einrückende Truppenteil einen qualifizierten Mann kommandiert und dieser sich mit dem Dienste gehörig vertraut gemacht hat. —

Desgl. § 80.

§ 11. Die Lazaret-Rechnungsführer haben unter der Verantwortlichkeit der Chef-Ärzte für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstes-Obliegenheiten einzustehen.

Desgl. § 75.

Sie haben ihren Dienst lediglich nach den Anordnungen der Chef-Ärzte zu versehen und auch die Aufsicht über die Wärter, Köchinen, Waschfrauen und das Lazaret-Geräte zu führen.

Desgl. § 76.

Dieselben haben ferner die ihnen von den Chef-Ärzten zur Bestreitung kleiner Ausgaben aus der Lazaret-Kasse geleisteten Vorschüsse stets gehörig nachzuweisen und auch über die Verwaltung der Inventarien und Materialien nach den gegebenen Vorschriften Buch zu führen und das Listen und Rechnungswesen stets kurrent zu erhalten.

Desgl. § 200.

§ 12. Die Lazaret-Rechnungsführer erhalten neben ihren bei den betreffenden Truppenteilen zu verrechnenden Militär-Kompetenzen, die in §§ 200 bis 208 des Lazaret-Reglements festgesetzten monatlichen, mit 6 Mk. beginnenden und je nach der Anzahl der zu dem betreffenden Lazarete gehörigen Kompagnien, Eskadrons ꝛc. steigenden Zulagen aus dem Krankenpflege-Fonds.

Denselben kann vergünstigungsweise, wenn sie es wünschen, das Frühstück, Mittag- und Abendessen aus dem allgemeinen Speisekessel der Lazarete nach dem Satze der ersten Diätform mit einer täglichen Bier-Portion, jedoch ohne Brot, gegen Entrichtung des auf 60 Pfg. pro Tag festgesetzten Durchschnitts-Kosten-Betrages verabreicht werden. —

Laz.-R. § 345.
K.-M.-R. v. 20. IV. 82, Nr. 5613, V.-Bl. S. 177.
K.-M.-R. v. 25. XI. 86, Nr. 17,193, Ziff. 2.

§ 13. Werden Lazaretgehilfen als Lazaret-Rechnungsführer unter Gewährung der reglementsmäßigen Zulagen verwendet, so sind dieselben wie die übrigen Unteroffiziere (§ 12) zu behandeln.

Laz.-R. Anh. II, § 7.

§ 14. Die Lazaret-Rechnungsführer zählen für den Fall eines Pension-Anspruches zur Rangstufe ihrer Charge.

K.-M.-R. v. 1. IX. 74, Nr. 13,994, V.-Bl. S. 257, Bes. Bemerkg., Ziff. 2.

24. Abschnitt.

Unteroffiziere der Arbeiter-Abteilung.

§ 1. Die Zahl der ständigen Unteroffziere bei der Arbeiter-Abteilung wird durch das Kriegsministerium festgesetzt. Dienstvorschr. f. d. Arbeiter-Abteilg. § 14.

§ 2. Für die Ergänzung des ständigen Aufsichtspersonals hat die Arbeiter-Abteilung selbst Sorge zu tragen. Desgl.

§ 3. Bei der Auswahl des Aufsichtspersonals ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren, da nur ältere Unteroffiziere von Charakterfestigkeit, Besonnenheit, Ordnungsliebe, Pflichttreue, sowie von der strengsten Sittlichkeit und Nüchternheit sich für den verantwortlichen und schwierigen Dienst bei der Arbeiter-Abteilung eignen. Desgl. § 16.

§ 4. Kapitulationen bestätigt der Inspekteur der militärischen Strafanstalten, welcher auch die Beförderungen zu Feldwebeln und Sergenten bei dem ständigen Aufsichtspersonal verfügt und die Erlaubnis zur Verheiratung erteilt. Desgl. § 14.

§ 5. Der Feldwebel wird zunächst aus dem ständigen Aufsichtspersonal entnommen. Befindet sich bei demselben keine geeignete Persönlichkeit und ist von dem Vorstande auch anderwärts eine solche nicht zu ermitteln gewesen, so beantragt der Inspekteur die Überweisung eines zum Feldwebel geeigneten Unteroffiziers bei dem General-Kommando in dessen Bereich die Arbeiter-Abteilung sich befindet. Desgl.

§ 6. Von den ständigen Unteroffizieren der Arbeiter-Abteilung erhalten neben den etatsmäßigen Gebührnissen Desgl. § 62.

a) der Feldwebel eine monatliche Zulage von 21 Mk.

b) jeder Unteroffizier eine monatliche Zulage von 15 Mk.

§ 7. Bei Kommandos und Beurlaubung von Aufsichts-Unteroffizieren behufs Probedienstleistung bezw. Vorbildung im Zivildienst hat der Inspekteur der militärischen Strafanstalten die Gestellung von Aushilfs-Unteroffizieren bei den General-Kommandos dergestalt abwechselnd zu beantragen, daß die beiden Armee-Korps hierbei thunlichst gleichmäßig beteiligt werden. K.-M.-R. v. 28. IV. 85, Nr. 3872, V.-Bl. S. 159, Ziff. 1.

In anderen Abwesenheitsfällen als: bei Krankheit, Untersuchungshaft und bei Verbüßung von Freiheitsstrafen, wenn die Abwesenheit voraussichtlich länger als acht Tage dauert, hat die Arbeiterabteilung die Kommandierung eines Vertreters bei dem Gouverneur zu beantragen.

Die Vertretung bei gewöhnlichen Beurlaubungen hat durch das vorhandene Personal stattzufinden, so daß die Heranziehung von Aushilfen in solchen Fällen ausgeschlossen ist.

§ 8. Sergenten des ständigen Aufsichtspersonals, welche 15 Jahre aktiv gedient, sich recht gut geführt haben und Tüchtiges im Dienst leisten, dürfen in Fällen in denen eine besondere Berücksichtigung angezeigt erscheint, durch den Inspekteur zu Vizefeldwebeln, jedoch ohne Gewährung des Mehrbetrages der Gebührnisse dieser Charge, befördert werden. Dienstvorschr. f. d. Arbeiter-Abteilg. § 14.

25. Abschnitt.

Unteroffiziere der militärischen Strafanstalten.

§ 1. Die Ergänzung des ständigen Aufsichtspersonals erfolgt durch Annahme von Unteroffizieren seitens des Vorstandes der militärischen Strafanstalten auf Grund von Kapitulationen. — Prov.-Best. ü. d. Verpflegung der Milit.-Gef., §§ 9 u. 11.

Eventuell ist seitens des Inspekteurs der militärischen Strafanstalten die Versetzung geeigneter Unteroffiziere von den Truppen aller Waffen beim Generalkommando zu beantragen.

§ 2. Bei der Auswahl muß neben der erforderlichen körperlichen Rüstigkeit auf einen entsprechenden Grad von Charakterfestigkeit, Besonnenheit, Ordnungsliebe und Pflichttreue, sowie auf strengste Sittlichkeit und Nüchternheit gesehen werden. — Desgl.

§ 3. Die Kapitulationen bestätigt der Inspekteur der militärischen Strafanstalten. — Desgl.

§ 4. Der Feldwebel wird zunächst aus dem ständigen Aufsichtspersonal entnommen. Befindet sich bei demselben keine geeignete Persönlichkeit und ist von dem Vorstande auch anderweits eine solche nicht zu ermitteln gewesen, so beantragt der Inspekteur die Überweisung eines zum Feldwebel geeigneten Unteroffiziers bei dem General-Kommando, in dessen Bezirk sich die militärischen Strafanstalten befinden. — Desgl. §§ 10 u. 9.

§ 5. Der Inspekteur verfügt die Beförderung zum Feldwebel und erteilt die Erlaubnis zur Verheiratung. — Desgl.

§ 6. Von den ständigen Unteroffizieren der militärischen Strafanstalten erhalten neben den etatsmäßigen Gebührnissen — Desgl. § 12.

a) der Feldwebel eine monatliche Zulage von 21 M. —
b) jeder Unteroffizier eine monatliche Zulage von 15 M. —

§ 7. Sergenten des ständigen Aufsichtspersonals, welche 15 Jahre aktiv gedient, sich gut geführt haben und Tüchtiges im Dienste leisten, dürfen in Fällen, in denen eine besondere Berücksichtigung angezeigt erscheint, durch den Inspekteur zu Vizefeldwebeln, jedoch ohne Gewährung des Mehrbetrages der Gebührnisse dieser Charge, befördert werden. — Desgl. § 11.

§ 8. Für die in das Lazaret aufgenommenen Unteroffiziere sind an Verpflegungskosten 1 M. 20 Pf. pro Mann und Tag, sowie die Krankenlöhnung und die eventuellen Beerdigungskosten aus dem Gefängnisfonds an die Lazaretkasse zu vergüten. — Laz.-R. § 143, Anm.

26. Abschnitt.

Stamm-Unteroffiziere und Stamm-Mannschaften der Equitationsanstalt.

§ 1. Der Mannschaftsstand der Equitationsanstalt ist wie folgt auf die beiden Armee-Korps verteilt und von diesen evident zu halten. K.-M.-R. v. 24. IV. 85, Nr. 7458, V.-Bl. S. 148, Anl. III, Ziff. 1.

I. Armee-Korps:

1 Wachtmeister
1 Sergent
3 Unteroffiziere
1 Zahlmeisteraspirant
42 Gemeine (Pferdepfleger)
2 Ökonomiehandwerker (1 Schneider und 1 Sattler).

II. Armee-Korps:

2 Sergenten
4 Unteroffiziere
1 Fahnenschmied
42 Gemeine (Pferdepfleger)
3 Ökonomiehandwerker (1 Schneider und 2 Schuhmacher.)

§ 2. Die etatierte Zahl an Stamm-Unteroffizieren ergänzt sich zunächst durch Annahme von Kapitulanten; insoweit hiedurch der Abgang nicht gedeckt werden kann, tritt Versetzung von Unteroffizieren aus dem Stande der Kavallerie-Regimenter zur Equitationsanstalt ein. Letzteren Falles hat die Inspektion der Kavallerie alternierend sich an eines der General-Kommandos zu wenden. Desgl. V.-Bl. S. 145, Anl. I, Ziff. V.

§ 3. Der etatsmäßige Stand an Pferdepflegern und Ökonomiehandwerkern wird durch Versetzung von Mannschaften der Kavallerie-Regimenter zur Equitationsanstalt alljährlich ergänzt. Zu diesem Behufe ist im Laufe des Monats Juli durch die Inspektion der Kavallerie der Bedarf, gleichmäßig auf die Armee-Korps verteilt, den General-Kommandos anzuzeigen. Desgl. Ziff. VI.

Es sind von den Kavallerie-Regimentern nur solche Mannschaften als Pferdepfleger abzugeben, welche 1 Jahr gedient haben, zur Ausbildung als Reiter weniger geeignet sind, aber sich „sehr gut“ geführt haben.

Am 30. September jeden Jahres hat der Ersatz bei der Equitation einzutreffen; letztere entläßt gleichzeitig die in die Reserve tretenden und dem Train zu überweisenden Mannschaften.

K.-M.-R. v. 24. IV. 85, Nr. 7458, V.-Bl. S. 146, Anl. I, Ziff. IX.

§ 4. An Überweisungspapieren sind erforderlich:
das Nationale mit
Führungsattest, eventuell
Strafverzeichnis,
die Bekleidungsnachweisung.

Das Verpflegungs-Attest für die Unteroffiziere und Mannschaften ist eventuell mit dem der Offiziere zu vereinigen.

Diese Papiere sind der Equitationsanstalt derart zu übersenden, daß sie vor Eintreffen der Versetzten der Anstalt zukommen.

Desgl. V.-Bl. S. 146, Anl. I, Ziff. X.

§ 5. Unteroffiziere und Mannschaften tragen die Uniform der Truppenteile 2c., aus denen sie entnommen sind.

Die Pferdepfleger, welche nur im innern Dienste der Anstalt Verwendung finden, werden mit Helm (Tschapka) und Säbel ausgerüstet.

Desgl. V.-Bl. S. 150, Anl. III, Ziff. 11.

§ 6. Die Seitengewehre (Chevaulegers-Säbel) für die Stamm-Unteroffiziere, die Pferdepfleger und die Ökonomiehandwerker werden aus dem Bestande der Equitationsanstalt abgegeben.

Desgl. V.-Bl. S. 149, Anl. III, Ziff. 6.

§ 7. Die fälligen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für die Stamm-Unteroffiziere sind von denjenigen Kavallerie-Truppenteilen, zu welchen dieselben gehören, bezw. aus denen sie zur Anstalt versetzt werden, gegen Vergütung der Selbstkosten bezw. der Etatspreise auf desfallsige Requisition an die Anstalt abzugeben.

Desgl. V.-Bl. S. 150, Anl. III, Ziff. 8.

§ 8. Für die Pferdepfleger und die Ökonomiehandwerker werden von denjenigen Kavallerie-Truppenteilen, denen sie entnommen sind, je 3 Garnituren Bekleidungsstücke (Parade-, Sonntags- und Alltagsanzug) — jedoch ausschließlich der Paradestücke — dann ein zweites Paar Halbsohlen mit Zubehör als Reserve und 1 Garnitur Ausrüstungsstücke an die Anstalt abgegeben.

Die auf die Zeit der Kommandierung dieser Mannschaften zu berechnende Verbrauchsentschädigung liquidieren die betreffenden Truppenteile mittelst Bekleidungs-Liquidation bei der Anstalt; letztere zahlt die von den ressortmäßigen Intendanturen vorher festgesetzten Beträge, stellt dieselben zusamen und liquidiert sie bei der Intendantur I. Armee-Korps.

Desgl. Anl. III, Ziff. 10.

Werden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke dieser Mannschaften wegen Ablaufs der Tragezeit oder durch andere Umstände tragunfähig, so müssen dieselben seitens der Equitationsanstalt bei dem betreffenden Truppenteil zum Umtausch oder zum Ersatz angemeldet werden.

Desgl. Anl. III, Ziff. 8.

Werden die Pferdepfleger 2c. zur Reserve entlassen, so erhalten sie aus den mindestwertigen Stücken einen Entlassungsanzug; alles übrige wird an den betreffenden Truppenteil zurückgegeben.

Desgl. V.-Bl. S. 149/50 Anl. III, Ziff. 7.

§ 9. Beim Abgang eines Stamm-Unteroffiziers hat der betreffende Kavallerie-Truppenteil die vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zum

Abschätzungswerte zurückzunehmen und den letzteren in der nächsten Bekleidungs-Liquidation zurückzurechnen.

Die kontierten Stücke werden im Bekleidungskonto der Equitationsanstalt wieder in Abgang gebracht.

Haben die zurückgegebenen Gegenstände mehr Wert als konstatiert war, so ist der Mehrbetrag vom Truppenteil an die Anstalt zu vergüten und bei letzterer auf den Bekleidungsfonds zu vereinnahmen; ergibt die Abschätzung einen Minderwert, so hat die Anstalt den Differenzbetrag zu erlegen und bei der Intendantur zum Einzug zu offerieren.

§ 10. Eine Rückbeorderung von Mannschaften zum Regiment findet regelmäßig nur bei Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes statt. K.-M.-R. v. 24. IV. 85, Nr. 7458, V.-Bl. S. 145/146 Anl. I, Ziff. VIII.

Die Abgänge unter dem Jahre sind auf Requisition der Equitationsanstalt von den betreffenden Regimentern aus demselben Jahrgange sofort zu ersetzen.

27. Abschnitt.

Unteroffiziere zur polizeilichen Aufsicht in Militär-Lazareten.

§ 1. Zur polizeilichen Aufsicht in den größeren Garnison-Lazareten werden dazu geeignete Unteroffiziere der Garnison kommandiert. Laz.-R. § 102.

Als größere Lazarete sind diejenigen zu betrachten, welche einen Krankenstand von täglich durchschnittlich 20 und mehr Mann haben; in besonderen Fällen kann durch die Generalkommandos auch für kleinere Lazarete ein eigener Unteroffizier genehmigt werden.

Die Zahl der Unteroffiziere hängt von dem Umfange der Lazarete ab; mehr als zwei Unteroffiziere dürfen jedoch zu diesem Behuf in ein Lazaret nicht kommandiert werden.

Die diesfälligen Anträge machen die Chef-Ärzte bei dem Kommandanten oder Garnison-Ältesten.

§ 2. Zu den Funktionen derselben gehört, daß sie von dem ihnen möglichst nahe am Eingange des Lazarets anzuweisenden Zimmer aus die Eingehenden kontrollieren, verdächtigen und solchen Personen, die sich über den Zweck des Lazaretbesuches nicht ausweisen können, den Eintritt versagen, ferner auf Ruhe und Ordnung achten, überhaupt den Chefarzt und den zur Aufrechthaltung der Disziplin im Lazarete bestimmten Offizier bei Ausübung der Hauspolizei unterstützen. Desgl. § 103.

§ 3. Die Ausstattung der Wohnstuben der kommandierten Unteroffiziere ist die gleiche, wie für kasernierte Unteroffiziere vorgeschrieben. Desgl. § 131.

§ 4. Das Feuerungs-Material wird nach Maßgabe der Belegungsfähigkeit wie für Kasernenstuben verabreicht. Desgl. Beil. U, § 14.

§ 5. Die Erleuchtung der Stuben findet nach den für Kasernen-Stuben normierten Sätzen durch eine Lampe statt, wie solche für kasernierte Unteroffiziere gewährt werden. Laz.-R. § 330.

An Erleuchtungs-Material werden in den Monaten April und September 23, Mai und August 20, Oktober und März 50, November und Februar 73 und Dezember und Januar 90 Gramm Petroleum täglich mit 0,02 m Docht auf das Pfund Petroleum verabreicht. Laz.-R. Beil. V, S. 274.

§ 6. Sind die Unteroffiziere verheiratet und halten sie sich nur zur Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte im Lazaret auf, so erhalten sie den Servis unverkürzt; wird ihnen aber im Lazaret für sich und ihre Familien eine Wohnung eingeräumt, und werden die Gebühren an Brenn- und Beleuchtungs-Materialien gewährt, so fällt mit Ausnahme der etwaigen Miet-Entschädigung jede Servis-zahlung fort. Servis-R. § 37. K.-M.-R. v. 12. IX. 86, Nr. 14,912, V.-Bl. S. 436, Nr. 44.

Gegebenen Falles finden für Beurteilung der Servis-Kompetenz die Bestimmungen sub Kap. XVII Abschn. 1 Anwendung.

Laz.-R. § 105. **§ 7.** Der Genuß einer Zulage ist mit einem solchen Kommando nicht verbunden.

Desgl. § 106. Nur dann kann den kommandierten Unteroffizieren vorübergehend auf Antrag der Intendantur eine vom Kriegs-Ministerium festzusetzende Zulage gewährt werden, wenn ihnen in vorkommenden Fällen der Dienst eines Inspektors zeitweilig übertragen wird, und die Sicherstellung dieses Dienstes auf andere Weise nicht möglich war.

Desgl. §§ 105 u. 345. K.-M.-R. v. 20. IV. 82, Nr. 5613, V.-Bl. S. 177. K.-M.-R. v. 25. XI. 86, Nr. 17,193, Ziff. 2. Denselben kann vergünstigungsweise, wenn sie es wünschen, das Frühstück, Mittag- und Abendessen aus dem allgemeinen Speisekessel der Lazarete nach dem Satze der ersten Diätform mit einer täglichen Bier-Portion, jedoch ohne Brot, gegen Entrichtung des auf 60 Pf. pro Tag festgesetzten Durchschnitt-Kosten-Betrages verabreicht werden.

K.-M.-R. v. 23. VI. 87, Nr. 9758. Wird nur die Mittagkost gereicht, so sind hiefür 30 Pf. zu vergüten.

Unteroffiziere, welche an der Lazaretverpflegung nicht Teil nehmen, müssen selbst dafür sorgen, wie sie, ohne sich aus dem Lazaret zu entfernen, ihr Essen herbeigeschafft erhalten.

Laz.-R. § 104. **§ 8.** Damit der mit der Kommandierung dieser Unteroffiziere beabsichtigte Zweck vollkommen erreicht werde, somit die Kommandierten den ihnen angewiesenen Wirkungskreis gehörig kennen lernen und darnach handeln, ist es zweckmäßig, in dem fraglichen Kommando nicht zu oft einen Wechsel eintreten zu lassen, sowie es anderseits wiederum im dienstlichen sowie im militärischen Interesse nicht angemessen erscheint, ein und dasselbe Individuum zu lange in diesem Kommando-Verhältnisse zu belassen.

Dem beiderseitigen Interesse wird es daher entsprechend sein, wenn alle 3 Monate mit den Kommandierten gewechselt wird.

28. Abschnitt.

Spielleute und Hilfsmusiker.

§ 1. Die etatsmäßigen Spielleute der Infanterie, welche nur aus Mannschaften mit der Waffe von nicht geringerer als einjähriger Dienstzeit genommen werden dürfen, sind zu den Schießübungen und nach Bedürfnis auch zu anderem Dienst mit der Waffe heranzuziehen.

K.-M.-R. v. 29. X. 83, Nr. 13,814, Beil. Ziff. II, 3.

§ 2. Die Spielleute werden von dem Regiments-Kommandeur ernannt. Sie stehen unter dem Unteroffizier ihrer Korporalschaft, in welcher sie die inneren Dienste, soweit es mit ihrem speziellen Dienste vereinbar, mit den Gemeinen verrichten.

Grdsze. II, § 22.

§ 3. Die 16 etatsmäßigen Spielleute jedes Infanterie-Bataillons haben aus 8 Tambours und 8 Hornisten zu bestehen.

Außerdem können bei jedem Infanterie-Regimente bis zu 24 Mann Reservespielleute — davon mindestens 8 Tambours — ausgebildet und eingestellt werden, deren Verteilung auf die einzelnen Bataillone dem Regiments-Kommandeur überlassen bleibt.

K.-M.-R. v. 29. X. 83, Nr. 13,814, Beil. Ziff. I, 3.

§ 4. Von den Spielleuten (etatsmäßigen und Reservespielleuten) sind nur soviele wie im Kriegsfalle voraussichtlich gebraucht werden, als Spielleute zu entlassen; die Entlassung der übrigen erfolgt zum Dienst mit der Waffe.

Desgl.

Die Zahl der als Spielleute zu Entlassenden wird das General-Kommando so rechtzeitig bekannt geben, daß die zum Dienste mit der Waffe Übertretenden dazu vorher noch entsprechend ausgebildet werden können.

Grdsze. II, § 22.

§ 5. Die Hilfsmusiker haben vor der Einstellung in das Musik-Korps mindestens eine gründliche Rekruten-Ausbildung mit der Waffe durchzumachen, und soferne sie der Infanterie und den Jägern angehören, im ersten Dienstjahre die volle, in den späteren Jahren eine auf 50 Patronen beschränkte Schießübung abzuleisten.

K.-M.-R. v. 29. X. 83, Nr. 13,814, Beil. Ziff. II, 5.

§ 6. Die höchste Zahl der Hilfsmusiker beträgt:

bei der Infanterie je 32 pro Regiment,
bei den Jägern und Pionieren je 8 pro Bataillon,
bei der Kavallerie je 5 pro Regiment,
bei der Feld-Artillerie je 2 pro Feld und 3 pro reitende Batterie,
bei der Fuß-Artillerie je 16 pro Regiment.

Desgl. Beil. Ziff. I, 1.

Bei der Fuß-Artillerie sind die etatsmäßigen Signaltrompeter als Hilfsmusiker zu verwenden.

§ 7. Die Ausbildung von Musikern über die vorangegebenen Zahlen hinaus (Reservemusiker) ist nur insoweit zulässig, als sie in Voraussicht *sicher eintretender* Vakanzen erforderlich wird.

Desgl. Beil. Ziff. I, 2.

6*

K.=M.=R. v. 29. X. 83, Nr. 13,814, ad 2.

§ 8. Die Einstellung von Reserve=Musikern in das Musik=Korps hat erst mit Eintritt der Vakanz stattzufinden, früher nur dann, wenn die Musiker (etatsmäßige und Hilfsmusiker), deren Ausscheiden aus dem Militärdienst bevorsteht, infolge von Krankheit, probedienstlicher Beschäftigung rc. schon vorher bei der Musik dauernd ausfallen.

Desgl.

§ 9. An Reserve=Trompetern für den Kriegsbedarf sind pro Eskadron und Batterie 1—2 Mann auszubilden.

K.=M.=R. v. 29. X. 83, Nr. 13,814, Beil. Ziff. I, 2.

§ 10. Die in ausschließlicher Rücksicht auf den Bedarf im Kriege ausgebildeten und ihrer Zahl nach diesem Bedarfe entsprechend zu bemessenden Reserve=Trompeter rc., sowie die lediglich zum Signalblasen bestimmten Mannschaften der Jäger und der Fuß=Artillerie dürfen über die gestattete Zahl der Hilfsmusiker hinaus zur Verstärkung der Musik nicht herangezogen werden.

Desgl. Beil. Ziff. II, 6.

§ 11. Die Reserve=Musiker, die Reservespielleute, die für den Kriegsfall ausgebildeten Reserve=Trompeter rc., sowie die lediglich zum Signalblasen bestimmten Mannschaften der Jäger und der Fuß=Artillerie thun sämtlichen Dienst wie die übrigen Mannschaften mit der Waffe und sind von demselben nur insoweit zu befreien, als es die für sie jedesmal in Betracht kommende musikalische Ausbildung und Verwendung notwendig macht.

K.=M.=R. v. 15. VII. 87, Nr. 12,782, V.=Bl. S. 286, Ziff. 1.

§ 12. Die Ersparnisse, welche an den Gebührnissen der Hilfshoboisten der Infanterie=Regimenter durch Manquement, Kommando oder Beurlaubung entstehen, dürfen nicht zu Gunsten des Musikfonds liquidiert werden.

Desgl. Ziff. 2.

An Stelle eines fehlenden Hilfshoboisten kann bei einem der Bataillone des Regimentes ein Mann zum Dienste mit der Waffe eingestellt werden. Die spätere Besetzung der Hilfshoboistenstelle darf in diesem Falle nur dann erfolgen, wenn der zum Dienste mit der Waffe Eingestellte auf eine andere Etatsstelle des Regimentes in Anrechnung kommen kann.

29. Abschnitt.

Batterie-Schlosser.

§ 1. Jede Batterie hat aus den vorhandenen Schlossern bezw. Metallarbeitern einen geeigneten Mann als Batterieschlosser zu bestimmen, welcher die laufenden Reinigungs- und Erhaltungs-Arbeiten des Batterie-Materials, sowie kleinere Reparaturen unter Überwachung und Verantwortung des Waffenmeisters auszuführen hat. Dienstvorschr. für d. Waffenmeister der Feld-Artillerie, § 18.

Bei der Auswahl der Batterieschlosser sind besonders solche Leute zu berücksichtigen, welche früher in mechanischen Werkstätten, Maschinenfabriken ꝛc. gearbeitet haben.

§ 2. Der Waffenmeister ist verpflichtet, die Batterieschlosser in der Reinigung und Erhaltung des Materials, im besonderen der Geschützrohre und des Geschützzubehörs, sowie in der Ausführung kleinerer Reparaturen zu unterrichten und zu überwachen. Desgl. § 12.

§ 3. Die Batterieschlosser sind, soweit es ihre Ausbildung erfordert, zum Dienste heranzuziehen. Inwieweit sie jedoch — sei es zu ihrer Anlernung oder auch zur Unterstützung des Waffenmeisters bei größeren Arbeiten oder bei Anhäufung von Reparaturen ꝛc. ꝛc. — zeitweise dem Waffenmeister zuzuteilen sind, unterliegt dem Ermessen des Abteilungs-Kommandeurs. Desgl. § 18.

§ 4. Die Batterieschlosser haben allen Weisungen und Anordnungen des Waffenmeisters, insoweit sich dieselben auf die Ausführung der zur Instandsetzung des Materials erforderlichen Arbeiten beziehen, unbedingt Folge zu leisten. Ohne Wissen und ohne Aufsicht des Waffenmeisters dürfen sie nicht irgend welche Arbeiten in den Werkstätten oder in der Beschlagschmiede ausführen. Desgl.

§ 5. Der Batterieschlosser erhält eine monatliche Zulage von 3 M. — Pf. Desgl.

30. Abschnitt.

Waffenmeister-Gehilfe.

§ 1. Dem Waffenmeister wird aus den bei der Abteilung ꝛc. vorhandenen Schlossern bezw. Metallarbeitern ein geeigneter Mann zur Unterstützung, hauptsächlich aber zur Anlernung als Waffenmeistergehilfe zugeteilt. Dienstvorschr. für d. Waffenmeister der Feld-Artillerie, § 19.

§ 2. Der Waffenmeistergehilfe muß wenigstens ein Jahr Frontdienst gethan haben und von tadelloser Führung sein; vor der Verwendung als Waffenmeistergehilfe muß derselbe einige Zeit Batterieschlosser gewesen sein. Desgl.

Im übrigen ist bei der Auswahl dieses Gehilfen in erster Linie auf solche Leute zu rücksichtigen, welche Waffenmeister werden wollen und sich verpflichten, zu kapitulieren.

§ 3. Der Waffenmeistergehilfe darf nicht gleichzeitig Batterieschlosser und nicht Unteroffizier sein. Derselbe ist mit Ausnahme des Löhnungs-Appelles gänzlich vom Dienst in Reihe und Glied befreit. Desgl.

§ 4. Detaschierte Batterien erhalten an Stelle eines Schlossers einen Waffenmeistergehilfen, welcher vorher einige Zeit Batterieschlosser in der Garnison des Waffenmeisters gewesen ist. Desgl.

§ 5. Der Waffenmeister ist verpflichtet, den ihm vom Truppenteil zum Anlernen als Waffenmeistergehilfe überwiesenen Schlosser soweit auszubilden, daß er die am häufigsten vorkommenden Reparaturen am Material und den blanken und Handfeuer-Waffen des Truppenteiles vorschriftsmäßig auszuführen im Stande ist, selbst wenn er hierbei, wie bei detaschierten Batterien oder wie im Kriegsverhältnisse, der Anleitung und Überwachung des Waffenmeisters zeitweise entbehrt. Desgl. § 12.

§ 6. Der Waffenmeistergehilfe hat, wie die Batterieschlosser, allen Weisungen und Anordnungen des Waffenmeisters, insoweit sich dieselben auf die Ausführung der zur Instandsetzung des Materials erforderlichen Arbeiten beziehen, unbedingt Folge zu leisten. Desgl. § 19.

§ 7. Sache der Abteilung, bezw. der Batteriechefs bei detaschierten Batterien ist es, die tägliche Arbeitszeit für den Waffenmeistergehilfen festzusetzen und darüber zu wachen, daß er in dieser Zeit zweckentsprechend beschäftigt wird. Desgl.

Diejenigen Waffenmeistergehilfen, welche die Prüfung zum Waffenmeister machen werden, sind im Reiten genügend auszubilden. A.-J.-O. v. 28. IX. 86, Nr. 7090, zu § 5, Anm.

§ 8. Für alle von dem Waffenmeistergehilfen bei den nicht detaschierten Batterien etwa ausgeführten Reparaturen trägt der Waffenmeister die volle Verantwortung. Dienstvorschr. für d. Waffenmeister der Feld-Artillerie, § 19.

Dienstvorschr. für d. Waffenmeister der Feld-Artillerie, § 19. K.-M.-R. v. 17. V. 83, Nr. 6892, V.-Bl. S. 178.

§ 9. Der Waffenmeistergehilfe erhält eine monatliche Zulage von 6 Mark.

A.-J.-O. v. 25. IV. 86, Nr. 2854. Desgl. v. 28. IX. 86, Nr. 7090, zu § 19.

Diese Zulage wird jedoch den Waffenmeistergehilfen, welche zur Ausbildung als Waffenmeister zu einem Lehrkurs (Kap. XVII Absch. 8) kommandiert werden, während der Dauer dieses Kommandos belassen.

Desgl. v. 28. IX. 86, Nr. 7090.

§ 10. Alle Änderungen in den Dienstverhältnissen der Waffenmeistergehilfen, welche die Prüfung zum Waffenmeister bestanden haben, (Kap. XII Absch. 8) (Kapitulationen, Versetzungen, Übertritt in den Beurlaubtenstand 2c.) sind sogleich der Inspektion der Artillerie zur Kenntnis zu bringen.

Dienstvorschr. für d. Waffenmeister der Feld-Artillerie, § 19. A.-J.-O. v. 28. IX. 86, Nr. 7090.

§ 11. Bei Entlassungen von Waffenmeistergehilfen ist über Verwendung und Ausbildung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere aufzunehmen.

Diejenigen Waffenmeistergehilfen, welche als Waffenmeister mit Erfolg ausgebildet und geprüft worden sind, erhalten in ihren Entlassungspapieren den Vermerk: „Hat die Prüfung zum Waffenmeister bestanden", alle übrigen Waffenmeistergehilfen den Vermerk: „als Waffenmeistergehilfe ausgebildet."

Die Feld-Artillerie-Regimenter haben, wenn Waffenmeistergehilfen, welche mit Erfolg ausgebildet und geprüft worden sind, in den Beurlaubtenstand übertreten, dem einschlägigen Landwehrbezirks-Kommando besondere Mitteilung zu machen.

31. Abschnitt.

Büchsenmacher-Gehilfen.

§ 1. Jeder Truppenteil mit etatsmäßigem Büchsenmacher hat die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß stets wenigstens 2 (bei den Pionier-Bataillonen pro Kompagnie einer, also im ganzen 5) geeignete und gewillte Leute zu Büchsenmachergehilfen herangebildet werden. Es sind hierzu vorzugsweise Metallarbeiter zu wählen, deren sich in jedem Truppenteil einige finden dürften und deren Anlernung der Büchsenmacher zu übernehmen hat. Vorschr. f. d. Instandhaltung d. Waffen bei den Truppen, § 24.

Die zur Ausbildung zu überweisenden Mannschaften müssen wenigstens ein Jahr Frontdienst gethan haben und von tadelloser Führung sein. Desgl.

§ 2. Der Büchsenmacher hat die ihm überwiesenen Mannschaften soweit auszubilden, daß sie die am häufigsten vorkommenden Reparaturen an den Waffen des Truppenteiles vorschriftsmäßig auszuführen im Stande sind, selbst wenn sie hierbei eintretenden Falles der Anleitung und Überwachung des Büchsenmachers zeitweise entbehren. Desgl. § 17, 6.

§ 3. Sache des Truppenteiles ist es, die tägliche Arbeitszeit der dem Büchsenmacher zugeteilten Mannschaften festzusetzen und darüber zu wachen, daß sie diese Zeit inne halten und während derselben dem Zwecke entsprechend beschäftigt werden. Desgl. § 24.

Der erste Gehilfe darf in der Regel nur zum Löhnungs-Appell herangezogen werden; die übrigen Gehilfen sind zum Dienst insoweit heranzuziehen, als es nach Ansicht des Kommandeurs zu ihrer Ausbildung erforderlich ist.

Die Ablösung der in Rede stehenden Leute ist derartig zu regeln, daß zu jeder Zeit wenigstens ein ausgebildeter Gehilfe bei dem Truppenteil vorhanden ist.

§ 4. Bezüglich der Qualifikation der Gehilfen zur Wahrnehmung einer Feld-Büchsenmacher-Gehilfen-Stelle ist das Erforderliche in den Entlassungs-Papieren zu vermerken. Desgl.

32. Abschnitt.

Ordonnanzen.

§ 1. Ständige, wachtfreie Ordonnanzen dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden. — Bestgen. betr. d. Gestellg. v. Ordonnanzen. K.-M.-R. v. 10. XII 75, Nr. 16,528, V.-Bl. S. 585, Ziff. 1.

Die ständigen Ordonnanzen scheiden sich:

a) in Ordonnanzen, kommandiert zur Person eines Vorgesetzten zum Zwecke dienstlicher Verrichtungen, wie z. B. Anmeldungen beim Vorgesetzten, Begleitung desselben, Ausrichtung mündlicher Bestellungen, Austragen von Dienstbriefen &c.,

b) in Ordonnanzen für Bureaus von Kommandobehörden und Administrationen &c.

§ 2. Die Truppenbefehlshaber vom Brigade-Kommandeur aufwärts erhalten permanente berittene Ordonnanzen aus dem Etat der Kavallerie-Regimenter abkommandiert und zwar: — Desgl. Ziff. 2.

der Kriegsminister und jeder kommandierende General: 1 Unteroffizier,

jeder Divisions-Kommandeur: und jeder im Armee-Korps-Verbande stehende Brigade-Kommandeur:	1 Gefreiten oder Gemeinen.

Der General-Inspekteur der Armee erhält auf die Zeit, in welcher derselbe als solcher in thatsächlicher Funktion steht, einen berittenen Unteroffizier als Ordonnanz zugeteilt.

Diese Ordonnanzen führen die Bezeichnung „Stabs-Ordonnanzen".

§ 3. Die Stabs-Ordonnanzen tragen zur Uniform ihres Regimentes auf den Schulterklappen des Waffenrockes und des Mantels die Nummer des Armee-Korps in gelber Schnur. — Bestgen. betr. d. Gestellg. v. Ordonnanzen. K.-M.-R. v. 10. XII. 75, Nr. 16,528, V.-Bl. S. 585, Ziff. 7.

§ 4. Für die Pferde der Stabsordonnanzen sind die Rationssätze ihrer Truppenteile etatsmäßig. — N.-V.-R. § 75.

§ 5. Mit Rücksicht auf ihre dienstlichen Funktionen sollen die Stabsordonnanzen in unmittelbarer Nähe der Wohnungen, bezw. Pferdestallungen der betreffenden Kommandeure untergebracht werden. — K.-M.-R. v. 2. XI. 85, Nr. 19,074.

In jenen Fällen, in welchen durch Kasernierung der Stabsordonnanzen dieser dienstlichen Anforderung nicht genügt werden kann und sich für dieselben auch weder in den fiskalischen Dienstwohnungen der Kommandeure ein Wohnraum sicherstellen, noch in einem etwa nahegelegenen Militärgebäude ein entsprechendes

Arrangement treffen läßt, darf zur anderweiten Unterkunft der tarifmäßige Naturalquartierservis verausgabt werden.

Erfolgt die Aufnahme der gedachten Stabsordonnanzen oder ihrer Pferde in die Dienstwohnungen, bezw. in die dazu gehörigen Stallungen, so ist nur die für Utensilien, sowie für Feuerungs- und Erleuchtungs-Material des persönlichen Wohnraumes bestimmte Servisquote zahlbar, indessen auch nur unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände nicht aus fiskalischen Beständen entnommen, bezw. die Utensilien nicht für Rechnung des Garnisonverwaltungsfonds unterhalten werden.

Bestgen. betr. die Gestellg. v. Ordonnanzen. K.-M.-R. v. 10. XII. 75, Nr. 16,528, V.-Bl. S. 585, Ziff. 6.

§ 6. Die als Stabsordonnanzen abkommandierten Unteroffiziere und Gefreiten resp. Gemeinen dürfen bei den Regimentern unter Belassung in ihrem Kommando-Verhältnis kapitulieren und erhalten dementsprechend zutreffenden Falles die Kapitulanten-Löhnung nach Maßgabe der Bestimmung in Kap. I, Abschn. 3.

Bekl. Ordg. § 29.

§ 7. Die Kavallerie-Regimenter empfangen für Bekleidung und Ausrüstung der von ihnen als Stabsordonnanzen abkommandierten, aber in ihrer Etatsstärke verbleibenden Mannschaften, ebenso wie für die Ausrüstung der betreffenden Pferde, Verbrauchsentschädigung und Nebenkosten nach dem besonderen Bekleidungs-Etat der Stabsordonnanzen, und zwar auf die Zahl der am 1. April eines jeden Jahres Kommandierten.

Tritt in der Verteilung dieser Mannschaften eine Änderung ein, so gibt der Truppenteil, welcher fortan die geringere Zahl stellt, die entsprechenden Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Reitzeugstücke, sowie die etwa vorhandenen Entschädigungsgelder an das mit der Mehrgestellung beauftragte Regiment ab.

Umänderungen, welche ein solcher Wechsel nötig macht, werden nicht vergütet.

§ 8 fällt aus.

Bestgen. betr. die Gestellg. v. Ordonnanzen. K.-M. R. v. 10. XII 75, Nr. 16,528, V.-Bl. S. 585, Ziff. 3 u. 6, u. V.-Bl. S. 589, Ziff. 2.

§ 9. Anspruch auf die Gestellung je einer persönlichen unberittenen, in bemessenen Zeiträumen abzulösenden Ordonnanz aus dem Stande der Gefreiten und Gemeinen von den ihnen untergebenen Truppenteilen und zwar möglichst aus derselben Garnison haben:

- die kommandierenden Generale,
- die Divisions-Kommandeure,
- die Inspekteure der Artillerie und des Trains, dann des Ingenieur-Korps und der Festungen,
- der Fuß-Artillerie-Brigade-Kommandeur,
- der Pionier-Inspekteur,
- die Gouverneure und Kommandanten der Festungen, sowie der Kommandant von München.
- die Regiments- und Bataillons- rc. Kommandeure.

Dem Chef des Generalstabes eines Armee-Korps darf eine Ordonnanz aus einem Truppenteile der Garnison gestellt werden, falls das Bedürfnis hiezu seitens des kommandierenden Generals anerkannt wird.

§ 10. Für die Bureaus der Kommandobehörden und Administrationen erfolgt die Gestellung der in bemessenen Zeiträumen abzulösenden Ordonnanzen aus dem Stande der Gefreiten und Gemeinen von den betreffenden Behörden unterstellten resp. zugehörigen Truppenteilen, soweit als möglich, aus derselben Garnison und sind im allgemeinen die folgenden Zahlen als ausreichend zu erachten: Desgl. V.-Bl. S. 585, Ziff. 4 u. 6, u. V.-Bl. S. 589, Ziff. 2.

je 2 Ordonnanzen für:
- das Bureau eines General-Kommandos,
- einer Division,
- der Inspektion der Artillerie und des Trains,
- der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen;

je 1 Ordonnanz für:
- das Bureau einer Brigade,
- der Pionier-Inspektion,
- eines Regimentes,
- eines selbstständigen Bataillons,
- eines Gouvernements oder
- einer Festungs-Kommandantur,
- der Kommandanturen München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg,
- einer Fortifikation,
- einer Korps-Intendantur,
- einer Divisions-Intendantur,
- eines Garnison-Lazaretes.

Dem Bureau eines nicht selbstständigen Battaillons resp. einer Abteilung wird eine besondere Ordonnanz nur dann gestellt, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Regiments-Kommandeurs die zur Person des Bataillons- ꝛc. Kommandeurs kommandierte Ordonnanz nach Lage der Verhältnisse den Dienst nicht mit versehen kann.

Offizier-Speise-Anstalten erhalten nach Maßgabe des vom betreffenden Truppenbefehlshaber speziell zu beurteilenden Bedürfnisses eine oder mehrere Ordonnanzen.

Allen vorstehend nicht aufgeführten Kommandobehörden und Administrationen ist, falls sie reglementarisch ein eigenes Bureau haben, für welches Bureaudiener nicht gehalten werden, auf besonderen Antrag und nach Anerkennung des Bedürfnisses durch den betreffenden kommandierenden General je eine Ordonnanz zu gestellen.

Durch den Ordonnanzdienst bei der Kompagnie, Eskadron ꝛc. darf dem Wachtdienste kein Mann entzogen werden.

Bei der Verschiedenartigkeit der lokalen Verhältnisse haben die vorangegebenen Zahlen nur einen ungefähren Anhalt für die Zumessung der erforderlichen Ordonnanzen abzugeben; an einzelnen Orten wird unter dieselben heruntergegangen werden können, an anderen ein Überschreiten derselben nötig werden.

Es sollen deshalb die General-Kommandos, bezw. die Inspektionen der Artillerie und des Ingenieur-Korps ermächtigt sein, eventuell eine Mehrbewilligung von permanenten Ordonnanzen eintreten zu lassen.

Wo ein solches Bedürfnis sich geltend macht, ist dasselbe beim General-Kommando zur Sprache zu bringen, ohne dessen ausdrückliche Genehmigung eine Mehrgestellung von permanenten Ordonnanzen in keinem Falle eintreten darf.

Bestgen. betr. die Gestellg. v. Ordonnanzen. K.-M.-R. v. 10. XII. 75, Nr. 16,528, V.-Bl. S. 585, Ziff. 5 u. 6.

§ 11. Die Gouverneure und Kommandanten haben das Recht, von den berittenen Truppen der Garnison für spezielle Dienstfunktionen vorübergehend eine berittene Ordonnanz aus dem Stande der Gefreiten und Gemeinen zu requirieren.

Desgl. Ziff. 6.

§ 12. Ausnahmsweise können nach Befinden der General-Kommandos auch halbinvalide Unteroffiziere als Ordonnanzen verwendet werden.

K.-M.-R. v. 10. XII. 75, Nr. 16,528, V.-Bl. S. 588, Ziff. 1.

§ 13. Die Train-Kompagnien sind zum Ordonnanzdienste außerhalb ihres Bataillons für gewöhnlich nicht heranzuziehen; die Mannschaften der Sanitäts-Kompagnien sollen, insoweit ihre Heranziehung bemessen erscheint, zunächst als Ordonnanzen der Garnison-Lazarete Verwendung finden.

Bestgen. betr. die Gestellg. v. Ordonnanzen K.-M.-R. v. 10. XII. 75, Nr. 16,528, V.-Bl. S. 585, Ziff. 7.

§ 14. Sämtliche Ordonnanzen haben ihren Dienst in Uniform und, insoweit es für erforderlich erachtet wird, im Dienstanzuge zu verrichten; nur für die zu den Offizier-Speise-Anstalten kommandierten Ordonnanzen darf das Tragen von Zivilkleidung oder Livree gestattet werden, auch hier, wie allgemein vorgeschrieben, unter Ausschluß der Vereinigung von Zivil- und militärischen Kleidungsstücken in einem Anzuge.

K.-M.-R. v. 10. XII. 75, Nr. 16,528, V.-Bl. S. 588, Ziff. 1.

§ 15. Zweck der vorstehenden Bestimmungen ist einerseits, die Unteroffiziere dem Dienste bei den Kompagnien 2c. thunlichst zu erhalten, anderseits die Zahl der zu gestellenden Ordonnanzen im Interesse der Mannschafts-Ausbildung auf das unabweislichste Bedürfnis zu beschränken.

In diesem Sinne werden die General-Kommandos die näheren Anordnungen für den Ordonnanzdienst treffen und dessen Kontrolle üben, und zwar hinsichtlich der Truppen und der zu den Armee-Korps in Beziehung stehenden Administrationen je der vorgesetzte, in allen anderen Richtungen der territorial zuständige kommandierende General.

Den Inspektionen der Artillerie- und des Ingenieur-Korps stehen die gleichen Befugnisse und Obliegenheiten hinsichtlich der Fuß-Artillerie und der ausschließend unterstellten Behörden zu; die hiernach gebotene Beiziehung der Feld-Artillerie und der Pioniere zur Gestellung von Ordonnanzen ist im Benehmen mit den General-Kommandos zu regeln.

G.-V.-O. § 60.

§ 16. Die Verabreichung von Kasernen-Utensilien 2c. zur kasernementsmäßigen Unterbringung dauernd kommandierter Ordonnanzen in entfernt von dem Truppen-Kasernement gelegenen militärischen Geschäftslokalen ist in Fällen drin-

gender Notwendigkeit mit Genehmigung des General-Kommandos ausnahmsweise zulässig.

§ 17. Kosten für Abkommandierung von Ordonnanzen aus anderen Garnisonen dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung der General-Kommandos und der Inspektion der Artillerie, bezw. mit Genehmigung dieser Kommandostellen erwachsen.

K.-M.-R. v. 10. XII 75, Nr. 16,528, V.-Bl. S. 589, Ziff. 3.

Derartige Kommandierungen sind auf dem Hin- und Rückwege marschmäßig durchzuführen, von Seite der Stabs-Ordonnanzen auf dem Landwege oder per Bahn, je nachdem die Marsch- bezw. Transportkosten sich niedriger berechnen. Die wirklich entstandenen Kosten werden vom abstellenden Truppenteil auf Kapitel 21 des Militär-Etats liquidiert.

§ 18. Die Bestimmungen der Ehrenbezeigungs-Vorschrift vom Jahre 1872 über Ehren-Ordonnanzen bleiben unberührt.

K.-M. R. v. 10 XII. 75, Nr. 16,528, V.-Bl. S. 589, Ziff. 4.

33. Abschnitt.

Offizier-Diener.

§ 1. Anspruch auf Gestellung je eines Mannes des präsenten Standes als Diener haben:

alle im aktiven Dienste stehenden Offiziere, einschließlich der ersten und zweiten Train-Depot-Offiziere und der Zeugoffiziere,

die Sanitätsoffiziere,

die Zahlmeister, regimentierten Veterinäre und der Stallmeister der Equitations-Anstalt.

Bestgen. betr. die Gestellg. v. Offizier- rc. Dienern. K.-M.-R. v. 21. V. 77, Nr. 7391, V.-Bl. S. 232, Ziff. 1.

Die Korps-Stabs-Veterinäre, sowie der technische Vorstand der Militär-Lehrschmiede sind in Bezug auf die Gebühr von Dienern als regimentiert zu betrachten.

K.-M.-R. v. 21. V. 77, Nr. 7391, V.-Bl. S. 234, Ziff. 4.

§ 2. Der Regel nach erhalten die Diener gestellt:

die regimentierten — sowohl etatsmäßigen als à la suite ihrer Truppenteile stehenden — Offiziere vom Regiments-Kommandeur abwärts von den eigenen Truppenteilen;

die Truppenbefehlshaber vom Brigade-Kommandeur aufwärts von den unterstellten Truppenteilen und zwar möglichst aus derselben Garnison.

Bestgen. betr. die Gestellg. v. Offizier- rc. Dienern. K.-M.-R. v. 21. V. 77, Nr. 7391, V.-Bl. S. 232, Ziff. 2.

§ 3. Allen übrigen berechtigten nicht regimentierten Offizieren sind die Diener durch die treffenden Garnison-Kommandanten nach näherer Anordnung jenes General-Kommandos zuzuteilen, in dessem Bereich diese Offiziere Dienste leisten.

Desgl. Ziff. 3.

Hiefür sind vornehmlich die Infanterie, sowie die übrigen Fußtruppen heranzuziehen.

§ 4. Die nicht bei Artillerie-Depots eingeteilten Feuerwerks- und Zeugoffiziere, sowie die Train-Depot-Offiziere erhalten gleich den übrigen nicht regimentierten Offizieren ihre Diener durch den betreffenden Garnison-Kommandanten zugewiesen.

K.-M.-R. v. 21. V. 77, Nr. 7391, V.-Bl. S. 234, Ziff. 2.

§ 5. Ingenieur-Offizieren, welche sich in Garnisonen befinden, in denen keine Pioniertruppen stehen, sind Infanteristen zu stellen.

In Garnisonen, in welchen Pioniertruppen stehen, sind diese zur Gestellung an die Ingenieur-Offiziere nach Maßgabe ihrer Kopfstärke heranzuziehen.

Bestgen. betr. die Gestellg. v. Offizier- rc. Dienern. K.-M.-R. v. 21. V. 77, Nr. 7391, V.-Bl. S. 232, Ziff. 4.

§ 6. Den Offizieren der Artillerie-Depots sind bis auf weiteres Fußartilleristen nur im Verhältnis der Kopfstärke der Fußartillerie zu den Infanterie-Truppenteilen des Korps-Bezirkes, im übrigen aber Infanteristen zu stellen.

Desgl. K.-M.-R. v. 26. II 82, Nr. 2265, V.-Bl. S. 82.

Bestgen. betr. die Gestellg. v. Offizier- rc. Dienern. K.-M.-R. v. 21. V. 77, Nr. 7391, V.-Bl. S. 232, Ziff. 5. K.-M.-R. v. 21. V. 77, Nr. 7391a.

§ 7. Truppenteile, die außerhalb des Bezirkes desjenigen General-Kommandos garnisonieren, dem sie der Armee-Einteilung nach angehören, sind zur Gestellung der für nicht regimentierte Offiziere erforderlichen Diener von demjenigen General-Kommando heranzuziehen, in dessen Bereich sie garnisonieren.

Bestgen. betr. die Gestellg. v. Offizier- rc. Dienern. K.-M.-R. v. 21. V. 77, Nr. 7391, V.-Bl. S. 232, Ziff. 6.

§ 8. Die Diener der Generale, der Stabs- und der dienstlich berittenen übrigen Offiziere, sowie der nicht regimentierten, resp. von ihren Truppenteilen abkommandierten Offiziere niederer Chargen sind vollständig dienstfrei; nur müssen dazu Mannschaften gewählt werden, welche völlig ausgebildet sind und eine Herbstübung mitgemacht haben.

Diener der übrigen Offiziere sind nach dem Ermessen der Kompagnie- rc. Chefs insoweit zum Dienste heranzuziehen, als es zu ihrer Ausbildung erforderlich ist.

Desgl. Ziff. 7.

§ 9. Die Diener von Offizieren, welche einer Behörde oder militärischen Anstalt angehören oder zu derselben kommandiert sind, unterstehen während der Dauer des bezüglichen Verhältnisses, insoferne den Chefs oder Direktoren der betreffenden Behörden rc. eine bestimmte Disziplinarstrafgewalt beiwohnt, in disziplinärer Hinsicht und ebenso in Ansehung der Befugnis der Urlaubserteilung grundsätzlich den Chefs oder Direktoren und nicht dem Truppenteil, dem sie angehören oder attaschiert sind.

Desgl. Ziff. 8.

§ 10. Die vorstehend gegebenen Bestimmungen finden auf die Diener der Sanitätsoffiziere, Zahlmeister, Veterinäre und des Stallmeisters analoge Anwendung.

K.-M.-R. v. 21. V. 77, Nr. 7391, V.-Bl. S. 234 Ziff. 4.

§ 11. Mannschaften, welche die Qualifikation zum Unteroffizier besitzen, dürfen zu Dienern nicht gewählt werden.

§ 12 fällt aus.

§ 13 fällt aus.

Desgl. Ziff. 6.

§ 14. Für die Diener der regimentierten, sowie der nicht regimentierten Offiziere rc. sind dieselben Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke etatsmäßig, welche der eigene, bezw. der abstellende Truppenteil führt.

Desgl. Ziff. 7.

§ 15. Die als Offizier- rc. Diener abkommandierten Mannschaften aller Waffen sind mit nachstehenden Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken zu versehen:

I. Groß-Bekleidungsstücke:

2 Feldmützen mit Kokarde,
3 Waffenröcke — einer zu Paraden und für den Sonntag, einer zum Ausgehen, einer im Hause und zum gewöhnlichen Dienst —,
3 Halsbinden, den Garnituren des Waffenrockes entsprechend,
3 Tuchhosen, bezw. Reithosen desgleichen,
2 Drillichhosen,

2 Drillichjacken,
1 guter Mantel,
2 Paar Unterhosen,
1 Paar Handschuhe.

II. Ausrüstungsstücke:

Helm resp. Czapka mit Zubehör,
1 Tornister mit Tragriemen bezw. 2 Packtaschen,
1 Seitengewehr mit Gürtel- resp. Säbelkoppel,
1 Mantelriemen,
1 Brotbeutel,
2 Säbelquasten (eine zur Parade),
eventuell 2 Paar Sporen.

III. Klein-Bekleidungsstücke:

2 Paar gute Stiefel respektive 1 Paar Reit- und 1 Paar kurzschäftige Stiefel,
2 Paar Sohlen mit Fleck,
2 gute Hemden,
außerdem das Soldbuch.

§ 16 fällt aus.

§ 17. Die Offizierdiener haben auch außer Dienst stets entweder in voller Uniform oder in ganzer Livree zu erscheinen; letztere ist überdies nur in der Garnison gestattet. Allerh. V. v. 11. IV. 73, Nr. 7065, V.-Bl. S. 89, Unterbeil. 30, II.

§ 18. In dem Personal-Servis der Offiziere ꝛc. ist die Vergütung zur Selbstbeschaffung der Wohnungsbedürfnisse für die Diener enthalten und wird im allgemeinen verlangt, daß die Offiziere ꝛc. auch für das Unterkommen der Diener in ihren Wohnungen Sorge tragen. Servis-R. § 1, Nachtr. Ziff. 2.

Soferne daher den Dienern der Offiziere ꝛc. Unterkommen durch Dienstwohnung, Natural- oder Kasernen-Quartier gewährt wird, findet die Kürzung des chargenmäßigen Offizier-Servises um den Betrag des Mannschafts-Servises nach Höhe der Zahl der Diener aus dem Truppenstande statt. Servis-R. § 16.

§ 19. Wenn Offiziere des Beurlaubtenstandes für die Unterkunft der ihnen *wirklich* gestellten Diener nicht selbst sorgen, ist der diesen Offizieren zustehende Personal-Servis um den Betrag des Mannschaftsservises zu kürzen. Die Kürzung findet auch für den 31. eines Monats statt, wenn für diesen Tag überhaupt eine Servis-Kompetenz zuständig ist. Welche Ausgabe die Militär-Verwaltung für den Diener-Raum zu tragen hat, ist hierbei gleichgiltig. Servis-R. Nachtr. Ziff. 101.

§ 20. Die Diener kasernierter Offiziere müssen gleichfalls kasernieren. G.-V.-R. § 25.

Muß ein Offizier in einer sonst unbelegten Kaserne kasernieren, so ist der Diener jedenfalls in demselben Gebäude unterzubringen.

§ 21. Offiziere und servisberechtigte Militärbeamte haben als Dienstwohnungs-Inhaber ihre Diener entweder in ihren Dienstwohnungen ohne weitere Servis-R. Nachtr. Ziff. 27.

Vergütung vollständig unterzubringen, oder aber, wenn für letztere durch besondere Dienstwohnung, Natural- oder Kasernen-Quartier Wohnung gewährt wird, eine Kürzung der ihnen zustehenden Servisquote um den Betrag des Mannschafts-Servises zu erleiden.

Laz.-R. § 98, Anm.

§ 22. Den Dienern der zum Wachtdienste in die Lazarete kommandierten Assistenzärzte gebührt ein Quartier im Lazaret nicht. Für die Zeit ihrer Anwesenheit im Lazaret ist denselben im Krankenwärterzimmer der Aufenthalt anzuweisen. Für diese Zeit stehen dieselben sodann unter der Ordnung des Lazaretes. Etwaige Strafanträge gegen dieselben sind von den Chefärzten an die betreffenden Truppenteile zu richten.

G.-V.-O. § 60.

§ 23. Jede Benutzung von Kasernen-Utensilien für Offizierdiener außerhalb der Kasernen, wird als Mißbrauch fiskalischen Eigentums angesehen und bestraft.

K.-M.-R. v. 18. XI. 84, Nr. 9574, V.-Bl. S. 382, Ziff. 2.

§ 24. Die als Offizierdiener verwendeten Mannschaften dürfen zu überzähligen Gefreiten — unter Fortgewährung der Gemeinen-Gebührnisse — befördert werden, wenn dieselben nach dem Ermessen des Regiments-Kommandeurs den an die Gefreiten zu stellenden Anforderungen genügen.

K.-M.-R. v. 21. V. 77, Nr. 7391, V.-Bl. S. 234, Ziff. 5.

§ 25. Offizier- 2c. Diener dürfen nur in der Eigenschaft als Pferdewärter berittener Offiziere 2c. und ohne Gewährung der Kapitulations-Zulage kapitulieren.

G.-V.-R. § 11.

Die vierjährig Freiwilligen der Kavallerie haben als Offizier-Diener gleichfalls keinen Anspruch auf Kapitulanten-Löhnung.

Laz.-R. § 145, Anm. 1.

§ 26. Die in ein Militärlazaret aufgenommenen Offiziere dürfen zu ihrer Wartung ihre eigenen Diener nicht verwenden.

N.-V.-R. § 41.

§ 27. Den von beurlaubten Offizieren mitgenommenen Dienern sollen während der Dauer ihrer Abwesenheit nur die Garnison-Verpflegungsgebührnisse — die Brotportion bezw. das Garnisonbrotgeld und die Verpflegungszuschüsse der Garnison — unverkürzt fortgewährt, für die von ihnen zurückzulegenden Märsche aber Marschkompetenzen nicht gegeben werden.

Servis-R. Nachtr. Ziff. 83. K.-M.-R. v. 11. I. 77, Nr. 629.

§ 28. Den Offizieren 2c., welchen für die Urlaubsdauer Diener nicht abgestellt werden, darf auf die betreffende Zeit ein Abzug des Mannschafts-Servises für den Diener nicht gemacht werden.

Allerh. V. v. 27. XI. 73, Nr. 21,955, V.-Bl. S. 362, § 6.

§ 29. Offiziere und Sanitätsoffiziere in der Charge vom Hauptmann aufwärts, welche bei Dienst- und Versetzungs-Reisen, die auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, einen Diener mitnehmen, oder nach dem Bestimmungsorte heranziehen, können für denselben eine Vergütung von 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen, aus dem sie die Eisenbahntransportkosten für den Diener zu bestreiten haben.

N.-V.-R. § 38.

§ 30. Die Diener der einzeln kommandierten Offiziere und Sanitätsoffiziere vom Hauptmann, Rittmeister bezw. Stabsarzt einschließlich aufwärts, welche nach dem neuen Bestimmungsorte mitgenommen oder herangezogen werden,

erhalten für den Marsch dorthin, und wenn dieselben mit den betreffenden Offizieren ꝛc. zurückkehren auch für den Rückmarsch, nur die Garnisonverpflegung (cfr. § 29).

Die Diener der für ihre Person abkommandierten Lieutenants und Assistenzärzte erhalten für den Marsch nach dem Kommandoorte und zurück nach der Garnison ꝛc. die Marschverpflegungsgebührnisse.

Soldaten, welche den für ihre Person abkommandierten Offizieren und Sanitätsoffizieren aller Chargen als Ersatz für abgelöste Diener zugesendet werden, sowie diejenigen, welche nach erfolgter Ablösung als Diener solcher Offiziere ꝛc. nach der Garnison zurückkehren, erhalten für den Marsch nach dem Kommandoorte bezw. für den Rückmarsch nach der Garnison die Marschverpflegungsgebührnisse.

Am Kommandoorte findet die reglementsmäßige Verpflegung statt.

Zur Vermeidung der weiten Märsche der Diener und der daraus erwachsenden Kosten, sollen den Offizieren ꝛc. — wenn sie zu Truppenteilen auf 6 Monate und darüber kommandiert sind — von diesen Diener gegeben werden.

§ 31. Die Diener der als Hilfsoffiziere zu den Remonte-Ankaufs-Kommissionen kommandierten Lieutenants haben im Inlande für die Tage der Reise von der Garnison bis zum ersten Marktorte und von einem Marktorte zum anderen Marschverpflegung von den Quartierwirten zu beanspruchen. Für die übrigen Tage ihres Kommandos, sowie für den Tag des Wiedereintreffens in der Garnison, desgleichen außerhalb Bayerns ist ihnen zur Selbstverpflegung die Marschverpflegung in Gelde zu gewähren. R.-V.-R. § 38.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen Diener der Hilfsoffiziere, welche während des Ankaufsgeschäftes als Ordonnanzen verwendet werden und als solche anderweite Gebührnisse beziehen.

Gehören die als Hilfsoffiziere zu den Remonte-Ankaufs-Kommissionen kommandierten Offiziere einer höheren als der Lieutenants-Charge an, so dürfen für deren Diener auf die ganze Dauer des Kommandos nur die Garnison-Verpflegungsgebührnisse zur Liquidation kommen.

Die Diener derjenigen, der Lieutenants-Charge angehörigen Offiziere, welche auf Grund der Bestimmungen des Pferdeaushebungs-Reglements als militärische Mitglieder der Pferde-Vormusterungs-Kommission kommandiert werden, erhalten dieselben Naturalverpflegungsgebührnisse wie die Diener der Lieutenants bei den Remonte-Ankaufs-Kommissionen.

§ 32. Die von versetzten Offizieren vom Hauptmann und Rittmeister einschließlich aufwärts, sowie von Sanitätsoffizieren des gleichen Ranges mitgenommenen Diener erhalten für den Marsch nach der neuen Garnison nur die Garnisonverpflegung, für den Rückmarsch dagegen die Marschverpflegung. Desgl. § 39.

§ 33. Die zum Transport von Dienstpferden versetzter oder einzeln kommandierter Offiziere und Sanitätsoffiziere aller Chargen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen verwendeten Mannschaften erhalten, wenn die direkte Entfernung Desgl. § 40.

nach dem Landwege 150 km und darüber beträgt, die Marschverpflegungsgebührnisse.

Seitens der Offiziere ꝛc. vom Hauptmann ꝛc. einschließlich an aufwärts, darf jedoch die in § 29 normierte Vergütung von 7 Pf. für das km im Falle der Verwendung der Diener zum Transport der Dienstpferde des Versetzten, neben den Eisenbahn- ꝛc. Fahr- und Marschverpflegungskosten nur noch bei Mitnahme eines weiteren (Privat-) Dieners liquidiert werden.

Erfolgt der Transport der Dienstpferde versetzter oder einzeln kommandierter Offiziere ꝛc. vom Hauptmann einschließlich an aufwärts auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, wenn die Entfernung nach dem Landwege eine geringere als 150 km ist, oder auf dem Landwege, so haben die hierzu kommandierten Diener während des Transportes nach dem neuen Bestimmungsorte nur Anspruch auf die Garnisonverpflegung.

Die Diener versetzter oder einzeln kommandierter Lieutenants, deren Mitnahme zur Begleitung der etatsmäßigen Pferde erfolgt, erhalten in allen Fällen ohne Rücksicht, ob die Beförderung des Pferdes für eigene oder für Rechnung des Militärfonds stattfindet, für die Zeit des Pferdetransportes die Marschverpflegungsgebührnisse. Hierbei bleibt die Entfernung des neuen Garnison- bezw. des Kommandoortes, sowie auch die Art des Pferdetransportes außer Betracht.

Für den Rückmarsch finden stets die Bestimmungen des § 32 sinngemäße Anwendung.

Servis-R. Nachtr. Ziff. 52. — **§ 34.** Wenn Offiziere ꝛc. bei Kommandos ꝛc. in den Bezug von Tagegeldern treten, so haben sie aus denselben wie für das eigene, so auch für das Quartier des Dieners zu sorgen, ohne daß dadurch der Militärverwaltung besondere Kosten an Servis ꝛc. erwachsen.

N.-V.-R. § 61. — **§ 35.** Den nicht zum aktiven Dienststande gehörigen Offizier-Bedienten darf bei dem Eintritt einer allgemeinen Viktualien-Verabreichung die volle Portion einschließlich des Brotes gegen Zahlung von 50 Pf. gewährt werden. Eine Verabreichung der Viktualienportion mit Ausschluß der Brotportion gegen einen niedrigeren Verpflegungssatz ist nicht zulässig.

Desgl. § 162. — Die Vergütung ist an denjenigen Truppenteil einzuzahlen, dem sie für den Empfang zugeteilt sind.

Desgl. § 62. — Bei Märschen haben diese Bedienten Anspruch auf Gewährung der Marschverpflegung gegen Bezahlung.

Dieselben werden vollständig wie die in Reih und Glied stehenden Mannschaften behandelt, müssen jedoch die Verpflegung mit demselben Betrage bezahlen, welcher den Quartiergebern für die an Mannschaften verabreichte Verpflegung vergütet wird.

Desgl. § 174. — Die Verabreichung der Marschverpflegung erfolgt nur auf Requisition des Kommandoführers.

Die bestimmungsmäßige Vergütung für dieselbe ist an den Kommandoführer zu zahlen, der solche mit den übrigen Verpflegungsgeldern an die Ortsbehörde abführt.

Wird die Marschverpflegung nicht zur Stelle bezahlt, so ist die bestimmungsmäßige Vergütung an den Truppenteil zu zahlen, bei welchem die Zuteilung erfolgt. N.-V.-R. § 186.

§ 36. Für jeden Offizier des Gendarmerie-Korps wird je ein Mann des aktiven Standes der Armee als Diener abgestellt. Allerh. V. v. 6. V. 87, Nr. 7885, V.-Bl. S. 159.

Die Abstellung der Diener regeln die General-Kommandos nach Maßgabe des § 3. Desgl. Ziff. 1.

Sollten die militärdienstlichen oder sonstigen Verhältnisse die Abstellung dieser Mannschaften seitens der am Stationsorte der betreffenden Gendarmerie-Offiziere garnisonierenden Truppenteile nicht gestatten, so ist deren Abstellung einem Infanterie-Truppenteil der nächstgelegenen Garnison zu übertragen.

Die Diener der Gendarmerie-Offiziere verbleiben im Etat ihres Truppenteiles und empfangen von demselben ihre sämtlichen Gebührnisse an Löhnung, Verpflegung, Bekleidung ꝛc.; nur diejenigen Mehrkosten, welche bei Kommandierung derselben aus auswärtigen Garnisonen gegenüber der Garnisonverpflegung, für Transport, Marschverpflegung ꝛc. erwachsen, sind aus dem Gendarmerie-Etat zu ersetzen. Desgl. Ziff. 2.

Diese Mehrkosten werden den Truppen auf Anweisung der Intendantur von der Korps-Zahlungsstelle vergütet und von letzterer periodisch beim Gendarmerie-Korps zur Rückerstattung liquidiert.

Die Gendarmerie-Offiziere besitzen als Vorgesetzte gegenüber ihren Dienern zwar die Befugnis zur Befehlserteilung, jedoch keine Disziplinarstrafgewalt. Desgl. Ziff. 3.

In disziplinärer Hinsicht und ebenso in Ansehung der Befugnis zur Urlaubserteilung unterstehen die Diener der Gendarmerie-Offiziere dem Truppenteile, dem sie angehören oder attaschiert sind, bezw. dem Garnisonältesten nach Maßgabe der Disziplinarstrafbestimmungen in Kap. XIX.

§ 37. Ob die bei im Auslande stationierten Offiziere als Diener kommandierten Mannschaften behufs ihrer Entlassung zunächst zum Truppenteil zurückzukehren haben, oder vom Kommando-Orte aus zu entlassen sind, richtet sich nach den in Betracht kommenden dienstlichen Verhältnissen und bleibt dem Ermessen der Truppenteile ꝛc. überlassen. Marsch-Geb.-Vorschr. § 15, 1.

Dieselben werden bei unmittelbarer Entlassung nach den allgemeinen Bestimmungen mit Marschgebührnissen versehen, erhalten jedoch für die Reise im Auslande bis zur nächsten inländischen Eisenbahn-Station die wirklich aufzuwendenden Eisenbahn-Fahrkosten.

34. Abschnitt.

Handwerker mit Waffe.

§ 1. Der Handwerker mit Waffe, dem etatsmäßigen Stande der Gemeinen entnommen, bleibt Soldat und wird zu jedem Dienste herangezogen. Grdsze. II, § 23.

Nach vollendeter Ausbildung wird er als Kompagnie-Schneider, -Schuster, -Sattler verwendet.

Zeitweise kann er auch auf der Handwerkerstube des Regimentes verwendet werden.

§ 2. Besondere Räume zur Ausführung von Reparaturen werden für die Handwerker mit Waffe nicht überwiesen; die Truppen sind vielmehr dieserhalb auf ihre Kasernenquartiere angewiesen. Vorschr. ü. Einrichtg. und Ausstattg. d. Milit.-Wachen ꝛc., § 21, 5.

Privatkasernements und Massenquartiere sind in dieser Beziehung den Kasernenquartieren gleich zu achten.

Nur diejenigen Kompagnien und Eskadrons, welche vollständig auf Naturalquartier angewiesen sind, sowie sämtlichen Batterien ist für den beregten Zweck eine besondere vier- bis achtmännige Stube zu gewähren.

Sind zeitweise in den Kasernen Räume disponibel, so können diese auch den kasernierten Kompagnien und Eskadrons, wenn sie es wünschen, zur vorübergehenden Benutzung als Flickstuben in dem jeweiligen Zustande überlassen werden, ohne daß durch deren Einrichtung dem Garnison-Verwaltungs-Fonds besondere Kosten erwachsen dürfen.

§ 3. Für die Flickhandwerker dürfen, soweit überhaupt erforderlich, an Handwerks-Utensilien für Rechnung des Garnison-Verwaltungs-Fonds gewährt werden: Desgl. § 23, 3 u. 4.

a) für Schneider:

1 Tisch (Unteroffizier-Tisch),
1 Schemel ohne Lehne für jeden Schneider;

b) für Schuhmacher:

1 Schuhmachertisch mit Lichtständer,
1 Schusterschemel für jeden Schuhmacher,
1 Zuschneidebrett;

c) für Sattler:

1 Tisch (Unteroffizier-Tisch),
1 Schemel ohne Lehne für jeden Sattler,
1 Zuschneidebrett,
1 Nähkloben.

Für die Beschaffung und Unterhaltung der übrigen Handwerkszeuge und Arbeits-Materialien haben die Truppen selbst aufzukommen.

Vorschr. ü. Einrichtg. u. Ausstattg. d. Milit.-Wachen rc., § 24, 1.
G.-V.-O. § 38 u. Beil. 9 I, S. 234, Ziff. 8.

§ 4. Für besondere Arbeitstuben wird nur den vollständig auf Naturalquartier (§ 2) angewiesenen Kompagnien und Eskadrons, sowie sämtlichen Batterien das normale Heiz-Material gewährt.

§ 5. Erleuchtungs- und Reinigungs-Material rc. gebührt für Arbeitstuben nur dann, wenn sie zugleich als Wohnstuben dienen.

§ 6. Hinsichtlich der Beschäftigung der Flickhandwerker an Sonntagen rc. und Verwendung derselben zu Privatzwecken ist in Abschn. 35 § 19 Bestimmung getroffen.

35. Abschnitt.

Ökonomie-Handwerker, Meister, Handwerkstätten.

§ 1. Der Handwerker ohne Waffe — Ökonomie-Handwerker — wird nach seinem Zugang vereidet, dann drei Wochen in den ersten militärischen Begriffen unterrichtet und ist zur Anfertigung der Bekleidung und Ausrüstung bei den Bekleidungs-Kommissionen bestimmt. Grdsze. II, § 23, 2.

§ 2. Freiwillige dürfen als Ökonomiehandwerker nicht angenommen werden. Desgl.

Ausnahmsweise können die Zuschneider (Meister) aus der Zahl der Gefreiten entnommen werden.

In der Regel werden demnach die Zuschneider (resp. Meister) aus den dazu verwendbaren, militärisch ausgebildeten Mannschaften zu entnehmen sein und können dieselben, falls sie noch nicht Unteroffiziere sein sollten, zu solchen aus Anlaß ihrer Ernennung zum Zuschneider, jedoch innerhalb der Etats befördert werden. K.-M.-R. v. 5. I. 83, Nr. 384.

Bezüglich der in eigener Zuständigkeit der Regiments- ꝛc. Kommandeure als Handwerksmeister aus dem praktischen Truppendienste abkommandierten Unteroffiziere haben die Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere Anwendung zu finden und gebührt denselben deshalb nach Maßgabe der Bestimmung Abschn. 4 §§ 9 und 11 in der Charge der Sergenten derselbe Löhnungssatz, welcher den im praktischen Truppendienste stehenden Sergenten ihres Truppenteils gewährt wird.

§ 3. Die Ökonomie-Handwerker eines Bataillons werden alle einer Kompagnie zugeteilt und stehen unter deren Chef in disciplinärer Hinsicht, hinsichtlich ihrer Beschäftigung unter dem Ökonomie-Offizier. Grdsze. II, § 23, 3.

Ist kein solcher vorhanden, so unterstehen sie der Bekleidungs-Kommission, welche allenfallsige Bestrafungen bei dem Regiments-Kommando beantragt.

Den etatsmäßigen Stabsoffizieren der Infanterie ist über die Ökonomiehandwerker des Regimentes und die zur Handwerkstätte kommandierten Mannschaften die Disziplinarstrafgewalt und Befugnis zur Urlaubserteilung eines nicht selbstständigen Bataillons-Kommandeurs verliehen. Allerh. V. v. 31. V. 84, Nr. 7578, V.-Bl. S. 217.

§ 4. Der Etat der Ökonomiehandwerker ist in sich abgeschlossen. Ausgleichungen gegen den Etat der Gemeinen sind nicht zulässig. G.-V.-R. § 12. Bek.-Ordg. § 41. 10.

Die Löhnung manquierender, beurlaubter und fahnenflüchtiger Ökonomiehandwerker bleibt zur Bestreitung der Stellvertretungskosten verfügbar und wird, ohne daß es hierüber eines Verwendungs-Nachweises bedarf, den Bekleidungsfonds der Truppen zur Bestreitung etwaiger Mehrkosten bei der Anfertigung durch Zivilhandwerker zugeführt.

G.=V.=R § 12. K.=M.=R. v. 12. VIII. 81, Nr. 11,058, V.=Bl. S. 389, Ziff. 3.

§ 5. Die Löhnung für fahnenflüchtige Ökonomie=Handwerker darf zu Gunsten der Bekleidungsfonds nur bis zum Tage ihrer Ergreifung oder Gestellung erfolgen, da sie nur bis zu diesem Zeitpunkte aus der Verpflegung des Truppenteils ausgeschieden sind.

In welcher Form von der Ergreifung bis zum Eintreffen bei dem Truppenteile die Verpflegung erfolgt, ist ohne Einfluß.

Vorschr. ü. Einrichtg. und Ausstattg. d. Milit.=Wachen ꝛc., § 20.

§ 6. Die Sicherstellung der nötigen Arbeitsräume für die Ökonomiehandwerker — Schneider, Schuhmacher und Sattler — der Truppen erfolgt für Rechnung des Garnison=Verwaltungs=Fonds.

Dieselben werden in der Regel in den Kasernen der Truppen eingerichtet.

Desgl. § 21.

§ 7. Das Raumerfordernis für die Handwerkstuben bestimmt sich nach der Zahl der etatsmäßigen Ökonomiehandwerker. Für jeden derselben ist, einschließlich des Raumbedarfes für die zu beschäftigenden Hilfshandwerker und des Raumes zum Aufstellen der Utensilien, bei einer Zimmerhöhe von 3,5 m ein Flächenraum von durchschnittlich 8 qm erforderlich.

Wird ausnahmsweise die Heranziehung einer solchen Anzahl von Hilfshandwerkern notwendig, daß bei deren Mitunterbringung in den etatsmäßigen Räumen nicht auf jeden Kopf ein Flächenraum von 4,5 qm entfällt, so kann der entsprechend mehr erforderliche Raum vorübergehend durch die Intendantur zur Verfügung gestellt bezw. beschafft werden.

Die Arbeitsräume für die Schneider sind von denen der Schuhmacher und Sattler getrennt und auch diejenigen der letzteren beiden, wenn nach der Örtlichkeit angängig, abgesondert von einander herzustellen.

Bei Feststellung der Größe der hiernach getrennt herzustellenden Räumlichkeiten ist im allgemeinen anzunehmen, daß die Zahl der Schneider bei den Kavallerietruppen etwa die Hälfte, bei allen übrigen Truppenteilen zwei Dritteile der ganzen Handwerkerzahl beträgt. Die Größenverhältnisse des für die Sattler abzusondernden Raumes sind in jedem einzelnen Falle zum Gegenstand besonderer Erörterung zu machen.

In dem hiernach zu gewährenden Gesamtraume ist auch der für die Zuschneider notwendige Raum einbegriffen.

Wenn die örtlichen Verhältnisse es gestatten, ist der jedem Zuschneider zustehende Raum durch Überweisung einer besonderen, mit dem Arbeitsraume der bezüglichen Handwerker in Verbindung stehenden Stube in einer Größe bis zu 30 qm Grundfläche zu gewähren.

Wo dies nicht angängig bezw. notwendig erscheint, ist für jeden Zuschneider innerhalb der ihm unterstellten Werkstätten ein durch Holzverschläge abgesonderter verschließbarer Arbeitsraum von derselben Größe herzustellen.

Für die Zuschneider der Schuhmacherwerkstätten, der Jäger=, Pionier= und Trainbataillone und anderer Formationen von gleicher Stärke mit selbstständiger Ökonomie ist ein derartig abgeschlossener Raum im allgemeinen als ausreichend zu erachten.

Da die Bügelöfen aus Gesundheitsrücksichten in den eigentlichen Arbeitsräumen nicht aufgestellt werden dürfen, so ist dazu, wenn die Aufstellung derselben nicht etwa auf dem Korridor angängig, ein besonderer Raum zu gewähren, dessen Größe in jedem speziellen Falle nach dem unbedingten Bedürfnisse zu bemessen ist; derselbe ist gleichzeitig zum Bügeln zu benutzen.

Erfolgt die Aufstellung der Bügelöfen auf dem Korridor, so wird ein besonderer Bügelraum neben den Arbeitsräumen nicht gewährt.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, da die Neuanfertigung ihrer Bekleidung in der Regel bei den betreffenden Linien-Regimentern stattfindet, im allgemeinen auf Gewährung besonderer Handwerkstuben keinen Anspruch; die bei denselben etwa auszuführende Reparatur der Bekleidungen für die Mannschaften des Bezirks-Kommandos ist vielmehr in der Regel und besonders wenn letztere kaserniert sind, in deren Quartieren zu bewirken.

Nur wenn bei Unterbringung der Mannschaften in Bürgerquartieren dies nicht angängig ist, oder wenn ein Landwehr-Bezirks-Kommando die Selbstanfertigung seiner jährlichen Bekleidungskontingente bewirkt, darf die Beschaffung bezw. Überweisung des erforderlichen Raumes für die Dauer des Bedürfnisses durch die Korps-Intendantur erfolgen.

§ 8. Bei Neu- und Umbauten ist, wenn die örtlichen Verhältnisse es gestatten, die Anlage größerer Arbeitsäle der Herstellung mehrerer kleinerer Handwerkstuben vorzuziehen. Vorschr. ü. Einrichtg. u. Ausstattg. d. Milit.-Wachen 2c., § 22.

Neben bezw. zwischen diesen Arbeitsräumen ist der nach Bedarf einzurichtende Raum für den Zuschneider derartig anzuordnen, daß letzterer von diesen aus die ihm unterstellten Handwerker zu jeder Zeit beaufsichtigen kann.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, diesen Raum mit dem bezüglichen Arbeitsaal bezw. mit den Arbeitstuben durch Thüren und, insofern die Örtlichkeit es nötig macht, durch kleine mit verschließbaren Läden versehene Fenster zu verbinden.

Zur Anlage der Handwerkstuben in den Kasernen sind namentlich das oberste Geschoß und hier wieder wegen der besseren Licht- und Luftzuführung die Eck- und Mittelbauten ins Auge zu fassen.

Wo jedoch in den Handwerkstuben, z. B. für Schuhmacher, Maschinen, bei welchen mit Rücksicht auf ihre Schwere 2c. ein Nachteil für das Gebäude zu befürchten steht, aufgestellt werden sollen, sind erstere in dem Erdgeschoße einzurichten.

Ob in diesen Fällen zur Sicherung des Gebäudes noch besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen sein werden, unterliegt in jedem speziellen Falle der näheren Erwägung.

Bei Neubauten sind die Handwerkstätten möglichst so einzurichten, daß auf mindestens je 16 qm Flächenraum ein Fenster von 1,8 bis 2 qm Größe entfällt.

Für die Anlage der Arbeitsräume sind besonders die Ost-, danach die Nordseite, welche das beste Licht gewähren, ins Auge zu fassen, die Süd- und Westseite dagegen wegen Einwirkung der Sonne und des grellen Lichtes im Sommer, wenn irgend angängig, zu vermeiden.

Die Handwerkstuben dürfen mit Doppelfenstern versehen werden.

K.-M.-R. v. 29. V. 84, Nr. 7749, V.-Bl. S. 219.

Wo nach den örtlichen Verhältnissen die Anbringung von Doppelfenstern in den Handwerkstuben der Truppen seitens der General-Kommandos als notwendig anerkannt wird, bedarf es zur Ausführung in fiskalischen Gebäuden der besonderen Genehmigung des Kriegsministeriums nicht.

Die Beschaffung solcher Fenster hat jedoch in Grenzen der den Intendanturen zur Verfügung stehenden Mittel zu erfolgen.

Vorschr. ü. Einrichtg. u. Ausstattg. d. Milit.-Wachen rc. § 22.

Zur Erhaltung guter Luft in den Handwerkstuben sind an den oberen Flügeln der Fenster entsprechende Ventilationsvorrichtungen anzubringen. Auch empfehlen sich für die Ventilation bauliche Einrichtungen, wonach die frische Luft durch Kanäle von außen in besonderen Zügen durch den Ofen oder zwischen diesem und seiner Ummantelung eingeführt und erwärmt dem Lokale zugeführt wird.

Die Abführung der verbrauchten Luft erfolgt hier durch Luftschlote, welche von den Rauchrohren der Öfen in den Wänden durch gußeiserne Platten von 1 cm Stärke getrennt sind. Behufs Erhöhung der saugenden Wirkung dieser Schlote sind dieselben ebenfalls mit Luftsaugern über Dach zu versehen.

K.-M.-R. v. 31 V. 83, Nr. 7301, V.-Bl. S. 227.

§ 9. Die Wände in den in militärfiskalischen Gebäuden untergebrachten Schneider-Werkstätten sind anstatt mit Kalkfarbenanstrich mit einem Leimfarbenanstrich zu versehen. —

Vorschr. ü. Einrichtg. u. Ausstattg. d. Milit.-Wachen rc, § 23. Anl. 4, S. 48/50.

§ 10. An etatsmäßigen Utensilien werden gewährt:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Utensilien	Stückzahl	Bemerkungen
	I. Zum Handwerkbetriebe.		
	a) Für die Schneiderwerkstätte:		
1	Arbeitstische für Schneider: für je 4 Mann	1	
2	Bügelöfen (tragbare eiserne, einfacher Konstruktion) für die ganze Ökonomie eines Truppenteiles	1	Die Neubeschaffung hat erst zu erfolgen, wenn die bisherigen Bügel-Vorrichtungen abgängig werden. Bei eintretendem Bedürfnisse dürfen Bügelöfen nach der von der Fabrik F. W. Aßmann in Lüdenscheid angewendeten Konstruktion beschafft werden. K.-M.-R. v. 5. VIII. 83, Nr. 10,414, V.-Bl. S. 290.

Laufende Numer	Bezeichnung der Utensilien	Stückzahl	Bemerkungen
3	Bügeltische, gleichzeitig zum Aufheften des Futters und zum Abzeichnen der Knopflöcher zu benutzen: für je 8 Mann	1	
4	Butten (in ortsüblicher Form) zum Netzen des Baumwolltuches und der Hosenleinwand: nach der Zahl der Bügeltische.		
5	Lampen (die Wahl des Modelles ist den Truppenteilen überlassen) für jeden Arbeits- und Bügeltisch, sowie für den Zuschneider, je	1	Bei Gaseinrichtung werden die erforderlichen Gasarme mit Schirm gewährt.
6	Riechel zum Aufhängen der neugefertigten Kleidungsstücke bis zu deren Abnahme: für den Zuschneiderraum nach Bedarf		
7	Schemel ohne Lehne: für jeden Arbeiter	1	
8	Schränke, verschließbare: für den Zuschneider	1	Zum Aufbewahren der noch nicht an die Arbeiter verteilten Materialien.
9	Stühle mit Brettsitz: für den Zuschneider	1	
10	Zuschneidetische: für den Zuschneider	1	
	b) Für die Schuhmacherwerkstätte:		
1	Arbeitstische mit Lichtgabel für Schuhmacher: für je 4 Mann	1	
2	Bretter auf Knaggen nebst Riecheln zum Aufbewahren der neugefertigten Fußbekleidung bis zur Abnahme: für den Zuschneiderraum nach Bedarf		
3	Lampen (die Wahl des Modelles ist den Truppenteilen überlassen): für den Zuschneider und für jeden Arbeitstisch je	1	
4	Schemel für Schuhmacher: für jeden Arbeiter	1	
5	Schränke verschließbare: für den Zuschneider	1	Zum Aufbewahren der noch nicht an die Arbeiter verteilten Materialien.
6	Stühle mit Brettsitz: für den Zuschneider	1	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Utensilien	Stückzahl	Bemerkungen
7	Tubben zum Aufweichen des Leders mit hölzernem Untersatze: für jedes vorhandene Arbeitszimmer	1	
8	Zuschneidebretter: für den Zuschneider nach Erfordern, wo und wie solches ortsüblich ist	1	
9	Zuschneidetische: für den Zuschneider	1	
	c) Für die Sattler-Werkstätte:		
1	Arbeitstische für Sattler: für je 4 Mann	1	
2	Lampen (die Wahl des Modelles ist den Truppenteilen überlassen): für jeden Arbeitstisch und für den Zuschneider je	1	Bei Gaseinrichtung werden die erforderlichen Gasarme mit Schirm gewährt.
3	Nähkloben: für jeden Arbeiter	1	
4	Schemel ohne Lehne: für jeden Arbeiter	1	
5	Schränke, verschließbare: für den Zuschneider	1	Zum Aufbewahren der noch nicht an die Arbeiter verteilten Materialien.
6	Stühle mit Brettsitz: für den Zuschneider	1	
7	Zuschneidebretter: für den Zuschneider nach Erfordern, wo und wie solches ortsüblich ist	1	
8	Zuschneidetische: für den Zuschneider	1	
	II. Anderweitige Utensilien für jede Arbeitstube.		
1	Bänke zum Aufstellen der Waschbecken: nach Bedarf		
2	Brennmaterialienkasten	1	
3	Fenster-Rouleaux: für jedes nach der Sonnenseite gelegene Fenster	1	
4	Feuerhaken	1	nur bei Kohlenheizung.
5	Feuerschippen	1	
6	Handtücher, ordinäre: für jeden etatsmäßigen Handwerker	3	
7	Inventarientafeln	1	
8	Müllschippen	1	

Laufende Numer	Bezeichnung der Utensilien	Stückzahl	Bemerkungen
9	Riechel mit eisernen oder hölzernen Haken zum Aufhängen der Kleidungsstücke: nach Bedarf		Auf jeden Arbeiter 0,5 m.
10	Spucknäpfe: nach Bedarf		
11	Waschbecken für Unteroffiziere: für jeden Zuschneider	1	
12	Waschbecken für Gemeine: für je 4 Arbeiter	1	
13	Wassereimer	1	
14	Wasserkrüge: für jeden Zuschneider	1	
	für je 4 Arbeiter	1	
15	Wassergläser: für jeden Zuschneider	1	

Zu etwaigen durch besondere Umständen bedingten Mehrgewährungen an Utensilien bedarf es der Genehmigung der Korps-Intendantur. Voraussetzung ist, daß die entstehenden Mehrausgaben einschließlich der laufenden Unterhaltungskosten aus den Dispositionsfonds der Intendantur bestritten werden können und daß hierbei jeder Luxus streng ferngehalten wird. G.-V.-O. § 60, 1. K.-M.-R. v. 12. IX. 86, Nr. 14,912, V.-Bl. S. 424, Nr. 26.

Wo in den Werkstätten zur Anfertigung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke auch Werkzeug-Maschinen in Anwendung kommen, wird je nach dem Umfange der maschinellen Einrichtung der Gesamtbedarf sowohl an Arbeitern als an Utensilien sich mindern und sind demnach die Beschaffungen bei letzteren auf den wirklichen Bedarf zu beschränken. Vorschr. ü. Einrichtg. und Ausstattg. d. Milit.-Wachen 2c., Anl. 4, S. 50, Anm.

Wird bei vermehrter Arbeit eine vorübergehende Vermehrung der Utensilien nötig, so dürfen Neubeschaffungen für diesen Zweck erst dann von der Intendantur veranlaßt werden, wenn das vorübergehende Bedürfnis nicht aus disponiblen Utensilien der Garnison-Verwaltung, welche der normalmäßigen Form nicht zu entsprechen brauchen, befriedigt werden kann. Vorschr. ü. Einrichtg. u. Ausstattg. d. Milit.-Wachen 2c., § 23.

§ 11. Für die von einzelnen Truppenteilen zur Erleichterung des Handwerks-Betriebes eingeführten Arbeitsmaschinen dürfen Lampen für Rechnung des Garnison-Verwaltungsfonds nicht beschafft werden, da diese selbst nicht zu den etatsmäßigen Utensilien der Handwerkstuben gehören und deshalb deren eventuelle Beschaffung den betreffenden Truppenteilen für eigene Rechnung überlassen bleibt. K.-M.-R. v. 14. IV. 84, Nr. 4973, V.-Bl. S. 145.

§ 12. Für die Reinhaltung der Handwerkstuben, es mögen dieselben in Kasernen oder in sonstigen öffentlichen Gebäuden oder in Privathäusern untergebracht sein, sowie der ausschließlich dazu gehörenden Treppen, Flure und Korridore haben die Truppen zu sorgen und es übernimmt der Garnison-Verwaltungsfonds weder Reinigungskosten, noch Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Reinigungs-Materialien und Reinigungs-Utensilien, insoferne die Handwerkstuben nicht zugleich G.-V.-O. § 38.

als Wohnräume normalmäßig benutzt und deshalb dazu die Reinigungs-Utensilien und Materialien, wie bei den übrigen Wohnräumen, von den Garnison-Verwaltungen geliefert werden.

Zur Reinhaltung der Handwerkstuben gehört auch die Vertilgung des Ungeziefers.

Vorschr. ü. Einrichtg. u. Ausstattg. d. Milit.-Wachen ꝛc., § 24. G.-V.-O. Beil. 8, I, S. 209, u. S. 212 Ziff. 8.

§ 13. Zur Heizung der Handwerkstuben wird das erforderliche Brennmaterial auf die normale Belegungsfähigkeit für Rechnung des Garnison-Verwaltungsfonds verabreicht.

G.-V.-O. Beil. 9, I, Ziff. 8, S. 234.

§ 14. Mit Erleuchtungsmaterial werden die Handwerkstuben nur dann für Rechnung des Kasernementskosten-Fonds versehen, wenn sie zugleich als Wohnstuben dienen. In diesem Falle ist das für letztere tarifmäßige Erleuchtungs-Material zu verabreichen.

Bek.-Ordg. § 41, 6.

Anlage A.

§ 15. Die Handwerksmeister erhalten aus den Anfertigungskosten eine Zulage, deren Höhe sich nach der Etatsstärke richtet und bis auf weiteres für die Schneidermeister auf 30 Pf., für die Schuhmachermeister auf 25 Pf. jährlich für den Kopf der Etatsstärke festgesetzt ist.

Bei außergewöhnlich gesteigerten Leistungen der Handwerkstätten kann den betreffenden Handwerksmeistern vom Kommandeur auf Vorschag der Bekleidungs-Kommission eine besondere einmalige Zulage aus den nämlichen Mitteln bewilligt werden. Diese Maßregel ist bei der nächsten Musterung zu begründen.

Die Handwerksmeister haben ohne weitere Entschädigung das Zuschneiden zu besorgen und aus der laufenden Zulage aus das Zuschneidegerät selbst zu beschaffen.

Bek.-Ord. § 41, 7.

§ 16. Die Ökonomiehandwerker erhalten als Entschädigung für Nähmaterial und Handwerkszeug (Nadeln, Scheere, Nähring, Wachs für Schneider; Öhrte, Nadeln, Messer, Raspel und Spitzknochen für die Schuhmacher) einen Anteil an den Anfertigungskosten in Grenzen der in der Anlage A unter b) bezeichneten Sätze.

Für die in gemeinsamer Arbeit gefertigten Stücke wird der Anteil an den Anfertigungskosten unter den beteiligten Handwerkern und Maschinisten nach Bestimmung des Vorsitzenden der Regiments-Bekleidungs-Kommission verteilt. Bei dieser Verteilung werden auch die in der Ausbildung als Zuschneider befindlichen Ökonomiehandwerker berücksichtigt.

Beschafft die Bekleidungs-Kommission die vorgedachten Nähmaterialien für die Handwerker selbst, so sind die Kosten von den vorerwähnten Gebührnissen der Handwerker in Abzug zu bringen.

Desgl. § 41, 11.

Die übrigen mit dem Betriebe der Werkstätten verknüpften Ausgaben, die Beschaffung größerer Geräte und Zuthaten, insbesondere der Bügeleisen, des Brennmaterials zum Heißmachen der Bügeleisen, der Beleuchtung der Handwerkstuben einschließlich der Unterhaltung der Glas- oder Lichtkugeln der Schuhmacher,

der Instandhaltung der Nähmaschinen und der Beschaffung der zu den letzteren erforderlichen Nadeln, endlich der Zuthaten, wie Watte, Haken und Ösen, Band, zinnerne Knöpfe 2c. sind von den Truppen aus dem ihnen verbleibenden Teil der etatsmäßigen Anfertigungskosten zu bestreiten und daher aus den betreffenden Fonds, für welche die Anfertigungen erfolgen, zu verausgaben.

§ 17. Auf jeder Handwerkstätte sind durch den Handwerksmeister oder womöglich durch einen Zahlmeisteraspiranten in übersichtlicher Form Zuschneide- und Arbeitsbücher zu führen, aus welchen der Empfang und die Verwendung der Materialien bezw. die Anzahl der gefertigten Stücke zu ersehen sein muß. Diese werden von der Regiments-Bekleidungs-Kommission geprüft und bilden, mit dem Richtigkeitsvermerk der letzteren versehen, die Grundlage für das Wirtschaftsbuch. Bek.-Ordg. § 41,8.

§ 18. In Übereinstimmung mit dem Arbeitsbuche (§ 17) wird eine namentliche Zahlungsnachweisung über den jedem Arbeiter zustehenden Anteil an Anfertigungskosten (§ 16) aufgestellt. Diese wird von der Regiments-Bekleidungs-Kommission mit der Richtigkeitsbescheinigung, sowie mit dem Anerkenntnis über den Empfang der Gesamtsumme behufs der Auszahlung versehen. Desgl. § 41, 9.

Die Auszahlung erfolgt in Gegenwart eines Mitgliedes der Regiments-Bekleidungs-Kommission und ist von diesem auf der Nachweisung zu bescheinigen.

§ 19. Eine dienstliche Anordnung von Arbeiten der Handwerker (Ökonomie-handwerker und Handwerker mit der Waffe) an Sonn- und den gebotenen Festtagen ist unter normalen Friedensverhältnissen unzulässig. K.-M.-R. v. 10. VII. 85, Nr. 10,166.

Bevorstehende Musterungen und Besichtigungen begründen hievon keine Ausnahme.

Der Privatbetrieb in den militärischen Schuhmacher- und Schneider-Handwerkstätten darf vorkommenden Falles nur insoweit gestattet werden, als derselbe Angehörigen des Heeres zu gute kommt.

Die Inanspruchnahme von Mannschaften des Dienststandes zu beregtem Zwecke, welche selbstverständlich auf die dienstfreien Stunden sich zu beschränken hat, darf nur mit Einverständnis der Betreffenden und gegen entsprechende Vergütung erfolgen.

Werden für den vorgedachten Privatbetrieb fiskalische Handwerkstätten benutzt, so ist hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Entschädigungssätze sind durch die Intendantur ermitteln und feststellen zu lassen, welch letztere auch die Ablieferung der Beträge an die Zentral-Staatskasse zu überwachen hat.

Wo über die Höhe der festzusetzenden Entschädigung Zweifel bestehen sollten, wird im gegebenen Falle die Entscheidung des Kriegsministeriums nachzusuchen sein.

§ 20. Bei Dienstunbrauchbarkeits- und Invaliditäts-Attesten für Ökonomie-handwerker wird nach denselben Vorschriften wie für Soldaten verfahren, nur werden für die Beurteilung ihrer Unbrauchbarkeit lediglich diejenigen Anforder- Dienstanweisg. z. Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit 2c., § 38.

ungen zu Grunde gelegt, welche an die zum Dienste ohne Waffe auszuhebenden Militärpflichtigen gestellt werden.

K.=M.=R. v. 17. III. 85, Nr. 4187, V.=Bl. S. 61, Ziff. 1.

Hiernach dürfen z. B. Ökonomiehandwerker, welche mit einfachen, durch ein Bruchband zurückhaltbaren Leistenbrüchen behaftet sind, vor Vollendung der gesetzlichen Dienstzeit nicht als dienstuntauglich entlassen werden.

Es schließt dieses jedoch nicht aus, daß einem solchen Manne bei seiner später nach abgelaufener Dienstzeit 2c. erfolgenden Entlassung Versorgungs=Ansprüche zur Seite stehen, soferne er einen solchen Bruch durch äußere Dienstbeschädigung erworben haben sollte.

Grdsze. II, § 23, 4.

§ 21. Nach dreijähriger aktiver Dienstzeit treten die Ökonomiehandwerker als solche in den Beurlaubtenstand und können zu besonderen Anfertigungen — eventuell zu Neuanfertigungen für die Landwehr — an Stelle der Landwehr=Übungen eingerufen werden.

Zusammenstellung
der Anfertigungskosten für Bekleidungsstücke.

Anlage A.

Bek.-Ordg. S. 131.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gegenstände	a Etatsmäßige Anfertigungskosten ℳ	a ₰	b Davon können den Arbeitern als Anteil gezahlt werden bis* ℳ	b ₰	Bemerkungen
	I. Groß-Bekleidungsstücke.					* Aus diesem Anteil hat der Arbeiter die Ausgaben für Handwerksgerät und Nähmaterialien zu bestreiten. cfr. § 16.
1	Arbeitsrock	—	75	—	27	
2	Drillichjacke	—	44	—	17	
3	Handschuhe von Tuch:					
	a) Fausthandschuhe	—	13	—	05	
	b) Fingerhandschuhe	—	18	—	17	
4	Hosen:					
	a) Tuchhose	—	80	—	27	
	b) Reithose mit Lederbesatz	1	—	—	37	
	c) leinene Hose	—	40	—	17	
	d) Stallhose, Turnhose, Arbeitshose	—	38	—	13	
	e) Unterhose	—	32	—	12	
5	Mantel	1	13	—	65	
6	Mütze:					
	a) ohne Schirm	—	20	—	05	
	b) mit Schirm	—	22	—	07	
7	Parade-Rabatte zum zweireihigen Waffenrock	—	50	—	17	
8	Waffenrock:					
	a) mit Litzen	1	70	—	83	
	b) ohne Litzen	1	50	—	73	
	c) zweihreihig	2	—	—	89	
	II. Klein-Bekleidungsstücke.					
1	Langschäftige Stiefel:					
	a) für Kavallerie ꝛc.	1	18	—	67	
	b) für Infanterie ꝛc.	—	90	—	53	
2	Kurzschäftige Stiefel:					
	a) für Kavallerie ꝛc.	—	65	—	40	
	b) für Fußmannschaften der Feldartillerie ꝛc.	—	60	—	38	
3	Schnürschuhe	—	75	—	40	
4	Halbsohlen	—	25	—	23	
5	Hemde	—	37	—	15	

36. Abschnitt.

Militär-Bäcker, -Schießer, -Oberbäcker.

§ 1. Die Militärbäcker sind zur Erzeugung des Naturalbrotes in den Militärbäckereien der größeren Garnison-Orte, sowie zur Bildung eines Stammes für die Feldbäckerei- und Reserve-Bäckerei-Kolonnen bestimmt. — Instrukt. für die Dienstesstellen d. Trains, § 9.

§ 2. Die Anzahl der Militär-Bäcker 2c. wird durch die Etats festgestellt. — Desgl.

§ 3. Die Ergänzung der Militär-Bäcker-Abteilungen erfolgt aus den Mannschaften der Infanterie eines jeden Armee-Korps, welche das Bäcker-Handwerk gelernt und ein Jahr mit der Waffe gedient haben. — Desgl.

Mannschaften, die sich für den Dienst in den Militärbäckereien nicht eignen, treten zum Dienste mit der Waffe zurück.

§ 4. Versetzungen zu und von den Militär-Bäcker-Abteilungen verfügen die General-Kommandos auf Antrag der Korps-Intendanturen. — Desgl.

§ 5. Zur Arbeit der Bäcker gehört außer der Erzeugung des Naturalbrotes das Sieben des zu verbackenden Mehles, sowie das Zerkleinern des Bäckereiholzes. — Desgl.

Zu militärischen Diensten werden dieselben nicht herangezogen, dagegen werden sie, soweit bei dem Bäckerei-Betriebe selbst nicht hinreichende Arbeit vorhanden, in der Magazin-Wirtschaft und namentlich bei den Mehlarbeiten mit beschäftigt.

§ 6. In Bezug auf den technischen Dienst sind die Militär-Bäcker-Abteilungen den Proviantämtern, bei deren Bäckereien sie beschäftigt sind, und den Korps-Intendanturen unterstellt. — Desgl.

§ 7. Die Beförderung der Bäcker zu: — Desgl.

Schießern (Gefreiten-Rang),
Oberbäckern (Unteroffizier-Rang),
Oberbäckern I. Klasse (Sergenten-Rang),

ist von ihrer besonderen Brauchbarkeit, Umsicht, Thätigkeit und Zuverlässigkeit abhängig und erfolgt seitens des Train-Bataillons-Kommandeurs auf den ihm durch die Korps-Intendantur zugehenden Vorschlag des Proviantamtes.

Der Vorschlag muß, falls die Bäckerabteilung einem anderen Truppenteil attaschiert ist, hinsichtlich der militärischen Führung mit dem Einverständnis des Kommandeurs dieses Truppenteiles versehen sein.

Militär-Oberbäcker dürfen nach 7jähriger Dienstzeit mit Doppelrechnung der Kriegsjahre zu Oberbäckern I. Klasse mit dem Abzeichen und Range der Sergenten ernannt werden. — Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 524, § 8 u. Vorbemerkg. Ziff. 4.

Instrukt. für die Dienstesstellen d. Trains, § 9. K.=M.=R. v. 7. VIII. 82, Nr. 11 272, V.=Bl. S. 360, Ziff. 3. N.=V.=R. § 7.

§ 8. Die Militär=Bäcker erhalten zu den übrigen Normalkompetenzen in Stelle der allgemeinen Brotportion von 750 g eine solche von 1000 g, welche stets in Natur zu verabreichen ist. Denselben ist der Verkauf des Brotes untersagt und findet eine Geldvergütung an sie in Stelle des Naturalbrotes in keinem Falle statt.

Außerdem erhalten die Militärbäcker eine etatsmäßige Zulage von monatlich 15 M. Diese Zulage kann den Bäckern ꝛc. bei wiederholten Übertretungen und Versehen von der Magazinverwaltung auf ein bis drei Tage entzogen werden.

Die etatsmäßigen Arbeitszulagen können ausnahmsweise auch revierkranken Militärbäckern ꝛc. gewährt werden, wenn diese zu leichteren Verrichtungen im Bäckereidienste Verwendung finden.

K.=M.=R. v. 12. IX. 86, Nr. 14,912, V.=Bl. S. 408, Nr. 12.

Für außergewöhnliche Dienstleistungen der Militärbäcker können von den Intendanturen in geeigneten Fällen besondere Zulagen bewilligt werden, und zwar in Grenzen von:

50 Pf. pro Tag für den Oberbäcker,
25 Pf. „ „ „ „ Schießer und Bäcker.

Für verheiratete, zur Vertretung von Garnisonbackmeistern in auswärtige Garnisonen kommandierte Oberbäcker kann die Zulage auf 1 M. täglich erhöht werden.

Insoweit diese Zulage nicht aus dem vakanten Gehalte des vertretenen Garnisonbackmeisters gezahlt werden kann, gelangt sie gleich den übrigen vorbezeichneten Zulagen beim Bäckereikostenfonds zur Verausgabung.

N.=V.=R. § 51, Tekt. 2, 4.

Die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubten Militärbäcker beziehen für die Zeit des Urlaubs eine leichte Brotportion von 750 g oder das entsprechende Garnisonbrotgeld.

Instrukt. für die Dienstesstellen d. Trains, § 9.

§ 9. Die Militärbäcker werden in den Militärbäckereien oder in der Nähe derselben möglichst in Kasernen untergebracht.

Sind Mannschaften der Militär=Bäckerei=Abteilungen aus der Garnison ihres Bataillons abkommandiert, so werden sie zur Verpflegung, Bekleidung und in militärdisziplinärer Hinsicht vom General=Kommando einem Truppenteil ihres Kommando=Ortes attaschiert.

Desgl. Marsch=Geb.=Vorschr., § 40.

§ 10. Die Verpflegungs= und Bekleidungs= sowie überhaupt alle durch die Militär=Bäcker=Abteilungen entstehenden Kosten trägt bis auf weiteres der Fonds für Bäckerei=Kosten.

Ebenso trägt dieser Fonds:

a) alle durch Versetzung von Mannschaften zu den Bäckerei=Abteilungen, sowie durch Heranziehung des erforderlich werdenden Aushilfe=Personals entstehenden Marsch= ꝛc. Kosten;

b) die Reisegelder für entlassene Bäcker ohne Ausnahme, weshalb die Reisegebührnisse für entlassene Bäcker, wenn diese Reserve=Transporten angeschlossen werden, von dem Betrage der desfallsigen Transport=

kosten-Rechnung abzuzweigen und den betreffenden Proviantämtern zur Verausgabung zuzuweisen sind;

c) die Lazaret-Verpflegungs- und Arznei-Kosten für lazaretkranke Hilfsbäcker, gleichwie für etatsmäßige Bäcker;

d) alle vorbezeichneten Kosten und Löhnungsbeträge für diejenigen Mannschaften der Militärbäcker-Abteilungen, welche zur Beschäftigung in den Garnison-Bäckereien wegen Körperschwäche oder aus anderen Gründen für ungeeignet befunden, bis zu dem Zeitpunkte, wo über diese Mannschaften weitere Bestimmung getroffen ist.

§ 11. Der Kürze wegen und zur Vermeidung von Störungen im Bäckereibetriebe hat die Auszahlung der Geldkompetenzen an die Militärbäcker durch Vermittelung des betreffenden Proviantamtes, welches den erforderlichen Geldbetrag vorschußweise hergibt, für Rechnung des Truppenteiles zu erfolgen. Instrukt. für die Dienstesstellen d. Trains, § 9.

Das Proviantamt führt die Löhnungslisten und reguliert die Soldbücher der einzelnen Mannschaften.

Die zuständige Brotportion wird gegen Quittung des Truppenteiles unmittelbar von dem Proviantamte an die Militär-Bäcker verabreicht.

§ 12. Die Geld- und Bekleidungs-Kompetenzen werden von dem Truppenteile bei der Intendantur des Korps, zu welchem das Proviantamt des Ortes gehört, liquidiert und von dieser auf das betreffende Proviantamt zur Erstattung und Verausgabung angewiesen. Desgl.

§ 13. Den Truppenteilen, welchen Mannschaften der Militär-Bäcker-Abteilungen attaschiert sind, werden zu den Kosten des damit verbundenen Verbrauches an Schreib-Materialien bestimmte Pausch-Vergütungen für Rechnung des Bäckerei-Kosten-Fonds gewährt. — Desgl.

§ 14. Die Verpflegungs-Liquidation, in welche alle zur Zahlung gebrachten Kosten (Löhnung, Zulage, Verpflegungszuschuß, Servis, Etatsfonds 2c.) ohne Rücksicht auf ihre Natur aufgenommen werden, wird monatlich gelegt. Desgl.

In den Verpflegungs-Rapporten der Truppenteile, welchen die Militär-Bäcker-Abteilungen attaschiert sind, müssen die Verhältnisse, welche auf die Verpflegungs- einschließlich der Brot-Kompetenz der attaschierten Mannschaften Bezug haben, genau erläutert und auch die Brotportionen ausgeworfen werden. K.-M.-R. v. 28. VI. 86, Nr. 10,934, V.-Bl. S. 319.

§ 15. Die Bekleidungs-Kompetenzen werden für das etatsmäßige Bäckereipersonal nach den allgemeinen Bestimmungen gewährt, jedoch müssen für die zur Disposition, mithin auf unbestimmte, bezw. für die über 6 Wochen beurlaubten Mannschaften der Militär-Bäcker-Abteilung die Bekleidungs-Kompetenzen und Etatsfonds für volle Kalender-Monate zur Zurück-Rechnung gelangen. Instrukt. für die Dienstesstellen d. Trains, § 9.

§ 16. Die Arbeitskleider für Militär-Bäcker 2c., bestehend aus einer Drillichjacke — für die Oberbäcker aus einem Drillichrock — und Hosen von Drillich, gehören zu den Inventarienstücken der Bäckereien und sind die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung derselben extraordinär aus der Magazinkasse zu bestreiten. Desgl.

Instrukt. für die Dienstesstellen d. Trains, § 9.

§ 17. Die Kosten des Kasernements ꝛc. ꝛc. und der Krankenpflege werden von den beteiligten Garnison- und Lazaret-Verwaltungen in vierteljährigen Zeitabschnitten bei der vorgesetzten Intendantur liquidiert und von dieser auf das betreffende Proviantamt zur Erstattung und Verausgabung angewiesen.

Desgl. N.-V.-N. § 7.

§ 18. Zur Vorbeugung von Störungen im Bäckerei-Betriebe, welche bei Erkrankungen von Mannschaften der Militär-Bäcker-Abteilungen oder durch sonstige unvorhergesehene Ereignisse entstehen können, haben die General-Kommandos dafür zu sorgen, daß Aushilfe-Personal von der Infanterie auf dem kürzesten und schnellsten Wege auf direkte, an den Gouverneur oder Kommandanten oder Garnison-Ältesten zu richtende Requisition des Proviantamtes gestellt werde.

Diesem Aushilfepersonal wird für die Dauer der Hilfeleistung die etatsmäßige Zulage neben der erhöhten täglichen Brotportion von 1000 Gramm gewährt. --

K.-M.-R. v. 18. II. 84, Nr. 1699.

Wenn die Dienstleistung im Laufe des Monats begonnen hat, wird die etatsmäßige Zulage für diesen Monat tageweise, also auch für den 31. eines Monats gewährt.

K.-M.-R. v. 18. IX. 84, Nr. 9574, V.-Bl. S. 384, Ziff. 6.

Diejenigen Mannschaften der Infanterie, welche nach Vorstehendem zur Aushilfe in den Garnisonbäckereien als Ersatz für erkrankte ꝛc. Militärbäcker kommandiert werden, haben die Löhnung, sowie den extraordinären Verpflegungs-Zuschuß auch während der Dauer des Kommandos für Rechnung der betreffenden Truppenteile zu empfangen und gelangen diese Kompetenzen bei den bezüglichen sonstigen Ausgaben der einzelnen Truppenteile zum Nachweise.

Dagegen bleiben sämtliche Gebührnisse der aus besonderen Veranlassungen behufs zeitweiser Verstärkung des etatsmäßigen Militärbäcker-Personals herangezogenen Mannschaften bei den Bäckereikosten der betreffenden Proviantämter zu verrechnen.

Instrukt. für die Dienstesstellen d. Trains, § 9. K.-M.-R. v. 12. IX. 86, Nr. 14,912, V.-Bl. S. 408, Nr. 12.

§ 19. Den zur Ausbildung für den Feld-Bäckerei-Dienst in die Garnison-Bäckereien kommandierten Mannschaften sind die den etatsmäßigen Militärbäckern, bezw. Aushilfebäckern zuständigen Zulagen ꝛc. nicht zu gewähren; denselben dürfen jedoch durch die Intendanturen Geldzulagen bis zum Betrage von 25 Pf. pro Mann und Tag bewilligt werden, falls die betreffenden Mannschaften an den Menage-Einrichtungen der Truppen nicht teilnehmen können und durch anderweite Beschaffung der Beköstigung zu Mehrausgaben genötigt sind.

K.-M.-R. v. 18. II. 84, Nr. 1699.

Wird diese Geldzulage den behufs Anlernung als Mischer kommandierten Mannschaften gewährt, so ist dieselbe auch für den 31. eines Monats zahlbar, wenn die Dienstleistung, welche den Empfang der Zulage begründet, im Laufe des Monats begonnen hat, so daß die Berechnung derselben tageweise erfolgt.

Instrukt. für die Dienstesstellen d. Trains, § 3, 38. G.-V.-N. § 11, Anm.

§ 20. Kapitulationen der Militärbäcker sind gestattet; dieselben erlangen jedoch dadurch keinen Anspruch auf die Kapitulanten-Löhnung.

§ 21. Haben sich Militär-Bäcker bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienststande die Qualifikation zu Feld-Oberbäckern erworben, so wird dies in ihrem Militärpasse bemerkt.

Instrukt. für die Dienstesstellen d. Trains, § 9.

§ 22. In außergewöhnlichen Bedarfsfällen, wie bei großen Herbstübungen, wird das zur Verstärkung des Bäckerei-Betriebes erforderliche Personal aus den Militär-Bäckern des Beurlaubtenstandes eingezogen.

Desgl. Marsch-Geb.-Vorschr., § 40.

Die bezüglichen Anträge stellt die Korps-Intendantur bei dem General-Kommando.

Löhnung 2c., Zulage und Brot sowie die Marschgebührnisse für das Verstärkungs-Personal werden nach den für die etatsmäßigen Militär-Bäcker gegebenen Bestimmungen gewährt und liquidiert.

Zu Reserve- und Landwehr-Übungen mit der Waffe werden die im Beurlaubtenstande befindlichen Militär-Bäcker nicht eingezogen.

37. Abschnitt.

Lazaret-Gehilfen.

§ 1. Die Lazaretgehilfen sind zur Unterstützung der Militär-Ärzte in den niederen chirurgischen Dienstleistungen und für Mitwirkung bei Wart und Pflege der Kranken in den Lazareten und bei den Truppen bestimmt. Allerh.-V. v. 9. VIII. 77, Nr. 11,408, V.-Bl. S. 349.

§ 2. Die Lazaretgehilfen sind die steten Begleiter und Gehilfen der Ärzte bei ihren krankendienstlichen Verrichtungen. Desgl. V.-Bl. S. 352. Laz.-R., Anh. II, § 3.

Denselben obliegt im allgemeinen, sich allen selbstständig übertragenen Verrichtungen in Bezug auf den Krankendienst und die Lazaret-Verwaltung mit Eifer zu unterziehen und gegenüber den Anordnungen und Befehlen der Ärzte nicht nur selbst sich des strengsten Gehorsams zu befleißen, sondern auch deren jederzeitige genaue Befolgung seitens der Kranken und bezw. deren Wärter zu überwachen.

Im besonderen finden die Lazaretgehilfen Verwendung als Wärter und Aufseher bei den Revierkranken, dann zur Begleitung der Truppen bei ihren Exerzier-, Schieß-, Marsch-, Schwimm- und anderen Übungen; auch können sie kleineren Truppen-Kommandos zur Begleitung beigegeben werden.

Soweit sie durch diese Dienstleistungen bei der Truppe nicht in Anspruch genommen sind, sollen dieselben — neben den Mannschaften der Sanitäts-Kompagnie — in den Lazareten verwendet werden, woselbst sie außer den krankendienstlichen Verrichtungen auch die ihnen in den Dispensier-Anstalten — als Apothekenhandarbeiter — zu übertragenden Geschäfte unter Aufsicht und Leitung der Pharmazeuten und Ärzte zu besorgen haben.

Die General-Kommandos sollen demgemäß den ärztlichen Dienst in den einzelnen Garnison-Orten unter Zuziehung der Korps-General-Ärzte entsprechend regeln.

§ 3. Die Lazaretgehilfen scheiden sich in: Laz.-R., Anh. II, § 3.

Unterlazaretgehilfen, welche zu den Gefreiten,
Lazaretgehilfen, welche zu den Unteroffizieren,
Oberlazaretgehilfen, welche zu den Sergenten zählen.

§ 4. Die Lazaretgehilfen gehören dem Sanitäts-Korps an und finden in disziplinärer Hinsicht die für dasselbe erlassenen Vorschriften auf sie gleichmäßige Anwendung. Desgl.

§ 5. Sämtliche Lazaretgehilfen sind Kombattanten und haben die gleichen Ansprüche auf Anstellung und Versorgung wie die korrespondierenden Chargen der Mannschaften des Dienststandes. Desgl.

Allerh. V. v. 9. VIII, 77, Nr. 11,048. V.-Bl. S. 350,

§ 6. Die Anzahl der Lazaretgehilfen bestimmen die Friedens- und bezw. Kriegs-Verpflegungs-Etats. Im allgemeinen ist jeder Kompagnie, Eskadron und Batterie ein Lazaretgehilfe beigegeben.

Desgl. Laz.-R., Anh. II, § 3.

§ 7. Die Ergänzung der Lazaretgehilfen findet aus geeigneten Mannschaften des Dienststandes statt, welche mindestens 6 Monate mit der Waffe gedient haben und sich freiwillig zum Sanitäts-Dienste melden oder durch die oberen Militärärzte (vom Stabsarzte einschließlich aufwärts) mit Zustimmung der Regiments- ꝛc. Kommandeure ausgewählt werden (Lazaretgehilfenlehrlinge).

Bei dieser Wahl kommen neben Neigung und Geschick zu den beregten Dienstverrichtungen als maßgebende Eigenschaften in Betracht: entsprechende körperliche und geistige Befähigung, gute Führung, bemessene Kenntnis im Rechnen und Schreiben.

Laz.-R. Anh. II, § 2.

Es kommt nicht darauf an, daß aus einer jeden Kompagnie oder Eskadron ꝛc. gerade nur ein Mann genommen werde, sondern daß von jedem Infanterie-Regimente 12, von jedem Kavallerie-Regimente 5, von jedem Artillerie-Regimente 11 resp. 9 und von jedem Jäger-Bataillon 4, sowie von jedem Pionier-Bataillon 5 und von dem Eisenbahn-Bataillon 2 Mann ohne Rücksicht auf die Kompagnie ꝛc. gewählt werden, indem eine Ausgleichung hierin dem Truppen-Kommandeur leicht möglich ist.

Desgl. § 3. G.-V.-R. § 16.

§ 8. Die zur Ausbildung als Lazaretgehilfen kommandierten Mannschaften verbleiben, bis sie zu Unterlazaretgehilfen ernannt werden, im Genusse ihrer früheren Löhnung. Dieselben werden, wenn Lazaretgehilfen manquieren, aus dem Etat der letzteren verpflegt.

K.-M.-R. v. 1. III. 82, Nr. 3263.

§ 9. Damit nicht durch das harte Auftreten auf den Fluren und in den Krankenstuben störendes Geräusch verursacht und namentlich die Ruhe der Schwerkranken nicht beeinträchtigt wird, haben die in den Garnison-Lazareten mit der Wart und Pflege der Kranken betrauten Lazaretgehilfen und Lazaretgehilfenlehrlinge für das Friedensverhältnis Stiefel ohne Absatzeisen und Nägel zu tragen.

Da die Fußbekleidung dieser Mannschaft weniger abgenutzt wird, als jene der Mannschaft im Waffendienste, so wird sie auch ohne Beschlag in der Regel die etatsmäßige Dauerzeit aushalten.

Allerh. V. v. 9. VIII. 77, Nr. 11,408, V.-Bl. S. 350. Allerh. Entschl. v. 15. II. 87, Nr. 2751, V.-Bl. S. 41.

§ 10. Der Unterricht der Lazaretgehilfenlehrlinge wird von den oberen Militärärzten übernommen, welche hiezu unter ihrer Aufsicht auch ältere Assistenzärzte heranziehen können.

Der Unterricht hat hauptsächlich in den Militärlazareten stattzufinden und sollen deshalb die Lehrlinge nach näherer Anordnung der Korps-General-Ärzte auf die erforderliche Zeitdauer dorthin kommandiert werden.

Der Unterricht erfolgt nach dem Unterrichtsbuche für Lazaretgehilfen.

Wenn die Erteilung dieses Unterrichts auch vorwiegend den oberen Militärärzten zur Pflicht gemacht wird, so haben sich im übrigen doch sämtliche Militärärzte der Ausbildung der Lazaretgehilfen mit allem Eifer anzunehmen; die Korps-

General-Ärzte haben den Unterricht zu kontrollieren und sich bei den Inspizierungen von dessen Ergebnissen zu überzeugen.

§ 11. Am Schlusse der Ausbildungs-Periode, welche sich zwar je nach dem Grade der Fähigkeiten der Lazaretgehilfenlehrlinge verschieden gestalten wird, im allgemeinen aber nicht unter einem Jahre währen soll, werden dieselben durch den Oberarzt des Truppenteils einer Prüfung unterzogen, nach deren Bestehen sie zu Unterlazaretgehilfen ernannt werden dürfen. — Allerh. V. v. 9. VIII. 77, Nr. 11,408, V.-Bl. S. 350.

Jene Mannschaften, welche in der Prüfung nicht entsprechen oder schon im Laufe des Unterrichts ungenügendes Geschick erweisen, treten zum Dienste mit der Waffe zurück.

§ 12. Die Ernennung zu Unterlazaretgehilfen erfolgt unter Voraussetzung guter Führung durch den Truppen-Kommandeur nach Bestehen vorberegter Prüfung. — Laz.-R., Anh. II, § 3. Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 531, § 7.

Die Beförderung vom Unterlazaretgehilfen zum Lazaretgehilfen ist von dem Bestehen der Prüfung mit dem Prädikate „Gut" abhängig, zu welchem Behufe dieselbe nötigenfalls wiederholt werden kann und erfolgt nach Maßgabe der Führung und Befähigung.

§ 13. Von den etatsmäßigen Lazaretgehilfenstellen dürfen im Bereiche eines jeden Armee-Korps 50% durch Lazaretgehilfen-Kapitulanten und nur 15% der etatsmäßigen Stellen durch Kapitulanten von mehr als 7 jähriger Dienstzeit (Oberlazaretgehilfen) besetzt werden. — Laz.-R., Anh. II, § 3. Allerh. V. v. 9 VIII. 77, Nr. 11,408, V.-Bl. S. 351.

Die Korps-General-Ärzte sind indessen befugt, soweit das dienstliche Interesse es erfordert, eine Überschreitung des Prozentsatzes von Lazaretgehilfen-Kapitulanten zu genehmigen. — G.-V.-R. § 16.

Unterlazaretgehilfen dürfen grundsätzlich zur Kapitulation nicht in Vorschlag gebracht werden. — Korps-General-Arzt II. A.-C., v. 26. VI. 79, Nr. 681.

Die Zulassung zur Kapitulation bezw. die Verlängerung derselben ist von der Zustimmung des Korps-General-Arztes abhängig, welcher die zur Durchführung der obigen Bestimmungen erforderliche Kontrolle zu führen hat. — Allerh. V. v. 9. VIII. 77, Nr. 11,408, V.-Bl. S. 351.

Den Anträgen auf Zulassung von Lazaretgehilfen zur Kapitulation bezw. deren Verlängerung sind beizugeben: — Korps-General-Arzt II. A.-C., v. 26. VI. 79, Nr. 681.

eine kurze Qualifikation von Seite eines oberen Militärarztes,
die Einverständniserklärung des Kompagnie-, Eskadrons- resp. Batterie-Chefs,
ein Nationale, von der Kompagnie ꝛc. erstellt und ein von dem treffenden Lazaretgehilfen selbst verfaßter und selbst geschriebener Lebenslauf.

Hinsichtlich der moralischen Zuverlässigkeit und moralischen, sowie fachlichen Brauchbarkeit ist ein strenger Maßstab anzuwenden. — Desgl. v. 26. IV. 83, Nr. 390.

§ 14. Die Beförderung vom Lazaretgehilfen zum Oberlazaretgehilfen erfolgt nach siebenjähriger Dienstzeit mit Doppelrechnung der Kriegsjahre. — Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 531, § 7 u. V.-Bl. S. 525, Vorbem. Ziff. 4.

Laz.-R., Anh. II, § 3.

Rücken jüngere oder ebenso alte Unteroffiziere ihres Truppenteiles in etatsmäßige Sergentenstellen auf, so dürfen Lazaretgehilfen schon vor vollendeter siebenjähriger Dienstzeit zu Oberlazaretgehilfen befördert werden und die entsprechenden Gebührnisse erhalten.

Lazaretgehilfen als Schreiber oder als Lazaret-Rechnungsführer dürfen zu außeretatsmäßigen Vizefeldwebeln nicht befördert werden.

Korps-General-Arzt, II. A.-E., v. 26. IV. 83, Nr. 390.

Vor der Beförderung zum Oberlazaretgehilfen ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 13 die Genehmigung des Korps-General-Arztes zu erholen.

N.-V.-R. § 47.

§ 15. Die Lazaretgehilfen und die zur Ausbildung als solche kommandierten Mannschaften empfangen in der Garnison die Mittagkost ohne Löhnungsabzug entweder im Lazaret, oder zur Selbstbeschaffung derselben eine Entschädigung von 20 Pfg. täglich für Rechnung des Krankenpflegefonds.

In denjenigen Garnisonen, wo der Betrag der Verpflegungszuschüsse für Unteroffiziere die den Lazaretgehilfen zu gewährenden bezüglichen Gebührnisse — Frühstückzuschuß von 3 Pfg. aus dem Natural-Verpflegungsfonds und 20 Pfg. Entschädigung aus dem Krankenpflegefonds für nicht in Natur bezogenes Mittagessen aus der Lazaretküche — übersteigt, darf den Lazaretgehilfen mit Unteroffizierrang in allen den Fällen, in welchen sie an dem Mittagtische im Lazaret nicht teilnehmen, der Differenzbetrag für Rechnung des Krankenpflegefonds gezahlt werden.

Auf den Garnisonverpflegungszuschuß haben die Lazaretgehilfen keinen Anspruch; dieselben erhalten vielmehr vom Truppenteil für Rechnung des Naturalverpflegungsfonds nur den Frühstückzuschuß von 3 Pfg. und das Brot.

Laz.-R. § 210.

§ 16. Wenn in Ermangelung von Assistenz- ꝛc. Ärzten Lazaretgehilfen zum Wachdienste kommandiert werden, so kann die Zahlung der Lazaretdienstzulage auch an diese erfolgen.

N.-V.-R. § 47.

§ 17. Lazaretgehilfen, welche mit den Truppen zu Übungen die Garnison verlassen, werden, wie die Mannschaft in Reih und Glied, für Rechnung des Naturalverpflegungsfonds verpflegt.

Desgl. § 52.

§ 18. Die in Arrest befindlichen Lazaretgehilfen erhalten die ihnen zustehenden Naturalverpflegungsgebührnisse bezw. auch das Mittagessen, ohne Rücksicht auf die Art des Arrestes, von ihrem Truppenteil. Bei Untersuchungs- und gelindem Arrest sowie bei der Haft sind die Kosten des Mittagessens für Lazaretgehilfen aus der Entschädigung von 20 Pfg. täglich und, soweit diese nicht zureicht aus der Löhnung zu bestreiten.

Desgl. § 54.

Bei mittlerem und strengem Arrest ist für Lazaretgehilfen neben der schweren Brotportion auch nur die Arrestatenlöhnung verfügbar.

Laz.-R., Anh. II, § 5.

§ 19. Die zu ihrer Ausbildung in die Garnison-Lazarete kommandierten ledigen Lazaretgehilfen erhalten in denselben, insoferne und solange der Raum dazu vorhanden ist, das kasernenmäßige Wohnungsbedürfnis.

Laz.-R. § 131.

Die Utensilien-Ausstattung der Stuben für die Lazaretgehilfen erfolgt in der Weise, wie sie für die Kasernen bestimmt, wie auch das Feuerungsmaterial

in den für die Kasernenstuben nach der Belegungsfähigkeit bestimmten Quantitäten verabreicht wird.

Bei Selbstbewirtschaftung der Kasernements durch die Truppenteile ist im Falle der Unterbringung der Lazaretgehilfen 2c. im Lazaret der Servis für diese Kommandierten als erspart zu berechnen. Laz.-R., Anh. II, § 5.

Ist zur Unterbringung der Lazaretgehilfen 2c. wegen Beschränktheit des Raumes überhaupt oder bei steigender Krankenzahl in den Lazareten kein Raum vorhanden, so müssen dieselben in den Kasernen ihrer Truppenteile verbleiben.

§ 20. In denjenigen größeren Lazareten, in welchen die sämtlichen Lazaretgehilfen 2 oder mehrere Zimmer bewohnen, kann je nach den obwaltenden Verhältnissen eines derselben nur mit älteren Lazaretgehilfen (Unteroffizieren) belegt werden. Desgl. § 5, Anm.

Die Ausstattung dieser Stube erfolgt sodann nach der sub Abschn. 4 § 18 gegebenen Bestimmung.

Denjenigen Lazaretgehilfen, welche mit Unterlazaretgehilfen und Lehrlingen zusamen wohnen, werden die im Ausstattungs-Etat sub Abschn. 4 Nr. 28/31 bezeichneten Stücke nach der dafür gegebenen Vorschrift gewährt.

§ 21. Für eine Stube mit 4 Lazaretgehilfen werden in den Monaten April und September 35, Mai und August 23, Juni und Juli 17, Oktober und März 53, November und Februar 93, Dezember und Januar 106 Gramm Petroleum täglich mit 0,02 m Docht auf das Pfund Petroleum gewährt. Laz.-R., Beil. V, S. 273/276.

Wenn die Belegung einer Stube mit mehr als 4 Köpfen erfolgt, wird für die überschießende Zahl unter 4 Mann zur Speisung einer weiteren Lampe das gleiche Quantum nochmals verabfolgt.

Wenn die den Unterricht der Lazaretgehilfen leitenden oberen Militärärzte es für entsprechend halten, eine andere Einteilung für die Verabfolgung des Erleuchtungsmaterials zu treffen, so sind sie zu einer solchen Anordnung befugt, wenn dadurch im ganzen das jährliche Quantum von 40 ℔ Petroleum für je 4 Köpfe nicht überschritten wird. Laz.-R., Anh. II, § 11.

§ 22. Die nicht in Lazareten untergebrachten, also entweder kasernierten, in Naturalquartieren befindlichen oder selbst eingemieteten Lazaretgehilfen müssen sich mit der Erleuchtung, wie selbige in den Kasernen oder Naturalquartieren gewährt wird, begnügen, resp. wenn sie selbst eingemietet sind, sich das Erleuchtungsmaterial selbst beschaffen. Desgl. § 12.

Insoferne jedoch die außerhalb der Lazarete wohnenden Lazaretgehilfen genötigt sind, sich behufs Fertigung der schriftlichen Arbeiten 2c. im Lazaret aufzuhalten, kann denselben das hiezu erforderliche Erleuchtungs-Material in den vor normierten Grenzen aus der Lazaret-Ökonomie unentgeltlich verabreicht werden.

Die Verabreichung von Erleuchtungsmaterial zum Gebrauche außerhalb der Lazarete ist ebenso unstatthaft, wie die Gewährung einer Geldvergütung für das nicht verbrauchte Erleuchtungsmaterial.

§ 23. Den in den Lazareten wohnenden Lazaretgehilfen dürfen außer den in der wärmeren Jahreszeit zu gewährenden kalten Bädern, in der Zeit, K.-M.-R. v. 28. X. 78, Nr. 14,569, V.-Bl. S. 441.

während welcher kalt zu baden nicht angängig ist, monatlich jedem bis zu 2 Bädern verabreicht werden.

Instr. ü. d. Versorgg. d. Armee mit Arznei- 2c. Mitteln, § 21. Laz.-R. § 223.

§ 24. Denjenigen Lazaretgehilfen, welche unter verantwortlicher Aufsicht des Vorstandes der Dispensier-Anstalt in einer größeren Dispensier-Anstalt die Verbandmittel verwalten oder welche in Ermangelung eines Hilfsarztes oder Pharmazeuten unter derselben Aufsicht das Dispensieren der Arzneien besorgen, kann hiefür je nach dem Umfange dieser Geschäfte neben ihren sonstigen Bezügen eine Remuneration von monatlich 2 bis 4½ M. auf den Vorschlag des Chef-Arztes durch den Korps-General-Arzt bewilligt werden, welche auf Kap. 16 Tit. 5 zu verrechnen ist.

Wenn die zur vorbezeichneten Aushilfe in die Dispensier-Anstalten kommandierten Lazaretgehilfen im Laufe eines Monats wechseln, oder wenn Lazaret- oder Revierkranke zeitweise nicht vorhanden sind, so wird diese Remuneration nur für den Zeitraum der wirklichen Dienstleistung — der Monat stets zu 30 Tagen gerechnet — mit dem entsprechenden Tagessatze gezahlt.

Laz.-R. § 226.

Die Remuneration kann auch für die Zeit gewährt werden, während welcher sich keine Kranken im Lazaret, sondern blos Revier-Kranke in ärztlicher Behandlung befunden haben, soferne nur Arzneien in der Dispensier-Anstalt bereitet und verabreicht worden sind.

Allerh. V. v. 24. VI. 84, Ges.- u. V.-Bl. S. 419, §§ 13, 22, 25, 27 u. 30.

§ 25. Lazaretgehilfen, welche die vorgeschriebene Vorprüfung zum Bader am Ende ihrer Lehrzeit bestanden haben, sind nach mindestens einjähriger Dienstzeit als Lazaretgehilfen zur Teilnahme an dem sonst für Zulassung zur Approbationsprüfung als Bader vorgeschriebenen fünfmonatlichen Unterrichts-Kurse in einem bestimmten Krankenhause nicht mehr verpflichtet.

Dieselben können sich unter Vorlage eines Dienst- und Leumundzeugnisses zur sofortigen Zulassung zur Ablegung der Approbationsprüfung melden.

Ort und Zeit der Prüfungen werden jeweils öffentlich bekannt gemacht.

Die Wahl des Prüfungs-Ortes steht diesen Lazaretgehilfen frei.

Eine Befreiung von Entrichtung der vorgeschriebenen Prüfungsgebühren findet nicht statt.

Den vorgedachten Lazaretgehilfen, welche als solche 5 Jahre lang vorzüglich gute Dienste geleistet haben und sich hierüber durch ein Zeugnis des betreffenden vorgesetzten Obermilitärarztes ausweisen und ungetrübten Leumund nachweisen, ist auch die Approbationsprüfung als Bader erlassen.

Denselben ist auf Verlangen die Approbation als Bader von der Approbations-Prüfungs-Kommission gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren ohne weiteres zu erteilen.

K.-M.-R. v. 17. III. 85, Nr. 4187, V.-Bl. S. 66, Ziff. 7, 2.

Das Zeugnis des vorgesetzten Obermilitärarztes ist als dienstliches auszustellen und muß nach Angabe des Zweckes der Bescheinigung das Nationale, den Zeitpunkt des Eintrittes in den Unterricht der Lazaretgehilfen, die Dauer der Dienstzeit als Lazaretgehilfe und eine Äußerung über die Führung in dienstlicher

und sittlicher Beziehung, sowie über die Schulkenntnisse enthalten und sich über die erlangte technische Fähigkeit aussprechen.

§ 26. Denjenigen Lazaretgehilfen, welche zu der Erwartung berechtigen, daß sie nützlichen Gebrauch davon machen, und das Erlernte besser erhalten werden, ist bei ihrem Übertritt in die Reserve ein altes Exemplar des in § 10 gedachten Unterrichtsbuches aus dem Bestande des Garnison-Lazaretes unentgeltlich mitzugeben.

K.-M.-R. v. 23. X. 83, Nr. 12,618.

---

38. Abschnitt.

Krankenwärter und Oberkrankenwärter.

§ 1. Die Mannschaften der Krankenwärter-Abteilung sind nach vollzogener Ausbildung zur Pflege und Wartung der Kranken in den Garnison-Lazareten bestimmt.

Laz.-R., Beil. B, § 1. Instrukt. für die Dienststellen des Trains, § 8, 10.

§ 2. Die Krankenwärter-Abteilungen ergänzen sich aus Militärdienstpflichtigen, in erster Linie jedoch aus den freiwillig hiezu sich Meldenden.

Instr. für die Dienststellen des Trains, § 3, 30.

§ 3. Der Bedarf an Krankenwärtern in den Garnison-Lazareten wird von den Chef-Ärzten bei den Korps-Intendanturen in Vorschlag gebracht und auf Bericht dieser Intendanturen vom General-Kommando festgesetzt.

In der Regel wird auf je 10 Kranke ein Wärter gerechnet.

Laz.-R. § 82 u. 83. Instrukt. für die Dienststellen des Trains, § 8, 11.

§ 4. Sanitätssoldaten sollen als Krankenwärter nur insoweit Verwendung finden, als es die Ausbildung des einzelnen Mannes, bezw. der Lazaretdienst erforderlich machen.

Instrukt. für die Dienststellen des Trains, § 8, 12.

§ 5. Zu den Obliegenheiten der Krankenwärter gehört vorkommenden Falles die Verrichtung des Botendienstes, sowie in den kleineren Lazareten auch das Heizen der Öfen, Zutragen des Brenn-Materials, Reinigen der Fluren und Treppen, des Hofes &c. &c.

Zu Privatdienstleistungen für die Chef- und sonstigen Ärzte, für die Beamten und Rechnungsführer dürfen die Krankenwärter nicht gebraucht werden.

Laz.-R. § 82 u. 84. Instrukt. für die Dienststellen des Trains, § 8, 16.

§ 6. Damit nicht durch das harte Auftreten auf den Fluren und in den Krankenstuben störendes Geräusch verursacht und namentlich die Ruhe der Schwerkranken nicht beeinträchtigt wird, haben die in den Garnison-Lazareten mit der Wart und Pflege der Kranken betrauten Krankenwärter für das Friedensverhältnis Stiefel ohne Absatzeisen und Nägel zu tragen.

Da die Fußbekleidung der Krankenwärter weniger als die der Mannschaft des Waffendienstes angegriffen wird, so wird sie auch ohne Beschlag in der Regel die etatsmäßige Dauerzeit aushalten.

K.-M.-R. v. 1. III. 82, Nr. 3263.

§ 7. Die ununterbrochene Verwendung als Krankenwärter in den Garnison-Lazareten soll im Frieden in der Regel:

für die Mannschaften der Krankenwärter-Abteilungen die Dauer von einem Jahre,

für die Sanitätssoldaten die Dauer von vier Monaten nicht überschreiten.

Instrukt. für die Dienststellen des Trains, § 8, 13.

Anderseits soll die ununterbrochene Verwendung als Krankenwärter mindestens vier Monate, als Oberkrankenwärter aber, soweit irgend zu ermöglichen, mindestens ein Jahr dauern und die Ablösung in beiden Fällen successive er-

folgen, damit im Interesse des Lazaretdienstes, als auch der praktischen Ausbildung der Sanitäts-Mannschaften, ein zu häufiger Wechsel vermieden wird.

Instrukt. für die Dienststellen des Trains, § 3, 35/36.

§ 8. Die Beförderung von Krankenwärtern zu Oberkrankenwärtern (Unteroffizieren) für den Dienst in den Friedenslazareten ist bei ganz besonderer Qualifikation, jedoch unter Anrechnung auf den Etat der Unteroffiziere der treffenden Sanitäts-Kompagnie, zulässig und erfolgt auf Antrag des Chefarztes nach Anhörung des Kompagnie-Chefs durch den Bataillons-Kommandeur.

Desgl. § 8, 12.

Kann der Bedarf an Oberkrankenwärtern aus den Krankenwärtern nicht gedeckt werden, so gelangen Sanitäts-Unteroffiziere als Oberkrankenwärter zur Verwendung.

Desgl. § 8, 14. Laz.-R. § 85.

§ 9. Die Krankenwärter und Oberkrankenwärter in den Lazareten unterstehen dem Chefarzte und versehen ihren Dienst nach einer besonderen Instruktion, welche ihnen für die Dauer ihrer Beschäftigung in den Lazareten behändigt wird.

Bezüglich der den Oberkrankenwärtern speziell zu übertragenden Funktionen, wird von dem betreffenden Chefarzte das erforderliche angeordnet.

Instrukt. für die Dienststellen des Trains, § 8, 16.

Den Wechsel im Dienste auf den verschiedenen Stationen regelt der Chefarzt.

Desgl. § 8, 14. Laz.-R. § 551.

§ 10. Für die Dauer ihrer Verwendung in den Lazareten erhalten die Kranken- und Oberkrankenwärter neben ihren Normal-Kompetenzen, welche ihnen von dem betreffenden Lazarete für Rechnung ihres Bataillons gewährt werden, eine Zulage von 15 M. pro Monat, welche von den Lazareten postnumerando bezahlt und verrechnet wird.

Laz.-R. § 346. K.-M.-R. v. 14. V. 82, Nr. 7297, V.-Bl. S. 213. K.-M.-R. v. 25. XI. 86, Nr. 17,193. Ziff. 2.

§ 11. Den in den Lazareten kommandierten Kranken- und Oberkrankenwärtern kann das Frühstück, Mittag- und Abendessen nach der ersten Diätform, jedoch ohne Brot und Getränke, gegen eine Vergütung von 47 Pf. pro Tag verabreicht werden.

Wird nur die Mittagkost gereicht, so sind hierfür 30 Pf. zu vergüten.

Wenn in kleinen Lazareten vorübergehend keine Kranken sich befinden, so hört für die Zeit, während welcher in der Lazaret-Küche nicht gekocht wird, auch die Verabreichung der Kost an das Lazaretpersonal auf und ist dann dasselbe wie die Mannschaft der Truppenteile der Garnison zu verpflegen. —

Laz.-R. §§ 223 u. 226.

§ 12. Wenn Krankenwärter bezw. Oberkrankenwärter in einer größeren Dispensieranstalt zur Verwaltung der Verbandmittel oder zum Dispensieren der Arzneimittel herangezogen werden, so erhalten sie dieselbe Zulage, wie solche den Lazaretgehilfen (Abschn. 37, § 24) gewährt wird.

Desgl. § 131.

§ 13. Die Utensilien-Ausstattung der Stuben für die Krankenwärter und Oberkrankenwärter erfolgt in der Weise, wie sie für die Kasernen bestimmt.

Desgl. Beil. U, § 14.

Die Verabreichung des Feuerungs-Materials erfolgt nach der Belegungsfähigkeit in den für die Kasernenstuben normierten Quantitäten.

Desgl. Beil. U, S. 273/276.

An Erleuchtungs-Material werden für 1 Stube in den Monaten April und September 23, Mai und August 20, Oktober und März 50, November

und Februar 73 und Dezember und Januar 90 Gramm Petroleum täglich mit 0,02 m Docht auf das Pfund Petroleum verabreicht.

§ 14. Den in den Lazareten wohnenden Krankenwärtern dürfen außer den in der wärmeren Jahreszeit zu gewährenden kalten Bädern, in der Zeit, während welcher kalt zu baden nicht angängig ist, monatlich bis zu 2 warmen Bädern verabreicht werden. K.=M.=R. v. 28. X. 78, Nr. 14,569, V.=Bl. S. 441.

§ 15. Zur Selbstbeschaffung der Zündhölzer, des Kiens ꝛc. erhält jeder mit dem Heizen für eine Kranken=Station oder mit dem Feuermachen bei Küchenfeuerungen beauftragte Wärter (für das Heizen der Stuben jedoch nur während der Heizperiode) eine Geldvergütung von 50 Pf. monatlich. Laz.=R. § 317.

Dieses Aversum darf aber in keinem Falle als ein Emolument für die Wärter ꝛc. betrachtet werden.

Die Zahlung erfolgt nur an diejenigen Personen und für die Zeit, während welcher sie nach dem Zeugnis der Lazaret=Verwaltung mit dem Heizen ꝛc. beauftragt gewesen sind.

§ 16. Denjenigen Kranken= und Oberkrankenwärtern, welche sich durch vorzügliche Wartung und Pflege der Kranken in besonders schwierigen Fällen, wie bei ansteckenden Krankheiten, Epidemien oder auch während einer längere Zeit anhaltenden außerordentlich starken Belegung des Lazaretes ausgezeichnet, sowie ferner denjenigen, welche sich die Ausbildung zu ihrem Berufe besonders haben angelegen sein lassen, dürfen auf Vorschlag der betreffenden Chefärzte von der Intendantur im Einvernehmen mit dem Korps=General=Arzte innerhalb der hiefür durch den Etat für jedes Armee=Korps bewilligten Mittel noch besondere Remunerationen gewährt werden. Desgl. § 551. Instrukt. für die Dienstesstellen des Trains, § 8, 14.

§ 17. Wird höchsten Ortes die Kommandierung von Kranken= oder Oberkrankenwärtern in andere als militärische Krankenanstalten befohlen, so haben dieselben den bezüglichen Anordnungen der Anstalts=Direktoren und deren amtlichen Vertreter Folge zu leisten. Instrukt. für die Dienstesstellen des Trains, § 8, 15.

Hinsichtlich der Verpflegung werden dieselben einem Truppenteile der einschlägigen Garnison — gegen Liquidierung beim Train=Bataillon — attaschiert.

Die Strafbefugnis über sie übt in solchem Falle der Kommandant (Garnison=Älteste).

§ 18. Wünschen Krankenwärter fortzudienen (zu kapitulieren), so können sie vom Bataillons=Kommandeur unter Berücksichtigung der Etatsverhältnisse zu den Sanitätssoldaten versetzt werden. Desgl. § 3, 32

Dieselben treten damit in die Verpflichtung zu dreijähriger Dienstzeit ein und sind erst, soferne sie dieser genügt haben, als Kapitulanten anzusehen.

Versetzungen von Mannschaften mit dreijähriger aktiver Dienstverpflichtung zu den Krankenwärtern sind unstatthaft.

§ 19. Zu Oberkrankenwärtern sich eignende Mannschaften der Krankenwärter=Abteilungen wird diese Qualifikation beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienststande im Militärpasse vorgemerkt; auch können dieselben gelegentlich der Desgl. § 3, 35.

Entlassung zur Reserve innerhalb des Bedarfes auf den Mobilmachungsstand zu Oberkrankenwärtern befördert werden.

Dienstanweisg. z. Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit, § 38.

§ 20. Bei eintretender Dienstunbrauchbarkeit oder Invalidität werden die Krankenwärter nach denselben Vorschriften wie die übrigen Soldaten behandelt, nur werden für die Beurteilung ihrer Unbrauchbarkeit lediglich diejenigen Anforderungen zu Grunde gelegt, welche an die zum Dienste ohne Waffe auszuhebenden Militärpflichtigen gestellt werden.

Die Ausstellung des Dienstunbrauchbarkeits- oder Invaliditäts-Attestes für die im Lazaretdienste stehenden Krankenwärter wird auf bezüglichen Bericht des Chefarztes vom Korpsarzt veranlaßt.

K.-M.-R. v 1. IX. 74, Nr. 13,994, V.-Bl. S. 257, Bes. Bemerkg., Ziff. 2.

Als Oberkrankenwärter etwa verwendete Sergenten der Sanitäts-Kompagnien zählen für den Fall eines Pensions-Anspruches zur Rangstufe ihrer Charge.

K.-M.-R. v. 23. X. 83, Nr. 12,618. Allerh. Entschl. v. 15. II 87, Nr. 2751, V.-Bl. S. 41.

§ 21. Denjenigen militärischen Krankenwärtern, welche zu der Erwartung berechtigen, daß sie nützlichen Gebrauch davon machen und das Erlernte besser erhalten werden, ist bei ihrem Übertritt in die Reserve ein altes Exemplar des Unterrichtsbuches für Lazaretgehilfen aus dem Bestande des Garnison-Lazaretes unentgeltlich mitzugeben.

39. Abschnitt.

Ganz-Invalide.

§ 1. An Stelle der Pensionierung können Ganzinvalide mit ihrer Zustimmung bezw. auf ihr Ansuchen durch Einstellung in das Invalidenhaus Benediktbeuern versorgt werden.

Reichs-Militär-Pensions-Gesetz v. 27. VI. 71, V.-Bl. S. 377, § 78. Vollz.-Vorschr. v. 1. I. 72, V.-Bl. S. 44, ad § 78.

§ 2. Aufnahme in diese Anstalt finden in den Grenzen des Normalstandes nur Ganzinvalide und zwar vorzugsweise solche, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind.

Desgl.

Daß sie Anspruch auf die Pension 1. Klasse nach dem Reichsmilitär-Pensionsgesetze (Kap. XXXVI) haben, ist nicht notwendig.

§ 3. Die Geld- und Naturalverpflegung im Invalidenhause erfolgt auf Rechnung des Militär-Invalidenfonds.

Desgl.

§ 4. Für die durch den Krieg 1870/71 invalide Gewordenen wird der dieselben nach den allgemeinen Normen treffende Pensionsbetrag incl. der Pensions- und Verstümmelungszulagen auf den treffenden Pensions-Etat liquidiert und beim Invalidenfonds in Einnahme gebracht.

Desgl.

§ 5. Der Bezug einer Pension während der Dauer der Verpflegung im Invalidenhause fällt weg, wogegen dem betreffenden Invaliden die Zulagen für Verdienst- und Tapferkeits-Medaillen, sowie die bewilligten Pensions- und Verstümmelungs-Zulagen ungeschmälert verbleiben. (cfr. Kap. XXXVI §§ 81 und 83.)

Desgl.

§ 6. Ausnahmsweise können auch im Pensionsstande befindliche Unteroffiziere und Soldaten gegen Einzug ihrer Pension in das Invalidenhaus aufgenommen werden, insoferne die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Aufnahme gegeben sind.

Desgl.

§ 7. Der Etat für Aufnahme von Invaliden in das Invalidenhaus ist auf

K.-M.-R. v. 28. II. 77, Nr. 2567, V.-Bl. S. 94, Ziff. 3.

6 Feldwebel und Vizefeldwebel
34 Sergenten und Unteroffiziere
110 Gefreite und Gemeine

festgesetzt.

Die Zahl der aufzunehmenden Verheirateten bleibt hierbei auf die für solche vorhandenen Wohnräume beschränkt.

K.=M.=R. v. 30. VI. 75, Nr. 9489, V.=Bl. S. 316, Ziff. 3. K.=M.=R. v. 14. III. 80, Nr. 3514, V.=Bl. S. 72.

§ 8. Die Gesuche um Aufnahme in das Invalidenhaus werden vom Kriegs=Ministerium verbeschieden.

K.=M.=R. v. 28. II. 77, Nr. 2567, V.=Bl. S. 94, Ziff. 1.

§ 9. Die Löhnung der im Invalidenhause untergebrachten verheirateten Invaliden beträgt monatlich:

für Feldwebel	54 M.	— Pf.
„ etatsmäßige Vizefeldwebel	42 „	— „
„ Sergenten	28 „	50 „
„ Unteroffiziere	21 „	50 „
„ Gefreite und Gemeine	13 „	50 „

Desgl.

§ 10. Den verheirateten Gefreiten und Gemeinen soll neben ihrer Löhnung eine Zulage von monatlich 6 M. aus der Unterstützungs=Dispositions=Summe des Invalidenhauses vorweg gezahlt, der Rest aber zu Unterstützungen der Invaliden nach Maßgabe des Familienstandes und der Hilfsbedürftigkeit ohne Unterschied der Chargen verwendet werden.

Desgl. Ziff. 2.

§ 11. Das Taschengeld der im Invalidenhause untergebrachten ledigen Invaliden beträgt monatlich:

für Feldwebel	40 M. —
„ etatsmäßige Vizefeldwebel	28 „ —
„ Sergenten	15 „ —
„ Unteroffiziere	8 „ —
„ Gefreite und Gemeine	6 „ —

K.=M.=R. v. 4. XII. 76, Nr. 14,559.

§ 12. Den überzähligen Vizefeldwebeln ꝛc. stehen nur die Löhnungs= bezw. Taschengeld=Kompetenzen nach der Rangstufe der Sergenten zu.

N.=V.=R. § 13.

§ 13. Den im Löhnungsbezuge stehenden und sich selbst verpflegenden Invaliden wird der Verpflegungszuschuß wie den Angehörigen der aktiven Armee gewährt. —

Instr. ü. d. Versorgg. d. Armee mit Arznei= ꝛc. Mittel, §§ 40 u. 41.

§ 14. Die im Invalidenhause befindlichen Mannschaften vom Feldwebel abwärts haben Anspruch auf unbedingten und unentgeltlichen Empfang von Arznei= und Verbandmitteln für Rechnung des Invalidenfonds.

Die Versorgung der Mannschaften des Invalidenhauses mit Arzneien und Verbandmitteln geschieht aus der Dispensier=Anstalt desselben für Rechnung des Invalidenfonds.

K.=M.=R. v. 4. II. 88, Nr. 2063, V.=Bl. S. 97.

Wegen Beschaffung der künstlichen Glieder, Bruchbänder ꝛc. siehe Kap. XLI Abschn. 1.

Laz.=R. § 143, Anm.

§ 15. Die im Invalidenhause untergebrachten Invaliden werden bei ihrer Erkrankung, je nach ärztlichem Ermessen, in ihren Wohnräumen oder in der zum Invalidenhause gehörigen Kranken=Anstalt behandelt.

Werden Invaliden in ein Garnisonlazaret aufgenommen, so ist an letzteres vom Invalidenhaus eine Vergütung von 1 M. 20 Pf. pro Kopf und Tag für die Verpflegung einschließlich Arznei zu entrichten.

Beerdigungskosten und Kranken-Löhnung sind in diesem Satze nicht inbegriffen und werden besonders liquidiert.

§ 16. Die Dauer des Verbleibens im Invalidenhause richtet sich nach der Fortdauer der Verhältnisse, welche die Aufnahme bedingten.

Reichs-Militär-Pensions-Ges., v. 27. VI. 71, R.-Bl. S. 377, § 78.
Vollz.-Vorschr. v. 1. I. 72, V.-Bl. S. 44, ad § 78.

Sind diese Verhältnisse derartig geworden, daß das fernere Verbleiben in der Anstalt nicht mehr geeignet erscheint, so ist der betreffende Invalide aus derselben zu entlassen und ihm die gebührende Pension anzuweisen.

Auch ohne Veränderung dieser Verhältnisse kann der in das Invalidenhaus Aufgenommene auf Ansuchen jederzeit aus demselben entlassen werden, wogegen er in den Bezug der ihm gesetzlich gebührenden Pension zu setzen ist.

40. Abschnitt.

Halb-Invalide.

§ 1. Wenn ein halbinvalider versorgungsberechtigter Unteroffizier die Bitte um fernere Verwendung im aktiven Dienste gestellt hat und dem vorgesetzten Abteilungs-Kommando 2c. 2c. dessen Beibehaltung im Interesse des Dienstes gelegen erscheint, so ist seitens dieses Kommandos 2c. 2c. bei jenem General-Kommando, welchem im gegebenen Falle die Anerkennung der Versorgungsberechtigung zusteht, K.-M.-R. v. 19. VI. 75, Nr. 8520, V.-Bl. S. 284, Ziff. 2.

a) für den Fall, daß der fragliche Unteroffizier im Stande seiner Abteilung verbleiben kann, bezw. bei dieser etatsmäßige Verwendung findet, dessen Belassung in solcher Verwendung,

b) anderenfalls dessen Überweisung zur Halbinvaliden-Abteilung des Armee-Korps zu beantragen.

Unteroffiziere der in Elsaß-Lothringen dislozierten bayerischen Truppenteile sind der Halbinvaliden-Abteilung des II. Armee-Korps zu überweisen. K.-M.-R. v. 19. VI. 75, Nr. 8520, V.-Bl. S. 284, Ziff. 3.

§ 2. Die Halbinvaliden-Abteilungen werden durch die General-Kommandos einem Landwehr-Bezirks-Kommando des Armee-Korps in allgemein dienstlicher und administrativer Beziehung attaschiert. Desgl. G.-V.-R. § 18, 5. K.-M.-R. v. 9. VI. 86, Nr. 9779, V.-Bl. S. 295.

§ 3. Die Stärke der Halbinvaliden-Abteilungen wird jeweils durch den Etat festgestellt. K.-M.-R. v 19. VI. 75, Nr. 8520, V.-Bl. S. 285, Ziff. 4.

§ 4. Die zu den Halbinvaliden-Abteilungen übertretenden Unteroffiziere sind als Versetzte zu behandeln. Desgl. V.-Bl. S. 286, Ziff. 7.

Die Versetzungsprodukte gelangen, auch wenn der betreffende Unteroffizier sofort zu einer Kommandostelle 2c. abkommandiert wird, stets zu jenem Landwehr-Bezirks-Kommando, welchem die Abteilung attaschiert ist.

Bei diesem Landwehr-Bezirks-Kommando sind hiernach über sämtliche Angehörige der Halbinvaliden-Abteilung gesonderte Listen nach den für die Abteilungen des stehenden Heeres gegebenen Schemas zu führen.

§ 5. Die zu den Halbinvaliden übertretenden Mannschaften bekommen von dem abgebenden Truppenteil eine für den Marsch ausreichende Bekleidung mit, die demnächst diesem zurückzugeben ist. Bek.-Ordg. § 9, 3.

Der Truppenteil hat ihnen jedoch ohne Entschädigung einen zweiten Anzug mitzugeben, bestehend aus Feldmütze (für Unteroffiziere außerdem Schirmmütze), Rock, Halsbinde, Tuchhose und Unterhose. Jedem Stück muß zum mindesten noch $^1/_5$ des Tragewertes anhaften.

Kavallerie-Mannschaften erhalten den Waffenrock aus gebrauchten Beständen des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos; diesem ist der Abschätzungswert seitens des die Mannschaften abgebenden Truppenteiles zu vergüten.

G.-V.-R. § 18, 1. K.-M.-R. v. 9. VI. 86, Nr. 9779, V.-Bl. S. 294.

§ 6. Aus den Etats der halbinvaliden Mannschaften werden diejenigen im aktiven Militärdienste verbliebenen Halbinvaliden verpflegt, welche nicht aus anderen etatsmäßigen Stellen ihre Gebührnisse erhalten.

G.-V.-R. § 18, 2.

§ 7. Soweit Stellen im Etat der Halbinvaliden eines Armee-Korps offen sind, empfangen die in dieselben eintretenden Halbinvaliden die ihrer erdienten etatsmäßigen Charge entsprechende Löhnung nach dem Satze der Infanterie, jedoch mit der Maßgabe, daß für etatsmäßige Hoboisten ꝛc. und die bei den Truppen außeretatsmäßig gewesenen Unteroffiziere die Löhnung der Unteroffiziere zuständig wird.

Desgl. § 18, 3. K.-M.-R. v. 9. VI. 86, Nr. 9779, V.-Bl. S. 294.

§ 8. Sind Stellen im Etat der Halbinvaliden eines Armee-Korps nicht offen, so ist für die neu hinzutretenden Halbinvaliden, soweit sie etatsmäßige Unteroffiziere, bezw. etatsmäßige Hoboisten ꝛc. gewesen sind, bis zum Einrücken in offen werdende Stellen die in § 7 angegebene Löhnung ebenfalls zahlbar; es ist aber dann nach näherer Anordnung des betreffenden General-Kommandos eine gleiche Anzahl von Gemeinenstellen bei denjenigen Truppenteilen offen zu halten, welchen die Überzähligen vor ihrer Anerkennung als Halbinvalide angehört haben.

Letzteres findet auf außeretatsmäßig gewesene Unteroffiziere mit der Maßgabe Anwendung, daß dieselben bis zum Einrücken in offen werdende Stellen — je nach ihrer bisherigen etatsmäßigen Stellung — nur die Löhnung eines Gefreiten, bezw. Gemeinen der Infanterie beziehen, zutreffenden Falles unter Hinzurechnung der höheren Löhnung als Kapitulanten.

G.-V.-R. § 18, 4. K.-M.-R. v. 9. VI. 86, Nr. 9779, V.-Bl. S. 295.

§ 9. Beförderungen zu einer höheren Charge unter gleichzeitiger Gewährung der höheren Chargenlöhnung sind ausgeschlossen.

Allerh. V. v. 12. XI 78, Nr. 15,036. V.-Bl. S. 532, § 9.

Nur ausnahmsweise dürfen Sergenten unter besonderen Verhältnissen nach zurückgelegter 15jähriger Dienstzeit mit Doppelzählung der Kriegsjahre zu Vizefeldwebeln bezw. Vizewachtmeistern über die Etats (mit Belassung der Sergenten-Gebührnisse) befördert werden.

K.-M.-R. v. 19 VI. 75, Nr. 8520, V.-Bl. S. 286, Ziff. 8.

§ 10. Die Angehörigen der Halbinvaliden-Abteilungen finden als Ordonnanzen ꝛc. bei höheren Kommandostellen, als Hilfsaufsichts-Personal bei militärischen Etablissements, bei der Arbeiter-Abteilung oder in Militär-Strafanstalten, bis auf weiteres auch als Aufsichts- oder Bewachungs-Personal in königlichen Gärten und Anlagen, in Zivil-Strafanstalten Verwendung.

Die in keiner derartigen Verwendung stehenden Halbinvaliden sind zur Dienstleistung bei Landwehr-Bezirks-Kommandos heranzuziehen.

Die Regelung fraglicher Verwendung der Angehörigen der Halbinvaliden-Abteilungen erfolgt durch das vorgesetzte General-Kommando.

§ 11. Zur Besetzung der Stellen als Gewehr-Aufseher (Zeugsergenten Abschn. 41 und 50), Fortwächter, Wallrevidierer, Unteroffiziere du jour und Ordonnanzen bei den Artillerie-Depots werden zunächst die im Korps-Bereiche vorhandenen und dazu qualifizierten Halbinvaliden verwendet, deren Kommandierung durch Vermittelung der Inspektion der Artillerie durch das General-Kommando erfolgt.

Vorschr. f. d. Verwaltg. d. Artill.-Depots, § 25. K.-M.-R. v. 9. VI. 86, Nr. 10,123, V.-Bl. S. 296, Abschn. I, zu Ziff. 13.

§ 12. Halbinvalide, welche nicht als Gewehr-Aufseher, sondern zu anderweitiger, dauernder Dienstverrichtung bei den Artillerie-Depots verwendet werden, dürfen eine Zulage in der Höhe erhalten, daß ihr Einkommen mit Einrechnung des von der Truppe zu beziehenden Traktements bei den Unteroffizieren pro Monat 27 M. ohne Hinzurechnung des Verpflegungszuschusses beträgt.

K.-M.-R. v. 24. IX. 76, Nr. 11,275, A.-J.-O. v. 19. X. 76, Nr. 5789.

Die Zahlung dieses Surplus hat aus der Kasse des betreffenden Artillerie-Depots auf Kap. 24 Tit. 7 des ordentlichen Etats postnumerando zu erfolgen.

§ 13. Den Feldwebeln und — früher etatsmäßigen — Vizefeldwebeln der Halbinvaliden-Abteilungen gebühren bei Dienst- und Versetzungsreisen die Tagegelder, Reisekosten und die Vergütung für Umzugskosten nach den Sätzen für Unteroffiziere, welche das Offizier-Portepee tragen.

K.-M.-R. v. 19. II. 80, Nr. 2524, V.-Bl. S. 43, Ziff. 1.

§ 14. Die Halbinvaliden unterstehen in dienstlicher und disziplinärer Beziehung jener Kommandostelle 2c., bei welcher sie Dienste leisten; die als Aufsichtspersonal in königlichen Anlagen 2c. verwendeten Halbinvaliden aber jenem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bereich sie disloziert sind.

K.-M.-R. v. 19. VI. 75, Nr. 8520, V.-Bl. S. 287, Ziff. 9.

Von allen, solche abkommandierte Halbinvaliden betreffenden Vorkommnissen, wie Bestrafungen 2c., ist dem Landwehr-Bezirks-Kommando, welchem die Halbinvaliden-Abteilung attaschiert ist, unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 15. Die Ausscheidung eines Unteroffiziers aus dem Stande bezw. aus dem Etat der Halbinvaliden-Abteilung erfolgt:

K.-M.-R. v. 19. VI. 75, Nr. 8520. V.-Bl S. 286, Ziff. 6.

bei Einrangierung desselben auf eine anderweitig etatierten Stelle,
bei Beabschiedung desselben auf diesbezüglich gestellte Bitte,
bei nicht erneuerter Kapitulation,
bei Eintritt der Ganzinvalidität 2c.

Die Einrangierung von Unteroffizieren der Halbinvaliden-Abteilungen auf anderweitig etatierte Stellen, deren Dienst das Vorhandensein der Felddiensttauglichkeit nicht erfordert, hat jeweilig nach Maßgabe eintretender Vakaturen mit besonderer Rücksichtnahme auf die Qualifikation der im Stande der Abteilung befindlichen Unteroffiziere zu erfolgen.

Die fragliche Einrangierung von Unteroffizieren der Halbinvaliden-Abteilung, wie deren Ausscheidung bezw. Annahme als Kapitulanten, liegt in der Befugnis des vorgesetzten General-Kommandos.

41. Abschnitt.

Gewehr-Aufseher.

§ 1. Für den Dienst von Gewehraufsehern bei den Artillerie-Depots sind 5 Zeugsergenten (Abschn. 50) aufzustellen.

Vorschr. f. d. Verwaltg. d. Artill.-Depots, § 24.
Allerh. V. v. 9. VI. 86, Nr. 9779, V.-Bl. S. 291, Ziff. 13.

§ 2. Die Besetzung der Zeugsergentenstellen für den Gewehraufseherdienst erfolgt mit Unteroffizieren der Infanterie, in erster Linie mit Halbinvaliden.

Diejenigen Gewehraufseherstellen, deren Besetzung nicht durch Zeugsergenten erfolgt, sind durch Halbinvaliden bezw. kommandierte Unteroffiziere wahrzunehmen.

K.-M.-R. v. 9. VI. 86, Nr. 10,123, V.-Bl. S. 296, Ziff. I zu 13.

§ 3. Zur Wahrnehmung derjenigen Gewehraufseherstellen, deren Besetzung nicht durch Zeugsergenten erfolgt, werden zunächst die im Korpsbereiche vorhandenen und dazu qualifizierten Halbinvaliden verwendet, deren Kommandierung durch Vermittelung der Inspektion der Artillerie durch die General-Kommandos erfolgt.

Vorschr. f. d. Verwaltg. d. Artill.-Depots, § 25.
Tekt. 4, 5, 6, 8.

Soweit die Zahl der Halbinvaliden hierzu nicht ausreicht, ist die Kommandierung anderer geeigneter Militärpersonen bei der Kommandantur bezw. dem General-Kommando zu beantragen.

Die als Gewehraufseher zu kommandierenden Unteroffiziere haben denselben Dienst zu verrichten, wie die Zeugsergenten, welche als Gewehraufseher verwendet werden.

Vorschr. f. d. Verwaltg. d. Artill.-Depots, § 62.

Als Minimum der Zeitdauer des Kommandos sind in der Regel zwei Jahre anzunehmen.

Desgl. § 26.

§ 4. Den als Gewehraufseher kommandierten Unteroffizieren wird eine Zulage von 12 Mk. monatlich gewährt.

K.-M.-R. v. 24. IX. 76, Nr. 11,275.

Die Zahlung dieser Zulage hat aus der Kasse des betreffenden Artillerie-Depots auf Kap. 24 Tit. 7 des ordentlichen Etats postnumerando zu erfolgen.

A.-J.-O. v. 19. X. 76, Nr. 5789.

Inhalts-Verzeichnis.

1. Abschnitt.

Allgemein.

2. Abschnitt.

Feldwebel, Wachtmeister.

3. Abschnitt.

Vize-Feldwebel, Vize-Wachtmeister.

4. Abschnitt.

Unteroffiziere und Sergenten.

5. Abschnitt.

Mannschaft.

6. Abschnitt.

Arbeits-Soldaten.

7. Abschnitt.

Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter.

8. Abschnitt.

Kammer-Unteroffiziere.

9. Abschnitt.

Unteroffiziere zur Arrestatenaufsicht.

10. Abschnitt.

Quartiermeister.

11. Abschnitt.

Fourier.

12. Abschnitt.

Futtermeister.

13. Abschnitt.

Gewehr-Unteroffizier.

14. Abschnitt.

Korporalschafts- und Geschütz-Führer, Beritt- und Gespann-Unteroffizier.

15. Abschnitt.

Der Unteroffizier vom Tag.

16. Abschnitt.

Der Stubenälteste.

17. Abschnitt.

Schirrmeister.

18. Abschnitt.

Fahnenschmiede.

19. Abschnitt.

Schreiber der Truppen und Kommando-Behörden.

20. Abschnitt.

Traindepot-Schreiber.

21. Abschnitt.

Registratoren.

22. Abschnitt.

Etatsmäßige Zeichner.

23. Abschnitt.

Lazaret-Rechnungsführer.

24. Abschnitt.

Unteroffiziere der Arbeiter-Abteilung.

25. Abschnitt.

Unteroffiziere der militärischen Strafanstalten.

26. Abschnitt.

Stamm-Unteroffiziere und Stamm-Mannschaften der Equitationsanstalt.

27. Abschnitt.

Unteroffiziere zur polizeilichen Aufsicht in Militär-Lazareten.

28. Abschnitt.

Spielleute und Hilfsmusiker.

29. Abschnitt.

Batterie-Schlosser.

30. Abschnitt.

Waffenmeistergehilfe.

31. Abschnitt.

Büchsenmachergehilfe.

32. Abschnitt.

Ordonnanzen.

33. Abschnitt.

Offizier-Diener.

34. Abschnitt.

Handwerker mit Waffe.

35. Abschnitt.

Ökonomie-Handwerker, Meister, Handwerkstätten.

36. Abschnitt.

Militär-Bäcker, Schießer, Oberbäcker.

37. Abschnitt.

Lazaretgehilfen.

38. Abschnitt.

Militär-Krankenwärter und Ober-Krankenwärter.

39. Abschnitt.

Ganz-Invalide.

40. Abschnitt.

Halb-Invalide.

41. Abschnitt.

Gewehr-Aufseher.

Paul Scheiner's Buchdruckerei, Würzburg.

Die Dienstverhältnisse und Gebührnisse

des

Königlich Bayerischen Heeres.

Unterchargen, Dienstpferde und Truppen-Ökonomie.

Von

J. Heindl.

Kapitel VIII.
Beförderung und Dienstverhältnis.

II. Teil.

Abgeschlossen am 13. April 1888.

VII. & VIII. Lieferung.

Subscriptionspreis . . . . . . 2 M 95 ₰
Einzelpreis . . . . 4 M 20 ₰

Würzburg.
Verlag der J. Staudinger'schen Buchhandlung.
1888.

Die bis jetzt zur Ausgabe gelangten Lieferungen enthalten:

	Subscript.-Preis	Einzel-Preis
Liefg. 1. **Ergänzung des Heeres**	1.05	1.60
Freiwilliger Eintritt. Rekrutierung. Kapitulation. Allgemein.		
„ 2. 1. Abth. **Löhnung — Zulagen**	—.30	—.45
„ „ 2. Abth. **Naturalverpflegung**	—.65	—.95
Brot. Verpflegungszuschuß. Allgemein. Menagefonds. Kantinen.		
„ „ 3. Abth. **Bekleidung und Ausrüstung**	—.70	1.05
„ 3. u. 4. 1. Abth. **Kasernierung**	2.75	4.—
Allgemein. Küchen und Speisesäle. Wachen. Arrestanstalten. Geschäftszimmer. Waschanstalten. Badeanstalten. Schwimmanstalten und Badeplätze. Reitbahnen. Exerzier-, Reit- und Schießplätze, Exerzierhäuser. Putzlokale. Unterbringungsräume für die Kriegs- und Übungsfahrzeuge und Geschütze. Aufbewahrungsgelasse. Utensilien für den häuslichen Bedarf.		
„ 4. 2. Abth. **Rang- und Vorgesetzten-Verhältnis**	—.20	—.30
„ 5. u. 6. **Beförderung und Dienstverhältnis, Teil I** . .	2.75	4.—
Allgemein. Feldwebel, Wachtmeister. Vizefeldwebel, Vizewachtmeister. Unteroffiziere und Sergenten. Mannschaft. Arbeitssoldaten. Stabshoboisten, -Hornisten und -Trompeter. Kammer-Unteroffiziere. Unteroffiziere zur Arrestatenaufsicht. Quartiermeister. Fourier. Futtermeister. Gewehr-Unteroffizier. Korporalschafts- ꝛc. Führer. Unteroffizier vom Tag. Stubenältester. Schirrmeister. Fahnenschmiede. Schreiber der Truppen und Kommandobehörden. Train-Depot-Schreiber. Registratoren. Etatsmäßige Zeichner. Lazaret-Rechnungsführer. Unteroffiziere der Arbeiter-Abteilung. Unteroffiziere der militärischen Straf-Anstalten. Stamm-Unteroffiziere und Mannschaften der Equitations-Anstalt. Unteroffiziere zur polizeilichen Aufsicht in Militär-Lazareten. Spielleute und Hilfsmusiker. Batterieschlosser. Waffenmeistergehilfe. Büchsenmachergehilfe. Ordonnanzen. Offizierdiener. Handwerker mit Waffe. Ökonomie-Handwerker, Meister, Handwerkstätten. Militär-Bäcker, Schießer, Oberbäcker, Lazaret-Gehilfen. Militär-Krankenwärter und Oberkrankenwärter. Ganz-Invalide. Halb-Invalide. Gewehr-Aufseher.		

Die Dienstverhältnisse und Gebührnisse des Königlich Bayerischen Heeres.

Unterchargen, Dienstpferde und Truppen-Ökonomie.

Von

J. Heindl.

Kapitel VIII.

Beförderung und Dienstverhältnis.

II. Teil.

Abgeschlossen am 13. April 1888.

Würzburg.
Verlag der J. Staudinger'schen Buchhandlung.
1888.

Paul Scheiner's Buchdruckerei, Würzburg.

42. Abschnitt.

Einjährig-Freiwillige.

1. Abteilung.

Allgemein.

§ 1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einjähriger Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintrittes an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Erf.-Ordg. § 8, 1.

§ 2. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste erlangt oder welche das Steuermann-Examen abgelegt haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Flotte durch einjährig-freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Desgl. §§ 15, 4 u. 88, 3.

Der Ausweis über Ablegung des Steuermann-Examens erfolgt durch das Zeugnis einer Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

§ 3. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines zuerkannt. Desgl. § 88, 1.

Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 12) erteilt. Desgl. § 88, 2.

Die Schreibgebühr von 50 Pf. für Duplikate verloren gegangener Berechtigungsscheine fließt in unmittelbaren Städten der städtischen Kasse, sonst der bezirksamtlichen Taxkasse zu. K.-M.-R. v. 12. VII. 77, Nr. 11,035. V.-Bl. S. 400, Ziff II.

§ 4. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Erf.-Ordg. § 89, 1.

Gesuche um Altersdispens finden keine Berücksichtigung. K.-M.-R. v. 16. IV. 85, Nr. 6989, V.-Bl. S. 170.

Der Nachweis der Berechtigung ist bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. April des 1. Militärpflichtjahres (Jahr in welchem der Wehrpflichtige sein 20. Lebensjahr vollendet) zu erbringen.

§ 5. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 12). Erf.-Ordg. § 89, 2.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der bezeichneten Prüfungs-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden. Desgl. § 89, 3.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis,

b) ein Einwilligungsattest des Vaters oder des Vormundes, mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, (bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, soferne sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht),

Erſ.-Ordg. § 89, 3. K.-M.-R. v. 30. X. 85, Nr. 19,413, V.-Bl. S. 343.

c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

K.-M.-R. v. 26. IV. 83, Nr. 6142, V.-Bl. S. 165.

Einwilligungsattest und Unbescholtenheitszeugnis sind für die Ausstellung und Beglaubigung gebührenfrei.

K.-M.-R. v. 19. VII. 81, Nr. 9932, V.-Bl. S. 381.

Das von den Direktoren der Lehranstalten auszustellende Unbescholtenheitszeugnis muß in jedem Falle getrennt von dem Schulzeugnisse ausgestellt werden und gelten für die Ausstellung dieses Zeugnisses dieselben Grundsätze, welche seitens der Polizei-Obrigkeit bei Zuerkennung des fraglichen Attestes eingehalten werden.

Dies gilt ebensowohl wenn das Unbescholtenheitszeugnis gleichzeitig mit dem wissenschaftlichen Zeugnisse, als wenn es erst später einem Schüler behufs seines Nachsuchens um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste oder seines Eintrittes in denselben auszustellen ist.

Erſ.-Ordg. § 89, 3.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen.

Desgl. § 90, 1. K.-M.-R. v. 27. IV. 87, Nr. 7644, V.-Bl. S. 162.

§ 6. Diejenigen Lehranstalten, welche giltige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert.

Dabei sind zu unterscheiden:

Erſ.-Ordg. § 90, 2.

a) Solche Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

Zu den hier gedachten Lehranstalten des Deutschen Reiches gehören in Anbetracht des Lehrprogrammes auch die bayerischen humanistischen und Realgymnasien; bei denselben wird jedoch ihrer besonderen Organisation und Klasseneinteilung entsprechend der erfolgreiche Besuch der ersten Gymnasialklasse, bezw. des dritten Realgymnasial-Kurses zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung gefordert.

b) Solche Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nötig ist.

c) Solche Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

d) Solche Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

Die erfolgte Anerkennung wird durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich, in Bayern auch durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Ers.-Ordg. § 90, 3.

Außer den daselbst bezeichneten Lehranstalten können in Bayern auch die Schullehrer-Seminarien auf Grund Bestehens der Entlassungsprüfung wissenschaftliche Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen, welche jedoch nur von den bayerischen Prüfungs-Kommissionen angenommen werden.

Reifezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen, dann Reifezeugnisse für die erste Klasse der im Absatz 2 dieses § unter a genannten Anstalten (bezw. für die dritte Gymnasialklasse der bayerischen humanistischen und für den fünften Kurs der bayerischen Realgymnasien) machen die Beibringung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst entbehrlich. Desgl. § 90, 4.

Der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse eines außerbayerischen, bezw. der erfolgreiche Besuch der dritten Klasse des bayerischen Kadetten-Korps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung. Desgl. § 90, 5.

Die Schreibgebühr von 50 Pf. für Duplikate von Zeugnissen der Lehranstalten über die wissenschaftliche Befähigung fällt den einschlägigen Lehranstalten zu. K.-M.-R. v. 12. VII. 77, Nr. 11,035, V.-Bl. S. 340, Ziff. III.

§ 7. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden: Ers.-Ordg. § 89, 6.

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zugute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

§ 8. Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind entweder die Schulzeugnisse 2c. 2c., durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. Ers.-Ordg. § 89, 5.

Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres als äußersten Termin ausgesetzt werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Ers.-Ordg. §§ 89, 7. 30, 4. u. 27, 4b. K.-M.-R. v. 1. II. 81, Nr. 1322, V.-Bl. S. 57.

§ 9. Militärpflichtige, welche wegen Vorbereitung zu einem bestimmten Lebenslaufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden und deshalb zurückgestellt worden sind, dürfen mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz während der Dauer der Zurückstellung, — in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum 5. Militärpflichtjahre —, die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

Ers.-Ordg. § 90, 6.

§ 10. Die Prüfungs-Kommission prüft die Giltigkeit der Zeugnisse und erteilt, soferne gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.

Desgl. § 92, 5.

Zur Ausfertigung des Berechtigungsscheines bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

Desgl. § 91, 1.

§ 11. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Kommission persönlich im Prüfungstermine einzufinden.

Desgl. § 91, 2.

Alljährlich finden zwei Prüfungen statt; die eine im Frühjahre, die andere im Herbste.

Das Gesuch um Zulassung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

Desgl. § 2, 7.

§ 12. Die Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige werden in Bayern für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk, in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk gebildet.

In Bayern haben diese Kommissionen nach den Bezirken der Infanteriebrigaden ihren Sitz in München (1. Brig.), Landshut (2. Brig.), Augsburg (3. Brig.), Regensburg (4. Brig.), Bayreuth (5. Brig.), Ansbach (6. Brig.), Würzburg (7. Brig.) und Speyer (8. Brig.).

Desgl. § 2, 8.

Dieselben stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

Desgl. § 92, 1.

§ 13. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Desgl. § 92, 2.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute,
b) der Zivilvorsitzende der Oberersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Zivilverwaltung.

Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.

Die Ernennung der unter a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Kommando, des zweiten Zivilmitgliedes durch das Präsidium derjenigen Kreisregierung, an deren Sitz die Prüfungs-Kommission besteht; letzteres hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Bureaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Desgl. § 92, 3.

Der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission führt den Vorsitz der Prüfungs-Kommission und regelt die Geschäfte.

§ 14. Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Anlage 2 z. Erf.-Ordg., § 1.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§ 15. Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt: Desgl. § 2.

a) Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Übung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach § 14 geprüft wird, die Kenntnis der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Cäsar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushilfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Übersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntnis der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Thélémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Ploetz's Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irwing's sketsch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu über-

setzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntnis der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Einteilung der Erde, Äquator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntnis der einzelnen Weltteile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntnis der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntnis der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichen Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntnis der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte Bayerns und seines Herrscherhauses, beziehungsweise der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntnis der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusamenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d) In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren.

e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschafts-Rechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen sowie in der Dezimalrechnung, Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenzieren und Radizieren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntnis der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Teilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g) In der Chemie, sowie in den bei f nicht genannten Teilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntnis in anderen Zweigen zu ersetzen.

§ 16. Die Leitung des gesamten Prüfungsgeschäfts steht dem Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission zu. Ers.-Ordg. Anl. 2, § 3.

§ 17. Die Prüfung erfolgt teils schriftlich, teils mündlich. Desgl. § 4.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und nahe liegenden Inhalts (beispielweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen,

b) in zwei schriftlichen Übersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§ 14);

c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand 3 Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§ 18. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Zivil-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat. Desgl. § 5.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben kontrollierenden Offizier oder Lehrer mitteilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§ 19. Die schriftliche Prüfung findet unter Klausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind dem Examinanden vier Stunden, für die im § 17 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hilfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge. Desgl. § 6.

§ 20. Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Zivil-Vorsitzenden zur Beurteilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder verteilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Desgl. § 7.

Arbeiten zu erteilenden Zensuren werden nötigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

Erf.-Ordg. Anl. 2, § 8. **§ 21.** Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Zivil-Vorsitzenden getroffenen Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen.

Desgl. § 9. **§ 22.** Die mündliche Prüfung erfolgt in Abteilungen von jedesmal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abteilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§ 24) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abteilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

Desgl. § 10. **§ 23.** Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusamenhang und an Angemessenheit des Ausdruckes von vorneherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

Desgl. § 11. **§ 24.** Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abteilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

Desgl. § 12. **§ 25.** Bei der Entscheidung der Kommission ist vor allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, erteilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesamtresultat der Prüfung der Überzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungs-Gegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht erteilt werden.

§ 26. Die Prüfungs-Kommission trifft ihre Entscheidungen durch Majoritätsbeschluß. Ers.-Ordg. Anl. 2, § 13.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder teilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 27. Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht. Desgl. § 14.

Die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist eine endgiltige; ein Rekurs gegen dieselbe findet nicht statt.

§ 28. Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen. Desgl. § 15.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. Desgl. § 16.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 14 und 15.

§ 29. Bei jeder Prüfung wird ein von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muß: Desgl. § 17.

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

§ 30. Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche nach Erteilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurteilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatzbehörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Ers.-Ordg. § 93, 6.

§ 31. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte reklamiert, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein giltigen Grundsätzen. Desgl. § 93, 7.

§ 32. Bei dem Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, soferne sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten sind, bei der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen. Desgl. § 93, 1.

Sie werden hierauf durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. Oktober ihres 4. Militärpflichtjahres zurückgestellt, wodurch deren früherer Diensteintritt nicht ausgeschlossen ist. Desgl. § 93, 3.

Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungs-Schein vermerkt.

Erſ.-Ordg. § 27, 6. **§ 33.** Mit der Zurückſtellung iſt für die Dauer derſelben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgeſtellten Militärpflichtigen ſind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückſtellung im Bezirke derjenigen Erſatz-Kommiſſion geſtellungspflichtig, welche ihre Zurückſtellung verfügt hat. Wünſchen ſie ſich anderwärts zu geſtellen, ſo haben ſie bei genannter Erſatz-Kommiſſion die Überweiſung nach dem neuen Geſtellungsorte zu beantragen.

K.-M.-R. v. 23. V. 82, Nr. 7458, B.-Bl. S. 281. Eine Überweiſung der zum einjährigen Dienſte berechtigten Zurückgeſtellten im Sinne des vorſtehenden Abſatzes iſt nur zum Zweck der Geſtellung, nicht aber um nur das Kontrollverhältnis zu ändern und alsdann weitere Zurückſtellung zu erbitten, ſtatthaft.

Erſ.-Ordg. § 93, 4. **§ 34.** Eine weitere Zurückſtellung durch die Erſatz-Kommiſſion bis zum 1. Oktober des ſechſten Militärpflichtjahres iſt nur ausnahmsweiſe zuläſſig.

Sie muß rechtzeitig bei derjenigen Erſatz-Kommiſſion nachgeſucht werden, welche die erſte Zurückſtellung verfügt hat.

K.-M.-R. v. 5. V. 81, Nr. 6297, B.-Bl. S. 313. Bei der Vorlegung von Ausſtandsgeſuchen, welche innerhalb eines Vierteljahres vor Ablauf des Ausſtandstermines behufs Entſcheidung der Miniſterial-Inſtanz angebracht werden, iſt von der Beifügung des ſeitens der Militärpflichtigen eingereichten Berechtigungsſcheines Abſtand zu nehmen.

An Stelle desſelben iſt ein Auszug vorzulegen, welcher die wiſſenswerten Daten: Name, Zeit und Ort der Geburt des Militärpflichtigen, verfügte Zurückſtellungen, eventuell ſtattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung, Meldungen beim Truppenteil, Entſcheidungen der Ober-Erſatz-Kommiſſion ꝛc. zu enthalten hat.

Den Militärpflichtigen iſt alsdann der Berechtigungsſchein mit der Weiſung wieder auszuhändigen, bei Verluſt der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienſte den Zeitraum der ihnen gewährten Zurückſtellung nicht verſtreichen zu laſſen, ohne ſich zum Dienſtantritte bei einem Truppenteil zu melden, da das eingereichte Geſuch um weiteren Ausſtand ſie dieſer Verpflichtung nicht entbindet.

Gleichzeitig wird den Erſatzbehörden die möglichſt gründliche und beſchleunigte Erledigung der eingehenden Ausſtandsgeſuche zur Pflicht gemacht, damit nicht durch Verzögerungen berechtigte Intereſſen Militärpflichtiger geſchädigt werden.

Andererſeits wird gegen diejenigen Militärpflichtigen der erwähnten Kategorie, welche den Zeitraum der ihnen gewährten Zurückſtellung überſchreiten, ohne ſich zum Dienſtantritte zu melden, nach der Strenge des Geſetzes zu verfahren und nach Feſtſtellung ihrer Tauglichkeit im Wege außerterminlicher Muſterung deren ſofortige Heranziehung zur Ableiſtung der dreijährigen aktiven Dienſtzeit zu veranlaſſen ſein.

Erſ.-Ordg. § 93, 5. **§ 35.** Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückſtellung verſtreichen läßt, ohne ſich zum Dienſtantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienſte. Dieſelbe darf nur ausnahmsweiſe durch diejenige Erſatz-Behörde dritter Inſtanz wieder verliehen werden, welche der Erſatz-Kommiſſion vorgeſetzt iſt, die die erſte Zurückſtellung verfügt hat.

§ 36. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Giltigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Kommission, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von neuem ausgesprochen werden. Erf.-Ordg. §§ 93, 5 u. 27, 8.

§ 37. Bei einer Mobilmachung werden die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten mit ihrer Altersklasse zum Dienste herangezogen und die zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studiert haben, außerterminlich gemustert, und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen. Desgl. § 99.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten, — soferne sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatz-Truppenteile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

§ 38. Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe, oder als Pharmazeut oder als Veterinär abgeleistet. Rekr.-Ordg. § 18, 1.

Mediziner, welche in das Sanitäts-Korps aufgenommen zu werden wünschen, dienen ein halbes Jahr mit der Waffe und nach erlangter Approbation als Arzt ein halbes Jahr als einjährig-freiwilliger Arzt, bezw. als Unterarzt.

§ 39. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheines den Truppenteil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstzeit genügen wollen, wählen. (cfr. § 42.) Erf.-Ordg. § 93, 1.

§ 40. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie und den Jägern am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen am 1. Oktober statt. Desgl. § 94 1.

Ausnahmen hievon können nur durch die Generalkommandos, in Sachsen durch das Kriegs-Ministerium verfügt werden.

Bei dem Eisenbahn-Bataillon werden Einjährig-Freiwillige nicht eingestellt, und bei den Train-Bataillonen halbjährig mit der Waffe dienende Mediziner nicht angenommen. K.-M.-R. v. 20. II. 76, Nr. 1881, V.-Bl. S. 125, Ziff. 1 u. 2.

Der Diensteintritt von Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittelung des Korps-General-Arztes erfolgen. Erf.-Ordg. § 94, 1.

Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marine-Ordnung enthaltenen Bestimmungen.

§ 41. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienste kann zu den vorgenannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen. Desgl. § 94, 2.

Bei der Meldung ist der Berechtigungs-Schein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des General-Kommandos die Verteilung der Freiwilligen auf die Truppenteile der gewählten Waffengattungen durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde. Desgl. § 94, 3.

Die Truppen der Feld-Artillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisonieren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur

insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

K.-M.-R. v. 18. VII. 78, A.-J.-D. v. 18. VII. 78, Nr. 3544.

Den zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche sich bei einem Truppenteile mit mehreren Garnisonen anmelden, ist vorerst zu eröffnen, in welcher von diesen ihr Dienstantritt zu erfolgen haben würde.

Erf.-Ordg. § 94, 3.

§ 42. Der Kommandeur des Truppenteiles veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine. (cfr. § 40.)

Desgl. § 94, 4.

Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungs-Schein bescheinigt.

Dienstanweisg. z. Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit, § 35, 1.

§ 43. In dem militärärztlichen Atteste genügt eine kurze Bescheinigung der Tauglichkeit oder Untauglichkeit unter Berücksichtigung der für diesen Fall speziell bezeichneten Punkte; dabei darf sich die Angabe des Befundes auf Namhaftmachung des vorhandenen Fehlers beschränken; auch darf die Eintragung des Urteils in eine vom Truppenteil übersendete Liste erfolgen.

Im letztgedachten Falle ist alsdann, um unbefugte Kenntnisnahme zu verhindern, der etwa vorgefundene Fehler nicht zu nennen, sondern nur durch Nummer und Buchstaben der betreffenden Anlage der Rekrutierungs-Ordnung anzudeuten.

K.-M.-R. v. 22 V. 85, Nr. 9781.

§ 44. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich wegen ihres Körpergewichtes ꝛc. nicht zur Einstellung bei der leichten Kavallerie eignen, sind an einen Truppenteil der schweren Kavallerie (schwere Reiter- und Ulanen) zu verweisen.

Erf.-Ordg. § 94, 5.

§ 45. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppenteiles, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen.

Die Gründe der Abweisung werden auf dem Berechtigungs-Scheine angegeben.

Desgl. § 94, 6.

§ 46. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so darf er sich, wenn er die Mittel dazu hat, bei einem Truppenteil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter § 40 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppenteil wegen Untauglichkeit abgewiesen, so ist damit wie in § 48 angegeben, zu verfahren.

Desgl. § 94, 9.

§ 47. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Dienstantritte, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind, als Einjährig-Freiwillige zu dienen,

so wird ihnen der Berechtigungs-Schein abgenommen und dem General-Kommando mit bezüglichem Berichte eingereicht.

Dieses tritt mit der Zivilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Wird die Berechtigung entzogen, ist zugleich über die eventuelle sofortige Einstellung zum dreijährigen Dienste Bestimmung zu treffen.

In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutierungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutierungs-Rat.

§ 48. Diejenigen Truppenteile, bei welchen Einjährig-Freiwillige definitiv als untauglich abgewiesen werden, haben denselben die Berechtigungs-Scheine abzunehmen, und diese, nachdem der Grund der Abweisung darauf angegeben, direkt dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aufenthaltsortes der Einjährig-Freiwilligen zur Aushändigung an letztere zu übermitteln. K.-M.-R. v. 12. X. 85, Nr. 18,101, V.-Bl. S. 330.

Die Einjährig-Freiwilligen haben zu diesem Zwecke bei der Abnahme des Berechtigungsscheines dem Truppenteil ihren dauernden Aufenthaltsort anzugeben bezw. anzuzeigen, wo sie innerhalb der nächsten 4 Wochen solchen zu nehmen gedenken.

Sind dieselben zur Zeit der Abweisung ausnahmsweise hiezu nicht im Stande, so ist ihnen unter einstweiliger Zurückhaltung ihres Berechtigungsscheines aufzugeben, dies dem Truppenteil, bei welchem die Abweisung erfolgt ist, innerhalb einer vierwöchentlichen Frist, schriftlich anzuzeigen.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission ihres festgestellten Aufenthaltsortes beordert die als untauglich abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen zur Vorstellung vor der Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungsgeschäfte. Ers.-Ordg. § 94, 7.

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebnis derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden.

§ 49. Die Ober-Ersatz-Kommission entscheidet nach den allgemein giltigen Grundsätzen. Desgl. § 94, 8.

Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppenteil derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hiezu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

§ 50. Ein von einem Truppenteil schon einmal als untauglich zurückgewiesener Einjährig-Freiwilliger, welcher demnächst durch die Ober-Ersatz-Kommission wieder als tauglich bezeichnet worden ist, darf nicht sofort, sondern erst dann für dienstunbrauchbar erklärt werden, wenn eine längere Beobachtung im Dienste seine Unbrauchbarkeit erwiesen hat. Dienstanweisg. z. Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit, § 14.

Solche Einjährig-Freiwillige werden rücksichtlich ihrer Tauglichkeit noch wie Militärpflichtige beurteilt.

§ 51 fällt aus.

K.-M.-R. v. 13. XII 83, Nr. 16,016, V.-Bl. S. 415.

§ 52. Den Truppenteilen obliegt die Verpflichtung, vom Diensteintritte Einjährig-Freiwilliger dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres bisherigen Aufenthaltsortes — unter Angabe des Geburtsortes — sofort Kenntnis zu geben.

Vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen der §§ 32 und 34 zurückgestellt worden sind, ist der Zivil-Vorsitzende derjenigen Ersatz-Kommission zu benachrichtigen, welche nach Ausweis des Berechtigungsscheines die Zurückstellung verfügt hat.

Milit.-Pharmaz. § 4.

Beim Diensteintritte einjährig-freiwilliger Pharmazeuten liegt diese Benachrichtigung den Korps-Generalärzten ob.

K.-M.-R. v. 25. XI. 79, Nr. 15,186.

§ 53. Zum 15. Mai und 15. November jeden Jahres sind über die Aufnahme Einjährig-Freiwilliger auf dem Instanzenwege Verzeichnisse nach folgendem Formulare einzureichen.

Verzeichnis

der bei unterzeichneter . . . . am . . . .
als Einjährig-Freiwillige Eingetretenen.

Heeres-Abteilung bezw. Garnison-Lazaret	Zum Waffendienste ohne Verpflegung	Zum Waffendienste mit Verpflegung	Als Pharmazeut	Als Veterinär	Summa	Unter den Einjährig-Freiwilligen mit der Waffe sind Mediziner zu voraussichtlich nur ½ jähr. Waffendienst	Zur Ableistung ½ jährigen Restes aktiver Dienstpflicht als Arzt (§ 21 Z. 2 R. O.) wieder eingetreten resp. fortdienend.	Bemerkungen

N. den . . ten 18

(Unterschrift.)

In das Verzeichnis kommen auch diejenigen Einjährig-Freiwilligen aufzunehmen, welche in dem Zeitraum zwischen dem jeweils in Frage stehenden und dem unmittelbar vorher gegangenen Dienstesantritts-Termine eingetreten sind. (Infanterie und Jäger 1. April und 1. Oktober, Train 1. November, übrige Waffen 1. Oktober) cfr. § 40.

G.-V.-R. § 20, 1. N.-V.-R. § 4. G.-V.-O. § 25. Bek.-Ordg. § 5. Marsch-Geb.-Vorschr. § 26, 1.

§ 54. In Fällen der Bedürftigkeit können mit besonderer Genehmigung der General-Kommandos und nur bei der Infanterie, den Jägern, der Fuß-Artillerie und den Pionieren die mit der Waffe dienenden Einjährig-Freiwilligen innerhalb des Etats als Gemeine gelöhnt, bekleidet und ausgerüstet werden; dieselben erhalten dann auch die normalen Naturalverpflegungs-Kompetenzen jedoch excl. Marsch-Kompetenzen bei dem Eintritte und der Entlassung.

Die übrigen Einjährig-Freiwilligen haben weder Anspruch auf Löhnung, Naturalverpflegung, Bekleidung und Kasernierung, noch auf Gewährung von Marschverpflegung für den Marsch zu ihrem selbstgewählten Truppenteil und von demselben bei der Entlassung.

Bei der Entlassung haben Einjährig-Freiwillige jedoch dann Anspruch auf Marschgebührnisse und zwar: Marsch-Geb.-Vorschr., § 26, 1.

a) gleich allen anderen zu Entlassenden, wenn sie unter außergewöhnlichen Verhältnissen nach Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht zum weiteren Dienste zurückbehalten worden sind,

b) wenn sie bei der Verlegung ihres Truppenteiles zu einem anderen Truppenteil der selbstgewählten Garnison nicht versetzt worden sind; in diesem Falle ist bei der Entlassung zur Reserve an Marschgebührnissen der etwaige Mehrbetrag zahlbar, welcher sich für die Entfernung vom neuen Garnisonort zum Heimatort — Kap. XL Abschn. 4 — einerseits, gegen diejenige vom selbstgewählten Garnisonort zum Heimatort anderseits, nach dem Tarif ergibt.

Statt des Militärfahrscheines kommen hierbei die Eisenbahnfahrgebühren zur Berechnung.

Zum Beispiel: Entfernung des Heimatortes:

a) vom neuen Garnisonort 40 km Landweg = 1 Marschtag = ...	1 M. — Pf.
vom selbstgewählten Garnisonort 17 km Landweg =	— „ — „
mithin zahlbar	1 M. — Pf.
b) vom neuen Garnisonort 150 km Schienenweg = 1 Marschtag = ...	1 M. — Pf.
vom selbstgewählten Garnisonort 35 km Landweg = 1 Marschtag = ...	1 M. — „
bleibt zahlbar für 150 km Schienenweg je 0,015 M. = ...	2 M. 25 Pf.
c) vom neuen Garnisonort 315 km Schienenweg = 2 Marschtage = ...	2 M. — „
vom selbstgewählten Garnisonort 250 km Schienenweg = 1 Marschtag = ...	1 M. — „
bleibt zahlbar für 1 Marschtag	1 M. — „
und für 315—250 = 65 km Schienenweg je 0,015 M. = ...	— „ 98 Pf.
zusamen	1 M. 98 Pf.
d) vom neuen Garnisonort 32 km Landweg 450 km Schienenweg = 3 Marschtage = ...	3 M. — Pf.
vom selbstgewählten Garnisonort 17 km Landweg 150 km Schienenweg = 1 Marschtag = .	1 M. — „
bleibt zahlbar für 2 Marschtage	2 M. — „
und für 450—150 = 300 km Schienenweg je 0,015 M. = ...	4 M. 50 Pf.
zusamen	6 M. 50 Pf.

Bek.-Ordg § 5, 1.

§ 55. Die Einjährig-Freiwilligen können ihren Bedarf an etatsmäßigen Groß- und Klein-Bekleidungsstücken zum Etatspreise — unter Hinzurechnung der Kosten für das Schnur-Abzeichen — von dem Truppenteile kaufen.

Rekr.-Ordg., Anl. 5, Ziff. 2.

Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht es insoweit auf seine Gefahr, als dieselbe vom Truppenteil nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angefertigt ist.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke von dem Truppenteile zu kaufen.

G.-V.-O. § 24. Servis-R., Nachtr. Ziff. 30.

§ 56. Im Falle sie kasernieren müssen, sowie auf Märschen und im Kantonnement wird den Einjährig-Freiwilligen gleich den übrigen Mannschaften das Quartier unentgeltlich gewährt.

Rekr.-Ordg., Anl. 6, Ziff. 1 u. 2. Remont.-R., §§ 25, 26 u. 29.

§ 57. Die Einjährig-Freiwilligen, welche bei der Kavallerie, der Feld-Artillerie oder dem Train behufs Ableistung ihrer aktiven Dienstzeit eintreten, werden durch ihre Truppenteile beritten gemacht.

Für die Benutzung der Dienstpferde im Frieden und im Kriege haben die Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie und der reitenden Artillerie je 400 M. — diejenigen der nicht reitenden Feld-Artillerie und des Trains je 150 M. bei ihrem Diensteintritte zu zahlen.

Rekr.-Ordg., Anl. 6, Ziff. 3.

Außerdem entrichten die Einjährig-Freiwilligen das für Hufbeschlag und Pferdearznei festgesetzte Pauschquantum.

N.-V.-R. §§ 116, 119, 120. Rekr.-Ordg., Anl. 6, Ziff. 4.

§ 58. Die Rationen für die zur Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie, der Feldartillerie und des Trains verwendeten Dienstpferde werden ohne weitere Genehmigung für Rechnung der betreffenden Einjährig-Freiwilligen gegen Bezahlung nach den Normpreisen verabfolgt.

Auf einjährig-freiwillige Veterinäre, welche ihren Dienst nicht mit der Waffe ableisten, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

N.-V.-R. § 78.

Bei Eisenbahntransporten von Truppenteilen ist für die Pferde der Einjährig-Freiwilligen neben der Marschration der Heuzuschuß, sowie das zum Bestreuen der Rampen zu verabreichende Stroh nicht besonders zu vergüten; die dafür entstehenden Kosten sind auf den Militäretat zu übernehmen.

G.-V.-O. § 28, 3.

§ 59. Für die den Einjährig-Freiwilligen aus dem Dienststande gegen die festgesetzte Entschädigung überwiesenen Pferde ist, wenn sie in fiskalischen Stallungen untergebracht werden, kein Servis zu entrichten.

Bek.-Ordg. § 5, 2 u. 3. Rekr.-Ordg., Anl. 5, Ziff. 1. K.-M.-R. v. 1. VIII. 83, Nr. 9670, V.-Bl. S. 284. Vorschr. ü. d. Verwaltg. d. Übgs.-Materials der Train-Bataillone, § 11.

§ 60. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke und Waffen, werden gegen Rücklieferung aus den Beständen des Truppenteiles abgegeben, wofür die durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgelder und monatlichen Pauschquanta zu entrichten sind.

Die Einjährig-Freiwilligen der reitenden Batterien haben 19 M.
" " " " Feld- " " 18 M.
" " " " Train-Kompagnien " 18 M.
pro Jahr als Abnutzungs-Entschädigung für die Geschirr- und Stallsachen zu entrichten.

§ 61. Einjährig-Freiwillige, sie mögen ihre Dienstpflicht mit der Waffe, oder als Ärzte, Veterinäre oder Pharmazeuten ableisten, haben in Erkrankungsfällen ein unbedingtes Anrecht auf Aufnahme in die Militär-Friedens-Lazarete und auf die damit verbundene Behandlung und Verpflegung gegen Entrichtung des festgesetzten Durchschnittskosten-Betrages von 1 M. 20 Pf. pro Tag incl. Arznei-Verpflegung und Verbandmittel, jedoch excl. Bruchbänder und Suspensorien, welche sie selbst zu beschaffen haben. Laz.-R. § 144.

Dieselben erhalten gleich allen übrigen Soldaten keine besonderen Stuben eingeräumt, sondern müssen mit ihren Kameraden in einem Zimmer liegen.

Einjährig-Freiwillige, welche nicht in die Verpflegung ihres Truppenteiles (§ 54) aufgenommen sind, können während ihrer aktiven Dienstzeit nur dann kostenfreie Aufnahme in einem Garnison-Lazaret finden, wenn das Leiden, welches die Lazaret-Aufnahme bedingt, erwiesenermaßen durch Dienstbeschädigung entstanden ist. K.-M.-R. v. 30. XII. 86, Nr. 21,188.

In jedem einzelnen Falle bedarf es hiezu jedoch der Genehmigung des Kriegsministeriums.

§ 62. Die Beerdigungskosten eines gegen Bezahlung der Durchschnittskosten in das Lazaret aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen müssen grundsätzlich von den Angehörigen desselben getragen werden. Laz.-R. § 368.

§ 63. Den zum einjährigen Dienste bereits Eingetretenen bleibt es jederzeit unbenommen auf die Vergünstigung des einjährigen Dienstes zu verzichten und als 3 bezw. 4jährig Freiwillige einzutreten. K.-M.-R. v. 5. XII. 77, Nr. 16,889, V.-Bl. S. 511.

Ihre Annahme ist wegen des Besitzes des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienste nicht zu beanstanden und keineswegs von dem Besitze des Meldescheines oder von der Meldung im Musterungstermine abhängig zu machen.

§ 64. Die nachträgliche Überführung junger Leute, welche zum Dienst auf Beförderung eingetreten sind, in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen darf durch die General-Kommandos genehmigt werden; desgleichen die Überführung Einjährig-Freiwilliger in die Kategorie der auf Beförderung Dienenden. (cfr. § 71.) Ref.-Ordg. § 18, 3.

Zum Dienst auf Beförderung eingetretene Mannschaften, welche nachträglich in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen übergeführt werden, haben die für das erste Dienstjahr bezogenen Gebührnisse zurückzuerstatten. G.-V.-R. § 20.

§ 65. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit erklären, sich für den Rest derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können und deren ausnahmsweise Aufnahme in die Verpflegung nicht gerechtfertigt erscheint, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden. Desgl. § 20, 1. Ref.-Ordg. Anl. 5, Ziff. 3.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Bekleidungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht statt.

2*

Erſ.-Ordg. § 8, 2.

§ 66. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienſtzeit mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes beſtraft werden, verlieren die Eigenſchaft als Einjährig-Freiwillige und den Anſpruch auf Entlaſſung nach einjähriger Dienſtzeit.

Ihre aktive Dienſtzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienſtantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingeſtellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingeſtellt gelten.

Desgl. § 94, 10.

§ 67. Wird der Truppenteil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garniſon verlegt, ſo wird der Freiwillige auf ſeinen Wunſch zu einem in der Garniſon oder in der Nähe derſelben verbleibenden Truppenteil verſetzt.

N.-V.-R. § 62.

§ 68. Bei Märſchen haben die Einjährig-Freiwilligen, ſoferne ſie nicht in die Verpflegung der Truppen aufgenommen ſind, Anſpruch auf Gewährung der Marſchverpflegung gegen Bezahlung.

Dieſelben werden vollſtändig wie die in Reih und Glied ſtehenden Mannſchaften behandelt, müſſen jedoch die Verpflegung mit demſelben Betrage bezahlen, welcher den Quartiergebern für die an Mannſchaften verabreichte Verpflegung vergütet wird.

Desgl. § 174.

Die Verabreichung der Marſchverpflegung an die Einjährig-Freiwilligen erfolgt nur auf Requiſition des Kommandoführers.

Die beſtimmungsmäßige Vergütung für dieſelbe iſt an den Kommandoführer zu zahlen, der ſolche mit den übrigen Verpflegungsgeldern an die Orts- ꝛc. Behörde abführt.

Desgl. § 186.

Wird die Marſchverpflegung nicht zur Stelle bezahlt, ſo iſt die beſtimmungsmäßige Vergütung an den Truppenteil einzubezahlen.

Desgl. § 61.

§ 69. Den nicht in die Verpflegung der Truppen aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen darf bei dem Eintritt einer allgemeinen Viktualienverabreichung die volle Portion einſchließlich des Brotes gegen Zahlung von 50 Pf. gewährt werden. Eine Verabreichung der Viktualienportion mit Ausſchluß der Brotportion gegen einen niedrigeren Verpflegungsſatz iſt nicht zuläſſig.

Desgl. § 162.

Die Vergütung iſt an ihren Truppenteil einzuzahlen.

G.-V.-R. § 20.
N.-V.-R. § 4.

§ 70. Verlaſſen Truppenteile zu anderen als Übungszwecken ihre Garniſon, ſo ſind die Einjährig-Freiwilligen, falls ſie nicht anderen in derſelben Garniſon verbleibenden Truppenteilen überwieſen werden können, ohne Rückſicht darauf, ob ſie mit der Waffe oder als Ärzte ꝛc. dienen, vom Ausmarſche ab für die Dauer der Abweſenheit aus der Garniſon als Gemeine über den Etat in die Verpflegung aufzunehmen.

N.-V.-R. § 116.

In dieſem Falle wird auch die Ration für die Pferde der Einjährig-Freiwilligen berittener Waffen unentgeltlich verabfolgt.

§ 71. Wird ein Einjährig-Freiwilliger einer berittenen Waffe vor Beendigung seiner einjährigen aktiven Dienstzeit entlassen oder zu einem anderen Truppenteil versetzt, bei welchem er nicht beritten ist oder tritt er vor Beendigung seiner einjährigen aktiven Dienstpflicht in die Kategorie der auf Beförderung zum Offizier Dienenden über, so wird ihm von der eingezahlten Pferdebenutzungs-Entschädigung der nach vollen Monaten, vom 1. des nächsten Monats ab zu berechnende Teil des eingezahlten Geldbetrages für die noch nicht abgelaufene Dienstzeit zurückgewährt.

Rekr.-Ordg., Anl. 6, Ziff. 5. Remont.-R. § 27. K.-M.-R. v. 7. IV. 82, Nr. 4971.

Bei Sterbefällen wird in gleicher Weise verfahren und treten an die Stelle des Einjährig-Freiwilligen dessen Erben.

§ 72. Wird ein Einjährig-Freiwilliger einer berittenen Waffe zu einem anderen berittenen Truppenteile versetzt, so rechnet der abgebende mit dem aufnehmenden Truppenteile in der in § 71 erwähnten Weise auf die Pferdebenutzungs-Entschädigung ab.

Remont.-R. § 28.

§ 73. Einjährig-Freiwillige, welche zum Dienst mit der Waffe eingetreten sind, rücken beim Eintritt des Kriegszustandes nach Maßgabe ihrer Charge in den Etat ihres Truppenteiles.

Regl. ü. d. Geldverpflegung der Armee i. Kriege, § 87.

§ 74. Bei Eintritt einer Mobilmachung werden die zur Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen verwendeten Dienstpferde während der Dauer des mobilen Zustandes bei allen Truppen der Feld- und Besatzungs-Armee unentgeltlich in Verpflegung genommen.

Rekr.-Ordg., Anl. 6, Ziff. 6. Remont.-R. § 29.

§ 75. Während der Dauer des mobilen Verhältnisses werden die Einjährig-Freiwilligen ebenso wie die übrigen Mannschaften unentgeltlich bekleidet und ausgerüstet. Die bereits in ihrem Besitze befindlichen feldbrauchbaren Bekleidungsstücke können ihnen zur Tragung belassen, garnisonbrauchbare Stücke dem Ersatztruppenteil überwiesen werden; in beiden Fällen wird ihnen vom Truppenteil der Abschätzungswert in Geld erstattet. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen wurde, zurückgezahlt.

Bek.-Ordg. § 54, 6.

Mannschaften immobiler Formationen der Fußtruppen, welche Erlaubnis zum Tragen eigener, kriegsbrauchbarer Fußbekleidung erhalten haben, empfangen für die Zeit des Gebrauches der letzteren die etatsmäßige, nach Kriegstragezeiten zu berechnende Vergütung nachträglich monatweise.

Desgl. § 54, 1.

Für während der Winterperiode selbstbeschaffte warme Unterkleider werden die Mannschaften mit den Etatspreisen für Kalikohemden bezw. Unterhosen entschädigt. Die Vergütung für Selbstbeschaffung von Wollsocken beträgt für je 2 Paar 1 Mk.

§ 76. Mit der Demobilmachung tritt für die Einjährig-Freiwilligen die Verpflichtung ein, sich selbst zu bekleiden.

Desgl. § 95, 3.

Die bisher getragenen Bekleidungsstücke dürfen ihnen gegen Zahlung des Abschätzungswertes zum Eigentum überlassen werden.

G.=V.=R. § 32.

§ 77. Einjährig=Freiwillige, welche an dem bestimmungsmäßigen Entlassungstage wegen einer Untersuchung oder zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe zurückbehalten sind, erhalten vom Tage nach Vollendung ihres Dienstjahres an, auch wenn sie sich bis dahin selbst verpflegt haben, die Verpflegung eines Gemeinen über den Etat.

K.=M.=R. v. 6. XII. 81, Nr. 15,893, V.=Bl. S. 548.

§ 78. Als Entlassungs=Datum der am 1. April und 1. Oktober eingestellten Einjährig=Freiwilligen ist nach beendigter Dienstzeit nicht der 31. März bezw. 30. September, sondern der 1. April bezw. 1. Oktober in die Entlassungspapiere einzutragen.

Regl. ü. d. Geldverpflegung der Armee i. Kriege, § 111, Anm.

§ 79. Einjährig=Freiwilligen, welche während des Kriegszustandes verwundet wurden oder erkrankt sind und auf Invaliden=Pension Anspruch erheben, werden die Löhnungskompetenzen vom Aufhören des Feldetats ab bis zur Invalidisierung, resp. bis zur definitiven Entscheidung über ihre Ansprüche über den Etat gewährt.

§ 80. Für die Entlassungspapiere der Einjährig=Freiwilligen mit und ohne Waffe sind, soweit nicht bei den einzelnen Kategorien noch besondere Bestimmungen bestehen, die Vorschriften in Kap. XL Abschn. 4 maßgebend.

2. Abteilung.

Dienst mit der Waffe.

§ 1. Die Einjährig-Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hiezu geeignet erscheinen, zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve und Landwehr auszubilden. Rekr.-Ordg. § 19, 1.

§ 2. Soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, darf den Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberufe weiter auszubilden. Namentlich dürfen bei der Heranziehung zum Garnisondienst Erleichterungen eintreten. Desgl. § 19, 6.

Ihre dienstliche Ausbildung erhalten sie, soweit dies nicht bei ihrer Kompagnie, Eskadron oder Batterie geschehen kann, durch hiezu kommandierte, besonders befähigte Offiziere. Desgl. § 19, 2.

§ 3. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntnis erworben haben, werden nach halbjähriger Dienstzeit zu Gefreiten befördert. Desgl. § 19, 3.

Sie erhalten nach eingetretener Beförderung theoretischen und praktischen Unterricht über alle Dienstobliegenheiten des Offiziers und Unteroffiziers, sowie über die besonderen Standes-Pflichten des Offiziers.

Vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit werden sie einer theoretischen und praktischen Prüfung in den allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Offiziers, sowie in den von einem Subaltern-Offiziere zu verlangenden Kenntnissen und Fertigkeiten unterworfen.

§ 4. Die näheren Bestimmungen über die Prüfung treffen die Truppenbefehlshaber. Es wird denselben zur besonderen Pflicht gemacht, für kriegsmäßige Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen Sorge zu tragen. Desgl. § 19, 4.

§ 5. Die höheren Vorgesetzten haben sich bei Inspizierungen von dem Stande der Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen zu überzeugen. Desgl.

§ 6. Wer die Prüfung besteht, erhält das Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier (Kap. XL Abschn. 4 § 8) und wird bei seiner Entlassung zum überzähligen Unteroffizier befördert. Desgl. § 19, 5.

Das Qualifikations-Attest muß sich darüber aussprechen, daß der Inhaber für qualifiziert zum Reserve-Offizier erachtet wird. Im übrigen ist ein bestimmter Wortlaut nicht vorgeschrieben.

§ 7. Einjährig-Freiwillige werden bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zur Reserve ihrer Waffe beurlaubt. Desgl. § 19, 7.

Ausnahmen hievon finden in folgenden Fällen statt:

Es dürfen übergeführt werden:

a) Einjährig-Freiwillige der Jäger zur Reserve der Infanterie und umgekehrt;

b) Einjährig-Freiwillige der Kavallerie zur Reserve des Trains;
c) Einjährig-Freiwillige der Feld-Artillerie zur Fuß-Artillerie und umgekehrt;
d) Einjährig-Freiwillige der Pioniere zur Reserve der Infanterie.

Die Überführungen unter a und b werden durch die General-Kommandos, unter c durch die Inspektion der Artillerie und des Trains, unter d durch die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen verfügt.

Landw.-Ordg. § 21, 3.

§ 8. Den Offizier-Aspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingent sie zum Offizier vorgeschlagen zu werden wünschen.

Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung in der Kontrolle desjenigen Landwehrbezirks-Kommandos, durch dessen Vermittelung sie ihre künftige Beförderung wünschen oder werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst dahin überwiesen.

Wünschen sie zu einem späteren Termine ihre Überweisung zu einem andern Bundes-Kontingent, so erfolgt dieselbe, soferne sie nach diesem Bundesstaate verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Offizier-Aspirant. Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebnisse einer besonderen Übung abhängig.

Desgl. § 22, 6, 2, 3. K.-M.-R. v. 6. VI. 84, Nr. 7989.

§ 9. Einjährig-Freiwillige, welche sich das Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier nachträglich zu erwerben wünschen, haben sich bei dem nach Maßgabe ihres Kontrollverhältnisses zuständigen Landwehrbezirks-Kommando zu dem zum 1. Januar jeden Jahres erfolgenden diesbezüglichen Vorschlag für Absolvierung einer 8 wöchentlichen Übung zu melden.

Die Gesuche um Zulassung zur Übung werden auf dem Waffen-Instanzenwege der Genehmigung unterbreitet.

K.-M.-R. v. 10. II. 81, Nr. 2103, V.-Bl. S. 55, Ziff. 3.

§ 10. Gefreite des Beurlaubtenstandes sollen während dieser Übung für die Dauer der Vakanz von Gefreitenstellen des Truppenteiles die chargenmäßige Löhnung erhalten.

Landw. Ordg. § 22, 6.

§ 11. Wird auf Grund der Übung das Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier erteilt, so werden diese Offizier-Aspiranten im nächsten Jahre zu erneuter Übung einberufen und wie alle übrigen Offizier-Aspiranten behandelt.

3. Abteilung.

Dienst als Mediziner.

§ 1. Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe, oder wenn sie in das Sanitäts-Korps aufgenommen zu werden wünschen, ein halbes Jahr mit der Waffe, ein halbes Jahr als einjährig-freiwilliger Arzt.

Rekr.-Ordg. § 21, 1. Sanit.-K. § 4, 1.

§ 2. Zum Dienst als einjährig-freiwilliger Arzt werden nur Diejenigen zugelassen, welche das im Kap. XL Abschn. 4 § 7 erwähnte Dienstzeugnis und die Approbation als Arzt besitzen.

Rekr.-Ordg. § 21, 2. Sanit.-K. § 4, 11.

§ 3. Erhalten einjährig-freiwillige Mediziner nach Umfluß der ersten 6 monatlichen Dienstzeit mit der Waffe das Dienstzeugnis nicht, so dienen sie sogleich die übrigen 6 Monate ihrer aktiven Dienstzeit mit der Waffe weiter.

Sanit.-K. § 4, 11.

§ 4. Die sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe kann von den zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern bis zum Eintritt in das militärpflichtige Alter und dann innerhalb des bewilligten Ausstandes in jedem Semester ihres Studiums absolviert werden. (cfr. § 13.)

Desgl. § 4, 2.

§ 5. Nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe und Erwerbung des Dienstzeugnisses werden einjährig-freiwillige Mediziner behufs Erlangung der Approbation als Arzt unter Vorbehalt (d. i. unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht) als Lazaretgehilfen zur Reserve beurlaubt, das heißt, sie werden demjenigen Landwehrbezirks-Kommando überwiesen, in welchem sie ihren Wohnsitz nehmen und in den Stammlisten „als Lazaretgehilfen zur Reserve beurlaubt" geführt.

Rekr.-Ordg. §§ 14, 1 u. 3 u. 21, 1. Sanit.-K. § 4, 3.

Die Bekleidungsstücke der Einjährig-Freiwilligen, welche nach halbjähriger Ausbildung mit der Waffe den Rest ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig-freiwillige Ärzte erfüllen, werden auf deren Wunsch vom Truppenteile gegen Zahlung des Abschätzungswertes übernommen.

Bek.-Ordg. § 5, 5.

Das von ihnen gezahlte Ausrüstungsgeld erhalten sie für den Rest des Jahres zurückerstattet.

Für die Neueinkleidung als einjährig-freiwillige Ärzte haben sie selbst zu sorgen.

§ 6. Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos, in dessen Kontrolle sie stehen, bei dem Korps-General-Arzte unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden.

Rekr.-Ordg. § 21, 5. Sanit.-K. § 45, 9.

Im Falle der Genehmigung werden sie nunmehr in den Landwehr-Stammrollen und Standes-Nachweisen — vorbehaltlich ihrer späteren Ernennung — als Unterärzte geführt.

Rekr.-Ordg. § 21, 6.

§ 7. Die im fünften und sechsten Semester befindlichen, unter Vorbehalt entlassenen Mediziner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters mit Genehmigung des Korps-General-Arztes hinter die älteste Jahresklasse der Reserve zurückgestellt werden.

Die verfügte Zurückstellung wird in die Militärpässe eingetragen und bleibt auch beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

Rekr.-Ordg. § 21, 4. Sanit.-R. § 4, 2.

§ 8. Den Rest ihrer aktiven Dienstpflicht müssen die unter Vorbehalt entlassenen Mediziner spätestens im letzten Jahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten.

Sanit.-R. § 4, 5.

§ 9. Mediziner, welche nach Ablauf der sechsmonatlichen Dienstzeit mit der Waffe Ausstand erhalten haben, melden sich nach erlangter Approbation zur Einstellung als einjährig-freiwilliger Arzt bei dem General-Arzt des Armee-Korps, in dessen Dienstbereich sie einzutreten wünschen.

Die Einstellungstermine sind in der Regel der 1. April und der 1. Oktober jeden Jahres. Gesuche um außerterminliche Einstellung unterliegen der Entscheidung des General-Kommandos.

Desgl. § 4, 6.

§ 10. Diese Mediziner haben zwar nicht unbedingt freie Wahl der Garnison und des Truppenteils, es soll jedoch ihren Wünschen in Beziehung auf die Garnison möglichste Berücksichtigung durch den ihre Einstellung bewirkenden Korps-General-Arzt zu Teil werden.

Mit der Einstellungs-Verfügung ist gleichzeitig die demnächstige Verwendung des einjährig-freiwilligen Arztes in einem Militärlazaret oder bei dem Truppenteil auszusprechen.

In ein und demselben Lazaret dürfen in der Regel nur soviele Ärzte verwendet werden, als in den verschiedenen Dienstzweigen wirklich Beschäftigung finden können.

Eine Überzahl ist durch bedarfsmäßige Verwendung in anderen Lazareten oder zur Aushilfe bei Truppenteilen durch den Korps-General-Arzt auszugleichen.

Rekr.-Ordg. § 21, 4. Sanit.-R. § 4, 4.

§ 11. Der Dienstantritt der unter Vorbehalt der Ableistung des Restes ihrer Dienstpflicht beurlaubten Mediziner darf ein für allemal bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres ausgesetzt werden, in welchem der Betreffende das 26. Lebensjahr vollendet.

Ein weiterer Ausstand — und zwar höchstens auf ein ferneres Jahr — darf seitens des General-Kommandos bewilligt werden.

Das Gesuch ist rechtzeitig durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Korps-General-Arzt vorzulegen.

Sanit.-R. § 45, 10.

§ 12. Spätestens 14 Tage vor Ablauf des Ausstandes haben sich die in Rede stehenden Mannschaften bei dem Landwehrbezirks-Kommando, in dessen Kontrolle sie stehen, abzumelden und dasjenige Armee-Korps zu bezeichnen, in

dessen Bereich sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung zu absolvieren wünschen.

Das Landwehr-Bezirks-Kommando veranlaßt die Überweisung an den Korps-General-Arzt.

Im Unterlassungsfalle werden sie durch das Landwehrbezirks-Kommando, in dessen Kontrolle sie stehen, zum Dienst mit der Waffe, und zwar bis zum 1. April, einbeordert und ohne Rücksicht auf etwaige persönliche Wünsche, sowie ohne Anspruch auf eine eventuelle Vergütung, zur Dienstleistung bei demjenigen Armee-Korps herangezogen, zu dessen Bezirk das betreffende Landwehrbezirks-Kommando gehört. Rekr.-Ordg. § 21, 4. Sanit.-R. § 45, 11.

Ungehorsam gegen die Einberufungs-Ordre wird auf Grund der bestehenden Bestimmungen bestraft.

§ 13. Den zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern, welche behufs Absolvierung ihrer Studien Ausstand zum Dienstantritte erhalten haben (Abschn. 1 § 32 u. ff.) bleibt es überlassen, nach Ablauf des gedachten Ausstandes ihrer einjährigen Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe, oder wenn sie die Staatsprüfungen absolviert, sechs Monate mit der Waffe und im unmittelbaren Anschlusse daran sechs Monate als einjährig-freiwilliger Arzt zu genügen. Sanit.-R. § 4, 10.

§ 14. Einjährig-freiwillige Mediziner, welche die erste Hälfte ihrer Dienstpflicht mit der Waffe abgeleistet haben und zur Ableistung der zweiten Hälfte ihrer Dienstpflicht als einjährig-freiwillige Ärzte eingestellt werden, haben für die Reise vom Aufenthaltsorte zur Garnison des Truppenteils, bei welchem sie eintreten, und später bei der Entlassung von demselben weder Marsch- noch sonstige Gebühren zu empfangen, selbst dann nicht, wenn sie in einer anderen als der von ihnen etwa gewünschten Garnison zur Einstellung gelangen. K.-M.-R. v. 18. III. 78, Nr. 3975, V.-Bl. S. 133. Marsch-Geb.-Vorschr. § 26, 3.

Dasselbe gilt für die Entlassungsreise, wenn sich an die Ableistung der beregten Dienstpflicht eine freiwillige sechswöchentliche Dienstleistung zur Erlangung des Zeugnisses für die Wahl zum Assistenzarzt in derselben Garnison unmittelbar anschließt. (cfr. Kap. XLI Abschn. 3 § 2.)

Werden die Genannten mit der Vertretung von Assistenzärzten außerhalb der Garnison, in welcher sie eingestellt worden, beauftragt und von dort entlassen, so regelt sich ihr Anspruch auf Marschgebührnisse nach den Festsetzungen in Abschn. 1 § 54 Abs. 3 b.

§ 15. Einjährig-freiwillige Mediziner, welchen schon bei Ableistung ihres sechsmonatlichen Dienstes mit der Waffe die Aufnahme in die Verpflegung des Truppenteils seitens des General-Kommandos gewährt wurde, können bei nachweislich fortbestehender Mittellosigkeit auch für die folgende ärztliche Dienstzeit bis zur Anstellung als Unterarzt, die gleiche Vergünstigung innerhalb des Etats, doch nur bei unberittenen Waffengattungen erhalten. Sanit.-R. § 4, 7.

§ 16. Den einjährig-freiwilligen Ärzten wird das chargenmäßige Quartier unentgeltlich gewährt, auch wenn sie nicht in etatsmäßigen Stellen stehen, soferne sie im dienstlichen Interesse Kasernenquartier beziehen müssen. G.-V.-O. § 24.

G. V.=O. § 83, Anm. Sanit.=R. § 48, 5.

Denjenigen einjährig=freiwilligen Ärzten, welche in Ermangelung von unverheirateten Assistenzärzten oder Unterärzten bei einem Truppenteile, — also im dienstlichen Interesse — Kasernenquartier beziehen müssen, dürfen die für die Assistenzärzte bestimmten Gelasse überwiesen und die den kasernierten Assistenzärzten zustehenden Wohnungs=Konsumtibilien gewährt werden.

Ein Anspruch auf Erleuchtungs=Material kann denselben jedoch, soferne sie nicht in die Verpflegung der Truppen aufgenommen sind, nicht zugestanden werden, weil solche auch den Assistenzärzten, deren Kasernenquartier den ersteren überwiesen ist, nicht gebühren.

Auf die den kasernierten Assistenzärzten gebührende Servisquote haben einjährig=freiwillige Ärzte keinen Anspruch.

Sanit.=R. § 27, 4.

§ 17. Der Militär=Vorgesetzte ist berechtigt, die Aufnahme erkrankter einjährig=freiwilliger Ärzte in das Garnison=Lazaret zu verfügen.

K.=M.=R. v. 6. V. 83, Nr. 5758, V.=Bl. S. 166, N.=V.=R. § 3.

§ 18. Einjährig=freiwillige Ärzte, welche — ohne sich im Genusse der Unterarztlöhnung zu befinden — die Garnison zu Übungszwecken verlassen, sei es mit dem eigenen Truppenteile oder mit Truppenteilen derselben oder einer fremden Garnison, haben auf Löhnung ꝛc. keinen Anspruch.

G.=V.=R. §§ 14 u. 20, Nachtr. I. Sanit.=R. § 13, 11. K.=M.=R. v. 15. XI. 86, Nr. 14,692.

§ 19. Einjährig=freiwillige Ärzte, welche außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwendet werden, erhalten die Löhnung der Unterärzte. Von einer derartigen Verwendung muß dem Kriegs=Ministerium im Interesse der Einhaltung des Gesamt=Etats für Ärzte jeweils Anzeigebericht erstattet werden.

G.=V.=R. §§ 14 u. 20, Nachtr. I. K.=M.=R. v. 22. IV. 82, Nr. 5427, V.=Bl. S. 180.

§ 20. Einjährig=freiwillige Ärzte, welche sich nicht im Genusse der Unterarztlöhnung befinden und vorübergehend für ihre Person außerhalb der selbstgewählten Garnison in nicht vakante Assistenzarztstellen z. B. zur Vertretung erkrankter oder abkommandierter Assistenz=Ärzte kommandiert werden, erhalten gleichfalls die Löhnung der Unterärzte.

In Ermangelung anderweitiger Fonds muß aber die entsprechende Löhnung aus einer innerhalb des Gesamt=Etats vakanten Assistenzarzt=Stelle entnommen und deshalb auch für solche Kommandierungen dem Kriegs=Ministerium behufs Vakanthaltung derjenigen Stelle berichtet werden, für deren Rechnung jene Löhnung zu verausgaben ist.

Aus letzterer Stelle ist für die Dauer des in Rede stehenden Kommandos eine Mitwahrnehmerzulage nicht zahlbar.

Laz.=R. § 210.

§ 21. Einjährig=freiwillige Ärzte, welche die Unterarztlöhnung beziehen, haben, wenn sie zum Wachdienst in ein Lazaret kommandiert werden, gleich den Unterärzten Anspruch auf die Lazaretdienstzulage.

K.=M.=R. v. 12. VIII. 81, Nr. 11,058, V.=Bl. S. 389, Ziff. 4.

§ 22. Einem mit der Löhnung eines Unterarztes angestellten einjährig=freiwilligen Arzt stehen die Unterarzt=Kompetenzen für die Zeit, während welcher er beurlaubt war, nicht zu, da eine Verwendung in der vakanten Stelle nicht stattgefunden hat.

§ 23. Den außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Assistenzarztstellen verwendeten oder zur vorübergehenden Vertretung eines Assistenzarztes kommandierten einjährig-freiwilligen Ärzten steht die Kommandozulage nicht zu.

Der Anspruch auf letztere erwächst ihnen vielmehr erst dann, wenn sie als Vertreter von Assistenzärzten die neue Garnison oder den Kommando-Ort verlassen.

K.-M.-R. v. 12. VII. 82, Nr. 7918, V.-Bl. S. 322, Ziff. 3.

§ 24. Einjährig-freiwillige Ärzte, welche nur die Löhnung der Unterärzte erhalten, empfangen, wenn sie als Vertreter von Assistenzärzten die Garnison oder den Kommando-Ort verlassen, neben der Kommandozulage nur die Garnison-Verpflegung.

G.-V.-R. § 47. R.-V.-R. § 3.

§ 25. Die als Vertreter von Assistenz- oder Stabsärzten fungierenden einjährig-freiwilligen Ärzte, welche mit dem Truppenteil die Garnison verlassen, sind bei Benutzung der Eisenbahn in der 2. Wagenklasse zu befördern.

K.-M.-R. v. 23. X. 80, Nr. 13,034, V.-Bl. S. 418, Ziff. 7, lit. c.

§ 26. Die Versorgungs- und Pensions-Ansprüche der einjährig-freiwilligen Ärzte werden auf Grund von Invalidenlisten durch die General-Kommandos festgestellt und demnächst wird das Kriegs-Ministerium von dem Resultate dieser Feststellung benachrichtigt.

Sanit.-R. § 18, 3.

§ 27. Bei dem Tode eines einjährig-freiwilligen Arztes geht die Anzeige an das Kriegs-Ministerium.

Desgl. § 44, 7.

§ 28. Einjährig-freiwillige Ärzte treten nach Vollendung ihrer aktiven Dienstzeit ohne weitere Ernennung vorläufig als Unterärzte in den Beurlaubtenstand.

Desgl. § 4, 14.

§ 29. Bei der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste wird den einjährig-freiwilligen Ärzten ein Zeugnis des Korps-General-Arztes ausgestellt, welches sich darüber ausspricht, ob der Betreffende sich während seiner Dienstzeit zur Beförderung im Sanitäts-Korps geeignet gezeigt hat — (Qualifikations-Attest).

Desgl. § 4, 8.

§ 30. Die Entlassung resp. Ausfertigung der Entlassungs-Papiere der einjährig-freiwilligen Ärzte veranlassen die Korps-General-Ärzte.

Desgl. § 18, 1.

§ 31. Den mit dem Qualifikations-Atteste versehenen Unterärzten des Beurlaubtenstandes steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingente sie zum Assistenzarzt vorgeschlagen zu werden wünschen.

Landw.-Ordg. § 21, 4.

Sie verbleiben bei dem Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung in der Kontrolle desjenigen Landwehrbezirks-Kommandos, durch dessen Vermittelung sie ihre künftige Beförderung wünschen, oder werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste dahin überwiesen.

Wünschen sie zu einem späteren Termine ihre Überweisung zu einem anderen Bundeskontingent, so erfolgt dieselbe, soferne sie nach diesem Bundesstaate verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Unterarzt.

Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebnisse einer besonderen Dienstleistung abhängig.

Sanit.-K. § 4, 5, Anm.

§ 32. Haben Mediziner während der Dauer ihres Ausstandes die Staatsprüfung nicht absolviert oder das Studium der Medizin aufgegeben, so haben sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten und sind demnächst zum Beurlaubtenstande ihrer Waffengattung überzuführen.

Von dem Aufgeben des Studiums der Medizin haben die Betreffenden dem einschlägigen Landwehrbezirks-Kommando rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Sanit.-K. §§ 11 Anm. u. 45, 12.

§ 33. Erlangen Mediziner, welche dem Sanitäts-Korps nicht angehören, erst während ihres Verhältnisses im Beurlaubtenstande die Approbation als Arzt, so haben sie dem Landwehrbezirks-Kommando, in dessen Kontrolle sie stehen, unverzüglich hievon Meldung zu machen.

Sanit.-K. § 4, 9.

§ 34. Wenn approbierte Ärzte ihre gesamte einjährige Dienstzeit mit der Waffe abgeleistet haben, so ist dies in dem Militärpaß speziell anzugeben.

Desgl.

§ 35. Mediziner, welche ihre allgemeine Dienstverpflichtung als Einjährig-Freiwillige mit der Waffe abgeleistet haben und in den Beurlaubtenstand übergetreten sind, können nach Absolvierung der Staatsprüfungen jederzeit bei dem General-Arzt des betreffenden Armee-Korps ihre Ernennung zum Unterarzt des Beurlaubtenstandes in Antrag bringen.

Ob diesem Antrag stattzugeben, wird sich wesentlich nach den Zeugnissen richten, welche der betreffende Mediziner in seinem aktiven Militärverhältnis erworben hat.

4. Abteilung.

Dienst als Veterinär.

§ 1. Ohne Approbation ist den Veterinären nur der Waffendienst zugänglich. Milit.-Vet. § 2, Anm.

§ 2. Tier-Ärzte, welche die Approbation besitzen und zufolge ihrer Berechtigung ihre einjährige aktive Dienstzeit in dieser Eigenschaft ableisten, heißen einjährig-freiwillige Veterinäre. Desgl. §§ 2, 3 u. 3, 1.

§ 3. Dieselben melden sich zunächst bei dem Korps-Stabs-Veterinär desjenigen Armee-Korps, zu dessen Dienstbereich der Truppenteil gehört, in welchen sie einzutreten wünschen. Desgl. §§ 4 u. 3, 1 u. 2.

§ 4. Der Korps-Stabs-Veterinär prüft die vorgelegten Berechtigungs-Nachweise und legt das Gesuch dem General-Kommando vor, welches die Einstellung des Kandidaten in einen berittenen Truppenteil oder bei einem Feld-Artillerie-Regiment verfügt und über die erfolgte Einstellung dem Kriegsministerium Anzeige erstattet. Desgl.

Die Einstellungstermine sind in der Regel der 1. April und der 1. Oktober jeden Jahres. Gesuche um außerterminliche Einstellungen unterliegen der Entscheidung des General-Kommandos. Desgl. § 3, 2. Sanit.-R. § 4, 5.

§ 5. Bei der Einstellung der einjährig-freiwilligen Veterinäre in einen Truppenteil ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben daselbst hinreichend beschäftigt werden können. Milit.-Vet. § 2, 6.

§ 6. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit dürfen auf besondere Genehmigung des einschlägigen General-Kommandos einjährig-freiwillige Veterinäre innerhalb des Etats berittener Truppenteile ebenso in die Verpflegung aufgenommen werden, wie die mit der Waffe bei der Infanterie ꝛc. dienenden mittellosen Einjährig-Freiwilligen. Wird ihnen gegebenen Falles diese Vergünstigung nicht zugestanden, so sind sie zu dreijährigem Dienste mit der Waffe verpflichtet. Desgl. § 2, 4 u. 5.

§ 7. Denjenigen einjährig-freiwilligen Veterinären, welche in Ermangelung von unverheirateten Veterinären I. und II. Klasse oder Unterveterinären bei einem Truppenteile — also im dienstlichen Interesse — Kasernenquartiere beziehen müssen, dürfen die den kasernierten Veterinären zustehenden Wohnungs-Konsumtibilien gewährt werden. G.-V.-O. § 83, Anm.

Ein Anspruch auf Erleuchtungs-Materialien kann denselben jedoch, sofern sie nicht in die Verpflegung der Truppen aufgenommen sind, nicht zugestanden werden, weil solche auch den Veterinären, deren Kasernen-Quartiere den ersteren überwiesen sind, nicht gebühren.

Auf die den kasernierten Veterinären gebührende Servisquote haben einjährig-freiwillige Veterinäre keinen Anspruch.

§ 8. Einjährig-freiwillige Veterinäre, welche außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwendet werden, erhalten die Löhnung der Unterärzte. G.-V.-R. § 20. Milit.-Vet. § 9, 10.

G.-V.-R. §§ 14 u. 20 Nachtr. I.

Von einer derartigen Verwendung muß dem Kriegsministerium im Interesse der Einhaltung des Gesamtetats für Veterinäre jeweils Anzeigebericht erstattet werden.

K.-M.-R. v. 17. I. 81, Nr. 946, V.-Bl. S. 28, Ziff. 3.

§ 9. Einem einjährig-freiwilligen Veterinär, welcher außerhalb der Garnison seiner Wahl in einer vakanten Veterinärstelle verwendet und demnächst von dort aus weiter abkommandiert bezw. einem Remonte-Kommando beigegeben wird, ist neben der zuständigen Unterarztlöhnung auch eine Kommandozulage von täglich 1 M. auf die Dauer der bezüglichen Funktion zu gewähren.

R.-V.-R. § 25, Anm.

Bei den Remonte-Kommandos ist die Gewährung der Marschverpflegung an einjährig-freiwillige Veterinäre, welche außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwendet und demnächst von dort aus einem solchen Kommando beigegeben werden, neben der denselben während der Dauer dieses Kommandos zustehenden besonderen Zulage von 1 M. für den Tag statthaft.

K.-M.-R. v. 17. I. 81, Nr. 946, V.-Bl. S. 28, Ziff. 3. G.-V.-R. §§ 14 u. 20, Nachtr. I.

§ 10. Einjährig-freiwillige Veterinäre, welche sich nicht im Genusse der Unterarztlöhnung befinden und vorübergehend für ihre Person außerhalb der selbstgewählten Garnison in nicht vakante Veterinärstellen kommandiert werden, erhalten dieselben Kompetenzen, wie die in vakanten Veterinärstellen außerhalb der Garnison ihrer Wahl verwendeten einjährig-freiwilligen Veterinäre.

In Ermangelung anderweitiger Fonds muß aber die entsprechende Löhnung aus einer innerhalb des Gesamtetats vakanten Veterinärstelle entnommen und deshalb auch über solche Kommandierungen dem Kriegsministerium behufs Vakanthaltung derjenigen Stellen berichtet werden, für deren Rechnung jene Löhnung zu verausgaben ist.

R.-V.-R. § 3.

§ 11. Einjährig-freiwillige Veterinäre, welche — ohne sich im Genusse der Unterarztlöhnung zu befinden — die Garnison zu Übungszwecken verlassen, sei es mit dem eigenen Truppenteil oder mit Truppenteilen derselben oder einer fremden Garnison, haben auf Löhnung rc. keinen Anspruch.

Milit. Vet. § 4, 2.

§ 12. Einjährig-freiwillige Veterinäre werden, ihre dienstliche und fachmännische Qualifikation vorausgesetzt, nach Ablauf ihrer einjährigen Dienstzeit von dem Regiments- rc. Kommandeur auf Antrag des rangältesten Veterinärs als Unterveterinär der Reserve dem General-Kommando in Vorschlag gebracht, welches die Genehmigung zum Übertritt des Betreffenden in der gedachten Charge verfügt und ihnen als Berechtigungs-Nachweis sodann das Qualifikations-Attest zu Unterveterinären der Reserve ausstellt.

Desgl. § 4, 3.

§ 13. Veterinäre, welche das Qualifikations-Attest zum Unterveterinär der Reserve nicht erlangt haben, treten in den Waffendienst zurück und werden bei etwa statthabender Einziehung aus der Reserve mit der Waffe ausgebildet.

Derartige Versetzungen verfügt auf Antrag des Regiments- rc. Veterinärs bezw. des Regiments- rc. Kommandeurs, das General-Kommando unter Anzeige an das Kriegs-Ministerium.

Desgl. § 3, 4.

§ 14. Hat ein einjährig-freiwilliger Veterinär, welcher auf Beförderung im aktiven Dienste dienen will, nach Ablauf seiner aktiven Dienstverpflichtung

sich zur Beförderung in seiner Branche qualifiziert erwiesen, worüber auf Antrag des rangältesten Veterinärs des Truppenteils der vorgesetzte Regiments- ꝛc. Kommandeur entscheidet, so beantragt letzterer unter Vorlage der Qualifikation auf dem Dienstwege die Ernennung des Betreffenden durch das Kriegs-Ministerium als Unterveterinär der Reserve unter gleichzeitiger Vormerkung zu eventueller Beförderung zum Veterinär 2. Klasse des aktiven Dienststandes (cfr. Abschn. 49 § 7.)

§ 15. Wenn approbierte Tierärzte ihre gesamte einjährige Dienstzeit mit der Waffe abgeleistet haben, so ist dies in den Militärpapieren speziell anzugeben. Milit.-Vet. § 6, Anm.

§ 16. Wenn Offiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Approbation als Tierarzt besitzen, so ist dies in den Personal-Papieren, Stammrollen ꝛc besonders anzumerken. Desgl. § 5, 3.

§ 17. Erlangen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erst während ihres Verhältnisses im Beurlaubtenstande die Approbation als Tierarzt, so haben sie dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrolle sie stehen, unverzüglich Meldung hievon zu machen. Desgl. § 35.

§ 18. Tierärzte resp. Aspiranten, welche erst während ihres Reserve- oder Landwehr-Verhältnisses die Approbationsprüfung bestanden haben, können jederzeit durch Vermittelung des ihnen vorgesetzten Landwehr-Bezirks-Kommandos bei jenem General-Kommando, in dessen Korpsbezirk sie zur Ableistung ihres aktiven Dienstes mit der Waffe gestanden, ihr Gesuch behufs Ausstellung des Qualifikations-Attestes zum Unterveterinär der Reserve bezw. Landwehr einbringen. Desgl. § 5.

Ob solchem Gesuche stattzugeben, wird sich wesentlich nach der Qualifikation richten, welche der Betreffende in seinem aktiven Militärverhältnisse erworben hat.

5. Abteilung.

Dienst als Pharmazeut.

§ 1. Zum Dienste als Pharmazeuten werden nur zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigte junge Leute nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen. Rekr.-Ordg. § 6. Milit.-Pharmaz. § 3.

Dieselben genügen ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst in einer Dispensier-Anstalt. Rekr.-Ordg. § 20. Milit.-Pharmaz. § 3.

§ 2. Die Anmeldung zum Dienste als einjährig-freiwilliger Pharmazeut erfolgt bei demjenigen Korps-General-Arzt, in dessen Dienstbereich der Eintritt beabsichtigt ist, unter Vorlegung des Berechtigungs-Scheines zum einjährig-freiwilligen Dienste, eines obrigkeitlichen Attestes über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung und des Approbations-Nachweises. Milit.-Pharmaz. § 4.

Der Korps-General-Arzt entscheidet über die Annahme und verfügt nach Maßgabe bestehender Vakanzen die Zuweisung an eine Dispensier-Anstalt unter thunlichster Berücksichtigung der gewünschten Garnison und vorbehaltlich der Feststellung der Diensttauglichkeit.

Der Diensteintritt kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit stattfinden; es ist jedoch anzustreben, daß mehrere in einer Dispensier-Anstalt verwendete Pharmazeuten nicht gleichzeitig zur Entlassung kommen.

§ 3. Die Zahl der in einer Dispensier-Anstalt zu verwendenden einjährig-freiwilligen Pharmazeuten bemißt sich im allgemeinen nach den Garnison-Stärken und entfallen Instr. ü. d. Versorgg. d. Armee mit Arznei- ꝛc. Mittel, § 15. Milit.-Pharmaz. § 5.

auf 2—5 Bataillone 1 Pharmazeut
auf 5—10 Bataillone 2 und
auf mehr als 10 Bataillone 3 Pharmazeuten.

§ 4. Die Vereidigung erfolgt durch den Garnison-Befehlshaber im Beisein des vorgesetzten Chefarztes. Milit.-Pharmaz. § 4.

§ 5. Die einjährig-freiwilligen Pharmazeuten, die Pharmazeuten und die Unterapotheker gehören zu den unteren Militärbeamten. Desgl. § 1. K.-M.-R. v. 24. II. 79, Nr. 2541, V.-Bl. S. 100.

Denselben steht es frei, zum gewöhnlichen Dienste und außer Dienst Zivilkleider zu tragen; zu Revisionen und Besichtigungen, zu persönlichen Meldungen und zu allem äußeren Dienst haben sie in Uniform zu erscheinen. Milit.-Pharmaz. § 11.

§ 6. Die einjährig-freiwilligen Pharmazeuten erhalten für ihre Dienstleistungen in den Dispensier-Anstalten am Orte ihres Dienstantrittes keine Remuneration. Instr. ü. d. Versorgg. d. Armee mit Arznei- ꝛc. Mittel, § 21.

§ 7. Den im Lazarete wohnenden Pharmazeuten wird das Erleuchtungs-Material nach den im Tarif I für Feldwebel ꝛc. gegebenen Sätzen verabreicht. Laz.-R., Beil. V. S. 276, Ziff. 5.

Instr. ü. d. Versorgg. d. Armee mit Arznei- rc. Mittel § 21. Laz.-R. § 222. K.-M.-R. v. 15. VI. 78, Nr. 2947, V.-Bl. S. 256.

§ 8. Einjährig-freiwillige Pharmazeuten, welche zu einer Dispensier-Anstalt eines anderen Garnison-Ortes abkommandiert werden, erhalten für die Dauer dieses Kommandos eine diätarische Remuneration von 2 M. pro Tag.

Denselben kann als Entschädigung für die von ihnen am ersteren Ort über den Zeitpunkt der Abkommandierung hinaus entrichtete Wohnungs-Miete der einmonatliche Betrag des Sommerservises nach B 11 des Servistarifes gewährt werden.

Milit.-Pharmaz. § 9.

§ 9. Eine notwendig werdende Vertretung des Korps-Stabs-Apothekers durch geeignete einjährig-freiwillige Pharmazeuten der betreffenden Garnison kann der Korps-General-Arzt verfügen.

Für eine Vertretung, durch welche Kosten bedingt sind, ist Antrag an das Kriegs-Ministerium zu stellen.

Dienstanweisg. z. Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit rc., § 38.

§ 10. Bei eintretender Dienstunbrauchbarkeit oder Invalidität werden die Pharmazeuten nach denselben Vorschriften wie die übrigen Soldaten behandelt, nur werden für die Beurteilung ihrer Unbrauchbarkeit lediglich diejenigen Anforderungen zu Grunde gelegt, welche an die zum Dienste ohne Waffe auszuhebenden Militärpflichtigen gestellt werden.

Die Ausstellung des Dienstunbrauchbarkeits- oder Invaliditäts-Attestes wird auf bezüglichen Bericht des Chefarztes vom Korps-Arzt veranlaßt.

Instr. ü. d. Versorgg. d. Armee mit Arznei- rc. Mittel, § 16.

§ 11. Die einjährig-freiwilligen Pharmazeuten haben sich in den Dispensier-Anstalten der Anfertigung aller daselbst nach gegebener Bestimmung zu bereitenden dispensierten Arzneien und vorrätig zu haltenden Zusamensetzungen, ferner der Prüfung der vorrätigen und in Zugang kommenden Arzneien nach Beschaffenheit und Gewicht, sowie der Ausführung der die Gesundheitspflege der Truppen betreffenden analytisch-chemischen Untersuchungen nach Maßgabe der hiezu gegebenen Gerätschaften und Reagentien, endlich der mit der Beschaffung und Abgabe der Arzneien verbundenen Schreibgeschäfte incl. der Rechnungslegung zu unterziehen.

Wo mehrere Pharmazeuten in einer Dispensier-Anstalt fungieren, sind zur Erleichterung der Kontrolle über dieselben die Dienstgeschäfte unter sie zu verteilen. Auch ist in diesem Falle die Anordnung zu treffen, daß die Signatur einer jeden dispensierten Arznei von dem anfertigenden Pharmazeuten mit seiner Namens-Unterschrift versehen werde.

Bei Unzulänglichkeit des vorhandenen hilfärztlichen Personals kann auch einem einjährig-freiwilligen Pharmazeuten die Verwaltung der Verbandmittel mit übertragen werden.

Desgl. § 17.

§ 12. Für ihre pharmazeutischen Hilfeleistungen tragen die einjährig-freiwilligen Pharmazeuten die volle und alleinige Verantwortung.

Rekr.-Ordg. § 20. Milit.-Pharmaz. § 5.

§ 13. Die einjährig-freiwilligen Pharmazeuten erhalten außerdem Unterricht in dem Sanitätsdienste im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feldapothekers.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Korps-General-Arzt.

§ 14. Einjährig-freiwillige Pharmazeuten haben vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit eine Prüfung zu bestehen. — Rekr.-Ordg. § 20.

§ 15. Unterricht und Prüfung sind in den Garnisonen, in welchen noch aktive Oberapotheker im Dienste stehen, von diesen vorzunehmen. — Milit.-Pharmaz. §§ 5 u. 6 u. Übergangsbestimmungen, K.-M.-R. v. 28. IV. 77, Nr. 3785, V.-Bl. S. 202. K.-M.-R. v. 29. XII. 81, Nr. 16,733, V.-Bl. S. 584.

Beide haben die allgemeinen Dienstverhältnisse der Pharmazeuten und den speziellen Dienst derselben in den Friedens- und Kriegs-Lazareten zu umfassen.

Fragen rein pharmazeutisch-technischen Inhaltes sind auszuschließen.

Mit dem Ausscheiden des Ober-Apothekers eines Lazaretes aus dem aktiven Dienste gehen diese Obliegenheiten in den Garnisonen der General-Kommandos an den Korpsstabs-Apotheker, in den übrigen Garnisonen, sowie in Lazareten, bei denen Dispensier-Anstalten errichtet sind, an einen durch den Korps-General-Arzt zu bestimmenden Ober-Militär-Arzt über.

Die Prüfung findet durch den Instruktor in der letzten Woche vor Beendigung der Dienstzeit statt.

Bei derselben hat der Pharmazeut auch eine ihm vorgelegte Wasserprobe zu untersuchen, das innegehaltene Verfahren zu erläutern und die über Bereitung und Prüfung der Reagentien an ihn gerichteten Fragen zu beantworten.

Die Prüfung ist lediglich mündlich; über den Gang derselben ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, das vom Chefarzt und dem Examinator zu unterzeichnen ist und welches sich zum Schlusse über die Befähigung des Geprüften zum Ober-Apotheker ausspricht.

Das Prüfungs-Protokoll wird unter Äußerung über die Führung dem Korps-General-Arzt eingereicht. Letzterer befördert die dienstlich und wissenschaftlich entsprechend qualifiziert befundenen Pharmazeuten unter Ausfertigung einer Bestallung zu Unterapothekern.

§ 16. Pharmazeuten, welche sich auf Grund der Prüfung die Qualifikation zum Oberapotheker erwarben, treten bei entsprechender Führung als Unterapotheker zur Reserve über. — Milit.-Pharmaz. § 6.

Anderenfalles werden sie als Pharmazeuten zur Reserve beurlaubt.

§ 17. Für die ohne Beförderung zur Reserve übertretenden Pharmazeuten fertigt der Korps-General-Arzt den Militärpaß nebst Führungs-Attest aus. — Desgl.

Diese Pharmazeuten können nach Ablauf eines Jahres behufs Erlangung der wissenschaftlichen Qualifikation zum Oberapotheker und Beförderung zum Unterapotheker die Zulassung zu einer Nachprüfung in dem Garnison-Lazarete des Stations-Ortes des zuständigen Korps-General-Arztes nachsuchen.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung des Landwehrbezirks-Kommandos an den Korps-General-Arzt zu richten.

§ 18. Die zur Nachprüfung zugelassenen Pharmazeuten haben bei der Ausführung der Reise zur Prüfung die Reise von ihrem Aufenthaltsorte (Ort, in welchem der Betreffende in der Kontrolle geführt wird) zu ihrem Bataillons-Stabs-Quartier ohne Entschädigung zurückzulegen. — K.-M.-R. v. 25. VII. 79, Nr. 10,122, V.-Bl. S. 314, Ziff. IV, 1.

Fällt Prüfungsort und Stabsquartier nicht zusamen, so werden die Reisegebührnisse nach den Sätzen für Unterbeamte mit der Maßgabe gewährt, daß von der für die Entfernung vom Aufenthaltsort bis zum Prüfungs-Ort zu berechnenden verordnungsmäßigen Reisevergütung die Reisekosten für die Entfernung vom Aufenthaltsorte nach dem Bataillons-Stabs-Quartier — bei Eisenbahn- und Dampfschiff-Verbindung auch die Nebenkosten — sowie die Tagegelder für einen Tag in Abzug gebracht werden und nur die Mehrkosten zur Vergütung kommen.

In derselben Weise erfolgt die Erstattung der Reisekosten vom Prüfungs-Ort nach dem Aufenthalts-Ort.

Wechselt ein Pharmazeut gleich nach Beendigung der Prüfung freiwillig seinen Aufenthaltsort, so wird der Berechnung der Reisekosten die Entfernung vom Prüfungsorte nach dem neuen Aufenthaltsorte zu Grund gelegt, sobald dieselbe nicht mehr beträgt, als die Entfernung nach dem alten Aufenthaltsorte.

Milit.-Pharmaz. § 7.

§ 19. Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht durch Dienst mit der Waffe genügt haben, treten zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über.

An diesem militärischen Verhältnisse wird auch durch die später erlangte Approbation als Apotheker nichts geändert.

Werden solche Pharmazeuten, welche die Approbation erlangt haben, zur Wahrnehmung einer pharmazeutischen Feldstelle herangezogen, so kann auf ihre Bitte die Ernennung zum Unterapotheker erfolgen.

K.-M.-R. v. 13. II. 81, Nr. 1890.

Hiemit ist gleichzeitig die Überführung in die Kategorie des pharmazeutischen (Sanitäts-) Personals auch für das spätere Beurlaubtenverhältnis ausgesprochen.

§ 20. Unterapotheker des Beurlaubtenstandes dürfen bei anderen als bei Dispensier-Anstalten ihres Kontingentes nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

43. Abschnitt.

Hartschiere.

§ 1. Für Vormerkung zur Anstellung als Hartschiere können nur Unteroffiziere angemeldet werden, welche in der Charge eines Sergenten ꝛc. stehen.

Dieselben müssen vollkommen gesund und felddiensttauglich sein, dürfen vorzüglich an den Brustorganen und unteren Extremitäten keine Gebrechen haben und eine ausgezeichnet gute, tadelfreie Konduite besitzen.

Die ökonomischen Verhältnisse müssen erwarten lassen, daß der Anwärter mit dem Gehalte als Hartschier anständig und ordentlich bestehen kann.

Verfügg. d. Kdos. d. Leibgarde der Hartschiere v. 15. II. 58, Nr. 81.
Artill.-Korps-Kdo.-Ord. v. 16. II. 58, Nr. 395.
Verfügg. d. Kdos. d. Leibgarde der Hartschiere v. 26. III. 44.
Artill.-Korps-Kdo.-Ord. v. 28. III. 44, Nr. 757.

§ 2. Bei Verheirateten muß angegeben werden, wieviele Kinder, versorgte und unversorgte, vorhanden sind und ob der höhere Rentennachweis geliefert werden kann.

Anstellungsgesuche verehelichter Unteroffiziere, welche diesen Rentennachweis nicht enthalten, sind zurückzuweisen.

Desgl.
Allerh. V. v. 1. VI. 55, Nr. 5612, V.-Bl. S. 1, Ziff. 2.

§ 3. Ledige Anwärter dürfen mit keinem weiblichen Anhange versehen sein und keine außerehelichen Kinder besitzen.

Dieselben sind hierüber protokollarisch zu vernehmen und muß dieses Protokoll dem Vormerkungsgesuche beigelegt werden.

Wie bei § 1.

§ 4. Das mindeste Körpermaß eines Hartschiers ist 1,75 m, von welchem, insoferne Allerhöchst in vorkommenden Fällen nicht speziell anders befohlen wird, nur bei besonders ausgezeichneter übriger Qualifikation um höchstens 3 cm herabgegangen werden darf, in welchem Falle jedoch auf die geleisteten vorzüglichen und längeren Militärdienste und auf ein tadelfreies Betragen geeignete Rücksicht zu nehmen ist.

K.-M.-R. v. 6. XII. 39, Nr. 11,013.

§ 5. Den Gesuchen um Vormerkung zur Aufnahme in die Leibgarde der Hartschiere ist ein militärärztliches Zeugnis beizulegen.

K.-M.-R. v. 4. VII. 28.
Artill.-Korps-Ko.-Ord. v. 8. VIII. 28, Nr. 2334.

§ 6. Die durch das Kriegs-Ministerium zur Würdigung an das Kommando der Leibgarde der Hartschiere gelangenden Gesuche um Aufnahme von Unteroffizieren in die Leibgarde sollen, falls sich dieselben unzweifelhaft hiezu eignen, bei dem genannten Kommando sogleich vorgemerkt werden.

K.-M.-R. v. 31. XII. 63, Nr. 14,395.

Der Vollzug der Vormerkung ist durch das Kommando der Leibgarde jedesmal dem betreffenden General-Kommando mitzuteilen und über den Vollzug, unter Wiedervorlage des Gesuches an das Kriegs-Ministerium zu berichten.

Erachtet das Kommando der Leibgarde ein demselben zugewiesenes Gesuch zur Vormerkung nicht geeignet, so hat dasselbe lediglich dem Kriegs-Ministerium motivierten Bericht zu erstatten.

K.-M.-R. v. 11. IV. 26. K.-M.-R. v. 15. III. 41, Nr. 12,032.

§ 7. Änderungen in der Qualifikation und den Personal-Verhältnissen der Kompetenten für die Leibgarde der Hartschiere, welche auf deren künftige Ernennung zum Hartschier von Einfluß sein könnten, wie auch etwaige Veränderungen in dem Dienstverhältnisse derselben, sind unverweilt direkt dem Leibgarde-Kommando anzuzeigen.

K.-M.-R. v. 2. II. 62, Nr. 80.

§ 8. Die erfolgte Vormerkung gewährt keinen Anspruch auf wirkliche Anstellung und es liegt daher im Interesse der Anwärter je nach der Höhe der Zahl der vorgemerkten Kompetenten eine sich etwa darbietende nähere Gelegenheit zur Erlangung einer anderen Anstellung nicht unbeachtet zu lassen.

K.-M.-R. v. 31. XII. 63, Nr. 14,395.

§ 9. Gesuche um Umgangnahme von der bereits erfolgten Vormerkung sind von den General-Kommandos dem Kommando der Leibgarde zuzuleiten, welches die Löschung unter Vorlage der von den General-Kommandos empfangenen Mitteilungen dem Kriegs-Ministerium zu melden und die General-Kommandos geeigneten Falles hievon zu verständigen hat.

Allerh. V. v. 12. VIII. 73, Nr. 15,968, V.-Bl. S. 237. K.-M.-R. v. 30. IV. 82, Nr. 6306, V.-Bl. S. 190, Ziff. 18.

§ 10. Die Hartschiere erhalten eine Löhnung von monatlich 78 M. und eine monatliche Zulage von 9 M.

§ 11. Die Leibgarde der Hartschiere wird nach besonderen Bestimmungen bekleidet.

Etat.

§ 12. Der Fourier der Leibgarde der Hartschiere erhält eine monatliche Funktionszulage von 9 M.

K.-M.-R. v. 14. III. 80, Nr. 3511, V.-Bl. S. 71. K.-M.-R. v. 30. VI. 75, Nr. 9489, V.-Bl. S. 316, Ziff. 4.

§ 13. Die Pensionsgesuche der Hartschiere sind dem Kriegs-Ministerium zur Erholung der Allerhöchsten Entscheidung vorzulegen.

44. Abschnitt.

Offizier-Aspiranten.

§ 1. Jeder Soldat kann zum Portepeefähnrich, bei mangelnder Vakanz zum überzähligen Portepeefähnrich in Vorschlag gebracht werden, wenn er nach vollendetem 17. Lebensjahre und vor vollendetem 23. Lebensjahre die erforderliche dienstliche Qualifikation (§ 31), den vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bildungsgrad (§ 2) nachgewiesen und das Zeugnis der Reife zum Portepeefähnrich erworben hat. Letzteres darf erst beantragt werden, wenn der Betreffende mindestens 17½ Jahre alt ist. Erg. d. Offiz. d. Friedensst., § 1.

§ 2. Der wissenschaftliche Bildungsgrad ist entweder durch Vorlegung eines vollgiltigen Abiturienten-Zeugnisses eines deutschen humanistischen oder Real-Gymnasiums (Realschule 1. Ordnung) oder durch Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung vor der Oberstudien- und Examinations-Kommission nachzuweisen. Desgl. § 2.

Diejenigen Offizier-Aspiranten der Artillerie und des Ingenieur-Korps, welche mit einem vollgiltigen Abiturienten-Zeugnis versehen sind, haben eine besondere Prüfung in der Mathematik behufs Erlangung des Reifezeugnisses zum Portepeefähnrich nicht abzulegen. Berechtigt das Abiturienten-Zeugnis jedoch zu der Annahme, daß der Aspirant zur Zeit der Ausstellung jenes Zeugnisses noch nicht im Besitze genügender Kenntnisse in der Mathematik war, so ist eine Prüfung in der Mathematik bei den betreffenden Truppenteilen selbst abzuhalten. Desgl. § 7.

§ 3. Die Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung ist abhängig von der Beibringung von Zeugnissen, welche einen dem Prüfungs-Programme (§ 12) entsprechenden Bildungsgang nachweisen. Desgl. § 2.

Zur Anerkennung des Zeugnisses einer außerdeutschen Lehranstalt bedarf es in jedem einzelnen Falle einer besonderen Entscheidung, welche vom bezüglichen Truppenteil beim Kriegs-Ministerium zu beantragen ist.

§ 4. Offiziere des Beurlaubtenstandes, denen allerhöchsten Orts die Erlaubnis zum Übertritt in den Friedensstand des Heeres erteilt worden ist, haben sich zunächst, insofern sie ein vollgiltiges Abiturienten-Zeugnis nicht besitzen, der Portepeefähnrichs-Prüfung zu unterziehen. Desgl. § 12. K.-M.-R. v. 22. IX. 83, Nr. 12,358, V.-Bl. S. 346.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes einschließlich der Vizefeldwebel oder Vizewachtmeister der Reserve oder Landwehr, welche auf Beförderung dienen wollen, haben sich gleichfalls, sofern sie nicht ein vollgiltiges Abiturienten-Zeugnis besitzen, der Portepeefähnrichs-Prüfung zu unterziehen.

§ 5. Zur Annahme junger Leute, welche auf Beförderung zum Offizier in die Armee einzutreten wünschen, sind bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie die Regiments-Kommandeure, bei den Jägern und Pionieren die Bataillons-Kommandeure befugt. Erg. d. Offiz. d. Friedensst. § 4.

K.-M.-R. v. 17. X. 85, Nr. 18,782, V.-Bl. S. 331.

Bei den Train-Bataillonen und bei dem Eisenbahn-Bataillon werden Offizier-Aspiranten nicht eingestellt.

K.-M.-R. v. 20. II. 76, Nr. 1881, V.-Bl. S. 125, Ziff. 1.
K.-M.-R. v. 12. VII. 84, Nr. 9855.

Der Eintritt der Offizier-Aspiranten in die Armee hat längstens zum 1. September zu erfolgen.

Marsch-Geb.-Vorschr., § 1, 2

Die in die Armee eintretenden Kadetten, sowie diejenigen jungen Leute, welche mit der ausgesprochenen Absicht, auf Beförderung zum Offizier dienen zu wollen, eingestellt werden, haben auf Marschgebührnisse keinen Anspruch.

K.-M.-R. v. 9. IX. 83, Nr. 11,967, Ziff. 3.
K.-M.-R. v. 7. II. 85, Nr. 2995.
K.-M.-R. v. 17. V. 85, Nr. 9927.
K.-M.-R. v. 16. XII. 87, Nr. 21,992

§ 6. Die Truppen-Kommandeure haben bei Annahme von Offizier-Aspiranten sehr sorgfältig zu sein und das Augenmerk namentlich dahin zu richten, daß den Avantageuren auch die Aussicht auf Beförderung zum etatsmäßigen Fähnrich und zum Offizier nach normal bemessener Zeit eröffnet bleibe.

K.-M.-R. v. 23. IV. 79, Nr. 5313, V.-Bl. S. 171.

§ 7. Bei der Annahme von Adeligen als Offizier-Aspiranten haben sich die Truppenteile bei Inländern durch Einforderung von Auszügen aus der Adelsmatrikel, bei Nicht-Bayern durch Vorlage amtlicher Zeugnisse der zuständigen heimatlichen Behörde bezüglich Adelsqualität und Adelsstufe, über geschehene Immatrikulation bezw. über die geführten Adelsprädikate und die richtige Namensschreibweise zu verlässigen.

Adelige bayerische Staatsangehörige, welche der Adelsmatrikel des Königreiches nicht einverleibt sind, sind schon bei ihrer Annahme auf Tit. II, § 8 der V. Beilage zur Verfassungs-Urkunde hinzuweisen und ist der Vollzug im Nationale bezw. Stammrollenauszug zu bemerken.

Beglaubigte Auszüge aus der Adelsmatrikel werden für Militärpersonen vom Reichs-Herolden-Amt ohne Taxerhebung ausgefertigt.

Kassen-R. § 21, Anm.

§ 8. Als Privat-Depositen dürfen in den Kassen der Truppen auf Gefahr des Deponenten asserviert und in den Kassenbüchern nachgewiesen werden:

a) Zahlungen von Privat-Zulagen, welche für Offizier-Aspiranten durch die Angehörigen derselben für die Zeit vom Eintritte ab bis zur Beförderung zum Offizier an Truppenteile übermittelt werden,

b) Kapitalien für einen Aspiranten zur dereinstigen Equipierung als Offizier.

K.-M.-R. v. 28. I. 84, Nr. 1542.

§ 9. Den Offizier-Aspiranten kann die Teilnahme am gemeinsamen Offizier-Tische gestattet werden.

§ 10. Die auf Beförderung zum Offizier des Friedensstandes dienenden Gemeinen sind in Bezug auf das Quartierbedürfnis wie Gemeine zu behandeln. K.-M.-R. v. 15. VI. 84, Nr. 8389, V.-Bl. S. 233.

Werden Fähnrichstuben, soferne dieselben für ihren eigentlichen Zweck zeitweise entbehrlich sind, zur Belegung mit Offizier-Aspiranten herangezogen, so hat die Belegung dieser Stuben nach Maßgabe ihrer effektiven Belegungsstärke zu erfolgen.

§ 11. Die auf Beförderung im Friedensstande dienenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (incl. Vizefeldwebel ꝛc.) verbleiben bis zu ihrer Ernennung zu Portepeefähnrichen im Übungsverhältnis und haben während dieser Zeit die reglementsmäßigen Gebühren zu beziehen und die vorgeschriebene Kapitulation (Kap. I, Abschn. 3) einzugehen. K.-M.-R. v. 22. IX. 83, Nr. 12,358, V.-Bl. S. 346. K.-M.-R. v. 11. X 81, Nr. 13,620.

§ 12. Die Portepeefähnrichs-Prüfung umfaßt je nach den früher betriebenen Studien des Examinanden das Lehrprogramm eines humanistischen oder Real-Gymnasiums nach dem Inhalte der Allerhöchsten Verordnung vom 26. August 1874 „die Schulordnung für die Studienanstalten und die Schulordnung für die Realgymnasien im Königreich Bayern betreffend." Erg. d. Offiz. d. Friedensst. § 5.

Als Ersatz hiefür darf in besonders berücksichtigungswerten Fällen nach dem Ermessen der Oberstudien- und Examinations-Kommission die Darlegung von Kenntnissen, welche eine dem Grade nach der Gymnasial-Bildung entsprechende abgeschlossene wissenschaftliche Grundbildung bekunden, insbesondere in sprachlicher geschichtlicher, geographischer und mathematischer Beziehung zugestanden werden.

Bei der vorzugsweisen Wichtigkeit der Mathematik für die Offiziere der Artillerie und des Ingenieur-Korps sind die in dieser Disziplin für diese beiden Waffen zu machenden Anforderungen zwar nicht extensiv, doch intensiv, durch die Forderung des Prädikates „gut" im Hauptresultat zu steigern.

§ 13. Die Portepeefähnrichs-Prüfung ist vor dem Eintritt in den Dienst von allen denjenigen jungen Leuten abzulegen, welche mit der ausgesprochenen Absicht, auf Beförderung zum Offizier zu dienen, in die Armee einzutreten wünschen. Desgl. § 4.

Nur soche junge Leute, welche erst nach ihrem Diensteintritt die Absicht zu erkennen geben, auf Beförderung zu dienen, sind während ihrer Dienstzeit zur Portepeefähnrichs-Prüfung zuzulassen.

§ 14. Die Prüfung wird vor der Oberstudien- und Examinations-Kommission abgelegt und nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften abgehalten. Best. ü. d. Geschäftsg. bei den Prüfungen, § 1. Erg. d. Offiz. d. Friedensst. § 6.

§ 15. Die Abiturienten-Prüfung der Kadetten fällt in den Monat Juli jeden Jahres. Mit dieser vereint findet die Portepeefähnrichs-Prüfung statt. Best. ü. d. Geschäftsg. bei den Prüfungen, § 2.

Die Termine für weitere Prüfungen werden von der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten unter Berücksichtigung der bestehenden Schuleinrichtungen und bezüglichen dienstlichen Verhältnisse des Kadetten-Korps dem sich ergebenden Bedürfnis entsprechend anberaumt.

Erg. d. Offiz. d. Friedensst., § 4.

Best. ü. d. Geschäftsg. bei den Prüfungen, § 3.

§ 16. Die Anmeldungen zur Prüfung erfolgen unmittelbar bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten seitens desjenigen Truppenteils, welcher den Examinanden für den Fall des Bestehens der Prüfung angenommen hat, bezw. bei welchem der Examinand dient, und zwar so zeitig, daß sie bis zum 20. des dem Prüfungs-Termine vorangehenden Monats eintreffen.

Ohne Anmeldung durch die Truppenteile darf niemand zur Prüfung zugelassen werden.

Desgl. § 4.

§ 17. Zu den Prüfungen sind bei der Anmeldung nachfolgende Papiere einzureichen:

Anlage A.

Anlage B.

1. Ein National nach Schema A für jeden Angemeldeten einzeln.
2. Der von dem Angemeldeten unter Aufsicht angefertigte und dahin bescheinigte Lebenslauf (Schema B).
3. Eine Übersicht des genossenen Unterrichtes nebst den zugehörigen Schulzeugnissen (Schema B).
4. Falls die Anmeldung nach vollendeter mindestens fünfmonatlicher Dienstzeit erfolgt, das vorgeschriebene Dienstzeugnis.

Best. ü. d. Geschäftsg. bei den Prüfungen, § 7.

§ 18. Nachdem die Anmeldungen bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten geordnet und hinsichtlich der Zulassungsfähigkeit der Angemeldeten einer Prüfung unterworfen sind, erfolgt — direkt an die Truppenteile gerichtet — die Einberufung der Examinanden zur Prüfung nach Maßgabe der Zahl der Anmeldungen und der räumlichen Verhältnisse des Prüfungslokals.

Desgl. § 8.

§ 19. Die von auswärts berufenen Examinanden haben sich am Tage vor dem ihnen bestimmten Prüfungs-Termine vormittags 9 Uhr bei dem Adjutanten der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu melden und werden die bereits in die Armee eingetretenen durch die Kommandantur einem Truppenteile der Garnison für Unterkunft attaschiert.

Milit.-Eisenbhn.-Ordnung, I. Teil. S. 129/130. 1. 4b,

Die zur Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung vor der Ober-Militär-Examinationskommission einberufenen Personen werden auf den Eisenbahnen für die Hin- und Rückreise zum Satze von 1,5 Pf. per Kilometer und Kopf befördert.

Desgl. I. 5.

Freigepäck bis zur Höhe von 25 kg; eine Überfracht wird nach dem Satze von 50 Pf. für 1000 kg pro Kilometer berechnet.

Best. ü. d. Geschäftsg. bei den Prüfungen, § 8. K.-M.-R. v. 26. I. 77, Nr. 1426, V.-Bl. S. 23/24, Ziff. 6. K.-M.-R. v. 23. X. 80, Nr. 13,034, V.-Bl. S. 417.

§ 20. Diejenigen Offizier-Aspiranten, welche von den Truppenteilen zur Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung abkommandiert werden, erhalten die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder, letztere auch für die notwendige Dauer des Aufenthaltes in München. Bei Gewährung von Naturalquartier hat ein Abzug an den Tagegeldern in Höhe des Naturalquartier-Servises einzutreten.

Denjenigen, welche vor dem Eintritt in den Dienst zur Portepeefähnrichs-Prüfung einberufen werden und welche nach bestandener erster Prüfung in den Dienst treten, sind für die Reise von ihrem letzten Aufenthaltsort nach München und von München nach der Garnison ihres Truppenteiles an Fuhrkosten pro km Landweg 10 Pf. und für die Beförderung auf der Eisenbahn die Militär-Fahrtaxen (§ 19), sowie zur Bestreitung der Nebenkosten, für Überfracht 2c. auf die ganze Entfernung 1 Pf. pro km zu vergüten.

Best. ü. d. Geschäftsg. bei den Prüfungen, § 8.

Aspiranten und Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche unmittelbar aus dem Beurlaubten-Verhältnisse sich zur Portepeefähnrichs-Prüfung begeben und demnächst in den Friedensstand übernommen werden, haben Reisekosten und Tagegelder für die Reise zur Prüfung und zum Eintritt nicht zu beanspruchen.

Befinden sich dieselben dagegen bereits im Dienste, so sind ihnen für die erste Prüfung die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder zu gewähren.

§ 21. Die Examinanden stehen für die Dauer der Prüfung unter der Strafgewalt des Inspekteurs der Militär-Bildungsanstalten.

Desgl. § 9.

§ 22. In der Prüfung hat die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, oder auch nur der Versuch, sich solcher zu bedienen, jedenfalls Zurückweisung des Betroffenen auf einen späteren Termin zu einer zweiten und letzten Prüfung zur Folge, wobei nicht der Tag der Zurückweisung, sondern der Tag der betreffenden Schlußkonferenz als Beginn der gestellten Frist gilt. Die Folgen eines solchen Vergehens sind den Examinanden vor dem Beginn der Prüfung bekannt zu machen.

Desgl. § 10.

§ 23. Die Oberstudien- und Examinations-Kommission beschließt nach der Prüfung in einer Konferenz, ob der Examinand bestanden oder nicht bestanden hat und in letzterem Falle über die etwaige Verweisung auf eine zweite, nach den Umständen teilweise oder vollständige, jedenfalls aber letzte Prüfung, welche nach drei- oder mehrmonatlicher Frist vom letzten Tage der betreffenden Prüfungswoche an gerechnet, abzulegen ist.

Erg. d. Offiz. d. Friedensst. § 6. Best. ü. d. Geschäftsg. bei den Prüfungen, § 12.

Über die hierbei gefaßten Beschlüsse berichtet die Inspektion an das Kriegs-Ministerium, welches dann bei Seiner Majestät dem Könige die Allerhöchste Genehmigung nachsucht, für die Bestandenen auf Antrag der Truppenteile die Reifezeugnisse demnächst ausfertigen lassen zu dürfen.

Ferner erhalten über den Ausfall der Prüfung die Examinanden mündlich, sowie die General-Kommandos, beziehungsweise die Inspektionen, sofort schriftlich die Benachrichtigung, ob der Examinand gut, befriedigend, genügend, oder ob er nicht bestanden hat. In letzterem Falle erhalten die vorbezeichneten Behörden nach Eingang der Allerhöchsten Entscheidung einen Auszug aus der Prüfungsverhandlung, in dem bemerkt ist, ob in allen oder in welchen Gegenständen ein zweites und letztes Examen und nach welcher Vorbereitungsfrist Allerhöchsten Orts genehmigt worden ist.

Best. ü. d. Geschäftsg. bei den Prüfungen, § 12.

§ 24. Solche Aspiranten, die nach nicht bestandener erster Prüfung die in §§ 1 und 31 gestellten Bedingungen in Betreff ihres Lebensalters bezw. ihrer

Erg. d. Offiz. d. Friedensst., § 6.

Dienstzeit nicht mehr erfüllen können, sind von der Ablegung einer zweiten Prüfung auszuschließen.

Best. ü.. d. Geschäftsg. bei den Prüfungen, § 11.

§ 25. Die von außerhalb gekommenen Examinanden haben möglichst bald nach Beendigung der Prüfung und unmittelbar nachdem sie sich bei dem Adjutanten der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten abgemeldet haben, München wieder zu verlassen, bleiben, insoferne sie attaschiert sind, bis zu ihrer Abreise in der Kaserne wohnen und dürfen, nachdem sie sich abgemeldet haben, ohne besonderen Urlaub nicht in der Stadt verweilen. Für die nach beendigter Prüfung etwa zu beurlaubenden Examinanden sind von den Truppenteilen die Urlaubspässe der Inspektion einzusenden und von dieser den Berechtigten nur dann auszuhändigen, wenn das Betragen derselben während der Prüfung keinen Grund gibt, den Urlaub zu verweigern. Andernfalls ist der betreffende Truppenteil mit der Rücksendung des Passes von der Verweigerung des Urlaubs, unter Anführung des Grundes, in Kenntnis zu setzen.

Desgl. § 3.

§ 26. Anmeldungen zu einer wiederholten Prüfung dürfen erst mit dem Ablauf der Vorbereitungsfrist erfolgen, welche in dem Resultate der ersten Prüfung zur Bedingung gemacht worden ist.

Desgl. § 4.

Anlage C.

§ 27. Bei wiederholten Prüfungen bedarf es nur der Übersendung des Nationals mit kurzen Führungsangaben nebst dem Auszuge aus den letzten Prüfungsverhandlungen, welcher nach dem Ausfall der ersten Prüfung dem Truppenteil mitgeteilt worden ist. Auch ist unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse anzugeben, in welcher Weise der Betreffende sich zur wiederholten Prüfung vorbereitet hat.

Best. ü. d. Geschäftsg. bei den Prüfungen, § 8. K.-M.-R. v. 26. I. 77, Nr. 1426, V.-Bl. S. 23/24, Ziff. 6. G.-V.-R. § 6.

§ 28. Den bereits im Dienst befindlichen Offizier-Aspiranten, sowie den im Dienste stehenden Aspiranten und Offizieren des Beurlaubtenstandes, welche von den Truppenteilen zur wiederholten Fähnrichs-Prüfung abkommandiert werden, gebühren die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder nicht wieder und sind demnach nur die Kommandierten-Kompetenzen zuständig.

§ 29. Gefreite und Gemeine, welche auf Beförderung zum Offizier des Friedensstandes dienen, haben — gleich anderen Gefreiten und Gemeinen, welche kapituliert haben — den Mehrbetrag der Kapitulantenlöhnung erst vom Beginn des vierten Dienstjahres ab zu empfangen.

Allerh. V. v. 12. XI. 78, Nr. 15,036, V.-Bl. S. 527, § 3. Bef.-Ordg § 4, 3. G.-V.-R. § 6.

Dieselben dürfen — soferne Unteroffizier-Stellen in den betreffenden Truppenteilen nicht vakant sind — zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden.

Den Mannschaften, welche mit Aussicht auf Beförderung zum Offizier eingestellt sind, kann das Klein-Bekleidungsgeld gezahlt werden.

§ 30. Offizier-Aspiranten des Friedensstandes erhalten als Unteroffiziere, d. h. wenn sie nicht bloß zu überzähligen Unteroffizieren befördert sind, sondern in etatsmäßigen Unteroffizier-Stellen stehen, die Löhnung der Unteroffizier-Kapitulanten.

§ 31. Die dienstliche Qualifikation ist durch ein von dem Chef und den Offizieren der Kompagnie, (Eskadron, Batterie) dem Bataillons- (Abteilungs-) und dem Regiments-Kommandeur auszustellendes Dienstzeugnis nachzuweisen. Erg. d. Offiz. d. Friedensst. § 2.

Durch das Dienstzeugnis soll die Würdigkeit des Vorzuschlagenden zum Fortdienen mit Aussicht auf Beförderung festgestellt werden. Es muß sich daher aussprechen über seine körperlichen, geistigen und sittlichen Eigenschaften, über seine Führung und seinen Diensteifer, sowie über den Grad der von ihm erworbenen Dienstkenntnisse. In letzterer Beziehung ist besonders zu bescheinigen, daß derselbe nicht nur im Dienst als Gemeiner, sondern auch in den wesentlichen Zweigen des Unteroffizierdienstes genügend ausgebildet sei.

Dieses Zeugnis darf frühestens nach fünfmonatlichem praktischen Dienst bei der Truppe erteilt werden. Die Zeit einer Krankheit, eines Urlaubs oder einer anderen Unterbrechung darf hiebei nicht, die Dienstzeit vor vollendetem 17. Lebensjahre nur bei solchen jungen Leuten zur Anrechnung kommen, welche während eines Krieges bei einem mobilen oder bei einem Ersatztruppenteil in Dienst getreten sind.

§ 32. Bei Versetzungsgesuchen von Offizier-Aspiranten innerhalb einer Truppengattung ist der Gesuchsliste das Annahme-Attest jenes Kommandeurs anzulegen, in dessen Offizier-Korps der Betreffende einzutreten wünscht. K.-M.-R. v. 9. IX. 83, Nr. 11,967, Ziff. 5.

§ 33. Die nachträgliche Überführung junger Leute, welche zum Dienste auf Beförderung eingetreten sind, in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen darf durch die General-Kommandos genehmigt werden. Rekr.-Ordg. § 18.

Die nachträgliche Erholung eines Berechtigungsscheines zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste ist nicht erforderlich. K.-M.-R. v. 22. III. 85, Nr. 5276.

Diese Mannschaften haben, wenn sie nachträglich in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen übergeführt werden, die für das erste Dienstjahr bezogenen Gebührnisse zurückzuerstatten. G.-V.-R. § 20. N.-V.-R. § 4.

Die Offizier-Aspiranten der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche nachträglich in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen der I n f a n t e r i e übergeführt werden, haben eine Vergütung für Benutzung und Fütterung des Dienstpferdes nicht zu leisten. K.-M.-R. v. 30. III. 84, Nr. 3950.

Die Beträge an Bekleidungs- ꝛc. Verbrauchs-Entschädigungen und Etatsfonds-Pauschquanta dieser Mannschaft verbleiben den Truppenteilen. K.-M.-R. v. 13. X. 82, Nr. 14,001, V.-Bl. S. 469, Ziff. 6.

§ 34. Für diejenigen Offizier-Aspiranten, welche die Portepeefähnrichs-Prüfung bestanden, oder die, im Besitz eines vollgiltigen Abiturienten-Zeugnisses, sich das Dienstzeugnis (§ 31) erworben haben, ist die Ausfertigung des Zeugnisses der Reife zum Portepeefähnrich durch die betreffenden Truppenteile unter Beifügung eines Nationals, des Dienstzeugnisses, bezw. auch des Abiturienten-Zeugnisses, bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu beantragen. Erg. d. Offiz. d. Friedensst., § 7.

Erg. d. Offiz. d. Friedensst., § 11.

§ 35. Für junge Männer, welche — im Besitze eines vollgiltigen Abiturienten-Zeugnisses — den mehrjährigen Besuch einer deutschen Universität, der technischen Hochschulen zu München, Berlin, Hannover, Aachen, Darmstadt, Carolo Wilhelmina zu Braunschweig, der Berg-Akademien zu Berlin, Klausthal, Freiberg, der Forstakademien zu Eberswalde, Minden, Tharandt, des Polytechnikums zu Dresden und Stuttgart, und der polytechnischen Schule zu Karlsruhe durch Vorlage entsprechender Atteste nachzuweisen vermögen, kann das Zeugnis der Reife zum Portepeefähnrich gleichfalls erst, nachdem sie das vorgeschriebene Dienstzeugnis erworben haben, nachgesucht werden, dieselben genießen aber die in §§ 102 und 135 bezeichneten Vorteile.

Desgl. § 12. K.-M.-R. v. 22. IX. 83, Nr. 12,358, V.-Bl. S. 346.

§ 36. Die Erteilung des Reifezeugnisses zum Portepeefähnrich für Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 4) ist an eine bestimmte Truppendienstzeit nicht gebunden.

Dieselben werden, nachdem sie dieses Zeugnis erhalten haben, seitens der Truppenteile zur Anstellung als Portepeefähnriche eingegeben.

Best. ü. d. Geschäftsg. bei den Prüfungen, § 15.

§ 37. Für diejenigen Aspiranten, welche, nachdem sie sich das Dienstzeugnis erworben haben, die Portepeefähnrichs-Prüfung ablegen und in derselben bestehen, werden die Reifezeugnisse ohne besonderen Antrag der Truppenteile von der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten auf Grund der zu den Prüfungen eingereichten Dienstpapiere ausgestellt.

K.-M.-R. v. 4. VIII. 84, Nr. 10,939 u. v. 18. X. 84, Nr. 14 666.

§ 38. Zur Einstellung der K. Edelknaben und Kadetten sind bis zum Einstellungstermine bei jedem Infanterie-Regiment mindestens 2, bei den übrigen Truppenteilen je 1 etatsmäßige Portepeefähnrichstelle vakant zu halten.

Best. ü. d. Geschäftsg. bei den Prüfungen, § 13.

§ 39. Die Anträge auf Erteilung der Reifezeugnisse zum Portepeefähnrich für Unteroffiziere und für Gemeine werden von den Truppenteilen unter Beifügung des Nationals (für jeden einzeln), des vorschriftsmäßigen Dienstzeugnisses, sowie eventuell des Abiturienten-Zeugnisses, bis zum 20. jeden Monats direkt an die Inspektion der Militär-Bildungsanstalten eingereicht.

A.-J.-O. v. 19. IV. 84, Nr. 2601.

Bei denjenigen Aspiranten der Artillerie (§ 2), welche sich bei dem Truppenteil einer Prüfung in der Mathematik zu unterziehen hatten, ist auf dem Dienstzeugnisse zu bemerken, ob und wie diese Prüfung bestanden wurde.

K.-M.-R. v. 23. IV. 79, Nr. 5313. V.-Bl. S. 171.

Für bayerische Adelige sind die Auszüge aus der Adelsmatrikel beizulegen, während bei Adeligen, welche die bayerische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, dieses im National unter dem Namen mit dem kurzen Vermerk „Nichtbayer“ ersichtlich zu machen ist.

Best. ü. d. Geschäftsg. bei den Prüfungen, § 13.

Sind die Abiturienten-Zeugnisse von Gymnasien oder anderen höheren Lehranstalten des Auslandes ausgestellt, so wird über deren Giltigkeit in jedem einzelnen Falle besondere Entscheidung getroffen, zu welchem Zweck die Truppenteile die erforderlichen Anträge auf dem Instanzwege an das Kriegsministerium zu richten haben. Das bezügliche Abiturienten-Zeugnis ist hierbei im Original mit vorzulegen.

§ 40. Auf Grund der eingegangenen Reifezeugnisse erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Vakanzen der Vorschlag zum Portepeefähnrich.

Erg. d. Offiz. d. Friedensst., § 7.

§ 41. Nach Eingang der Anträge auf Erteilung der Reifezeugnisse berichtet die Inspektion der Militär-Bildungsanstalten bezüglich derjenigen Aspiranten, über welche eine Allerhöchste Entscheidung nicht schon vorliegt (§ 23), an das Kriegsministerium und dieses an des Königs Majestät. Sobald der Allerhöchste Befehl zur Ausstellung der Reifezeugnisse bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten eingegangen ist, werden sämtliche für den betreffenden Monat beantragten und genehmigten Reifezeugnisse, gleichmäßig datiert von dem Tage des Eingangs der Allerhöchsten Entschließung, an die General-Kommandos und Inspektionen expediert.

Best. ü. d. Geschäftsg. bei den Prüfungen, § 14.

§ 42. In den Reifezeugnissen werden nach den Schemas Anlage D die Prädikate der in den verschiedenen Disziplinen gezeigten Kenntnisse angegeben und die Zeugnisse den General-Kommandos bezw. obersten Waffeninstanzen von der Inspektion der Militärbildungsanstalten zugesendet.

Desgl. § 15.

Anlage D.

§ 43. Der Kursus der VI. Klasse des Kadetten-Korps schließt mit der Abiturienten-Prüfung nach dem Lehrplan des Realgymnasiums. Diese Prüfung ist nach der hierüber für das Kadetten-Korps bestehenden besonderen Vorschrift abzulegen. Zöglinge der VI. Klasse können zu Portepee-Unteroffizieren ernannt werden.

Erg. d. Offiz. d. Friedensst., § 16.

Diejenigen Kadetten, welche nach Absolvierung der VI. Klasse die Abiturienten-Prüfung bestehen, sind zur Versetzung in die Armee als wirkliche Portepeefähnriche in Vorschlag zu bringen und treten in den nächstbeginnenden Kursus der Kriegsschule ein.

Diese Bestimmungen haben auf die aus der königlichen Pagerie in die Armee übertretenden Edelknaben analoge Anwendung zu finden.

§ 44. Die k. Edelknaben und die Kadetten werden bei ihrem Eintritte in die Armee nach Bedarf verteilt; jedoch wird hiebei der Wahl der Waffengattung sowohl, wie des Truppenteils nach Thunlichkeit Rechnung getragen.

K.-M.-R. v. 9. IX. 83, Nr. 11,967, Ziff. 3.

Zu diesem Behufe haben die Kadetten vor ihrem Austritte aus dem Kadettenkorps drei Truppenteile verschiedener Garnisonen zu bezeichnen, in welche sie einzutreten wünschen. Wird die Einteilung bei einer Spezialwaffe angestrebt, so ist unter den drei zur Wahl gestellten Truppenteilen jedenfalls ein Infanterie-Regiment zu benennen. Die Aspiranten für die Kavallerie und Feld-Artillerie haben überdies den Nachweis über die ihnen in Aussicht gestellten Zulagen beizubringen. Die bezüglichen Angaben werden von der Inspektion der Militärbildungs-Anstalten alljährlich mit dem Prüfungs-Ergebnisse dem Kriegs-Ministerium eingereicht.

§ 45. Für die ohne Vorschlag des Truppenteiles zu Portepeefähnrichen ernannten Edelknaben, Kadetten 2c. sind alsbald, nachdem diese Ernennung durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht wurde, auf dem Instanzwege ohne Vorlagebericht, Nationale einzureichen.

K.-M.-R. v. 31. X. 77, Nr. 15,333, V.-Bl. S. 455.

K.-M.-R.: v. 26. I. 77, Nr. 1426, V.-Bl. S. 23, Ziff. 5; v. 25. VII. 79, Nr. 10,122, V.-Bl. S. 315, Ziff. VI; v. 31. VIII. 79, Nr. 11,829, V.-Bl. S. 352.

§ 46. Die aus dem Kadetten-Korps in die Armee eingestellten Kadetten haben für die Versetzungsreise zum Truppenteil die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder nach der ihnen bei dem Übertritt zur Armee erteilten Charge zu empfangen.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Vergütung für Umzugskosten steht denselben nicht zu.

G.-V.-R. § 28. N.-V.-R. § 5.

§ 47. Den aus dem Kadetten-Korps überwiesenen Portepeefähnrichen gebührt die Löhnung 2c. schon vom Tage des Überweisungsbefehles ab.

Ers.-Ordg. § 85. K.-M.-R. v. 24. I. 83, Nr. 1169, V.-Bl. S. 23.

§ 48. Von dem erfolgten Übertritt von Zöglingen des Kadetten-Korps 2c. in die Armee ist der Zivilvorsitzende des Geburtsortes durch den Truppenteil, an welchem die Überweisung solcher Zöglinge erfolgt, sofort zu benachrichtigen.

G.-V.-R. § 7.

§ 49. Die Etats der Portepeefähnriche schließen für die Infanterie — mit Einbegriff der Jäger —, für die Kavallerie, für die Artillerie und die Pioniere innerhalb der gesamten Waffengattung ab.

K.-M.-R. v. 9. IX. 83, Nr. 11,967, Ziff. 3.

§ 50. Die Beförderung zum Portepeefähnrich erfolgt der Regel nach nur innerhalb der etatsmäßigen Zahl von Stellen des betreffenden Truppenteils.

Ausnahmsweise können einzelne längerdienende Offizier-Aspiranten zu überzähligen Portepeefähnrichen in Vorschlag gebracht werden.

G.-V.-R. § 7.

§ 51. Bei einzelnen Truppenteilen überzählige Portepeefähnriche erhalten, wenn und solange eine Portepeefähnrich-Stelle innerhalb der Waffe nach Eröffnung des Kriegs-Ministeriums nicht vakant ist, die Unteroffizier-Löhnung, erforderlichen Falles über den Unteroffizier-Etat.

K.-M.-R. v. 7. II. 85, Nr. 2995.

§ 52. Die Einweisung überzähliger Portepeefähnriche in das etatsmäßige Gehalt hat nach Maßgabe des Etats durch die betreffenden Truppenteile zu erfolgen.

G.-V.-R. § 63.

§ 53. Ist die Stelle eines Portepeefähnrichs vakant, so darf ein Unteroffizier nur dann mehr verpflegt werden, wenn innerhalb der nächsten drei Monate der Abgang eines Unteroffiziers mit Sicherheit zu erwarten ist.

Bek.-R. § 75.

§ 54 fällt aus.

Best. ü. d. Uniformierung des Heeres, S. 16/17, Ziff. 11, V.-Bl. 1873.

§ 55. Außer Dienst dürfen die Portepeefähnriche Paletots wie die Offiziere tragen, jedoch auf den Achseln mit den Schulterklappen des bezüglichen Truppenteiles.

Desgl. Unterbeil. 23, lit. B u. F.

§ 56. Den Portepeefähnrichen ist gestattet, im kleinen Dienste und außer Dienst statt der etatsmäßigen Gürtel- resp. Säbelkoppel unter Einhaltung der vorgeschriebenen Ausmaße solche aus schwarz bezw. weiß lackiertem Leder zu führen.

Die Gürtel- resp. Säbel-Koppel wird stets über dem Waffenrock bezw. dem Mantel getragen.

§ 57. Die Wohnung des Fähnrichs besteht in einer Stube von 15 bis 18 qm. Sollen zwei Fähnriche beisamen wohnen, so erhalten diese ein Zimmer von 22 qm Grundfläche. Vorschr. ü. Einr. u. Ausstattg. d. Kasernen, § 10 u. Beil. B III, S. 48/49.

Überzählige Fähnriche können hinsichtlich ihrer Kasernenquartiere, wenn Räume disponibel sind, nach den für die etatsmäßigen Individuen dieser Charge aufgestellten Grundsätzen behandelt werden.

Als Utensilien-Ausstattung ist für etatsmäßige und überzählige Fähnriche diejenige der Feldwebel zuständig.

Wenn jedoch 2 Fähnriche eine Stube bewohnen, so werden neben den übrigen Utensilien gleichwohl nur für beide 1 Brennmaterialienkasten, 1 Kleiderschrank, 2 Schemel ohne Lehne, 1 Stiefelknecht, 1 Waschtoilette, 1 Dochtscheere, 1 Spucknapf, 1 Feuerhaken (dieser bei Steinkohlenheizung), 2 Trinkgläser und 1 Wasserflasche — also diese Stücke nur einfach — gewährt.

§ 58. Von den Fähnrichen erhält jeder eine besondere Lampe und das nach Tarif 1 entfallende Erleuchtungs-Material, auch wenn mehrere derselben auf eine Wohnung angewiesen sind. G.-V.-O. Beil. 9, I, Ziff. 3, S. 233.

§ 59. Unbemittelten Portepeefähnrichen und Offizieraspiranten des Ingenieur-Korps darf aus Ersparnissen, welche an dem Tischgelde der Lieutenants dieser Waffe erzielt werden, ein solches bis zur Höhe von 9 M. monatlich durch die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen bewilligt werden. G.-V.-R. § 59.

Dieses Tischgeld ist an die Betreffenden in Krankheits- ꝛc. Fällen nur für denjenigen Zeitraum zahlbar, für welchen sich dieselben im Bezuge der chargenmäßigen Löhnung befinden. K.-M.-R. v. 17. VII. 81, Nr. 9679, V.-Bl. S. 364.

§ 60. Der Portepeefähnrich gehört zwar zur Klasse der Unteroffiziere, steht jedoch zugleich auf der Übergangsstufe zum Offizier; seine Ausbildung ist daher für den Kompagnie-Chef von besonderem Interesse. Grdsze. II, § 4, 1.

Er rangiert unmittelbar vor den Sergenten und hat dieselbe Dienstfunktion wie die anderen Unteroffiziere. Desgl. § 4, 2. Allerh. V. v. 28. XII, 87, Nr. 22,424, V.-Bl. S. 497, II, 5.

§ 61. Portepeefähnriche dürfen bei ihrer Aufnahme in ein Militärlazaret nicht in den Offizierkrankenstuben untergebracht werden. Laz.-R. § 145, Anm.

§ 62. Der Portepeefähnrich muß, wenn ihm vor seiner Ernennung noch nicht Gelegenheit dazu geboten war, die Führung einer Korporalschaft gründlich erlernen, und verstehen, in den vorgeschriebenen Dienstzweigen verständlichen Unterricht zu erteilen. Grdsze. II, § 4, 5/10.

Erlaubt es die Zeit, so versieht er bis zur Erlernung der Funktion die Dienste als Kammerunteroffizier, Fourier und Feldwebel.

Der Portepeefähnrich muß soweit ausgebildet werden, daß er kleine Abteilungen exerzieren, die richtigen Kommandos beim Zugführen geben, und einfache Aufgaben im Felddienste lösen kann.

Es genügt aber keineswegs, daß sich die jungen Leute die theoretischen Kenntnisse für das Examen und die erforderlichen Fähigkeiten für den praktischen Dienst erwerben; das Herz, die ganze Denkungsweise muß dem Soldatenstande entsprechend gebildet werden.

Nur wenn der Portepeefähnrich all diesen Anforderungen entspricht, kann
Grdsze. I, § 12, 8. er bei eintretenden Vakanzen für vorübergehend abwesende Offiziere oder auch zum Zwecke weiterer Ausbildung zur Dienstleistung als Kompagnie-Offizier verwendet werden, auch hier ohne Änderung seines Untergebenen-Verhältnisses gegenüber dem Feldwebel rc. (cfr. Kap. VII, § 16).

Desgl. Eine förmliche Einweisung des Portepeefähnrichs zur Offizier-Stellvertretung findet im Frieden nicht statt.

K.-M.-R. v. I. VI. 83, Nr. 7212. **§ 63.** Bei Versetzungsgesuchen von Portepeefähnrichen ist die Zustimmung der beteiligten Regiments-Kommandeure rc. zu erholen.

Kriegsschul-Instruktion § 1. **§ 64.** Die Kriegsschule hat den Zweck, die Offizieraspiranten aller Waffen für ihre Verwendung als Offiziere theoretisch und praktisch vorzubilden. Dieselbe befindet sich in München und steht unter Leitung eines Stabsoffiziers als Direktor.

Desgl. § 21. **§ 65.** Der Kursus der Kriegsschule beginnt am 1. März und dauert mit Ausschluß der Offizier-Prüfung zehn Monate. Der Schlußtermin der Anstalt fällt in den Monat Januar.

Desgl. § 2. **§ 66.** Die Kriegsschule steht unter der oberen Leitung der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, welche den gesamten Dienstbetrieb und Unterricht, sowie die Handhabung der Disziplin zu überwachen hat.

Als beratendes und begutachtendes Organ der Inspektion ist zur Unterstützung derselben bei der oberen Leitung der Kriegsschule die Oberstudien- und Examinations-Kommission dem Inspekteur unmittelbar unterstellt; für sie ist eine vom Kriegsministerium genehmigte Geschäftsordnung maßgebend.

Desgl. § 4. **§ 67.** Zur Erörterung der Vorfragen, welche sich auf Kommandierung von Portepeefähnrichen und Unteroffizieren rc. zu und von der Kriegsschule beziehen, verkehrt die Inspektion — sofern es sich hierbei nicht gleichzeitig um Fragen von prinzipieller Bedeutung handelt — unmittelbar mit den Kommandobehörden bezw. den Truppenteilen.

Desgl. § 16. **§ 68.** Jeder Offizieraspirant ist grundsätzlich verpflichtet, vor der Zulassung zur Offizier-Prüfung die Kriegsschule zu besuchen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur in den in den §§ 102, 103 und 105 bezeichneten Fällen zulässig.

Desgl. **§ 69.** Außer den Portepeefähnrichen können auch solche auf Beförderung zum Offizier dienende junge Männer zum Besuche der Kriegsschule angemeldet werden, welche das Zeugnis der Reife zum Portepeefähnrich bereits erworben haben, oder für welche der Antrag auf Extrahierung dieses Zeugnisses eingereicht ist.

Die Zulassung kann ferner erfolgen, wenn ein Offizieraspirant sich, nachdem er die in wissenschaftlicher Hinsicht an die Beförderung zum Portepeefähnrich geknüpften Bedingungen erfüllt hat, durch eine wenigstens fünfmonatliche Dienstleistung das Zeugnis erworben hat, daß er nicht nur im Dienste als Gemeiner,

einschließlich des theoretischen Unterrichtes, sondern auch in den wissenschaftlichen Zweigen des Unteroffizier-Dienstes, genügend ausgebildet ist.

Nur ausnahmsweise dürfen Offizieraspiranten, welche als Einjährig-Freiwillige mit vollgiltigem Abiturientenzeugnisse am 1. Oktober eingetreten und in den nächstfolgenden Monaten die Überführung in die Kategorie der auf Beförderung Dienenden nachgesucht haben, noch zu dem am 1. März beginnenden Kriegsschul-Kursus angemeldet werden, wenn bis zu dem vorgeschriebenen Anmeldetermin bereits zweifellos feststeht, daß sie sich bis zum 1. März das Dienstzeugnis (§ 31) erwerben werden. K.-M.-R. v. 15. I. 86, Nr. 994.

Im übrigen sind die an den Grad der Ausbildung zu stellenden Ansprüche von dem Eintrittstermine in die Truppe abhängig. Kriegsschul-Instruktion § 16.

Es kann daher als Bedingung für die Zulassung zur Kriegsschule nicht gefordert werden, daß sämtliche Aspiranten vor ihrem Eintritt in die Schule in geschlossenen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien exerziert haben.

§ 70. Alle Aspiranten müssen im Schießen mit den von ihrem Truppenteil geführten Handfeuerwaffen möglichst weit gefördert sein und an Feldbienst-Übungen teilgenommen haben. Desgl.

§ 71. Im Interesse der Disziplin der Kriegsschule ist es wünschenswert, daß die Aufzunehmenden mindestens zu überzähligen Unteroffizieren ernannt worden sind. Desgl.

§ 72. Die Anmeldung zur Kriegsschule ist nicht mehr zulässig, wenn der Aspirant während des Kurses das 25. Lebensjahr vollenden würde (§ 105). Desgl.

§ 73. Die Anmeldung für den Eintritt geschieht von den selbstständigen Truppenteilen direkt bei der Inspektion und zwar spätestens am 1. Februar. In einzelnen jedesmal besonders zu motivierenden Ausnahmefällen sind nachträgliche Anmeldungen, jedoch nur bis zum 15. Februar, zulässig. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Desgl. § 17.

Der Anmeldung ist das Nationale nach Schema Beilage E beizufügen; Führungs- und Dienstausbildungs-Zeugnis nach Schema Beilage F ist zum Einberufungs-Termine der Kriegsschule zu übersenden. Anlage E. Anlage F.

§ 74. Die Inspektion entscheidet über die Einberufung der Offizieraspiranten in die Kriegsschule. In dem Falle, daß die Räumlichkeiten in der Kriegsschule nicht die rechtzeitige Einberufung sämtlicher Berechtigten gestatten, hat sie aus den Angemeldeten die in der Anstalt unterzubringende Anzahl lediglich nach Maßgabe der Anciennetät zu berufen. Kriegsschul-Instruktion § 17.

Den Truppenteilen wird die Einberufung eines Offizieraspiranten unter Angabe des Meldetages durch die Kriegsschule mitgeteilt.

§ 75. Die zur Kriegsschule kommandierten Offizieraspiranten sind mit den in der Beilage G verzeichneten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken und mit einer dieser Beilage entsprechenden Nachweisung zu versehen. Desgl. § 18.

Das Verpassen der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ist so sorgfältig vorzunehmen, daß Rücksendungen vermieden werden. Anlage G.

Kriegsschul-Instruktion, Beil. III, Bemerkg., Ziff. 1, 2, 5 u. 7.

Sämtliche Gegenstände müssen neuester Probe sein und, soweit möglich, den Namen des Inhabers tragen.

Die 3 Anzüge sind zur Benutzung resp. bei Paraden, zum äußeren Dienst und zum inneren Dienst im Hause bestimmt.

Die Kleinbekleidungsstücke empfangen die Kriegsschüler stets in Geld.

Auch die nicht berittenen Truppenteile sind zur Abgabe von Reithosen und Kavallerie-Stiefeln mit Anschnallsporen aus den etatsmäßigen Beständen für ihren Train an die betreffenden Kriegsschüler verpflichtet, eventuell ist zur Selbstbeschaffung der Kavalleriestiefel die erhöhte Entschädigung an Kleinbekleidungsgeld und Bekleidungs-Zuschuß zu gewähren.

Kriegsschul-Instruktion, Beil. III, Bemerkg., Ziff. 6.

§ 76. Die Truppenteile haben von jedem Aspiranten die Bekleidungsmaße zurückzubehalten und eine Abschrift davon der Kriegsschule auf der Rückseite der Nachweisung Beilage G mitzuteilen.

Kriegsschul-Instruktion § 19.

Anlage H.

§ 77. Der Kriegsschule ist gleich beim Beginn des Kurses eine nach Beilage H aufgestellte Nachweisung über die den Kommandierten zustehenden Löhnungs- &c. Kompetenzen einzusenden und von jeder Veränderung der letzteren Mitteilung zu machen. Gleichzeitig mit der vorerwähnten Nachweisung sind auch die Marschpapiere für den Rückmarsch sämtlicher kommandierter Portepeefähnriche (für jeden einzelnen besonders) einzusenden.

Kriegsschul-Instruktion § 18.

§ 78. Diejenigen Bekleidungsstücke, welche die Kommandierten nicht unmittelbar bei sich führen müssen, werden in regulativmäßigen portofreien Postpacketen durch die Truppenteile derartig an die Kriegsschule abgesendet, daß sie dort nebst der Nachweisung (Beil. G) spätestens 5 Tage vor dem Kriegsschüler selbst eintreffen.

Desgl.

§ 79. Vor der Absendung sind die Aspiranten ärztlich zu untersuchen.

Desgl.

§ 80. Die Absendung der Einberufenen erfolgt per Eisenbahn, mittelst Militärfahrscheines. Wo keine Eisenbahnverbindung besteht, werden an Fuhrkosten pro km Landweg 10 Pfg. gezahlt, bezw. für die Beförderung auf dem Dampfschiffe das Fahrgeld für den 2. Platz vergütet. Außerdem wird zur Bestreitung der Nebenkosten beim Zu- und Abgange auf der Eisenbahn (Dampfschiff), für Überfracht &c. auf die ganze Entfernung eine Vergütung von 1 Pfg. pro km gewährt.

K.-M.-R. v. 11. IV. 80, Nr. 4890.

Daneben haben die Aspiranten auf die verordnungsmäßige Umzugskosten-Vergütung Anspruch, aber nur dann, wenn sie sich im Bezuge der Unteroffizier- oder Kapitulanten-Löhnung befinden.

R.-V.-R. § 59.

Für die Reisetage selbst erhalten die Aspiranten die Marschverpflegung.

Kriegsschul-Instruktion § 18. R.-V.-R. § 59.

Die gleichen Gebührnisse sind für die Rückreise zahlbar.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei etwaigen wiederholten Kommandierungen von Offizieraspiranten zur Kriegsschule Anwendung.

Kriegsschul-Instruktion § 11.

§ 81. Die Reise- und Umzugs-Kompetenzen der zur Kriegsschule kommandierten Kriegsschüler zahlen und liquidieren die Truppenteile. Nur für den Rück-

marsch von der Kriegsschule zum Truppenteil werden diese Kompetenzen von der Kriegsschule gezahlt und demnächst vom Truppenteil erstattet.

§ 82. Die Truppenteile, welchen die Kommandierten angehören, haben dieselben mit Löhnung bis zum Ablauf der begonnenen Dekade, mit den Natural-verpflegungs-Kompetenzen bis zum Eintreffetag einschließlich zu versehen und im übrigen die von der Kriegsschule gezahlten Gebührnisse in ihren Verpflegungs-Liquidationen außer Ansatz zu lassen bezw. als erspart zu berechnen. Kriegsschul-Instruktion § 19.

§ 83. Die Kriegsschüler stehen in Bezug auf die persönlichen und disziplinären Verhältnisse zunächst unter dem mit der Disziplinarstrafgewalt und der Urlaubs-Kompetenz eines Regiments-Kommandeurs ausgerüsteten Direktor, in weiterer Instanz unter dem Inspekteur, welcher die bezüglichen Befugnisse eines Divisions-Kommandeurs ausübt. Desgl. § 6.

§ 84. Während der Dauer des Kommandos der Schüler hat jeder dienstliche Verkehr zwischen den Truppenteilen und den Kommandierten aufzuhören. Dieser Verkehr wird durch die Direktion der Schule vermittelt. Desgl.

§ 85. Die ärztliche Behandlung revierkranker Kriegsschüler obliegt dem etatsmäßig für sämtliche Militär-Bildungs-Anstalten angestellten Militärarzte. Bei ernsteren Erkrankungen finden dieselben Aufnahme im Garnison-Lazaret. Desgl. § 7.

§ 86. Die zur Kriegsschule Kommandierten verbleiben im Etat ihres Truppenteils, erhalten indessen von letzterem nur die Großbekleidungsstücke, die Kleinbekleidungs-Entschädigung und den Bekleidungs-Zuschuß, sowie die etwa zugestandenen Tischgelder-Anteile und die sonstigen extraordinären Kompetenzen (Umzugskosten, Zulagen 2c.) durch Vermittelung der Kriegsschule ausbezahlt. Desgl. § 19.

Die hierüber eventuell erforderlichen Quittungen sind seitens der Truppenteile der Sendung in blanco anzufügen. Alle übrigen Gebührnisse an Löhnung 2c. mit Ausnahme der Kompetenzen für die Reisetage (§ 80) empfangen die Kommandierten von der Kriegsschule.

§ 87. Die Kriegsschüler erhalten das Brotgeld nach den halbjährig festgestellten Normpreisen. Desgl.

§ 88. Die Kriegsschule zahlt den Schülern die sämtlichen Kompetenzen in Monatsbeträgen im voraus, soweit sie voraussichtlich den vollen Monat bei der Kriegsschule verbleiben. Desgl. N.-V.-R. § 178.

§ 89. Die Kriegsschüler werden in der Kriegsschule kaserniert und findet für dieselben in der Anstalt ein gemeinschaftlicher Mittagtisch statt. Kriegsschul-Instruktion § 20.

§ 90. Bei Versetzungen von Kriegsschülern innerhalb ihres Truppenteils findet ein Umtausch der Bekleidung 2c. nicht statt, es bleibt vielmehr die Ausgleichung dem Truppenteile überlassen. Desgl. § 18.

§ 91. Jeder Kursus der Kriegsschule zerfällt in vier Zeitabschnitte, von welchen drei für den theoretischen Unterricht bestimmt sind, während im vierten der sogenannte praktische Kursus abgehalten wird, welcher etwa sechs Wochen dauert. Er fällt in die Monate August — September und ist dazu bestimmt, Desgl. § 21.

die Schüler, nachdem sie durch den genossenen theoretischen Unterricht zu selbstständiger Auffassung und Bearbeitung des ihnen Vorgetragenen geführt worden sind, unter steter Hinweisung auf jene Vorträge mit praktischen Arbeiten auf dem Felde zu beschäftigen, sie die Übungsplätze der Truppen besuchen zu lassen und durch die Besichtigung von Festungswerken und militärisch-technischen Etablissements in ihrer Ausbildung zu fördern.

Kriegsschul-Instruktion § 45.

§ 92. Für die Dauer der außerhalb der Garnison der Kriegsschule vorzunehmenden Besichtigungen von Festungs-Werken, Pionier-Übungsplätzen, Schießplätzen und dergleichen steht den Kriegsschülern Marschverpflegungs-Zuschuß und Marschbrotgeld zu.

Die Unterbringung der Kriegsschüler am Besichtigungs-Orte erfolgt durch die betreffenden Gouvernements oder Kommandanturen, womöglich in Kasernen.

Sind Kasernenräume nicht verfügbar, so erhalten die Kriegsschüler Naturalquartier.

Desgl.

§ 93. Zum Reinigen der Bekleidungsstücke ꝛc. der Kriegsschüler während der Besichtigungen zu Ingolstadt stellt die dortige Garnison aus ihren Truppen die erforderliche Anzahl von Ordonnanzen. Nach dem Lager Lechfeld ist die nötige Anzahl von Ordonnanzen mitzunehmen.

Desgl. § 23.

§ 94. Die Zurücksendung eines Kriegsschülers zum Truppenteile findet in folgenden Fällen auf Befehl des Direktors ohne weiteres statt:

a) Wenn ein Kriegsschüler wegen einer solchen Handlung zur Hauptverhandlung verwiesen wurde, welche sein ferneres Verbleiben im Kommando nicht wünschenswert erscheinen läßt, oder wenn er eine Handlung begeht, welche eine vollständige sittliche oder Charakter-Unreife bekundet.

b) Wenn ein Kriegsschüler sich andauernd schlecht führt, oder durch Unfleiß oder durch eine, infolge selbstverschuldeter Krankheit stattgehabte Unterrichtsversäumnis soweit zurückgeblieben ist, daß er den Vorträgen nicht mehr zu folgen vermag.

In den Fällen unter b erfolgt die Entlassung in der Regel im Anschluß an eine der ersten im § 97 bezeichneten Quartalskonferenzen.

Wegen Unfleißes und schlechter Führung soll eine Entlassung erst dann eintreten, wenn Strafen in geeigneter Steigerung sich als unwirksam erwiesen haben.

c) Wenn ein Kriegsschüler wegen ungenügender militärischer Vorbildung nicht im Stande ist, den Vorträgen mit Nutzen zu folgen.

Kriegsschul-Instruktion § 15.

Die Kriegsschule hat dies auf dem Instanzenwege dem Kriegs-Ministerium zu melden, damit erforderlichenfalls die Aussteller des Dienstzeugnisses zur Verantwortung gezogen werden können.

Desgl. § 23.

§ 95. Die Zurücksendung eines Kriegsschülers ist dagegen bei der Inspektion zu beantragen:

a) wenn sich nach seinem Eintreffen herausstellt, daß die im § 69 genannten Bedingungen für die Kommandierung nicht erfüllt sind,

b) wenn ein Kriegsschüler geistige Unreife bekundet, oder wegen längerer unverschuldeter Unterrichtsversäumnis soweit zurückgeblieben ist, daß er den Vorträgen nicht mehr zu folgen vermag.

§ 96. An die letzte der vier Kursus-Perioden schließen sich sodann die Generalrepetition und die Offizier-Prüfung an. Kriegsschul-Instruktion § 21.

§ 97. Am Schlusse jedes der vier Zeitabschnitte (§ 91) sind sämtliche Schüler von allen Lehrern schriftlich durch Censurzahlen zu beurteilen, wie solche für das Verfahren der Oberstudien- und Examinations-Kommission bei den von dieser abzuhaltenden Prüfungen vorgeschrieben sind, und zwar durch je eine Zahl für Fähigkeit, Aufmerksamkeit, Fleiß und Leistungen. Desgl. § 22.

In einer Konferenz wird gemeinschaftlich das über die Führung zu erteilende Prädikat hinzugefügt.

Von dem Urteile, welches in der nach Beendigung des vierten und letzten Zeitabschnittes abzuhaltenden Konferenz über die Reife eines jeden Offizier-Aspiranten gefällt wird, hängt dessen Zulassung zur Offizier-Prüfung ab.

Für die Aufstellung der Zensurlisten bietet das Schema Anlage J einen Anhalt. Anlage J.

§ 98. Die Offizier-Prüfung umfaßt nur die Militärwissenschaften, d. h. die Lehrobjekte der Kriegsschule in dem Umfange des Unterrichtsplanes dieser Anstalt. Die Anforderungen, welche in der Offizier-Prüfung gestellt werden, finden sich angegeben in den Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschule (Kriegsschul-Instruktion). Erg. d. Offiz. d. Friedensst. § 8. Kriegsschul-Instruktion § 25.

§ 99. Die Beurlaubung der auf Beförderung zum Offizier des Friedensstandes dienenden Mannschaften zum Zwecke der Vorbereitung zur Offizier-Prüfung ist unstatthaft. G.-V.-R. § 34.

§ 100. Die Prüfung der zur Kriegsschule kommandierten Portepeefähnriche zum Offizier erfolgt am Schluß des jedesmaligen Kursus in der Kriegsschule selbst vor der Oberstudien- und Examinations-Kommission nach Maßgabe der Allerhöchst genehmigten besonderen Bestimmungen. Best. ü. d. Geschäftsg. b. den Prüfungen, §§ 1 u. 6. Kriegsschul-Instruktion § 25.

Diese Prüfung fällt in den Monat Januar jeden Jahres. Mit dieser vereint wird die Offizier-Prüfung derjenigen Aspiranten abgehalten, welche die Kriegsschule nicht besucht haben. Best. ü. d. Geschäftsg. b. den Prüfungen, § 2. Kriegsschul-Instruktion § 21.

§ 101. Beginn und Dauer der Offizier-Prüfung wird auf Vorschlag des Direktors durch den Inspekteur festgesetzt. Kriegsschul-Instruktion § 25.

Die Termine für weitere Offizier-Prüfungen werden von der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten unter Berücksichtigung der bestehenden Schuleinrichtungen und bezüglichen dienstlichen Verhältnisse der Kriegsschule dem sich ergebenden Bedürfnis entsprechend anberaumt. Best. ü. d. Geschäftsg. b. den Prüfungen, § 2. Kriegsschul-Instruktion § 21.

Erg. d. Offiz. d. Friedensst. § 11.

§ 102. Die in § 35 gedachten Fähnriche, welche neben dem vollgiltigen Abiturienten-Zeugnisse den mehrjährigen Besuch deutscher Universitäten und der angegebenen Hochschulen und Akademien nachgewiesen haben, dürfen auf Antrag des Truppenteils auch ohne vorangegangenen Besuch einer Kriegsschule und ohne daß sie sich 6 Monate in der Portepeefähnrichs-Charge befunden haben, durch die Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zur Offizier-Prüfung zugelassen werden.

Desgl. § 12.

§ 103. Offiziere des Beurlaubtenstandes mit vollgiltigem Abiturienten-Zeugnisse, denen Allerhöchsten Orts die Erlaubnis zum Übertritt in den Friedensstand des Heeres erteilt worden ist, können sofort und ohne Besuch einer Kriegsschule zur Offizier-Prüfung zugelassen werden.

Ebenso können Offiziere des Beurlaubtenstandes ohne vollgiltiges Abiturienten-Zeugnis, denen Allerhöchsten Ortes die Erlaubnis zum Übertritt in den Friedensstand erteilt worden ist, nach bestandener Portepeefähnrichs-Prüfung sofort und ohne Besuch einer Kriegsschule zur Offizier-Prüfung zugelassen werden.

Desgl. § 8.

§ 104. Portepeefähnriche, welche vor dem zurückgelegten 25. Lebensjahre mindestens 6 Monate in ihrer Charge patentiert sind, sich auf Kriegsschule befinden, gut geführt haben und nach dem Urteile der letzteren reif für die Prüfung zum Offizier erachtet werden, können bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten zur Offizier-Prüfung angemeldet werden.

Ausnahmsweise können Portepeefähnriche, bei welchen die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, auf besonders motivierten Antrag durch Verfügung der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten auch vor Ablauf der vorgedachten 6 monatlichen Frist zur Offizier-Prüfung zugelassen werden. Die Ausstellung der Reifezeugnisse erfolgt jedoch erst nach Ablauf dieser 6 Monate.

Desgl.

§ 105. Die Genehmigung zur Ablegung der Offizier-Prüfung ohne vorgängigen Besuch einer Kriegsschule darf, mit Ausnahme der Bestimmungen in § 102, nur in solchen Fällen nachgesucht werden, wo durch Altersverhältnisse oder ganz besondere Umstände eine Ausnahme von der Regel genügend begründet wird und der betreffende Portepeefähnrich mindestens 6 Monate in seiner Charge gedient hat. Den Truppenbefehlshabern wird es zur Pflicht gemacht, daß sie jedes derartige Gesuch streng prüfen und nur die in allen Punkten wohlbegründeten im Wege der monatlichen Gesuchsliste zur Entscheidung seiner Majestät des Königs gelangen lassen. (cfr. § 137.)

Best. ü. d. Geschäftsg. b. den Prüfungen, § 3.

§ 106. Die Anmeldung der Kriegsschüler zur Offizier-Prüfung geschieht durch die Direktion der Kriegsschule.

Die Anmeldung der übrigen Aspiranten geschieht durch die Truppenteile, welche zu deren eventueller Einstellung bereit bezw. bei welchen dieselben eingetreten sind. Die Anmeldungen werden unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere direkt an die Inspektion der Militär-Bildungsanstalten gerichtet und zwar so zeitig, daß sie bis zum 20. des dem Prüfungs-Termine vorangehenden Monats eintreffen.

§ 107. Ohne Anmeldung durch die Truppenteile bezw. die Kriegsschule darf niemand zur Prüfung zugelassen werden. Best. ü. d. Geschäftsg. b. den Prüfungen, § 3.

§ 108. Bei den Anmeldungen zur Offizier-Prüfung sind von den betreffenden Truppen-Kommandos für jeden Angemeldeten einzeln einzureichen: Desgl. § 5.

1. das National, neben dem Datum des Diensteintrittes auch das Datum des Portepeefähnrich-Patents enthaltend,
2. der kurz abgefaßte Lebenslauf nebst Unterrichtsnachweisung,
3. das Abgangszeugnis der Kriegsschule, wenn der Angemeldete eine solche besucht hat,
4. ein Croquis, welches hinsichtlich der Selbstanfertigung und Selbstaufnahme im Terrain von einem aktiven Offizier bescheinigt sein muß,
5. das Führungszeugnis.

Bei dem Übertritt von Reserveoffizieren in den Friedensstand ist das Annahmeattest jenes Kommandeurs der Gesuchsliste anzulegen, in dessen Offizier-Korps der Betreffende einzutreten wünscht. K.-M.-R. v. 9. IX. 83, Nr. 11,967, Ziff. 5.

Für diejenigen Portepeefähnriche, welche auf Grund des § 102 die Offizier-Prüfung ablegen dürfen, ohne eine Kriegsschule besucht zu haben, sind das Abiturienten-Zeugnis bezw. die Zeugnisse der betreffenden Universität, technischen Hochschule, Berg- oder Forst-Akademie beizulegen. Best. ü. d. Geschäftsg. b. den Prüfungen, § 5.

§ 109. Nachdem die Anmeldungen bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten geordnet und hinsichtlich der Zulassungsfähigkeit der Angemeldeten einer Prüfung unterworfen sind, erfolgt — direkt an die Truppenteile gerichtet — die Einberufung der Examinanden zur Prüfung nach Maßgabe der Zahl der Anmeldungen und der räumlichen Verhältnisse des Prüfungslokals. Desgl. § 7.

§ 110. Die von auswärts berufenen Examinanden haben sich am Tage vor dem ihnen bestimmten Prüfungs-Termine vormittags 9 Uhr bei dem Adjutanten der Inspektion der Militärbildungs-Anstalten zu melden und werden die bereits in die Armee Eingetretenen durch die Kommandantur einem Truppenteile der Garnison für Unterkunft attachiert. Desgl. § 8.

§ 111. Portepeefähnrichen, welche zur Ablegung der Prüfung zum Offizier von auswärts kommandiert werden, sind die chargenmäßigen Reisekosten und Tagegelder, die letzteren auch für die Dauer des Aufenthaltes am Prüfungsorte in der Grenze von 30 Tagen zu gewähren. K.-M.-R. v. 26. I. 77, Nr. 1426, V.-Bl. S. 23, Ziff. 6. Allerh. V. v. 27. XI. 73, Nr. 21,955. V.-Bl. S. 361, § 4.

Bei Gewährung von Naturalquartier hat ein Abzug an den Tagegeldern in Höhe des Naturalquartier-Servises einzutreten. K.-M.-R. v. 23. X. 80, Nr. 13,034, V.-Bl. S. 417.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche unmittelbar aus dem Beurlaubtenverhältnisse sich zur Offizier-Prüfung begeben und demnächst in den Friedensstand Best. ü. d. Geschäftsg. b. den Prüfungen, § 8.

übernommen werden, haben Reisekosten und Tagegelder für die Reise zur Prüfung und zum Eintritt nicht zu beanspruchen.

Befinden sich dieselben dagegen bereits im Dienste, so sind ihnen für die erste Prüfung die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder zu gewähren.

Best. ü. d. Geschäftsg. b. den Prüfungen, § 9. Kriegsschul-Instruktion § 25.

§ 112. Die Examinanden stehen für die Dauer der Prüfung unter der Strafgewalt des Inspekteurs der Militär-Bildungsanstalten.

Best. ü. d. Geschäftsg. b. den Prüfungen, § 10.

§ 113. Zu der Prüfung hat die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, oder auch nur der Versuch, sich solcher zu bedienen, jedenfalls Zurückweisung des Betroffenen auf einen späteren Termin zu einer zweiten und letzten Prüfung zur Folge, wobei nicht der Tag der Zurückweisung, sondern der Tag der betreffenden Schlußkonferenz als Beginn der gestellten Frist gilt. Die Folgen eines solchen Vergehens sind den Examinanden vor dem Beginn der Prüfung bekannt zu machen.

Desgl. § 12.

§ 114. Das Ergebnis der Prüfung wird nach Beendigung derselben in einer Konferenz festgestellt. Über die hierbei gefaßten Beschlüsse berichtet die Inspektion der Militär-Bildungsanstalten an das Kriegsministerium, welches dann bei Seiner Majestät dem Könige die allerhöchste Genehmigung nachsucht, für die Bestandenen auf Antrag der Truppenteile die Reifezeugnisse demnächst ausfertigen lassen zu dürfen.

Kriegsschul-Instruktion § 26.

Über den Ausfall der Offizier-Prüfung ist die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Den Truppenteilen geht seinerzeit die erforderliche Benachrichtigung durch die Inspektion zu.

Desgl. § 25.

§ 115. Unmittelbar nach Beendigung des Examens kehren die Kriegsschüler zu ihren Truppenteilen zurück. Auf die Rücksendungen finden die Bestimmungen der §§ 78/80 sinngemäße Anwendung.

Best. ü. d. Geschäftsg. b. den Prüfungen, § 11.

§ 116. Die von außerhalb gekommenen Examinanden haben möglichst bald nach Beendigung der Prüfung und unmittelbar nachdem sie sich bei dem Adjutanten der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten abgemeldet haben, München wieder zu verlassen, bleiben, insoferne sie attaschiert sind, bis zu ihrer Abreise in der Kaserne wohnen und dürfen, nachdem sie sich abgemeldet haben, ohne besonderen Urlaub nicht in der Stadt verweilen. Für die nach beendigter Prüfung etwa zu beurlaubenden Examinanden sind von den Truppenteilen die Urlaubspässe der Inspektion einzusenden und von dieser den Berechtigten nur dann auszuhändigen, wenn das Betragen derselben während der Prüfung keinen Grund gibt, den Urlaub zu verweigern. Andernfalls ist der betreffende Truppenteil mit der Rücksendung des Passes von der Verweigerung des Urlaubes, unter Anführung des Grundes, in Kenntnis zu setzen.

Kriegsschul-Instruktion § 19. R.-V.-R. § 178.

§ 117. Bei der Entlassung der Kriegsschüler hat die Kriegsschule den Truppenteilen mitzuteilen, bis zu welchem Tage dieselben verpflegt worden sind. Die Verpflegung mit Löhnung hat nur bis zum Ablauf der begonnenen Dekade,

mit Verpflegungszuschuß und Brotgeld bis zum Tage der Rückkehr zum Truppenteil zu erfolgen.

§ 118. Die Intendantur, von welcher die Gebührnisse angewiesen werden, hat derjenigen Intendantur, in deren Bezirk der Truppenteil des Kriegsschülers steht, beim Beginn und beim Aufhören der Verpflegung über die Höhe und Dauer der angewiesenen Kompetenzen die erforderliche Kontrollnotiz zu geben. — Kriegsschul-Instruktion § 19.

§ 119. Über jeden Kriegsschüler ist seitens des Direktors ein Abgangszeugnis an den Truppenteil zu senden, welches über die Leistungen in allen der Offizierprüfung nicht unterzogenen Unterrichtsgegenständen, sowie über Führung und Fleiß, Auskunft gibt. — Desgl. § 26.

Das Abgangszeugnis muß spätestens mit dem Kriegsschüler gleichzeitig beim Truppenteile eintreffen.

Für die Form eines solchen Abgangszeugnisses dient das Schema K zum Anhalt. — Anlage K.

§ 120. Ein Offizieraspirant, welcher nicht zur Offizierprüfung zugelassen, oder welcher aus irgend einem Grunde (§§ 94/95) während des Kursus von der Kriegsschule entfernt worden ist, kann bei anerkannt guter Führung von dem Truppenteile jederzeit zu einem zweiten Kriegsschul-Kursus bei der Inspektion angemeldet werden. Die Zulassung unterliegt der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums. — Desgl. § 24.

§ 121. Über diejenigen von der Kriegsschule entlassenen Offizieraspiranten, wegen derer nicht bereits anderweitige Bestimmung getroffen ist, entscheidet alsdann das Kriegs-Ministerium auf den durch die Inspektion vorzulegenden Antrag der Schluß-Konferenz (§ 122), ob sie vor Ablegung der Offizierprüfung einen zweiten Kriegsschul-Kursus absolvieren müssen oder nicht. Im letzteren Falle ist gleichzeitig zu bestimmen, ob und nach welcher Frist sie zur Offizierprüfung zugelassen werden dürfen. — Desgl.

Von der Entscheidung gibt die Inspektion dem Truppenteile Kenntnis.

§ 122. Solchen Portepeefähnrichen, welche zwar den wissenschaftlichen Anforderungen in der Offizierprüfung genügt, jedoch durch ihre Gesamtführung auf der Kriegsschule bewiesen haben, daß sie zur Beförderung zum Offizier noch nicht reif sind, kann infolge eines auf den Antrag des Direktors der Kriegsschule unter dem Vorsitz des Präses der Oberstudien- und Examinations-Kommission gefaßten Konferenzbeschlusses das Reifezeugnis auf einen in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Zeitraum von mindestens 2 und höchstens 6 Monaten, vor dessen Ablauf der Antrag auf Beförderung zum Offizier nicht stattfinden darf, vorenthalten werden. Die Inspektion der Militär-Bildungsanstalten beantragt hierzu in ihrem Prüfungsbericht die Allerhöchste Genehmigung. — Erg. d. Offiz. d. Friedensst. § 10.

In derselben Konferenz wird auch wegen derjenigen Kriegsschüler Beschluß gefaßt, welche während des Kursus zur Strafe entlassen werden mußten, ob sie zu einem zweiten Kursus zugelassen oder in welcher Frist — vom Konferenztage an gerechnet — sie zur Offizierprüfung bei der Inspektion der Militär-Bildungs-

anstalten angemeldet werden können. Der Beschluß wird durch die Inspektion dem Kriegsminsterium zur Entscheidung vorgelegt. Von der getroffenen Entscheidung benachrichtigt die Inspektion die bezüglichen Truppenteile.

K.-M.-R. v. 23. XII. 83, Nr. 15,947.

In allen vorstehend angegebenen Fällen darf weder die Ausfertigung des Reifezeugnisses, noch der Antrag auf Beförderung zum Offizier vor Ablauf der Allerhöchst festgesetzten Frist erfolgen.

Der für jeden einzelnen Fall gestellte Zeitraum ist vom Tage der Allerhöchsten Entschließung anfangend zu berechnen.

Erg. d. Offiz. d. Friedensst. § 10. Kriegsschul Instruktion § 26.

§ 123. Von den Kriegsschülern, welche die Offizierprüfung nicht bestanden haben, werden durch Konferenzbeschluß diejenigen bezeichnet, welche zu einer zweiten und letzten Prüfung in allen Gegenständen nach einem Zeitraum von mindestens 3 Monaten — vom Tage der Schlußkonferenz an gerechnet — zuzulassen sind. Die übrigen können durch ihren Truppenteil bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu einem erneuten Besuch der Kriegsschule angemeldet werden. Die Inspektion beantragt hierüber die Entscheidung bei dem Kriegsministerium. Das gleiche Verfahren findet bezüglich derjenigen Kriegsschüler statt, welche im Laufe des Kursus ohne eigenes Verschulden von der Kriegsschule entlassen werden mußten.

Kriegsschul-Instruktion § 26.

§ 124. Die vom Kriegsministerium bestätigte Verweisung auf eine zweite Prüfung nach drei oder mehr Monaten schließt nicht aus, daß der Aspirant zu einem zweiten Kriegsschulkursus angemeldet werden darf, wenn dies ihm selbst oder seinem Truppenteil aus besonderen Gründen erwünscht sein sollte.

Erg. d. Offiz. d. Friedensst. § 10.

Für die Nichtbestandenen ist jedoch ein erneuter Besuch vom Nichtüberschreiten der Maximal-Schülerzahl abhängig und bleibt den in den Lehrkurs neu eintretenden Offizieraspiranten das Vorrecht gewahrt.

Desgl.

§ 125. Diejenigen Examinanden, die nach nicht bestandener erster Prüfung die im § 104 gestellten Bedingungen in Betreff ihres Lebensalters bezw. ihrer Dienstzeit nicht mehr erfüllen können, sind von der Ablegung einer zweiten Prüfung auszuschließen.

Best. ü. d. Geschäftsg. b. den Prüfungen.

§ 126. Anmeldungen zu wiederholten Prüfungen dürfen erst mit dem Ablauf der Vorbereitungsfrist erfolgen, welche in dem Resultate der ersten Prüfung zur Bedingung gemacht worden ist.

Desgl. § 5.

§ 127. Bei wiederholten Prüfungen genügt die Einreichung des Nationals nebst kurzem Führungszeugnis und die Angabe, auf welche Weise die Vorbereitung seit der letzten Prüfung erfolgt ist.

K.-M.-R. v. 26. I. 77, Nr. 1426, V.-Bl. S. 23, Ziff. 6. R.-V. R. § 46. Best. ü. d. Geschäftsg. b. den Prüfungen, § 8.

§ 128. Portepeefähnriche, welche wiederholt zur Ablegung der Prüfung zum Offizier von auswärts kommandiert werden, haben Reisekosten und Tagegelder nicht anzusprechen und sind darnach nur die Kommandierten-Kompetenzen zuständig.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche die Offizierprüfung wiederholt ablegen, haben auf die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder keinen Anspruch, auch wenn sie sich im Dienste befinden.

§ 129. Nach Eingang der Anträge auf Erteilung der Reifezeugnisse berichtet die Inspektion der Militär-Bildungsanstalten bezüglich derjenigen Aspiranten, über welche eine Allerhöchste Entscheidung nicht schon vorliegt (§ 114), an das Kriegs-Ministerium und dieses an des Königs Majestät. — Best. ü. d. Geschäftsg. b. den Prüfungen, § 14.

Sobald der Allerhöchste Befehl zur Ausstellung der Reifezeugnisse bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten eingegangen ist, werden sämtliche für den betreffenden Monat beantragten und genehmigten Reifezeugnisse gleichmäßig datiert von dem Tage des Eingangs der Allerhöchsten Entschließung, an die General-Kommandos und Inspektionen expediert.

§ 130. Für die in der Offizier-Prüfung bestandenen Portepeefähnriche werden die Reifezeugnisse ohne besonderen Antrag der Truppenteile von der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten auf Grund der zu den Prüfungen eingereichten Dienstpapiere ausgestellt. — Desgl. § 15.

In den Reifezeugnissen werden nach dem Schema L die Prädikate der in den verschiedenen Disziplinen gezeigten Kenntnisse angegeben und die Zeugnisse den General-Kommandos bezw. obersten Waffeninstanzen von der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zugesendet. — Anlage L.

§ 131. Nach Zuerkennung des Reifezeugnisses zum Offizier darf den Portepeefähnrichen die Erlaubnis zum Tragen des selbstzubeschaffenden Offizier-Seitengewehres, bei der Infanterie in lederner Scheide, bei allen Waffen jedoch nur an der für Feldwebel und Wachtmeister vorgeschriebenen Koppel, erteilt werden. Die Portepeefähnriche, welche das Offizier-Seitengewehr tragen, rangieren vor dem Vizefeldwebel und Vizewachtmeister (cfr. Kap. VII, § 16). — Allerh. V. v. 12. VIII. 73, Nr. 15,968, Vollz.-Best. ad I, 47, V.-Bl. S. 248. Grdsze. II, § 4, 3.

§ 132. Die in der Offizier-Prüfung Bestandenen werden Seiner Majestät dem Könige zur Beförderung zum Sekondlieutenant bezw. zum überzähligen Sekondlieutenant vorgeschlagen, nachdem das Offizierkorps (d. h. alle Offiziere, welche im Etat des Regiments oder selbstständigen Bataillons stehen, sowie diejenigen, welche die Uniform eines solchen Truppenteils tragen, insoferne sie nicht durch Abkommandierung in den Etat eines anderen Truppenteiles getreten sind) des betreffenden Truppenteils in einem eigenen, dem Vorschlag beizufügenden Protokoll erklärt hat, daß es den Vorzuschlagenden für würdig erachtet, in seine Mitte zu treten, und nachdem in einem besonderen Atteste bezeugt ist, daß derselbe die einem Offizier nötige praktische Dienstkenntnis besitzt. — Erg. d. Offiz. d. Friedensst. § 9.

§ 133. Findet sich im Offizierkorps bei einer derartigen Wahl eine Meinungsverschiedenheit, so sind folgende Fälle zu unterscheiden: — Desgl.

a) Ist die Majorität des Offizierkorps gegen die Aufnahme des Vorzuschlagenden, so wird ohne weiteres der nächstfolgende Portepee-Fähnrich zur Wahl gestellt.

b) Ist dagegen die Minorität oder sind selbst nur einzelne Mitglieder des Offizierkorps gegen die Wahl, so haben die betreffenden Offiziere ihre abweichende Meinung zu motivieren und das General-Kommando

bezw. die obersten Waffeninstanzen entscheiden, inwieweit dieselbe zu berücksichtigen bleibt.

K.-M.-R. v. 9. IX. 83, Nr. 11,967, Ziff. 4 u. 3.

§ 134. Für die Beförderung zum Offizier rangieren die Fähnriche innerhalb der selbstständigen Truppenteile nach dem Patentrange.

Ausnahmsweise können einzelne länger dienende Fähnriche zu überzähligen Lieutenants in Vorschlag gebracht werden.

K.-M.-R. v. 12. I. 87, Nr. 678.

Portepeefähnriche, welchen die Allerhöchste Belobung nicht zu Teil wurde, können als „länger dienend" im Sinne vorstehender Bestimmung für den Vorschlag zum überzähligen Lieutenant mit Belassung in den Portepeefähnrichs-Bezügen in Betracht kommen, wenn seit ihrem Austritte aus der Kriegsschule mindestens ein Jahr verflossen ist. Ausnahmen hiervon sind nur auf Grund besonderer dienstlicher oder persönlicher Verhältnisse zulässig.

Je nachdem in einem oder dem anderen Truppenteile das Verhältnis des Effektivstandes zum etatsmäßigen Stande sich auffallend ungünstig gestalten sollte, bleibt die einschränkende Modifikation vorstehender Bestimmung Allerhöchst vorbehalten.

Erg. d. Offiz. d. Friedensst. § 11. K.-M.-R. v. 23. VIII. 85, Nr. 15 502, Ziff. 2.

§ 135. Diejenigen Portepeefähnriche (§ 102), welche außer dem vollgiltigen Abiturientenzeugnisse noch den mehrjährigen Besuch einer deutschen Universität ꝛc. nachgewiesen und die Offizier-Prüfung bestanden haben, können nach erfolgter Wahl des Offizierkorps sofort nach Maßgabe ihres Ranges und — falls ihnen die Allerhöchste Belobung erteilt wurde — unter Gewährung des hiefür statuierten Vorzuges (§ 136) zur Beförderung zum Sekondlieutenant bezw. überzähligen Sekondlieutenant in Vorschlag gebracht werden.

Desgl. Ziff. 1.

§ 136. Diejenigen Portepeefähnriche, welche die Offizier-Prüfung mit Allerhöchster Belobung bestehen, erhalten das Patent als Sekondlieutenant ohne Rücksicht auf ihren Rang als Fähnriche vor den übrigen Portepeefähnrichen der Armee des gleichen Jahrganges, welche ohne die Allerhöchste Belobung erhalten zu haben, an demselben Tage Offizier werden; außerdem kann denselben, wenn sie in jeder Hinsicht vorzüglich qualifiziert sind, das Patent eventuell bis zum Zeitpunkte ihres Eintrittes in die Armee vordatiert werden.

Auch wenn ein Portepeefähnrich die Prüfung mit Allerhöchster Belobung bestanden hat, kann er nicht zur Beförderung zum Sekondlieutenant in Antrag gebracht werden, solange qualifizierte Fähnriche aus früheren Jahrgängen vorhanden sind.

Analog ist auch der Vorschlag auf Beförderung eines mit Allerhöchster Belobung absolvierten Portepeefähnrichs zum überzähligen Sekondlieutenant nur dann statthaft, wenn qualifizierte Fähnriche, die schon in einem früheren Jahre die Offizierprüfung bestanden haben, im Truppenteile nicht vorhanden sind.

Ausnahmen sind hievon nur bezüglich solcher Aspiranten zulässig, für welche die Bedingungen zu einem Antrag auf Vordatierung des Patentes, eventuell bis zum Tage des Eintrittes in die Armee, gegeben erachtet werden.

Die aus Anlaß der Offizierprüfung Allerhöchst belobten Portepeefähnriche dürfen, wenn auch die übrigen Bedingungen für die Ernennung zum Offizier gegeben sind, alsbald nach Erlangung des Offizier-Reifezeugnisses für Beförderung zum Sekondlieutenant als überzählig mit Belassung in den Portepeefähnrichs-Bezügen in Vorschlag gebracht werden. K.-M.-R. v. 12. I. 87, Nr. 678.

Je nachdem in einem oder dem anderen Truppenteil das Verhältnis des Effektivstandes zum etatsmäßigen Stande sich auffallend ungünstig gestalten sollte, bleibt die einschränkende Modifikation der vorstehenden Bestimmung Allerhöchst vorbehalten.

§ 137. Die aus Altersrücksichten oder aus anderen ganz besonderen Verhältnissen (§§ 104/105) ausnahmsweise ohne Besuch der Kriegsschule zur Offizierprüfung zugelassenen Portepeefähnriche können zwar nach dem Bestehen derselben zur Beförderung zum Offizier vorgeschlagen werden, denselben dürfen aber Vorteile in Bezug auf Patentierung und Gehalt nicht erwachsen. Erg. d. Offiz. d. Friedensst. § 8.

Dieselben erhalten daher Patent und Gehalt erst gleichzeitig mit den Kriegsschülern des laufenden Kursus.

Die Truppenteile haben mit den Vorschlägen von Portepeefähnrichen gedachter Kategorie zur Beförderung zum Offizier gleichzeitig den Antrag auf Vorbehalt der Patentierung und Gehaltsbewilligung bis zur Beförderung der Kriegsschüler des laufenden Kursus zu verbinden (§ 132).

§ 138. Die auf Beförderung und Vordatierung des Patentes bezüglichen Anträge gehen von den betreffenden Truppenteilen aus. Desgl. § 9.

§ 139. Die nach bestandener Offizierprüfung zu Offizieren der Armee beförderten Aspiranten der Artillerie und des Ingenieurkorps haben noch eine spezielle Berufsprüfung vor einer aus Offizieren beider Waffen gebildeten Kommission abzulegen, durch deren Bestehen sie erst den Anspruch auf endgiltige Einrangierung in die Artillerie-Truppenteile bezw. das Ingenieur-Korps gewinnen. Desgl.

§ 140. Portepeefähnriche, welche sich aus irgend welchem Grunde zur Beförderung zum Offizier nicht geeignet erweisen, sind als Offizier-Aspiranten nicht zu betrachten und nach Maßgabe ihrer aktiven Dienstpflicht rechtzeitig, eventuell nach Ermessen schon vor Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zur Überweisung in den Beurlaubtenstand dem Kriegsministerium in Antrag zu bringen, wobei in letzterem Falle die Gründe für Streichung derselben als Offizier-Aspiranten darzulegen sind. K.-M.-R. v. 25. IV. 76, Nr. 4613, V.-Bl. S. 269. K.-M.-R. v. 16. X. 78, Nr. 13,821.

Die Verwendung von Portepeefähnrichen, welche zur Beförderung nicht geeignet erachtet wurden, in Offizierstellen darf nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums erfolgen.

§ 141. Denjenigen Portepeefähnrichen, welche in den Beurlaubtenstand übertreten und sich zur Beförderung in diesem eignen, ist neben dem Führungsatteste das Qualifikationsattest zum Reserve-Offizier nach Kap. XL, Abschn. 4, § 8 und Kap. VIII, Abschn. 42, Abteil. 2, § 6 auszustellen. K.-M.-R. v. 25. V. 86, Nr. 9020.

G.-V.-R. § 2, 1. Allerh. V. v. 20. IV. 87, Nr. 6708, V.-Bl. S. 146, Ziff. 3.

§ 142. Unabhängig von den Verpflegungsetats schließt die Zahl der als Sekondlieutenants zu besoldenden Offiziere nicht innerhalb des einzelnen Truppenteiles, sondern innerhalb der Waffengattung — Infanterie einschließlich Jäger — Kavallerie — Feldartillerie — Fußartillerie — Ingenieurkorps — Train — ab.

Die Offiziere des Eisenbahn-Bataillons bilden mit den übrigen Offizieren des Ingenieur-Korps einen in sich geschlossenen Avancements-Körper.

G.-V.-R. § 2. 1. Nachtr III, S. 1.

Wenn in der die Beförderung zum Sekondlieutenant aussprechenden Allerhöchsten Entschließung der Ausdruck „überzählig" nicht gebraucht ist, so heißt dies soviel als: der Gesamt-Etat der betreffenden Waffengattung ist in Betreff der Anzahl der Sekondlieutenants-Stellen noch nicht erreicht.

Der Beförderte hat dann, selbst wenn er beim eigenen Truppenteil überzählig sein sollte, Anspruch auf die Offizierbesoldung.

K.-M.-R. v. 13. X. 83, Nr. 11,315. Servis-R. §§ 18 u. 19, Nachtr. Ziff. 39. K.-M.-R. v. 20. VIII. 75, Nr. 12,239, V.-Bl. S. 393.

§ 143. Die Portepeefähnriche haben bei der Beförderung in die Sekondlieutenants-Charge mit Gehalt — gleichviel ob dieselben zur Zeit der Beförderung kaserniert haben oder gegen Bezug des Naturalquartierservises selbst eingemietet waren — vom 1. des Monats der Beförderung ab bis zum Tage der Bekanntgabe der Allerhöchsten Entschließung die Differenz zwischen dem Lieutenant- und Fähnrich-Servis anzusprechen.

K.-M.-R. v. 5. V. 83, Nr. 5747. Servis-R. Nachtr. Ziff. 39. K.-M.-R. v. 20. VIII. 75, Nr. 12,239, V.-Bl. S. 393. K.-M.-R. v. 12. VI. 82, Nr. 8630, V.-Bl. S. 284.

Bleibt ein zum Lieutenant beförderter, kaserniert gewesener Portepeefähnrich auch nach seiner Beförderung kaserniert, so hat er außer der vorangegebenen Servisdifferenz (vom 1. des Beförderungsmonats bis zum Publikationstermine) vom Publikationstag an, den Monat zu 30 Tagen gerechnet:

a) die zur Bestreitung der kleinen Quartierbedürfnisse allgemein zuständige Servisquote von 45 Mark pro Jahr und
b) den an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses zahlbaren Servisteil

zu empfangen.

Servis-R. § 18. Nachtr. Ziff. 40.

§ 144. Werden kasernierte Portepeefähnriche bei ihrer Beförderung zu Lieutenants in andere Garnisonen versetzt, so haben sie, wenn ihnen das Gehalt gewährt wird, bereits vom 1. des Beförderungsmonats an auf den Servis der neuen Charge Anspruch, welcher sich nach dem dienstlichen Aufenthaltsorte bestimmt.

Dieselben haben demnach bis zu ihrem Abgange aus der alten Garnison, wenn sie infolge der Beförderung in die Kategorie der Selbstmieter treten und für ihr Unterkommen selbst sorgen müssen, vom 1. des Beförderungsmonats an den höheren Chargenservis ihrer bisherigen Garnison unter Anrechnung der bereits gewährten Kompetenz der früheren Charge zu empfangen.

Servis-R. § 25.

In der neuen Garnison beginnt der Anspruch auf den Servis resp. Servisteil mit dem Tage der Ankunft, soferne der Versetzte nicht Naturalquartier erhält oder Tagegelder bezieht.

§ 145. Wegen des Transportes der angekauften Dienstpferde bei Beförderung von Portepeefähnrichen zu Lieutenants mit Rationsgebühr siehe Kap. LXII. K.-M.-R. v. 30. XI. 81, Nr. 16,149, V.-Bl. S. 542.

§ 146. Zu Sekondlieutenants beförderte Portepeefähnriche haben für die Zeit des Offiziergehaltsbezuges die etwa empfangenen Naturalverpflegungs-Gebührnisse zurückzuerstatten. N.-V.-R. § 5.

Insoweit wegen nachträglicher Gewährung des Offiziergehaltes die Rückerstattung empfangener Naturalverpflegungs-Gebührnisse stattzufinden hat, sind dieselben ohne Unterschied nach den Sätzen der Garnisonverpflegung zurückzu rechnen. Desgl. § 64.

§ 147. Überzählige Sekondlieutenants dürfen aus offenen Portepeefähnrich-Stellen die Löhnung der letzteren beziehen. G.-V.-R. § 2, 1. Allerh. V. v 20. IV. 87, Nr. 6708, V.-Bl. S. 146, Ziff. 3.

§ 148. Bei Ernennung zum überzähligen Sekondlieutenant ist der Lieutenantservis zuständig. Servis-R. § 20.

Natio-

von dem { zur { I. Offizier- / II. Portepeefähnrich- } Prüfung / III. Ausstellung des Reifezeugnisses

1. Nr.	2. Charge.	3. Truppenteil.	4. Vor- und Zunamen. Es ist nur der Rufname anzugeben.	5. Alter. Jahr.	 Monat.	Religion.	7. a) Datum des Dienst-eintritts, b) Datum des Portepeefähnrich-Patentes Tag u. Monat.	 Jahr.
1 Beispiel zu I.	Sekondlieutenant der Reserve	1. Train- Bataillon	Karl N. N.	22	6	kath.	a) 1. Oktober b) Sekond- Lieutenant der Reserve 1. Juli	1872 1874
	oder							
1	Portepeefähnrich	Infanterie-Leib- Regiment	Gustav v. N. N.	19	7	prot.	a) 1. März b) 1. Novbr.	1872 1872
1 Beispiel zu II.	Einjährig-Frei- williger	10. Infanterie- Regiment	August N. N.	18	9	kath.	a) 1. April	1874
	oder							
1	Aspirant	1. Ulanen- Regiment	Egon Graf v. N. N.	19	3	prot.	a) Angabe wann dessen Einstellung beabsichtigt wird.	
1 Beispiel zu III.	Gefreiter	1. Infanterie- Regiment	Viktor v. N. N.	17	6	kath.	a) 1. Jan.	1874
1	Unteroffizier	1. Feld-Ar- tillerie-Regiment	Paul N. N.	18	3	prot.	a) 1. April	1873

Anlage A.

Erg. d. Offiz. d. Friedensst., Anl. A, S. 22/23.

nal

angemeldeten N. N.

8. Vaterland. Geburtsort.	8. Vaterland. Regierungs-Bezirk.	9. Wer der Vater ist und ob derselbe noch lebt.	10. Wo er seine frühere Bildung erhalten, auf welchen öffentl. Schulen er gewesen u. in welchen Klassen er zuletzt gesessen, welche Militär-Lehranstalten er besucht hat.	Bemerkungen.
München	Oberbayern	Hauptmann a. D. tot	Siehe die beigefügte Unterrichts-Nachweisung	Ob zur ersten oder zweiten Prüfung. Angabe der Beilagen, welche mit eingegeben sind.
Regensburg	Oberpfalz und Regensburg	Gutsbesitzer	Desgleichen	Versetzungen von einem anderen Truppenteil oder etwaige frühere Dienstzeit.
Speyer	Pfalz	Rentner tot	Desgleichen	In Kolonne 10 ist bei der zweiten Prüfung anzugeben ob und durch wen die Vorbereitung zur Prüfung fortgesetzt ist.
Augsburg	Schwaben und Neuburg	Rittmeister a. D. und Gutsbesitzer	Desgleichen	Die Zeugnisse darüber sind beizufügen.
Bamberg	Oberfranken	Kammerherr	4 Jahr im elterlichen Hause, 3 Jahr Gymnasium zu Landshut bis einschl. 2. Gymnasialklasse, 3 Jahr Gymnasium in Hof.	Bestand in der Woche vom 10. bis 17. Dezember 18.. die Portepeefähnrichs-Prüfung „befriedigend.“ bezw.
Ansbach	Mittelfranken	Regierungsrat		Abiturient.

N. N., den . . ten . . . . 18 . .

Unterschrift des Kommandeurs

Anlage B.

1. Lebenslauf.

Erg. d. Offiz. d. Friedensst., Anl. B, S. 25/27.

Soll enthalten:

Geburtsort und Datum des Angemeldeten.

Stand des Vaters,		ob die Eltern noch leben, ob etwa Wiederverheiratungen stattgefunden haben;
Geschlechtsname der Mutter,		
Konfession der Eltern,		jetziger Aufenthaltsort der Eltern.

Konfession des Angemeldeten.

Darstellung des Bildungsganges, chronologisch geordnet, Krankheiten und öfterer Aufenthaltswechsel und alles, was sonst hemmend auf den Unterricht eingewirkt hat, sind zu erwähnen.

* Es ist anzugeben, wie weit der Angemeldete in der Mathematik, Geschichte und Geographie gekommen ist,

* ferner, welche Autoren der alten und neueren Sprachen, sowie welche deutschen klassischen Werke derselbe gelesen hat.

Erlebte Ereignisse, die von Einfluß auf den Lebens- und Bildungsgang gewesen, sind anzugeben.

Alles in fließender, gedrängter Schreibart zu erzählen.

---

*) Diese Absätze beziehen sich nur auf die in § 12, Absatz 2 bezeichneten Offizier-Aspiranten, welche die Portepeefähnrichs-Prüfung nicht nach dem Lehrprogramme eines humanistischen oder Real-Gymnasiums ablegen können.

2. Unterrichts-Nachweisung

des angemeldeten N. N. (auf der letzten Seite des Lebenslaufs geschrieben).

Angabe der Art des genossenen Unterrichts.	Benennung des Ortes, wo der Unterricht stattfand und der durchlaufenen Klassen.	Zeitdauer des Unterrichts und des Verweilens in jeder einzelnen Klasse.		
			Jahr.	Monat.
Volksschule oder Privatunterricht im elterlichen Hause.	z. B. München	Bis zum 10. Jahre.	4	—
Lateinschule.	München 1. und 2. Klasse Nürnberg 3. 4. und 5. Klasse	Vom Beginne des Schuljahres 1876 bis August 1881, 1 Jahr in jed. Klasse.	2 3	— —
Real- (oder humanistisches) Gymnasium.	z. B. Augsburg 1.—4. Kursus	Vom Oktober 1881 bis August 1885, 1 Jahr in jeder Klasse.	4	—
Kadetten-Korps.	München 1.—3. Klasse . .	Vom Oktober 1881 bis August 1884, 1 Jahr in jeder Klasse.	3	—
Privatunterricht als Vorbereitung zur Prüfung.	z. B. in München, beim Doktor N. N. und zwar bei N. N. im Deutschen und im Lateinischen bei N. N. in Mathematik und Zeichnen bei N. N. im Französischen rc.	Von . . . . bis	 — — —	 6 3 3

3. An Zeugnissen sind beizufügen:

a) Zeugnisse der öffentlichen Schulen, namentlich stets die Abgangs-Zeugnisse von Militärschulen und von der zuletzt besuchten Schule, worin sich angegeben findet, in welcher Klasse und wie lange der Betreffende in derselben beim Abgange gesessen hat.

b) Zeugnisse über den in letzter Zeit erhaltenen Privatunterricht.

c) Zeugnisse über freiwillige Disziplinen, in welchen der Examinand geprüft zu werden wünscht, wenn dies nicht aus den unter a verlangten Zeugnissen ersichtlich ist. Conf. § 12 Abs. 2.

Anlage C.

Auszug

aus den

Prüfungsverhandlungen vom (Monat, Jahr).

Erg. d. Offiz. d. Friedensst., Anl. C, S. 28.

Die von dem N. N. abgelegte erste (zweite) Prüfung hat ergeben:

			schriftlich	mündlich	Hauptresultat.
Deutsch	oder	Deutsch . . .			
Latein	„	Latein . . .			
Griechisch	„	Französisch . .			
Französisch	„	Englisch . . .			
Mathematik und Physik	„	Mathematik .			
Geschichte	„	Physik . . .			
		Chemie und Mineralogie .			
		Geschichte . .			

Endresultat. Nicht hinreichend bestanden und hat der Examinand die wissenschaftliche Reife zum Fortdienen auf Avancement in einer zweiten und letzten Prüfung nachzuweisen, welche er nach Ablauf von . . . . Monaten frühestens in (folgen die Disciplinen, in denen er eine wiederholte Prüfung zu bestehen hat) abzulegen hat;

oder wenn es bereits die zweite Prüfung war:

Endresultat. Nicht hinreichend bestanden und muß der Examinand nunmehr völlig abgewiesen werden;

oder für Aspiranten der Artillerie und Pioniere, sofern sie nicht für ihre Waffe bestanden haben:

Endresultat. Im allgemeinen genügend bezw. befriedigend oder gut, für die Artillerie (Pioniere) jedoch nicht hinreichend bestanden, da in der Mathematik das vorgeschriebene Minimum der Kenntnisse nicht dargethan ist und muß der Examinand daher zu einer zweiten und letzten Prüfung in der Mathematik nach Ablauf von . . . . Monaten frühestens verwiesen werden.

München, den . . . ten . . . . . . 18 . .

Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.

(L. S.) Unterschrift des Inspekteurs.

Anlage D.

Schema

zum

Zeugnis der Reife zum Portepeefähnrich.

Erg. d. Offiz. d. Friedensst., Anl. D, S. 29.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom . . . ten . . . . . . zu befehlen geruht, daß dem (Charge, Vor- und Zunamen und Truppenteil), da er (in der am . . . ten . . . . . . und den folgenden Tagen mit ihm abgehaltenen Prüfung:

Deutsch	oder	Deutsch	im ganzen:
Latein	„	Latein	
Griechisch	„	Französisch	
Französich	„	Englisch	
Mathematik und Physik	„	Mathematik	Kenntnisse
Geschichte	„	Physik	
		Chemie und Mineralogie	
		Geschichte	

bewiesen) oder (ein vollgiltiges Abiturienten-Zeugnis in Vorlage gebracht) und das vorgeschriebene Dienstzeugnis erworben hat, das Zeugnis der Reife zum Portepeefähnrich erteilt werden soll.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Befehls ist gegenwärtiges Zeugnis ausfertigt worden.

München, den . . . ten . . . . . . 18 . .

Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.

(L. S.) Unterschrift des Inspekteurs.

Zeugnis
der Reife zum Portepeefähnrich
für den

Anlage E.

Kriegsschul-Instrukt. Beil. IV, S. 30.

Nationale

des zum Besuch der Kriegsschule zum 1. März 18.. angemeldeten Offizieraspiranten N. N. (alle Namen) von der ...ten Kompagnie (Eskadron ꝛc.) des N....... Regiments.

Name, Stand und Wohnort des Vaters und ob derselbe lebt. Geburtsname der Mutter und ob dieselbe lebt, eventl. Name, Stand und Wohnort des Vormundes.	Tag und Jahr der Geburt.	Geburtsort, Provinz ꝛc.	Religion.	Dienstleistung beim oben genannten Truppenteil: Tag des Eintritts und als was.	Dienstleistung beim oben genannten Truppenteil: Tag der Ernennung zum Unteroffizier.	Dienstleistung beim oben genannten Truppenteil: Datum des Reifezeugnisses zum Portepeefähnrich.	Dienstleistung beim oben genannten Truppenteil: Datum des Patents als Portepeefähnrich.	Ob und wie lange derselbe schon früher bei einem Truppenteil als Freiwilliger, Offizieraspirant ꝛc. gedient hat. Ob und wann schon früher eine Anmeldung oder ein Kommando zur Kriegsschule stattgefunden hat.	Nachweis sämtlicher besuchter Schulen durch Angabe der absolvierten Klassen. Bei nicht absolvierten Klassen Angabe, wie lange dieselben besucht sind. Angabe der etwa besuchten Privat-Vorbereitungsinstitute. Angabe bei welcher Schule das Abiturienten-Examen abgelegt worden ist. Ob und wie lange die Universität besucht.	Ob die Portepeefähnrichsprüfung abgelegt ist. Beim wievieltenmal dieselbe bestanden worden ist und mit welchem Prädicat.	Welche Privatzulage während des Kommandos zur Kriegsschule gezahlt werden wird. Ob und wieviel Tischgelder monatlich gezahlt werden. Ob etwa sonstige Unterstützungen in Aussicht sind. Ob schuldenfrei.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Bemerkung. 1. Für jeden Aspiranten ist ein besonderes Nationale aufzustellen.

2. Es ist diejenige Kompagnie, Eskadron ꝛc. anzugeben, bei welcher der Kriegsschüler während seines Kommandos stehen soll, event. sind Versetzungen der Kriegsschule mitzuteilen.

3. Das Zeugnis der Reife zum Portepeefähnrich oder, falls dasselbe noch nicht extrahiert ist, die Benachrichtigung der Oberstudien- und Examinations-Kommission, daß der Angemeldete die Portepeefähnrichs-Prüfung bestanden hat, ist beizufügen.

N......., den ..ten .... 18 .

Unterschrift des Regiments-Kommandeurs.

Anlage F.

Kriegsschul-Instrukt. Beil. V, S. 31.

Führungs- und Dienstausbildungs-Zeugnis

des zum Besuch der Kriegsschule zum 1. März 18 . . angemeldeten Offizieraspiranten N. N. (sämtliche Namen) der . . ten Kompagnie, (Eskadron 2c.) des N . . . . Regiments.

Körperliche und geistige Anlagen, Haltung, Formen, dienstliche und außerdienstl. Führung, Pünktlichkeit 2c. Besondere Gemüts- und Charakter-Eigenschaften, Talente 2c.	Strafen.	Ob mit dem Gewehr, Karabiner resp. am Geschütz ausgebildet. Ob das Kompagnie-, Eskadrons-, Batterie-Exerzieren mitgemacht. Ob und wieweit die Schießübung mitgemacht. Ob Felddienstübungen, ob eine Herbstübung mitgemacht. Ob auf Wache und Posten gewesen.	Ob im selbstständigen Instruieren, im Unteroffizierdienst, als Zugführer, als Wachthabender u. s. w. verwendet gewesen.	Wie lange und in welcher Charge wirklich Dienst gethan wurde, eventuell Dauer der Krankheiten und Beurlaubungen.
1.	2.	3.	4.	5.

Bemerkung. 1. Für jeden Aspiranten ist ein besonderes Führungs- und Ausbildungs-Zeugnis auszustellen.
2. Wenn die Kriegsschule bereits besucht worden ist, so ist das Abgangs-Zeugnis derselben beizufügen.

N. . . . . , den . . ten . . . . 18 .

N. — Sek.-Lieut.

N. — Prem.-Lieut.

N. — Hauptm. und Komp.-Chef.

Einverständniserklärung der höheren Vorgesetzten.

Nachweisung

Anlage G.

der

Kriegsschul-Instrukt. Beil. III, S. 29.

den kommandierten Kriegsschülern, Unteroffizieren und Ordonnanzen mitzugebenden Bekleidungs-, Ausrüstungs-, Armatur- und sonstigen Gegenstände.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Kriegsschüler der Infant. Fuß-Art. und Pioniere.	Kriegsschüler der Kavall. und Feld-Art.	Kammer-Unteroffizier u. Schreiber.	Ordonnanzen.	Bemerkungen.
1	Feldmützen mit Kokarde	—	—	1	2	
2	Dienstmützen mit Kokarde	2	2	1	—	
3	Waffenröcke	3	3	3	3	
4	Halsbinden	3	3	3	3	
5	Tuchhosen, Paar	3	—	3	3	
6	Reithosen, "	—	3	—	—	
7	Stallhosen., "	—	2	—	—	
8	Drillichhosen, "	2	—	2	2	
9	Weißleinene Hosen, Paar	1 nur für Infanterie	—	1	1	
10	Drillichröcke	2	2	2	2	für die Gemeinen Jacken.
11	Mantel	1	1	1	1	
12	Unterhosen, Paar	2	2	2	2	
13	Leder- bezw. Tuchhandschuhe, Paar	1	1	1	1	
14	Helm bezw. Czapka nebst Zubehör und Kokarde	1	1	1	1	einschließlich Paradestücke.
15	Tornister mit Tragriemen	1	—	1	1	
16	Patrontaschen	1	—	—	—	
17	Seitengewehr nebst Leibriemen und Zubehör	1	1	1	1	
18	Reiterpatrontasche mit Bandoulier	—	1	—	—	
19	Mantelriemen	1	—	1	1	
20	Brotbeutel	1	—	1	1	
21	Kochgeschirr mit Riemen	1	—	—	—	
22	Feldflasche mit Trinkbecher	1	—	—	—	
23	Säbeltrobbel bez. Faustriemen	1	1	2	2	
24	Sporen, Paar	1	1	—	—	
25	Stiefel, Paar	—	—	2	2	
26	Paar Sohlen m. Aufnähelohn	—	—	2	2	
27	Hemden	—	—	2	2	
28	Soldbuch	1	1	1	1	
29	Kleines Schießbuch	1	—	—	—	

In Gemäßheit dieser Vorschrift sind ausgerüstet:

1. Portepeefähnrich N. N.
2. Unteroffizier oder Kammer-Unteroffizier P.
3. Gemeiner O. ꝛc. ꝛc.

Ort und Datum. Kommando des N. Regiments.

Anlage H.

Nachweisung

der

den zur Kriegsschule in München vom . . . ten Bataillon . . . Regiments kommandierten Kriegsschülern und Mannschaften zustehenden Löhnung.

Kriegsschul-Instrukt. Beil VII, S. 33.

Nr.	Charge.	Name.	Monats-Betrag.		Bemerkungen.
			ℳ	₰	
1	Portepeefähnrich	A.	27	—	
2	Etatsmäßiger Unteroffizier	B.	25	50	
3	Überzähliger "	C.	10	50	
4	Gemeiner	D.	10	50	

N. N., den . . ten . . . . . . 18 . .

Major und Bataillons-Kommandeur.

Kriegsschul-Instrukt. Beil. VIII, S. 34.

Censurliste.

Anlage J.

Unterrichts-Abteilung.
Name . . . .
Truppenteil . . . . .

Quartal.		Waffenlehre.	Taktik.	Befestigungskunst.	Heeresorganisation.	Mil.-Geschäftsstyl 2c.	Terrainlehre und Aufnehmen.	Zeichnen.	Summe.	Bemerkungen.	Führung.
I.	Fähigkeit										
	Aufmerksamkeit										
	Fleiß										
	Leistung										
II.	Fähigkeit										
	Aufmerksamkeit										
	Fleiß										
	Leistung										
III.	Fähigkeit										
	Aufmerksamkeit										
	Fleiß										
	Leistung										

Praktischer Kursus.		Waffenlehre.	Taktik.	Befestigungskunst.	Aufnehmen.	Bemerkungen.
	praktische Anlagen					
	Fleiß					
	praktische Leistung					

Dienstkenntnis und praktische Übungen.

Quartal.		Dienstkenntnis.	Exerzieren.	prakt. Schießen.	Turnen.	Fechten.	Schwimmen.	Reiten.	Pferdekenntnis 2c.	Bemerkungen (auch etwaige Notizen über den Fleiß).
I.	Anlagen									
	Leistung									
II.	Anlagen									
	Leistung									
III.	Anlagen									
	Leistung									

Anlage K.

Abgangs-Zeugnis

von der

Königlichen Kriegsschule zu München

für den

Portepeefähnrich . . . .

vom . . . .

Kriegsschul-Instrukt. Beil. IX, S. 35.

Derselbe hat den Kursus vom . . ten . . . . . 18 . . bis einschl. . . ten . . . . 18 . . besucht und ist zur Offizierprüfung zugelassen, über deren Ausfall Benachrichtigung seitens der Königlichen Oberstudien- und Examinations-Kommission erfolgen wird.

Die Leistungen in den praktischen Disziplinen waren folgende:

Dienstkenntnis	Fechten . . . .
Exerzieren	Schwimmen . . . .
Schießen	Reiten . . . .
Turnen	Pferdekenntnis ꝛc. . . . .
Führung	
Fleiß	
Strafen	

München, den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Kriegsschule

Major und Direktor.

Anlage L.

Schema
zum
Zeugnis der Reife zum Offizier.

Erg. d. Offiz. d. Friedensst., Anl. E, S. 30.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom ..ten .... zu befehlen geruht, daß dem (Charge, Vor- und Zunamen und Truppenteil), da er in der am ..ten .... und den folgenden Tagen mit ihm abgehaltenen Prüfung

in der Taktik „ „ Waffenlehre „ „ Befestigungskunst „ „ Heeresorganisation mit Militär-Geschäftsstyl „ „ Terrainlehre mit Aufnehmen	Im ganzen: Kenntnisse,
im Planzeichnen	Fertigkeit

bewiesen hat, das Zeugnis der Reife zum Offizier erteilt werden soll.

In Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls ist gegenwärtiges Zeugnis ausgefertigt worden.

München, den ..ten .... 18..

Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.

(L. S.) Unterschrift des Inspekteurs.

Zeugnis
der Reife zum Offizier
für den

45. Abschnitt.

Unterärzte.

§ 1. Das Sanitäts-Offizier-Korps des aktiven Dienststandes ergänzt sich durch solche Mediziner, welche ihre ärztliche Qualifikation auf Universitäten erlangt haben und zum Dienste auf Beförderung eintreten. Sanit.-Korps § 3, 1, 2.

§ 2. Nach 6 monatlicher Dienstleistung mit der Waffe unter Erwerbung des erforderlichen Dienstzeugnisses (Kap. XL Abschn. 4 § 7) und nach vierwöchentlicher im Lazarete oder bei der Truppe als Arzt abgeleisteter Dienstzeit, können einjährig-freiwillige Ärzte, welche auf Beförderung im Sanitäts-Korps dienen wollen, von dem betreffenden Korps-General-Arzt zur Anstellung als Unterarzt bei dem Kriegs-Ministerium unter Vorlage der Qualifikation in Vorschlag gebracht werden. Desgl. §§ 5 u. 3.

§ 3. Durch die Anstellung als Unterarzt erwächst dem Betreffenden ein Anspruch auf das Gehalt ꝛc. dieser Charge. Desgl.

Mit Rücksicht darauf hat derselbe, bevor seine definitive Anstellung erfolgt, sich in einem Kapitulations-Protokolle zu verpflichten, außer seiner allgemeinen einjährigen Dienstpflicht noch mindestens ein Jahr im stehenden Heere als Arzt zu dienen.

§ 4. Für die Zahl der anzustellenden Unterärzte im aktiven Dienststande ist in der Regel die der manquierenden Assistenz-Ärzte maßgebend. Desgl.

§ 5. Die Anstellung als Unterarzt und erforderlichen Falles die Versetzung dieser Ärzte geschieht auf den Antrag des Korps-General-Arztes durch das Kriegs-Ministerium. Desgl. § 16, 1.

§ 6. Einjährig-freiwillige Ärzte erhalten bei Versetzungen infolge ihrer Beförderung zum Unterarzt Reisekosten und Tagegelder, dagegen keine Umzugs-Kosten-Vergütung. Erst bei später stattfindenden Versetzungen der gedachten Unterärzte ist die Umzugskosten-Vergütung zuständig. K.-M.-R. v. 23. X. 80, Nr. 13,034, V.-Bl. S. 418, Ziff. 7.

§ 7. Nach erfolgter Anstellung können die Unter-Ärzte überall verwendet werden, wo der Bedarf an Ärzten sich geltend macht. Sanit.-Korps § 5.

§ 8. Unterärzte werden für Rechnung ersparter Assistenzarztgehälter mit 36 M. — monatlich gelöhnt. G.-V.-R. § 14. K.-M.-R. v. 26. IV. 81, Nr. 1831, V.-Bl. S. 216, Ziff. 2.

In dieser Löhnung ist die Bekleidungs-Entschädigung mit 9 M. — pro Monat enthalten, welche auch für die Dauer der Verpflegung kranker Unterärzte im Lazaret zu zahlen ist.

Außerdem erhalten dieselben noch die Naturalverpflegungs-Gebührnisse bestehend in der Brotportion und dem Verpflegungszuschuß. K.-M.-R. v. 17. I. 76, Nr. 631, V.-Bl. S. 27, N.-V.-R. § 3.

K.-M.-R. v. 18. VII. 76, Nr. 8849, V.-Bl. S. 432. G.-V.-R. § 28. N.-V.-R. § 5.

§ 9. Die Unterärzte haben bei der Neuanstellung die Löhnung sowohl wie die Naturalverpflegungsgebührnisse vom Tage der betreffenden Anstellungs-Verfügung, oder, wenn in derselben ein späterer Anstellungs-Termin bezeichnet wird, von diesem Termine ab, zu empfangen.

Im übrigen sind die Löhnung beziehenden Unterärzte in Betreff ihrer Kompetenzen wie die übrigen Unteroffiziere zu behandeln.

Laz.-R. § 209 u. ff.

§ 10. Unterärzte, welche den Krankendienst im Lazaret haben, sie mögen dazu eigens kommandiert sein oder diesen Dienst neben ihren übrigen Obliegenheiten beim Truppenteil wahrnehmen, erhalten, gleichviel ob sie das Assistenzarzt-Gehalt beziehen oder nicht, eine Lazaret-Dienst-Zulage, welche mit monatlich 1 M. 50 Pf. beginnt und sich je nach den zum Lazarete gehörigen Kompagnien oder Eskadronen ꝛc. steigert.

Vorschr. ü. Einrichtg. u. Ausstattg. d. Kasernen, § 9, u. Beil. B III, S. 48/49. G.-V.-O. Beil. 8 I, Ziff. 10, u. Beil. 9 I, Ziff. 3.

§ 11. Unterärzte haben dieselben Wohnungs-, Utensilien-Ausstattungs-, Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien-Kompetenzen wie die Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker.

Kasernierte Unterärzte erhalten außerdem wöchentlich ein ordinäres Handtuch.

Sanit.-Korps, § 48, 5.

§ 12. Unterärzten, welche in Ermangelung von unverheirateten Assistenzärzten bei einem Truppenteil — also im dienstlichen Interesse — kasernieren müssen, dürfen die für letztere bestimmten Gelasse überwiesen werden.

K.-M.-R. v. 18. III. 76, Nr. 3070, V.-Bl. S. 205.

§ 13. Diejenigen Unterärzte, welche als Vertreter von Assistenz- und Stabsärzten fungieren und mit den Truppenteilen die Garnison verlassen, haben bei Benutzung der Eisenbahn auf Beförderung in der zweiten Wagenklasse Anspruch.

K.-M.-R. v. 23. X. 80, Nr. 13,034, V.-Bl. S. 419, Ziff. 7, lit. c. G.-V.-R. § 47. N.-V.-R. § 3.

§ 14. Im Löhnungsbezug stehende Unterärzte erhalten bei Kommandos, bei Truppenübungen ꝛc. neben der Kommando-Zulage die Garnisonverpflegung.

Sanit.-Korps, § 27, 4.

§ 15. Der Militär-Vorgesetzte ist berechtigt, die Aufnahme erkrankter Unterärzte in das Garnison-Lazaret zu verfügen.

Desgl. § 15, 13.

§ 16. Über die Einleitung strafrechtlicher Untersuchungen gegen Unterärzte, sowie über die Resultate solcher Prozesse ist von den einschlägigen Dienstesstellen unter gehöriger Bezeichnung der angeschuldeten That Anzeige-Bericht an das Kriegs-Ministerium auf dem Dienstwege einzureichen.

G.-V.-R. § 14.

§ 17. Unterärzte, welche durch das Kriegs-Ministerium mit Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen beauftragt werden, erhalten das Gehalt solcher Stellen II. Klasse.

K.-M.-R. v. 23. X. 80, Nr. 13,034, V.-Bl. S. 418, Ziff. 7.

§ 18. Die durch das Kriegs-Ministerium mit der Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen beauftragten Unterärzte haben grundsätzlich Reisekosten und

Tagegelder bezw. bei Versetzungen die Umzugskosten-Vergütung nur nach ihrem Range — als Portepee-Unteroffiziere — zu empfangen.

§ 19. Die Zahlung des Tischgeldes an Unterärzte, welche mit Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen beauftragt sind und das Gehalt der Stelle beziehen, ist unzulässig. — K.-M.-R. v. 21. IX. 82, Nr. 12,997, V.-Bl. S. 422. K.-M.-R. v. 11. VII. 83, Nr. 9302, V.-Bl. S. 262, Ziff. 2.

§ 20. Unterärzte, welche durch das Kriegs-Ministerium mit Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen beauftragt werden, haben von dem Zeitpunkte ab, mit welchem sie das Gehalt dieser Stelle beziehen, auch Anspruch auf den Servis der höheren Stelle, soferne ihnen nicht das entsprechende Kasernen-Quartier zugewiesen werden kann. — G.-V.-O. § 25, 1. Servis-R. Nachtr. Ziff. 35.

Dieselben sind aber von der Berechtigung zum Empfange des Wohnungsgeldzuschusses ausgeschlossen. — K.-M.-R. v. 30. IX. 74, Nr. 18,011. Servis-R. Nachtr. S. 67, Ziff. 5.

§ 21. Werden den mit Wahrnehmung vakanter Assistenzarzt-Stellen beauftragten Unterärzten Kasernenquartiere zugewiesen, so haben dieselben zur Bestreitung der kleineren Quartierbedürfnisse, wozu Beleuchtung und Reinigung gehören, auf die in gleichen Monatsraten zahlbare Vergütung von jährlich 45 M. Anspruch. — Servis-R. § 9.

Die gleiche Vergütung haben diejenigen mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarzt-Stelle beauftragten Unterärzte zu beanspruchen, welche selbst eingemietet waren, aber zum Wachdienste in die Lazarete kommandiert werden, sobald die Zahlung des Personal-Servises aufhört. — Servis-R. Nachtr. Ziff. 10.

§ 22. Unterärzte, welche das Gehalt vakanter Assistenzarztstellen beziehen, erhalten bei Kommandos, bei Truppenübungen &c., mit welchen das Verlassen der Garnison verbunden ist, die Kommandozulage. — G.-V.-R. § 47.

§ 23. Unterärzte mit Gehalt, welche neben ihren eigenen Dienstobliegenheiten den Dienst manquierender Assistenzärzte wahrnehmen, erhalten nach Ablauf eines Vierteljahres vom Tage des Dienstantrittes ab aus den ersparten Gehältern Zulagen nach folgenden Tagessätzen: — Desgl. § 4, 3.

für Mitwahrnehmung des Dienstes eines Assistenzarztes 80 Pf.
für Mitwahrnehmung jeder weiteren Stelle . . . 40 Pf.

Der Beginn des vierten Monats wird von dem Tage an berechnet, an welchem der Dienst der anderen Stelle angetreten wurde. — K.-M.-R. v. 26. II. 78, Nr. 2990, V.-Bl. S. 110, Ziff. 2 a u. b.

Die Zulage wird den Unterärzten mit Gehalt nicht allein bei Vakanzen im eigenen Truppenteil, sondern auch dann gezahlt, wenn diese Ärzte bei anderen Truppenteilen des Garnisonverbandes vakante Assistenzarztstellen wahrnehmen.

Die bei den betreffenden Truppenteilen etwa vorhandenen einjährig-freiwilligen Ärzte sind jedoch — ihre Befähigung dazu vorausgesetzt —, zunächst — G.-V.-R. § 4, 3, Anm.

zur Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen heranzuziehen, ohne daß sie dadurch auf eine Zulage Anspruch erwerben. Aus der ihnen übertragenen Stelle darf auch keine anderweitige Zulage gezahlt werden.

K.-M.-R. v. 19. V. 79, Nr. 6894, V.-Bl. S. 198.

Die Heranziehung eines einjährig-freiwilligen Arztes zur Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle hat die Aufhebung — nicht eine vorübergehende Unterbrechung — der bis dahin bestandenen Mitwahrnehmung der Stelle durch einen Unterarzt mit Gehalt und den Wegfall der Zulagegewährung an den letzteren zur Folge.

Nach dem Aufhören der Funktion des einjährig-freiwilligen Arztes und dem Wiederbeginn der Mitwahrnehmung der Stelle durch einen Unterarzt mit Gehalt darf die Zulage erst nach Ablauf eines Vierteljahres vom Tage des Dienstantrittes ab gewährt werden, auch wenn gegen früher ein Wechsel in der Person des mitwahrnehmenden Unterarztes mit Gehalt nicht eingetreten ist.

K.-M.-R. v. 12. VII. 82, Nr. 7918, V.-Bl. S. 321, Ziff. 1.

Wenn die bei den betreffenden Truppenteilen vorhandenen einjährig-freiwilligen Ärzte in das Lazaret abkommandiert sind und deshalb zum revierärztlichen Dienst nicht herangezogen werden können, ist die Zahlung der Mitwahrnehmungszulage zulässig.

G.-V.-R. Nachtr. III, S. 2, A.

Durch die zeitweise Verwendung eines zur Übung einberufenen Unter- oder Assistenzarztes des Beurlaubtenstandes in einer vakanten Assistenzarztstelle wird für den ursprünglich Wahrnehmenden weder die Zeitrechnung noch der Zulagebezug unterbrochen.

K.-M.-R. v. 26. II. 78, Nr. 2990, V.-Bl. S. 110, Ziff. 2 c.

Unterärzte mit Gehalt, deren Mitwahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle durch Beurlaubung, Krankheit, Kommandierung, Lazaretwachdienst, Ausmarsch zu den Herbstübungen, Arrest ꝛc. vorübergehend unterbrochen wird, haben, falls sie bis dahin im Genusse der Zulage standen, auf Fortgewährung derselben für die Dauer der Unterbrechung zwar keinen Anspruch, jedoch beginnt letzterer für sie mit dem Tage der Wiederaufnahme ihrer früheren Stellvertretung aufs neue.

Wurde die Mitwahrnehmung der vakanten Stelle vor Ablauf des ersten Vierteljahres vorübergehend — wie vor — unterbrochen, so beginnt nach Wiederaufnahme derselben der Anspruch auf die Zulage, — die Zeit der Unterbrechung abgerechnet —, vom vierten Monat der Stellvertretung an.

Findet die Stellvertretung nach vorangegangener Unterbrechung derselben nicht in der früheren, sondern in einer anderen vakanten Assistenzarztstelle statt, so beginnt der Zulage-Anspruch erst nach neuerlicher vierteljährlicher Wahrnehmung dieser Stelle.

G.-V.-R. § 4, 4.

§ 24. Die Anweisung der Mitwahrnehmungszulage erfolgt durch das Kriegs-Ministerium.

K.-M.-R. v. 23. I. 83, Nr. 720, V.-Bl. S. 23.

Liquidiert wird dieselbe von demjenigen Truppenteil ꝛc., welchem der Empfangsberechtigte angehört.

K.-M.-R. v. 17. I. 81, Nr. 946, V.-Bl. S. 27, Ziff. 1.

§ 25. Die Zahlung der Mitwahrnehmungszulage an zwei Empfänger ist unzulässig, weil dieselbe nur demjenigen Arzt ganz zusteht, welcher die Stelle mit wahrnimmt.

Gegen ein bezügliches Übereinkommen zwischen den beteiligten Ärzten, von denen der eine den assistenzärztlichen Dienst bei drei Kompagnien, der andere bei einer Kompagnie versieht ist nichts einzuwenden; nur darf der Zulagebetrag nicht geteilt liquidiert werden.

§ 26. Die Liquidierung der Mitwahrnehmungszulage hat stets in dem Etatsjahre zu erfolgen, in welchem dieselbe zur Gebühr kam. — K.-M.-R. v. 24. VIII. 84, Nr. 11,709.

§ 27. Die Unterärzte können, soferne sie die Staatsprüfung absolviert haben nach 3 monatlicher Dienstleistung in einem Militärlazaret oder bei der Truppe, auf Antrag des Chefarztes, bezw. rangältesten ärztlichen Vorgesetzten unter schriftlicher Genehmigung des Kommandanten bezw. Kommandeurs des Truppenteils auf dem Dienstwege bei der Division, zu welcher der Truppenteil gehört oder zu welcher die Zuteilung durch den Korps-General-Arzt erfolgt ist, zur Wahl zum Assistenzarzt vorgeschlagen werden. — Sanit.-Korps, § 6.

Wird ein Unterarzt von den zuständigen militärischen oder ärztlichen Vorgesetzten nicht für geeignet zur Beförderung erachtet, so setzt der Militär-Vorgesetzte auf dem Dienstwege an das Kriegs-Ministerium das Sachverhältnis auseinander.

§ 28. Die zur Wahl nicht Vorgeschlagenen oder in der Wahl nicht Bestehenden dienen nach Maßgabe ihrer Dienstverpflichtung in der erdienten Charge weiter. — Desgl. § 9.

Es ist jedoch gestattet, derartige Aspiranten später zur Wahl zu stellen, sobald sie dazu geeignet gehalten werden.

§ 29. Die Anciennetät der Vorzuschlagenden wird durch die Anstellung als Unterarzt, bei gleichzeitiger Anstellung mehrerer Individuen in dieser Charge, durch das Datum des Zeugnisses über die Ablegung der Staatsprüfung, bei gleichem Datum dieses Zeugnisses durch das Lebensalter bestimmt, dergestalt, daß das ältere Datum resp. das höhere Lebensalter den Vorrang verleiht. — Desgl. § 10.

§ 30. Die Entlassung resp. Verabschiedung der Unterärzte des aktiven Dienststandes verfügt das Kriegsministerium nach Maßgabe ihrer Dienstverpflichtung bezw. Pensions- und Versorgungs-Ansprüche. — Desgl. § 18, 2.

§ 31. Die Versorgungs- und Pensions-Ansprüche der Unterärzte werden auf Grund von Invalidenlisten durch die General-Kommandos festgestellt und demnächst wird das Kriegs-Ministerium von dem Resultate dieser Feststellung benachrichtigt. — Desgl. § 18, 3.

Mit Invalidenpension ausscheidende Unterärzte, welche mit Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen beauftragt sind, haben auf Gnadengehalt keinen Anspruch. — G.-V.-R. § 23, Anm.

§ 32. Bei dem Tode eines Unterarztes geht die Anzeige an das Kriegs-Ministerium. — Sanit.-Korps, § 44, 7.

§ 33. Sind bei einer Mobilmachung Unterärzte (des Friedens- oder des Beurlaubtenstandes), einjährig-freiwillige Ärzte, zur Ableistung ihrer aktiven — K.-M.-R. v. 23. X. 80, Nr. 13,034, V.-Bl. S. 418, Ziff. 7.

Dienstpflicht unter Ernennung zum Unterarzt einberufene Ärzte und Mediziner nach den Etats bezw. nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen zum Empfange des Assistenzarztgehaltes berechtigt, so haben dieselben für die Reisen zum Antritt der Kriegsstelle und bei der Wiederentlassung die Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der Assistenzärzte zu beanspruchen.

46. Abschnitt.

Zahlmeister-Aspiranten.

§ 1. Die bei den Infanterie-, Jäger-, Fuß-Artillerie-, Pionier-, Eisenbahn- und Train-Bataillonen, den Kavallerie-Regimentern und Feld-Artillerie-Abteilungen ꝛc. etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten gehören zu den Personen des Soldatenstandes und zwar zur Klasse der Unteroffiziere resp. Sergenten und Feldwebel.

Allerh. V. v. 12. VIII. 73, Nr. 15,968, II. B. 1, V.-Bl. S. 240.

§ 2. Etatsmäßige und nicht etatsmäßige Zahlmeister-Aspiranten, sowie die in der Ausbildung zu Zahlmeister-Aspiranten begriffenen Mannschaften dürfen, so lange sie in dieser Funktion stehen, ausschließlich nur zum Rechnungs- und Verwaltungs-Dienste verwendet werden.

K.-M.-R. v. 5. III. 72, Nr. 5438, § 1.

§ 3. Fällt aus.

§ 4. Zur Erlangung eines entsprechenden Personals erscheint es wünschenswert, auf die möglichst ausgedehnte Heranziehung der Einjährig-Freiwilligen zur Zahlmeister-Karriere Bedacht zu nehmen.

K.-M.-R. v. 7. XI. 78, Nr. 15,111, V.-Bl. S. 450.

Dieselben sind zur Ausbildung als Zahlmeister nur zuzulassen, sobald sie nach abgeleisteter Dienstpflicht noch ein Jahr als Unteroffizier mit der Waffe Dienste geleistet haben.

Die zu dreijähriger Dienstzeit verpflichteten Mannschaften dürfen vor zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit in der Front zur Ausbildung als Zahlmeister-Aspiranten nicht herangezogen werden, damit dem Zahlmeister-Stande nur Elemente zugeführt werden, welche den praktischen Truppendienst in einer die Thätigkeit im Zahlmeisterdienste fördernden Weise kennen gelernt haben.

§ 5. Zur Ausbildung für den Zahlmeisterdienst sind nur unverheiratete Individuen zuzulassen.

K.-M.-R. v. 5. III. 72, Nr. 5438, § 2.

Dieselben müssen außerdem

a) kriegsdiensttauglich sein und das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
b) eine gute Konduite nachweisen und sich in geordneten ökonomischen Verhältnissen befinden und
c) soweit sie nicht den Nachweis einer höheren Bildung zu liefern vermögen, durch eine bei ihrem Truppenteil vorzunehmende vorgängige Prüfung sich über den Besitz genügender Schulbildung, sowie auch einer guten Handschrift, ausweisen.

K.-M.-R. v. 23. III. 80, Nr. 3861, V.-Bl. S. 91.

§ 6. Den Zahlmeistern der betreffenden Truppenteile, welchen die ihnen beigegebenen Zahlmeister-Aspiranten in Bezug auf die administrative Dienstleistung zunächst untergeordnet sind, liegt es ob, durch entsprechenden Unterricht, praktische Anleitung und Bereitstellung der nötigen Hilfsmittel, ferner durch zweckmäßige Einteilung, Auswahl und Abwechslung der Beschäftigung die Aspiranten so heran-

K.-M.-R. v. 5. III. 72, Nr. 5438, § 6.

zubilden, daß sie die Befähigung zum Dienste als Zahlmeister und zum Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung möglichst bald und vollständig erlangen.

Für den Gang des Unterrichtes ist das mit K. M. R. vom 28. X. 1881 Nr. 13919 ausgegebene Programm maßgebend.

K.-M.-R. v. 10. VII. 83, Nr. 9303, V.-Bl. S. 265.

§ 7. Ein dringendes Bedürfnis, die zur Ausbildung als Zahlmeister-Aspiranten in den Bureaus der Truppen beschäftigten Unteroffiziere von dem Bewohnen von Kasernenquartieren zu entbinden und ihnen unter Gewährung des Servises die Selbsteinmietung zu gestatten, ist im allgemeinen insoferne nicht anzuerkennen, als diesen Unteroffizieren in den Kasernen abgeschlossene Räume oder weniger stark belegte Stuben überwiesen werden können.

Wenn aber auf die vorangegebene Art in ausnahmsweisen Fällen gleichwohl die Gelegenheit zur häuslichen Beschäftigung nicht gegeben werden könnte und nach dem Ermessen des Truppen-Kommandeurs die Selbsteinmietung im Interesse der Ausbildung notwendig erscheint, so findet sich nichts dagegen einzuwenden, daß für die betreffenden Unteroffiziere die Genehmigung hiezu von den General-Kommandos erteilt und ihnen auch der Servis, jedoch nur nach den für Naturalquartier-Inhaber giltigen Grundsätzen gezahlt werde.

K.-M.-R. v. 27. VIII. 79, Nr. 11,477, V.-Bl. S. 345, Ziff. 4 c.

§ 8. Die Verpflegung und Beförderung der in der Ausbildung zu Zahlmeister-Aspiranten befindlichen Sergenten und Unteroffiziere regelt sich nach Abschnitt 4 §§ 9 und 11 jedoch mit der Maßgabe, daß es keinen Unterschied macht, ob bei den betreffenden Formationen ein praktischer Truppendienst stattfindet oder nicht.

K.-M.-R. 28. X. 81, Nr. 13,919.

§ 9. Die Dauer der Ausbildung im Zahlmeister-Dienste bei den Truppenteilen soll mindestens ein Jahr und darf nicht mehr als zwei Jahre betragen.

K.-M.-R. v. 5. III. 72, Nr. 5438, § 7.
K.-M.-R. v. 13. IV. 75, Nr. 1192.

§ 10. Diejenigen zur Praxis Zugelassenen, welche nach einjähriger Dienstzeit als solche vermöge ihrer Befähigung und sonstigen Führung zu der Erwartung berechtigen, daß sie sich zur Anstellung als Zahlmeister qualifizieren werden, sind behufs ihrer vollständigen Ausbildung seitens der Truppenteile zur Verwendung bei einer Korps- oder Divisions-Intendantur in Antrag zu bringen.

K.-M.-R. v. 1. XII. 82, Nr. 14,594.

§ 11. Den General-Kommandos ist anheimgegeben, jenen bei den Truppenteilen im Zahlmeisterdienste auszubildenden Unteroffizieren, welche nach Vollendung einer zweijährigen Praxis zur Einberufung zu einer Intendantur behufs weiterer Ausbildung begutachtet werden, vorerst aber aus dem Grunde nicht einberufen werden können, weil sie hiezu noch nicht an der Reihe stehen, ausnahmsweise die Praxiszeit bei den Truppenteilen angemessen zu verlängern, oder dieselben nach Anhörung des Intendanten vorübergehend einer Garnison-Anstalt zu ihrer Information zuzuweisen.

K.-M.-R. v. 19. IV. 84, Nr. 5384.

Da es in mehrfacher Beziehung für das dienstliche Interesse vorteilhaft erscheint, wenn den Zahlmeister-Aspiranten der Truppen die Gelegenheit gewährt wird, sich vor Antritt ihres Kommandos zur Ausbildung bei der Intendantur auch mit dem Kassen- und Ökonomie-Betrieb bei Truppenteilen anderer Waffen, als denen sie selbst angehören, bekannt zu machen, ist genehmigt, daß dieselben nach Zeit, Gelegen-

heit und Erfordernis in diesem Sinne, jedoch nicht länger als auf 6 Monate, kommandiert werden dürfen.

§ 12. Die General-Kommandos haben auf Grund der vorliegenden Anträge und nach Maßgabe der Anciennetät der in ihrem Korpsbezirke vorhandenen Zahlmeister-Aspiranten diejenigen zu bestimmen, welche zur Dienstleistung bei der Korps- oder einer Divisions-Intendantur einzutreten haben. K.-M.-R. v. 5. III. 72. Nr. 5438, § 8.

Es darf jedoch die Zahl der behufs ihrer Ausbildung gleichzeitig beschäftigten Zahlmeister-Aspiranten bei einer Korps-Intendantur 5 und bei einer Divisions-Intendantur 2 nicht übersteigen.

Den Zeitpunkt sowie den Ort des Eintrittes der von den Truppenteilen zur Verwendung bei einer Intendantur beantragten Zahlmeister-Aspiranten hat das General-Kommando dem betreffenden Truppenteil bekannt zu geben, welcher hierauf die Abkommandierung des Betreffenden zu veranlassen hat.

§ 13. Die zur Ausbildung als Zahlmeister-Aspiranten zu den Intendanturen kommandierten Unteroffiziere haben weder bei dem Antritte ihres Kommandos noch bei der Rückkehr zum Truppenteil nach bestandener Prüfung Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder und sind daher im Marsch- oder Militärtransport zu befördern. K.-M.-R. v. 8. V. 80, Nr. 5285, V.-Bl. S. 179.

Dagegen haben dieselben Anspruch auf das Umzugskosten-Aversum, sowohl bei Antritt des Kommandos als bei der Rückkehr zum Truppenteil, wenn sie die Unteroffizier- oder Kapitulanten-Löhnung beziehen. K.-M.-R. v. 25. XII. 80, Nr. 15,170.

§ 14. Während ihrer Verwendung bei einer Intendantur beziehen die Zahlmeister-Aspiranten das ihnen zustehende Gehalt für Rechnung ihres Truppenteiles fort und dürfen daher bei letzterem nicht ersetzt werden. K.-M.-R. v. 5. III. 72, Nr. 5438, § 8.

§ 15. Für das Quartierbedürfnis der zur Ausbildung als Zahlmeister-Aspiranten bei den Intendanturen kommandierten Unteroffiziere muß möglichst in der Weise gesorgt werden, daß denselben Gelegenheit zur häuslichen Beschäftigung und Vorbereitung gegeben wird. Servis-R. Nachtr. Ziff. 68.

Kann dies bei der Kasernierung nicht geschehen, so findet sich gegen die Selbsteinmietung und Gewährung des tarifmäßigen Servises nach den für Naturalquartier-Inhaber giltigen Grundsätzen nichts zu erinnern, da andernfalls der Zweck des Kommandos in Frage gestellt sein würde.

Die Inanspruchnahme von Naturalquartier für die vorgedachten Unteroffiziere läßt sich, solange zu ihrer Unterbringung Raum in den Kasernen vorhanden ist, nicht mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbaren.

§ 16. Die Ausbildung der Zahlmeister-Aspiranten bei der Intendantur hat allgemein einen Zeitraum von mindestens 9 Monaten zu umfassen. K.-M.-R. v. 16. IV. 76, Nr. 4526, V.-Bl. S. 260.

§ 17. Am Sitze einer jeden Intendantur wird eine „Examinations-Kommission für Zahlmeister" gebildet. K.-M.-R. v. 5. III. 72, Nr. 5438, § 10.

Dieselbe besteht aus:

einem Stabsoffizier als Vorstand,

einem Mitgliede der Intendantur,
einem Subalternoffizier, welcher Mitglied einer Kassen- oder Bekleidungs-Kommission sein muß, — oder
einem Zahlmeister.

Das General-Kommando resp. Divisions-Kommando ernennt den Vorstand und das dritte Mitglied; wird zu der Funktion des letzteren ein Zahlmeister bestimmt, so ist bei seiner Auswahl der Korps-Intendant resp. der Vorstand der Divisions-Intendantur zu hören.

Es sind überhaupt, wo möglich, nur solche Personen für die Examinations-Kommission auszuwählen, welche ihre desfallsigen Funktionen voraussichtlich längere Zeit versehen können, so daß ein zu häufiger Wechsel vermieden wird.

Das Intendantur-Mitglied wird bei den Korps-Intendanturen von dem Intendanten bestimmt; bei den Divisions-Intendanturen fungieren eo ipso die Vorstände derselben als Kommissions-Mitglieder.

K. M.-R. v. 5. III. 72, Nr. 5438, § 11. **§ 18.** Sobald die Beschäftigung eines Zahlmeister-Aspiranten bei der Intendantur vollendet ist, meldet sich derselbe bei dem Vorstande und dem Intendantur-Mitgliede der Kommission behufs Zulassung zur Zahlmeister-Prüfung.

Desgl. § 12. **§ 19.** Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Desgl. § 13. Die schriftliche Prüfung ist Sache des Intendantur-Mitgliedes. Derselbe läßt dem Kandidaten unter seiner Aufsicht seinen Lebenslauf, sowie einen Aufsatz über einen aus dem Ressort der Truppen-Ökonomie entnommenen Gegenstand anfertigen.

Desgl. § 14. Ergibt sich aus diesen schriftlichen Arbeiten, daß der Kandidat hinreichende Kenntnis der Rechtschreibung und eine solche stilistische Gewandtheit besitzt, wie sie zu den von einem Zahlmeister anzufertigenden Arbeiten erforderlich ist, so kann der Kandidat zur Ablegung der mündlichen Prüfung zugelassen werden.

Desgl. § 15. Behufs Anberaumung eines Termins zu dieser letzteren setzt sich das Intendantur-Mitglied unter Mitteilung des Ausfalles der schriftlichen Prüfung mit dem Vorstande in Verbindung, welchem die Benachrichtigung des dritten Mitgliedes und die Vorladung des Kandidaten obliegt.

Desgl. § 16. Der Vorstand prüft den Kandidaten über die Einrichtung des vaterländischen Heerwesens im allgemeinen und über die Pflichten und die Stellung eines Zahlmeisters im besonderen.

Das Intendantur-Mitglied examiniert den Kandidaten in den Bestimmungen über das Kassen-, Geldverpflegungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungswesen, die Naturalverpflegung der Truppen, sowie über Reise- und Transport-Angelegenheiten.

Das dritte Mitglied der Kommission endlich examiniert in der inneren Truppen-Ökonomie und dem Buchführungs- und Liquidationswesen.

Desgl. § 17. **§ 20.** Nach dem Resultate der Prüfung und unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeiten, von denen der Vorstand und das dritte Mitglied Kenntnis zu nehmen hat, beschließt die Kommission durch Stimmenmehrheit, ob der Kandidat

„vorzüglich gut“,
„gut“ oder
„genügend“
bestanden, oder ob er nicht bestanden hat.

Im ersteren Falle wird dem Kandidaten von der Kommission ein entsprechendes Attest ausgefertigt, auf Grund dessen er im militärischen Instanzenwege seine Vormerkung zur Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste beantragen kann. K.-M.-R. v. 5. III. 72, Nr. 5438, § 18.

Im letzteren Falle bestimmt die Kommission dem Kandidaten einen Zeitraum — jedoch nicht unter sechs Monaten, — nach dessen Ablauf er sich zur erneuten Ablegung eines Examens melden darf.

§ 21. Die von den Zahlmeister-Aspiranten bei ihrer Prüfung gefertigten schriftlichen Arbeiten sind dem einschlägigen General-Kommando vorzulegen und von diesem mit den Gesuchen der als befähigt erkannten Zahlmeister-Aspiranten um Vormerkung zur Anstellung im Verwaltungsdienste an das Kriegs-Ministerium einzubefördern. Desgl. § 20.

§ 22. Nach abgelegter Prüfung sind die bei den Intendanturen zur Ausbildung kommandierten Zahlmeister-Aspiranten wieder zu ihrem Truppenteil zurück zu beordern. Desgl. § 19.

§ 23. Mannschaften, welche bis zur Ablegung der Zahlmeister-Prüfung die Sergenten-Charge nicht erreicht haben, werden unmittelbar nach bestandener Prüfung zu Sergenten befördert, gleichviel, ob etatsmäßige Zahlmeister-Aspiranten-Stellen vakant sind oder nicht. K.-M.-R. v. 22. VIII. 79, Nr. 11,373, V.-Bl. S. 334, Ziff. 17.

Sämtliche in etatsmäßige Stellen nicht eingerückte Zahlmeister-Aspiranten werden wie Sergenten ihres Truppenteiles gelöhnt; auf den Sergenten-Etat derselben kommen sie nicht in Anrechnung, jedoch verbleiben sie bis zum Offenwerden einer etatsmäßigen Stelle im Korpsbereiche — im Gesamt-Unteroffizier-Etat des Truppenteiles. K.-M.-R. v. 27. VIII. 79, Nr. 11,477, V.-Bl. S. 344. G.-V.-R. § 13.

§ 24. Die geprüften Zahlmeister-Aspiranten ohne Portepee haben von dem Zeitpunkte ab, an welchem der Truppenteil ihre Notierung in der Liste der Zahlmeister-Aspiranten im militärischen Instanzenwege beantragt, bei allen Dienst- und Versetzungsreisen und Kommandos, Reisekosten und Tagegelder zu empfangen. K.-M.-R. v. 31. VIII. 79, Nr. 11,829, V.-Bl. S. 352. K.-M.-R. v. 8. V. 80, Nr. 5285, V.-Bl. S. 179 K.-M.-R. v. 18. X. 82, Nr. 13,891, V.-Bl. S. 482.

Reisekosten und Tagegelder sind nicht zuständig:

wenn dieselben nicht für sich allein, sondern mit anderen Mannschaften nach dem Bestimmungsorte abgehen,

wenn sie zu den Übungen und in die Kantonnements der Truppen, sowie zu den Übungen des Beurlaubtenstandes entsendet werden und bei Dienstgängen.

Der Anspruch auf Tagegelder am Kommando-Orte hört mit dem Ablauf des Eintreffetages auf:

wenn das Kommando einer Versetzung gleich zu achten ist,

wenn eine Kasernierung der Kommandierten erfolgt, worauf nach Möglichkeit hinzuwirken sein wird,

bei Kommandos, mit welchen eine feste Zulage oder Entschädigung oder sonstiger dauernder Zuschuß, auch aus Mitteln der Truppen, gewährt wird, und

wenn die qu. Aspiranten am Kommando-Orte zu gleichem Zwecke mit anderen von außerhalb kommandierten Unteroffizieren ohne Portepee oder Gemeinen, welche keine Tagegelder beziehen, kommandiert werden.

Für die Dauer des Tagegelderbezuges darf Naturalquartier nicht benutzt werden. Geschieht dies dennoch, so fällt der Anspruch auf Tagegelder fort.

K.-M.-R. v. 23. X. 80, Nr. 13,034, V.-Bl. S. 417, Ziff. 5.

§ 25. Etatsmäßige Zahlmeister-Aspiranten mit Portepee, sowie etatsmäßige und geprüfte Zahlmeister-Aspiranten ohne Portepee, welche bei Dienstreisen nach Artillerie-Schießplätzen &c. zu ihrer Unterkunft disponible Barackenquartiere benutzen, erleiden einen Abzug an den Tagegeldern in Höhe des Naturalquartierservises, welcher in der Liquidation über Tagegelder zurückzurechnen ist.

K.-M.-R. v. 23. VIII. 84, Nr. 11,184, V.-Bl. S. 320.

§ 26. Bei jedem Landwehrbezirks-Kommando darf ein nicht etatsmäßiger Zahlmeister-Aspirant in eine vakante Unteroffizier-Stelle eingestellt und im Bureaudienst, Kassen- und Rechnungswesen verwendet werden. Auf entsprechende Anträge entscheiden die General-Kommandos.

Der Einzustellende ist aus dem jüngeren Bestande der Zahlmeister-Aspiranten der Infanterie und der Jäger zu entnehmen und bezieht auch bei dem Landwehrbezirks-Kommando den Mehrbetrag seiner Sergenten-Löhnung über den Etat.

Eine Beförderung der Zahlmeister-Aspiranten zu Bezirks-Feldwebeln findet nicht statt.

Zu Landwehr-Bezirks-Kommandos, bei welchen ein Zahlmeister-Aspirant nicht eingestellt worden ist, dürfen etatsmäßige Zahlmeister-Aspiranten, welche bei ihren Truppenteilen zeitweise entbehrlich sind, in Fällen vorübergehenden Bedarfes kommandiert werden.

K.-M.-R. v. 31. VIII. 79, Nr. 11,829, V.-Bl. S. 353.

§ 27. Für die geprüften Zahlmeister-Aspiranten bei den Landwehrbezirks-Kommandos sind Reisekosten und Tagegelder nicht zuständig, wenn sie in Ausübung des Bezirksdienstes Wege innerhalb des Bezirkes jener Kommandos zurückzulegen haben.

K.-M.-R. v. 28. V. 84, Nr. 7503.

§ 28. Die Korps-Intendanturen bedürfen bei Geschäfts-Aushilfen durch geprüfte Zahlmeister-Aspiranten der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, welche unter Darlegung der jeweils für Gewährung von Remunerationen verfügbaren Mittel zu erwirken ist.

Allerh. V. v. 12. VIII. 73, Nr. 15,968, V.-Bl. S. 241, II. B. Ziff. 2.

§ 29. Das Einrücken der Zahlmeister-Aspiranten in etatsmäßige Stellen wird für jeden Korps-Bereich durch die General-Kommandos geregelt. Hiebei ist die durch die Daten der Ablegung der Zahlmeister-Prüfung bestimmte Reihenfolge maßgebend.

Diejenigen geprüften Zahlmeister-Aspiranten, für welche nach dieser Reihenfolge etatsmäßige Stellen nicht disponibel sind, verbleiben bis zum Einrücken in solche im Etat der Truppen.

Soweit geprüfte Zahlmeister-Aspiranten nicht vorhanden sind, kommen die in der Ausbildung als solche begriffenen Unteroffiziere auf den Etat der Zahlmeister-Aspiranten in Anrechnung bezw. können aus dem Etat der ersteren verpflegt werden.

G.-V.-R. § 13.

K.-M.-R. v. 5. III. 72, Nr. 5438, § 3.

§ 30. Die Ernennung der etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten erfolgt durch den Kommandeur des betreffenden Truppenteiles.

G.-V.-R. § 13.

§ 31. Die etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten empfangen monatlich:

als Feldwebel eine Löhnung von 61 M. 50 Pf.
„ Sergenten „ „ „ 37 „ 50 „

Desgl.

K.-M.-R. v. 27. VIII. 79, Nr. 11,477, V.-Bl. S. 344, Ziff. 4.

Haben Zahlmeister-Aspiranten, welche in den Etat derselben übernommen werden, vorher eine den Betrag von 37 M. 50 Pf. übersteigende Löhnung bezogen, so wird ihnen diese höhere Löhnung so lange fortgewährt, bis sie in die nächst höhere Löhnungsklasse der Aspiranten einrücken.

K.-M.-R. v. 15. XII. 78, Nr. 16,836, V.-Bl. S. 565.

K.-M.-R. v. 22. VIII. 79, Nr. 11,373, V.-Bl. S. 334, Ziff. 17.

§ 32. Die Beförderung zum Feldwebel erfolgt nach vollendeter 8jähriger Dienstzeit mit Doppelzählung der Kriegsjahre.

Allerh. V. v. 12. VIII. 73, Nr. 15,968, V.-Bl. S. 241, II. B. Ziff. 3.

§ 33. Die Naturalverpflegungs-Kompetenzen erhalten die Zahlmeister-Aspiranten nach den Sätzen der Unteroffiziere.

Vorschr. ü. Einrichtg. u. Ausstattg. d. Kasernen, § 9, u. Beil. B, III, S. 48/49.

G. V.-O. Beil. 8 I, Ziff. 10. Beil. 9 I, Ziff. 3

§ 34. Zahlmeister-Aspiranten mit Feldwebelsrang haben dieselben Wohnungs-, Utensilien-Ausstattungs-, Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien-Kompetenzen wie die Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker.

Vorschr. ü. Einrichtg. u. Ausstattg. d. Kasernen, § 10 u. Beil. B IV, S. 50/51.

§ 35. Die Wohnung der Zahlmeister-Aspiranten mit Sergenten- oder Unteroffizier-Rang besteht in einer Stube von 15 bis 18 qm.

Sollen je zwei solche Zahlmeister-Aspiranten beisamen wohnen, so erhalten diese ein Zimmer von 22 qm Grundfläche.

Die Wohnungs-Ausstattung eines Zahlmeister-Aspiranten mit Sergenten- oder Unteroffizier-Rang besteht in:

2 ordinären Bettlaken, 2 wollenen Decken, 2 ordinären Deckenbezügen, 3 ordinären Handtüchern, 2 ordinären Kopfpolsterbezügen, 1 Kopf- und Leibmatratze, 1 Strohsack, 1 Brennmaterialien-Kasten, 1 Kommode, 1 Stuhl mit Brettsitz, 1 Schemel ohne Lehne, 1 verschließbaren Schrank, 1 Tisch mit Schubkasten. 1 Waschtisch, 1 Stiefelknecht, 1 Bettstelle, 1 Dochtscheere, 1 Feuerschippe, 1 Müllschippe, 1 Spucknapf, 1 Feuerhaken (dieser nur bei Steinkohlenheizung), 1 Waschbecken, 1 Wasserkrug, 1 Trinkglas, 1 Wasserflasche und 1 Wasser-Eimer

Wenn zwei solche Aspiranten zusamen eine Stube bewohnen, so gebühren mit Ausnahme des Brennmaterialienkastens, des Waschtisches, Stiefelknechtes, der Dochtscheere, Feuerschippe, Müllschippe, des Spucknapfes, Feuerhakens, der Wasserflasche und des Wasser-Eimers alle übrigen Stücke doppelt.

G.-V.-O. Beil. 9 I, Ziff. 3, S. 233.

§ 36. Zahlmeister-Aspiranten im Sergenten- und Unteroffizier-Rang erhalten jeder eine besondere Lampe mit dem nach Tarif I entfallenden Erleuchtungs-Material, auch wenn mehrere derselben auf eine Wohnung angewiesen sind.

K.-M.-R. v. 20. XII. 80, Nr. 5729, V.-Bl. S. 476, Ziff. 2.

§ 37. Bei Nichtgewährung des Naturalquartiers haben die etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten — je nach ihrem Rang- 2c. Verhältnisse — auf den Servis der etatsmäßigen Truppenschreiber bezw. Feldwebel Anspruch, während die sonst vorhandenen — überetatsmäßigen — Zahlmeister-Aspiranten lediglich den Servis ihrer militärischen Charge zu empfangen haben.

Bek.-Ordg. § 4, 7 u. 8.

§ 38. Den Zahlmeister-Aspiranten wird auf deren Wunsch zur Selbstbeschaffung der probemäßigen Bekleidung und Ausrüstung von den Truppen die etatsmäßige Geldabfindung gezahlt.

Bei Feststellung dieser Geldabfindung werden die Waffenröcke mit der Hälfte der für Gemeine etatsmäßigen Tragezeit, alle anderen Groß-Bekleidungsstücke, welche für Unteroffiziere und Gemeine die gleiche etatsmäßige Tragezeit haben, mit $^{2}/_{3}$ der letzteren, die Ausrüstungsstücke aber ohne Verkürzung der Tragezeiten berechnet.

Die Geldabfindung für Selbstbeschaffung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke wird vierteljährlich im voraus gezahlt.

Bei der Ernennung zum Zahlmeisteraspiranten darf Vorausbezahlung auf ein Jahr erfolgen. Ist in Fällen unvorhergesehenen Ausscheidens die Wiedereinziehung vorausgezahlter Beträge nicht durchführbar, so fallen dieselben dem Ersparnisfonds zur Last.

Desgl. § 26.

§ 39. Die Zahlmeister-Aspiranten bei den militärischen Anstalten werden von dem General-Kommando einem Truppenteil behufs Bekleidung und Ausrüstung überwiesen. Dem letzteren gebührt für dieselben die allgemeine Verbrauchsentschädigung, sowie die Nebenkosten.

Im Falle die Aspiranten ihre Bekleidung und Ausrüstung selbst zu beschaffen wünschen, hat die betreffende Anstalt jenem Truppenteil behufs Zahlung der Geldvergütung die erforderliche Mitteilung zu machen.

Desgl. § 25, 3.

Die durch Berechnung der Abfindung nach den verkürzten Tragezeiten entstehenden Mehrkosten haben die militärischen Anstalten besonders zu liquidieren.

§ 40. Fällt aus.

K.-M.-R. v. 23. III. 80, Nr. 3681, V.-Bl. S. 91.

§ 41. Zahlmeister-Aspiranten bedürfen zur Verehelichung der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums und darf denselben in Rücksicht auf die spätere Beförderung zu Verwaltungsbeamten, insoferne sie auf diese Beförderung nicht ausdrücklich verzichten, die Bewilligung zur Verehelichung nur bei erfolgtem Nachweis eines sichergestellten jährlichen Privat-Einkommens von mindestens 772 Mark erteilt werden.

Verehelichungs-Gesuchen ohne Lieferung des Renten-Nachweises ist die protokollarische Erklärung des Verzichtes auf Beförderung zum Zahlmeister beizulegen.

Zahlmeister-Aspiranten, welchen nach solcher Verzichtleistung die Bewilligung zur Verehelichung erteilt wurde, dürfen unter Vormerkung dieses Verhältnisses im Etat der Aspiranten verbleiben bezw. in denselben einrücken.

Verehelichte Zahlmeister-Aspiranten sind auf die Normalzahl der Verheirateten in Anrechnung zu bringen. K.-M.-R. v. 18. XI. 82, Nr. 15,297.

Bei erreichter Normalzahl kann daher den Zahlmeister-Aspiranten die Verehelichung nur nach Maßgabe der Bestimmung in Kap. XVI, Abschn. 1, § 11 gestattet werden.

§ 42. Den Zahlmeister-Aspiranten, die in Folge der Verlegung ihrer Truppenteile oder durch Versetzung aus einem Korpsbezirke in einen anderen übertreten, ist in diesem letzteren diejenige Anciennetät zu belassen, welche sie sich in dem früheren Korpsbezirk durch Ablegung der Zahlmeister-Prüfung erworben haben. K.-M.-R. v 17. VII. 78, Nr. 8776, V.-Bl. S. 282.

Die Einrangierung der qu. neu hinzugekommenen Zahlmeister-Aspiranten in ihre Dienstalterstelle unter den Aspiranten des neuen Korps-Bezirkes, welche gleich ihnen in einem und demselben Monat geprüft sind, erfolgt zunächst nach dem Prüfungs-Prädikat, bei gleichem Prädikat nach der militärischen Charge und bei gleicher militärischer Charge nach dem Chargen-Dienstalter.

Bezüglich der auf Grund einer wieder eingegangenen Kapitulation freiwillig von einem Korpsbezirke in einen andern übertretenden Zahlmeister-Aspiranten ist dem General-Kommando in jedem einzelnen Falle die Bestimmung der Anciennetät überlassen, mit welcher diese Aspiranten unter die Aspiranten des Korpsbezirkes einrangiert werden sollen.

Die in dieser Richtung getroffene Verfügung ist jeweils dem Kriegs-Ministerium anzuzeigen.

§ 43. Die Vertretung von Zahlmeistern durch Zahlmeister-Aspiranten gehört zum Berufe der letzteren und hat, soweit das Gehalt der vertretenen Stelle nicht vakant ist, unentgeltlich zu erfolgen. G.-V.-R. § 13, 2, Nachtr. III, S. 4. K.-M.-R. v. 28. V. 84, Nr. 7503.

Bei nicht vorhandener Vakanz kann in besonderen Fällen ein Remunerations-Antrag beim Kriegs-Ministerium gestellt werden.

Anträgen auf ausnahmsweise Gewährung von Remunerationen wird in dem beregten Falle nur dann näher getreten werden können, wenn die Vertretung in der Garnison des Aspiranten über Jahr und Tag gedauert hat, oder wenn dieselbe außerhalb der eigenen Garnison stattfindet und für den Vertreter mit erheblichen Mehrausgaben verknüpft ist.

§ 44. Wird eine nicht vakante Zahlmeister-Stelle durch einen Zahlmeister-Aspiranten interimistisch wahrgenommen, so steht dem Aspiranten während der Dauer seiner Dienstleistung der Servis der nächst höheren Charge von dem K.-M.-R. v. 20. XII. 80, Nr. 5279. V.-Bl. S. 477, Ziff. 4.

Zeitpunkte ab zu, von welchem ab reglementsmäßig die Zahlung des Servises an den Stellen-Inhaber (Urlaub- ꝛc.) aufhört.

G.-V.-R. § 13, 2.

§ 45. Erfolgt die vorübergehende Vertretung eines Zahlmeisters durch einen Aspiranten bei vakantem Gehalte, so darf das General-Kommando einmalige oder laufende Remunerationen bewilligen.

Servis-R. § 23.

Bei interimistischer Wahrnehmung einer vakanten Zahlmeister-Stelle durch einen Aspiranten, steht diesem während der Dauer der Dienstleistung der Servis der nächst höheren Charge zu, soferne der Servis der vertretenen Stelle vakant ist.

K.-M. R. v. 28. VI. 76, Nr. 6338, V.-Bl. S. 411. Kassen-R. § 3, Anm.

§ 46. Zahlmeister-Aspiranten, welchen bei Erkrankung oder in Abwesenheit von Zahlmeistern die Vertretung der letzteren übertragen wird, haben die mit der Stelle verbundenen Amtshandlungen im vollen Umfange auszuführen und demgemäß auch als dritte Kassen-Kommissions-Mitglieder, mit allen Rechten und Pflichten der letzteren, einzutreten.

K.-M.-R. v. 25. VI. 75, Nr. 9189, V.-Bl. S. 309. N.-V.-R. § 3. G.-V.-R. § 80, 3.

§ 47. Zahlmeister-Aspiranten empfangen, wenn sie als Vertreter etatsmäßiger Zahlmeister im Truppenverbande die Garnison verlassen, die für Zahlmeister festgesetzte Kommando-Zulage und verbleiben daneben im Genusse ihrer Natural-Verpflegungs-Gebührnisse der Garnison, d. i. der abzugfreien Löhnung, der Geldvergütung für die Garnison-Brot-Kompetenz und des Verpflegungszuschusses, wie er für Unteroffiziere gewährt wird.

K.-M.-R. v. 18. III. 76, Nr. 3070, V.-Bl. S. 205.

§ 48. Diejenigen Zahlmeister-Aspiranten, welche als Vertreter von Zahlmeistern fungieren und mit den Truppenteilen die Garnison verlassen, haben bei Benutzung der Eisenbahn auf Beförderung in der zweiten Wagenklasse Anspruch.

K.-M.-R. v. 13. IX. 83, Nr. 12,032, V.-Bl. S. 334.

§ 49. Zahlmeister-Aspiranten, welche während der Abwesenheit des Truppenteiles aus der Garnison zur Vertretung von Zahlmeistern kommandiert werden, haben auf die Kommandozulage auch dann Anspruch, wenn letztere von dem Vertretenen selbst aus Anlaß eines anderweiten Kommandos oder beim Zurückbleiben in einem Marsch- oder Kantonnements- ꝛc. Quartier in Folge von Krankheit bezogen wird.

K.-M.-R. v. 5. III. 72, Nr. 5438, § 28.

§ 50. Die im aktiven Dienste befindlichen Zahlmeister-Aspiranten treten im Falle einer Mobilmachung, insoferne sie nicht unmittelbar zur Funktion als Zahlmeister bei einer mobilen Truppen-Abteilung bestimmt werden, zu den Ersatzabteilungen über.

Im Bedarfsfalle können sie auch zur Versehung der Zahlmeister-Stellen bei den Landwehr-Bataillons verwendet werden, soweit bei letzteren nicht bereits eigene Zahlmeister vorhanden sind.

Desgl. § 29.

§ 51. Die im Mobilmachungsfalle zur Dienstleistung als Zahlmeister bei mobilen Ersatz- oder Besatzungstruppen kommandierten Zahlmeister-Aspiranten erhalten während der Dauer solcher Verwendung das durch den betreffenden Verpflegungs-Etats festgesetzte Gehalt, soferne dasselbe vakant ist.

Desgl. § 21.

§ 52. Im Frieden kann den Zahlmeister-Aspiranten auf ihr Ansuchen der Rücktritt in den Waffendienst von dem Kommandeur des betreffenden Truppenteiles jederzeit gestattet werden.

Ebenso ist der Kommandeur befugt, Zahlmeister-Aspiranten, deren Beibehaltung als solche — sei es wegen mangelnder Befähigung oder aus anderen dienstlichen oder administrativen Erwägungen — nicht im militärischen Interesse liegt, ihrer Funktion zu entheben und wieder in den Waffendienst einzureihen.

Dem Kriegs-Ministerium ist hievon in beiden Fällen nur dann Anzeige zu erstatten, wenn der Betreffende nach bestandener Prüfung zur Anstellung im Verwaltungsdienste bereits vorgemerkt war.

§ 53. Der Übertritt in den Waffendienst kann nur in eine der Charge entsprechende etatsmäßige Stelle bei Gewährung der für diese ausgesetzten Löhnung erfolgen. G.-B.-R. § 13.

Die aus dem Etat der Zahlmeister-Aspiranten in den Frontdienst übergetretenen und dort durch Beförderung in höhere Löhnungssätze aufgerückten Zahlmeister-Aspiranten dürfen erst dann wieder übernommen werden, wenn sie nach den für letztere geltenden Bestimmungen die im Frontdienste bezogene Löhnung gleichfalls erhalten würden.

§ 54 fällt aus.

§ 55. Zahlmeister-Aspiranten, welche probeweise vakante Zahlmeister-Stellen bekleiden, erhalten das niedrigste Zahlmeister-Gehalt. Desgl. § 13, 3.

In diesem Falle steht denselben während der Dauer dieser Dienstleistung der Servis der nächst höheren Charge zu, soferne der Servis der vertretenen Stelle vakant ist. Servis-R. Nachtr. Ziff. 44.

Daneben darf der Wohnungsgeldzuschuß der Stelle gewährt werden. K.-M.-R. v. 23. XI. 74, Nr. 20,480, Nachtr. z. Servis-R. S. 67, Ziff. 5.

§ 56. Die Ernennung zum Zahlmeister erfolgt in der Regel aus den nach bestandener Prüfung zur Anstellung vorgemerkten Zahlmeister-Aspiranten. K.-M.-R. v. 5. III. 72, Nr. 5438, § 22.

§ 57. Die Anciennetät zur Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste als Zahlmeister wird nach dem Tage der erstmals abgelegten und bestandenen Prüfung, sowie nach dem Grade der Prüfungsnote bemessen. Desgl. § 26.

Bei denjenigen Zahlmeister-Aspiranten, welche innerhalb des Korpsbezirkes in einem und demselben Monat das Examen bestanden haben, ist für die Anciennetät lediglich das erteilte Prädikat (§ 20) eventuell die Charge und das Dienstalter maßgebend. Der Tag, an dem die Prüfung stattgefunden hat, bleibt bei der Feststellung der Anciennetät außer Betracht. Unter Dienstalter ist die Dienstzeit in der betreffenden Charge zu verstehen. K.-M.-R. v. 16. IV. 76, Nr. 5426, V.-Bl. S. 260. K.-M.-R. v. 25. II. 88, Nr. 2425.

§ 58. Bei der ersten Anstellung von Zahlmeistern erfolgt die Ernennung zu dieser Charge und die Bezeichnung des Armee-Korps durch Allerhöchste Entschließung, die Bezeichnung des Truppenteiles, Institutes oder der Anstalt dagegen durch die General-Kommandos. K.-M.-R. v. 20. X. 84, Nr. 14,543, V.-Bl. S. 357.

Dem Kriegs-Ministerium ist von jeder getroffenen Maßnahme Anzeige zu erstatten.

K.=M.=R. v. 31. VIII. 85, Nr. 16,394, V.=Bl. S. 296.

In denjenigen Fällen, in welchen schon aus dem Antrage auf Ernennung eines Zahlmeister=Aspiranten zum Zahlmeister hervorgeht, bei welchem Truppenteil ꝛc. der Betreffende demnächst zur Verwendung kommen soll, bedarf es nach erfolgter Ernennung einer Anzeige dieserhalb an das Kriegs=Ministerium nicht weiter.

K.=M.=R. v. 31. XII. 81, Nr. 16,990. K.=M.=R. v. 20. I. 79, Nr. 1159, V.=Bl. S. 33. K.=M.=R. v. 8. V. 80, Nr. 5285, V.=Bl. S. 180, Ziff. 3 u. 4. K.=M.=R. v. 23. X. 80, Nr. 13,034, V.=Bl. S. 419, Ziff. 8.

§ 59. Zahlmeister=Aspiranten, welche als Zahlmeister angestellt werden, haben auf Gewährung einer Vergütung für Reise= und Umzugskosten nach dem Anstellungsorte keinen Anspruch.

Dieselben erhalten, gleichviel ob sie das Portepee tragen oder nicht und ohne Rücksicht auf die Entfernung, freie Beförderung in der Weise, daß ihnen, soweit die Beförderung nicht etwa auf Grund von Freikarten erfolgt, zur Benutzung der bestehenden Eisenbahn=Verbindungen Militärfahrscheine, dagegen da, wo keine Eisenbahn=Verbindungen bestehen, an Fuhrkosten pro Kilometer 10 Pf. gewährt werden.

Bei allenfallsiger Nichtbenutzung des erteilten Militärfahrscheines darf die Geldvergütung gewährt werden.

Zur Benutzung der bestehenden regelmäßigen Dampfschiff=Verbindungen sollen, wenn mit den betreffenden Dampfschiff=Gesellschaften ein bezügliches Abkommen getroffen ist, gleichfalls Militärfahrscheine erteilt, andernfalls aber die Fuhrkosten nach dem Satze für den 2. Platz vergütet werden.

Außerdem erhalten sie die beim Truppenteil bezogene Löhnung, das Garnison=Brotgeld und den Verpflegungszuschuß der Garnison, sowie zur Bestreitung der Nebenkosten beim Zu= und Abgehen auf der Eisenbahn, für Überfracht ꝛc. auf die ganze (incl. der auf dem Dampfschiff zurückgelegten) Entfernung eine Vergütung von 1 Pf. pro Kilometer.

K.=M.=R. v. 20. XII. 85, Nr. 19,190.

§ 60. Im Falle der Bedürftigkeit kann den zur ersten Anstellung gelangenden Zahlmeistern ausnahmsweise eine Reise= und Umzugskosten=Vergütung in Grenzen der für die Zahlmeister allgemein normierten Kompetenz gewährt werden.

Den General=Kommandos ist es anheim gestellt, bezügliche Anträge der Truppenteile, welchen eine Berechnung der chargenmäßigen Reise=Gebührnisse und der Umzugskosten nach den Sätzen für Zahlmeister beizufügen ist, zur Vorlage an das Kriegs=Ministerium gelangen zu lassen.

Die bewilligten Beträge sind von der Intendantur auf Kap. 21 Titel 1 des Militär=Etats anzuweisen.

K.=M.=R. v. 8. V. 80, Nr. 5285, V.=Bl. S. 180, Ziff. 3. K.=M.=R v. 23. X. 80, Nr. 13,034, V.=Bl. S. 419, Ziff. 8b.

Ist bei der Anstellung als Zahlmeister ein Umzug mit Familie verbunden, so ist eine Berücksichtigung der Betreffenden in den geeignet scheinenden Fällen nur durch Gewährung einer Unterstützung aus dem Offizier=Unterstützungsfonds angängig.

§ 61. Denjenigen verheirateten Zahlmeister-Aspiranten, welche in ihrer Garnison selbst zur Anstellung als Zahlmeister gelangen, kann aus den vom Kriegs-Ministerium verwalteten Fonds im Falle der Bedürftigkeit eine Remuneration für diejenige Dauer der Wahrnehmung der neuen Stelle gewährt werden, während welcher das Einkommen dieser Stelle noch nicht vakant ist. K.-M.-R. v. 26. II. 86, Nr. 435.

§ 62. Die Zahlmeister sind zur Bestellung einer Amtskaution von 2500 M. nach den Bestimmungen in Kap. XXXVIII Abschn. 1 §§ 37 und ff. verpflichtet. Allerh. V. v. 22. II. 77, V.-Bl. 1885, S. 498, § 2, lit. C.

Kann die Bestellung der Kaution nicht vor der Einführung in das Amt bewirkt werden, so wird durch das zuständige General-Kommando über die nachträgliche Beschaffung derselben durch Ansammelung von Gehalts-Abzügen entsprechende Bestimmung getroffen. K.-M.-R. v. 20. XII. 85, Nr. 21 719, V.-Bl. S. 506, Ziff. 7.

§ 63. Die in die Reserve oder Landwehr übertretenden Zahlmeister-Aspiranten sind, soferne sie ihre Prüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, für den Mobilmachungsfall zur Verwendung als Zahlmeister in Vormerkung zu nehmen. K.-M.-R. v. 5. III. 72, Nr. 5438, § 27.

47. Abschnitt.

Intendantur-Sekretariats-Applikanten.

§ 1. Als Applikanten für den Intendantur-Sekretariats-Dienst können nur zugelassen werden: Regulativ ü. die Annahme ꝛc. der Sekret.- ꝛc. Applikanten bei den Intendanturen, § 1. K.-M.-R. v. 13. I. 86, Nr. 34.

a) Zahlmeister-Aspiranten, welche mindestens sechs Jahre im Militär (wobei die Dienstzeit eines Einjährig-Freiwilligen als dreijährige Periode zu rechnen ist) und während dieser Zeit zwei volle Jahre als Unteroffizier in der Front gedient, die Prüfung zum Zahlmeister zur vollständigen Zufriedenheit abgelegt haben, das Zeugnis einer tadellosen Führung besitzen und unverheiratet sind, sich auch nicht etwa in derangierten Privatverhältnissen befinden und das Zeugnis der Reife für die dritte Klasse eines humanistischen oder die fünfte Klasse eines Real-Gymnasiums besitzen.

   Ein Nachlaß in Bezug auf diesen Grad der Schulbildung darf nur in dem Maße erfolgen, daß der Applikant sich während seiner bisherigen Diensttätigkeit durch hervorstechendes Talent bemerkbar gemacht und namentlich während der früheren Beschäftigung bei der Intendantur (behufs der Prüfung zum Zahlmeister) praktische Brauchbarkeit in vorzüglichem Grade nachgewiesen hat.

b) Versorgungsberechtigte Unteroffiziere, insoferne sie den für die Zahlmeister-Aspiranten bei nachgewiesener vorzüglicher Brauchbarkeit erforderlichen Grad schulwissenschaftlicher Bildung besitzen (conf. a, Absatz 2 oben).

   Die Bestimmung, wonach die zuzulassenden Zahlmeister-Aspiranten nicht über 28 Jahre alt sein sollen, kann bei den 12 Jahre gedienten Militärs selbstredend nicht in Anwendung kommen, dagegen ist auch bei ihnen die Bedingung festzuhalten, daß sie unverheiratet sind.

   Bei anstellungsberechtigten Unteroffizieren ist die vorherige Ablegung des Zahlmeister-Examens nicht erforderlich.

c) Junge Leute, welche auf Universitäten wissenschaftlich gebildet sind oder doch wenigstens ein Gymnasium absolviert haben, deren sittliche Führung untadelhaft ist und welche ihrer Militärpflicht als Einjährig-Freiwillige genügt haben, — jedoch nur ausnahmsweise, soweit der Ersatz aus den sub a und b bezeichneten Personen nicht gedeckt werden kann.

Insolange eine hinreichende Anzahl von Applikanten für den Intendantur-Sekretariatsdienst mit vorstehenden Vorbedingungen nicht zur Verfügung steht, können ausnahmsweise Zahlmeister-Aspiranten schon nach zurückgelegter 3jähriger K.-M.-R. v. 7. I. 78, Nr. 424, V.-Bl. S. 7, Ziff. 5.

Militärdienstzeit, wovon 1 Jahr als Unteroffizier in der Front abgedient sein muß, als Applikanten zugelassen werden, wenn sie den gestellten Anforderungen im übrigen entsprechen.

K.=M.=R. v. 7. XI. 78, Nr. 1511, V.=Bl. S. 450. K.=M.=R. v. 4. IV. 85, Nr. 4425.

Für jene Zahlmeister=Aspiranten, welche nach abgeleisteter Dienstpflicht als Einjährig=Freiwillige noch ein Jahr als Unteroffizier mit der Waffe Dienste geleistet haben, soll diese Dienstzeit bei ihrer allenfallsigen Übernahme in den Intendantur=Sekretariats=Dienst bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen als ausreichend angesehen werden.

Wenn Zahlmeister=Aspiranten, welche zu dreijähriger Dienstzeit verpflichtet waren (freiwilliger Eintritt oder Rekrutierung) bei Erfüllung der übrigen Bedingungen in den Intendantur=Sekretariatsdienst übernommen zu werden wünschen, haben sie vor der Zulassung zur Ausbildung für diesen Dienstzweig außer der vorgeschriebenen Dienstzeit (Abschnitt 46 § 4), noch eine weitere mindestens einjährige Dienstzeit als Unteroffizier in der Front zurückzulegen.

Regulativ ü. die Annahme 2c. der Sekret.= 2c. Applikanten bei den Intendanturen, § 2. K.=M.=R. v. 29. X. 81, Nr. 14,704, V.=Bl. S. 496.

§ 2. Zahlmeister=Aspiranten und versorgungsberechtigte Unteroffiziere des aktiven Standes, welche sich um Zulassung zum Intendantur=Sekretariatsdienste bewerben, haben die Gesuche bei ihrer unmittelbar vorgesetzten Kommando=Behörde anzubringen.

Den Gesuchen sind beizufügen:

Abgangszeugnis von der Schule,
Nationale, außerdem
vollständiger Lebenslauf und
militärärztliches Zeugnis über die Felddienstfähigkeit des Bewerbers. (cfr. Kap. XXXVIII Abschn. 1 §§ 1 u. ff.).

Mit diesen Belegen werden die Gesuche von der Kommando=Behörde auf dem Instanzenwege an das General=Kommando und von da nach Anhörung des Intendanten unter Antragstellung an das Kriegsministerium einbefördert.

Regulativ ü. die Annahme 2c. der Sekret.= 2c. Applikanten bei den Intendanturen, § 2.

§ 3. Zivilanwärter (§ 1c) reichen ihr Gesuch an den Vorstand der Intendantur ein, bei welcher sie einzutreten wünschen, und haben beizufügen:

Abgangszeugnis von der Schule,
Bescheinigung über erfüllte Militärpflicht als Einjährig=Freiwilliger,
Nachweis über untadelhafte sittliche Führung im bürgerlichen Leben, sowie über Vermögens= und bisherige Erwerbsverhältnisse,
vollständigen Lebenslauf.

Der Intendant erholt hiezu noch das Nationale des Zivil=Anwärters sowie ein militärärztliches Zeugnis über dessen Felddienstfähigkeit und bringt das Gesuch nebst Belegen dem Kriegs=Ministerium mit Gutachten in Vorlage.

Desgl.

§ 4. Bewerber mit bedeutenden oder solchen Schulden, deren Entstehungsart zu Bedenken Anlaß bietet, werden für die Intendantur=Karriere nicht angenommen.

Desgl. § 1, II.

§ 5. In allen Fällen ist die Annahme von Applikanten bei dem Kriegs=Ministerium zu beantragen, und bedarf selbst die probeweise Beschäftigung von Applikanten der Genehmigung desselben.

Insoweit aus ersparten Assistenten-Gehältern Mittel verfügbar sind, kann in ganz besonderen Fällen solchen versorgungs- resp. anstellungsberechtigten Militär-Personen, welche nicht mehr im Etat eines Truppenteiles stehen und während ihrer Vorbereitung zum Examen die Militär-Kompetenzen nicht fortbeziehen können, als Applikanten eine monatliche Remuneration gewährt werden, welche jedoch nicht als ein dauerndes Stelleneinkommen zu betrachten ist, deren Zeitdauer vielmehr von den vorhandenen Vakanzen abhängig bleibt.

§ 6. Ist die Annahme des Bewerbers vom Kriegs-Ministerium genehmigt, so tritt ersterer sofort in das Stadium der Ausbildung für den Intendanturdienst, nachdem er zuvor eine schriftliche Erklärung des Inhalts abgegeben hat, daß er bis zu seiner definitiven Anstellung für seinen Unterhalt zu sorgen vermöge.

Regulativ ü. die Annahme rc. der Sekret.- rc. Applikanten bei den Intendanturen, § 3.

Die noch im Truppenverbande stehenden Zahlmeister-Aspiranten rc. bleiben als Kommandierte während dieses Stadiums der Ausbildung in dem vollen Genusse der bis dahin bezogenen Militär-Kompetenzen und bedarf es bei diesen einer schriftlichen Erklärung über ihre Subsistenzmittel nicht.

§ 7. Die zur Ausbildung für den Intendantur-Sekretariats-Dienst zugelassenen geprüften Zahlmeister-Aspiranten haben für das Kommando zur Intendantur die Umzugskosten-Vergütung zu empfangen, da das beregte Kommando als ein dienstliches anzusehen ist, und für die Reise hin und zurück die chargenmäßigen Reisekosten und Tagegelder zu beziehen.

K.-M.-R. v. 8. V. 86, Nr. 5285, V.-Bl. S. 180.
K.-M.-R. v. 10. IV. 84, Nr. 4966.

§ 8. Für das Quartierbedürfnis der zur Ausbildung für das Intendantur-Sekretariat bei den Intendanturen kommandierten Unteroffiziere muß möglichst in der Weise gesorgt werden, daß denselben Gelegenheit zur häuslichen Beschäftigung und Vorbereitung gegeben wird.

Servis-R. Nachtr. Ziff. 68.
K.-M.-R. v. 9. XI. 81, Nr. 15,263, V.-Bl. S. 517.

Kann dies bei der Kasernierung nicht geschehen, so findet sich gegen die Selbsteinmietung und Gewährung des tarifmäßigen Servises nach den für Naturalquartier-Inhaber giltigen Grundsätzen nichts zu erinnern, da andernfalls der Zweck des Kommandos in Frage gestellt sein würde.

Die Inanspruchnahme von Naturalquartier für die vorgedachten Unteroffiziere läßt sich, solange zu ihrer Unterbringung Raum in den Kasernen vorhanden ist, nicht mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbaren.

§ 9. Die Ausbildungsperiode der zum aktiven Heere gehörigen Intendantur-Sekretariats-Applikanten muß innerhalb des Zeitraumes von höchstens 1 Jahr vollständig beendigt sein, weshalb den Applikanten sogleich bei ihrer Annahme zu eröffnen ist, daß nach Ablauf eines Jahres, falls bis dahin ihre Prüfung wegen mangelnder Qualifikation nicht habe erfolgen können, ihre Entlassung zum Truppenteil erfolgen müsse.

Regulativ ü. die Annahme rc. der Sekret.- rc. Applikanten bei den Intendanturen, § 3.

Den Applikanten ist alsbald nach ihrer Aufnahme Amtsverschwiegenheit für das Dienstverhältnis bei der Intendantur unter Hinweisung auf den früher bereits von ihnen geleisteten Diensteid mittelst einer darüber aufzunehmenden Verhandlung besonders zur Pflicht zu machen.

§ 10. Jeder Intendant hat nicht allein dafür zu sorgen, daß das nötige Personal der ihm untergebenen Intendantur aus der Zahl der für letztere aus-

Desgl. § 4.

gebildeten und geprüften Bewerber stets vollständig gedeckt, sondern daß auch noch eine Anzahl (und zwar mindestens drei) vollständig ausgebildeter Sekretariats-Applikanten für den eintretenden Abgang und zur Aushilfe bei einer Mobilmachung als Reserve vorhanden ist.

Regulativ ü. die Annahme ꝛc. der Sekret.- ꝛc. Applikanten bei den Intendanturen, § 5.

§ 11. Für jeden Applikanten ist gleich bei seiner ersten Anmeldung ein besonderer Personal-Akt anzulegen, wohin sein Anmeldungsgesuch, seine Zeugnisse, alle Verhandlungen über seine Ausbildung, über sein Betragen und über die abgelegten Prüfungen zu bringen und dem auch in der späteren Dienstlaufbahn alle sich auf seine persönlichen Verhältnisse beziehenden Notizen, Zeugnisse, Nachweise, Belobungs-, Remunerations- oder Gratifikations-Erlasse, sowie alle Verweise, Straf-Dekrete ꝛc. in Urschrift oder beglaubigter Abschrift hinzuzufügen sind. Der Intendant bleibt für die sorgfältige und genaue Fortführung und Geheimhaltung der Personal-Akten verantwortlich.

Desgl. § 6.

§ 12. Da von der mehr oder minder gründlichen Ausbildung der sich dem Intendanturdienste Widmenden ihre spätere Brauchbarkeit und Tüchtigkeit hauptsächlich abhängig ist, so muß die zweckmäßigste Einweisung in das Geschäft und Belehrung über das Formelle und Materielle des Intendanturdienstes stets im Auge behalten werden. Dem Intendanten liegt es ob, öfter Überzeugung zu nehmen, daß hierin von den betreffenden Intendantur-Mitgliedern und Subaltern-Beamten nichts verabsäumt werde.

Desgl. § 7.

§ 13. Die Einweisung in den Intendanturdienst beginnt mit einer allgemeinen Übersicht von dem Wirkungskreise der Militär-Intendanturen.

Der Applikant wird durch praktische Beschäftigung bei dem Journal und in der Registratur, sowie durch Mitteilung der allgemeinen Dienst-Instruktionen mit dem Geschäftsgange, den für ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb vorhandenen Hilfsmitteln ꝛc. bekannt gemacht und demnächst den resp. Abteilungen der Intendantur zur Beschäftigung und Ausbildung für die verschiedenen Zweige der Militär-Ökonomie überwiesen.

Die Ausbildung der Sekretariats-Applikanten erfolgt insbesondere bei der Korps-Intendantur, doch können dieselben auch vorübergehend zu diesem Behufe zu den Divisions-Intendanturen kommandiert werden.

Desgl. § 8.

§ 14. Den Übertritt der Sekretariats-Applikanten von der einen zu der anderen Abteilung verfügt der Intendant, wenn der betreffende Abteilungs-Vorstand ihm ein schriftliches Zeugnis über den genügenden Grad der Ausbildung des Applikanten vorlegt und damit den Antrag auf seine Versetzung zu einer anderen Abteilung verbindet.

Die Beschäftigung in den einzelnen Geschäfts-Abteilungen soll jedoch nicht länger dauern, als dies unumgänglich erforderlich ist, auch soll die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung in keiner Weise verzögert werden. Da die Zahlmeister-Aspiranten in der Kassen-Abteilung, sowie in der Bekleidungs-Abteilung bereits vor Ablegung der Zahlmeister-Prüfung beschäftigt worden sind und mit den diesfälligen Bestimmungen und dem Geschäftsgange bereits vertraut sein müssen,

so ist eine nochmalige höchstens einmonatliche Beschäftigung in jeder dieser Abteilungen ausreichend.

Für die Naturalverpflegungs-Abteilung wird bei den Zahlmeister-Aspiranten eine dreimonatliche und für die Garnison-Verwaltungs- und Lazaret-Abteilung zusamen eine viermonatliche Beschäftigung genügen, so daß für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Ablegung der mündlichen Prüfung noch 3 Monate erübrigen.

§ 15. Damit der Applikant den Dienst aller von der Intendantur ressortierenden Geschäftszweige durch eigene Anschauung kennen lerne und sich von dem technischen Teile ihres Betriebes gründlich unterrichte, ist derselbe den einzelnen Lokal-Verwaltungen zur Beschäftigung zu überweisen und zwar:

Regulativ ü. die Annahme 2c. der Sekret.- 2c. Applikanten bei den Intendanturen, § 9.

einem Proviant-Amte auf 4 Wochen,
einer Garnison-Verwaltung auf 4 Wochen,
einem Garnison-Lazarete auf 2 Wochen,
der Korpszahlungsstelle auf 4 Wochen.

Die Zeit dieser Beschäftigung der Applikanten vom Militär-Stande bei den verschiedenen Lokal-Verwaltungen ist auf deren einjährige Ausbildungs-Periode nicht mit einzurechnen.

Ob die Beschäftigung bei den Lokal-Verwaltungen vor dem Beginne oder nach Beendigung der theoretischen Ausbildung der Applikanten geschieht, ist dem Ermessen der Intendanten anheimgegeben und rücksichtlich der Sekretariats-Applikanten vom Militär-Stande noch gestattet, daß deren Beschäftigung bei der Korpszahlungsstelle nach abgelegtem Examen erfolgen könne.

Wegen Unterweisung der Applikanten in den Geschäften des Train-Depots und wegen Erlangung einer allgemeinen Kenntnis der dort lagernden Gegenstände wird in der Regel sich darauf zu beschränken sein, daß dieselben zur Musterung eines Train-Bataillons herangezogen werden.

Der Applikant hat von den Vorständen der Lokal-Verwaltungen ein Zeugnis darüber beizubringen, daß er eifrig bemüht gewesen sei, sich mit dem inneren und äußeren Dienste derselben und vorzüglich mit dem technischen Teile ihres Betriebes genau bekannt zu machen.

§ 16. Wenn der Applikant nach den vorliegenden Zeugnissen bei allen Abteilungen der Intendantur und den resp. Lokal-Verwaltungen beschäftigt worden ist und den von ihm gehegten Erwartungen überall entsprochen hat, auch gegen sein Benehmen in und außer dem Dienste nichts Erhebliches zu erinnern ist, so kann derselbe zu der Sekretariats-Prüfung zugelassen werden.

Desgl. § 10.

§ 17. Die Sekretariats-Prüfung wird von der bei jeder Intendantur niederzusetzenden „Examinations-Kommission für Intendantur-Beamte", bestehend:

Desgl. § 11.

aus dem Intendanten als Präses
zwei Mitgliedern der Intendantur und
dem Justiz-Referenten des General-Kommandos
oder einem anderen vom General-Kommando
zu bestimmenden Auditeur
als Examinatoren

vollzogen.

Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit rc. eines Examinators wird derselben ein anderes Mitglied der Intendantur als Hilfs-Examinator beigeordnet.

Die Examinations-Kommission ist der Ober-Examinations-Kommission im Kriegs-Ministerium untergeordnet, jedoch bedarf es einer Anmeldung und Bestätigung der vom Intendanten zu Examinatoren auszuwählenden Intendantur-Mitglieder nicht.

Regulativ ü. die Annahme rc. der Sekret.- rc. Applikanten bei den Intendanturen, § 12.

§ 18. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche, wovon die erstere der letzteren immer vorangeht.

Der Präses der Examinations-Kommission fertigt dem Sekretariats-Applikanten die Aufgaben zu sechs schriftlichen Ausarbeitungen zu; diese bestehen:

1. in der speziellen Revision der Verpflegungs-Liquidation eines Truppenteiles;
2. desgleichen zweier Quartal-Liquidationen eines großen Proviant-Amtes;
3. desgleichen zweier Quartal-Liquidationen einer großen Garnison-Verwaltung;
4. desgleichen der Quartal-Liquidation eines Garnison-Lazaretes;
5. desgleichen einer umfassenden Bekleidungs-Liquidation für einen Truppenteil und
6. in einer Relation aus einem aus der Registratur der Intendantur auszuwählenden Aktenstücke.

Aus den Revisions-Verhandlungen muß ersichtlich sein, welches Verfahren bei der Revision beobachtet worden ist und welche Vorschriften und Bestimmungen dabei in Anwendung gekommen sind.

Für die Zahlmeister-Aspiranten fällt die sub 1 und 5 genannte spezielle Revision einer Verpflegungs- und Bekleidungs-Liquidation weg.

Sollte zur Zeit des Examens der Kandidaten der Intendantur eine Bekleidungs-Liquidation der Truppen nicht vorliegen, oder die vorliegenden Liquidationen zu einfach und deshalb zu Examen-Arbeiten nicht geeignet scheinen, so können dem Examinanden andere entsprechende Arbeiten aus dem Bekleidungs-Ressort zugefertigt werden, zum Beispiel die Anfertigung eines Wirtschafts-Planes über die Beschaffungen an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken für ein Infanterie- oder Kavallerie-Regiment.

Die schriftlichen Arbeiten müssen von dem Applikanten auf seinen Diensteid dahin bescheinigt werden, daß er dieselben selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt habe.

§ 19. Der Präses der Examinations-Kommission hat die ihm successive von dem Applikanten überreichten Probearbeiten (§ 18 ad 1 bis incl. 6) den beiden Mitgliedern von der Intendantur und die ad 6, wenn sie einen Rechtsfall betrifft, auch dem Auditeur zur Censur zu übergeben und dahin zu wirken, daß die Censuren möglichst beschleunigt werden. Regulativ ü. die Annahme ꝛc. der Sekret.- ꝛc. Applikanten bei den Intendanturen, § 13.

Es soll dem Präses frei stehen, nach den Umständen auch die eine oder die andere Arbeit einem nicht zur Kommission gehörigen Mitgliede der Intendantur zur Censur vorzulegen.

In der Censur muß am Schlusse ein gründliches und bestimmtes Urteil darüber abgegeben werden, ob die Arbeit völlig (vorzüglich) gelungen oder genügend oder ob sie ungenügend ist.

Wenn alle schriftlichen Arbeiten die Censur passiert haben, werden dieselben in einer Konferenz den sämtlichen Mitgliedern der Kommission zur Einsicht vorgelegt und es wird nach vorheriger Beratung durch Mehrheit der Stimmen ein Beschluß darüber gefaßt:

ob, wenn die Arbeiten wenigstens für genügend anzunehmen sind, ein Termin zur mündlichen Prüfung anzuberaumen,

oder ob der Applikant abzuweisen ist.

Letzteren Falles sind die Applikanten (und zwar die Angehörigen des aktiven Heeres zu ihrem Truppenteil) zu entlassen.

§ 20. Die mündliche Prüfung muß spätestens 6 Wochen nach der in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beratung stattfinden. Desgl. § 14.

Der Präses leitet und beginnt dieselbe mit einigen ganz allgemeinen Fragen über die Staats-Verfassung und -Verwaltung und in specie über die Militär-Verfassung und Militär-Verwaltung.

Die beiden Kommissions-Mitglieder von der Intendantur prüfen den Applikanten in allen Zweigen der Militär-Ökonomie-Verwaltung, namentlich:

dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, dem Naturalverpflegungswesen, dem Bekleidungs- und Ausrüstungswesen der Armee, dem Servis-, Garnison-Verwaltungs- und Bauwesen und endlich dem Lazarettwesen,

und gehen dabei in das Detail dieser Verwaltungszweige soweit ein, als es für den Zweck erforderlich ist.

Das dritte Mitglied der Kommission (der Korps-Auditeur) prüft den Applikanten in Absicht auf allgemeine Rechtsbegriffe und -Verhältnisse und geht auf eine nähere Erörterung der von dem letzteren angefertigten Relation ein, insoferne diese einen Rechtsfall betrifft.

Bei der mündlichen Prüfung ist hauptsächlich zu erörtern, ob der Applikant das, was er erlernt, auch richtig aufgefaßt und ob er es mit Schnelligkeit und mit Schärfe des Verstandes auf gegebene Fälle anzuwenden weiß.

§ 21. Nach abgelegter Prüfung treten die dem aktiven Dienststande angehörigen Applikanten zu ihrem Truppenteil zurück. Desgl. § 15.

Über das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung, sofern dasselbe ein günstiges gewesen, ist eine von der Prüfungs-Kommission zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, an derem Schlusse ein gewissenhaftes Urteil darüber auszusprechen ist, ob der Applikant zur Wahrnehmung der Stelle eines Sekretärs für fähig (vorzüglich fähig) gehalten wird, oder nicht.

K.-M.-R. v. 25. II. 88, Nr. 2425.

Bei der Prüfung der an einem und demselben Tage zum Examen gelangenden, dem aktiven Dienststande angehörenden Intendantur-Sekretariats-Applikanten ist die Anciennetät in der Weise festzustellen, daß die Examinanden zunächst nach den vorgeschriebenen Prüfungsprädikaten, bei gleichem Prüfungsprädikate nach der militärischen Charge und bei gleicher Charge nach der Chargendienstzeit rangieren.

Regulativ ü. die Annahme rc. der Sekret.- rc. Applikanten bei den Intendanturen, § 15.

Die Verhandlung ist unter Beifügung der Personal- und Prüfungs-Akten seitens der Intendanten dem Kriegs-Ministerium einzureichen und dabei auf Notierung des Applikanten als Intendantur-Sekretariats-Aspirant anzutragen.

Nach dem Datum der Notierung bestimmt sich das Dienstalter der Aspiranten resp. die Reihenfolge ihrer Heranziehung und Einrangierung in offen werdende Stellen von Bureaudiätaren bezw. Assistenten.

Desgl.

§ 22. Über alle Veränderungen in den persönlichen und dienstlichen Verhältnissen der examinierten Applikanten ist seitens der Intendantur Meldung an das Kriegs-Ministerium zu erstatten; bezüglich der gemäß Absatz 1, § 21 zu ihrem Truppenteile zurückgetretenen Applikanten sind derartige Veränderungen zu diesem Zwecke von dem betreffenden Truppenteile der Intendantur anzuzeigen.

K.-M.-R. v. 31. XII. 81, Nr. 16,990.

§ 23. Zahlmeister-Aspiranten, welche als Bureau-Diätare berufen werden, haben auf Gewährung einer Vergütung für Reise- und Umzugskosten nach dem Anstellungsorte keinen Anspruch.

K.-M.-R. v. 20. I. 79, Nr. 1159, V.-Bl. S. 33.
K.-M.-R. v. 8. V. 80, Nr. 5285, V.-Bl. S. 180, Ziff. 3. 4.
K.-M.-R. v. 23. X. 80, Nr. 13,034, V.-Bl. S. 419, Ziff. 8.

Dieselben erhalten, gleichviel ob sie das Portepee tragen oder nicht und ohne Rücksicht auf die Entfernung, freie Beförderung in der Weise, daß ihnen, soweit die Beförderung nicht etwa auf Grund von Freikarten erfolgt, zur Benutzung der bestehenden Eisenbahnverbindungen Militärfahrscheine, dagegen da, wo keine Eisenbahnverbindungen bestehen, an Fuhrkosten pro Kilometer 10 Pf. gewährt werden.

Bei allenfallsiger Nichtbenutzung des erteilten Militärfahrscheines darf die Geldvergütung gewährt werden.

Zur Benutzung der bestehenden regelmäßigen Dampfschiffverbindungen sollen, wenn mit den betreffenden Dampfschiffgesellschaften ein bezügliches Abkommen getroffen ist, gleichfalls Militärfahrscheine erteilt, andernfalls aber die Fuhrkosten nach dem Satze für den 2. Platz vergütet werden.

Außerdem erhalten sie die bei dem Truppenteil bezogene Löhnung, das Garnison-Brotgeld und den Verpflegungszuschuß der Garnison, sowie zur Bestreitung der Nebenkosten beim Zu- und Abgehen auf der Eisenbahn, für Überfracht rc. auf die ganze (incl. der auf dem Dampfschiffe zurückgelegten) Entfernung eine Vergütung von 1 Pf. pro Kilometer.

Bei der Rückbeorderung von der Stelle eines Bureau-Diätars sind dieselben Kompetenzen auch für den Rückweg zahlbar, soferne die Rückkehr nicht auf den eigenen Antrag der Aspiranten erfolgt, in welchem Falle sie nur Anspruch auf Löhnung, Brotgeld und Verpflegungszuschuß der Garnison haben.

§ 24. Die Bureaudiätare bei den Intendanturen sind zu den Zivilbeamten der Militär-Verwaltung zu rechnen und daher, soweit sie den Mannschaften des Beurlaubtenstandes angehören, gleich den etatsmäßig angestellten Beamten der Intendanturen in den Listen der Landwehrbehörden zu streichen. K.-M.-R. v. 4. III. 81, Nr. 2622.

Dieselben erhalten bei Dienst- und Versetzungsreisen Tagegelder und Fuhrkosten und zwar: K.-M.-R. v. 31. XII. 81, Nr. 16,990.

ein Tagegeld von 6 M.,

an Fuhrkosten bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen 10 Pf.,

auf dem Landwege 40 Pf. für das Kilometer und für jeden Zu- und Abgang 2 M.

Haben erweislich höhere Fuhrkosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Bureaudiätare, welche zur ersten etatsmäßigen Anstellung gelangen, erhalten für die Dienstreise nach dem Anstellungsorte die Tagegelder und Fuhrkosten nach den Sätzen der neuen Anstellung. Diese Kompetenzen sind jedoch nur dann zahlbar, wenn zwischen der Beendigung des diätarischen Engagementsverhältnisses und dem Antritt der etatsmäßigen Stelle kein Zeitraum liegt, in welchem der Betreffende kein Einkommen aus Militärfonds bezogen hat.

Eine Umzugs- und Miete-Vergütung wird nicht gewährt.

48. Abschnitt.

Intendantur-Registratur-Applikanten.

§ 1. Als Applikanten für den Intendantur-Registraturdienst können nur zugelassen werden:

Regulativ ü. die Annahme ꝛc. der Sekret.- ꝛc. Applikanten bei den Intendanturen, § 1, II. K.-M.-R. v. 13. IV. 87, Nr. 6063.

a) Offiziere außer Dienst und zivilversorgungsberechtigte Unteroffiziere nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Vorschriften (Kap. XXXVII Abschnitt 1).

b) Zahlmeister-Aspiranten, diese aber nur ausnahmsweise und insoweit, als der Bedarf durch geeignete Persönlichkeiten vorstehender Kategorie a nicht gedeckt werden kann.

§ 2. Zahlmeister-Aspiranten und versorgungsberechtigte Unteroffiziere des aktiven Standes, welche sich um Zulassung zum Intendantur-Registraturdienste bewerben, haben die Gesuche bei ihrer unmittelbar vorgesetzten Kommandobehörde anzubringen.

Desgl. § 2.

Den Gesuchen sind beizufügen:

Abgangszeugnis von der Schule,
Nationale, außerdem
vollständiger Lebenslauf und
militärärztliches Zeugnis über die Felddienstfähigkeit des Bewerbers (cfr. Kap. XXXVIII Absch. 1 §§ 1 u. ff.).

Mit diesen Belegen werden die Gesuche von der Kommando-Behörde auf dem Instanzenwege an das General-Kommando und von da nach Anhörung des Intendanten unter Antragstellung an das Kriegsministerium einbefördert.

§ 3. Bewerber mit bedeutenden oder solchen Schulden, deren Entstehungsart zu Bedenken Anlaß bietet, werden für die Intendantur-Karriere nicht angenommen.

Desgl.

§ 4. In allen Fällen ist die Annahme von Applikanten bei dem Kriegs-Ministerium zu beantragen und bedarf selbst die probeweise Beschäftigung von Applikanten der Genehmigung desselben.

Desgl. § 1, II.

Insoweit aus ersparten Assistenten-Gehältern Mittel verfügbar sind, kann in ganz besonderen Fällen solchen versorgungs- resp. anstellungsberechtigten Militär-Personen, welche nicht mehr im Etat eines Truppenteiles stehen und während ihrer Vorbereitung zum Examen die Militär-Kompetenzen nicht fortbeziehen können, als Applikanten eine monatliche Remuneration gewährt werden, welche jedoch nicht als ein dauerndes Stellen-Einkommen zu betrachten ist, deren Zeitdauer vielmehr von den vorhandenen Vakanzen abhängig bleibt.

Regulativ ü. die Annahme ꝛc. der Sekret.- ꝛc. Applikanten bei den Intendanturen, § 3.

§ 5. Ist die Annahme des Bewerbers vom Kriegsministerium genehmigt, so tritt ersterer sofort in das Stadium der Ausbildung für den Intendantur-Registratur-Dienst.

Zivilversorgungsberechtigte, aus dem Truppenverbande ausgeschiedene Unteroffiziere haben vor der Annahme eine schriftliche Erklärung des Inhalts abzugeben, daß sie bis zu ihrer definitiven Anstellung für ihren Unterhalt zu sorgen vermögen.

Die noch im Truppenverbande stehenden Zahlmeister-Aspiranten ꝛc. bleiben als Kommandierte während dieses Stadiums der Ausbildung im vollen Genusse der bis dahin bezogenen Militär-Kompetenzen.

Desgl. Bestgen ü. d. Zulassung zu den den Milit.-Anwärtern vorbehalt. Stellen v. 29. V. 86, Nr. 3533, V.-Bl. S. 267.

§ 6. Die Ausbildungsperiode der zum aktiven Heere gehörigen Intendantur-Registratur-Applikanten muß incl. Prüfung innerhalb des Zeitraumes von höchstens 7 Monaten vollständig beendigt sein, weshalb den Applikanten sogleich bei ihrer Annahme zu eröffnen ist, daß nach Ablauf dieser Frist, falls bis dahin ihre Prüfung wegen mangelnder Qualifikation nicht habe erfolgen können, ihre Entlassung zum Truppenteile erfolgen müsse.

Den Applikanten ist alsbald nach ihrer Aufnahme Amtsverschwiegenheit für das Dienstverhältnis bei der Intendantur unter Hinweisung auf den früher bereits von ihnen geleisteten Diensteid mittelst einer darüber aufzunehmenden Verhandlung besonders zur Pflicht zu machen.

Regulativ ü. die Annahme ꝛc. der Sekret.- ꝛc. Applikanten bei den Intendanturen, § 4.

§ 7. Jeder Intendant hat dafür zu sorgen, daß das nötige Personal der ihm untergebenen Intendantur aus der Zahl der für letztere ausgebildeten und geprüften Bewerber stets vollständig gedeckt werden kann.

Über den Bedarf hinaus darf für die Registratur bei jeder Intendantur nur 1 Applikant angenommen und ausgebildet werden.

Desgl. § 5.

§ 8. Für jeden Applikanten ist gleich bei seiner ersten Anmeldung ein besonderer Personalakt anzulegen, wohin sein Anmeldungsgesuch, seine Zeugnisse, alle Verhandlungen über seine Ausbildung, über sein Betragen und über die abgelegten Prüfungen zu bringen und dem auch in der späteren Dienstlaufbahn alle sich auf seine persönlichen Verhältnisse beziehenden Notizen, Zeugnisse, Nachweise, Belobungs-, Remunerations- oder Gratifikations-Erlasse, sowie alle Verweise, Strafdekrete ꝛc. in Urschrift oder beglaubigter Abschrift hinzuzufügen sind.

Der Intendant bleibt für die sorgfältige und genaue Fortführung und Geheimhaltung der Personal-Akten verantwortlich. —

Desgl. § 6.

§ 9. Da von der mehr oder minder gründlichen Ausbildung der sich dem Intendanturdienste Widmenden ihre spätere Brauchbarkeit und Tüchtigkeit hauptsächlich abhängig ist, so muß die zweckmäßigste Einweisung in das Geschäft und Belehrung über das Formelle und Materielle des Intendanturdienstes stets im Auge behalten werden.

Dem Intendanten liegt es ob, öfter Überzeugung zu nehmen, daß hierin von den betreffenden Intendantur-Subalternbeamten nichts versäumt werde.

Desgl. § 7.

§ 10. Die Einweisung in den Intendanturdienst beginnt mit einer allgemeinen Übersicht von dem Wirkungskreise der Militär-Intendanturen.

Die Registratur-Applikanten verbleiben in der Registratur und werden von dem Registrator für den Journal- und Registraturdienst speziell ausgebildet, sowie durch Mitteilung der allgemeinen Dienst-Instruktionen mit dem Geschäftsgange und den für ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb vorhandenen Hilfsmitteln ꝛc. bekannt gemacht.

§ 11. Wenn die Registratur-Applikanten unter der Leitung des Registrators in allen Zweigen des Registraturdienstes beschäftigt worden sind und sich sowohl mit dem Formellen als Sächlichen des Dienstes genügend bekannt gemacht und dabei Ordnungsliebe, Ausdauer und ein anständiges, gefälliges Benehmen an den Tag gelegt haben, so können sie auf Grund des hierüber beigebrachten Zeugnisses des Registrators zur Prüfung zugelassen werden. Regulativ ü. die Annahme ꝛc. der Sekret.- ꝛc. Applikanten bei den Intendanturen, § 16.

§ 12. Die Prüfung wird von der bei jeder Intendantur niederzusetzenden „Examinations-Kommission für Intendantur Beamte" bestehend: Desgl. § 11.

aus dem Intendanten als Präses,

zwei Mitgliedern der Intendantur und dem Justiz-Referenten des General-Kommandos oder einem anderen vom General-Kommando zu bestimmenden Auditeur } als Examinatoren

vollzogen.

Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit ꝛc. eines Examinators wird derselben ein anderes Mitglied der Intendantur als Hilfs-Examinator beigeordnet.

Die Examinations-Kommission ist der Oberexaminations-Kommission im Kriegs-Ministerium untergeordnet, jedoch bedarf es einer Anmeldung und Bestätigung der vom Intendanten zu Examinatoren auszuwählenden Intendantur-Mitglieder nicht.

§ 13. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Desgl. § 17.

Zu der schriftlichen Arbeit wird dem Applikanten ein sich auf die Organisation der Intendanturen oder ihren Wirkungskreis, oder die Einrichtung einer Friedens- oder Feld-Registratur oder einzelner Teile derselben ꝛc. ꝛc. beziehendes Thema von dem Intendanten als Präses der Examinations-Kommission zugefertigt und die Arbeit demnächst von dem Applikanten auf seinen Diensteid dahin bescheinigt:

daß er dieselbe selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt habe.

§ 14. Der Präses der Examinations-Kommission hat die ihm überreichte Probearbeit den beiden Mitgliedern von der Intendantur zur Zensur zu übergeben und dahin zu wirken, daß die Zensur möglichst beschleunigt werde. Desgl. § 13.

In der Zensur muß am Schlusse ein gründliches und bestimmtes Urteil darüber abgegeben werden:

ob die Arbeit völlig (vorzüglich) gelungen oder genügend, oder ob sie ungenügend ist.

Wenn die schriftliche Arbeit die Zensur passiert hat, wird dieselbe in einer Konferenz den sämtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zur Einsicht vorgelegt und es wird nach vorheriger Beratung durch Mehrheit der Stimmen ein Beschluß darüber gefaßt:

ob, wenn die Arbeit wenigstens für genügend anzunehmen ist, ein Termin zur mündlichen Prüfung anzuberaumen oder ob der Applikant abzuweisen ist.

Letzteren Falles sind die Applikanten (und zwar die Angehörigen des aktiven Heeres zu ihrem Truppenteile) zu entlassen.

Regulativ ü. die Annahme ꝛc. der Sekret.= ꝛc. Applikanten bei den Intendanturen, § 17.

§ 15. Bei der mündlichen Prüfung ist zunächst nach dem Grade der allgemeinen Bildung des Applikanten zu forschen, demnächst die Prüfung auf den Gegenstand seiner schriftlichen Arbeit zu richten und er speziell darüber, sowie über die Grundsätze, welche bei einer zweckmäßigen Registratur=Einrichtung und Fortführung zu beobachten sind, zu befragen.

Nicht minder sind seine Kenntnisse von der allgemeinen Organisation der Staatsbehörden und ihren Ressort=Verhältnissen, von der Organisation der Armee, eines General=Kommandos, einer Intendantur ꝛc. und seine Kenntnisse von den Rechten und Pflichten der Beamten im allgemeinen und der Registraturbeamten im speziellen zu prüfen.

Desgl. § 15.

§ 16. Nach abgelegter Prüfung treten die dem aktiven Dienststande angehörigen Applikanten zu ihrem Truppenteile zurück.

Über das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung, soferne dasselbe ein günstiges gewesen, ist eine von der Prüfungs=Kommission zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, an derem Schlusse ein gewissenhaftes Urteil darüber auszusprechen ist, ob der Applikant zur Wahrnehmung der Stelle eines Registrators für fähig (vorzüglich fähig) gehalten wird oder nicht. —

Diese Verhandlung ist unter Beifügung der Personal= und Prüfungs=Akten seitens des Intendanten dem Kriegs=Ministerium einzureichen und dabei auf Notierung des Applikanten als Intendantur=Registratur=Aspirant anzutragen.

K.=M.=R. v. 26. II. 86, Nr. 1677, V.=Bl. S. 75, Schlußsatz.

Nach dem Datum der Notierung bestimmt sich das Dienstalter der Aspiranten resp. die Reihenfolge ihrer Heranziehung und Einrangierung in offen werdende Stellen von Bureaudiätaren für den Registraturdienst bezw. Registratur=Assistenten.

Regulativ ü. die Annahme ꝛc. der Sekret.= ꝛc. Applikanten bei den Intendanturen, § 15.

§ 17. Über alle Veränderungen in den persönlichen und dienstlichen Verhältnissen der examinierten Applikanten ist seitens der Intendantur Meldung an das Kriegs=Ministerium zu erstatten; bezüglich der gemäß § 16 Abs. 1 zu ihrem Truppenteile zurückgetretenen Applikanten sind derartige Veränderungen zu diesem Zwecke von dem betreffenden Truppenteil der Intendantur anzuzeigen. —

K.=M.=R. v. 31. XII. 81, Nr. 16,990.

§ 18. Zahlmeister=Aspiranten, welche als Bureau=Diätare berufen werden, haben auf Gewährung einer Vergütung für Reise= und Umzugskosten nach dem Anstellungsorte keinen Anspruch.

K.=M.=R. v 26. II. 86, Nr. 1677, V.=Bl. S. 75, Schlußsatz.
K.=M.=R. v 20. I. 79, Nr. 1159, V.=Bl. S. 33.

Dieselben erhalten, gleichviel ob sie das Portepee tragen oder nicht und ohne Rücksicht auf die Entfernung, freie Beförderung in der Weise, daß ihnen, soweit die Beförderung nicht etwa auf Grund von Freikarten erfolgt, zur Benutzung der bestehenden Eisenbahnverbindungen Militärfahrscheine, dagegen da, wo keine Eisenbahn=Verbindungen bestehen, an Fuhrkosten pro Kilometer 10 Pfg. gewährt werden.

Bei allenfallsiger Nichtbenutzung des erteilten Militärfahrscheines darf die Geldvergütung gewährt werden. K.-M.-R. v. 8. V. 80, Nr. 5285, V.-Bl. S. 180, Ziff. 3, 4.

Zur Benutzung der bestehenden regelmäßigen Dampfschiff-Verbindungen sollen, wenn mit den betreffenden Dampfschiffgesellschaften ein bezügliches Abkommen getroffen ist, gleichfalls Militärfahrscheine erteilt, andernfalls aber die Fuhrkosten nach dem Satze für den 2. Platz vergütet werden. K.-M.-R. v. 23. X. 80, Nr. 13,034, V.-Bl. S. 419, Ziff. 8.

Außerdem erhalten sie die bei dem Truppenteil bezogene Löhnung, das Garnison-Brotgeld und den Verpflegungs-Zuschuß der Garnison, sowie zur Bestreitung der Nebenkosten beim Zu- und Abgehen auf der Eisenbahn, für Überfracht rc. auf die ganze (incl. der auf dem Dampfschiffe zurückgelegten) Entfernung eine Vergütung von 1 Pfg. pro Kilometer.

Bei der Rückbeorderung von der Stelle eines Bureau-Diätars sind dieselben Kompetenzen auch für den Rückweg zahlbar, soferne die Rückkehr nicht auf den eigenen Antrag des Aspiranten erfolgt, in welchem Falle sie nur Anspruch auf Löhnung, Brotgeld und Verpflegungszuschuß der Garnison haben.

§ 19. Die Bureaudiätare bei den Intendanturen sind zu den Zivilbeamten der Militär-Verwaltung zu rechnen und daher, soweit sie den Mannschaften des Beurlaubtenstandes angehören, gleich den etatsmäßig angestellten Beamten der Intendanturen in den Listen der Landwehrbehörden zu streichen. K.-M.-R. v. 4. III. 81, Nr. 2622.

Dieselben erhalten bei Dienst- und Versetzungsreisen Tagegelder und Fuhrkosten und zwar: K.-M.-R. v. 31. XII. 81, Nr. 16,990.

ein Tagegeld von 6 M.
an Fuhrkosten bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen 10 Pfg., auf dem Landwege 40 Pfg. für das Kilometer und
für jeden Zu- und Abgang 2 M. —

Haben erweislich höhere Fuhrkosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Bureaudiätare, welche zur ersten etatsmäßigen Anstellung gelangen, erhalten für die Dienstreise nach dem Anstellungs-Orte die Tagegelder und Fuhrkosten nach den Sätzen der neuen Anstellung. Diese Kompetenzen sind jedoch nur dann zahlbar, wenn zwischen der Beendigung des diätarischen Engagementsverhältnisses und dem Antritt der etatsmäßigen Stelle kein Zeitraum liegt, in welchem der Betreffende kein Einkommen aus Militärfonds bezogen hat.

Eine Umzugs- und Miete-Vergütung wird nicht gewährt.

49. Abschnitt.

Unter-Veterinäre.

§ 1. Die Veterinäre ergänzen sich ausschließlich aus Tierärzten, welche die Tierarzneischule absolviert haben, vorausgesetzt, daß dieselben die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste besitzen und zwar aus solchen, welche Anspruch machen, bei entstehender Vakanz in den aktiven Dienst auf Beförderung übertreten zu dürfen. Milit.-Vet. § 2.

§ 2. Veterinäre, welche die Approbation besitzen und auf Beförderung dienen wollen, melden sich zunächst bei dem Korpsstabs-Veterinär desjenigen Armee-Korps, zu dessen Dienstbereich der Truppenteil gehört, in welchen sie einzutreten wünschen. Desgl. § 3, 1.

§ 3. Der Korpsstabs-Veterinär prüft die vorgelegten Berechtigungs-Nachweise und legt das Gesuch dem General-Kommando vor, welches die Einstellung des Aspiranten in einen berittenen Truppenteil oder bei einem Feld-Artillerie-Regimente verfügt und über die erfolgte Einstellung dem Kriegs-Ministerium Anzeige erstattet. Desgl. § 3, 2.

§ 4. Die Einstellungstermine sind in der Regel der 1. April und 1. Oktober jeden Jahres. Desgl. Sanit.-Korps, § 4, 5.

Gesuche um außerterminliche Einstellung unterliegen der Entscheidung des General-Kommandos.

§ 5. Die nun folgende dienstliche Verwendung der gedachten Veterinäre und in erster Linie deren militärische Ausbildung, wobei insbesondere auf entsprechende Zuziehung zum Reitunterrichte Bedacht zu nehmen ist, liegt im Ermessen der Regiments- rc. Kommandeure, welche eine angemessene Verbindung von Ausbildung und Dienst anordnen. Milit.-Vet. § 3, 3.

§ 5a. Hat ein einjährig-freiwilliger Veterinär nach Ablauf seiner aktiven Dienstverpflichtung sich zur Beförderung in seiner Branche qualifiziert erwiesen, worüber auf Antrag des rangältesten Veterinärs des Truppenteiles der vorgesetzte Regiments- rc. Kommandeur entscheidet, so beantragt letzterer unter Vorlage der Qualifikation auf dem Dienstwege die Ernennung des Betreffenden durch das Kriegsministerium als Unterveterinär der Reserve unter gleichzeitiger Vormerkung zu eventueller Beförderung zum Veterinär 2. Klasse des aktiven Dienststandes. Desgl. § 3, 4.

§ 6. Für die Zahl der anzustellenden Unterveterinäre im aktiven Dienste ist in der Regel die der abgängigen Veterinäre 2. oder 1. Klasse bestimmend. G.-V.-R. § 15. Milit.-Vet. § 3, 5, u. § 9, 9.

§ 7. Die Ernennung von einjährig-freiwilligen Veterinären, welche in Vormerkung für den aktiven Dienst genommen sind, zum Unter-Veterinär, sowie die Versetzung dieser geschieht durch das Kriegs-Ministerium. Milit.-Vet. § 13, 1.

Milit.-Vet. § 3, 6.

§ 8. Durch die Anstellung als Unterveterinär des aktiven Dienststandes erwächst dem Betreffenden ein Anspruch auf das normierte Gehalt, wogegen sich derselbe im Falle seiner Anstellung in einem Kapitulations-Protokolle zu verpflichten hat, mindestens ein Jahr im stehenden Heere als Veterinär zu dienen.

Vorschr. ü. Einr. u. Ausstattg. d. Kasernen, § 9 u. Beil. B III, S. 48/49. G.-V.-O. Beil. 8, I, Ziff. 10 u. Beil. 9, I, Ziff. 3.

§ 9. Unterveterinäre haben dieselben Wohnungs-, Utensilien-Ausstattungs-, Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien-Kompetenzen wie die Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker.

Milit.-Vet. § 3, 7.

§ 10. Unterveterinäre kommen stets da in Verwendung, wo der Bedarf dies erheischt.

K.-M.-R. v. 18 III. 76, Nr. 3070, V.-Bl. S. 205.

§ 11. Diejenigen Unterveterinäre, welche als Vertreter von Veterinären fungieren und mit den Truppenteilen die Garnison verlassen, haben bei Benutzung der Eisenbahn auf Beförderung in der 2. Wagenklasse Anspruch.

G.-V.-R. § 80, 3.

§ 12. Unterveterinäre, welche als Vertreter von Veterinären die Garnison verlassen, empfangen die den Veterinären gebührende Kommandozulage.

K.-M.-R. v. 13. IX. 83, Nr. 12,032, V.-Bl. S. 334.

§ 13. Unterveterinäre, welche während der Abwesenheit des Truppenteiles aus der Garnison zur Vertretung von Veterinären kommandiert werden, haben auf die Kommandozulage auch dann Anspruch, wenn letztere von dem Vertretenen selbst aus Anlaß eines anderweiten Kommandos oder beim Zurückbleiben in einem Marsch- oder Kantonnements-Quartier infolge von Krankheit bezogen wird.

G.-V.-R. § 15. Milit.-Vet. § 3, 5 u. § 9, 9.

§ 14. Unterveterinäre, welche sich in Vormerkung für den aktiven Dienst befinden und mit Wahrnehmung vakanter Veterinärstellen 2. oder 1. Klasse beauftragt werden, erhalten das Gehalt der Veterinäre 2. Klasse.

Für die Mitwahrnehmung des Dienstes manquierender oder abkommandierter Veterinäre wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Servis-R. Nachtr. Ziff. 35. G.-V.-O. § 25, 1.

§ 15. Unterveterinäre, welche durch das Kriegs-Ministerium mit Wahrnehmung vakanter Veterinärstellen beauftragt werden, haben von dem Zeitpunkte ab, mit welchem sie das Gehalt dieser Stelle beziehen, auch Anspruch auf den Servis der höheren Stelle, soferne ihnen nicht das entsprechende Kasernen-Quartier zugewiesen werden kann.

Nachtr. z. Servis-R., S. 67, Ziff. 5. K.-M.-R. v. 23. XI. 74, Nr. 20,480. Allerh. V. v. 24. VIII. 73, Nr. 16,838, V.-Bl. S. 251, § 6. Vollz.-Best. v. 25. VIII. 73, Nr. 16,861, V.-Bl. S. 258, Ziff. III.

Daneben darf denselben der Wohnungsgeld-Zuschuß, bezw. bei Zuweisung eines Kasernen-Quartiers der entsprechende Servisteil gewährt werden.

§ 16. Nach 3monatlicher veterinärer Dienstleistung bei der Truppe können Unterveterinäre des aktiven Dienststandes, bezw. solche, welche für den aktiven Dienststand in Vormerkung genommen und wegen erledigter Stelle zum Dienste eingezogen waren zur Wahl als Veterinäre 2. Klasse beantragt werden. Milit.-Vet. § 7, 1.

Der Vorschlag hiezu gelangt auf Antrag des rangältesten Veterinärs durch das Regiments- ꝛc. Kommando auf dem Dienstwege an das General-Kommando, zu welchem der Truppenteil gehört. Milit.-Vet. § 7, 2.

§ 17. Wird ein Unterveterinär von dem Kommandeur oder dem Regiments- ꝛc. Veterinär nicht für geeignet zur Beförderung befunden und deshalb nicht in Vorschlag gebracht, so ist das Sachverhältnis hierüber von dem Militär-Vorgesetzten an das Kriegs-Ministerium berichtlich darzulegen. Desgl. § 7, 3.

§ 18. Die zur Wahl nicht Vorgeschlagenen oder in der Wahl nicht Bestehenden dienen nach Maßgabe ihrer Dienstverpflichtung in der erdienten Charge weiter. Desgl. § 7, 9.

Es ist jedoch gestattet, derartige Aspiranten später zur Wahl zu stellen, sobald sie dazu geeignet gehalten werden.

§ 19. Die Anciennetät der Vorzuschlagenden wird durch die Anstellung als Unterveterinär, bei gleichzeitiger Anstellung mehrerer Individuen in dieser Charge, durch das Datum des Zeugnisses über die Ablegung der Staatsprüfung, bei gleichem Datum dieses Zeugnisses durch das Lebensalter bestimmt, dergestalt, daß das ältere Datum, resp. das höhere Lebensalter den Vorrang verleiht. Desgl. Sanit.-R. § 10.

§ 20. Die zur Anstellung als Veterinäre 2. Klasse gelangenden Unterveterinäre werden in Bezug auf Reise- und Umzugskosten wie die zur Anstellung als Zahlmeister gelangenden Zahlmeister-Aspiranten (Abschn. 46, § 59 und § 60 letzter Absatz) behandelt. K.-M.-R. v. 23. X. 80, Nr. 13,034, V.-Bl. S. 419, Ziff. 8.

§ 21. Die Entlassung resp. Verabschiedung der in Vormerkung für den aktiven Dienst genommenen Unterveterinäre verfügt das Kriegs-Ministerium nach Maßgabe ihrer Dienstverpflichtung, eventuell ihrer Pensions- und Versorgungs-Ansprüche. Milit.-Vet. § 15, 1.

50. Abschnitt.

Zeug-Personal.

§ 1. Der Ersatz an Zeugfeldwebeln und Zeugsergenten, soweit letztere als Gehilfen der Revier- ꝛc. Verwalter Verwendung finden (§ 18), wird aus feldbienstfähigen Personen der Artillerie entnommen; die als Gewehraufseher zu verwendenden Zeugsergenten (§ 18) gehen aus dem Unteroffizierstande der Infanterie hervor und können Halbinvalide sein. Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 37.

§ 2. Der Übertritt zum Zeugwesen ist ein freiwilliger. Desgl. § 39.

Die Exspektanten haben durch eine probeweise Beschäftigung im Zeugwesen ihre Qualifikation zum Zeugfeldwebel bezw. Zeugsergenten darzuthun. Desgl. § 37.

§ 3. Um zur Probedienstleistung als Zeugsergent zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß Exspektant sich bei seinem Truppenteil moralisch und dienstlich gut geführt hat, körperlich und geistig vollkommen rüstig ist und neben der erforderlichen Zuverlässigkeit und Ordnungsliebe eine genügende Kenntnis des Materiales — der aus der Artillerie hervorgegangene Exspektant genügende Kenntnis des Artillerie-Materials und der aus der Infanterie hervorgegangene Exspektant genügende Kenntnis der Handwaffen — besitzt und daß seine ökonomischen Verhältnisse geordnet sind. Desgl. § 38.

§ 4. Zur Probedienstleistung als Zeugfeldwebel werden zugelassen: Desgl.

1. Unteroffiziere, welche die Prüfung zum Oberfeuerwerker oder zum Zahlmeister bestanden haben, oder im Besitze eines zum einjährig-freiwilligen Militärdienste berechtigenden Schulzeugnisses sind.
2. Soferne Personen der Kategorie ad 1 nicht vorhanden sind, andere zum Feldwebel qualifizierte Unteroffiziere.

Sämtliche Anwärter zum Zeugfeldwebel müssen in geordneten ökonomischen Verhältnissen leben, mindestens 5 Jahre dienen, in ihrem bisherigen Dienstverhältnisse Zuverlässigkeit, Eifer und moralische Führung gezeigt haben, unter 26 Jahre alt und unverheiratet sein, sowie auch durch militärischen Anstand sich empfehlen und gute Kenntnis des Artilleriematerials besitzen.

Bei denjenigen Anwärtern, welche als Einjährig-Freiwillige gedient haben, wird diese Dienstzeit für 3 Jahre gerechnet.

Den Anwärtern sub 2 ist es gestattet, während ihrer Dienstzeit als Zeugfeldwebel die Prüfung zum Zahlmeister abzulegen.

Eine Kommandierung für letzteren Zweck zu einer Militär-Intendantur findet nicht statt; es muß den Betreffenden vielmehr überlassen bleiben, sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ohne Beeinträchtigung ihres Dienstes als Zeugfeldwebel zu erwerben, bezw. die Ablegung der Zahlmeister-Prüfung zu ermöglichen. Gesuche tüchtiger Zeugfeldwebel um Versetzung in eine Garnison,

welche zugleich Sitz einer Intendantur ist, werden, wenn dieselben von den Vorgesetzten befürwortet sind, möglichste Berücksichtigung finden.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 39.

§ 5. Die Vorschläge zum Übertritt gelangen zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres

a) für Unteroffiziere der Artillerie auf dem Dienstwege an die Inspektion der Artillerie,

b) für halbinvalide wie felddienstfähige Unteroffiziere der Infanterie von den bezüglichen Formationen und Truppenteilen direkt an die Inspektion der Artillerie.

Die letztere führt für die beiden unter a und b erwähnten Kategorien Exspektantenlisten.

Den Vorschlägen sind beizufügen:

Nationale, Strafverzeichnisse wenn Strafen verhängt waren, außerdem genügt der Vermerk „nicht bestraft" auf dem Nationale, sowie die Qualifikationsatteste im Sinne der nach §§ 3 und 4 erforderlichen Eigenschaften und die ärztlichen Atteste über die Felddienstfähigkeit bezw. Halbinvalidität (§ 1) der Bewerber,

und bei den Zeugfeldwebel-Kandidaten außerdem noch:

ein von dem Betreffenden unter Aufsicht selbst angefertigter Lebenslauf, eine dienstliche Bescheinigung über die abgelegte und bestandene Prüfung zum Oberfeuerwerker oder zum Zahlmeister, oder das zum einjährig-freiwilligen Militärdienste berechtigende Schulzeugnis, oder eine dienstliche Bescheinigung über die Qualifikation zum Feldwebel.

A.-F.-O. v. 15. IX. 84, Nr. 6480.

Privatzeugnisse sind nicht im Original sondern in Abschrift beizulegen.

Desgl. v. 27. XII. 83, Nr. 8548.

Die Gesuche der Zeugfeldwebel-Kandidaten sind erst dann vorzulegen, wenn die Gesuchsteller eine 5jährige Dienstzeit ganz oder nahezu vollendet haben.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 39.

§ 6. Zeugfeldwebel-Kandidaten, welche wegen Mangel an Vakanzen bis zur Vollendung ihres 26. Lebensjahres zur Probedienstleistung nicht kommandiert worden sind, werden in der Exspektantenliste gestrichen.

Desgl.

§ 7. Bei eintretender Vakanz einer aus der Artillerie zu besetzenden Stelle verfügt die Inspektion der Artillerie die Kommandierung eines Exspektanten zur Probedienstleistung. Tritt die Vakanz einer aus der Infanterie zu besetzenden Zeugsergentenstelle ein, so setzt sich die Inspektion der Artillerie wegen Kommandierung eines Exspektanten zur Probedienstleistung mit der vorschlagenden Stelle in Verbindung. Hierbei sind von den notierten Exspektanten die darunter befindlichen Halbinvaliden stets in erster Linie zu berücksichtigen.

Desgl. § 42. K.-M.-R. v. 23. X. 80, Nr. 13,034, V.-Bl. S. 416, Ziff. 3.

§ 8. Die zur Probedienstleistung kommandierten Unteroffiziere sind für die Reise zum Antritte des Kommandos mit den den Unteroffizieren vom Feldwebel rc. abwärts bei den dienstlichen Kommandos allgemein zustehenden Gebührnissen abzufinden.

Demnach haben die zur Probedienstleistung als Zeugfeldwebel kommandierten geprüften Zahlmeister-Aspiranten für die Reise Tagegelder und Reisekosten zu beanspruchen.

Am Kommando-Orte sind jedoch Tagegelder, außer für den Eintreffetag, nicht zuständig, wenn die Kommandierten das Gehalt der wahrzunehmenden Stelle empfangen, bezw. wenn eine der in Kap. XVII., Abschn. 1, § 10 enthaltenen Bestimmungen zutreffen sollte.

§ 9. Bei dem Antritte der Probedienstleistung wird der Exspektant verpflichtet und hierüber eine Verhandlung aufgenommen, welche bei der Dienstbehörde des Betreffenden den Personalakten einzuverleiben ist. Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 40.

§ 10. Die zur Probedienstleistung als Zeugsergenten bezw. Zeugfeldwebel kommandierten Unteroffiziere verbleiben in der Verpflegung ihres Truppenteiles, solange das Gehalt der wahrgenommenen Stelle nicht vakant ist. Desgl. § 42.

Da die Kommandierten berechtigt sind, die ihnen zustehende Löhnung dekadenweise pränumerando zu empfangen, so können denselben während der Dauer des Kommandos in gleicher Weise und Höhe Vorschüsse auf ihre Gebührnisse gewährt werden.

§ 11. Bei bestehender Vakanz erhalten die zur Probedienstleistung Kommandierten das chargenmäßige Gehalt niedrigster Klasse der von ihnen wahrzunehmenden Stelle tageweise (ohne Unterschied des Monats 1/30.). Desgl.

Denselben steht jedoch das gewährte vakante Gehalt eines Zeugsergenten 2c. in Krankheitsfällen für diejenige Zeit nicht zu, in welcher sie sich in der Lazaretverpflegung befinden, weil sie im Lazarete wie die übrigen Unteroffiziere verpflegt werden. K.-M.-R. v. 3. VI. 83, Nr. 7262, V.-Bl. S. 228.

§ 12. Die zur Probedienstleistung als Zeugsergenten aus der Artillerie kommandierten Unteroffiziere werden im äußeren Dienste als Gehilfen der Revierbezw. Materialien- und Fabrikaten-Verwalter, die aus der Infanterie zur Probedienstleistung als Zeugsergenten kommandierten Unteroffiziere als Gewehraufseher verwendet. Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 14.

§ 13. Die zur Probedienstleistung als Zeugfeldwebel kommandierten Unteroffiziere werden vorzugsweise in den Bureaus verwendet; sie haben die in denselben vorkommenden schriftlichen und Registratur-Arbeiten, einschließlich der Anfertigung der Reinschriften, nach den darüber erteilten speziellen Vorschriften und den Anweisungen ihrer Vorgesetzten zu besorgen. Desgl.

Dieselben sind auch im äußeren Dienste zu beschäftigen. Dabei ist ihnen jede nur mögliche Gelegenheit zu bieten, sich in der Kenntnis der materiellen Streitmittel zu vervollkommen. Desgl. § 40.

§ 14. Während des probeweisen Kommandos muß die Befähigung der Exspektanten durch ihre Beschäftigung in allen Zweigen des Dienstes eines Zeugsergenten (§ 12) bezw. eines Zeugfeldwebels näher geprüft werden. Desgl.

§ 15. Nach Ablauf einer fünfmonatlichen Probedienstzeit — bei erwiesener Ungeeignetheit schon früher, und zwar sobald sie erkannt wird — ist über die Desgl. § 41.

Qualifikation der Exspektanten zum Zeugsergenten bezw. Zeugfeldwebel an die Inspektion der Artillerie von den betreffenden Behörden zu berichten.

Die bezüglichen Berichte sind von sämtlichen Mitgliedern (einschließlich des zweiten administrativen Mitgliedes, wo ein solches zugeteilt ist) der Dienststelle, welche die dienstlichen Eingaben an die vorgesetzten Behörden unterschreiben, festzustellen und zu vollziehen.

Es darf nur solchen Exspektanten nach beendigter Probedienstleistung die Qualifikation zum Zeugsergenten bezw. Zeugfeldwebel beigelegt werden, welche den an sie zu stellenden Anforderungen vollständig entsprechen und namentlich auch eine für den Zeugdienst ausreichende Kenntnis des gesamten Artilleriemateriales bezw. der Handwaffen besitzen.

Individuen, deren Materialkenntnis nach Ablauf der Probezeit noch nicht ganz befriedigt, können ausnahmsweise zu einer weiteren dreimonatlichen Probedienstleistung in Vorschlag gebracht werden, wenn ihre sonstigen Eigenschaften eine derartige Rücksicht gerechtfertigt erscheinen lassen und soferne von deren Fleiß und Fähigkeiten eine Ausfüllung der vorhandenen Lücken in so kurzer Zeit zu erwarten steht.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 41.

§ 16. Auf Grund der eingehenden Qualifikationsberichte verfügt die Inspektion der Artillerie entweder die Ernennung der Exspektanten zu Zeugsergenten bezw. Zeugfeldwebeln oder die ausnahmsweise Verlängerung der Probedienstzeit bezw. den Rücktritt derselben zur Truppe.

Desgl. Bek.-Ordg. § 9, 4.

§ 17. Die Ernennung zum Zeugsergenten oder Zeugfeldwebel ist einer Versetzung gleich zu achten.

Dieselben bekommen von dem abgebenden Truppenteil eine für den Marsch ausreichende Bekleidung mit, die demnächst diesem zurückzugeben ist.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 14.

§ 18. Die aus der Artillerie hervorgegangenen Zeugsergenten werden im äußeren Dienste als Gehilfen der Revier-, bezw. Materialien- und Fabrikaten-Verwalter, die aus der Infanterie hervorgegangenen Zeugsergenten als Gewehraufseher, verwendet.

Desgl.

§ 19. Die Zeugfeldwebel werden vorzugsweise in den Bureaus verwendet; sie haben die in denselben vorkommenden schriftlichen und Registratur-Arbeiten, einschließlich der Anfertigung der Reinschriften, nach den darüber erteilten speziellen Vorschriften und den Anweisungen ihrer Vorgesetzten zu besorgen. Ferner sind die Zeugfeldwebel zum äußeren Dienste heranzuziehen, damit ihnen Gelegenheit gegeben werde, sich zu Revier- ꝛc. Verwaltern heranzubilden und zum Examen vorzubereiten.

Desgl. § 15. G.-V.-R. § 1, Anm.

§ 20. Zeugsergenten und Zeugfeldwebel empfangen Gehalt, welches wie das Gehalt der Offiziere gezahlt wird.

An Stelle des zuständigen Brotes resp. Brotgeldes erhalten die Zeugsergenten und Zeugfeldwebel eine Gehaltserhöhung von 54 M. jährlich.

G.-V.-R. § 3, 3.

Welches Gehalt in der betreffenden Stelle verfügbar bezw. unter besonderen Umständen zahlbar ist, ergeben die Etats.

§ 21. Bei Neuernennung, Beförderung und bei Versetzung der Zeugsergenten und Zeugfeldwebel beginnt der Bezug des entsprechenden Gehaltes, wenn dasselbe vakant, mit dem ersten Tage desjenigen Monats, aus welchem die entsprechende Verfügung der Inspektion der Artillerie datiert, sonst mit dem Eintritt der Vakanz.

G.-V.-N. § 21. Instrukt über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 62.

Unter der Vakanz des Gehaltes ist die vollständige Verfügbarkeit desselben als Folge der Erledigung der betreffenden Stelle, nicht ein zufälliges Ersparnis, wie z. B. beim Urlaub, zu verstehen.

§ 22. Das Aufrücken in höhere Gehaltsklassen darf erst stattfinden, nachdem über Besetzung der vakanten Stellen entschieden ist.

Desgl.

Das Datum der bezüglichen Verfügung, durch welche diese Entscheidung erfolgt, bestimmt den Bezug des höheren Gehaltes nach demselben Grundsatze, welcher bei der Beförderung zur Anwendung kommt.

§ 23. Die Zeugsergenten und Zeugfeldwebel haben einen bedingten Anspruch auf Dienstwohnung.

K.-M.-R. v. 30. III. 78, Nr. 4533, V.-Bl. S. 171, § 4.

Wird denselben eine Dienstwohnung zugewiesen, so richtet sich die Zahlung des Servises nach den hiefür in Kap. XLVI gegebenen Bestimmungen.

In Ermangelung von Dienstwohnungen sind die Zeugsergenten und Zeugfeldwebel an den ihnen angewiesenen Stationsorten in Bezug auf ihre Serviskompetenz lediglich als Selbstmieter zu betrachten und nach den hiefür geltenden Bestimmungen zu behandeln.

Servis R., Nachtr. Ziff. 3.

§ 24. Die Zeugsergenten und Zeugfeldwebel sind verpflichtet, sich die Bekleidung, die Zeugfeldwebel auch die Waffe aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 57. Bek.-Ordg. § 4, 1.

Den Zeugsergenten wird die Waffe (ohne Leibriemen, Säbeltrobdel bezw. Portepee) von den Artillerie-Depots leihweise und mit der Verpflichtung geliefert, dieselbe für eigene Rechnung in brauchbarem Zustande zu erhalten.

Wegen leihweiser Verabfolgung der Waffen für Zeugsergenten haben sich die technischen Institute der Artillerie und die Gewehrfabrik an das örtliche bezw. nächst gelegene Artillerie-Depot zu wenden, welches diesen Anträgen Folge zu geben hat.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 60.

§ 25. Den Zeugsergenten bei den Artillerie-Depots darf im Frieden zur Selbstbeschaffung von Arbeitskleidern eine jährliche Vergütung von 22 M. 50 Pf. gewährt werden, welche aus der Artillerie-Depot-Kasse in halbjährigen Raten postnumerando gegen Bescheinigung der Empfangsberechtigten zu zahlen und auf die allgemeinen Verwaltungskosten des Depots ausgablich zu verrechnen ist.

K.-M.-R. v. 4. XII. 75, Nr. 16,406, V.-Bl. S. 574. Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 61.

Diese Vergütung ist dem pensionsfähigen Einkommen der Zeugsergenten nicht hinzuzurechnen und steht denselben beim Ausscheiden aus dem Dienste, sowie bei Beurlaubungen behufs Anstellung im Zivildienste noch für den Monat des Ausscheidens bezw. Urlaubsantrittes, bei der etwaigen Rückkehr aber vom 1. des Monats der Rückkehr ab, zu.

K.-M.-R. v. 26. II. 76, Nr. 2301, V.-Bl. S. 140.

Stirbt ein Zeugsergent, so haben die Hinterbliebenen nur bis einschließlich desjenigen Monats Anspruch auf Kleidergelder, für welchen der Verstorbene selbst das Gehalt bezogen hat.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 58.

§ 26. Zur Schonung des Waffenrockes können zum gewöhnlichen Dienste die Zeugsergenten ohne Waffe erscheinen. Auf den öffentlichen Straßen aber müssen dieselben die Waffe anlegen.

K.-M.-R. v. 18. VI. 85, Nr. 10,870.

§ 27. Die Zeugsergenten und Zeugfeldwebel haben bei ihrer Ernennung aus dem Jahresbetrage des Gehaltes und bei eintretender Gehaltsmehrung aus dem Jahresbetrage des Mehrbezuges 1% als Anstellungsgebühr zu entrichten.

Die Bezüge an Servis und Dienstzulagen bezw. der Anschlag der Dienstwohnung bleiben bei Berechnung der Anstellungsgebühr außer Ansatz.

Die Anstellungsgebühr wird durch Verwendung der entsprechenden Gebühren-Marken auf der Bestallung bezw. auf der schriftlichen Notifikation über die Gehaltsmehrung erhoben.

Die verwendeten Gebühren-Marken sind von den ausfertigenden Stellen vorschriftsgemäß zu kassieren.

Allerh. V. v. 4. III. 72, Nr. 5379, V.-Bl. S. 97, § 18.

§ 28. Die Zeugsergenten und Zeugfeldwebel haben aus ihrem Gehalte die Beiträge zum Militär-Witwen- und Waisenfonds und zum Unteroffizier-Unterstützungsfonds nach Maßgabe der Bestimmung in Kap. 11 §§ 27/29 zu entrichten.

K.-M.-R. v. 24. IV. 84, Nr 5490, V.-Bl. S. 147.

§ 29. Die Zeugsergenten und Zeugfeldwebel sind zur Entrichtung von Kleiderkassenbeiträgen verpflichtet und sollen diese mindestens bei den Zeugsergenten 6 M. —, bei den Zeugfeldwebeln 12 M. — monatlich betragen.

Die Einzahlungen finden, soferne die betreffenden Institute (Anstalten) eine eigene Kassenverwaltung besitzen, bei diesen, andernfalls bei der Kasse desjenigen Truppenteiles ꝛc. statt, welchem die beteiligten Personen in ökonomischer Beziehung attaschiert sind.

Die Kleiderkassenbeiträge der bei der Inspektion der Artillerie und des Trains befindlichen Zeugsergenten und Zeugfeldwebel sind durch Vermittelung der Generalmilitärkasse an die Kasse des Artillerie-Depots München einzuzahlen.

K.-M.-R. v. 29. VIII. 75, Nr. 11,554, Beil. Ziff. 2.

§ 30. Zeugsergenten, welchen das Geschäft des Futtermeisters bei den Artillerie-Depots und der Pulverfabrik übertragen ist, erhalten eine postnumerando zahlbare monatliche Zulage, und zwar von 12 M. bei den Depots in München, Augsburg, Ingolstadt und von 9 M. bei den Depots in Würzburg, Germersheim und bei der Pulver-Fabrik.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 64.

§ 31. Alle Unterstützungsgesuche des Zeug-Personals werden der Inspektion der Artillerie vorgelegt.

Dem Zeug-Personal kann aus den der Inspektion der Artillerie besonders zugewiesenen Mitteln in den Fällen eine Unterstützung gewährt werden, wo es sich um augenblickliche Abhilfe eines dringenden und unverschuldeten Notstandes handelt.

§ 32. Von den Zeugsergenten und Zeugfeldwebeln werden Gesuche 2c. in persönlichen Angelegenheiten dem Vorstande, bezw. Direktor, bezw. Inspekteur ihrer Dienstbehörde mündlich vorgetragen, der demnächst zu bestimmen hat, ob der Antragsteller zu Protokoll zu vernehmen ist, oder ob er sein Gesuch 2c. zur Weiterreichung schriftlich vorzulegen hat.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 30.

Bei Anträgen auf Erteilung des Heiratkonsenses muß letzteres immer geschehen.

Die Zeugsergenten und Zeugfeldwebel sind verpflichtet, von allen beabsichtigten Anträgen dem ältesten Zeug-Offizier ihrer Dienstbehörde Meldung zu machen.

§ 33. Den Zeugfeldwebeln wird in Rücksicht auf das spätere Avancement zum Zeug-Offizier — sofern sie auf dies Avancement nicht ausdrücklich verzichten — der Konsens zur Verheiratung nur nach erfolgtem Nachweise eines sichergestellten Privatzuschusses von mindestens 772 Mark jährlich erteilt.

Desgl. § 19. K.-M.-R. v. 4. V. 77, Nr. 6501, V.-Bl. S. 210.

Die Führung des Vermögensnachweises hat nach der Bestimmung in Kap. XXXVIII 1 §§ 33 u. ff. zu erfolgen.

Die übrigen Zeugfeldwebel sowie die Zeugsergenten haben vor Nachsuchung des Heiratkonsenses den für Mannschaften vorgeschriebenen Vermögens-Nachweis zu liefern (confr. Kap. XVI. 1).

Gesuche um Erteilung des Heiratkonsenses unter Verzichtleistung auf ein späteres Avancement zum Zeug-Offizier sind vor beendeter dreijähriger Dienstzeit als Zeugfeldwebel unzulässig.

Der Vorstand, Direktor 2c. hat sich nach Möglichkeit Überzeugung davon zu verschaffen und sich in dem Begleitschreiben an die Inspektion der Artillerie darüber zu äußern, ob die betreffende Verbindung ein günstiges Lebensverhältnis erwarten läßt, namentlich aber, ob bei den Exspektanten für die Zeug-Offizier-Karriere die Bildung der Braut ihrem künftigen Standesverhältnisse entspricht.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 20.

Die Erteilung des Heiratkonsenses an Zeugsergenten erfolgt von der Inspektion der Artillerie, an Zeugfeldwebel von dem Kriegs-Ministerium.

Desgl. § 19.

§ 34. Über die Zeugsergenten und Zeugfeldwebel sind nach bestimmtem Schema und den darin enthaltenen Bemerkungen alle zwei Jahre (ungerade Jahreszahl) zum 1. Oktober der Inspektion der Artillerie Personalberichte einzureichen.

Desgl. § 26.

In den Zwischenjahren sind über die neu eingetretenen Personen vollständige Berichte, in Betreff derjenigen Zeugsergenten und Zeugfeldwebel aber, über welche Personalberichte bereits vorliegen, auf halbem Bogen nach bestimmtem Schema Anzeigen der seit dem letzten Einreichungstermin vorgekommenen Veränderungen gleichfalls zum 1. Oktober einzureichen. Vakatanzeigen in dieser Beziehung sind nicht zu machen.

Die Ausfertigung der Personalberichte über Zeugsergenten und Zeugfeldwebel, sowie der Veränderungsanzeigen dazu liegt den Vorständen, Direktoren 2c. der verschiedenen Behörden ob.

Desgl. § 27.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 28.

Die Personalberichte über das Zeugpersonal der Artillerie-Depots sind vor der Einreichung an die Inspektion der Artillerie den Festungs-Gouverneuren (Kommandanten) vorzulegen, welchen es überlassen bleibt, ein Urteil beizufügen.

Desgl. § 16.
K.-M.-R. v. 16. VI. 75, Nr. 8641, V.-Bl. S. 279/280.

§ 35. Die Zeugsergenten können nach 15 jähriger Gesamtdienstzeit, die Kriegsjahre doppelt gezählt, zu Depot-Vizefeldwebeln ernannt werden. Eine Änderung ihrer Einkommensverhältnisse und Pensionsansprüche ist damit nicht verbunden.

Die Depot-Vizefeldwebel bleiben Untergebene der Zeugfeldwebel derjenigen Behörde, bei welcher sie angestellt sind.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes, Direktors 2c. der betreffenden Dienstbehörde durch den Inspekteur der Artillerie.

Über die erfolgte Ernennung zum Depot-Vizefeldwebel wird den Betreffenden eine Bestallung erteilt.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 17.

§ 36. Die Versetzungen und Kommandos der Zeugsergenten und Zeugfeldwebel verfügt die Inspektion der Artillerie.

Die erfolgte Abreise versetzter Zeugsergenten bezw. Zeugfeldwebel ist der Inspektion der Artillerie in jedem Falle kurz anzuzeigen.

Servis-R. Nachtr. Ziff. 3.

§ 37. Werden Zeugsergenten und Zeugfeldwebel zeitweise aus ihrer Garnison abkommandiert, so haben dieselben, insoferne das Kommando nicht einer Versetzung gleich zu achten ist, am Kommandoorte nur Anspruch auf Naturalquartier resp. Naturalquartier-Servis, wobei die Gewährung von Mietentschädigung nach Aufhören des Kommandos ausgeschlossen ist.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 24.

§ 38. In Krankheitsfällen haben die Zeugsergenten und Zeugfeldwebel für sich und ihre Familien (für die Kinder nur bis zum vollendeten 14. Lebensjahre) die Berechtigung der freien ärztlichen Behandlung durch die hierzu verpflichteten Militärärzte; auch erhalten sie für sich und ihre Familien (für die Kinder nur bis zum vollendeten 14. Lebensjahre) den Bedarf an Arzneien und Verbandmitteln für Rechnung des Kap. 24 bezw. 25 des Militäretats.

Desgl. Text. 3, 3.

Kosten, welche aus der Annahme von Zivilärzten (z. B. Spezialisten für Augen-, Ohren-, Frauen- 2c. Krankheiten) für ärztliches Honorar, Arzneien und Verbandmittel erwachsen, dürfen nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums auf die vorbezeichneten Kapitel übernommen werden.

G.-V.-R. § 25.

Zeugsergenten und Zeugfeldwebel, welche in der Garnison oder während eines dienstlichen Aufenthaltes außerhalb derselben erkranken oder in einer Heilanstalt Aufnahme finden, beziehen das Gehalt unverkürzt fort.

Wenn ihre Aufnahme in ein Militärlazaret erfolgt, so haben sie die in § 23 Kap. XXXII festgesetzte Vergütung zu leisten.

Auf diese Vergütung kommen jedoch täglich 10 Pf. in Anrechnung, welche aus dem Besoldungsfonds an das Lazaret zu bezahlen sind.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 25.

Beide Beträge sind von der Dienstbehörde ungetrennt an die Lazaretkasse abzuführen.

§ 38 a. Bei der Benutzung von Heilquellen auf militärärztliche Verordnung werden den Zeugfeldwebeln und Zeugsergenten die durch Beförderung auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, ordentlichen Posten und Gelegenheitsfuhrwerk wirklich entstandenen Kosten erstattet; zur Bestreitung der Nebenkosten für Überfracht ɿc. wird ihnen ein Pauschquantum von 1 Pf. pro km gewährt. Für die auf außerdeutschen Bahnen zurückgelegten Strecken sind die tarifmäßigen Fahrgelder zahlbar. Hinsichtlich der auf deutschen Eisenbahnen zurückzulegenden Strecken ist ein Militärfahrschein zur Beförderung zum ermäßigten Preise zu erteilen, soferne nicht behufs schneller Beförderung auf Grund des ärztlichen Attestes auch solche Züge benutzt werden müssen, für welche Militärfahrscheine nicht ausgegeben werden. Sämtliche hier erwähnte Kosten werden von den betreffenden Artillerie-Depots ɿc. bei der zuständigen Intendantur zur Liquidation gebracht und von dieser auf den Transportkostenfonds, Kap. 21 Tit. 2 der Militär-Verwaltung angewiesen. Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 25a, Tekt. 3, 4.

Ausgaben, welche den Zeugfeldwebeln und Zeugsergenten dadurch erwachsen, daß ihnen am Kurorte bei Badekuren Bäder, Medikamente u. s. w. und bei Brunnenkuren Brunnen, Molken u. s. w. ärztlich verordnet worden sind und nicht unentgeltlich haben verabfolgt bezw. gestattet werden können, werden auf Grund quittierter Rechnungen der Bade-Direktion oder des Badearztes ɿc. auf die Kap. 24 bezw. 25 übernommen oder aus denselben erstattet.

Zur Beschaffung eines wohnlichen Unterkommens am Kurorte und zur Deckung der Mehrkosten, welche die Lebensweise am Kurorte gegen die am Garnisonorte mit sich führt, kann auf begründeten Antrag eine Beihilfe aus dem Unterstützungsfonds (§ 31) gewährt werden.

§ 39. Einem in contumaciam wegen Fahnenflucht verurteilten Zeugsergenten oder Zeugfeldwebel, welcher infolge späterer Gestellung oder Aufgreifung verhaftet wird, ist vom Tage des Beginnes der Untersuchungshaft an das chargenmäßige Gehalt zu gewähren. K.-M.-R. v. 17. I. 81, Nr. 946, V.-Bl. S. 28, Ziff. 5.

Der Beschluß auf Verweisung eines Zeugsergenten oder Zeugfeldwebels zur Hauptverhandlung hat in Verbrechensfällen — vorbehaltlich der Rückerstattung im Falle erfolgter Freisprechung — den Abzug eines Drittels des Gehalts zur rechtlichen Folge. G.-V.-R. § 26. K.-M.-R. v. 6. XI. 72, Nr. 26,240, V. Bl. S. 453, Art. 122.

§ 40. Zeugsergenten und Zeugfeldwebel erleiden während der Verbüßung der Festungshaft und der Gefängnisstrafe den im § 42 bezeichneten täglichen Gehalts-Abzug. G.-V.-R. § 27 u. Anm.

Dieser Abzug beginnt mit dem ersten Straftage und endigt mit dem Ablauf des letzten Straftages, bei Begnadigungen mit dem Ablaufe des Tages, von welchem die Allerhöchste Begnadigungs-Ordre datiert ist.

Zeugsergenten und Zeugfeldwebel, welche während einer solchen Strafe zum Gebrauche einer Kur beurlaubt werden, empfangen die Gehaltsgebührnisse für die Dauer des Urlaubs nach den Festsetzungen des § 42.

Bei Haft und Arrest wird das Gehalt unverkürzt fortgezahlt.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 36.
Bestgen. betr. die Kommandierung ꝛc. der Militär-Anwärter, K.-M.-R. v. 22. XI. 85, Nr. 16,665, V.-Bl. S. 457, Anm. **
N.-V.-R. § 43.
G.-V.-R. § 24, Anm. Nachtr. III S. 5.
K.-M.-R. v. 19. XI. 85, Nr. 20,025, V.-Bl. S. 391.

§ 41. Behufs des Übertrittes in den Zivildienst werden Zeugsergenten und Zeugfeldwebel niemals kommandiert, sondern nur beurlaubt.

Zur Beurlaubung behufs Zivilanstellung ist die Genehmigung der Inspektion der Artillerie erforderlich. In bringenden Fällen kann ein in Anrechnung zu bringender vorläufiger Urlaub von den mit Urlaubsbefugnis versehenen Vorgesetzten erteilt werden.

Ein solcher Urlaub kann den Zeugsergenten und Zeugfeldwebeln bis zu 6 Monaten gewährt werden.

§ 42. Bei Beurlaubung der Zeugsergenten und Zeugfeldwebel behufs Anstellung im Zivildienste wird diesen auf die Dauer von 1½ Monaten das Gehalt unverkürzt belassen, für weitere 4½ Monate tritt aber am Gehalte ein Abzug ein, welcher für jede vollen 150 M. des jährlichen Gehaltes nach Abrechnung der Fondsbeiträge täglich 20 Pf. beträgt.

Ganze Monate werden nach dem Kalender berechnet, halbe Monate desgleichen, wenn der Anfang oder das Ende des Urlaubes in die Mitte eines Kalendermonats fällt; anderenfalls sind halbe Monate gleich 15 Tagen zu rechnen.

Die Tage der Ab- und Anmeldung kommen bei Berechnung der Urlaubsdauer nicht in Betracht.

K.-M.-R. v. 18. VIII. 84, Nr. 11 364, V.-Bl. S. 324.
Servis-N. § 45.

§ 43. Zeugsergenten und Zeugfeldwebel als Selbstmieter erhalten bei Beurlaubung behufs des Übertrittes in den Zivildienst den Servis ihrer Garnison auf vier Monate, mit Einschluß des Abgangsmonats, ohne Nachweis von Mietverbindlichkeiten fortgezahlt.

Als Dienstwohnungs-Inhaber beziehen sie während ihrer Beurlaubung die ihnen zustehende Servisquote ebenso wie die Selbstmieter bis zur Dauer von 4 Monaten.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 36.

§ 44. Im Falle die zur Probedienstleistung im Zivildienste beurlaubten Zeugsergenten und Zeugfeldwebel für diese Dienstleistung besonders remuneriert werden sollten, ist neben dieser Remuneration ꝛc. der Empfang des Militärurlaubsgehaltes nur insoweit zulässig, als das letztere die Höhe der Zivil-Remuneration ꝛc. übersteigt.

Desgl.
G.-V.-R. § 24.

§ 45. Über 6 Monate hinaus ist nur ganz ausnahmsweise ein weiterer Urlaub bis zu höchstens 6 Monaten, aber stets ohne Gehalt, zulässig.

K.-M.-R. v. 1. VIII. 83, Nr. 10,129.

§ 46. Den zur Probedienstleistung im Zivildienste ohne Gehalt beurlaubten Zeugsergenten und Zeugfeldwebeln bleibt das für den Monat, in welchem sie den Urlaub antreten, empfangene Gehalt vom Tage der Gewährung einer Remuneration ꝛc. ꝛc. für diese Probedienstleistung ab nur insoweit belassen, als das Militärgehalt die Höhe der Zivil-Remuneration übersteigt.

§ 47. Die Zeugsergenten und Zeugfeldwebel sind gemäß § 2 des Kap. XXXVI bei Eintritt der Ganzinvalidität zu pensionieren:

a) vor vollendeter 15 jähriger Dienstzeit immer, nach vollendeter 15 jähriger Dienstzeit, soferne nicht der Fall b eintritt, wie die Feldwebel bezw. Sergenten nach den Bestimmungen in Kap. XXXVI,

b) nach vollendeter 15 jähriger Dienstzeit, wenn es für sie günstiger ist, nach den Bestimmungen in Kap. L unter Belassung des Anspruches auf den Zivilversorgungsschein, bezw. bei vorhandener Unfähigkeit zur Benutzung desselben, auf die Pensionszulage von 9 M. monatlich.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 31, Text. 3, 5. K.-M.-R. v. 1. IX. 74, Nr. 13,994, V.-Bl. S. 258, Bes. Bemerkg., Ziff 5.

Werden Zeugsergenten und Zeugfeldwebel nach der Vorschrift des Kap. XXXVI pensioniert, so behalten sie für denjenigen Monat, in welchem die betreffende Verfügung des General-Kommandos bezw. des Kriegsministeriums ihnen bekannt gemacht wird, das volle Einkommen ihrer Stelle.

G.-V.-R. § 23, Anm.

Für den darauf folgenden Monat beziehen sie das etatsmäßige Gehalt nach Abzug der Fondsbeiträge und mit Ausschluß aller Zulagen und Dienstaufwandsvergütungen als Gnadengehalt.

Hatten sie für ersteren Monat — z. B. als Beurlaubte — keine Gebührnisse oder nur einen Teil derselben erhalten, so soll vom Tage der Bekanntmachung der Pensionierung ab eine Nachzahlung nicht eintreten, das Gnadengehalt für den nächsten Monat aber dennoch gewährt werden.

Wird ein pensionierter Zeugsergent oder Zeugfeldwebel wieder angestellt, so ist neben dem Gehalte der neuen Stelle das aus der früheren herrührende Gnadengehalt nicht zahlbar.

Die Truppen ꝛc. haben die Verpflichtung, den Betreffenden die Verfügung über die Pensionierung ungesäumt, eventuell durch eingeschriebenen Brief oder Brief mit Postbehändigungsschein bekannt zu machen.

Erfolgt die Bekanntgabe nicht mehr in jenem Monate, in welchem die betreffende Verfügung ergangen ist, so muß hierüber den verfügenden Stellen Anzeige erstattet werden.

Werden Zeugsergenten und Zeugfeldwebel nach vollendeter 15 jähriger Dienstzeit — wenn es für sie günstiger — wie Unterbeamte pensioniert, so tritt ihre Versetzung in den Ruhestand, soferne nicht auf ihren Antrag oder mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem ihnen die Entscheidung auf den Pensionsvorschlag bekannt gemacht worden ist.

Über die von den General-Kommandos verfügten Pensionierungen bezw. Versorgungen von Zeugsergenten und Zeugfeldwebeln ist der Inspektion der Artillerie durch den bezüglichen Vorstand, Direktor ꝛc. unter Angabe des Beginns des Pensionsbezuges, bezw. der Einstellung der Gehaltszahlung an die Betreffenden, Meldung zu machen.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, § 32.

§ 48. Stirbt ein Zeugsergent oder Zeugfeldwebel, so wird ohne Rücksicht auf die Todesart sein etatsmäßiges Gehalt, jedoch nicht die etwaigen Gehaltszu-

G.-V.-R. § 22. K.-M.-R. v. 12. XI. 82, Nr. 15,028.

9*

lagen und sonstigen Dienstaufwandsvergütungen, unter Abzug der Fondsbeiträge, noch für den Monat nach dem Ableben der Familie des Verstorbenen — Frau, Kinder, Enkel — gewährt, auch wenn der Verstorbene eine 15 jährige Dienstzeit vollendet hat.

Hinterläßt der Verstorbene keine Familie, so haben bedürftige Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder, deren Ernährer der Verstorbene gewesen ist, auf dieses Gnadengehalt Anspruch.

Aus dem Gnadengehalt sind zunächst die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Dasselbe darf zu diesem Zwecke auch ganz oder teilweise Verwendung finden, wenn empfangsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, soferne der Nachlaß des Verstorbenen zur Deckung jener Kosten nicht ausreicht.

In der Regel werden die Hinterbliebenen in der vorstehend angegebenen Reihenfolge bei Zuwendung des Gnadengehaltes berücksichtigt.

Wenn jedoch der Zweck des Gnadengehaltes hiebei nicht erreicht wird, darf die nächstvorgesetzte Dienstbehörde von jener Reihenfolge abweichen und die anderweit erforderlichen Anordnungen treffen.

Tritt der Todesfall unter Verhältnissen ein, in welchen der Verstorbene, ohne aus dem Dienste ausgeschieden zu sein, nicht das volle oder gar kein Gehalt bezogen hat, so wird das Gnadengehalt doch so gewährt, als ob der Gehaltsgenuß nicht geschmälert oder unterbrochen gewesen wäre.

Erfolgt der Tod eines mit Pension aus dem Dienste Ausgeschiedenen in dem Monat, in welchem er das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfing, so erhält seine Familie für den darauf folgenden Monat nur die Pension und zwar aus dem Pensionsfonds.

Inwieweit das Gnadengehalt Abzügen unterliegt siehe § 27 Kap. XLV.

G.-V.-N. § 91, 3.

Das den Hinterbliebenen zustehende Gnadengehalt wird gleich nach dem Eintritte des Todesfalles gezahlt, jedoch unter Beifügung der Quittungen der Empfangsberechtigten erst für den Zeitabschnitt verrechnet, für welchen es gewährt worden ist.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals. § 33.

§ 49. Zur Entlassung der Zeugsergenten und Zeugfeldwebel aus dem aktiven Militärdienste ohne Pension bezw. Versorgung ist die Genehmigung der Inspektion der Artillerie erforderlich.

G.-V.-N. § 23, 2.

In diesem Falle wird denselben das Einkommen, welches bis zur Bekanntmachung der treffenden Verfügung nach den bis dahin maßgebend gewesenen Bestimmungen gewährt worden war, belassen, ein weiteres Gehalt aber nicht gezahlt.

Marsch-Geb.-Vorschr., § 1, 2.

Die zur Entlassung kommenden Zeugsergenten und Zeugfeldwebel haben auf Marschgebührnisse keinen Anspruch.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals. Beil. 1, § 1.

§ 50. Zur Prüfung zum Zeug-Lieutenant werden nur diejenigen Zeugfeldwebel zugelassen, welche die Prüfung zum Oberfeuerwerker oder zum Zahlmeister bestanden haben oder im Besitze eines zum einjährig-freiwilligen Militärdienste berechtigenden Schul-Zeugnisses sind.

§ 51. Die Prüfung soll darthun, ob sich der Examinand die für die Beförderung erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat; sie zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Zu der letzteren werden nur diejenigen Zeugfeldwebel zugelassen, welche die schriftliche Prüfung bestanden haben. Das Nichtbestehen in der schriftlichen Prüfung hat den Ausschluß von der Beförderung zur Folge; eine wiederholte Zulassung zur schriftlichen Prüfung findet nicht statt. — Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, Beil. 1, § 2.

Examinanden, welche in der mündlichen Prüfung nicht bestehen, sind noch einmal zu einer solchen zuzulassen. Bestehen sie auch dann nicht, so bleiben sie von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 52. Die Prüfungs-Kommission besteht aus: — Desgl. § 3.

1. dem Chef der Sektion für Angelegenheiten der Artillerie-Depots bei der Inspektion der Artillerie als Präses,
2. dem Vorstande des Artillerie-Depots zu München,
3. einem Mitgliede der Intendantur des I. Armee-Korps,
4. einem Zeug-Offizier der Garnison München.

Eine Prüfung zum Zeug-Offizier findet alljährlich nur einmal statt.

§ 53. Der Prüfungs-Kommission werden von der Inspektion der Artillerie die Examinanden im Januar jeden Jahres namhaft gemacht. — Desgl. § 4.

§ 54. Zu den schriftlichen Arbeiten werden von der Prüfungskommission für jeden der Examinanden 4 Aufgaben, welche sich auf die verschiedenen Zweige des Verwaltungsdienstes bei den Artillerie-Depots, den technischen Instituten der Artillerie und der Gewehrfabrik zu erstrecken haben, gemeinschaftlich festgestellt. Den Termin hierzu bestimmt der Präses. — Desgl. § 5.

§ 55. Die versiegelten Aufgaben zu den schriftlichen Ausarbeitungen fertigt der Präses den Examinanden im Februar auf dem Dienstwege zu. — Desgl. § 6.

Unter den Ausarbeitungen, welche dem Präses bis Ende Juni versiegelt auf dem Dienstwege einzusenden sind, haben die Examinanden zu vermerken: „die eigene Anfertigung ohne fremde Beihilfe versichere ich pflichtmäßig."

§ 56. Die schriftlichen Ausarbeitungen werden von der Prüfungs-Kommission zensiert und zwar mit — Desgl. § 7.

vorzüglich gut, oder
gut, oder
genügend, oder
ungenügend.

Die Kommission beschließt das Prädikat durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präses.

§ 57. Bei den schriftlichen Arbeiten ist neben der sachgemäßen Behandlung der einzelnen Gegenstände die stilistische Gewandtheit und die Korrektheit im Ausdrucke zu beurteilen, demnächst aber auch zu erwägen, ob große Fehler und Unvollständigkeiten einen Mangel an den nötigen positiven Kenntnissen verraten. — Desgl. § 8.

Instrukt. über die persönl. Verhältnisse des Zeugpersonals, Beil. 1, § 9.

§ 58. Über das Resultat der schriftlichen Prüfung hat der Präses der Inspektion der Artillerie unter Anschluß der zensierten Prüfungsarbeiten bis zum 1. Oktober Bericht zu erstatten.

Desgl. § 10.

§ 59. Die mündliche Prüfung erfolgt im Dezember in München. Die Inspektion der Artillerie bestimmt den Tag des Anfanges derselben und veranlaßt die Einberufung der in der schriftlichen Prüfung bestandenen, sowie die Benachrichtigung der in derselben nicht bestandenen Examinanden.

Desgl. § 15.

§ 60. Die mündliche Prüfung wird in den hierzu von der Inspektion der Artillerie auf Vorschlag des Chefs der Sektion für Angelegenheiten der Artillerie-Depots zur Verfügung gestellten Räumen abgehalten.

Desgl. § 11.

§ 61. Die mündliche Prüfung wird von dem Präses im Beisein aller Mitglieder der Prüfungs-Kommission geleitet.

Es prüfen:

1. Der Vorstand des Artillerie-Depots zu München:
   in Bezug auf die Organisation der Armee, hinsichtlich der Kenntnis des Artilleriematerials und der Handwaffen, sowie mit Rücksicht auf den künftigen Stand des Examinanden, über die Rechte und Pflichten der Offiziere im allgemeinen;
2. Das Mitglied der Intendantur:
   in Bezug auf die Organisations- und Ressort-Verhältnisse der Militär-Verwaltungsbehörden und Zivil-Staatsbehörden, auf allgemeine Rechtsbegriffe und Rechtsverhältnisse, sowie auf das Kassen- und Verwaltungswesen im allgemeinen;
3. Der Zeugoffizier:
   in Bezug auf die Buchführung und Rechnungslegung bei den Artillerie-Depots, den technischen Instituten der Artillerie und der Gewehrfabrik, sowie hinsichtlich der Bestimmungen über Ergänzung, Instandhaltung und Aufbewahrung der dem Verwaltungs-Ressort der Artillerie-Depots und dem Verwaltungs-Ressort der Truppen angehörenden Streitmittel.

Desgl. § 12.

§ 62. Bei der mündlichen Prüfung ist hauptsächlich zu erörtern, ob die Examinanden das, was sie erlernt, auch richtig aufgefaßt haben und ob sie es mit Schnelligkeit und Schärfe des Verstandes auf gegebene Fälle anzuwenden wissen.

Desgl. § 13.

§ 63. Die Prüfungs-Kommission beschließt und zensiert wie bei der schriftlichen Prüfung.

Desgl. § 14.

§ 64. Über das Resultat der mündlichen Prüfung hat der Präses der Inspektion der Artillerie Bericht zu erstatten, welche die weitere Bekanntmachung veranlaßt und über das Gesamt-Resultat der Prüfung dem Kriegs-Ministerium berichtet.

Desgl. § 16.
R.-V.-R. § 44.

§ 65. Den Examinanden werden für die Hinreise nach München und für die Rückreise Reisekosten und Tagegelder, die letzteren auch für die Dauer des Aufenthaltes in München gewährt. Zu wiederholten Prüfungen werden Reisekosten und Tagegelder nicht gewährt und sind deshalb nur die Kommandierten-Kompetenzen zuständig.

51. Abschnitt.

Feuerwerks-Personal.

§ 1. Die Oberfeuerwerkerschule ist bestimmt, die Aspiranten des Feuerwerks-Personals der Artillerie theoretisch und praktisch zu Feuerwerkern und Oberfeuerwerkern auszubilden und steht als selbstständige Anstalt, der die Garnison München angewiesen ist, unter der Leitung eines Hauptmanns der Artillerie als Direktor.

Best. ü. die Organis. d. Oberfeuerwerker-Schule, § 1.

§ 2. Die Feuerwerks-Unteroffiziere ergänzen sich ausschließlich aus Artillerie-Unteroffizieren, welche die Oberfeuerwerkerschule besucht und nach bestandener Berufsprüfung das Zeugnis der Qualifikation zum Oberfeuerwerker erhalten haben.

K.-M.-R. v. 6. XII. 76, Nr. 15,002, V.-Bl. S. 608, Ziff. 1.

§ 3. Jeder Aspirant muß mindestens 2 Klassen einer Mittelschule besucht haben oder die dieser Stufe entsprechende wissenschaftliche Vorbildung besitzen.

Best. ü. die Organis. d. Oberfeuerwerker-Schule, § 10.

Jeder Aspirant muß ferner bis zum Antritte seines Kommandos eine untadelhafte Führung gezeigt und mindestens 2 Jahre gedient haben, sowie bereit sein, für den Fall seines definitiven Eintrittes in die Oberfeuerwerkerschule eine Kapitulation von 4½ Jahren einzugehen, in welchem Zeitraum der rund 1½ jährige Schulbesuch eingeschlossen ist.

§ 4. Durch die Vorprüfung soll die Befähigung der Aspiranten, dem Unterrichte zu folgen, festgestellt werden. Sie findet am 25. September jeden Jahres statt und besteht in der Bearbeitung je einiger Aufgaben aus dem Gebiete der deutschen Sprache, der Artillerie, beziehungsweise Kriegsfeuerwerkerei und der Mathematik, innerhalb der bestimmten Grenzen.

Desgl. § 33.

§ 5. Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Oberfeuerwerkerschule sind jährlich zum 15. August auf dem Instanzenwege der Inspektion der Artillerie und des Trains einzureichen. Zum Besuche der Oberfeuerwerkerschule können nicht bloß Unteroffiziere der Artillerie, sondern auch solche der anderen Waffengattungen aspirieren.

Desgl. § 11.

Für derartige Fälle hat jedoch dem Besuche der Oberfeuerwerkerschule die Versetzung zu einem Truppenteile der Artillerie, dann eine mindestens einjährige Dienstzeit bei dieser Waffe und ein einmaliges Anwohnen der Schießübungen vorangugehen (confr. Kap. XXIX § 5).

Die beiden General-Kommandos und die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen haben sich mit der Inspektion der Artillerie wegen der hierwegen einlaufenden Versetzungs-Gesuche eventuell zu verständigen.

§ 6. Die Personal-Papiere der zum Besuch der Schule Aspirierenden haben zu umfassen:

Desgl.

1. das Nationale;
2. das Führungsattest;

3. ein Zeugnis der Unteroffizier-Aspiranten- eventuell Kapitulantenschule beziehungsweise Angaben, weshalb der Aspirant von dem Besuch der ersteren seinerzeit dispensiert worden war,
4. ein Zeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen Lehranstalt,
5. eine von dem Aspiranten selbst gefertigte Lebensbeschreibung,
6. die Bekleidungs-Nachweisung.

Best. ü. die Organis. d. Oberfeuerwerker-Schule, § 11.

§ 7. Die zur Vorprüfung bestimmten Aspiranten sind von ihren Truppenteilen derart in Marsch zu setzen, daß sie im Laufe des 24. September in München eintreffen.

Desgl.

§ 8. Diejenigen Aspiranten, welche beim Eintritt in die Schule noch nicht Unteroffiziere sind und welche in der Vorprüfung die Befähigung zum Besuche der Schule dargelegt haben, sind, nachdem die vorschriftsmäßige Kapitulation mit ihnen abgeschlossen ist, bei erster, innerhalb des Regiments eintretender Gelegenheit zu dieser Charge zu befördern.

Aspiranten, welche die Vorprüfung nicht bestanden haben, sind durch die Direktion der Schule direkt zu ihrem Truppenteil zurückzubeordern.

Desgl. § 5.

§ 9. Die zur Oberfeuerwerkerschule kommandierten Mannschaften werden derselben zur Verpflegung attaschiert.

Desgl. § 9.

§ 10. Die Schule ist eingerichtet für 30 Schüler.

Sämtliche Schüler werden in 2 Klassen verteilt. Die Schüler treten zunächst in die erste und nach einer befriedigenden Absolvierung derselben in die 2. Klasse.

Desgl. § 12.

§ 11. Der ganze Kursus umfaßt einen Zeitraum von 1 Jahr 7 Monaten.

Der Unterricht, welcher in 3 Perioden zerfällt, beginnt mit der I. Periode am 1. Oktober jeden Jahres, welche am 8. Juni abschließt.

Die II. Periode umfaßt einen, unmittelbar an den theoretischen Unterricht sich anschließenden praktischen Kursus von nahezu 4 Monaten, welcher den Zweck hat, die Schüler in den praktischen Fertigkeiten ihres künftigen Berufs bis zur völligen Sicherheit auszubilden. Bei der durchgehends auf die Dienstpraxis berechneten Richtung der Oberfeuerwerkerschule muß auf diese Übungen ein besonderer Wert gelegt werden.

Die III. Periode, den 2. Teil des theoretischen Unterrichts umfassend, dauert vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis Ende April des nächsten Jahres.

Neben dem theoretischen Unterricht finden Exerzier- und Reitübungen statt.

Desgl. § 13.

§ 12. Gegen alle Schüler, welche sich Unregelmäßigkeiten in sittlicher Beziehung und Nachlässigkeiten in Erfüllung ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen, ist — wenn andere Maßregeln nicht zum Ziele führen — durch Entfernung von der Anstalt einzuschreiten.

Diese Maßregel wird auf Antrag des Direktors der Schule von der Inspektion der Artillerie und des Trains verfügt, welcher allein auch in allen übrigen Fällen die Abkommandierung eines Schülers zusteht.

§ 13. Am 1. Mai jeden Jahres treten die Schüler der II. Klasse, nachdem mit ihnen der letzte Teil der Berufsprüfung zum Oberfeuerwerker abgehalten worden ist, zum Feuerwerkspersonal über. Best. ü. die Organis. der Oberfeuerwerker-Schule, § 14.

§ 14. Die Berufsprüfung zum Oberfeuerwerker findet in 3 Teilen nach jeder Unterrichtsperiode statt und ist ausschließlich eine schriftliche. Das Zeugnis der Qualifikation zum Oberfeuerwerker darf nur erteilt werden, wenn jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist: Desgl. § 34.

1. die dienstliche und moralische Führung soll mindestens gut,
2. das Durchschnittsergebnis der Prüfung mindestens befriedigend und
3. das Durchschnittsergebnis der Prüfung in der Kriegsfeuerwerkerei, sowie im praktischen Laborieren mindestens ziemlich gut sein.

§ 15. Bei der Prüfung ist folgende Zahl von Aufgaben aus den verschiedenen Disziplinen zu bearbeiten. Desgl. § 9.

Unterrichtsgegenstand.	Anzahl der zu bearbeitenden Aufgaben		
	I.	II.	III.
	Teil der Berufsprüfung.		
1. Kriegsfeuerwerkerei	—	3	3
2. Artillerie	3	—	2
3. Revisionsdienst	—	—	2
4. Verwaltungsdienst	—	—	3
5. Fortifikation	2	—	2
6. Mathematik	4	—	4
7. Physik	2	—	—
8. Chemie	2	—	—
9. Deutsche Sprache	1	—	—
Summa	14	3	16

Zur Feststellung der Zensur im Zeichnen sind von jedem Schüler selbst zu fertigen:

1 Artillerie-Zeichnung,
1 Fortifikations-Zeichnung.

Die speziellen Bestimmungen für die vorstehend genannten Prüfungen erläßt die Inspektion der Artillerie und des Trains.

§ 16. Das Hauptergebnis der Berufsprüfung ist für die Anciennetät aller derjenigen Schüler maßgebend, welche gleichzeitig die Prüfung abgelegt haben. Desgl. § 36.

Die Unterrichts-Kommission stellt bei Ausfertigung der Prüfungs-Ergebnisse die Rangierung fest.

K.-M.-R. v. 6. XII. 76, Nr. 15 002, V.-Bl. S. 608, Ziff. 4.

§ 17. Die Feuerwerks-Unteroffiziere scheiden sich in Oberfeuerwerker und Feuerwerker; dieselben erhalten die Kompetenzen ihrer Charge.

Best. ü. die Organis. der Oberfeuerwerker-Schule, § 14.

§ 18. Die Ernennung zu Feuerwerkern und deren Zuteilung zu den Stäben der Fußartillerie-Regimenter im Frieden erfolgt nach Feststellung der Prüfungsresultate durch die Fußartillerie-Brigade.

Im Falle einer Mobilmachung kann die Inspektion der Artillerie und des Trains die Beförderung sämtlicher Schüler zum Feuerwerker verfügen, eventuell vorbehaltlich einer späteren Wiedereinberufung zur Schule und nachträglichen Ablegung der Berufsprüfung.

K.-M.-R. v 6. XII. 76, Nr. 15,002, V.-Bl. S. 608, Ziff. 2.

§ 19. Die Beförderung der Feuerwerks-Unteroffiziere innerhalb des Etats der beiden Fuß-Artillerie-Regimenter erfolgt durch den Fuß-Artillerie-Brigade-Kommandeur und wird hiebei nebst der erlangten Qualifikation die gute dienstliche und moralische Führung zu Grunde gelegt.

A.-J.-O. v. 22. II. 84, Nr. 1099, Ziff. 1.

Die Beförderten erhalten von dem genannten Brigade-Kommandeur eine Bestallung.

A.-J.-O. v. 22. II. 84, Nr. 1099, Ziff. 2.

§ 20. Die Fuß-Artillerie-Regimenter haben die Personalberichte für das gesamte auf ihrem Etat stehende Feuerwerks-Personal alle 2 Jahre (ungerade Jahreszahl) zum 1. Oktober der Fuß-Artillerie-Brigade einzureichen.

In den Zwischenjahren sind über die neueingetretenen Personen vollständige Berichte, in Betreff derjenigen Oberfeuerwerker und Feuerwerker aber, über welche Personalberichte bereits vorliegen, Anzeigen der seit dem letzten Einstellungstermine vorgekommenen Veränderungen gleichfalls zum 1. Oktober einzureichen. Vakatanzeigen in dieser Beziehung sind nicht zu machen.

Alle Stellen, zu welchen Feuerwerks-Personal kommandiert ist, überschicken die Personalberichte und die Veränderungsanzeigen zum 14. September an die Regimenter. Die Regiments-Kommandeure fügen diesen Berichten ihre eigene Beurteilung, eventuell die kurze Begründung bei, warum sie nicht in der Lage sind, ein eigenes Urteil abzugeben.

Die Personalberichte und Veränderungsanzeigen sind in duplo an die Fuß-Artillerie-Brigade einzureichen, welche dieselben in einfacher Ausfertigung der Inspektion vorlegt.

Das für die Zeugfeldwebel gegebene Schema ist für Abfassung der Personalberichte der Oberfeuerwerker und Feuerwerker zu Grunde zu legen. Ebenso sind die Veränderungsanzeigen — und zwar für einen jeden auf einem besonderen halben Bogen — nach den für das Zeugpersonal gegebenen Bestimmungen auszufertigen.

Desgl. Ziff. 3.

§ 21. Für die an höherer Stelle zu entscheidenden persönlichen Gesuche des Feuerwerks-Personals führt der Instanzenweg grundsätzlich durch die Regimenter. Die Stellen, zu welchen Feuerwerks-Unteroffiziere kommandiert sind, haben daher solche Gesuche zu begutachten und dann ohne alle Ausnahme den Regimentern zuzuleiten.

§ 22. Für die Fortbildung der Feuerwerks-Unteroffiziere sind die mit Ordre der Inspektion der Artillerie und des Trains vom 24. Februar 1884 Nr. 904 ausgegebenen Bestimmungen maßgebend. A.-J.-O. v. 24. II. 84, Nr. 904.

§ 23. Zur Verehelichung bedürfen die Feuerwerks-Unteroffiziere der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums und darf denselben in Rücksicht auf das spätere Avancement zu Feuerwerks-Offizieren — insoferne sie auf dieses Avancement nicht ausdrücklich verzichten — die Bewilligung zur Verehelichung nur bei erfolgtem Nachweis eines sichergestellten jährlichen Privat-Einkommens von mindestens 772 M. erteilt werden. K.-M.-R. v. 6. XII. 76, Nr. 15,002, V.-Bl. S. 609, Ziff. 6.

Den Gesuchen um Erteilung der Heiratsbewilligung ist deshalb entweder der Vermögensnachweis oder eine von der vorgesetzten Dienstbehörde mit dem Betreffenden aufgenommene Verhandlung über die Verzichtleistung auf die einstige Beförderung zum Offizier beizufügen.

Die Führung des Vermögens-Nachweises ist nach Maßgabe der Bestimmungen in Kap. XXXVIII, 1, §§ 33 u. ff. zu bewirken.

§ 24. Versetzungen und Kommandierungen von Feuerwerks-Unteroffizieren zur Artillerie-Beratungs-Kommission, zu dem Stabe der Fuß-Artillerie-Brigade, zu den technischen Instituten der Artillerie, zu den Artillerie-Depots, sowie zur Oberfeuerwerkerschule erfolgen durch die Inspektion der Artillerie und des Trains. Desgl. V.-Bl. S. 608, Ziff. 3.

§ 25. Die Dienstleistung des Feuerwerks-Personals bei den Schießübungen auf dem Artillerie-Schießplatze und bei der Artillerie-Schießplatz-Verwaltungs-Kommission incl. Vor- und Nacharbeiten ist als eine Übung anzusehen und dementsprechend den Selbstmietern (Verheirateten) sowie den Naturalquartier-Servis-Empfängern der Servis der Garnison auf die Dauer der vorberegten Dienstleistung ohne Unterbrechung fortzubezahlen, den Naturalquartier-Servis-Empfängern jedoch nur dann, wenn sie die selbstgemietete Wohnung in der Garnison beibehalten haben. K.-M.-R. v. 30. III. 81, Nr. 2486, V.-Bl. S. 151. K.-M.-R. v. 30. X 81, Nr. 12,873, V.-Bl. S. 497. K.-M.-R. v. 26. III. 82, Nr. 4321, V.-Bl. S. 141.

Tagegelder für den Aufenthalt am Übungs-Orte sind nicht zuständig.

§ 26. Die Oberfeuerwerker werden nach ihrer Anciennetät und unter Berücksichtigung ihrer Würdigkeit, nachdem sie gemäß den hierüber bestehenden Vorschriften eine zweite Berufsprüfung bestanden haben, bei eintretenden Vakanzen zu Feuerwerks-Lieutenants und von diesen zu Feuerwerks-Hauptleuten befördert, wobei im allgemeinen die Avancements-Verhältnisse der Armee berücksichtigt werden. K.-M.-R. v. 6. XII. 76, Nr. 15,002, V.-Bl. S. 608, Ziff. 5.

Der Zeitpunkt für die Ablegung der zweiten Berufsprüfung wird je nach Bedürfnis durch die Inspektion der Artillerie und des Trains bestimmt.

§ 27. Die Inspektion der Artillerie macht diejenigen Oberfeuerwerker namhaft, welche zum Examen gelangen sollen. Instr. über die Prüfg. z. Feuerwerks-Lieut., § 9.

Wer von den Oberfeuerwerkern ein Reife-Zeugnis für die 3. Klasse eines humanistischen oder den 5. Kursus eines Realgymnasiums besitzt, ist dann von der 2. Berufsprüfung dispensiert, sobald er im letzt verflossenen Jahre im praktischen Dienste (bei den Schießübungen) verwendet worden ist. Trifft letztere

Bedingung nicht zu, so hat ein solcher Oberfeuerwerker die volle Berufsprüfung in der Kriegsfeuerwerkerei abzulegen.

K.-M.-R. v 26. I 77, Nr. 1426, V.-Bl. S. 23, Ziff. 6.
Instr. über die Prüfg. z. Feuerwerks-Lieut., § 10.
Allerh. V. v. 27. XI. 73, Nr. 21,955, V.-Bl. S. 361, § 4.

§ 28. Die zur Ablegung der Prüfung zum Feuerwerks-Lieutenant nach München kommandierten Oberfeuerwerker erhalten die chargenmäßigen Reisekosten und Tagegelder, die letzteren auch für die Dauer des Aufenthaltes am Prüfungs-Orte in der Grenze von 30 Tagen.

Instr. über die Prüfg. z. Feuerwerks-Lieut., § 1.

§ 29. Die Prüfung zum Feuerwerks-Lieutenant, die sogenannte 2. Berufs-Prüfung, soll darthun:

1. ob der Examinand während seiner Dienstzeit von den Kenntnissen, welche in der Berufsprüfung zum Oberfeuerwerker verlangt werden, sich die speziellen Fachkenntnisse nicht nur erhalten, sondern auf der Basis der praktischen Erfahrungen tiefer begründet und vermehrt hat;
2. ob der Examinand sich im Besitze der allgemeinen Durchbildung befindet, welche sein Stand als Feuerwerks-Offizier in den verschiedenen ihm obliegenden Dienstzweigen verlangt.

Auf den sub 1 angedeuteten Zweck ist umsomehr Gewicht zu legen, als viele Mitglieder des Feuerwerks-Personals die Oberfeuerwerkerschule zwar mit Nutzen besuchen, in Folge mangelhafter Vorbildung aber nur durch späteren Fleiß das Erlernte befestigen können, und ferner, als ein großer Teil des Personals durch längere Abkommandos die Sicherheit in ihrem eigentlichen Berufe verliert.

Desgl. §§ 8 u. 10.

§ 30. Die Prüfung wird in München in den Räumlichkeiten der Oberfeuerwerkerschule abgehalten.

Das zur Prüfung erforderliche Schreibmaterial 2c. wird für Rechnung der Oberfeuerwerkerschule gestellt.

Die Prüfungs-Kommission ist die Studien-Kommission der Oberfeuerwerkerschule, welche die Resultate der Prüfung der Inspektion der Artillerie zur Bestätigung vorzulegen hat.

Die Prüfung findet nur schriftlich statt und ist der Modus der Prüfung, sowie die Skala der Zensuren wie bei der Berufsprüfung zum Oberfeuerwerker.

Desgl. § 2.

§ 31. Die Gegenstände, in welchen die Prüfung stattfindet, sind:

1. Kriegsfeuerwerkerei,
2. Mathematik,
3. Vaterländische Geschichte,
4. Dienstkenntnis incl. Geschäftsstil.

Die Zahl der Prüfungsfragen beträgt in der

Kriegsfeuerwerkerei	4
Mathematik	2
Geschichte	2
Dienstkenntnis	2
Summa	10

Instr. über die Prüfg. z. Feuerwerks-Lieut., § 7.

§ 32. Der Examinand muß nicht nur sicher in der Beschreibung, Anfertigung ꝛc. aller in der Armee zur Anwendung kommenden Kriegsfeuer sein, sondern auch darthun, daß er große Munitionsarbeiten leiten, sowie große Laboratorien und Munitionsdepots verwalten kann. Desgl. § 3.

Der Umfang des positiven Wissens ist in erster Hinsicht durch die Kriegsfeuerwerkerei und die hierauf bezüglichen Vorschriften ꝛc. bestimmt.

Hierbei handelt es sich nicht um Zahlendetails, vielmehr um die Darlegung eines allgemein wissenschaftlichen Standpunktes und um eine Beurteilung, welche sich auf die Gesetze der Mathematik und Naturwissenschaft stützt.

Bei der Leitung von Arbeiten und bei der Verwaltung von Laboratorien ꝛc. müssen die Dispositionen und Anordnungen zeigen, daß der Examinand praktische Erfahrungen gesammelt und sich die Verhältnisse des Festungs- und Feldkrieges klar gemacht hat, welche auf seinen speziellen Dienstzweig von Einfluß sind.

§ 33. Der Umfang der mathematischen Kenntnisse bleibt derselbe wie in der Berufsprüfung zum Oberfeuerwerker. Desgl. § 4.

Die Aufgaben beziehen sich jedoch ausschließlich auf die Dienstpraxis, weniger auf rein theoretische Themas.

§ 34. Die Geschichte Deutschlands im allgemeinen und die Bayerns und seines Königshauses im besonderen, ferner die Entwickelung des vaterländischen Heeres sowie die seit Anfang des 17. Jahrhunderts geführten Kriege müssen dem Examinanden im Umrisse bekannt sein. Hierbei handelt es sich nicht um eine bloße trockene Angabe von Jahreszahlen und Faktas, sondern bei dem reiferen Lebensalter des Examinanden müssen dieselben eine urteilsvollere Auffassung der geschichtlichen Verhältnisse darthun. Desgl. § 5.

§ 35. Genaue Kenntnis der Organisation des Heeres, speziell der Artillerie; der Gerichtsbarkeit incl. Ehrengerichte; ferner des Militär-Brief-Stiles und der allgemeinen Grundsätze der Rechnungsführung werden verlangt. Desgl. § 6.

In den Bearbeitungen dieser Themas wird namentlich die Gewandtheit im Stil, die Sicherheit in den dienstlichen Formen und die Korrektheit im Ausdrucke beurteilt. Aus diesem Grunde werden als Aufgaben gestellt: größere Berichte, größere Verhandlungen, die Durchführung umfangreicher Dienst-Korrespondenzen durch mehrere Instanzen hindurch, die Führung von Journalen in größeren Bureaus, die Führung der Bücher in den Artillerie-Laboratorien ꝛc.

§ 36. Bei der Abfassung des Urteiles über die Beantwortung einer jeden Frage ist zwar zunächst zu erwägen, ob große Fehler und Unvollständigkeiten einen Mangel an den nötigen positiven Kenntnissen verraten, noch wichtiger ist Desgl. § 8.

es aber, den Verstand, die Auffassung und die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung des Verfassers zu beurteilen.

Zum Bestehen der Prüfung ist erforderlich, daß die Summe der Zensuren der einzelnen Fragen durch 10 dividiert nicht unter 5 (befriedigend) gibt; und ferner, daß jede Frage aus der Kriegsfeuerwerkerei mindestens mit 5 (befriedigend) zensiert ist.

Trifft eine dieser beiden Bedingungen nicht ein, so hat der Examinand die Prüfung nicht bestanden.

Instr. über die Prüfg. z. Feuerwerks-Lieut., §§ 9 u. 10 K.-M.-R. v. 26. I. 77, Nr. 1426, V.-Bl. S. 23, Ziff. 6. R.-V.-R. § 44.

§ 37. Wer die Berufsprüfung nicht besteht, darf im allgemeinen die Prüfung nicht zum 2. Male ablegen.

Nur in besonderen Fällen kann die Erlaubnis zu einer zweiten Ablegung der Prüfung seitens der Inspektion erteilt werden.

Zu wiederholten Prüfungen werden Reisekosten und Tagegelder nicht gewährt und sind demnach nur die Kommandierten-Kompetenzen zuständig.

52. Abschnitt.

Fortifikations-Personal.

§ 1. Zu Wallmeistern werden ausschließlich Avancierte der Pionier-Bataillone ernannt.

Mannschaften des Friedensstandes, welche ohne im Stande der Pionier-Bataillone zu sein, im Wallmeister-Dienst Verwendung finden wollen, haben die Versetzung zu einem Pionier-Bataillon, bezügliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Annahme als Kapitulanten bei einem Pionier-Bataillon anzustreben.

Best. über die Ergänzung 2c. des Unterpersonals für den Fortifikations- 2c. Dienst, § 2.

§ 2. An die Bewerber um Verwendung im Wallmeister-Dienst werden zuvörderst neben entsprechender allgemein dienstlicher Qualifikation die folgenden Anforderungen gestellt:

Desgl. § 3.

a) deutliche und korrekte Schrift auch im Diktando,
b) Gewandtheit in den 4 Rechnungsarten mit ganzen Zahlen, einfachen und Dezimalbrüchen,
c) Kenntnisse im Freihand- und Linearzeichnen,
d) eine in das Bauhandwerk vornehmlich einschlägige Profession: Maurer, Zimmermann 2c. oder
e) der Besuch einer gewerblichen Mittelschule, Baugewerkschule, Realschule, Industrieschule 2c. — mit gutem Erfolge.

Die Erfüllung der sub e aufgestellten Bedingung gewährt im allgemeinen den Vorzug.

§ 3. Avancierte der Pionier-Bataillone, welche den in § 2 bezeichneten Vorbedingungen genügen und eine siebenjährige Dienstzeit in der aktiven Armee vollendet haben, erlangen nach hierauf dargelegter spezieller Qualifikation und bei fortgesetzt guter Führung Anspruch auf Verwendung im Wallmeister-Dienst, welche nach Maßgabe entstehender Vakaturen eintritt.

Desgl. § 4.

Ausnahmen betreffs der geforderten Dienstzeit kann in besonderen Fällen die Inspektion des Ingenieur-Korps genehmigen.

Die Führung und allgemein dienstliche Qualifikation wird durch Atteste der betreffenden Chefs und Kommandeure, die spezielle Qualifikation durch eine Prüfung festgestellt.

§ 4. Um den Avancierten der Pionier-Bataillone Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse für Ablegung der Prüfung zu ergänzen und zu erweitern, werden bei jedem Pionier-Bataillone im Anschlusse an die Kapitulantenschule Vorbereitungskurse für Wallmeister abgehalten und die Anordnungen hiefür von der Inspektion des Ingenieur-Korps getroffen.

Desgl. § 6.

§ 5. Die Vorbereitungskurse werden während des Winterhalbjahres in den Monaten Oktober mit März abgehalten.

Desgl. Beil. 1, § 2.

Best. über die Ergänzung ꝛc. des Unterpersonals für den Fortifikations- ꝛc. Dienst, Beil. § 2.

§ 6. Der Unterricht in den Kursen soll im Anschlusse an die Kapitulanten-Schule die Vorbildung der Aspiranten ergänzen und auf Grundlage derselben die technische und speziell dienstliche Ausbildung für den Wallmeister-Dienst nach bestimmtem Programm umfassen.

Desgl. § 4.

§ 7. Zum Besuche der Vorbereitungskurse dürfen nur Kapitulanten oder solche Avancierte, welche das Kapitulationsversprechen gegeben haben, zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sie den in § 2 bezeichneten Vorbedingungen entsprechen.

Bei nicht ausreichenden Vorkenntnissen für ersprießliche Anteilnahme an dem Unterrichte in den Kursen kann der Besuch derselben von dem erfolgreichen Besuch der Kapitulanten-Schule abhängig gemacht werden.

Der wiederholte Besuch der Kurse ist gestattet. Über die Zulassung zum Besuch der Vorbereitungskurse entscheidet der Bataillons-Kommandeur nach Maßgabe gegenwärtiger Bestimmumgen.

Desgl. § 5.

§ 8. Die Anordnung und Leitung der Vorbereitungskurse obliegt dem Bataillons-Kommandeur, welcher Zeit und Stundenzahl für dieselben bestimmt und dafür sorgt, daß der Unterrichtsstoff in denselben sich demjenigen der Kapitulanten-Schule anschließe und Gegenstände nicht doppelt zum Vortrage kommen.

Mit der speziellen Überwachung des Unterrichtes wird ein Hauptmann des Bataillons beauftragt, welcher für entsprechende Einteilung und Ausnutzung der Unterrichtszeit zu sorgen hat.

Als Lehrer bestimmt der Bataillons-Kommandeur je nach den dienstlichen und personellen Verhältnissen des Bataillons einen Offizier oder verschiedene Offiziere für die einzelnen Gegenstände, welch letzteres sich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gegenstände und die notwendige gründliche Vorbereitung im allgemeinen empfehlen wird.

Desgl. § 2.

§ 9. Bei Durchführung des Unterrichts-Programmes bildet die theoretische und praktische Vorbildung des Einzelnen die Grundlage, weshalb der nach dem Programme zu bewältigende Stoff je nach der Vorbildung der Frequentanten auf zwei Jahreskurse zu verteilen ist.

Desgl § 3.

§ 10. Der Unterricht soll stets die Ausbildung für den praktischen Dienst als Wallmeister im Auge behalten und es soll daher der rein theoretische Unterricht nur die absolut notwendige Ausdehnung erhalten; nach beiden Richtungen hin bleibt jedoch gründliches und sicheres Erlernen maßgebend für Fortgang und Betrieb des Unterrichtes.

Es wird sich daher hiefür eine fortschreitende applikatorische Methode im allgemeinen empfehlen, welche zugleich der Vorbildung des Einzelnen Rechnung tragen läßt und die Erteilung des Unterrichtes erleichtert. Hiebei wird ein besonderer Wert darauf zu legen sein, daß die Schüler mit dem Fortschreiten des Unterrichtes sich solche Aufschreibungen sammeln, welche eine wertvolle Anwendung im praktischen Dienste zu finden geeignet erscheinen.

Desgl. Best. § 6.

§ 11. Nach bestandener Prüfung können solche Aspiranten behufs weiterer praktischer Ausbildung zu Fortifikationen abkommandiert werden.

Diese Kommandierungen erfolgen nach Maßgabe des voraussichtlichen Bedarfs an Unterpersonal und unter Rücksichtnahme auf die dienstlichen Verhältnisse der Pionier-Bataillone durch die Inspektion des Ingenieur-Korps.

§ 12. Die zur Verstärkung des Bauaufsichts-Personals, also im Interesse der Fortifikationen kommandierten Mannschaften erhalten hiebei eine Kommando-Zulage (Kap. XVII Abschn. 14), während den lediglich zu ihrer eigenen Ausbildung Kommandierten eine Zulage nicht gewährt wird. Best. über die Ergänzung 2c. des Unterpersonals für den Fortifikations- 2c. Dienst, § 6.

§ 13. Die Prüfungen zum Wallmeister werden nach Maßgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Anzahl von Aspiranten durch die Inspektion des Ingenieur-Korps angeordnet und nach spezieller Anordnung der genannten Inspektion in der Regel alljährlich im Monate April bei den Festungs-Ingenieur-Direktionen kommissionell vorgenommen. Desgl. § 4 u. Beil. § 6.

§ 14. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bataillonen bis 1. April jeden Jahres bei der Inspektion des Ingenieur-Korps einzureichen und mit Nationale, Attest über Führung und allgemein dienstliche Qualifikation sowie dem Nachweise der Erfüllung der in § 2 genannten Vorbedingungen zu belegen. Desgl. Best. § 4.

§ 15. Die Prüfungs-Kommission besteht aus: Desgl. Beil. § 6.

1 Stabsoffizier als Vorstand,
1 Hauptmann und
1 Lieutenant als Mitglieder;

je nach Bedarf werden ein Fortifikations-Beamter und weitere Ingenieur-Offiziere der Garnison als Referenten aufgestellt.

Die Zusamensetzung der Kommission bestimmt der Chef der Direktion eventuell nach Vereinbarung mit dem Kommandeur des treffenden Pionier-Bataillons.

Die Verhandlungen der Prüfungs-Kommission sind in einem fortlaufenden Protokoll niederzulegen, aus welchem der Gang der Prüfung im allgemeinen zu ersehen ist.

§ 16. Die Prüfung umfaßt folgende Gegenstände und Aufgaben: Desgl. Beil. § 7 u. Anl. 2.

A. Deutsche Sprache:

Anfertigung des Lebenslaufes, eine Niederschrift nach Diktieren, einen Entwurf einer Meldung nach gegebenem Auftrage.

B. Mathematische Kenntnisse:

2 Aufgaben über die Linien in ihrem gegenseitigen Verhältnisse; Eigenschaften der geradlinigen Figuren und des Kreises; Berechnung des Inhalts derselben und des Kreis-Umfanges.

2 Aufgaben über Eigenschaften von Prisma, Parallelepipedon, Cylinder, Kegel, Kugel und Pyramide; Berechnung der Oberfläche und des räumlichen Inhaltes der genannten Körper.

1 Aufgabe über Berechnung des Mantels und des räumlichen Inhaltes der abgestumpften Pyramide, desgleichen Kegels und des räumlichen Inhaltes des Cylinder-Ringes.

C. Mechanische Kenntnisse:

1 Aufgabe über Kenntnis und Gebrauch der üblichen Hilfen und Maschinen zum Heben und Fortbewegen von Lasten: Keil, Hebebaum, Schraube, Wagenwinde, liegende und stehende Winde, Krahn mit Flaschenzug.

1 Aufgabe über Kenntnis und Gebrauch der Maschinen zum Einrammen und Ausziehen von Pfählen.

1 Aufgabe über Kenntnis und Gebrauch der Maschinen zum Reinigen des Grundes unter Wasser — Baggermaschinen —, dann zum Wasserschöpfen als: Schwungschaufel, Saugpumpe, Wasserschnecke, Wasserschaufelwerk.

D. Fortifikatorische und technische Kenntnisse:

1 Aufgabe über allgemeine Kenntnis der Fortifikation- und Garnison-Bauten nach Grundriß und Profil (Durchschnitt).

1 Aufgabe über Kenntnis der hauptsächlich vorkommenden Baumaterialien; Erkennungszeichen ihrer Güte; Prüfung und Verwendung derselben.

1 Aufgabe über allgemeine Kenntnis der häufigst vorkommenden Arbeiten bei Fortifikation- und Garnisonbauten, innerer Ausbau der letzteren; Ausführung und Beaufsichtigung der Arbeiten.

1 Aufgabe über spezielle Kenntnis der Maurer-Arbeiten; Bereitung des gewöhnlichen und des Zementmörtels, Kenntnis des Ziegelmauerverbandes, Ausführung der Fuge- und Putzarbeiten, der Wölbungen und Abwässerungen der Gewölbe, dann der Fundamentierungen; Anleitung für Beaufsichtigung der Arbeiten und Reparatur von Mauerwerk &c.

1 Aufgabe über spezielle Kenntnis der Zimmer- und Schreinerarbeiten; Kenntnis der einfachen Zimmerverbände; Anfertigen und Aufstellen von Lehrbögen für Wölbungen, dann einfacher Mauer- und Zimmergerüste; Kenntnis der gebräuchlichsten Bedachungen, Fußböden, Fehlböden, Thür- und Fenster-Stöcke, Laufbrücken für Erd- und Materialtransport; Bau leichter Schuppen; Anleitung für Beaufsichtigung der Reparaturen, Auswechselungen.

1 Aufgabe über Kenntnis der gebräuchlichsten Arten von Zugbrücken.

E. Spezielle Dienst- und praktische Kenntnisse:

1 Aufgabe über Dienstverhältnisse der Wallmeister, Organisation und Betrieb des Baudienstes im allgemeinen; Kenntnis der Reglements und Vorschriften für denselben, soweit für den Dienst des Wallmeisters erforderlich: Reglement über das Garnison- und Festungsbau-Rechnungswesen &c. (Etat-Aufstellung, Submissions-Verhandlung, Etats-Ausführung, Abrechnung, Inventar- und Material-Rechnung), dann die speziellen Vorschriften über: Einrichtung und Ausstattung von Kasernen, Stallungen, Abtritten, Blitzableitungen, Schießplätzen, Pulvermagazinen &c. &c.

1 Aufgabe über Verständnis des Garnison-Bau-Preistarifs; Erstellung von Kostenanschlägen für Reparaturen und neu herzustellende kleinere Objekte in technischer und formeller Beziehung; Aufnahme gefertigter Bauarbeiten, Erstellung der Rechnungen für dieselben; Fertigung von Wochenlisten.

1 Aufgabe aus der Kenntnis des Rayon-Dienstes, soweit derselbe den Wallmeisterdienst berührt.

1 Aufgabe über Führung von Protokollen, von Ein- und Auslauf-Journal, Tagebuch, Vormerkungsbuch; Registrieren von Akten.

1 Aufgabe über Aufnehmen und Zeichnen von kleinen Terrainteilen, von Gebäuden, Brücken ꝛc., Verfahren beim Nivellieren, Abstecken, Tracieren, Profilieren.

1 Aufgabe über Revision von Festungswerken, Gebäuden und ihrer Teile; Verhalten bei aufgefundenen Beschädigungen.

1 Aufgabe über Magazinierung von Baumaterialien, Utensil, Geräten und Werkzeugen aller Art; Inventar- und Material-Rechnung.

F. Zeichnen:

1 Zeichnung nach eigener Aufnahme (Festungs- und Gebäude-Teile).

Fertigung einer kleinen Konstruktion oder eines kleinen Entwurfes.

Die zu bearbeitenden Aufgaben werden von der Prüfungs-Kommission und wenn Prüfungen bei beiden Festungs-Ingenieur-Direktionen abgehalten werden, gleichmäßig für dieselben von der Inspektion des Ingenieur-Korps bestimmt.

Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt schriftlich; es bleibt jedoch der Kommission überlassen zur Ergänzung des Resultates der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung der Examinanden in einzelnen Disziplinen vorzunehmen.

§ 17. Bei Beurteilung der Prüfungs-Aufgaben ist die nachstehende Scala einzuhalten: — Best. über die Ergänzung ꝛc. des Unterpersonals für den Fortifikations- ꝛc. Dienst, Beil. § 8.

I — sehr gut,
II — gut,
III — genügend,
IV — mittelmäßig,
V — ungenügend.

Die schriftlichen Arbeiten sind von je einem Referenten und einem Korreferenten zu prüfen und mit Qualifikation zu versehen; bei Meinungsverschiedenheiten dieser beiden entscheidet der Vorstand der Prüfungs-Kommission.

Über die mündliche Prüfung soll das Prüfungs-Protokoll bei jedem Examinanden die gestellte Frage und die Qualifikation der Beantwortung derselben enthalten.

Nach Beendigung der Prüfungs-Arbeiten ist die aus denselben hervorgehende Qualifikation in einer Sitzung der Kommission unter eventueller Beiziehung der Referenten festzustellen.

Best. über die Ergänzung 2c. des Unterpersonals für den Fortifikations= 2c. Dienst, Beil. § 9.

§ 18. Sobald das Resultat der Prüfung feststeht, hat die Kommission auf Grund desselben und im Zusamenhalte mit den vorliegenden Attesten über Führung und allgemein dienstliche Qualifikation in einer Schlußsitzung sich bezüglich jedes Aspiranten bestimmt auszusprechen, ob derselbe als

„besonders befähigt"
„befähigt" oder
„nicht befähigt"

zum Wallmeister befunden wurde; im Falle der Befähigung weiters festzusetzen, welche der Aspiranten im Sinne des § 43 für Zulassung zur Praxis als Fortifikationsbeamte sich befähigen werden.

Auf Grund dieser Beschlüsse der Kommission werden von dem Vorstande derselben für die in der Prüfung Bestandenen die Qualifikations=Atteste nach bestimmtem Schema ausgestellt und mit den Prüfungs=Ergebnissen, sowie einer nach bestimmtem Schema erstellten Liste sämtlicher, mithin auch der nicht bestandenen Aspiranten, durch Vermittlung der treffenden Festungs=Ingenieur=Direktion der Inspektion des Ingenieur=Korps in Vorlage gebracht.

Desgl. § 10.

§ 19. Die Qualifikations=Atteste werden nach vollzogener Prüfung durch die Inspektion des Ingenieur=Korps gegebenen Falles bestätigt und den Aspiranten durch die einschlägigen Dienstesstellen zugestellt.

Die als befähigt erkannten Unteroffiziere 2c. werden in die Vormerkungsliste für Verwendung im Wallmeister=Dienste aufgenommen; bezüglich der als nicht befähigt erkannten Aspiranten bestimmt die Ingenieur=Inspektion, ob denselben die wiederholte Ablegung der Prüfung gestattet werden kann.

Die Prüfungs=Arbeiten werden der treffenden Festungs=Ingenieur=Direktion zum weiteren Gebrauche zurückgeschlossen.

Desgl. Best. § 7.

§ 20. Die Vormerkungen für Verwendung im Wallmeister=Dienst ergeben sich aus dem Resultate der jeweilig abgehaltenen Prüfungen und werden bei der Inspektion des Ingenieur=Korps evident erhalten.

Die Vormerkung wird aufgehoben:

a) durch anderweitige Anstellung im Militär= oder Zivildienst mit Pensions=Berechtigung,
b) durch etwa eintretende körperliche oder geistige Untüchtigkeit für den Fortifikations=Dienst,
c) durch Degradation oder Bestrafungen, bei denen auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu führen, von Rechtswegen nach sich zieht,
d) wenn die der Vormerkung zu Grunde liegende dienstliche und moralische Führung in einer für die angestrebte Dienstleistung nachteiligen Weise alteriert ist.

Desgl

§ 21. Scheidet ein Unteroffizier nach dargelegter Qualifikation aus dem aktiven Dienste, so hat derselbe eventuell die Bitte um Belassung der Vormerkung

zu stellen, widrigenfalls dieselbe erlischt. — In ersterem Falle ist die Vormerkung im Militärpaß einzutragen.

§ 22. Unteroffiziere, welche innerhalb zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus der Truppe, ohne daß die Vormerkung aufgehoben worden wäre, nicht zur Verwendung im Wallmeisterdienste gelangten, solche aber noch anstreben, haben sich über bisherige Beschäftigung, Führung und körperliche Tauglichkeit durch obrigkeitliche oder amtliche Atteste, für deren Ausstellung die Mitwirkung der Landwehr-Behörden in Anspruch zu nehmen ist, auszuweisen und — wenn diese Zeugnisse zu einer Beanstandung keine Veranlassung geben — einer nochmaligen Prüfung für den betreffenden Posten zu unterziehen. Best. über die Ergänzung 2c. des Unterpersonals für den Fortifikations- 2c. Dienst, § 8.

Im Falle hiebei den Anforderungen nicht entsprochen wird, sowie auch bei Überschreitung des 45. Lebensjahres erlischt der Anspruch auf Verwendung im Wallmeister-Dienste.

§ 23. Die Ernennung und Versetzung der Wallmeister erfolgt durch die Inspektion des Ingenieur-Korps. Instrukt. für die Dienststellen der Ingenieure und Pioniere, § 3, 14.

Der Übertritt zum Wallmeisterdienst gilt als eine Versetzung.

Die Wallmeister bekommen von dem abgebenden Truppenteil eine für den Marsch ausreichende Bekleidung mit, die demnächst diesem zurückzugeben ist. Bek.-Ordg. § 9, 4.

§ 24. Mit der Ernennung zum Wallmeister scheiden die Unteroffiziere 2c. aus dem etatsmäßigen Stande der Pionier-Bataillone aus und gehen in denjenigen der treffenden Festungs-Ingenieur-Direktionen über, bei welchen sie von da an in Listen stehen; über ihre Ernennung erhalten sie von diesen Direktionen eine Bestallung nach bestimmtem Schema. Best. über die Ergänzung 2c. des Unterpersonals für den Fortifikations- 2c. Dienst, § 9.

§ 25. Die Wallmeister werden zum Festungsbau-, Garnisonbau- oder Materialienverwaltungs-Dienste verwendet. Instrukt. für die Dienststellen der Ingenieure und Pioniere, § 12, 6.

Sie sind den Posten-Offizieren zunächst unterstellt.

Ihre speziellen Obliegenheiten sind durch eine vom Platz-Ingenieur zu erlassende Instruktion geregelt.

§ 26. Die Wallmeister empfangen Gehalt, welches wie das Gehalt der Offiziere gezahlt wird. G.-V.-R. § 1, Anm.

An Stelle des zuständigen Brotes resp. Brotgeldes erhalten die Wallmeister eine Gehaltserhöhung von 54 M. — jährlich.

Welches Gehalt in der betreffenden Stelle verfügbar, bezw. unter besonderen Umständen zahlbar ist, ergeben die Etats. G.-V.-R. § 3, 3.

§ 27. Bei Ernennung und bei Versetzung der Wallmeister beginnt der Bezug des entsprechenden Gehaltes, wenn dasselbe vakant, mit dem ersten Tage desjenigen Monats, aus welchem die entsprechende Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Korps datiert, sonst mit dem Eintritt der Vakanz. G.-V.-R. § 21.

Unter der Vakanz des Gehaltes ist die vollständige Verfügbarkeit desselben als Folge der Erledigung der betreffenden Stelle, nicht ein zufälliges Ersparnis, wie z. B. beim Urlaub, zu verstehen.

Das Aufrücken in höhere Gehaltsklassen darf erst stattfinden, nachdem über Besetzung der vakanten Stellen entschieden ist.

Das Datum der bezüglichen Verfügung durch welche die Entscheidung erfolgt, bestimmt den Bezug des höheren Gehaltes.

K.-M.-R. v. 30. III. 78, Nr. 4533, V.-Bl. S. 171, § 4.

Servis-R. Nachtr. Ziff. 3.

§ 28. Die Wallmeister haben einen bedingten Anspruch auf Dienstwohnung.

Wird denselben eine Dienstwohnung zugewiesen, so richtet sich die Zahlung des Servises nach den hiefür in Kap. XLVI gegebenen Bestimmungen.

In Ermangelung von Dienstwohnungen sind die Wallmeister an den ihnen angewiesenen Stationsorten in Bezug auf ihre Servis-Kompetenzen lediglich als Selbstmieter zu betrachten und nach den hiefür (Kap. VI Abschn. 1 §§ 130 u. ff.) geltenden Bestimmungen zu behandeln.

Bekl.-Ordg. § 4, 1.

§ 29. Die Wallmeister sind verpflichtet, sich die reglementsmäßige Bekleidung und Ausrüstung aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

K.-M.-R. v. 18. VI. 85, Nr. 10,870.

§ 30. Die Wallmeister haben bei ihrer Ernennung aus dem Jahres-Betrage des Gehaltes und bei eintretender Gehalts-Mehrung aus dem Jahres-Betrag des Mehrbezuges 1% als Anstellungsgebühr zu entrichten.

Die Bezüge an Servis und Dienstzulagen bezw. der Anschlag der Dienstwohnung bleiben bei der Berechnung der Anstellungsgebühr außer Ansatz.

Diese Anstellungsgebühr wird durch Verwendung der entsprechenden Gebührenmarken auf der Bestallung bezw. auf der schriftlichen Notifikation über die Gehalts-Mehrung erhoben.

Die verwendeten Gebührenmarken sind von der ausfertigenden Stelle vorschriftsgemäß zu kassieren.

Allerh. V. v. 4. III. 72, Nr. 5379, V.-Bl. S. 97/98, § 18.

§ 31. Die Wallmeister haben aus ihrem Gehalte die Beiträge zum Militär-Witwen- und Waisenfonds und zum Unteroffizier-Unterstützungsfonds nach Maßgabe der Bestimmung in Kap. II §§ 27/29 zu entrichten.

Instrukt. für die Dienststellen der Ingenieure und Pioniere, § 3, 15.

K.-M.-R. v. 13. III. 86, Nr. 4132, V.-Bl. S. 105.

§ 32. Die Genehmigung zur Verehelichung wird den Wallmeistern durch die Fortifikationen erteilt.

Servis-R. Nachtr. Ziff. 3.

§ 33. Werden Wallmeister zeitweise aus ihrer Garnison abkommandiert, so haben dieselben, insoferne das Kommando nicht einer Versetzung gleich zu achten ist, am Kommandoorte nur Anspruch auf Naturalquartier, resp. Naturalquartier-Servis, wobei die Gewährung von Mietentschädigung nach Aufhören des Kommandos ausgeschlossen ist.

G.-V.-R. § 25.

§ 34. Wallmeister, welche in der Garnison oder während eines dienstlichen Aufenthaltes außerhalb derselben erkranken oder in einer Heilanstalt Aufnahme finden, beziehen das Gehalt unverkürzt fort.

Wenn ihre Aufnahme in ein Militärlazaret erfolgt, so haben sie die in Kap. XXXII § 23 festgesetzte Vergütung zu leisten.

Auf diese Vergütung kommen jedoch täglich 10 Pf. in Anrechnung, welche aus dem Besoldungsfonds an das Lazaret zu bezahlen sind.

§ 35. Einem in contumaciam wegen Fahnenflucht verurteilten Wallmeister, welcher infolge späterer Gestellung oder Aufgreifung verhaftet wird, ist vom Tage des Beginnes der Untersuchungshaft an das chargenmäßige Gehalt zu gewähren.

K.-M.-R. v. 17. I. 81, Nr. 946, V.-Bl. S. 28, Ziff. 5.

Der Beschluß auf Verweisung eines Wallmeisters zur Hauptverhandlung hat in Verbrechensfällen -- vorbehaltlich der Rückerstattung im Falle erfolgter Freisprechung — den Abzug eines Dritteils des Gehaltes zur rechtlichen Folge.

G.-V.-R. § 26. K.-M.-R. v. 6. XI. 72, Nr. 26,240, V.-Bl. S. 453, Art. 122. K.-M.-R. v. 17. I. 81, Nr. 946, V.-Bl. S. 28, Ziff. 5.

§ 36. Wallmeister erleiden während der Verbüßung der Festungshaft und der Gefängnisstrafe den im § 37 bezeichneten täglichen Gehalts- 2c. Abzug.

G.-V.-R. § 27 mit Anm.

Dieser Abzug beginnt mit dem ersten Straftage und endigt mit dem Ablauf des letzten Straftages, bei Begnadigungen mit dem Ablauf des Tages, von welchem die Allerhöchste Begnadigungs-Ordre datiert ist.

Wallmeister, welche während einer solchen Strafe zum Gebrauche einer Kur beurlaubt werden, empfangen die Gehaltsgebührnisse für die Dauer des Urlaubs nach den Festsetzungen des § 37.

Bei Haft und Arrest wird das Gehalt unverkürzt fortgezahlt.

§ 37. Bei Beurlaubung der Wallmeister behufs Anstellung im Zivildienste wird diesen auf die Dauer von $1\frac{1}{2}$ Monate das Gehalt unverkürzt belassen, für weitere $4\frac{1}{2}$ Monate tritt aber am Gehalte ein Abzug ein, welcher für jede vollen 150 M. des jährlichen Gehaltes nach Abrechnung der Fondsbeiträge täglich 20 Pf. beträgt.

Ganze Monate werden nach dem Kalender berechnet, halbe Monate desgleichen, wenn der Anfang oder das Ende des Urlaubs in die Mitte eines Kalender-Monats fällt; anderenfalls sind halbe Monate gleich 15 Tagen zu rechnen.

Die Tage der Ab- und Anmeldung kommen bei Berechnung der Urlaubsdauer nicht in Betracht.

G.-V.-R. § 24 u. Anm. Nachtr. III, S. 5. R.-V.-R. § 43. K.-M.-R. v. 19. XI. 85, Nr. 20,025, V.-Bl. S. 391. Best. betr. d. Kommandierung 2c. der Milit.-Anwärter, K.-M.-R. v. 22. XI. 85, Nr. 16,665, V.-Bl. S. 457, Anm. **.

§ 38. Für die fernere Dauer des Urlaubs — über 6 Monate hinaus — wird das Gehalt nicht gewährt, dasselbe vielmehr mit dem vollen Betrage tageweise in Abzug gebracht.

G.-V.-R. § 24.

§ 39. Wallmeister als Selbstmieter erhalten bei Beurlaubung behufs des Übertrittes in den Zivildienst den Servis ihrer Garnison auf 4 Monate mit

K.-M.-R. v. 18. VIII. 84, Nr. 11,364, V.-Bl. S. 324. Servis-R. § 45.

Einschluß des Abgangsmonats, ohne Nachweis von Mietverbindlichkeiten fortgezahlt.

Als Dienstwohnungs-Inhaber beziehen sie während ihrer Beurlaubung die ihnen zustehende Servisquote ebenso wie Selbstmieter bis zur Dauer von vier Monaten.

K.-M.-R. v. 1. IX. 74, Nr. 13,994, V.-Bl. S. 258, Bes. Bemerkung, Ziff. 5. G.-V.-R. § 23, Anm.

§ 40. Die Wallmeister werden nach vollendeter 15 jähriger Dienstzeit für den Fall eines Pensions-Anspruches nach den für die Unterbeamten gegebenen Bestimmungen behandelt (cfr. Kap. L).

Werden Wallmeister nach der Vorschrift des Kap. XXXVI pensioniert, so behalten sie für denjenigen Monat, in welchem die betreffende Verfügung des General-Kommandos bezw. des Kriegsministeriums ihnen bekannt gemacht wird, das volle Einkommen ihrer Stelle.

Für den darauffolgenden Monat beziehen sie das etatsmäßige Gehalt nach Abzug der Fondsbeiträge und mit Ausnahme aller Zulagen und Dienstaufwands-vergütungen als Gnadengehalt.

Hatten sie für ersteren Monat — z. B. als Beurlaubte — keine Gebührnisse oder nur einen Teil derselben erhalten, so soll vom Tage der Bekanntmachung der Pensionierung ab eine Nachzahlung zwar nicht eintreten, das Gnadengehalt für den nächsten Monat aber dennoch gewährt werden.

Wird ein pensionierter Wallmeister wieder angestellt, so ist neben dem Gehalte der neuen Stelle das aus der früheren herrührende Gnadengehalt nicht zahlbar.

Die Truppen ꝛc. haben die Verpflichtung den Betreffenden die Verfügung über die Pensionierung ungesäumt, event. durch eingeschriebenen Brief oder Brief mit Postbehändigungsschein, bekannt zu machen.

Erfolgt die Bekanntgabe nicht mehr in jenem Monate, in welchem die betreffende Verfügung ergangen ist, so muß hierüber den verfügenden Stellen Anzeige erstattet werden.

Werden Wallmeister nach vollendeter 15 jähriger Dienstzeit — wenn es für sie günstiger — wie Unterbeamte pensioniert, so tritt ihre Versetzung in den Ruhestand, soferne nicht auf ihren Antrag oder mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem ihnen die Entscheidung auf den Pensionsvorschlag bekannt gemacht worden ist.

G.-V.-R. § 22. K.-M.-R. v. 12. XI. 82, Nr. 15,028.

§ 41. Stirbt ein Wallmeister, so wird ohne Rücksicht auf die Todesart sein etatsmäßiges Gehalt, jedoch nicht die etwaigen Gehaltszulagen und sonstigen Dienstaufwands-Vergütungen, unter Abzug der Fondsbeiträge, noch für den Monat nach dem Ableben der Familie des Verstorbenen — Frau, Kind, Enkel — gewährt, auch wenn der Verstorbene eine 15 jährige Dienstzeit vollendet hat.

Hinterläßt der Verstorbene keine Familie, so haben bedürftige Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder, deren Ernährer der Verstorbene gewesen ist, auf dieses Gnadengehalt Anspruch.

Aus dem Gnadengehalt sind zunächst die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Dasselbe darf zu diesem Zwecke ganz oder teilweise Verwendung finden, wenn empfangsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, soferne der Nachlaß des Verstorbenen zur Deckung jener Kosten nicht ausreicht.

In der Regel werden die Hinterbliebenen in der vorstehend angegebenen Reihenfolge bei Zuwendung des Gnadengehaltes berücksichtigt.

Wenn jedoch der Zweck des Gnadengehaltes hierbei nicht erreicht wird, darf die nächstvorgesetzte Dienstbehörde von jener Reihenfolge abweichen und die anderweit erforderlichen Anordnungen treffen.

Tritt der Todesfall unter Verhältnissen ein, in welchen der Verstorbene, ohne aus dem Dienste ausgeschieden zu sein, nicht das volle oder gar kein Gehalt bezogen hat, so wird das Gnadengehalt doch so gewährt, als ob der Gehaltsgenuß nicht geschmälert oder unterbrochen gewesen wäre.

Erfolgt der Tod eines mit Pension aus dem Dienste Ausgeschiedenen in dem Monat, in welchen er das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfing, so erhält seine Familie für den darauffolgenden Monat nur die Pension u. zw. aus dem Pensionsfonds.

Das den Hinterbliebenen zustehende Gnadengehalt wird gleich nach dem Eintritte des Todesfalles gezahlt, jedoch unter Beifügung der Quittungen der Empfangsberechtigten erst für den Zeitabschnitt verrechnet, für welchen es gewährt worden ist. G.-V.-R. § 91, 3.

Wenn Wallmeister erweislich in Dürftigkeit sterben, so trägt der betreffende Besoldungsfonds ausnahmsweise die Beerdigungskosten. Das Gnadengehalt ist eventuell daneben zahlbar. Desgl. § 22, Anm.

Inwieweit das Gnadengehalt Abzügen unterliegt siehe Kap. XLV § 27.

§ 42. Bei jedem anderen Ausscheiden eines Wallmeisters aus dem Dienste wird demselben das Einkommen, welches bis zur Bekanntmachung der treffenden Verfügung nach den bis dahin maßgebend gewesenen Bestimmungen bereits gewährt worden war, belassen, ein weiteres Gehalt aber nicht gezahlt. Desgl. § 23, 2.

Auf Marschgebührnisse haben Wallmeister bei ihrer Entlassung keinen Anspruch. Marsch-Geb.-Vorschr. § 1, 2.

§ 43. Von den Bewerbern um Anstellung als Fortifikations-Beamte wird die Zivil-Versorgungs-Berechtigung, dann neben vollkommener Qualifikation als Wallmeister und entsprechender, mindestens einjähriger Dienstleistung als Bureau-Wallmeister — verbunden mit Praxisnahme bei der Festungs-Bau-Kasse — ein höherer Grad allgemeiner Bildung verlangt, welcher vornehmlich in dem entsprechenden Besuche höherer Unterrichts-Anstalten und einer besseren sozialen Stellung seinen Ausdruck findet. Best. über die Ergänzung ꝛc. des Unterpersonals für den Fortifikations- ꝛc. Dienst, § 5.

Verheiratete Bewerber haben den Nachweis eines jährlichen Einkommens von 772 M. aus Privatmitteln zu liefern. (cfr. Kap. XXXVIII §§ 33 u. ff. des 1. Abschn.).

Nebstdem haben diese Bewerber ihre spezielle Qualifikation in einer nach Anordnung der Inspektion des Ingenieur-Korps abzuhaltenden Prüfung darzulegen.

Best. über die Ergänzung 2c. des Unterpersonals für den Fortifikations- 2c. Dienst, Beil § 11.

§ 44. Die Prüfung zum Fortifikations-Beamten wird nach Beendigung der vorgeschriebenen Dienstleistung als Bureau-Wallmeister bei derjenigen Festungs-Ingenieur-Direktion vorgenommen, in deren Stande der aspirierende Wallmeister sich befindet.

Für die Abhaltung der Prüfung finden die §§ 13, 15, 16 (Schlußsätze) und 17, soweit einschlägig, gleichmäßig Anwendung.

Die Prüfung bezieht sich auf den Dienst des Fortifikations-Beamten, welcher im allgemeinen die Beaufsichtigung der Bureau-Geschäfte, die Geschäfte der Registratur, Bibliothek und des Planarchivs, die Führung der Inventar- und Material-Rechnungen, die Revision von Rechnungen und Plänen, sowie die Kassen-Geschäfte umfaßt.

Die Zahl der hieraus zu bearbeitenden Aufgaben bestimmt die Prüfungs-Kommission mit Rücksicht darauf, daß die Prüfung im Zusamenhalte mit den schon vorhandenen Qualifikations-Anhaltspunkten die Gewinnung eines gründlichen Urteils ermögliche.

Die Prüfungs-Resultate werden mit besonderem Gutachten des treffenden Ingenieur-Offiziers vom Platz zur Verbescheidung der Inspektion des Ingenieur-Korps in Vorlage gebracht.

Desgl. Best. § 7.

§ 45. Die Vormerkungen für Anstellung als Fortifikations-Beamte ergeben sich aus dem Resultate der jeweilig abgehaltenen Prüfungen und werden bei der Inspektion des Ingenieur-Korps evident gehalten.

Die Vormerkung wird aufgehoben:

a) durch anderweitige Anstellung im Militär- oder Zivildienst mit Pensions-Berechtigung,

b) durch etwa eintretende körperliche oder geistige Untüchtigkeit für den Fortifikations-Dienst,

c) durch Degradation oder Bestrafungen, bei denen auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu führen, von Rechtswegen nach sich zieht,

d) wenn die der Vormerkung zu Grunde liegende dienstliche und moralische Führung in einer für die angestrebte Dienstleistung nachteiligen Weise alteriert ist.

Desgl.

§ 46. Scheidet ein Wallmeister nach dargelegter Qualifikation aus dem aktiven Dienste, so hat derselbe eventuell die Bitte um Belassung der Vormerkung zu stellen, widrigenfalls dieselbe erlischt. In ersterem Falle ist die Vormerkung im Militärpaß einzutragen.

§ 47. Wallmeister, welche innerhalb zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Wallmeister-Dienste, ohne daß die Vormerkung aufgehoben worden wäre, nicht zur Anstellung als Bureau-Assistent gelangten, solche aber noch anstreben, haben sich über ihre bisherige Beschäftigung, Führung und körperliche Tauglichkeit durch obrigkeitliche oder amtliche Atteste, für deren Ausstellung die Mitwirkung der Landwehr-Behörden in Anspruch zu nehmen ist, auszuweisen und — wenn diese Zeugnisse zu einer Beanstandung keine Veranlassung geben — einer nochmaligen Prüfung für den betreffenden Posten zu unterziehen. Best. über die Ergänzung 2c. des Unterpersonals für den Fortifikations- 2c. Dienst, § 8.

Im Falle hiebei den Anforderungen nicht entsprochen wird, sowie auch bei Überschreitung des 45. Lebensjahres erlischt der Anspruch auf Anstellung als Bureau-Assistent.

§ 48. Die Anstellung als Fortifikations-Beamter wird bei eintretender Vakatur durch die Inspektion des Ingenieur-Korps beim Kriegs-Ministerium beantragt. Desgl. § 9.

Die Abstellung der Amts-Kaution erfolgt nach der Bestimmung in Kap. XXXVIII Abschn. 1 §§ 37 u. ff.

Inhalts-Verzeichnis.

42. Abschnitt.

Einjährig-Freiwillige.

1. Abteilung.

Allgemein.

2. Abteilung.

Dienst mit der Waffe.

3. Abteilung.

Dienst als Mediziner.

4. Abteilung.

Dienst als Veterinär.

5. Abteilung.

Dienst als Pharmazeut.

43. Abschnitt.

Hartschiere.

44. Abschnitt.

Offizier-Aspiranten.

45. Abschnitt.

Unterärzte.

46. Abschnitt.

Zahlmeister-Aspiranten.

47. Abschnitt.

Intendantur-Sekretariats-Applikanten.

48. Abschnitt.

Intendantur-Registratur-Applikanten.

49. Abschnitt.

Unterveterinäre.

50. Abschnitt.

Zeug-Personal.

51. Abschnitt.

Feuerwerks-Personal.

52. Abschnitt.

Fortifikations-Personal.

Die
Dienstverhältnisse und Gebührnisse
des
Königlich Bayerischen Heeres.

Unterchargen, Dienstpferde und Truppen-Ökonomie.

Von

J. Heindl.

Kapitel VIII.
Beförderung und Dienstverhältnis.
II. Teil.

Abgeschlossen am 13. April 1888.

Würzburg.
Verlag der J. Staudinger'schen Buchhandlung.
1888.

42. Abschnitt.

Einjährig-Freiwillige.

1. Abteilung.

Allgemein.

§ 1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintrittes an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Wehr-Ordg. § 8, 1.

§ 2. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste oder das Zeugnis über die Befähigung zum Seesteuermann besitzen, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Marine durch einjährig-freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Desgl. §§ 15, 4 u. 88, 3.

Der Ausweis über Ablegung der Steuermann-Prüfung erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugnis über die Befähigung zum Seesteuermann.

§ 3. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines zuerkannt. Desgl. § 88, 1.

Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 12) erteilt. Desgl. § 88, 2.

Die Erteilung des Berechtigungsscheines im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pf. Schreibgebühr entrichtet. Desgl. § 108, 1.

Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten werden an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsortes gerichtet.

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original erteilt hat. Diese Behörde erhebt auch die Schreibgebühr.

Die Schreibgebühr von 50 Pf. für Duplikate verloren gegangener Berechtigungsscheine fließt in Bayern in unmittelbaren Städten der städtischen Kasse, sonst der bezirksamtlichen Taxkasse zu. K.-M.-R. v. 12. VII. 77, Nr. 11,035, V.-Bl. S. 400, Ziff. II.

§ 4. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Wehr-Ordg. § 89, 1.

Die frühere Nachsuchung darf, soferne es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Erteilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des

Anrechtes spätestens bis zum 1. April des 1. Militärpflichtjahres (Jahr in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) bei der Prüfungskommission zu erfolgen.

Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erteilt werden.

Wehr-Ordg. § 89, 2.

§ 5. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde. (§ 12.)

Desgl. § 89, 3.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der bezeichneten Prüfungs-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungs-Kommission berücksichtigt werden.

Desgl. § 89, 4.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis,
b) eine Erklärung des Vaters oder des Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen (bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des Vaters oder Vormundes),
c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Die Fähigkeit zur Unterhaltung eines Einjährig-Freiwilligen seitens des Vaters oder Vormundes ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

K.-M.-R. v. 26. IV. 83, Nr. 6142, V.-Bl. S. 165.

Einwilligungsattest und Unbescholtenheitszeugnis sind in Bayern für die Ausstellung und Beglaubigung gebührenfrei.

K.-M.-R. v. 19. VII. 81, Nr. 9932, V.-Bl. S. 381.

Das von den Direktoren der Lehranstalten auszustellende Unbescholtenheitszeugnis muß in Bayern in jedem Falle getrennt von dem Schulzeugnisse ausgestellt werden und gelten für die Ausstellung dieses Zeugnisses dieselben Grundsätze, welche seitens der Polizei-Obrigkeit bei Zuerkennung des fraglichen Attestes eingehalten werden.

Dies gilt ebensowohl wenn das Unbescholtenheitszeugnis gleichzeitig mit dem wissenschaftlichen Zeugnisse, als wenn es erst später einem Schüler behufs seines Nachsuchens um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste oder seines Eintrittes in denselben auszustellen ist.

Wehr-Ordg. § 89, 4.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen.

§ 6. Diejenigen Lehranstalten, welche giltige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert. Wehr-Ordg. § 90, 1. Desgl. § 90, 2.

Dabei sind zu unterscheiden:

a) Solche Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

Zu den hier gedachten Lehranstalten des Deutschen Reiches gehören in Anbetracht des Lehrprogrammes auch die bayerischen humanistischen und Realgymnasien; bei denselben wird jedoch ihrer besonderen Organisation und Klasseneinteilung entsprechend der erfolgreiche Besuch der ersten Gymnasialklasse bezw. des dritten Realgymnasial-Kursus zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung gefordert.

b) Solche Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nötig ist.

c) Solche Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

d) Solche Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

Die erfolgte Anerkennung der Lehranstalten wird durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich, in Bayern auch durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Desgl. § 90, 3.

Außer den daselbst bezeichneten Lehranstalten können in Bayern auch die Schullehrer-Seminarien auf Grund Bestehens der Entlassungsprüfung wissenschaftliche Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen, welche jedoch nur von den bayerischen Prüfungs-Kommissionen angenommen werden.

Reifezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reifezeugnisse für die erste Klasse der im zweiten Absatz dieses § unter a genannten Anstalten (bezw. für die dritte Gymnasialklasse der bayerischen humanistischen und für den fünften Kurs der bayerischen Realgymnasien) machen die Beibringung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst entbehrlich. Desgl. § 90, 4.

Der einjährige Besuch der zweiten Klasse eines außerbayerischen, bezw. der erfolgreiche Besuch der dritten Klasse des bayerischen Kadetten-Korps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung. Desgl. § 90, 5.

Die Schreibgebühr von 50 Pf. für Duplikate von Zeugnissen der Lehranstalten über die wissenschaftliche Befähigung fällt in Bayern den einschlägigen Lehranstalten zu. K.-M.-R. v. 12. VII. 77, Nr. 11,035, V.-Bl. S. 340, Ziff. III.

§ 7. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden: Wehr-Ordg. § 89, 6.

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zugute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

Wehr-Ordg. § 89, 5. **§ 8.** Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind entweder die Schulzeugnisse rc. rc., durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen, oder es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Desgl. §§ 89, 7, 32, 2 f u. 29 4 b. **§ 9.** Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden und deshalb zurückgestellt worden sind, dürfen mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz während der Dauer der Zurückstellung, — in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum 5. Militärpflichtjahre —, die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

Desgl. § 90, 6. **§ 10.** Die Prüfungs-Kommission prüft die Giltigkeit der Zeugnisse und erteilt, soferne gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.

Desgl. § 90, 1, Anm. Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Zöglings von dem obligatorischen Unterricht in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) übt bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu vermerken.

Desgl. § 90, 7. Der Reichskanzler ist ermächtigt, in besonderen Fällen ausnahmsweise einzelnen für das akademische Studium befähigenden Reifezeugnissen ausländischer höherer Lehranstalten die Bedeutung eines giltigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst beizulegen.

Desgl. § 92, 5. Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

Desgl. § 91, 1. **§ 11.** Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Kommission persönlich im Prüfungstermine einzufinden.

Desgl. § 91, 2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt; die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

Nach diesen Zeitpunkten eingehende Zulassungsgesuche dürfen durch die Prüfungs-Kommission nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung noch nicht stattgehabt und der in § 4 für den Nachweis der Berechtigung festgesetzte späteste Zeitpunkt nicht überschritten ist.

Desgl. § 2, 7. **§ 12.** Die Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige werden in Bayern für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk, in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft, in Württemberg zu Stuttgart und in Hessen zu Darmstadt gebildet.

In Bayern haben diese Kommissionen ihren Sitz in München, Landshut, Augsburg, Regensburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg und Speyer.

Die Prüfungs-Kommissionen stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz. Wehr-Ordg. § 2, 8.

§ 13. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Desgl. § 92, 1.

Ordentliche Mitglieder sind: Desgl. § 92, 2.

a) zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute,

b) der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat und ein zweites Mitglied aus dem Bereich der Zivilverwaltung.

Der Prüfungs-Kommission zu Berlin tritt an Stelle des Vorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der Vorsteher der Militärkommission für Berlin als ordentliches Mitglied hinzu.

Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.

Die Ernennung der unter a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Kommando, in Sachsen durch das Kriegs-Ministerium, des zweiten Zivilmitgliedes in Bayern durch das Präsidium derjenigen Kreisregierung, an deren Sitz die Prüfungs-Kommission besteht; letzteres hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Bureaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Desgl. § 92, 3.

Die Ernennung des zweiten Zivilmitgliedes erfolgt in Preußen durch die in der dritten Instanz fungierende Zivilbehörde, in Sachsen durch die Ober-Rekrutierungsbehörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutierungsrat, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern und der Justiz, welche Behörden auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Bureaubeamten die erforderlichen Anordnungen treffen.

Der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission führt den Vorsitz der Prüfungs-Kommission und regelt die Geschäfte.

§ 14. Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Anlage 2 z. Wehr-Ordg., § 1.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwisserschaften.

§ 15. Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt: Desgl. § 2.

a) Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Prüfling die erforderliche Übung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insoferne in denselben nach § 14 geprüft wird, die Kenntnis der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Ab-

schnitt aus einem Prosaiker (Julius Cäsar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushilfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und über die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Übersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntnis der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Thèlémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Ploetz' Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irwing's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntnis der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Einteilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.).

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntnis der einzelnen Weltteile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntnis der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntnis der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichen Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntnis der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege von Karl dem Großen bis zur Gründung des neuen deutschen Reiches einschließlich und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Prüfling angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntnis der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusamenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d) In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, insbesondere mit ihren Klassikern.

e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschafts-Rechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenzieren und Radizieren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntnis der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Sterometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Teilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g) In der Chemie, sowie in den bei f nicht genannten Teilen der Physik werden nur diejenigen Prüflinge geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntnis in anderen Zweigen zu ersetzen.

§ 16. Die Leitung des gesamten Prüfungsgeschäftes steht dem Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission zu.

Wehr-Ordg. Anl. 2, § 3.

§ 17. Die Prüfung erfolgt teils schriftlich, teils mündlich.

Desgl. § 4.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und nahe liegenden Inhalts (beispielweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b) in zwei schriftlichen Übersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Prüflings (§ 14);

c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling 3 Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§ 18. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Zivil-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Desgl. § 5.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Prüflinge nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben kontrollierenden Offizier oder Lehrer mitteilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§ 19. Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Prüflingen vier Stunden, für die im § 17 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Zeit, welche zum Diktieren der Aufgaben erforderlich ist, wird hiebei nicht in Anrechnung gebracht. Die Benutzung von Hilfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

Desgl. § 6.

Wehr-Ordg. Anl. 2, § 7.

§ 20. Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Zivil-Vorsitzenden zur Beurteilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder verteilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Zensuren werden nötigenfalls durch Mehrheitsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

Desgl. § 8.

§ 21. Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Zivil-Vorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Prüflinge zu stellen.

Desgl. § 9.

§ 22. Die mündliche Prüfung erfolgt in Abteilungen von jedesmal höchstens zehn Prüflingen. Auf die Prüfung jeder Abteilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§ 24) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abteilung aus weniger als 10 Prüflingen, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

Desgl. § 10.

§ 23. Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Prüflinge zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusamenhang und an Angemessenheit des Ausdruckes von vorneherein darthut, daß der Prüfling den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

Desgl. § 11.

§ 24. Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abteilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

Desgl. § 12.

§ 25. Bei der Entscheidung der Kommission ist vor allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, erteilt werden, soferne der betreffende Prüfling in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und soferne die Kommission nach dem Gesamtergebnis der Prüfung der Überzeugung ist, daß der Prüfling nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungs-Gegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht erteilt werden.

Desgl. § 13.

§ 26. Die Prüfungs-Kommission trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder teilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 27. Den Prüflingen ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht. — Wehr-Ordg. Anl. 2, § 14.

Die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist eine endgiltige; eine Berufung gegen dieselbe findet nicht statt

§ 28. Die Berechtigungsscheine sind den Prüflingen, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen. — Desgl. § 15.

Prüflinge, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. — Desgl. § 16.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 14 und 15.

§ 29. Bei jeder Prüfung wird eine von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen, aus welcher namentlich hervorgehen muß: — Desgl. § 17.

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Prüflinge geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

§ 30. Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche nach Erteilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurteilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. — Wehr-Ordg. § 93, 9.

Bei Seesteuerleuten tritt hierbei der Chef der Admiralität an die Stelle des kommandierenden Generals des Armeekorps.

§ 31. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte reklamiert, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein giltigen Grundsätzen. — Desgl. § 93, 10.

§ 32. Bei dem Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, soferne sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 5 Abs. 2 und 3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei der Prüfungs-Kommission nachgesucht haben, bei der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheines — soferne ihnen derselbe bereits behändigt ist — bezw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen. — Desgl. §§ 93, 2 u. 25, 1 u 29, 4.

Sie sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle entbunden. (cfr. § 33.)

Soferne sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungs-Scheines befinden, werden sie durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. Oktober ihres 4. Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt. — Desgl. § 93, 3.

Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungs-Schein vermerkt. — Desgl. § 93, 7a.

Befähigungszeugnisse zum Seesteuermann sind mit einem derartigen Vermerk nicht zu versehen, es ist vielmehr eine besondere Bescheinigung darüber auszustellen.

Wehr-Ordg. § 93, 4. Versäumnis der im ersten Absatz festgesetzten Meldung hat, soferne nicht auch der im zweiten Absatz angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontroll-Vorschriften zur Folge.

Desgl. § 93, 7 b. Jede Zurückstellung wird von der Ersatz-Kommission des Gestellungsortes in einer zu diesem Zwecke angelegten Hilfsliste geführt und der Ersatz-Kommission des Geburtsortes behufs Kontrolle in den Grundlisten mitgeteilt.

Eine Aufnahme der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Grundlisten der erstgenannten Ersatz-Kommission findet nur statt, soferne dieselbe gleichzeitig die des Geburtsortes des Berechtigten ist.

Desgl. § 93, 5 u. § 29, 6. **§ 33.** Mit der Zurückstellung ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden

Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirke derjenigen Ersatz-Kommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatz-Kommission die Überweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.

K.-M.-R. v. 23. V. 82, Nr. 7458, V.-Bl. S. 281. Eine Überweisung der zum einjährigen Dienste berechtigten Zurückgestellten im Sinne des vorstehenden Absatzes ist in Bayern nur zum Zweck der Gestellung, nicht aber um nur das Kontrollverhältnis zu ändern und alsdann weitere Zurückstellung zu erbitten, statthaft.

Wehr-Ordg. § 93, 6. **§ 34.** Eine weitere Zurückstellung über die in § 32 bestimmten Termine hinaus durch die Ersatz-Kommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatz-Kommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

Die Einreichung eines Gesuches um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritt bei einem Truppen-(Marine-)Teil.

Bedürfen Zurückstellungsanträge der Entscheidung der Ministerialinstanz, so sind die Berechtigungs-Scheine den Militärpflichtigen mit der Weisung zurückzugeben, sich gleichwohl bei einem Truppen-(Marine-)Teil zum Dienstantritt anzumelden, wenn die Entscheidung nicht vor Ablauf der gewährten Zurückstellung eintrifft.

Die Ersatz-Kommissionen haben solchen Anträgen Abschrift des Berechtigungs-Scheines oder einen Auszug aus demselben beizufügen; letzterer muß

Name,
Zeit und Ort der Geburt, } des Militärpflichtigen,
verfügte Zurückstellungen
event. stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung,
Meldung beim Truppen-(Marine-)Teil,
Entscheidung der Ober-Ersatzkommission rc.

enthalten.

K.-M.-R. v. 5. V. 81, Nr. 6297, V.-Bl. S. 313. Den Ersatzbehörden wird in Bayern die möglichst gründliche und beschleunigte Erledigung der eingehenden Ausstandsgesuche zur Pflicht gemacht, damit nicht durch Verzögerungen berechtigte Interessen Militärpflichtiger geschädigt werden.

Andererseits wird gegen diejenigen Militärpflichtigen der erwähnten Kategorie, welche den Zeitraum der ihnen gewährten Zurückstellung überschreiten, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, nach der Strenge des Gesetzes zu verfahren und

nach Feststellung ihrer Tauglichkeit im Wege außerterminlicher Musterung deren sofortige Heranziehung zur Ableistung der dreijährigen aktiven Dienstzeit zu veranlassen sein.

§ 35. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritt zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch diejenige Ersatz-Behörde dritter Instanz wieder verliehen werden, welche der Ersatz-Kommission vorgesetzt ist, die die erste Zurückstellung verfügt hat, für die Marine durch den Chef der Admiralität. Wehr-Ordg. § 93, 8.

Sofern die Berechtigung nicht wieder verliehen wird, führt dieselbe Behörde die Einstellung zu dreijährigem aktiven Dienste bei dem nächsten Rekruten-Einstellungstermine herbei.

Die bewilligte Zurückstellung erlischt bei früherer Meldung und Annahme mit dem Tage, zu welchem die Stellung zum Dienstantritt angeordnet wird.

Mit Wiederabstandnahme von der Einstellung tritt die Zurückstellung ohne weiteres wieder in Kraft. (cfr. § 42.)

§ 36. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Giltigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Kommission, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von neuem ausgesprochen werden. Desgl. §§ 93, 8 u. 29, 8.

§ 37. Bei einer Mobilmachung werden die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten mit ihrer Altersklasse zum Dienste herangezogen, während die zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studiert haben, außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen werden. Desgl. § 98, 3—5.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — soferne sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatz-Truppenteile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

§ 38. Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe, oder als Militärapotheker oder als Veterinär (Abschnitt 4) abgeleistet. Heer-Ordg. § 19, 1.

Mediziner, welche in das Sanitäts-Korps aufgenommen zu werden wünschen, dienen, soferne sie das Dienstzeugnis erlangen, ein halbes Jahr mit der Waffe und nach erlangter Approbation als Arzt ein halbes Jahr als Unterarzt.

§ 39. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheines den Truppenteil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. (cfr. § 42.) Wehr-Ordg. § 93, 1.

Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marineteil erforderlich.

§ 40. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen ausschließlich des Trains, am 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppenteilen (Bataillonen, in Bayern einschließlich der Jäger am 1. April statt. Desgl. § 94, 1.

Ausnahmen hievon können nur durch die Generalkommandos, in Sachsen durch das Kriegs-Ministerium, verfügt werden.

In Bayern dürfen bei dem Eisenbahn-Bataillon Einjährig-Freiwillige — bis zu 20 — eingestellt werden. Bei den Train-Bataillonen werden halbjährig mit der Waffe dienende Mediziner nicht angenommen. K.-M.-R. v. 20. II. 76, Nr. 1881, V.-Bl. S. 125, Ziff. 2.

Der Diensteintritt von Militärapothekern kann, soferne Stellen offen sind, jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen. K.-M.-R. v. 12. VI. 88, Nr. 2912, V.-Bl. S. 307.

Wehr-Ordg. § 94, 1. Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marine-Ordnung enthaltenen Bestimmungen.

Desgl. § 94, 2. **§ 41.** Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienste kann zu den vorgenannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen.

Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkte der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein von dem Direktor 2c. der Lehranstalt ausgestelltes vorzeigen.

Desgl. § 94, 3. In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des General-Kommandos die Verteilung der Freiwilligen auf die Truppenteile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde.

Die Truppen der Feld-Artillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisonieren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

K.-M.-R. v. 18. VII. 78. Den zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche sich bei einem Truppenteile mit mehreren Garnisonen anmelden, ist in Bayern vorerst zu eröffnen, in welcher von diesen ihr Dienstantritt zu erfolgen haben würde.

Wehr-Ordg. § 94, 3. **§ 42.** Der Kommandeur des Truppenteiles veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine. (cfr. § 40.)

Desgl. § 94, 4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungs-Schein bescheinigt. (cfr. §§ 35 u. 51.)

Gesuchen um Wiederabstandnahme von der Einstellung darf seitens der Truppen-(Marine-)Teile entsprochen werden, sofern dem zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten ein über den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Einstellung hinausreichender Ausstand (Zurückstellung) erteilt war oder in glaubhafter Weise der Nachweis geführt wird, daß der Betreffende bei einem anderen Truppen-(Marine-)Teile einzutreten beabsichtigt.

Dienstanweisg. z. Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit, § 35, 1. **§ 43.** In dem militärärztlichen Atteste genügt eine kurze Bescheinigung der Tauglichkeit oder Untauglichkeit unter Berücksichtigung der für diesen Fall speziell bezeichneten Punkte; dabei darf sich die Angabe des Befundes auf Namhaftmachung des vorhandenen Fehlers beschränken; auch darf die Eintragung des Urteils in eine vom Truppenteil übersendete Liste erfolgen.

In letztgedachtem Falle ist alsdann, um unbefugte Kenntnisnahme zu verhindern, der etwa vorgefundene Fehler nicht zu nennen, sondern nur durch Nummer und Buchstaben der betreffenden Anlage der Heer-Ordnung anzudeuten.

§ 44. Fällt aus.

Wehr-Ordg. § 94, 5. **§ 45.** Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppenteiles, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und nach §§ 46 u. 48 belehrt.

Desgl. § 94, 6. **§ 46.** Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so wird dies unter Angabe des Grundes vom Truppenteile auf dem

Berechtigungs-Schein vermerkt und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppenteil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Im Sinne dieser Bestimmung ist die schwere Kavallerie einerseits und die leichte Kavallerie anderseits als je eine besondere Waffengattung anzusehen.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter § 40 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppenteil wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach § 48 a.

§ 47. Ergibt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritte, Wehr-Ordg. daß sie moralisch nicht mehr würdig sind, als Einjährig-Freiwillige zu dienen, § 94, 9. so wird ihnen der Berechtigungs-Schein abgenommen und dem General-Kommando mit bezüglichem Berichte eingereicht.

Dieses tritt mit der Zivilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die (eventuell sofortige) Einstellung zum dreijährigen Dienste Bestimmung zu treffen.

In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutierungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutierungs-Rat.

§ 48. a) Die von den Truppenteilen als untauglich abgewiesenen Frei- Desgl. § 94, 7 a. willigen melden sich innerhalb 4 Wochen bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsortes. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft.

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebnis derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden.

Unterlassung der angeordneten Meldung hat, soferne damit eine Überschreitung des Ausstandszeitpunktes verbunden ist, die Bestrafung zur Folge.

Soferne der Freiwillige noch weiteren Ausstand besitzt und sich vor Ablauf desselben noch einmal bei einem Truppen-(Marine-)Teil zum Dienstantritt zu melden wünscht, darf auf seinen Antrag die endgiltige Entscheidung hinausgeschoben und von der Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission Abstand genommen werden. In gleicher Weise kann auch auf die Vorstellung solcher Freiwilligen verzichtet werden, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden. (§ 49 lit. d)

Der Berechtigungsschein ist von der Ersatzkommission mit bezüglichem Vermerk zu versehen.

b) Die Truppenteile, welche sich meldende Freiwillige wegen Untauglichkeit Desgl. § 94, 7 b. abweisen (§ 45), nehmen denselben, soferne nicht § 46 Abs. 1 Platz greift, den Berechtigungsschein ab, vermerken auf diesem die Gründe der Abweisung und veranlassen die Übersendung an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsortes.

Es ist daher seitens des abgewiesenen Freiwilligen dem Truppenteil der Aufenthaltsort bezw. der Ort, an welchen derselbe innerhalb der nächsten vier Wochen einen solchen zu nehmen gedenkt, anzugeben.

§ 49. a) Die Ober-Ersatzkommission entscheidet nach den allgemein giltigen Desgl. § 94, 8 a. Grundsätzen.

b) Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, Desgl. § 94, 8 b. so wird er für eine bestimmte oder für mehrere bezw. für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppenteil derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferd bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

Wehr=Ordg. § 94, 8 c.

c) Findet die Ober=Ersatzkommission mit Ausstand versehene Freiwillige zeitig untauglich und kann, weil dieselben noch nicht im dritten Militärpflichtjahre stehen, über sie noch nicht endgiltig entscheiden, so treten dieselben ohne weiteres wieder in den Genuß der Zurückstellung.

Spätestens mit Ablauf letzterer haben sich solche Freiwillige nochmals bei einem Truppen=(Marine=)Teil zum Dienstantritte zu melden und, falls sie wiederum als untauglich abgewiesen werden, von neuem der Vorschrift des § 48 lit. a nachzukommen.

Desgl. § 94, 8 d.

d) Befinden sich die zur Vorstellung gelangenden Freiwilligen noch nicht im militärpflichtigen Alter, so ist zu unterscheiden:

aa) Dieselben werden für tauglich erachtet; in diesem Falle greift das Verfahren in lit. b oben Platz.

bb) Dieselben werden für zeitig untauglich oder bedingt tauglich erachtet; in diesem Falle kann erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter über sie entschieden werden, soferne sie alsdann nicht vorziehen, ihre Zurückstellung zu beantragen (§ 32) oder soferne sie nicht bei erneuter Meldung von einem Truppenteil angenommen sind. Im Falle wiederholter Abweisung greift das Verfahren nach § 48 Platz.

Dienstanweisg. z. Beurteilung der Militär=Dienstfähigkeit, § 14.

§ 50. Ein von einem Truppenteil schon einmal als untauglich zurückgewiesener Einjährig-Freiwilliger, welcher demnächst durch die Ober-Ersatzkommission wieder als tauglich bezeichnet worden ist, darf nicht sofort, sondern erst dann für dienstunbrauchbar erklärt werden, wenn eine längere Beobachtung im Dienste seine Unbrauchbarkeit erwiesen hat.

Solche Einjährig=Freiwillige werden rücksichtlich ihrer Tauglichkeit noch wie Militärpflichtige beurteilt.

Wehr=Ordg. § 94, 13.

§ 51. Hat ein zum Dienst Angenommener (§ 42 Abs. 2) sich zum Diensteintritt nicht gestellt (§ 35), so ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, durch welche die Zurückstellung verfügt war, bezw. dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsortes, soferne eine Zurückstellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppen=(Marine-)Teil Anzeige zu machen.

Desgl. § 94, 10.

§ 52. a) Vom Diensteintritt Einjährig=Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des § 32 u. ff. von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist seitens des Truppenteiles ꝛc. der Zivilvorsitzende derjenigen Ersatzkommission zu benachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt hat.

b) War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsortes des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntnis zu setzen.

c) Der Benachrichtigung ist der Berechtigungsschein beizufügen.

d) Die unter a und b bezeichneten Zivilvorsitzenden ihrerseits haben dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes behufs Berichtigung der Grundlisten entsprechende Mitteilung zu machen, nachdem die Streichung der unter a genannten Freiwilligen in der nach § 32 geführten Hilfsliste bewirkt ist.

Milit.=Pharmaz. § 4.

Beim Diensteintritte einjährig-freiwilliger Militärapotheker liegt diese Benachrichtigung den Korps=Generalärzten ob.

Heer=Ordg. § 19, 5.
K.=M.=R. v. 25. XI. 79, Nr. 15,186.

§ 53. Zum 15. Mai und 15. November jeden Jahres sind in Bayern über die Aufnahme Einjährig=Freiwilliger auf dem Instanzenwege Verzeichnisse nach folgendem Formulare einzureichen.

Verzeichnis

der bei unterzeichnete(r . . m) . . . . am . . . .
als Einjährig-Freiwillige Eingetretenen.

Heeres-Abteilung bezw. Garnison-Lazaret.	Zum Waffendienste ohne	Verpflegung. mit	Als Militärapotheker.	Als Veterinär.	Summa.	Unter den Einjährig-Freiwilligen mit der Waffe sind Mediziner zu voraussichtlich nur ½jähr. Waffendienst	Zur Ableistung ½jährigen Restes aktiver Dienstpflicht als Arzt (§ 22 Z. 2. H. O.) wieder eingetreten resp. fortdienend.	Bemerkungen.

N. den . .^{ten} 18

(Unterschrift.)

In das Verzeichnis kommen auch diejenigen Einjährig-Freiwilligen aufzunehmen, welche in dem Zeitraum zwischen dem jeweils in Frage stehenden und dem unmittelbar vorher gegangenen Dienstesantritts-Termin eingetreten sind. (Infanterie und Jäger 1. Oktober [event. 1. April], Train 1. November, übrige Waffen 1. Oktober) cfr. § 40.

§ 54. In Fällen der Bedürftigkeit können mit besonderer Genehmigung der General-Kommandos, in Sachsen mit Genehmigung des Kriegsministeriums, bei den Truppen zu Fuß die mit der Waffe dienenden Einjährig-Freiwilligen innerhalb des Etats als Gemeine gelöhnt, bekleidet und ausgerüstet werden; dieselben erhalten dann auch die normalen Naturalverpflegungs-Kompetenzen jedoch excl. Marsch-Kompetenzen bei dem Eintritte und der Entlassung.

Wehr-Ordg. § 94. 12.
Heer-Ordg. Anl. 5, Ziff. 1.
G.-V.-R. § 20, 1.
N.-V.-R. § 4.
G.-V.-O. § 25.
Bek.-Ordg. § 5.
Marsch-Geb.-Vorschr. § 26, 1.

Die übrigen Einjährig-Freiwilligen haben weder Anspruch auf Löhnung, Naturalverpflegung, Bekleidung und Kasernierung (cfr. Abschn. 2, § 5), noch auf Gewährung von Marschverpflegung für den Marsch zu ihrem selbstgewählten Truppenteil und von demselben bei der Entlassung.

Bei der Entlassung haben Einjährig-Freiwillige jedoch dann Anspruch auf Marschgebührnisse und zwar:

Marsch-Geb.-Vorschr. § 26, 1.

a) gleich allen anderen zu Entlassenden, wenn sie unter außergewöhnlichen Verhältnissen nach Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht zum weiteren Dienste zurückbehalten worden sind,

b) wenn sie bei der Verlegung ihres Truppenteiles zu einem anderen Truppenteil der selbstgewählten Garnison nicht versetzt worden sind; in diesem Falle ist bei der Entlassung zur Reserve an Marschgebührnissen der etwaige Mehrbetrag zahlbar, welcher sich für die Entfernung vom neuen Garnisonort zum Heimatort einerseits, gegen diejenige vom selbstgewählten Garnisonort zum Heimatort anderseits, nach dem Tarif ergibt.

Statt des Militärfahrscheines kommen hierbei die Eisenbahnfahrgebühren zur Berechnung.

Zum Beispiel: Entfernung des Heimatortes:

a) vom neuen Garnisonort 40 km Landweg =
1 Marschtag = ... 1 M. — Pf.
vom selbstgewählten Garnisonort 17 km Landweg = — „ — „
mithin zahlbar 1 M. — Pf.

b) vom neuen Garnisonort 150 km Schienenweg = 1 Marschtag = ...	1 M. — Pf.
vom selbstgewählten Garnisonort 35 km Landweg = 1 Marschtag = ...	1 „ — „
bleibt zahlbar für 150 km Schienenweg je 0,015 M. = ...	2 M. 30 Pf.
c) vom neuen Garnisonort 315 km Schienenweg = 2 Marschtage = ...	2 „ — „
vom selbstgewählten Garnisonort 250 km Schienenweg = 1 Marschtag = ...	1 „ — „
bleibt zahlbar für 1 Marschtag	1 „ — „
und für 315—250 = 65 km Schienenweg je 0,015 M. = ...	1 „ — „
zusamen	2 „ — „
d) vom neuen Garnisonort 32 km Landweg 450 km Schienenweg = 3 Marschtage = . . .	3 „ — „
vom selbstgewählten Garnisonort 17 km Landweg 150 km Schienenweg = 1 Marschtag =	1 „ — „
bleibt zahlbar für 2 Marschtage	2 „ — „
und für 450—150 = 300 km Schienenweg je 0,015 M. = ...	4 „ 50 „
zusamen	6 M. 50 Pf.

Bek.-Ordg. § 5, 1.

§ 55. Die Einjährig-Freiwilligen können ihren Bedarf an etatsmäßigen Groß- und Klein-Bekleidungsstücken zum Etatspreise — unter Hinzurechnung der Kosten für das Schnur-Abzeichen — von dem Truppenteil kaufen.

Heer-Ordg. Anl. 5, Ziff. 2.

Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht es insoweit auf seine Gefahr, als dieselbe vom Truppenteil nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angefertigt ist.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke von dem Truppenteile zu kaufen.

G.-V.-O. § 24. Servis-R. Nachtr. Ziff. 10.

§ 56. Im Falle sie kasernieren müssen, sowie auf Märschen und im Kantonnement wird den Einjährig-Freiwilligen gleich den übrigen Mannschaften das Quartier unentgeltlich gewährt. (cfr. Abschn. 2 § 5).

Heer-Ordg., Anl. 6, Ziff. 1, 2 u. 6. Remont.-R. §§ 25, 26 u. 29.

§ 57. Die Einjährig-Freiwilligen, welche bei der Kavallerie, der Feld-Artillerie oder dem Train behufs Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht eintreten, werden durch ihre Truppenteile beritten gemacht.

Für die Benutzung der Dienstpferde im Frieden und im Kriege haben die Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie und der reitenden Artillerie je 400 M. —, diejenigen der nicht reitenden Feld-Artillerie und des Trains je 150 M. bei ihrem Diensteintritte zu zahlen.

Heer-Ordg. Anl. 6, Ziff. 3.

Außerdem entrichten die Einjährig-Freiwilligen das für Hufbeschlag und Pferdearznei festgesetzte Pauschquantum.

N.-V.-R. §§ 116, 119, 120. Heer-Ordg., Anl. 6, Ziff. 4.

§ 58. Die Rationen für die zur Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie, der Feldartillerie und des Trains verwendeten Dienstpferde werden ohne weitere Genehmigung für Rechnung der betreffenden Einjährig-Freiwilligen gegen Bezahlung nach den Normpreisen verabfolgt.

Auf einjährig-freiwillige Veterinäre (Roßärzte) finden die Bestimmungen in Abschn. 4 Anwendung.

Bei Eisenbahntransporten von Truppenteilen ist für die Pferde der Einjährig-Freiwilligen neben der Marschration der Heuzuschuß, sowie das zum Bestreuen der Rampen zu verabreichende Stroh nicht besonders zu vergüten; die dafür entstehenden Kosten sind auf den Militäretat zu übernehmen.

R.-V.-R. § 78.

§ 59. Für die den Einjährig-Freiwilligen aus dem Dienststande gegen die festgesetzte Entschädigung überwiesenen Pferde ist, wenn sie in fiskalischen Stallungen untergebracht werden, kein Servis zu entrichten.

G.-V.-O. § 28, 3.

§ 60. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke und Waffen, werden gegen Rücklieferung aus den Beständen des Truppenteiles abgegeben, wofür die durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgelder und monatlichen Pauschquanta zu entrichten sind.

Die Einjährig-Freiwilligen der reitenden Batterien haben 19 M.
" " " " Feld- " " 18 "
" " " " Train-Kompagnien " 18 "
pro Jahr als Abnutzungs-Entschädigung für die Geschirr- und Stallsachen zu entrichten.

Bek.-Ordg. § 5, 2 u. 3.
Heer-Ordg. Anl. 5, Ziff. 1 u. 4.
Vorschr. f. d. Verwaltg. d. Mat. der Feld-Artill.
Vorschr. ü. d. Verwaltg. d. Übgs.-Materials der Train-Baone, § 11.

§ 61. Einjährig-Freiwillige, sie mögen ihre Dienstpflicht mit der Waffe, oder als Ärzte, Veterinäre oder Militärapotheker ableisten, haben in Erkrankungsfällen ein unbedingtes Anrecht auf Aufnahme in die Militär-Friedens-Lazarete und auf die damit verbundene Behandlung und Verpflegung gegen Entrichtung des festgesetzten Durchschnittskosten-Betrages von 1 M. 20 Pf. pro Tag incl. Arznei-Verpflegung und Verbandmittel, jedoch excl. Bruchbänder und Suspensorien, welche sie selbst zu beschaffen haben.

Laz.-R. § 144.

Dieselben erhalten gleich allen übrigen Soldaten keine besonderen Stuben eingeräumt, sondern müssen mit ihren Kameraden in einem Zimmer liegen.

Einjährig-Freiwillige, welche nicht in die Verpflegung ihres Truppenteiles (§ 54) aufgenommen sind, können in Bayern während ihrer aktiven Dienstzeit nur dann kostenfreie Aufnahme in einem Garnison-Lazaret finden, wenn das Leiden, welches die Lazaret-Aufnahme bedingt, erwiesenermaßen durch Dienstbeschädigung entstanden ist.

K.-M.-R. v. 30. XII. 86, Nr. 21 188.

In jedem einzelnen Falle bedarf es hiezu jedoch der Genehmigung des Kriegsministeriums.

§ 62. Die Beerdigungskosten eines gegen Bezahlung der Durchschnittskosten in das Lazaret aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen müssen grundsätzlich von den Angehörigen desselben getragen werden.

Laz.-R. § 368.

§ 63. Den zum einjährigen Dienste bereits Eingetretenen bleibt es jederzeit unbenommen auf die Vergünstigung des einjährigen Dienstes zu verzichten und als 3 bezw. 4 jährig Freiwillige einzutreten.

Wehr-Ordg. § 84, 7.

Ihre Annahme ist wegen des Besitzes des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienste nicht zu beanstanden und keineswegs von dem Besitze des Meldescheines oder von der Meldung im Musterungstermine abhängig zu machen.

§ 64. Die nachträgliche Überführung junger Leute, welche zum Dienst auf Beförderung zum Offizier, oder in Preußen um die Militärroßarzt-Laufbahn zu ergreifen, eingetreten sind, in die Reihe der Einjährig-Freiwilligen darf durch die General-Kommandos genehmigt werden; desgleichen die Überführung Einjährig-Freiwilliger in die Reihe der auf Beförderung Dienenden. (cfr. § 72).

Heer-Ordg. § 19, 4.

G.-V.-N. § 20. Zum Dienst auf Beförderung eingetretene Mannschaften, welche nachträglich in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen übergeführt werden, haben die für das erste Dienstjahr bezogenen Gebührnisse zurückzuerstatten.

Heer-Ordg. § 19, 3. **§ 65.** Die Zeit eines Urlaubs von mehr als 14tägiger Dauer findet auf die einjährige aktive Dienstzeit keine Anrechnung.

G.-V.-N. § 20, 1. Heer-Ordg. Anl. 5, Ziff. 3. **§ 66.** Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich für den Rest derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können und ihre ausnahmsweise Aufnahme in die Verpflegung nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Bekleidungsstücke rc. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht statt.

Wehr-Ordg. § 8, 2. **§ 67.** Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

Ihre aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Desgl. § 94, 11. **§ 68.** Wird ein Truppenteil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppenteil versetzt.

N.-V.-N. § 62. **§ 69.** Bei Märschen haben die Einjährig-Freiwilligen, soferne sie nicht in die Verpflegung der Truppen aufgenommen sind, Anspruch auf Gewährung der Marschverpflegung gegen Bezahlung.

Dieselben werden vollständig wie die in Reih und Glied stehenden Mannschaften behandelt, müssen jedoch die Verpflegung mit demselben Betrage bezahlen, welcher den Quartiergebern für die an Mannschaften verabreichte Verpflegung vergütet wird.

Desgl. § 174. Die Verabreichung der Marschverpflegung an die Einjährig-Freiwilligen erfolgt nur auf Requisition des Kommandoführers.

Die bestimmungsmäßige Vergütung für dieselbe ist an den Kommandoführer zu zahlen, der solche mit den übrigen Verpflegungsgeldern an die Orts- rc. Behörde abführt.

Desgl. § 186. Wird die Marschverpflegung nicht zur Stelle bezahlt, so ist die bestimmungsmäßige Vergütung an den Truppenteil einzubezahlen.

Desgl. § 61. **§ 70.** Den nicht in die Verpflegung der Truppen aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen darf bei dem Eintritt einer allgemeinen Viktualienverabreichung die volle Portion einschließlich des Brotes gegen Zahlung von 50 Pf. gewährt werden. Eine Verabreichung der Viktualienportion mit Ausschluß der Brotportion gegen einen niedrigeren Verpflegungssatz ist nicht zulässig.

Desgl. § 162. Die Vergütung ist an ihren Truppenteil einzuzahlen.

G.-V.-N. § 20. N.-V.-N. § 4. **§ 71.** Verlassen Truppenteile zu anderen als Übungszwecken ihre Garnison, so sind die Einjährig-Freiwilligen, falls sie nicht anderen in derselben Garnison verbleibenden Truppenteilen überwiesen werden können, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der Waffe oder als Ärzte rc. dienen, vom Ausmarsche ab für die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison als Gemeine über den Etat in die Verpflegung aufzunehmen.

In diesem Falle wird auch die Ration für die Pferde der Einjährig-Freiwilligen berittener Waffen unentgeltlich verabfolgt. — R.-V.-R. § 116.

§ 72. Wird ein Einjährig-Freiwilliger einer berittenen Waffe vor Beendigung seiner einjährigen aktiven Dienstpflicht entlassen oder zu einem anderen Truppenteil versetzt, bei welchem er nicht beritten ist oder tritt er vor Beendigung seiner einjährigen aktiven Dienstzeit in die Kategorie der auf Beförderung zum Offizier Dienenden über, so wird ihm von der eingezahlten Pferdebenutzungs-Entschädigung der nach vollen Monaten, vom 1. des nächsten Monats ab zu berechnende Teil des eingezahlten Geldbetrages für die noch nicht abgelaufene Dienstzeit zurückgewährt. — Heer-Ordg. Anl. 6, Ziff. 5. Remont.-R. § 27.

Bei Sterbefällen wird in gleicher Weise verfahren und treten an die Stelle des Einjährig-Freiwilligen dessen Erben.

§ 73. Wird ein Einjährig-Freiwilliger einer berittenen Waffe zu einem anderen berittenen Truppenteil versetzt, so rechnet der abgebende mit dem aufnehmenden Truppenteile in der in § 72 erwähnten Weise auf die Pferdebenutzungs-Entschädigung ab. — Remont.-R. § 28.

§ 74. Bei Eintritt einer Mobilmachung werden die zur Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen verwendeten Dienstpferde während der Dauer des mobilen Zustandes bei allen Truppen der Feld- und Besatzungs-Armee unentgeltlich in Verpflegung genommen. — Heer-Ordg. Anl. 6, Ziff. 6. Remont.-R. § 29.

§ 75. Während der Dauer des mobilen Verhältnisses werden die Einjährig-Freiwilligen ebenso wie die übrigen Mannschaften unentgeltlich bekleidet, verpflegt und ausgerüstet. Die bereits in ihrem Besitze befindlichen feldbrauchbaren Bekleidungsstücke können ihnen zur Tragung belassen, garnisonbrauchbare Stücke dem Ersatztruppenteil überwiesen werden; in beiden Fällen wird ihnen vom Truppenteil der Abschätzungswert in Geld erstattet. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen wurde, zurückgezahlt. — Heer-Ordg. Anl. 5, Ziff. 4/6. Bek.-Ordg. § 54, 6.

Mannschaften immobiler Formationen der Fußtruppen, welche Erlaubnis zum Tragen eigener kriegsbrauchbarer Fußbekleidung erhalten haben, empfangen für die Zeit des Gebrauches der letzteren die etatsmäßige, nach Kriegstragezeiten zu berechnende Vergütung nachträglich monatweise. — Bek.-Ordg § 54, 1.

Für während der Winterperiode selbstbeschaffte warme Unterkleider werden die Mannschaften mit den Etatspreisen für Kalikohemden bezw. Unterhosen entschädigt. Die Vergütung für Selbstbeschaffung von Wollsocken beträgt für je 2 Paar 1 Mk.

§ 76. Mit der Demobilmachung tritt für die Einjährig-Freiwilligen die Verpflichtung ein, sich selbst zu bekleiden. — Desgl. § 95, 3.

Die bisher getragenen Bekleidungsstücke dürfen ihnen gegen Zahlung des Abschätzungswertes zum Eigentum überlassen werden.

§ 77. Einjährig-Freiwillige, welche an dem bestimmungsmäßigen Entlassungstage wegen einer Untersuchung oder zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe zurückbehalten sind, erhalten vom Tage nach Vollendung ihres Dienstjahres an, auch wenn sie sich bis dahin selbst verpflegt haben, die Verpflegung eines Gemeinen über den Etat. — G.-V.-R. § 32.

§ 78. Als Entlassungs-Datum der am 1. April und 1. Oktober eingestellten Einjährig-Freiwilligen ist nach beendigter Dienstzeit nicht der 31. März bezw. 30. September, sondern der 1. April bezw. 1. Oktober in die Entlassungspapiere einzutragen. — Wehr-Ordg. § 7, 1. Heer-Ordg. § 17, 3.

§ 79. Für die Entlassungspapiere der Einjährig-Freiwilligen mit und ohne Waffe sind, soweit nicht bei den einzelnen Kategorien noch besondere Bestimmungen bestehen, die allgemeinen Vorschriften maßgebend.

2. Abteilung.

Dienst mit der Waffe.

§ 1. Die Einjährig-Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie sich durch ihre allgemeine Bildung, ihre militärische Beanlagung und ihren Diensteifer hierzu eignen, zu Offizieren der Reserve und Landwehr auszubilden. Heer-Ordg. § 20, 1.

Sie werden zu diesem Zwecke — neben ihrer Ausbildung in der Kompagnie, Eskadron oder Batterie — durch hierzu kommandierte, besonders befähigte Offiziere spätestens vom Beginn des vierten Monats ihrer Dienstzeit an praktisch und theoretisch unterwiesen.

Im Verlauf ihres Dienstjahres sind sie mit den Dienstobliegenheiten eines Unteroffiziers und mit denjenigen eines Frontoffiziers, sowie mit den besonderen Standespflichten des Offiziers vertraut zu machen.

§ 2. Soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, darf den Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberufe weiter auszubilden. Desgl. § 20, 8.

Namentlich dürfen bei der Heranziehung zum Garnisondienst Erleichterungen eintreten.

§ 3. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich zur Ausbildung zu Offizieren nicht eignen, jedoch versprechen brauchbare Unteroffiziere der Reserve und Landwehr zu werden, sind hierzu nach den Anordnungen der Truppenbefehlshaber auszubilden (F. O. Einleitung, Ziff. 14). Desgl. § 20, 2.

§ 4. Mit Nachdruck ist darauf zu halten, daß Einjährig-Freiwillige, welche zum Offizier und Unteroffizier ausgebildet werden, diejenige Sicherheit in der persönlichen Ausführung des Dienstes und in der Kenntnis der Bestimmungen und Dienstvorschriften erwerben, welche für das sichere Auftreten als Vorgesetzter unbedingt erforderlich ist. Desgl. § 20, 3.

Den Truppenbefehlshabern wird zur besonderen Pflicht gemacht, für die kriegsmäßige Ausbildung Sorge zu tragen. (F. O. Einleitung, Ziff. 13.)

§ 5. Soweit es für die dienstliche Ausbildung, insbesondere für die Vorbereitung zu Unteroffizieren und Offizieren des Beurlaubtenstandes (z. B. behufs Wahrnehmung der Korporalschafts- 2c. Führung 2c.) erforderlich ist, dürfen Einjährig-Freiwillige zeitweise in der Kaserne bezw. in Mannschaftsquartieren untergebracht werden. Desgl. Anl. 5, Ziff. 1, Anm.

In letzterem Falle ist der Servis zuständig.

§ 6. Die höheren Vorgesetzten haben sich bei Besichtigungen von dem Stande der Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen zu überzeugen. Heer-Ordg. § 20, 3.

§ 7. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntnisse erworben haben, können nach mindestens sechsmonatlicher Dienstzeit zu überzähligen Gefreiten und diejenigen unter letzteren, welche sich besonders durch Eifer und Kenntnisse auszeichnen, nach mindestens neunmonatlicher Dienstzeit zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden. Desgl. § 20, 4.

Einjährig-Freiwillige, welche im Laufe des Jahres in ihrem Eifer nachlassen oder den gehegten Erwartungen nicht entsprechen, sind durch den Truppenbefehlshaber (Kommandeur des Regiments oder selbstständigen Bataillons) bezw.

durch den Kompagnie- 2c. Chef von der weiteren Ausbildung zu Offizieren (§ 1) bezw. zu Unteroffizieren (§ 3) auszuschließen.

Heer-Ordg. § 20, 5a. **§ 8.** Kurz vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit werden diejenigen der nach § 1 ausgebildeten Einjährig-Freiwilligen, welche sich nach dem auf die Beurteilung des Kompagnie- 2c. Chefs und des mit der Unterweisung beauftragten Offiziers gestützten Urteil des Truppenbefehlshabers zu Reserveoffizier-Aspiranten eignen, einer praktischen und theoretischen Prüfung (Offiziersaspiranten-Prüfung) unterworfen.

Es dürfen nur solche Einjährig-Freiwillige zur Prüfung zugelassen werden, welche nach dem Zeugnis ihrer Dienstvorgesetzten die für einen Offizier erforderlichen praktischen Eigenschaften, namentlich ein sicheres Auftreten als Vorgesetzter besitzen.

Desgl. Anl. 7, Ziff. 1. **§ 9.** Die Prüfung erfolgt durch eine Kommission, deren Vorsitzender ein Stabsoffizier oder Hauptmann bezw. Rittmeister ist, deren Zusamensetzung im übrigen aber der Truppenbefehlshaber bestimmt.

Desgl. Ziff. 2. **§ 10.** Die praktische Prüfung besteht in:

a) dem Vorexezieren einer Abteilung (Zug),
b) der Vorinstruktion einer Abteilung über ein gegebenes Thema,
c) dem Führen eines Zuges innerhalb der event. zu einem Gliede formierten bezw. markierten Truppenverbände (Bataillon, Kompagnie, Eskadron, Batterie),
d) der Lösung einer Felddienstaufgabe mit Gegner, über welche eine Meldung nebst einfacher Skizze (F. O. 1. Teil Ziff. 24) anzufertigen ist.

Bei der Fußartillerie und den Pionieren tritt an Stelle dessen eine praktische Aufgabe aus dem Gebiete des Festungskrieges bezw. des Feldpionierdienstes, bei dem Train ein Vorführen der Fahrschule.

Desgl. Ziff. 3. **§ 11.** Die theoretische Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Desgl. Ziff. 4. **§ 12.** Die schriftliche Prüfung besteht in der Abfassung kurzer Arbeiten unter Aufsicht, zu welchem je eine Stunde Zeit zu gewähren ist, aus folgenden Gebieten:

a) das Exerzier-Reglement der eigenen Waffe,
b) die Felddienstordnung,
c) Schießvorschrift bezw. Kenntnis der von der betreffenden Truppengattung geführten Waffen und Munition oder ihres Materials,
d) Allgemeine Dienstkenntnis,
e) eine die besonderen technischen, für die bezügliche Waffe erforderlichen Kenntnisse betreffende Aufgabe event. eine zweite aus dem Gebiete zu c, bei der Infanterie event. auch aus dem Feldpionierdienst, bei der Kavallerie aus der Pferdekenntnis.

Die Arbeiten werden von der Kommission nach Stimmenmehrheit — bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden — als „hinreichend" oder „nicht hinreichend" bezeichnet.

Desgl. Ziff. 5. **§ 13.** Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Teile des Erlernten.

Desgl. Ziff. 6. **§ 14.** Das Schlußurteil der Kommission hat das Gesamtergebnis aller Teile der Prüfung in Betracht zu ziehen und sich lediglich darüber auszusprechen, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht.

Heer-Ordg. § 20, 5b. **§ 15.** Wer die Prüfung besteht, wird bei seiner Entlassung zum Reserveoffizier-Aspiranten ernannt, erhält ein besonderes Befähigungszeugnis und wird, soferne er noch nicht die Charge eines Unteroffiziers bekleidet (§ 7), überzählig hierzu befördert.

Das Befähigungszeugnis muß sich darüber aussprechen, daß der Inhaber seinen Leistungen und seinem Auftreten als Vorgesetzter nach verspricht, bei weiterer Ausbildung ein brauchbarer Reserveoffizier zu werden. Heer-Ordg. § 20, 5 c.

Im übrigen ist ein bestimmter Wortlaut nicht vorgeschrieben.

Die Ernennung zum Reserveoffizier-Aspiranten und die Ausstellung des Befähigungszeugnisses erfolgt seitens des Truppenbefehlshabers. Desgl. § 20, 5 d.

§ 16. Einjährig-Freiwillige, welche zu Reserveoffizier-Aspiranten nicht ernannt werden, sich aber nach dem Urteil ihrer Vorgesetzten zu Unteroffizieren der Reserve und Landwehr eignen, können — soferne sie nicht bereits zu überzähligen Unteroffizieren ernannt sind (§ 7) — als Unteroffizier-Aspiranten entlassen werden. Desgl. § 20, 6.

§ 17. In den Überweisungsnationalen derjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche nicht als Reserveoffizier-Aspiranten entlassen werden, ist ausdrücklich zu vermerken, ob dieselben an der Ausbildung zum Offizier (§ 1) teilgenommen haben oder nicht oder nachträglich ausgeschlossen sind (§ 7). Desgl. § 20, 7.

Auch ist, soweit die Betreffenden an der Ausbildung teilgenommen haben, nach Bestimmung des Truppenbefehlshabers ein entsprechender Vermerk aufzunehmen, wenn von einer besonderen achtwöchigen Übung die nachträgliche Erwerbung der Eigenschaft als Offizier-Aspirant zu erwarten steht.

§ 18. Einjährig-Freiwillige werden bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste zur Reserve ihrer Waffe beurlaubt. Desgl. § 20, 9.

Ausnahmen hievon finden in folgenden Fällen statt:

Es dürfen in Bayern übergeführt werden:

a) Einjährig-Freiwillige der Jäger zur Reserve der Infanterie und umgekehrt;
b) Einjährig-Freiwillige der Kavallerie zur Reserve des Trains;
c) Einjährig-Freiwillige der Pioniere und der Eisenbahn-Truppen zur Reserve der Infanterie.

Die Überführungen unter a und b werden durch die General-Kommandos, unter c durch die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen verfügt.

Eine Überführung Einjährig-Freiwilliger zur Reserve als Fahrer oder Pferdewärter darf nicht stattfinden, es können daher nur Reserveoffizier-Aspiranten und Unteroffizier-Aspiranten in Frage kommen.

In den übrigen Kontingenten des deutschen Heeres dürfen übergeführt werden:

a) Einjährig-Freiwillige der Garde zur Provinzialreserve der gleichen Waffe sowie nach Maßgabe der unter b bis d gestatteten Überführungen,
b) Einjährig-Freiwillige der Jäger und Schützen zur Reserve der Infanterie,
c) Einjährig-Freiwillige der Kavallerie zur Reserve des Trains,
d) Einjährig-Freiwillige der Pioniere und Eisenbahn- und Luftschiffer-Truppen zur Reserve der Infanterie.

Die Überführungen unter a und c werden durch die General-Kommandos, unter b durch die Inspektion der Jäger und Schützen, unter d bei den Pionieren durch die Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, bei den Eisenbahn- und Luftschiffer-Truppen durch den Chef des Generalstabes der Armee verfügt.

§ 19. Ist die Überführung zu einer anderen Waffe 2c. oder die Zurückführung zu der früheren Waffe 2c. während der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande ausnahmsweise erwünscht, so darf dieselbe von dem zuständigen (Provinzial-) General-Kommando nur nach Zustimmung der beteiligten obersten Waffenbehörde verfügt werden. Desgl. Anm.

Heer-Ordg. § 45, 3.

§ 20. Den Offizier-Aspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingent sie zum Offizier vorgeschlagen zu werden wünschen.

Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung in der Kontrolle desjenigen Bezirks-Kommandos, durch dessen Vermittelung sie ihre künftige Beförderung wünschen oder werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst dahin überwiesen.

Wünschen sie zu einem späteren Zeitpunkte ihre Überweisung zu einem anderen Bundes-Kontingent, so erfolgt dieselbe, soferne sie nach diesem Bundesstaate verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Offizier-Aspirant. Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebnisse einer besonderen achtwöchigen Übung abhängig.

Diese besondere achtwöchige Übung findet auf die gesetzlichen bezw. zur Darlegung der Befähigung vorgeschriebenen Übungen keine Anrechnung. Gebührnisse sind hiebei in derselben Weise zuständig, wie bei den gesetzlichen Übungen.

Desgl. Anm.

Offizier-Aspiranten, welche in den Reichslanden bei nicht preußischen Truppenteilen gedient haben und bei Beurlaubung zur Reserve daselbst Aufenthalt nehmen, sind — ausschließlich derjenigen, welche im bayerischen Kontingent zu Offizieren vorgeschlagen zu werden wünschen — in die Kontrolle der betreffenden Bezirks-Kommandos der Reichslande aufzunehmen und daselbst auch zur Wahl zu stellen unbeschadet ihrer von persönlichen Wünschen abhängigen Kontingentsangehörigkeit und Übungen. Hinsichtlich der weiteren Regelung der Dienstverhältnisse ist mit der Maßgabe zu verfahren, daß die gesamten Eingaben, welche diese Offizier-Aspiranten betreffen, von dem General-Kommando XV. Armeekorps den bezüglichen Kriegs-Ministerien übermittelt werden.

Desgl. § 46, 6a.

§ 21. In die von den Bezirks-Kommandos zum 1. Januar jeden Jahres einzureichenden Listen über die zu Übungen heranzuziehenden Offizier-Aspiranten dürfen (unter C) auch solche Mannschaften aufgenommen werden, welche das Befähigungszeugnis zum Reserveoffizier-Aspiranten nachträglich zu erlangen bezw. die Eigenschaft als Offizier-Aspiranten wieder zu erwerben wünschen und zu diesem Zwecke zu einer besonderen achtwöchigen Übung bereit sind.

Übungen behufs nachträglicher Erlangung des Befähigungszeugnisses müssen in der Regel derart stattfinden, daß sie mit der Teilnahme an der Offizier-Aspiranten-Prüfung der Einjährig-Freiwilligen abschließen (§ 8).

Desgl. § 46, 6b.

Falls Mannschaften bei dieser Übung die Eigenschaft als Offizier-Aspiranten erwerben, gelten von da an für sie die allgemeinen Bestimmungen für die Übungen der Offizier-Aspiranten.

Sind dieselben nicht mehr übungspflichtig, so müssen die vorgeschriebenen weiteren Übungen als besondere Übungen abgeleistet werden.

3. Abteilung.

Dienst als Mediziner.

§ 1. Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstzeit entweder

a) ganz mit der Waffe, oder

b) wenn sie das Dienstzeugnis (§ 2) erlangt haben, ein halbes Jahr mit der Waffe, ein halbes Jahr als Unterarzt — einjährig-freiwilliger Arzt.

Heer-Ordg. § 22, 1. Sanit.-K. § 4, 1.

§ 2. Zum Dienst als Unterarzt werden nur diejenigen zugelassen, welche sich während der halbjährigen Dienstzeit mit der Waffe das Dienstzeugnis erworben haben und die Approbation als Arzt besitzen.

Heer-Ordg. § 22, 2. Sanit.-K. § 4, 11.

Das Dienstzeugnis muß sich dahin aussprechen, daß der Betreffende nach seiner Führung, Dienstapplikation, Charakter und Gesinnung für würdig, sowie auch nach dem Grade der erworbenen Dienstkenntnisse für qualifiziert erachtet wird, dereinst die Stellung eines militärischen Vorgesetzten im Sanitätsdienste zu bekleiden.

§ 3. Erhalten einjährig-freiwillige Mediziner nach Umfluß der ersten 6 monatlichen Dienstzeit mit der Waffe das Dienstzeugnis nicht, so dienen sie sogleich die übrigen 6 Monate ihrer aktiven Dienstzeit mit der Waffe weiter.

Sanit.-K. § 4, 11.

§ 4. Die 6 monatliche Dienstzeit mit der Waffe kann von den zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern bis zum Eintritt in das militärpflichtige Alter und dann innerhalb des bewilligten Ausstandes in jedem Semester ihres Studiums absolviert werden. (cfr. § 13.)

Desgl. § 4, 2.

§ 5. Nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe und Erwerbung des Dienstzeugnisses werden einjährig-freiwillige Mediziner behufs Erlangung der Approbation als Arzt unter Vorbehalt, (d. i. unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht) als Lazaretgehilfen zur Reserve beurlaubt, das heißt, sie werden demjenigen Bezirks-Kommando überwiesen, in welchem sie ihren Wohnsitz nehmen und in den Stammlisten „als Lazaretgehilfen zur Reserve beurlaubt" geführt.

Heer-Ordg. §§ 22, 3 u. 14, 3. Sanit.-K. § 4, 3.

Die Bekleidungsstücke der Einjährig-Freiwilligen, welche nach halbjähriger Ausbildung mit der Waffe den Rest ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig-freiwillige Ärzte erfüllen, werden auf deren Wunsch vom Truppenteil gegen Zahlung des Abschätzungswertes übernommen.

Heer-Ordg. Anl. 5, Ziff. 7. Bek.-Ordg. § 5, 5.

Das von ihnen gezahlte Ausrüstungsgeld erhalten sie für den Rest des Jahres zurückerstattet.

Für die Neueinkleidung als einjährig-freiwillige Ärzte haben sie selbst zu sorgen.

§ 6. Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die als Lazaretgehilfen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Bezirks-Kommandos, in dessen Kontrolle sie stehen, bei dem Korps-Generalarzte unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden.

Heer-Ordg. § 22, 5. Sanit.-K. § 45, 9.

Im Falle der Genehmigung werden sie nunmehr in den Landwehr-Stammrollen und Standes-Nachweisen — vorbehaltlich ihrer späteren Ernennung — als Unterärzte geführt.

Derartige Anträge von Medizinern, welche das erste Halbjahr bei der Garde gedient haben, werden im norddeutschen Kontingent vom Provinzial-Generalarzt erledigt. Von der Genehmigung hat das Bezirks-Kommando dem Kontroll-Bureau der Garde Anzeige zu machen.

Heer-Ordg. § 22, 6. — **§ 7.** Die im fünften und sechsten Semester befindlichen, unter Vorbehalt entlassenen Mediziner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters mit Genehmigung des Korps-Generalarztes hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebotes zurückgestellt werden.

Die verfügte Zurückstellung wird in die Militärpässe und Überweisungs-Nationale eingetragen und bleibt auch beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

Desgl. § 22, 4 a. Sanit.-R. § 4, 2. — **§ 8.** Den Rest ihrer aktiven Dienstzeit müssen die unter Vorbehalt entlassenen Mediziner spätestens im letzten halben Jahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten.

Sanit.-R. § 4, 5. — **§ 9.** Mediziner, welche nach Ablauf der sechsmonatlichen Dienstzeit mit der Waffe Ausstand erhalten haben, melden sich nach erlangter Approbation zur Einstellung als einjährig-freiwilliger Arzt bei dem Generalarzt des Armee-Korps, in dessen Dienstbereich sie einzutreten wünschen.

Die Einstellungstermine sind in der Regel der 1. April und der 1. Oktober jeden Jahres. Gesuche um außerterminliche Einstellung unterliegen der Entscheidung des General-Kommandos.

Desgl. § 4, 6. — **§ 10.** Diese Mediziner haben zwar nicht unbedingt freie Wahl der Garnison und des Truppenteils, es soll jedoch ihren Wünschen in Beziehung auf die Garnison möglichste Berücksichtigung durch den ihre Einstellung bewirkenden Korps-Generalarzt zu Teil werden.

Mit der Einstellungs-Verfügung ist gleichzeitig die demnächstige Verwendung des einjährig-freiwilligen Arztes in einem Militärlazaret oder bei dem Truppenteil auszusprechen.

In ein und demselben Lazaret dürfen in der Regel nur soviele Ärzte verwendet werden, als in den verschiedenen Dienstzweigen wirklich Beschäftigung finden können.

Eine Überzahl ist durch bedarfsmäßige Verwendung in anderen Lazareten oder zur Aushilfe bei Truppenteilen durch den Korps-Generalarzt auszugleichen.

Heer-Ordg. § 22, 4 b. Sanit.-R. § 4, 4. — **§ 11.** Die unter Vorbehalt der Ableistung des Restes ihrer Dienstzeit beurlaubten Mediziner haben sich spätestens neun Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere — d. i. bis zum 1. Juli, soferne ihre Dienstpflicht bei der Frühjahrs-Kontrollversammlung endet, oder bis zum 1. Januar, soferne dieselbe bei der Herbst-Kontrollversammlung ihr Ende erreicht — bei ihrer Kontrollstelle zum Wiedereintritt zu melden.

Sanit.-R. § 45, 10. — **§ 12.** Spätestens 14 Tage vor Ablauf des Ausstandes (§ 11) haben sich die in Rede stehenden Mannschaften bei dem Bezirks-Kommando, in dessen Kontrolle sie stehen, abzumelden und dasjenige Armee-Korps zu bezeichnen, in dessen Bereich sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung zu absolvieren wünschen.

Das Bezirks-Kommando veranlaßt die Überweisung an den Korps-Generalarzt.

Heer-Ordg. § 22, 4 c. Sanit.-R. § 45, 11. — Bei Unterlassung der Meldung (§§ 11 und 12) werden sie durch das Bezirkskommando zum Dienst mit der Waffe (für das am 1. Oktober bezw. am 1. April beginnende letzte Halbjahr ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere) zu einem selbstgewählten, anderenfalls zu dem nächsten Truppenteil ihrer Waffe einberufen und überwiesen.

Etwaige Anträge auf Verlängerung der in § 8 festgesetzten Frist dürfen unter der Bedingung der entsprechenden Verlängerung der Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots ausnahmsweise durch die General-Kommandos genehmigt werden. Heer-Ordg. § 22, 4d. Sanit.-K. § 4, 4.

Die Anträge sind rechtzeitig durch Vermittelung der Bezirks-Kommandos dem Korps-Generalarzt vorzulegen.

§ 13. Den zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern, welche behufs Absolvierung ihrer Studien Ausstand zum Dienstantritte erhalten haben, (Abschn. 1 § 32 u. ff.), bleibt es überlassen, nach Ablauf des gedachten Ausstandes ihrer einjährigen Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe, oder wenn sie die Staatsprüfungen absolviert, sechs Monate mit der Waffe und im unmittelbaren Anschlusse daran sechs Monate als einjährig-freiwilliger Arzt zu genügen. Sanit.-K. § 4, 10.

§ 14. Einjährig-freiwillige Mediziner, welche die erste Hälfte ihrer Dienstpflicht mit der Waffe abgeleistet haben und zur Ableistung der zweiten Hälfte ihrer Dienstpflicht als einjährig-freiwillige Ärzte eingestellt werden, haben für die Reise vom Aufenthaltsorte zur Garnison des Truppenteils, bei welchem sie eintreten, und später bei der Entlassung von demselben weder Marsch- noch sonstige Gebühren zu empfangen, selbst dann nicht, wenn sie in einer anderen als der von ihnen etwa gewünschten Garnison zur Einstellung gelangen. Marsch-Geb.-Vorschr. § 26, 3.

Dasselbe gilt für die Entlassungsreise, wenn sich an die Ableistung der beregten Dienstpflicht eine freiwillige sechswöchentliche Dienstleistung zur Erlangung des Zeugnisses für die Wahl zum Assistenzarzt in derselben Garnison unmittelbar anschließt.

Werden die Genannten mit der Vertretung von Assistenzärzten außerhalb der Garnison, in welcher sie eingestellt worden, beauftragt und von dort entlassen, so regelt sich ihr Anspruch auf Marschgebührnisse nach den Festsetzungen in Abschn. 1 § 54 Abs. 3b.

§ 15. Einjährig-freiwillige Mediziner, welchen schon bei Ableistung ihres sechsmonatlichen Dienstes mit der Waffe die Aufnahme in die Verpflegung des Truppenteils seitens des General-Kommandos gewährt wurde, können bei nachweislich fortbestehender Mittellosigkeit auch für die folgende ärztliche Dienstzeit bis zur Anstellung als Unterarzt die gleiche Vergünstigung innerhalb des Etats, doch nur bei unberittenen Waffengattungen erhalten. Sanit.-K. § 4, 7.

§ 16. Den einjährig-freiwilligen Ärzten wird das chargenmäßige Quartier unentgeltlich gewährt, auch wenn sie nicht in etatsmäßigen Stellen stehen, soferne sie im dienstlichen Interesse Kasernenquartier beziehen müssen. G.-V.-O. § 24.

Denjenigen einjährig-freiwilligen Ärzten, welche in Ermangelung von unverheirateten Assistenzärzten oder Unterärzten bei einem Truppenteile, — also im dienstlichen Interesse — Kasernenquartier beziehen müssen, dürfen die für die Assistenzärzte bestimmten Gelasse überwiesen und die den kasernierten Assistenzärzten zustehenden Wohnungs-Konsumtibilien gewährt werden. Desgl. § 83, Anm. Sanit.-K. § 48, 5.

Ein Anspruch auf Erleuchtungs-Material kann denselben jedoch, soferne sie nicht in die Verpflegung der Truppen aufgenommen sind, nicht zugestanden werden, weil solche auch den Assistenzärzten, deren Kasernenquartier den ersteren überwiesen ist, nicht gebühren.

Auf die den kasernierten Assistenzärzten gebührende Servisquote haben einjährig-freiwillige Ärzte keinen Anspruch.

§ 17. Der Militär-Vorgesetzte ist berechtigt, die Aufnahme erkrankter einjährig-freiwillige Ärzte in das Garnison-Lazaret zu verfügen. Sanit.-K. § 27, 4.

G.=V.=R. Nachtr. zu § 14 u. 20, 1.

§ 18. Einjährig=freiwillige Ärzte, welche — ohne sich im Genusse der Unterarztlöhnung zu befinden — die Garnison zu Übungszwecken verlassen, sei es mit dem eigenen Truppenteile oder mit Truppenteilen derselben oder einer fremden Garnison, haben auf Löhnung 2c. keinen Anspruch.

R.=V.=R. § 3. G.=V.=R. §§ 14 u. 20, Nachtr. I. Sanit.=R. § 13,11.

§ 19. Einjährig=freiwillige Ärzte, welche außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwendet werden, erhalten die Löhnung der Unterärzte. Von einer derartigen Verwendung muß dem Kriegs=Ministerium im Interesse der Einhaltung des Gesamt=Etats für Ärzte jeweils Anzeigebericht erstattet werden.

G.=V.=R. §§ 14 u. 20, Nachtr. I.

§ 20. Einjährig=freiwillige Ärzte, welche sich nicht im Genusse der Unterarztlöhnung befinden und vorübergehend für ihre Person außerhalb der selbstgewählten Garnison in nicht vakante Assistenzarztstellen z. B. zur Vertretung erkrankter oder abkommandierter Assistenz=Ärzte kommandiert werden, erhalten gleichfalls die Löhnung der Unterärzte.

In Ermangelung anderweitiger Fonds muß aber die entsprechende Löhnung aus einer innerhalb des Gesamt=Etats vakanten Assistenzarzt=Stelle entnommen und deshalb auch für solche Kommandierungen dem Kriegs=Ministerium behufs Vakanthaltung derjenigen Stelle berichtet werden, für deren Rechnung jene Löhnung zu verausgaben ist.

Aus letzterer Stelle ist für die Dauer des in Rede stehenden Kommandos eine Mitwahrnehmerzulage nicht zahlbar.

Laz.=R. § 210.

§ 21. Einjährig=freiwillige Ärzte, welche die Unterarztlöhnung beziehen, haben, wenn sie zum Wachdienst in ein Lazaret kommandiert werden, gleich den Unterärzten Anspruch auf die Lazaretdienstzulage.

G.=V.=R. § 20, 1 Nachtr.

§ 22. Einem mit der Löhnung eines Unterarztes angestellten einjährig=freiwilligen Arzt stehen die Unterarzt=Kompetenzen für die Zeit, während welcher er beurlaubt war, nicht zu, da eine Verwendung in der vakanten Stelle nicht stattgefunden hat.

Desgl. §§ 20, 1 u. 47, 2 Nachtr.

§ 23. Den außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Assistenzarztstellen verwendeten oder zur vorübergehenden Vertretung eines Assistenzarztes kommandierten einjährig=freiwilligen Ärzten steht die Kommandozulage nicht zu.

Der Anspruch auf letztere erwächst ihnen vielmehr erst dann, wenn sie als Vertreter von Assistenzärzten die neue Garnison oder den Kommando=Ort verlassen.

G.=V=R. § 47. R.=V.=R. § 3.

§ 24. Einjährig=freiwillige Ärzte, welche nur die Löhnung der Unterärzte erhalten, empfangen, wenn sie als Vertreter von Assistenzärzten die Garnison oder den Kommando=Ort verlassen, neben der Kommandozulage nur die Garnison=Verpflegung.

Milit.=Eisenb.=Ordg. I. Teil, S. 129, A. I. 1 a.

§ 25. Die als Vertreter von Assistenz= oder Stabsärzten fungierenden einjährig=freiwilligen Ärzte, welche mit dem Truppenteil die Garnison verlassen, sind bei Benutzung der Eisenbahn in der 2. Wagenklasse zu befördern.

Sanit.=R. § 18, 3.

§ 26. Die Versorgungs= und Pensions=Ansprüche der einjährig=freiwilligen Ärzte werden auf Grund von Invalidenlisten durch die General=Kommandos festgestellt und demnächst wird das Kriegs=Ministerium von dem Resultate dieser Feststellung benachrichtigt.

Desgl. § 44, 7.

§ 27. Bei dem Tode eines einjährig=freiwilligen Arztes geht die Anzeige an das Kriegs=Ministerium.

Desgl. § 4, 14.

§ 28. Einjährig=freiwillige Ärzte treten nach Vollendung ihrer aktiven Dienstzeit ohne weitere Ernennung vorläufig als Unterärzte in den Beurlaubtenstand.

Desgl. § 4, 8.

§ 29. Bei der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste wird den einjährig=freiwilligen Ärzten ein Zeugnis des Korps=Generalarztes ausgestellt, welches

sich darüber ausspricht, ob der Betreffende sich während seiner Dienstzeit zur Beförderung im Sanitäts-Korps geeignet gezeigt hat — (Qualifikations-Attest).

§ 30. Die Entlassung resp. Ausfertigung der Entlassungs-Papiere der einjährig-freiwilligen Ärzte veranlassen die Korps-Generalärzte. Sanit.-R. § 18, 1.

§ 31. Den mit dem Qualifikations-Atteste versehenen Unterärzten des Beurlaubtenstandes steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingente sie zum Assistenzarzt vorgeschlagen zu werden wünschen. Heer-Ordg. § 45, 4.

Sie verbleiben bei dem Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung in der Kontrolle desjenigen Bezirks-Kommandos, durch dessen Vermittelung sie ihre künftige Beförderung wünschen, oder werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste dahin überwiesen.

Wünschen sie zu einem späteren Zeitpunkte ihre Überweisung zu einem anderen Bundeskontingent, so erfolgt dieselbe, soferne sie nach diesem Bundesstaate verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Unterarzt.

Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebnisse einer besonderen Übung abhängig.

Diese besondere Übung findet auf die gesetzlichen bezw. zur Darlegung der Befähigung vorgeschriebenen Übungen keine Anrechnung. Gebührnisse sind hiebei in derselben Weise zuständig, wie bei den gesetzlichen Übungen.

Die mit dem Qualifikationsattest versehenen Unterärzte, welche in den Reichslanden bei nicht preußischen Truppenteilen gedient haben und bei Beurlaubung zur Reserve daselbst Aufenthalt nehmen, sind — ausschließlich derjenigen, welche im bayerischen Kontingent zum Assistenzarzt vorgeschlagen zu werden wünschen — in die Kontrolle der betreffenden Bezirks-Kommandos der Reichslande aufzunehmen und daselbst auch zur Wahl zu stellen unbeschadet ihrer von persönlichen Wünschen abhängigen Kontingentsangehörigkeit und Übungen. Hinsichtlich der weiteren Regelung der Dienstverhältnisse ist mit der Maßgabe zu verfahren, daß die gesamten Eingaben, welche diese Unterärzte betreffen, von dem Generalkommando XV. Armeekorps den bezüglichen Kriegs-Ministerien übermittelt werden.

§ 32. Haben Mediziner während der Dauer ihres Ausstandes die Staatsprüfung nicht absolviert oder das Studium der Medizin aufgegeben, so haben sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten und sind demnächst zum Beurlaubtenstande ihrer Waffengattung überzuführen. Sanit.-R. § 4, 5 Anm.

Von dem Aufgeben des Studiums der Medizin haben die Betreffenden dem einschlägigen Bezirks-Kommando rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

§ 33. Erlangen Mediziner, welche dem Sanitäts-Korps nicht angehören, erst während ihres Verhältnisses im Beurlaubtenstande die Approbation als Arzt, so haben sie dem Bezirks-Kommando, in dessen Kontrolle sie stehen, unverzüglich hievon Meldung zu machen. Sanit.-R. §§ 11, Anm. u. 45, 12.

§ 34. Wenn approbierte Ärzte ihre gesamte einjährige Dienstzeit mit der Waffe abgeleistet haben, so ist dies in dem Militärpaß speziell anzugeben. Sanit.-R. § 4, 9.

§ 35. Mediziner, welche ihre allgemeine Dienstverpflichtung als Einjährig-Freiwillige mit der Waffe abgeleistet haben und in den Beurlaubtenstand übergetreten sind, können nach Absolvierung der Staatsprüfungen jederzeit bei dem Generalarzt des betreffenden Armee-Korps ihre Ernennung zum Unterarzt des Beurlaubtenstandes in Antrag bringen. Desgl.

Ob diesem Antrag stattzugeben, wird sich wesentlich nach den Zeugnissen richten, welche der betreffende Mediziner in seinem aktiven Militärverhältnis erworben hat.

4. Abteilung.

Dienst als Veterinär (Roßarzt).

§ 1. Einjährig-Freiwillige der Kavallerie, Feldartillerie und des Trains, welche die Approbation zum Tierarzt besitzen und die vorgeschriebene Prüfung im Hufbeschlag bestanden haben, dürfen bei guter Führung und entsprechender dienstlicher Befähigung nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe zu einjährig-freiwilligen Unterveterinären (Unterroßärzten) befördert werden. Heer-Ordg. § 19, 1.

Dieselben erhalten statt des Führungszeugnisses ein Dienstzeugnis im Sinne des § 2 der 3. Abteilung. Desgl. § 17, 5.

Etwaige Strafen sind in die Dienstzeugnisse in gleicher Weise aufzunehmen, wie es bei den Führungszeugnissen vorgeschrieben.

§ 2. Einjährig-Freiwillige, welche mit der Aussicht auf Beförderung zum Unterveterinär (Unterroßarzt) eingetreten sind, werden vom Truppenteil aus der Zahl der Dienstpferde beritten gemacht und bleiben auch von den in Abschn. 1 § 57 u. 58 gedachten Zahlungen befreit. Desgl. Anl. 6, Ziff. 7.

Erfolgt ihre Beförderung zum einjährig-freiwilligen Unterveterinär (Unterroßarzt) aus Gründen, die ihnen selbst zur Last fallen, nach 6 monatlicher Dienstzeit nicht, so haben sie die Hälfte der Pferdebenutzungs-Entschädigung sowie auch für den Rest der Dienstzeit das Pauschquantum für Hufbeschlag und Pferdearznei und die Ration zu zahlen. Im Unvermögensfalle sind die General-Kommandos ermächtigt, ihnen die nach Vorstehendem zu zahlenden Beträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 3. Die Bekleidungsstücke der Einjährig-Freiwilligen, welche nach halbjähriger Ausbildung mit der Waffe zu Unterveterinären (Unterroßärzten) befördert werden, werden auf deren Wunsch vom Truppenteil gegen Zahlung des Abschätzungswertes übernommen. Bek.-Ordg. § 5, 5.

Das von ihnen gezahlte Ausrüstungsgeld erhalten sie für den Rest des Jahres zurückerstattet.

Für die Neueinkleidung als Unterveterinäre (Unterroßärzte) haben sie selbst zu sorgen.

§ 4. Im übrigen sind die Dienstverhältnisse der Veterinäre durch die Militär-Veterinär-Ordnung geregelt. Heer-Ordg. § 19, 1.

5. Abteilung.

Dienst als Militär-Apotheker.

§ 1. Zum Dienste als Militär-Apotheker werden nur zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigte junge Leute nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen.

Heer-Ordg. § 6, 3. Milit.-Pharmaz. § 3.

Dieselben genügen ihrer Dienstpflicht durch einjährigen aktiven Dienst in einer Militärapotheke.

Heer-Ordg. § 21, 1. Milit.-Pharmaz. § 3.

§ 2. Die Anmeldung zum Dienste als einjährig-freiwilliger Militär-Apotheker erfolgt bei demjenigen Korps-Generalarzt, in dessen Dienstbereich der Eintritt beabsichtigt ist, unter Vorlegung des Berechtigungs-Scheines zum einjährig-freiwilligen Dienste, eines obrigkeitlichen Zeugnisses über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung und des Approbations-Nachweises.

Milit.-Pharmaz. § 4.

Der Korps-Generalarzt entscheidet über die Annahme und verfügt nach Maßgabe der offenen Stellen die Zuweisung an eine Militärapotheke unter thunlichster Berücksichtigung der gewünschten Garnison und vorbehaltlich der Feststellung der Diensttauglichkeit.

Der Diensteintritt kann in offene Stellen jederzeit stattfinden; es ist jedoch anzustreben, daß mehrere in e i n e r Militärapotheke verwendete Apotheker nicht gleichzeitig zur Entlassung kommen.

§ 3. Die Zahl der in einer Militärapotheke zu verwendenden einjährig-freiwilligen Militär-Apotheker bemißt sich im allgemeinen nach den Garnison-Stärken und entfallen

auf 2—5 Bataillone 1 Apotheker,
auf 5—10 Bataillone 2 und
auf mehr als 10 Bataillone 3 Apotheker.

Instr. ü. d. Versorgg. d. Armee mit Arznei- ꝛc. Mittel, § 15. Milit.-Pharmaz. § 5.

§ 4. Die Vereidigung erfolgt durch den Garnison-Befehlshaber im Beisein des vorgesetzten Chefarztes.

Milit.-Pharmaz. § 4.

§ 5. Die einjährig-freiwilligen Militär-Apotheker und die Unterapotheker gehören zu den unteren Militärbeamten.

Desgl. § 1.

Denselben steht es frei, zum gewöhnlichen Dienste und außer Dienst Zivilkleider zu tragen; zu Revisionen und Besichtigungen, zu persönlichen Meldungen und zu allem äußeren Dienst haben sie in Uniform zu erscheinen.

Desgl. § 11. Heer-Ordg § 36, 10.

§ 6. Die einjährig-freiwilligen Apotheker erhalten für ihre Dienstleistungen in den Militärapotheken am Orte ihres Dienstantrittes keine Remuneration.

Instr. ü. d. Versorgg. d. Armee mit Arznei- ꝛc. Mittel, § 21.

§ 7. Den im Lazarete wohnenden Apothekern wird das Erleuchtungs-Material nach den im Tarif I für Feldwebel ꝛc. gegebenen Sätzen verabreicht.

Laz.-R., Beil V. S. 276, Ziff. 5.

§ 8. Einjährig-freiwillige Apotheker, welche zu einer Militärapotheke eines anderen Garnison-Ortes abkommandiert werden, erhalten für die Dauer dieses Kommandos eine diätarische Remuneration von 2 M. pro Tag.

Instr. ü. d. Versorgg. d. Armee mit Arznei- ꝛc. Mittel, § 21. Laz.-R. § 222.

Instr. ü. d. Versorgg. d. Armee mit Arznei- 2c. Mittel, § 21.

Denselben kann als Entschädigung für die von ihnen am ersteren Ort über den Zeitpunkt der Abkommandierung hinaus entrichtete Wohnungs-Miete der einmonatliche Betrag des Sommerservises nach B 11 des Servistarifes gewährt werden.

Milit.-Pharmaz. § 9

§ 9. Eine notwendig werdende Vertretung des Korps-Stabs-Apothekers durch geeignete einjährig-freiwillige Apotheker der betreffenden Garnison kann der Korps-Generalarzt verfügen.

Für eine Vertretung, durch welche Kosten bedingt sind, ist Antrag an das Kriegs-Ministerium zu stellen.

Dienstanweisg. z. Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit 2c., § 38.

§ 10. Bei eintretender Dienstunbrauchbarkeit oder Invalidität werden die Apotheker nach denselben Vorschriften wie die übrigen Soldaten behandelt, nur werden für die Beurteilung ihrer Unbrauchbarkeit lediglich diejenigen Anforderungen zu Grunde gelegt, welche an die zum Dienste ohne Waffe auszuhebenden Militärpflichtigen gestellt werden.

Die Ausstellung des Dienstunbrauchbarkeits- oder Invaliditäts-Attestes wird auf bezüglichen Bericht des Chefarztes vom Korpsarzt veranlaßt.

Instr. ü. d. Versorgg. d. Armee mit Arznei- 2c. Mittel, § 16.

§ 11. Die einjährig-freiwilligen Apotheker haben sich in den Militär-Apotheken der Anfertigung aller daselbst nach gegebener Bestimmung zu bereitenden dispensierten Arzneien und vorrätig zu haltenden Zusamensetzungen, ferner der Prüfung der vorrätigen und in Zugang kommenden Arzneien nach Beschaffenheit und Gewicht, sowie der Ausführung der die Gesundheitspflege der Truppen betreffenden analytisch-chemischen Untersuchungen nach Maßgabe der hiezu gegebenen Gerätschaften und Reagentien, endlich der mit der Beschaffung und Abgabe der Arzneien verbundenen Schreibgeschäfte incl. der Rechnungslegung zu unterziehen.

Wo mehrere Apotheker in einer Militärapotheke fungieren, sind zur Erleichterung der Kontrolle über dieselben die Dienstgeschäfte unter sie zu verteilen. Auch ist in diesem Falle die Anordnung zu treffen, das die Signatur einer jeden dispensierten Arznei von dem anfertigenden Apotheker mit seiner Namens-Unterschrift versehen werde.

Bei Unzulänglichkeit des vorhandenen hilfärztlichen Personals kann auch einem einjährig-freiwilligen Apotheker die Verwaltung der Verbandmittel mit übertragen werden.

Desgl. § 17.

§ 12. Für ihre pharmazeutischen Hilfeleistungen tragen die einjährig-freiwilligen Apotheker die volle und alleinige Verantwortung.

Heer-Ordg. § 21, 2. Milit.-Pharmaz. § 5.

§ 13. Die einjährig-freiwilligen Apotheker erhalten außerdem Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feldapothekers.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Korps-Generalarzt.

Heer-Ordg. § 21, 3.

§ 14. Einjährig-freiwillige Apotheker haben vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit eine Prüfung zu bestehen.

Milit.-Pharmaz. §§ 5 u. 6 u. Übergangsbestimmungen.

§ 15. Unterricht und Prüfung sind in den Garnisonen der Generalkommandos durch den Korpsstabsapotheker, in den übrigen Garnisonen, sowie in Lazareten mit Militärapotheken durch einen von dem Korps-Generalarzt zu bestimmenden Ober-Militärarzt vorzunehmen.

Unterricht und Prüfung haben die allgemeinen Dienstverhältnisse der Apotheker und den speziellen Dienst derselben in den Friedens- und Kriegs-Lazareten zu umfassen.

Fragen rein pharmazeutisch-technischen Inhaltes sind auszuschließen.

Die Prüfung findet durch den Instruktor in der letzten Woche vor Beendigung der Dienstzeit statt.

Bei derselben hat der Apotheker auch eine ihm vorgelegte Wasserprobe zu untersuchen, das innegehaltene Verfahren zu erläutern und die über Bereitung und Prüfung der Reagentien an ihn gerichteten Fragen zu beantworten.

Die Prüfung ist lediglich mündlich; über den Gang derselben ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, das vom Chefarzt und dem Examinator zu unterzeichnen ist und welches sich zum Schlusse über die Befähigung des Geprüften zum Ober-Apotheker ausspricht.

Das Prüfungs-Protokoll wird unter Äußerung über die Führung dem Korps-Generalarzt eingereicht. Letzterer befördert die dienstlich und wissenschaftlich entsprechend qualifiziert befundenen Apotheker unter Ausfertigung einer Bestallung zu Unterapothekern.

§ 16. Apotheker, welche sich auf Grund der Prüfung die Qualifikation zum Oberapotheker erwarben, treten bei entsprechender Führung als Unterapotheker zur Reserve über. — Heer-Ordg. §§ 21, 3 u. 17, 6. Milit.-Pharmaz. § 6.

Anderenfalls werden sie als Militärapotheker zur Reserve beurlaubt.

Die Befähigungszeugnisse zur Weiterbeförderung werden durch den Korps-Generalarzt ausgestellt.

§ 17. Für die ohne Beförderung zur Reserve übertretenden Apotheker fertigt der Korps-Generalarzt den Militärpaß nebst Führungs-Attest aus. — Milit.-Pharmaz. § 6.

Diese Apotheker können nach Ablauf eines Jahres behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses zum Oberapotheker bezw. Beförderung zum Unterapotheker die Zulassung zu einer Nachprüfung in dem Garnison-Lazarete des Stations-Ortes des zuständigen Korps-Generalarztes nachsuchen. — Heer-Ordg. § 36, 10.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung des Bezirks-Kommandos an den Korps-Generalarzt zu richten.

§ 18. Die zur Nachprüfung zugelassenen Apotheker haben in Bayern bei der Ausführung der Reise zur Prüfung die Reise von ihrem Aufenthaltsorte (Ort, in welchem der Betreffende in der Kontrolle geführt wird) zu ihrem Bataillons-Stabs-Quartier ohne Entschädigung zurückzulegen. — K.-M.-R. v. 25. VII. 79, Nr. 10,122, V.-Bl. S. 314, Ziff. IV, 1.

Fällt Prüfungsort und Stabsquartier nicht zusamen, so werden die Reisegebührnisse nach den Sätzen für Unterbeamte mit der Maßgabe gewährt, daß von der für die Entfernung vom Aufenthaltsort bis zum Prüfungs-Ort zu berechnenden verordnungsmäßigen Reisevergütung die Reisekosten für die Entfernung vom Aufenthaltsorte nach dem Bataillons-Stabs-Quartier — bei Eisenbahn- und Dampfschiff-Verbindung auch die Nebenkosten — sowie die Tagegelder für einen Tag in Abzug gebracht werden und nur die Mehrkosten zur Vergütung kommen.

In derselben Weise erfolgt die Erstattung der Reisekosten vom Prüfungs-Ort nach dem Aufenthalts-Ort.

Wechselt ein Apotheker gleich nach der Beendigung der Prüfung freiwillig seinen Aufenthaltsort, so wird der Berechnung der Reisekosten die Entfernung vom Prüfungsorte nach dem neuen Aufenthaltsorte zu Grund gelegt, sobald dieselbe nicht mehr beträgt, als die Entfernung nach dem alten Aufenthaltsorte.

§ 19. Apotheker, welche ihrer aktiven Dienstpflicht durch Dienst mit der Waffe genügt haben, treten zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über. — Milit.-Pharmaz. § 7.

An diesem militärischen Verhältnisse wird auch durch die später erlangte Approbation als Apotheker nichts geändert.

Werden solche Apotheker, welche die Approbation erlangt haben, zur Wahrnehmung einer pharmazeutischen Feldstelle herangezogen, so kann auf ihre Bitte die Ernennung zum Unterapotheker erfolgen.

K.=M.R. v. 13. II. 81, Nr. 1890. Hiemit ist in Bayern gleichzeitig die Überführung in die Kategorie des pharmazeutischen (Sanitäts=) Personals auch für das spätere Beurlaubtenverhältnis ausgesprochen.

Heer=Ordg. § 45, 3. **§ 20.** Unterapotheker des Beurlaubtenstandes dürfen bei anderen als bei Militärapotheken ihres Kontingentes nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

Heer=Ordg. § 36, 10. **§ 21.** Zum Oberapotheker können Unterapotheker auf ihren an die Bezirkskommandos zu richtenden Antrag vorgeschlagen werden, soferne sie mindestens zwei Jahre dem Beurlaubtenstande bei tadelloser Führung angehört haben. Den Vorschlägen sind Auszüge aus der Landwehr=Stammrolle beizufügen.

Die Beförderung zum Oberapotheker erfolgt auf Vorschlag des Korps=Generalarztes durch Allerhöchste Entschließung, in den außerbayerischen Kontingenten durch das Kriegsministerium.

Desgl. **§ 22.** Die Beleihung eines Unterapothekers mit einer etatsmäßigen Feldapothekerstelle hat die Beförderung desselben zum Oberapotheker zur Folge.

Inhalts-Verzeichnis.

42. Abschnitt.

Einjährig-Freiwillige.

I. Abteilung.

Allgemein.

2. Abteilung.

Dienst mit der Waffe.

§§ Seite

3. Abteilung.

Dienst als Mediziner.

43. Abschnitt.

Hartschiere.

44. Abschnitt.

Offizier-Aspiranten.